

HSBC Global Investment Funds

In Luxemburg eingetragene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital



30. März 2026



HSBC Asset Management | Opening up a world of opportunity

Inhalt

1.	Abschnitt 1. Allgemeine Informationen	16
1.1.	Anlageziele und Anlagepolitik der Gesellschaft	16
1.2.	Profil der typischen Anlegerkategorien	17
1.3.	Beschreibung der Anteilklassen	18
1.4.	Allgemeine Risikoerwägungen	23
1.5.	Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung	35
1.6.	Taxonomieverordnung	42
1.7.	Risikomanagementverfahren	43
2.	Abschnitt 2. Informationen über die Gesellschaft	45
2.1.	Zusammenfassung der Hauptmerkmale	45
2.2.	Anteile	45
2.3.	Erwerb von Anteilen	46
2.4.	Verkauf von Anteilen	51
2.5.	Umtausch zwischen Teilfonds / Anteilklassen	54
2.6.	Übertragung von Anteilen	55
2.7.	Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, der Allokation, des Umtauschs, der Rücknahme und des Rückkaufs von Anteilen	55
2.8.	Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW	56
2.9.	Verwässerungsschutz-Mechanismen	58
2.10.	Ausschüttungen	60
2.11.	Gebühren und Kosten	65
2.12.	Verwaltungsgesellschaft und Anlageberatung	70
2.13.	Verwahr- und Zahlstelle	71
2.14.	Verwaltung	72
2.15.	Vertrieb der Anteile	73
2.16.	Versammlungen und Berichte	73
2.17.	Verfügbarkeit von Dokumenten	74
2.18.	Interessenskonflikte	75
2.19.	Besteuerung	76
2.20.	Liquidation und Zusammenlegung der Gesellschaft und von Teilfonds	85

2.21. Vergütungspolitik	86
3. Abschnitt 3. Informationen zu den Teilfonds	87
3.1. Liste der verfügbaren Teilfonds	87
3.2. Informationen zu den Teilfonds	89
3.3. Teilfondsspezifische Risikoerwägungen	313
4. Anhänge	337
Anhang 1. Allgemeine Anlagebeschränkungen	337
Anhang 2. Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten	342
Anhang 3. Zusätzliche Beschränkungen	347
Anhang 4. Referenzwerte	349
Anhang 5. Verzeichnis der Namen und Anschriften	352
Anhang 6. Offenlegungsanforderungen gemäß den technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung	357
Anhang 7. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	887
Anhang 8. Zusätzliche Informatione für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	888

Wichtige Informationen

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS ist eine im Großherzogtum Luxemburg eingetragene Investmentgesellschaft („*Société d'Investissement à Capital Variable*“), die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) qualifiziert ist und den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 entspricht.

Kein Händler, Verkäufer oder sonstige Person ist bevollmächtigt worden, in Verbindung mit dem hiermit unterbreiteten Angebot andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Prospekt enthalten sind, und wenn solche Angaben gemacht bzw. solche Erklärungen abgegeben werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen.

Aus der Aushändigung dieses Prospekts (mit oder ohne Berichte) oder der Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Erscheinungstag dieses Prospekts unverändert geblieben ist.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung irgendeiner Person in einem Hoheitsgebiet dar, in welchem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in welchem die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unterbreitende Person hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, gegenüber welcher die Abgabe eines solchen Angebots oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Die Gesellschaft ist ein in Großbritannien anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem United Kingdom Financial Services and Markets Act (britisches Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 (das „Gesetz“).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die Anteile beantragen möchten, sind verpflichtet, sich selbst über die Gesetze und Rechtsvorschriften in den betreffenden Hoheitsgebieten zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner, die Anteile erwerben möchten, sollten sich über die für solche Anträge geltenden Rechtsvorschriften, etwaige Devisenkontrollbestimmungen und die Steuern informieren, die in dem Land gelten, deren Staatsangehörige sie sind, in dem sie ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben.

Dieser Prospekt und das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen“) können in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt und das englischsprachige Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen. Soweit es Unstimmigkeiten zwischen den Unterlagen in englischer Sprache und den Unterlagen in einer anderen Sprache gibt, haben die englischsprachigen Unterlagen Vorrang, sofern in dem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gemäß dortiger Rechtslage keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten.

Zur Klarstellung und soweit zutreffend: Die Verweise auf das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen“) in diesem Prospekt sind als Verweise auf das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP“) oder das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu verstehen.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sind auf der Registerkarte „Fonds“ auf www.assetmanagement.hsbc.com zu finden. Anleger müssen vor der Anteilszeichnung in einer Anteilklasse und soweit von den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis nehmen. Die wesentlichen Anlegerinformationen geben vor allem Aufschluss über die Wertentwicklung in der Vergangenheit, den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator sowie die Gebühren und Kosten. Die Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen von der oben aufgeführten Website herunterladen bzw. in Papierform oder auf einem anderen zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Finanzmittler und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträger erhalten.

◆ Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 (der „Investment Company Act“) registriert. Dieses Dokument darf nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen (wie im Glossar des Prospekts unter „US-Person“ definiert) verteilt und die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden.

◆ Kanada

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen an kanadische Staatsangehörige oder in Kanada ausschließlich über eine von der globalen Hauptvertriebsstelle oder von HSBC Securities Inc. ernannte Vertriebsstelle durch befreiten Vertrieb an zulässige Anleger gemäß Definition im National Instrument 45-106 – Prospectus and Registration Exemption vertrieben werden, die sich als zulässige Kunden gemäß National Instrument 31-103 – Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligation qualifizieren. Dieser Prospekt darf nicht als Aufforderung verwendet werden und stellt keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen für kanadische Staatsangehörige oder in Kanada dar, es sei denn, diese Aufforderung erfolgt über eine von der globalen Hauptvertriebsstelle oder von HSBC Securities Inc. ernannte Vertriebsstelle. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anteile bei nicht in Kanada ansässigen Personen beworben oder diesen angeboten werden können, sofern sich deren eingetragene Adressen nicht in Kanada befinden.

◆ Sonderverwaltungszone Hongkong

In der Sonderverwaltungszone Hongkong wurden die Gesellschaft und bestimmte ihrer Teilfonds von der Securities and Futures Commission („SFC“) zugelassen. Bei der Zulassung durch die SFC handelt es sich weder um eine Empfehlung noch um die Anerkennung eines Investmentfonds, und sie gewährleistet nicht die kommerziellen Vorzüge des Fonds oder seine Performance. Die Zulassung bedeutet nicht, dass die Gesellschaft für alle Anleger geeignet ist, noch handelt es sich bei ihr um die Anerkennung der Eignung für einen bestimmten Privatanleger oder eine Anlegerklasse.

Anleger in der Sonderverwaltungszone Hongkong sollten Informationen für Anleger aus der Sonderverwaltungszone Hongkong lesen, die unter www.assetmanagement.hsbc.com.hk erhältlich sind.

Die Gesellschaft wurde im Großherzogtum Luxemburg zugelassen und wird dort beaufsichtigt. Die HSBC Holdings Plc („HSBC“) ist die letztendliche Muttergesellschaft mehrerer verbundener Unternehmen, die an der Verwaltung, der Anlageverwaltung und dem Vertrieb der Gesellschaft beteiligt sind. HSBC wird von der US-Notenbank in den USA als eine Finanzholdinggesellschaft („FHC“) nach dem Bank Holding Company Act (und den damit verbundenen Regeln und Verordnungen) (der „BHCA“) reguliert. Als FHC unterliegen die Tätigkeiten der HSBC und ihrer verbundenen Unternehmen bestimmten, vom BHCA auferlegten Beschränkungen.

◆ Bank Holding Company Act

Obwohl HSBC nicht im Besitz der Mehrheit der Anteile ist, bedeutet die Beziehung zu HSBC, dass sich sagen lässt, dass HSBC die „Kontrolle“ über die Gesellschaft im Sinne des BHCA hat. Anleger sollten beachten, dass daher bestimmte Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, einschließlich ihrer Anlagen und Transaktionen, eingeschränkt sein können, um die Anforderungen des BHCA zu erfüllen.

Beispielsweise ist es möglich, dass ein Teilfonds zur Einhaltung des BHCA:

1. in seiner Fähigkeit, bestimmte Anlagen zu tätigen, eingeschränkt ist;
2. bezüglich des Umfangs bestimmter Anlagen eingeschränkt ist;
3. einer maximalen Haltedauer für einige oder alle seiner Anlagen unterliegt; und/oder
4. bestimmte Anlagen liquidieren muss.

Darüber hinaus können bestimmte Anlagetransaktionen zwischen der Gesellschaft und den Anlageberatern, dem Verwaltungsrat, HSBC und deren verbundenen Unternehmen eingeschränkt sein.

Alle gemäß dem BHCA erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen geltender Gesetze und im besten Interesse der Anteilhaber der einzelnen Teilfonds durchgeführt. Anleger sollten auch die unter Absatz 2.18 „Interessenkonflikte“ ausgeführten Informationen lesen.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass die für die HSBC und/oder indirekt die Gesellschaft geltenden bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen sich nicht ändern werden oder dass eine solche Änderung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen und/oder die Anlageperformance der Teilfonds haben wird. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze können die HSBC und die Gesellschaft in Zukunft solche Maßnahmen durchführen, die sie für erforderlich erachten (sofern sichergestellt wird, dass alle Maßnahmen im besten Interesse der Anteilhaber der Teilfonds sind), um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds zu reduzieren oder zu verhindern.

◆ Datenschutz und Outsourcing

Alle Informationen (die „**personenbezogenen Daten**“), die in Bezug auf Anteilinhaber oder potenzielle Anleger und mit diesen Anteilinhabern oder potenziellen Anlegern verbundene natürliche Personen, insbesondere Direktoren, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen, Repräsentanten und/oder wirtschaftliche Eigentümer und Anteilinhaber (zusammen die „**betroffenen Personen**“) der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt bzw. von diesen oder in ihrem Auftrag erhoben werden (entweder direkt von den betroffenen Personen oder aus öffentlich verfügbaren und externen Quellen), werden von Letzteren als gemeinsamen Datenverantwortlichen (die „**Verantwortlichen**“ – Kontaktdaten bei HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. unter www.assetmanagement.hsbc.com/luxembourg) gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, der „**Datenschutz-Grundverordnung**“ (zusammen die „**Datenschutzgesetze**“), verarbeitet. Die Daten von institutionellen Anlegern können auf dieselbe Weise, verarbeitet werden, fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich der Datenschutzgesetze.

Wenn bestimmte geforderte personenbezogene Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann dies dazu führen, dass eine Anlage in Anteile der Gesellschaft oder der Besitz von Anteilen nicht möglich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von den Verantwortlichen verarbeitet und an Dienstleister, die als Auftragsverarbeiter im Namen der Verantwortlichen tätig sind, z. B. die Depotbank, die Zahlstelle und die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertretungs- und Domizilstelle, die Anlageberater, die Vertriebsstellen und die von ihnen ernannten Untervertriebsstellen, Rechts- und Finanzberater (die „**Auftragsverarbeiter**“) weitergegeben und von diesen zu bestimmten Zwecken verarbeitet, unter anderem (weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ausführlicheren Datenschutzerklärung) (i) Angebot und Verwaltung der Anlagen und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, (ii) Entwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit den Auftragsverarbeitern, (iii) Prüfung Ihrer Identität im Rahmen unseres Kunden-Onboarding-Prozesses, (iv) Ausführung Ihrer Anweisungen, (v) Überwachung unserer Konversationen mit Ihnen (persönlich, per Telefon, E-Mail oder jede andere Art der Kommunikation, einschließlich E-Mail-Screening) und (vi) Verwaltung unserer internen operativen Anforderungen an Risikomanagement, System- oder Produktentwicklung und -planung, Versicherungs-, Prüfungs- und administrative Zwecke (die „**Zwecke**“).

Die personenbezogenen Daten werden auch von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet, um die für sie geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. die Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden oder Berichterstattung an diese, insbesondere im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach geltendem Fonds- und Gesellschaftsrecht, der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („**AML/CTF**“), der Gesetze zur Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, der steuerrechtlichen Pflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder sonstiger gegebenenfalls geltenden Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug (die „**Compliance-Pflichten**“).

Die Verantwortlichen und/oder die Auftragsverarbeiter sind möglicherweise verpflichtet, Informationen (darunter Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer (TIN), Kontonummer und Kontostand) (die „**Steuerdaten**“) an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) zu melden, die diese Informationen für die in FATCA und CRS oder gemäß entsprechender Luxemburger Gesetzgebung vorgesehenen Zwecke an die zuständigen Behörden in zugelassenen Rechtsordnungen (auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) weitergibt. Die Beantwortung von Fragen und Anforderungen bezüglich der Identifizierung der betroffenen Personen und der von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft und gegebenenfalls FATCA und/oder CRS ist zwingend. Die Nichtangabe relevanter personenbezogener Daten, die von den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern im Rahmen ihrer Beziehung zur Gesellschaft angefordert wurden, kann zu falschen oder doppelten Meldungen führen, die Anleger daran hindern, Anteile der Gesellschaft zu erwerben oder zu halten, und an die maßgeblichen Luxemburger Behörden gemeldet werden.

Unter bestimmten Umständen können die Auftragsverarbeiter auch personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Controller verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde einschließlich der Steuerbehörden.

Jegliche Kommunikation (einschließlich Telefongesprächen und E-Mails) kann von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern aufgezeichnet werden, unter anderem für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und der damit verbundenen Kommunikation als Nachweis für eine Transaktion oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten und zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen. Diese Aufzeichnungen können bei Gerichtsverfahren oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten vorgelegt und als Beweismittel zugelassen werden, das den gleichen Wert hat wie ein schriftliches Dokument. Sie werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Personenbezogene Daten von betroffenen Personen können außerhalb der Europäischen Union (auch an Auftragsverarbeiter) in Länder übermittelt werden, die nicht Gegenstand einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission sind und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, unter anderem Sri Lanka und der Sonderverwaltungszone Hongkong.

Soweit personenbezogene Daten nicht von den betroffenen Personen selbst bereitgestellt werden, erklären die Anteilinhaber, dass sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen zur Verfügung zu stellen. Wenn die Anteilinhaber keine natürlichen Personen sind, versichern und gewährleisten sie, dass sie (i) die anderen betroffene(n) Person(en) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer diesbezüglichen Rechte, wie nachstehend und in der Informationsmitteilung beschrieben, angemessen informieren werden, und (ii) gegebenenfalls im Voraus die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderliche Einwilligung einholen werden.

Die personenbezogenen Daten von betroffenen Personen werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen und stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung und Compliance-Pflichten erforderlich aufbewahrt.

Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter www.assetmanagement.hsbc.com/Luxembourg/privacy-notice verfügbar ist, insbesondere in Bezug auf die Art der von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die geltenden Sicherheitsmaßnahmen für die Übertragung von Daten außerhalb der Europäischen Union.

Die Anteilinhaber haben bestimmte Rechte in Bezug auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten, unter anderem das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung oder Löschung, das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen, und das Recht, eine von ihnen erteilte Einwilligung zu widerrufen. Die Mitteilung enthält ausführlichere Informationen bezüglich dieser Rechte und deren Ausübung.

Die vollständige Datenschutzerklärung ist auch auf Anfrage bei HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A., 18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg erhältlich.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die hierin und in der Informationsmitteilung enthaltenen Datenschutzinformationen nach alleinigem Ermessen der Verantwortlichen geändert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle, die in ihrer jeweiligen Eigenschaft, wie in diesem Prospekt beschrieben, handeln, sind darüber hinaus an Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht gebunden und dazu verpflichtet, alle Informationen in Bezug auf die Anteilinhaber vertraulich zu behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle lagern bestimmte Tätigkeiten an konzerninterne oder externe Dienstleister aus, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Eine solche Auslagerung könnte eine Weitergabe von Informationen in Bezug auf Anteilinhaber beinhalten. Angaben zu den gegenwärtig von diesen oder in ihrem Namen beauftragten Outsourcing-Parteien einschließlich der Länder, in denen diese ansässig sind, sind abrufbar unter www.hsbc.lu/-/media/cl-luxembourg/consent-ss-12112021.pdf. Sollten in Zukunft weitere Parteien bestellt werden, so werden die Informationen auf der Website entsprechend aktualisiert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich der Begriff „Anteilinhaber“ in diesem Zusammenhang sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen bezieht.

◆ **Luxemburger Börse**

Im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds an der Luxemburger Börse notiert werden. Solange Anteile eines beliebigen Teilfonds an der Luxemburger Börse notiert werden, muss die Gesellschaft den Anforderungen der Luxemburger Börse im Zusammenhang mit diesen Anteilen gerecht werden.

◆ **Zusätzliche Informationen**

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft machen die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Rechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft vollständig wahrnehmen können, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, sofern Anleger selbst und in eigenem Namen im Register der Anteilinhaber der Gesellschaft eingetragen sind, das von der Register- und Transferstelle geführt wird. In den Fällen, in denen Anleger über einen Finanzmittler in die Gesellschaft investieren, der in eigenem Namen aber im Auftrag der Anleger Anteile an der Gesellschaft erwirbt, (i) können Anleger unter Umständen nicht immer ihre Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen und (ii) kann das Recht von Anlegern auf Entschädigung im Fall von Fehlern/Nichteinhaltung im Sinne des CSSF Circular 24/856 beeinträchtigt sein.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den aktuellen Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg, welche sich ändern können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen die Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum der Veröffentlichung und bestätigen, alle angemessenen Prüfungen vorgenommen zu haben um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine anderen Tatsachen oder Unterlassungen vorliegen, durch die beliebige Angaben irreführend würden.

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankfachmann, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Finanzberater um Rat fragen.

Der interessierte Anleger sollte bedenken, dass der Kurs der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und dass ein Anleger bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise nicht den von ihm investierten Betrag zurückerhält.

Glossar

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale der Gesellschaft, die in Verbindung mit dem vollständigen Text dieses Prospekts zu lesen ist.

Anteile	Anteile der Gesellschaft.
Anteilklasse(n)/ Klasse(n)	Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, in jedem Teilfonds separate Anteilklassen aufzulegen (nachfolgend jeweils als eine „Anteilklasse“ oder „Klasse“ bezeichnet), deren Vermögenswerte wie üblich investiert werden, für die jedoch eine eigene Struktur für Ausgabe- und Rücknahmeaufschläge, Gebühren, Mindestzeichnungsbetrag, Währung, Dividendenpolitik und andere Merkmale Anwendung findet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Klassen ausgibt, wird jede Klasse unter „1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.
Antragsformular	Das Antragsformular, das bei den Vertriebsstellen und der Register- und Transferstelle erhältlich ist.
ASEAN	Die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN). Dies sind Brunei, Kambodscha, Indonesien, Myanmar, Laos, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.
Asien	Festlandchina, Sonderverwaltungszone Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand und andere Volkswirtschaften auf dem asiatischen Kontinent, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Bangladesch, Brunei, Kambodscha, Pakistan, Mongolei, Myanmar, Nepal, Sri Lanka, Bhutan, Osttimor, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam.
Asien-Pazifik	Festlandchina, Sonderverwaltungszone Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand, Australien, Neuseeland und andere Volkswirtschaften auf dem asiatischen Kontinent, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Bangladesch, Brunei, Kambodscha, Pakistan, Mongolei, Myanmar, Nepal, Sri Lanka, Bhutan, Osttimor, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam
Ausgeschlossene Aktivitäten	Unternehmen und/oder Emittenten, die im Einklang mit den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können, ausgeschlossenen Aktivitäten unterliegen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.
Ausstattung mit Eigenkapital (Equitisation)	Cash Equitisation kann für einen Teilfonds verwendet werden und beinhaltet die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, z. B. Indexfutures, zur Erzielung eines synthetischen Aktienengagements, um eine Schmälerung der Performance durch nicht investierte Barmittel, die gewöhnlich niedrigere Renditen bieten als Aktien bei gleichzeitiger Suche nach geeigneten Anlagegelegenheiten zu vermeiden.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert des Teilfonds ausgedrückt und berechnet wird.
Bond Connect	Bond Connect ist eine Anleihen-Handelsverbindung zwischen Festlandchina und Sonderverwaltungszone Hongkong, die ausländischen institutionellen Anlegern ermöglicht, in chinesische Onshore-Anleihen und andere am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelte Schuldtitel zu investieren. Sie bietet somit ausländischen institutionellen Anlegern einen stärker optimierten Zugang zum CIBM, wie in Abschnitt 3.3 beschrieben. „Hinweise zu den besonderen Risiken der Teilfonds“.
BRIC	Brasilien, Russland, Indien oder China (einschließlich der SAR Hongkong).
CAAP	Ein Zugangsprodukt für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Product), d. h. ein Wertpapier (z. B. eine Schuldverschreibung, ein Optionsschein, eine Option oder ein Genussschein), das mit einer chinesischen A-Aktie oder Portfolios von chinesischen A-Aktien verbunden ist und darauf abzielt, den wirtschaftlichen Nutzen der betreffenden chinesischen A-Aktie bzw. der Portfolios von chinesischen A-Aktien synthetisch zu replizieren.

CHF	Schweizer Franken.
China oder VRC	Die Volksrepublik China, nur im Hinblick auf das Anlageziel und den Anlageansatz des Teilfonds ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macau und Taiwan.
Chinesische A-Anteile	Anteile, die von an der Börse von Shanghai oder Shenzhen notieren Unternehmen begeben werden und auf RMB lauten.
Chinesische B-Aktien	Anteile, die von an der Börse von Shanghai oder Shenzhen notieren Unternehmen begeben werden und auf USD oder HKD lauten.
CIBM	China Interbank Bond Market („CIBM“), ein Freiverkehrsmarkt („OTC“-Markt).
CIBM-Initiative	Eine Initiative der People's Bank of China („PBOC“), die ausländischen institutionellen Anlegern Zugang zu chinesischen Onshore-Anleihen und anderen am CIBM gehandelten Schuldtiteln bietet, vorbehaltlich der Einhaltung der von den Behörden der VRC veröffentlichten geltenden Regeln und Verordnungen, wie in Abschnitt 3.3 beschrieben. „Hinweise zu den besonderen Risiken der Teilfonds“.
CSRC	Chinesische Finanzmarktaufsicht China Securities Regulatory Commission.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Aufsichtsbehörde von Luxemburg.
Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte
Duration	Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des aktuellen Werts aller zukünftigen Cashflows eines Wertpapiers.
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die als nichtfinanzielle Performance-Indikatoren erachtet werden können und ethische, nachhaltige und Corporate-Governance-Themen umfassen.
EU	Europäische Union.
EUR	Euro.
FPI	Foreign Portfolio Investor gemäß den vom Securities and Exchange Board of India herausgegebenen Vorschriften.
Frontier-Märkte	umfassen u. a. die folgenden Länder: Ägypten, Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Botswana, Bulgarien, Chile, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, die Philippinen, Polen, Rumänien, Sambia, das Königreich Saudi-Arabien, Serbien, Simbabwe, die Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechien, Tunesien, die Türkei, Ungarn, Venezuela, die Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnam und Zypern.
G20	Die informelle Gruppe der Finanzminister und Zentralbankvorsitzenden aus 20 führenden Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
GBP	Pfund Sterling.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
GEM	Global Emerging Markets.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt gemäß Definition in Artikel 4 (21) der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU), d. h. ein multilaterales System, das von einem Marktbetreiber betrieben und/oder verwaltet wird und die Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Dritter hinsichtlich Finanzinstrumenten zusammenbringt oder die Voraussetzungen hierfür schafft – innerhalb des Systems und in

	Übereinstimmung mit seinen nicht diskretionären Regeln sowie in einer Weise, die in einem Vertrag im Hinblick auf die unter seinen Regeln und/oder Systemen für den Handel zugelassenen Finanzinstrumente resultiert, wobei das System einer Zulassung bedarf sowie ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel III der Richtlinie 2014/65/EU betrieben werden muss, sowie jeder sonstige Markt, der geregelt ist, regelmäßig betrieben wird, anerkannt ist und der Öffentlichkeit in einem zulässigen Staat zur Verfügung steht.
Gesamtertrag	Im Kontext eines Anlageziels ist der Gesamtertrag die Summe aus dem Kapitalwachstum und den Erträgen, wie Zinsen oder Dividenden.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg für das normale Bankgeschäft geöffnet sind (außer Samstage und Sonntage).
Gesellschaft	HSBC Global Investment Funds.
Gesetz von 1915	Luxemburgisches Gesetz vom 10. August 1915 Handelsgesellschaften betreffend, in der geltenden Fassung.
Gesetz von 2010	Luxemburgisches Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geltenden Fassung zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht.
Green Bonds	Festverzinsliche Wertpapiere, die dazu dienen, Mittel für Klima- und Umweltprojekte aufzubringen.
Handelstag	Sofern in Abschnitt 3.2 „Details zu den Teilfonds“ für die „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ eines bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, ist ein Handelstag jeder Geschäftstag (außer Tagen, die in einen Zeitraum fallen, in dem der Handel mit den Anteilen ausgesetzt ist) und für jeden Teilfonds ein Tag, an dem die Börsen und geregelten Märkte in Ländern, in denen der Teilfonds wesentlich investiert ist, für den normalen Handel geöffnet sind. Die Geschäftstage, die keine Handelstage sind, werden in den Jahres- und Halbjahresberichten angegeben und sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Auch jegliche Änderungen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
Hauptvertriebsgesellschaft	HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A., als globale Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft.
HKD	Hongkong-Dollar.
HSBC oder HSBC-Gruppe	In ihrer Gesamtheit und einzeln HSBC Holdings plc, ihre verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, angeschlossenen juristischen Filialen und Niederlassungen sowie alle Mitglieder der HSBC-Gruppe.
In der Basiswährung abgesicherte Anteilklasse	Eine währungsgesicherte Anteilklasse, die für Teilfonds angeboten wird, die ein wesentliches Engagement in Vermögenswerten haben (oder haben können), die auf eine oder mehrere Währungen lauten, die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. Weitere Informationen werden in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.
In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklasse	Eine währungsgesicherte Anteilklasse wird für Teilfonds angeboten: bei denen das zugrunde liegende Portfolio aus Vermögenswerten besteht, die vollständig oder nahezu vollständig auf die Basiswährung des Teilfonds lauten und/oder die Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios (vollständig oder nahezu vollständig) in der Basiswährung des Teilfonds abgesichert sind; oder die eine in ihrer Basiswährung berechnete Rendite erzielen müssen, während die Basiswerte auf eine oder mehrere Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. Weitere Informationen werden in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.
INR	Indische Rupie.
Investment Grade	Festverzinsliche Wertpapiere, die ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur haben.
JPY	Japanischer Yen.

Lateinamerika	Umfasst Südamerika, Mittelamerika, Mexiko und einen Teil der Karibik.
Mémorial	Das Luxemburger Amtsblatt, <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , das am 1. Juni 2016 durch das RESA ersetzt wurde.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der in diesem Abkommen und damit verbundenen Gesetzen festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig angesehen.
Nettoinventarwert pro Anteil	Mit Bezug auf die Anteile einer beliebigen Klasse wird der Wert pro Anteil gemäß den betreffenden Bestimmungen ermittelt, die unter der Überschrift „Grundlagen für die NIW-Berechnung“ in Abschnitt 2.8 beschrieben sind. „Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW“.
Nicht-Investment Grade	Festverzinsliche Wertpapiere, die ein Rating von Ba1/BB+ oder niedriger von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur haben.
NIW	Nettoinventarwert.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert. Gemäß der Offenlegungsverordnung werden Teilfonds entweder als Artikel 6, als Artikel 8 oder als Artikel 9 entsprechend klassifiziert. Für nähere Informationen hierzu wird auf Abschnitt 1.5 verwiesen.
Offenlegungsverordnung L2	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
OGAW	Ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Pariser Klimaübereinkommen	Ein internationales Abkommen im Hinblick auf den Klimawandel, das 2015 verabschiedet und durch 196 Parteien auf der UN-Klimakonferenz 2015 nahe Paris, Frankreich, ausgehandelt wurde.
Proprietäres ESG-Wesentlichkeits-Framework von HSBC	Das ESG-Wesentlichkeits-Framework ist ein Produkt unserer virtuellen Sektor-Teams, das darauf abzielt, sektorspezifisches ESG-Wissen über Anlageklassen und geografische Regionen hinweg zu erfassen. Das Framework stellt sicher, dass für jeden Sektor die wichtigsten ESG-Themen und zugrunde liegenden Fragen ermittelt und bewertet werden. Dies fließt in unseren sektorspezifischen ESG-Bewertungsprozess von HSBC Asset Management ein, bei dem die Wesentlichkeit der Faktoren „E“ (Environmental/Umwelt), „S“ (Social/Soziales) und „G“ (Governance/Unternehmensführung) auf sektorbezogener Basis bewertet wird. So entfällt beispielsweise bei den Versorgern und der Automobilindustrie ein großer Teil der Gesamtgewichtung auf den Faktor „E“, während bei Banken und Finanzdienstleistern der Faktor „G“ einen größeren Beitrag leistet.
QFII(s)	Qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (qualified foreign institutional investor), von der China Securities Regulatory Commission (CSRC) gemäß Administration of Domestic Securities Investments Measures 2006 zugelassen.
Real	Brasilianischer Real (Landeswährung Brasiliens).

Referenzwährung	Die Währung, in welcher der Nettoinventarwert je Anteil einer Referenzwährungs-Anteilklasse, einer in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilklasse oder einer in der Basiswährung abgesicherten Anteilklasse ausgedrückt und berechnet wird. Die jeweilige Währung entspricht nicht unbedingt der Währung oder den Währungen, in der die Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind.
Referenzwährungs-Anteilklasse	Eine Anteilklasse eines Teilfonds, die eine andere Referenzwährung als die Basiswährung des Teilfonds hat und durch i) das internationale Standard-Währungssakronym der Referenzwährung, das an ihren Namen angehängt wird, und ii) eine separate International Securities Identification Number (ISIN) gekennzeichnet ist.
Referenzwert-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Register- und Transferstelle	HSBC Continental Europe, Luxemburg.
REIT	Eine juristische Person, deren Zweck der Besitz und in den meisten Fällen die Verwaltung von Immobilien ist. Dazu können unter anderem Immobilien aus dem Wohnsektor (Wohnungen), dem Gewerbesektor (Einkaufszentren, Bürogebäude) und dem Industriesektor (Fabriken, Lagerhäuser) gehören. Bestimmte REIT können sich auch an Transaktionen der Immobilienfinanzierung und anderen Entwicklungsaktivitäten im Immobilienbereich beteiligen.
RESA	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , die zentrale elektronische Plattform Luxemburgs für offizielle Veröffentlichungen.
RMB	Das offizielle Zahlungsmittel der Volksrepublik China (VRC) – versteht sich je nach Kontext als Onshore-Renminbi (CNY) und/oder Offshore-Renminbi (CNH).
SAR Hongkong	Hong Kong Special Administrative Region (Sonderverwaltungsregion Hongkong).
SAR Macau	Sonderverwaltungszone Macau
SAT	Steuerbehörde der VR China (State Administration of Taxation of the PRC).
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Form.
Scharia	Göttliches islamisches „Recht“, wie (i) im <i>Koran</i> , dem heiligen Buch des Islam, (ii) in der <i>Sunna</i> oder verbindlichen Weisung der Aussprüche und Entscheidungen des Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm), (iii) im <i>Idschma</i> oder „Konsens“ der Gemeinschaft der islamischen Gelehrten und (iv) im <i>Qiyas</i> oder den Analogieschlüssen der islamischen Gelehrten bezüglich des Vorstehenden (zusammen die „Scharia“).
Schwellenmärkte	Schwellenmärkte sind die Märkte in Ländern, die nicht zu den folgenden Gruppen der Industrieländer gehören: Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada, Schweiz und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums, Vereinigtes Königreich, Japan, Australien und Neuseeland; dazu können aber auch diejenigen Länder in den vorgenannten Gruppen gehören, die keine voll entwickelten Finanzmärkte haben.
SEBI	Securities and Exchange Board of India.
SEK	Schwedische Krone.
SGD	Singapur-Dollar.
Social Bonds	Festverzinsliche Wertpapiere, die dazu dienen, Mittel für Projekte mit positiven sozialen Ergebnissen aufzubringen.
Sonstige zulässige OGA	Ein offener Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, der folgende Anforderungen erfüllt: a. Er ist nach Rechtsvorschriften zugelassen, die ihn einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;

	b. das Schutzniveau für seine Anteilinhaber kommt dem für Anteilinhaber eines OGAW nahe und insbesondere entsprechen die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung; c. es werden Halbjahres- und Jahresberichte über sein Geschäft erstellt, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; d. entsprechend seinen Verwaltungsvorschriften oder seiner Satzung können insgesamt nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investiert werden. Geschlossene OGA werden nicht als sonstige zulässige OGA angesehen, können jedoch als übertragbare Wertpapiere in Frage kommen.
Stock Connect	Bezeichnet das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm, wie in Abschnitt 3.3 beschrieben. „Hinweise zu den besonderen Risiken der Teilfonds“.
Sukuk	Ein Sukuk (Plural von „Sakk“) ist ein islamisches Finanzausweis, ähnlich einer Anleihe, das dem Scharia-Gesetz (islamisches Religionsgesetz) entspricht. Der Emittent verkauft ein Zertifikat an Anleger und kauft mit dem Erlös einen Vermögenswert. Der Inhaber des Zertifikats besitzt ein ungeteiltes Engagement in dem Vermögenswert und hat Anspruch auf die durch den Vermögenswert erzielten Cashflows bzw. Einnahmen sowie einen Eigentumsanspruch auf den Vermögenswert. Der Inhaber teilt sowohl die Gewinne als auch die Risiken des Vermögenswertes, anstatt feste Zinsen zu erhalten. Der Emittent verpflichtet sich vertraglich, das Zertifikat zu einem späteren Zeitpunkt zum Nennwert zurückzukaufen.
Sustainability-Linked Bonds	Festverzinsliche Wertpapiere, bei denen die finanziellen und/oder strukturellen Merkmale variieren können, je nachdem, ob der Emittent vordefinierte Nachhaltigkeits-/ESG-Ziele erreicht.
Taxonomie-verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert.
TBA (To-Be-Announced) (Noch anzukündigen)	Ein Termingeschäft auf einen generischen Pool aus hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage Backed Securities, „MBS“). In einem TBA-Handelsgeschäft geben der Verkäufer und der Käufer nicht die tatsächlichen zu handelnden MBS-Pools an. Diese werden erst kurz vor dem Lieferdatum angekündigt und zugeteilt.
Total Return Swap	Total Return Swap („TRS“) bezeichnet allgemein einen OTC-Vertrag (Swapkontrakt), bei dem eine Partei die „gesamte wirtschaftliche Performance“ (einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten) eines festgelegten Basiswerts gegen feste oder variable Zinszahlungen eintauscht.
Total-Return-Strategie	Im Namen eines Teilfonds und im Kontext eines Anlageziels bezeichnet „Total-Return“-Strategie eine Strategie, die darauf abzielt, den größten Teil des Aufwärtspotenzials im Anlageuniversum zu erfassen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Der Teilfonds bleibt jedoch zu jeder Zeit dem Marktrisiko und dem Kapitalverlustrisiko ausgesetzt. Eine solche Strategie hat in der Regel eine flexible Vermögensallokation über das volle Spektrum der verfügbaren Anlagen hinweg.
Transition Bonds	Festverzinsliche Wertpapiere, die dazu dienen, Mittel für den Übergang des Emittenten zu Geschäftsmodellen mit geringerer CO2-Intensität zu unterstützen.
Umgekehrtes Pensionsgeschäft	Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein durch eine Vereinbarung geregeltes Geschäft, das bei Fälligkeit oder Beendigung den Kontrahenten (Verkäufer) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und die Gesellschaft (Käuferin) zur Rückgabe der im Rahmen des Geschäfts erworbenen Vermögenswerte verpflichtet.
USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesstaaten und District of Columbia), ihre Gebiete, Besitztümer und alle anderen Bereiche, die ihrer Rechtsprechung unterliegen.
USD	United States Dollar oder US-Dollar.

US-Gesetz	Die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesstaaten und District of Columbia), ihre Gebiete, Besitztümer und alle anderen Bereiche, die ihrer Rechtsprechung unterliegen. Weiterhin umfasst der Begriff „US-Gesetz“ alle anwendbaren Regelungen und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die von den US-Aufsichtsbehörden erlassen wurden, insbesondere der Securities and Exchange Commission und der Commodity Futures Trading Commission.
US-Person	Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an „US-Personen“ („USP“) angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“ Folgendes: 1. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA gemäß US-Gesetzen. 2. eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Organismus für gemeinsame Anlagen, eine Investmentgesellschaft, ein gemeinsames Konto oder eine andere Geschäfts-, Anlage- oder Rechtseinheit: a. die nach US-Recht errichtet wurde oder organisiert ist; b. die (unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation) hauptsächlich für passive Anlagen (z. B. eine Investmentgesellschaft, ein Fonds oder eine ähnliche Rechtseinheit, die Versorgungs- bzw. Altersvorsorgepläne für Arbeitnehmer ausschließt) errichtet wurde: i. und direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer USP ist, die eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung von insgesamt 10 % oder mehr halten, vorausgesetzt, diese USP sind nicht als qualifizierte berechnete Personen gemäß CFTC Regulation 4.7(a) definiert; ii. deren unbeschränkt haftender Gesellschafter, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten der juristischen Person eine USP ist; iii. die von einer oder für eine USP hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, diese Rechtseinheit besteht aus zugelassenen Anlegern im Sinne der Definition von Regulation D, 17 CFR 230.501(a), und keine dieser zugelassenen Anleger sind natürliche Personen; oder iv. bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile im direkten oder indirekten Besitz von USP sind; c. bei der es sich um eine Filiale oder Geschäftsstelle einer nicht US-amerikanischen juristischen Person in den USA handelt; oder d. deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet. 3. Ein Fonds: a. der nach US-Recht errichtet wurde oder organisiert ist; oder b. unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation: i. dessen Gründer, Stifter, Treuhänder oder sonstige für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts ganz oder teilweise verantwortliche Person eine USP ist; ii. dessen Verwaltung oder dessen Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder iii. dessen Erträge unabhängig von der Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen. 4. Der Nachlass einer verstorbenen Person: a. die zum Zeitpunkt des Todes in den USA ansässig war oder deren Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; oder b. wenn, unabhängig vom Wohnsitz der verstorbenen Person zu deren Lebzeiten, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis hat, eine USP ist, oder wenn der Nachlass durch US-Recht geregelt wird. 5. Ein Versorgungs- oder Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer, der: a. nach US-Recht eingerichtet wurde und verwaltet wird; oder b. für Mitarbeiter einer Rechtseinheit eingerichtet wurde, die eine USP ist oder deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet.

	6. Ein diskretionäres oder nicht-diskretionäres oder ähnliches Konto (einschließlich eines gemeinsamen Kontos), bei dem: - mindestens ein wirtschaftlicher Eigentümer eine USP ist oder das zugunsten einer oder mehrerer USP geführt wird; oder - das diskretionäre oder ähnliche Konto, das von einem in den USA organisierten Händler oder Treuhänder gehalten wird. Falls ein Anteilinhaber nach seiner Investition in die Gesellschaft eine US-Person wird, (i) darf ein solcher Anteilinhaber keine weiteren Investitionen in die Gesellschaft tätigen und (ii) muss er seine Anteile so bald wie möglich zwangsweise an die Gesellschaft zurückgeben (vorbehaltlich der Anforderungen der Satzung und der geltenden Gesetze). Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit die vorstehend genannten Beschränkungen aufheben oder ändern.
Verbundene Person	Bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen: - jede Person oder jedes Unternehmen, in deren bzw. in dessen mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Eigentum sich 20 % oder mehr des Stammaktienkapitals dieses Unternehmens befinden oder die bzw. das mittelbar oder unmittelbar 20 % oder mehr der gesamten Stimmrechte dieses Unternehmens ausüben kann; oder - jede Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das von einer Person beherrscht wird, die eine der Beschreibungen unter (a) oder beide erfüllt; oder - jedes Mitglied der Gruppe, zu dem dieses Unternehmen gehört; oder - jeder Director oder leitende Angestellte dieses Unternehmens oder einer mit ihm verbundenen Person gemäß Definition unter (a), (b) oder (c).
Vereinigtes Königreich	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Vertriebsstellen	In Anhang 5 „Verzeichnis“ aufgeführte Unternehmen.
Verwahrstelle	HSBC Continental Europe, Luxemburg
Verwaltungs-gesellschaft	HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Verwaltungsstelle	HSBC Continental Europe, Luxemburg.
Währungsgesicherte Anteilklasse	Eine währungsgesicherte Anteilklasse strebt eine Minimierung der Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilklasse und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds an. Die Absicherung wird erreicht, indem der Teilfonds Devisentransaktionen, wie Devisentermingeschäfte, Devisenfutures oder andere Arten von derivativen Finanzinstrumenten, eingeht. Währungspositionen werden nicht aktiv verwaltet, sondern eher passiv auf der Ebene der währungsgesicherten Anteilklasse angewendet. Abhängig vom Währungsengagement der Basiswerte eines Teilfonds und seinem Ziel wird eine währungsgesicherte Anteilklasse dann entweder als in der Basiswährung abgesicherte Anteilklasse oder als in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklasse klassifiziert.
Wertpapiere	Aktien und sonstige Wertpapiere, die mit Aktien gleichsetzbar sind, Anleihen und sonstige Schuldtitel, und alle sonstigen begebaren Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, solche Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, ausgenommen Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen.
Wertpapierleihe	Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Transaktion, bei der eine Partei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung überträgt, dass der Leihnehmer gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder bei Aufforderung durch den Übertragenden zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere überträgt, als Wertpapierverleihe und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen.
Zulässiger Staat	Jeder EU-Mitgliedstaat und alle anderen Länder in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.

Abschnitt 1. Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft bietet Anlegern im Rahmen desselben Anlageinstruments eine Auswahl von Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) an, für die jeweils ein separates Anlageportfolio gehalten wird. Diese Teilfonds unterscheiden sich durch ihre jeweilige Anlagepolitik und ihr jeweiliges Anlageziel und/oder durch ihre Basiswährung.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds können Anteile in unterschiedlichen Klassen ausgegeben werden, die sich durch bestimmte Eigenschaften unterscheiden, wie in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“

Im Einklang mit Artikel 181 (5) des Gesetzes von 2010 steht das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds und der Ansprüche von Gläubigern zur Verfügung, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, Betreuung oder Auflösung des betreffenden Teilfonds entstanden sind.

Im Prospekt und in den Berichten werden die Abkürzungen der Teilfonds verwendet. In ihrer vollständigen Bezeichnung ist „HSBC Global Investment Funds“ vorangestellt.

1.1. Anlageziele und Anlagepolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist bestrebt, Anlegern Zugang zu einer Auswahl von Teilfonds zu bieten, die unterschiedliche Anlageziele aufweisen, unter anderem Gesamtrendite, Kapitalwachstum und/oder Erträge, indem in übertragbare Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte investiert wird.

Soweit nicht in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ angegeben, kann ein Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels in Bankeinlagen (außer Sichteinlagen bei Banken), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds der Gesellschaft gemäß den geltenden Anlagebeschränkungen jederzeit zu Liquiditätszwecken in Bankeinlagen (außer Sichteinlagen bei Banken), Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in sonstigen liquiden Vermögenswerten halten (d. h. Sichteinlagen bei Banken, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann), um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist.

Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und vorübergehend, und sofern in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nicht anders angegeben, kann diese Grenze für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum erhöht werden, wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Bei der Umsetzung der Anlageziele der Gesellschaft versucht der Verwaltungsrat, im Vermögen der Teilfonds immer ein angemessenes Maß an Liquidität zu halten, sodass Anteilsrücknahmen unter normalen Umständen ohne unangemessene Verzögerung auf Antrag der Anteilinhaber erfolgen können.

Der Verwaltungsrat bemüht sich nach besten Kräften, die Anlageziele zu erreichen, kann jedoch keine Gewähr für den Umfang übernehmen, in dem diese Ziele tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anteile und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger können unter Umständen den Wert ihrer ursprünglichen Anlage nicht wieder realisieren. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können ebenfalls zur Folge haben, dass der Wert der Anteile fällt oder steigt.

Gelegentlich können Teilfonds Kapital umfassen, das durch eine Körperschaft der HSBC-Gruppe als Anfangsanlage bereitgestellt wurde. Man bezeichnet dies auch als „Gründungskapital“. Dieses Gründungskapital ermöglicht es HSBC, den Betrieb des Teilfonds in seiner Anfangsphase sicherzustellen, bevor erhebliche externe Anlagen getätigt werden. Wenn der Umfang des Teilfonds wächst, hat die jeweilige Körperschaft der HSBC-Gruppe das Recht, das gesamte Gründungskapital zurückzuziehen, wird dabei jedoch die besten Interessen der verbleibenden Anteilinhaber im Blick behalten.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit durch Ergänzung dieses Prospekts weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele und Anlagepolitik sich von den/der in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ beschriebenen unterscheiden, vorausgesetzt, dass diese in Einklang mit dem OGAW-Status der Gesellschaft stehen.

Die Teilfonds investieren in der Regel in von HSBC gesponserte und/oder verwaltete OGAW und/oder andere zulässige OGA, es sei denn, ein entsprechender Fonds ist nicht verfügbar.

Überschüssige Zahlungsmittel in Bezug auf alle Teilfonds können in Übereinstimmung mit den in Anhang 1 beschriebenen Anlagebeschränkungen in HSBC Global Liquidity Funds Plc investiert werden. „Allgemeine Anlagebeschränkungen“.

1.2. Profil der typischen Anlegerkategorien

Um festzustellen, ob bestimmte Teilfonds für ihn geeignet sind, sollte der Anleger einen Börsenmakler, Bankfachmann, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, eine Vertretungsbank oder einen anderen Finanzberater um Rat fragen.

Für die Beschreibung des Anlagehorizonts eines Anlegers, der wahrscheinlichen Renditen und der voraussichtlichen Volatilität der Teilfonds wurden die folgenden fünf Kategorien definiert: Stable, Core, Core Plus, Dynamic und Unconstrained.

Kategorie	Definition
Stable	Die Teilfonds, die zur Kategorie „Stable“ gehören, können sich für Anleger mit kurz- bis mittelfristigem Anlagehorizont eignen. Diese Teilfonds sind für Anleger gedacht, die nur geringe Kapitalverluste sowie gleichmäßige und stabile Ertragsniveaus erwarten. Diese Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die nach einer Alternative zu Bareinlagen oder vorübergehenden Baranlagen suchen.
Core	Die Teilfonds, die zur Kategorie „Core“ gehören, können sich für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont eignen. Diese Teilfonds sind für Anleger gedacht, die ein Engagement auf den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere anstreben, bei dem die Vermögenswerte jedoch vornehmlich in Anleihen mit Investment-Grade-Rating auf Märkten investiert werden, die einer mäßigen Volatilität unterliegen können. Diese Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die nach einer Kernanlage in ihrem Portfolio suchen.
Core plus	Die Teilfonds, die zur Kategorie „Core Plus“ gehören, können sich für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont eignen. Diese Teilfonds sind für Anleger gedacht, die eine Anlage anstreben, bei der ein Großteil des Vermögens in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren oder Anleihen mit einem Rating unter Investment-Grade-Niveau an Märkten angelegt werden kann, an denen möglicherweise eine mäßig hohe Volatilität herrscht. Diese Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die nach einer Anlage suchen, um ein bestehendes Kernportfolio zu ergänzen, oder um mit einer eigenständigen Anlage ein Engagement in einer bestimmten Anlageklasse zu erlangen.
Dynamic	Die Teilfonds, die zur Kategorie „Dynamic“ gehören, können sich für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont eignen. Diese Teilfonds sind für erfahrenere Anleger gedacht, die eine Anlage anstreben, bei der ein großer Teil der Vermögenswerte in Schwellenländern und Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung angelegt werden kann, was die Liquidität verringern und die Volatilität der Erträge erhöhen kann, oder Anleger, die sehr aktive Anlagestrategien anstreben, die mit einem konzentrierten Portfolio verbunden sein können. Diese Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die nach einer Anlage zur Diversifizierung eines bestehenden Kernportfolios suchen.
Unconstrained	Die Teilfonds, die zur Kategorie „Unconstrained“ gehören, können sich für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont eignen. Diese Teilfonds sind für anspruchsvolle Anleger gedacht, die eine Anlage anstreben, die ein Engagement in verschiedenen Anlageklassen bietet. Die Vermögensallokation wird hauptsächlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzielt. Diese Teilfonds können in Vermögenswerten anlegen, die die Liquidität verringern und die Volatilität der Erträge erhöhen können. Diese Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die nach einem Einzelstrategie-Fonds zur Aufstockung eines bestehenden diversifizierten Portfolios suchen.

Die Beschreibungen und die Eignungsmerkmale, die in den oben genannten Kategorien definiert sind, sind unverbindlich und nicht als Hinweis auf wahrscheinliche Renditen zu betrachten. Sie sollten lediglich für den Vergleich mit anderen Teilfonds der Gesellschaft herangezogen werden.

Profile typischer Anleger für die jeweiligen Teilfonds sind in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“

1.3. Beschreibung der Anteilklassen

Innerhalb jedes Teilfonds können separate Anteilklassen aufgelegt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam in ein zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert werden, für die jedoch eine bestimmte Gebührenstruktur, Referenzwährung, Ausschüttungspolitik, ein bestimmtes Währungsengagement oder beliebige andere Merkmale, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, Anwendung finden können.

Die Anteile sind gleichberechtigt und nach ihrer Ausgabe dazu berechtigt, in gleicher Weise, im Verhältnis zu ihrem Wert, an den Gewinnen (z. B. der Ausschüttung von Dividenden) und Liquidationserlösen bezüglich der betreffenden Anteilklasse zu partizipieren.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden. Jeder ganze Anteil hat bei allen Hauptversammlungen eine Stimme, sofern nicht durch die Angabe „NV“ in der Anteilklassenkennung angegeben ist, dass diese Anteile nicht mit einem Stimmrecht verbunden sind. Zum Beispiel AQNV. „A“ steht für die Anteilklasse A, „Q“ gibt an, dass die Anteilklasse vierteljährliche Dividenden ausschüttet und „NV“ kennzeichnet die Anteilklasse als nicht stimmberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht von Anteilhabern aussetzen, wenn diese ihren Verpflichtungen gemäß der Satzung und/oder einem Dokument (einschließlich Antragsformularen), in dem ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Anteilhabern aufgeführt sind, nicht nachkommen.

Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilhaber gemäß dem obigen Absatz ausgesetzt sind, werden die betreffenden Anteilhaber zwar zu den Hauptversammlungen eingeladen und können an diesen teilnehmen, ihre Anteile werden jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse nicht berücksichtigt.

Anteilhaber können (persönlich) beschließen, alle oder einen Teil der Stimmrechte aus ihren Anteilen vorübergehend oder dauerhaft nicht auszuüben.

◆ Liste der Anteilklassen

Zum Datum dieses Prospekts können folgende Anteilklassen verfügbar gemacht werden. Nähere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“, in dem die spezifischen Anteilklassen angegeben sind, die in Bezug auf jeden Teilfonds verfügbar gemacht werden können.

Eine aktuelle Liste der aufgelegten Anteilklassen ist am Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Klasse ²	Bezeichnung	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand (in US-Dollar oder Gegenwert in einer Hauptwährung ¹)	
Klasse A	A-Anteile stehen allen Anlegern zur Verfügung.	USD	5.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse B	B-Anteile sind erhältlich für: ◆ Untervertriebsstellen, denen das Entgegennehmen und Einbehalten von Anreizen von Dritten gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen oder Gerichtsurteilen verboten ist, z. B. im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden; oder ◆ Untervertriebsstellen, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten (z. B. in der Europäischen Union Dienstleistungen und Aktivitäten, die im Rahmen der MiFID II durchgeführt werden) haben und entschieden haben, keine Anreize von Dritten entgegenzunehmen und einzubehalten.	USD	5.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse C	Anteile der Klasse C sind in bestimmten Ländern erhältlich. Für Anteile der Klasse C wird eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) erhoben, die nachstehend näher erläutert wird. Anteile der Klasse C werden drei Jahre nach dem Datum der ursprünglichen Zeichnung der betreffenden Anteile der Klasse C in Anteile der Klasse A desselben Fonds umgewandelt. Diese Umwandlung kann Anleger in bestimmten Ländern steuerpflichtig machen.	USD	5.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.

		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand (in US-Dollar oder Gegenwert in einer Hauptwährung ¹)	
Klasse²	Bezeichnung		
	Die automatische Umwandlung wird kostenlos auf der Grundlage des NIW beider Anteilklassen am Umtauschdatum oder am nächsten Bewertungstag durchgeführt, wenn der Jahrestag kein Bewertungstag ist.		
Klasse E	Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich. Für Anteile der Klasse E werden jährliche Managementgebühren berechnet, die jenen der Anteile der Klasse A entsprechen, zuzüglich 0,3 % bis 0,5 % p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse E, die unter Umständen in gewissen Ländern an die ausgewählten Vertriebsstellen zu entrichten sind.	USD	5.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse F	Anteile der Klasse F stehen Anlegern zur Verfügung, die mit einem Unternehmen der HSBC-Gruppe einen Verwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis geschlossen haben, und Anlegern, die über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zeichnen, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	1.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse I	Anteile der Klasse I sind auf Antrag für alle Anleger an die Gesellschaft über von der Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich.	USD	1.000.000
Klasse J	Anteile der Klasse J sind für Dachfonds erhältlich, die von der HSBC-Gruppe oder von bestimmten, von der globalen Vertriebsgesellschaft auf Antrag der Gesellschaft ausgewählten Einrichtungen verwaltet werden.	USD	100.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse K	K-Anteile stehen Versicherungsgesellschaften der HSBC-Gruppe zur Verfügung, die institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 sind.	USD	1.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse L	Anteile der Klasse L sind über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	1.000.000
Klasse M	Anteile der Klasse M stehen allen Anlegern zur Verfügung.	USD	5.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse N	N-Anteile sind erhältlich für: ♦ Untervertriebsstellen, denen das Entgegennehmen und Einbehalten von Anreizen von Dritten gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen oder Gerichtsurteilen verboten ist, z. B. im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden; oder ♦ Untervertriebsstellen, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten (z. B. in der Europäischen Union Dienstleistungen und Aktivitäten, die im Rahmen der MiFID II durchgeführt werden) haben und entschieden haben, keine Anreize von Dritten entgegenzunehmen und einzubehalten.	USD	5.000

		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand (in US-Dollar oder Gegenwert in einer Hauptwährung ¹)	
Klasse²	Bezeichnung		
Klasse P	Anteile der Klasse P stehen auf Antrag an die Gesellschaft in bestimmten Ländern oder über bestimmte, von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zur Verfügung.	USD	50.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse PN	Anteile der Klasse PN stehen auf Antrag an die Gesellschaft in bestimmten europäischen Ländern über bestimmte, von der globalen Vertriebsgesellschaft beauftragte Vertriebsstellen zur Verfügung, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder Gerichtsurteilen, z. B. im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden, keine Anreize von Dritten annehmen und einbehalten dürfen.	USD	1.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse PR	Anteile der Klasse PR stehen auf Antrag an die Gesellschaft in bestimmten europäischen Ländern über bestimmte, von der globalen Vertriebsgesellschaft beauftragte Vertriebsstellen zur Verfügung.	USD	1.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse R	Anteile der Klasse R sind in bestimmten Ländern, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, über von der globalen Vertriebsgesellschaft auf Antrag der Gesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich.	USD	5.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse S	Anteile der Klasse S sind in bestimmten Ländern und/oder über von der globalen Vertriebsstelle ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	100.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse SP	Anteile der Klasse SP sind in bestimmten Ländern und/oder über von der globalen Vertriebsstelle ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	25.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse T	Anteile der Klasse T stehen allen Anlegern zur Verfügung. T-Anteile stehen zulässigen Anlegern so lange zur Verfügung, bis das verwaltete Vermögen des verbundenen Teilfonds einen vordefinierten Schwellenwert erreicht (siehe Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“). Ab diesem Zeitpunkt werden die T-Anteile für weitere Zeichnungen oder den Umtausch durch neue und bestehende Anleger geschlossen. Fällt das verwaltete Vermögen eines Teilfonds unter diesen Schwellenwert oder liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, kann der Verwaltungsrat beschließen, die T-Anteile wieder zur Verfügung zu stellen.	USD	5.000
Klasse U	Anteile der Klasse U sind auf Antrag für alle Anleger an die Gesellschaft über von der Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich.	USD	30.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse W	Anteile der Klasse W sind über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich, die ebenfalls Mitglieder oder verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe sind, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	100.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.

Klasse ²	Bezeichnung	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand (in US-Dollar oder Gegenwert in einer Hauptwährung ¹)	
	Für Anteile der Klasse W werden keine Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren erhoben. Sämtliche Gebühren und Kosten, die auf diese Klasse entfallen, werden direkt von den Mitgliedern oder verbundenen Unternehmen der HSBC-Gruppe übernommen.		
Klasse X	Anteile der Klasse X sind über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in eine der folgenden Kategorien fallen: Unternehmen oder Pensionsfonds von Unternehmen, Versicherungsgesellschaften, eingetragene wohltätige Organisationen oder von Körperschaften der HSBC-Gruppe verwaltete oder beratene Fonds und andere vom Verwaltungsrat genehmigte institutionelle Anleger.	USD	10.000.000 Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden.
Klasse Y	Anteile der Klasse Y sind in bestimmten Ländern über auf Antrag der Gesellschaft von der globalen Vertriebsgesellschaft beauftragte Vertriebsstellen erhältlich.	USD	1.000
Klasse YP	Anteile der Klasse YP sind in bestimmten Ländern über auf Antrag der Gesellschaft von der globalen Vertriebsgesellschaft beauftragte Vertriebsstellen erhältlich.	USD	1.000
Klasse Z	Anteile der Klasse Z stehen Anlegern zur Verfügung, die mit einem Unternehmen der HSBC-Gruppe einen Verwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis geschlossen haben, und Anlegern, die über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zeichnen, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	1.000.000
Klasse ZP	Anteile der Klasse ZP stehen Anlegern zur Verfügung, die mit einem Unternehmen der HSBC-Gruppe einen Verwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis geschlossen haben, und Anlegern, die über von der globalen Vertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen zeichnen, sofern die Anleger die Voraussetzungen als institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 erfüllen.	USD	1.000.000

- 1 Die Basiswährung der Teilfonds ist der US-Dollar, und der oben angegebene Mindestbetrag der Erstanlage und der Mindestbestand sind in US-Dollar. Dies kann auch ein gleichwertiger Betrag sein, wenn Anleger in einer anderen Hauptwährung zeichnen.
- 2 Aufeinanderfolgende Anteilklassen können in einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden und werden mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen (z. B. J1, J2, J3 usw.). Siehe Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ für weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilklassen, die in Bezug auf jeden Teilfonds angeboten werden.

Es gelten Beschränkungen für den Kauf von Anteilen der Klassen B, E, I, J, L, N, P, R, S, W, X, Y, YP, Z und ZP und für den Kauf von in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilklassen, in der Basiswährung abgesicherten Anteilklassen sowie bestimmte Arten von ausschüttenden Anteilklassen können Beschränkungen gelten. Anleger, die erstmalig Anteile zeichnen, sollten sich an ihre lokale Vertriebsstelle wenden, bevor sie für diese Anteilklassen ein Antragsformular einreichen.

Der Mindesterstanlagebetrag kann im Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erlassen oder reduziert werden.

Auf Folgezeichnungen wird kein Mindestanlagebetrag angewendet. Bestimmte Vertriebsstellen können für Mindestanlagen bei Erstzeichnung, Folgeanlagen und Mindestbestände andere Beträge vorschreiben. Weitere Informationen sind bei den betreffenden Vertriebsstellen erhältlich.

◆ Anteilklasseneigenschaften

Jede der in der vorstehenden Tabelle beschriebenen Anteilklassen kann in Form von thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteilen verfügbar gemacht werden, die auf verschiedene Referenzwährungen lauten, und/oder in Form von währungsgesicherten Anteilklassen (die entweder als in der Portfoliowährung abgesicherte oder in der Basiswährung abgesicherte Anteile angeboten werden können) begeben werden, wie nachfolgend näher beschrieben.

Wenn ein Teilfonds währungsgesicherte Anteilklassen anbietet, sollten sich alle Anleger des Teilfonds dessen bewusst sein, dass die European Markets Infrastructure Regulation („EMIR“) ab dem 3. Januar 2018 die Besicherung aller Devisentermingeschäfte vorschreibt (die währungsgesicherten Anteilklassen verwenden normalerweise Devisentermingeschäfte, um die Währungsabsicherung bereitzustellen). Dies könnten Auswirkungen für alle Anleger des Teilfonds haben; weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 1.4. „Allgemeine Risikoerwägungen“. Eine aktuelle Liste der aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds ist am Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darin werden mit einem Ansteckungsrisiko behaftete Anteilklassen, wie im Absatz „Währungsgesicherte Anteilklassen“ von Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ beschrieben, identifiziert.

◆ Thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen

Thesaurierende Anteile sind an einem „C“ zu erkennen, das auf den Namen des Teilfonds und der Klasse folgt (z. B. Klasse AC), und zahlen normalerweise keine Dividenden.

Ausschüttende Anteile können Dividenden mindestens jährlich erklären und auszahlen. Jeder Teilfonds kann ausschüttende Anteile anbieten, die Dividendenzahlungen auf der Grundlage verschiedener Methoden berechnen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 2.10 „Dividenden“.

◆ Referenzwährungs-Anteilklassen

Innerhalb eines Teilfonds können separate Anteilklassen mit verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben werden.

Anleger dieser Klassen können Währungsschwankungen zwischen der Hauptwährung, die ein Anleger täglich verwendet (die „Landeswährung“), bei der es sich um die Referenzwährung der Referenzwährungs-Anteilkasse handeln kann, und entweder (i) den zugrunde liegenden Portfoliowährungen des Teilfonds oder (ii) der Basiswährung des Teilfonds (im Falle von Teilfonds, die eine Absicherung von Portfoliowährungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds anstreben) ausgesetzt sein.

Die Referenzwährung einer Anteilklasse wird durch eine internationale Standardabkürzung identifiziert, die dem Namen als Suffix angefügt wird, z. B. „ACEUR“ für eine thesaurierende Anteilklasse mit dem Euro als Referenzwährung.

Jede Referenzwährungs-Anteilkasse wird auch durch eine Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number, ISIN) identifiziert.

Zeichnungen und Rücknahmen werden nur in der Referenzwährung der Basiswährungs-Anteilkasse abgerechnet.

◆ Währungsgesicherte Anteilklassen

Innerhalb eines Teilfonds können separate währungsgesicherte Anteilklassen (verfügbar als in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen) in Währungen ausgegeben werden. Beide Arten von Anteilklassen streben eine Minimierung der Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilklasse und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds an.

Ob ein Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, hängt vom Währungsengagement und/oder von der Währungsabsicherungspolitik des Teilfonds selbst ab, wie nachfolgend beschrieben.

Alle Transaktionskosten und Gewinne oder Verluste aus der Absicherung von Währungsrisiken werden der betreffenden währungsgesicherten Anteilklasse zugerechnet und spiegeln sich daher in deren NIW je Anteil wider. Währungsgesicherte Anteilklassen werden ungeachtet dessen, ob die Zielwährung wertmäßig sinkt oder steigt, abgesichert.

Währungsgesicherte Anteilklassen sind wie folgt identifizierbar:

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklasse	In der Basiswährung abgesicherte Anteilklasse
Bezeichnet mit „H“, gefolgt vom internationalen Standardakronym der Währung, in der die Basiswährung des Teilfonds abgesichert ist.	Bezeichnet mit „O“, gefolgt vom internationalen Standardakronym der Währung, in der die Basiswährung des Teilfonds abgesichert ist.
Beispiel: ACHEUR	Beispiel: ACOEUR
bedeutet Klasse A, Thesaurierend, in der Portfoliowährung Euro abgesicherte Anteilklasse.	bedeutet Klasse A, Thesaurierend, in der Basiswährung Euro abgesicherte Anteilklasse.

Jede währungsgesicherte Anteilklasse oder Anteilklasse mit Overlay-Positionen in Währungen wird auch durch eine Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number, ISIN) identifiziert.

Zeichnungen und Rücknahmen werden nur in der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse abgerechnet.

◆ In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen werden für Teilfonds angeboten:

1. bei denen das zugrunde liegende Portfolio aus Vermögenswerten besteht, die vollständig oder nahezu vollständig auf die Basiswährung des Teilfonds lauten und/oder die Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios (vollständig oder nahezu vollständig) in der Basiswährung des Teilfonds abgesichert sind; oder
2. die eine Rendite anstreben, die in ihrer Basiswährung berechnet wird, während die Basiswerte des Teilfonds in mehreren Währungen engagiert sein können.

◆ In der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen

In der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen werden für Teilfonds angeboten, bei denen das zugrunde liegende Portfolio ein wesentliches Engagement in Vermögenswerten hat oder haben kann, die auf eine oder mehrere Währungen lauten, die sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet (oder unterscheiden). Vorbehaltlich des Anlageziels eines Teilfonds kann ein solches Engagement für längere oder vorübergehende Zeiträume von wesentlicher Bedeutung sein oder auch nicht.

In der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen streben eine Rendite an, die der Rendite auf eine Anteilklasse entspricht, deren Referenzwährung dieselbe ist wie die Basiswährung des Teilfonds. Die Renditen können jedoch aufgrund von verschiedenen Faktoren, einschließlich Zinsunterschieden zwischen der Referenzwährung der in der Basiswährung abgesicherten Anteilklasse und der Basiswährung des Teilfonds sowie Transaktionskosten voneinander abweichen.

Anleger von in der Basiswährung abgesicherten Anteilklassen werden Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und nicht der zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse ausgesetzt sein.

Beispiel: Im Falle einer in der Basiswährung Euro abgesicherten Anteilklasse von Global Emerging Markets ESG Local Debt (der in Vermögenswerten investiert, die auf Schwellenmarktwährungen lauten, und mit dem USD als Basiswährung betrieben wird), bei der die abzusichernde Rendite die Rendite in USD ist, nimmt die Verwaltungsstelle (oder andere ernannte Parteien) nach einer EUR-Zeichnung von Anteilen der in der Basiswährung Euro abgesicherten Anteilklasse eine Umrechnung von EUR in USD vor, während sie gleichzeitig ein USD/EUR-Devisentermingeschäft eingeht, um ein Overlay-Währungsengagement zu schaffen. Dies bedeutet, dass ein Anleger dieser in der Basiswährung abgesicherten Anteilklasse den Bewegungen der zugrunde liegenden Portfoliowährungen (Schwellenmarktwährungen) im Verhältnis zum USD ausgesetzt ist und nicht den Bewegungen der zugrunde liegenden Portfoliowährungen (Schwellenmarktwährungen) gegenüber dem EUR. Es gibt keine Garantie dafür, dass die zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds der Anteilklasse an Wert gewinnen werden, und abhängig von Währungsschwankungen kann die Rendite eines Anlegers niedriger sein, als wenn er in eine auf seine Landeswährung lautende nicht in der Basiswährung abgesicherte Anteilklasse investiert hätte.

◆ Gebühren für die Währungsabsicherung in Währungen

Für in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen hat die Verwaltungsstelle oder eine andere ernannte Partei Anspruch auf Gebühren für die Umsetzung der Währungsabsicherungspolitik der Anteilklasse. Diese Gebühren werden zusätzlich zu den Betriebs-, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren erhoben (nähere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 2.11 „Gebühren und Kosten“).

◆ Handelswährungen

Anteilklassen, die in der Basiswährung eines Teilfonds ausgegeben werden, sind möglicherweise auch in anderen Handelswährungen („Handelswährungen“) erhältlich.

Handelswährungen sind möglicherweise nur in bestimmten Klassen oder über ausgewählte Vertriebsstellen und/oder in bestimmten Ländern verfügbar. Die verfügbaren Handelswährungen sind im Antragsformular aufgelistet.

Wenn Anteilklassen in verschiedenen Handelswährungen ausgegeben werden, unterliegt das Portfolio des Teilfonds weiterhin dem Währungsrisiko der darin enthaltenen Werte. Für diese Anteilklassen erfolgt keine Währungsabsicherung.

1.4. Allgemeine Risikoerwägungen

Die Anlage in beliebigen Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderen die unten genannten gehören. Potenzielle Anleger sollten den Prospekt und die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen ganz lesen und sich durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater beraten lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds der Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen werden, und die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf künftige Erträge angesehen werden. Eine Anlage kann außerdem durch Änderungen bei Devisenkontrollbestimmungen, Steuergesetzen, Quellensteuern sowie der Wirtschafts- oder Geldpolitik beeinflusst werden.

Spezifische Risikoerwägungen finden sich in Abschnitt 3.3 „Hinweise zu den besonderen Risiken der Teilfonds“

◆ **Marktrisiko**

Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals und der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und es ist möglich, dass Anleger den Betrag, den sie ursprünglich in der Gesellschaft angelegt haben, nicht zurückerhalten. Der Wert der Anlagen kann insbesondere durch Ungewissheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

◆ **Schwellenmärkte**

Wegen der speziellen, mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenen Risiken müssen Teilfonds, die in solchen Wertpapieren anlegen, als spekulativ angesehen werden. Anleger in diesen Teilfonds sollten die besonderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenmärkten verbunden sind, sorgfältig erwägen. Die Wirtschaftsentwicklung der Schwellenmärkte hängt im Allgemeinen stark vom Welthandel ab und war daher nachteilig beeinflusst von Handelsschranken, Devisenkontrollen, staatlichen Wechselkursinterventionen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie handeln, auferlegt oder ausgehandelt wurden, und kann davon auch weiterhin nachteilig beeinflusst werden. Diese Volkswirtschaften wurden darüber hinaus auch von der konjunkturellen Lage in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, nachteilig beeinflusst und können davon auch weiterhin nachteilig beeinflusst werden.

Brokerprovisionen, Leistungen der Verwahrstelle und andere Kosten in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten sind im Allgemeinen höher als diejenigen für Anlagen an entwickelteren Märkten. Das Fehlen adäquater Verwahrungssysteme an einigen Märkten kann die Anlage in einem bestimmten Land verhindern oder es erforderlich machen, dass ein Teilfonds größere Verwahrungsrisiken in Kauf nehmen muss, um Anlagen tätigen zu können, doch wird sich die Verwahrstelle nach besten Kräften bemühen, solche Risiken so gering wie möglich zu halten, indem sie Korrespondenzbanken bestellt, die internationale, angesehene und kreditwürdige Finanzinstitute sind. Hinzu kommt, dass solche Märkte unterschiedliche Abrechnungs- oder Regulierungsverfahren anwenden. An bestimmten Märkten hat es Zeiten gegeben, in denen die Abrechnungen mit dem Umfang der Wertpapiertransaktionen nicht Schritt halten konnten, wodurch die Abwicklung solcher Transaktionen erschwert wurde. Wenn es dem Teilfonds unmöglich ist, wegen Abrechnungsproblemen beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnten dem Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es dem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen unmöglich ist, ein Anlagepapier zu veräußern, können ihm entweder Verluste durch einen anschließenden Wertverlust des Anlagepapiers oder dann, wenn der Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Es besteht auch das Risiko, dass an einem oder mehreren Schwellenmärkten eine Notsituation entsteht, die zur Folge hat, dass der Wertpapierhandel eingestellt oder erheblich eingeschränkt wird und die Kurse der Wertpapiere des Teilfonds an solchen Märkten nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen.

Anleger sollten sich darüber klar sein, dass Änderungen im politischen Klima in Schwellenländern beträchtliche Auswirkungen auf die Besteuerung ausländischer Anleger haben können. Solche Änderungen können zu Änderungen der Gesetze und ihrer Auslegung, zu Änderungen im Hinblick auf die Gewährung von Steuererleichterungen für ausländische Anleger oder von Vorteilen aufgrund internationaler Steuerabkommen führen. Die Auswirkungen solcher Änderungen können rückwirkende Kraft besitzen und sich (wenn sie eintreten) unter Umständen auf die Anlageerträge der Anteilhaber eines hiervon betroffenen Teilfonds nachteilig auswirken.

Anleger in Schwellenländer-Teilfonds sollten sich der Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in russischen Aktien bewusst sein. Die Märkte in Russland sind nicht immer geregelt, und gegenwärtig gibt es auf diesen Märkten nur eine relativ kleine Anzahl von Brokern und Marktteilnehmern. Hinzu kommen politische und wirtschaftliche Unsicherheiten. Diese Faktoren können Phasen der Illiquidität an den Aktienmärkten verursachen, in denen die Kurse sehr volatil sind.

Die relevanten Teilfonds investieren daher nur bis zu 10 % ihres Nettoinventarwertes direkt in russische Aktien (es sei denn, diese sind an der MICEX - RTS Exchange in Russland und anderen geregelten Märkten in Russland notiert und würden als solche auch von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt), während die Teilfonds in American, European und Global Depositary Receipts, (ADRs, EDRs und GDRs) investieren, deren Basiswerte von Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation ausgegeben werden und dann an einem geregelten Markt außerhalb Russlands, in erster Linie in den USA oder Europa, gehandelt werden. Durch Anlagen in ADRs, EDRs und GDRs versuchen die Teilfonds, einen Teil des mit der Anlagepolitik verbundenen Erfüllungsrisikos zu senken, wenngleich andere Risiken, wie z. B. das Währungsrisiko, bestehen bleiben.

Die Anlagen der Teilfonds sind über mehrere Branchen gestreut. Allerdings haben die Märkte der BRIC-Länder eine hohe Gewichtung auf den Rohstoffsektoren. Dies bedeutet, dass die Anlagen des Teilfonds in diesen Sektoren relativ konzentriert sein können und die Performance des Teilfonds für Bewegungen in diesen Sektoren anfällig sein kann. Die Risiken der Branchenkonzentration sind weiter unten dargelegt. Bei der Auswahl der Unternehmen, in die investiert wird, werden in der Regel die finanzielle Stärke des Unternehmens, seine Wettbewerbsposition, Rentabilität, Wachstumsaussichten und die Qualität der Unternehmensführung evaluiert.

◆ Investitionen in Russland

Für Teilfonds, die in Russland investieren oder an solchen Anlagen beteiligt sind, sind die folgenden Risikohinweise wichtig:

- Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Europäische Union haben Sanktionen gegen bestimmte russische Emittenten eingeführt. Dazu gehören Verbote in Bezug auf Transaktionen in oder den Handel mit neuen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen oder neue Aktien sanktionierter Emittenten. Von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere, die vor dem Datum der Verhängung der Sanktionen begeben wurden, unterliegen derzeit keinen Beschränkungen im Rahmen der Sanktionen. Die Einhaltung jeder dieser Sanktionen kann jedoch die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, die betroffenen Wertpapiere oder andere Wertpapiere sanktionierter Emittenten zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Wenn es für einen Teilfonds nicht praktikabel oder rechtswidrig wird, Wertpapiere zu halten, die Sanktionen unterliegen oder anderweitig von ihnen betroffen sind (zusammen „**betroffene Wertpapiere**“), oder wenn dies vom Anlageberater des Teilfonds als angemessen erachtet wird, stehen für den Teilfonds in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere Zeichnungen in Sachwerten und Barzeichnungen mit Anweisung möglicherweise nicht zur Verfügung.
- Sanktionen können auch zu Änderungen des Referenzwerts eines Teilfonds führen. Ein Indexanbieter kann Wertpapiere aus einem Referenzwert entfernen oder Höchstgrenzen für die Wertpapiere bestimmter Emittenten einführen, die Gegenstand der jüngsten Wirtschaftssanktionen sind. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds sein Portfolio neu gewichtet, um es an den jeweiligen Referenzwert anzugleichen, was Transaktionskosten und einen erhöhten Tracking Error zur Folge haben kann;
- Wenn ein betroffenes Wertpapier weiterhin in den Referenzwert eines Teilfonds aufgenommen wird, kann der Teilfonds versuchen, seine Bestände des betroffenen Wertpapiers zu eliminieren, und stattdessen Optimierungstechniken einsetzen, um die Anlagerenditen des Referenzwerts nachzubilden. Der Einsatz von Optimierungstechniken kann das Tracking Error-Risiko des Teilfonds erhöhen. Wenn die betroffenen Wertpapiere einen wesentlichen Prozentsatz des Referenzwerts ausmachen, ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Optimierungstechniken effektiv umzusetzen, was zu einem erheblichen Tracking Error führen kann; und
- Sanktionen können zu Vergeltungsmaßnahmen seitens Russlands führen, einschließlich des sofortigen Einfrierens russischer Vermögenswerte, die von einem Teilfonds gehalten werden, was bedeutet, dass ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, Rücknahmeerlöse für eingefrorene Vermögenswerte auszus zahlen. Sofern sich jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber ergeben, kann ein Teilfonds beschließen, nicht beschränkte Vermögenswerte zu liquidieren, um Rücknahmeanträge zu erfüllen. Die Liquidierung der Vermögenswerte eines Teilfonds während dieser Zeit kann auch dazu führen, dass ein Teilfonds wesentlich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Wenn eines der oben genannten Ereignisse eintritt, kann der Verwaltungsrat Maßnahmen im besten Interesse der Anleger ergreifen, wozu letztendlich auch die Aussetzung des Handels mit den Teilfonds gehören kann.

Abgesehen von den Sanktionen sind folgende weitere wesentliche Risiken zu nennen:

- Verzögerungen bei der Glattstellung von Transaktionen und das aus dem russischen Registrierungs- und Verwahrungssystem für Wertpapiere resultierende Verlustrisiko;
- der Mangel an Unternehmensführungsvorschriften oder allgemeinen Anlegerschutzbestimmungen;
- die Verbreitung von Korruption, Insidergeschäften und mangelnder Rechtsdurchsetzung im russischen Wirtschaftssystem;
- Schwierigkeiten beim Ermitteln zutreffender Marktbewertungen für zahlreiche russische Wertpapiere, teilweise aufgrund des begrenzten Umfangs an öffentlich zugänglichen Informationen;
- Steuerbestimmungen sind mehrdeutig und unklar und es besteht das Risiko, dass willkürliche oder belastende Steuern erhoben werden;
- die allgemeine finanzielle Lage russischer Unternehmen, wobei insbesondere hohe konzerninterne Verschuldungen vorliegen können;

- die Banken und sonstigen Finanzsysteme sind nicht stark entwickelt oder reguliert und neigen daher dazu, ungeprüft zu sein und niedrige Bonitätseinstufungen zu haben;
- das Risiko, dass die russische Regierung oder sonstige exekutive oder legislative Organe beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten wirtschaftlichen Reformprogramme nicht weiter zu unterstützen;
- Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit der Führung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrstellen und Wertpapierverwahrstellen in Russland; und
- Vorschriften zur Regelung der Unternehmensführung existieren entweder nicht oder sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

Viele dieser Risiken entstehen, weil die Gesetze und Verordnungen zu Wertpapieranlagen in Russland auf Ad-hoc-Basis erstellt wurden und in der Regel nicht mit den Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu Mehrdeutigkeiten bei der Interpretation sowie zu widersprüchlicher und willkürlicher Anwendung führen. Darüber hinaus ist die Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften rudimentär.

Je nach seinem Engagement können diese Risikofaktoren die Volatilität eines Teilfonds, der in Russland investiert, und somit das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Darüber hinaus ist das Konzept einer Treuhandpflicht seitens der Geschäftsführung russischer Gesellschaften weitgehend unbekannt. Der Geschäftsführung einer Gesellschaft ist es eventuell gemäß örtlichem Recht möglich, die Struktur der Gesellschaft ohne die Zustimmung der Anteilinhaber wesentlich zu ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ausländischen Anlegern bei Verstößen gegen örtliches Recht oder Vertragsverletzungen ausreichende Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Wertpapieranlage ist eventuell nicht geregelt, und vorhandene Regelungen werden eventuell willkürlich und nicht konsequent angewandt.

In Russland werden Wertpapiere nur in Form von Bucheinträgen ausgegeben und die Eigentumsverzeichnisse werden von Registerstellen geführt, die diese Leistung im Rahmen von Verträgen mit den Emittenten erbringen. Die Registerstellen sind weder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Depotbank oder ihrer örtlichen Vertreter in Russland noch sind sie diesen gegenüber verantwortlich. Zessionare von Wertpapieren haben keine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, bis ihr Name im Verzeichnis der Inhaber der Wertpapiere des Emittenten eingetragen ist. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht weit entwickelt und es kann vorkommen, dass Wertpapiere erst verspätet oder überhaupt nicht eingetragen werden. Russische Unterdepotbanken verwahren zwar Kopien der Aufzeichnungen des Registerführers („**Auszüge**“) in ihren Räumlichkeiten, diese Auszüge genügen jedoch eventuell nicht, um das Eigentum an Wertpapieren nachzuweisen. Auf den russischen Märkten sind zudem betrügerische Wertpapiere, Auszüge oder sonstige Dokumente in Umlauf und es besteht daher ein Risiko, dass die Käufe des Teilfonds mit solchen betrügerischen Wertpapieren glattgestellt werden. Wie andere Schwellenländer auch hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen. Die Depotbank kann die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Verbreitung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen daher nicht garantieren.

Zur Reduzierung der Risiken von Anlagen in Russland erfolgen Anlagen nur in Wertpapiere, die an der MICEX oder der RTS notiert sind oder gehandelt werden.

◆ **Zinsrisiko**

Die Anlagen eines Teilfonds, der in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investiert, können an Wert verlieren, wenn sich Zinssätze ändern. Generell steigen die Preise von Schuldtiteln bei fallenden Zinssätzen und fallen bei steigenden Zinssätzen. Längerfristige Schuldtitel sind in der Regel anfälliger für Zinssatzänderungen.

◆ **Kreditrisiko**

Ein Teilfonds, der in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investiert, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Emittenten ihre auf diese Wertpapiere fälligen Zahlungen nicht leisten. Im Falle einer negativen Veränderung der finanziellen Lage eines Emittenten kann sich die Bonität eines Wertpapiers verschlechtern, was eine höhere Kursvolatilität bei diesem Wertpapier zur Folge hat. Eine Verschlechterung der Bonität eines Wertpapiers kann auch dessen Liquidität beeinträchtigen, sodass es schwerer zu verkaufen ist. Teilfonds, die in Wertpapiere mit geringerer Bonität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt, weshalb ihr Wert auch volatiler sein kann.

◆ **Währungsrisiko**

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als die Basiswährung lauten können, kann der Teilfonds vorteilhaft oder unvorteilhaft durch Devisenkontrollvorschriften oder Änderungen bei den Wechselkursen zwischen der Basiswährung und anderen Währungen beeinflusst werden. Wechselkursveränderungen können den Wert der Anteile eines Teilfonds, die Dividenden oder erzielten Zinsen und die realisierten Gewinne und Verluste beeinflussen. Die

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten, die internationale Zahlungsbilanz, staatliche Eingriffe, Spekulationen und andere wirtschaftliche und politische Faktoren bestimmt.

Wenn eine Währung, auf die ein Wertpapier lautet, sich gegenüber der Basiswährung verteuert, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt sinkt bei einem fallenden Wechselkurs dieser Währung der Wert des Wertpapiers.

Ein Teilfonds kann Devisentransaktionen tätigen, um sich gegen das Währungsrisiko abzusichern. Hierbei gibt es jedoch keine Garantie dafür, dass tatsächlich eine Absicherung bzw. ein Schutz erreicht wird. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten des Teilfonds, von der Performance seiner Wertpapiere zu profitieren, beschränken, wenn die Währung, auf die die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung steigt. Im Falle einer währungsgesicherten Klasse (auf eine andere Währung als die Basiswährung lautend) ist dieses Risiko systematisch gegeben.

◆ **Kontrahentenrisiko**

Die Gesellschaft kann im Namen eines Teilfonds Transaktionen auf außerbörslichen Märkten (OTC-Märkten) abschließen, die den Teilfonds dem Risiko der Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Konditionen derartiger Kontrakte aussetzt.

Die Gesellschaft kann beispielsweise im Namen des Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder sonstige Derivattechniken eingehen, die den Teilfonds jeweils dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen des entsprechenden Kontrakts nicht einhält. Außerdem können manche festverzinslichen Strukturen wie Asset Backed Securities Swap-Kontrakte beinhalten, die mit einem Kontrahentenrisiko verbunden sind. Der Teilfonds könnte im Fall des Bankrotts oder der Insolvenz eines Kontrahenten Verzögerungen bei der Liquidierung der Position sowie erhebliche Verluste hinnehmen, einschließlich Rückgängen im Wert seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte geltend zu machen, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne auf seine Anlagen zu realisieren, sowie Gebühren und Kosten, die bei der Geltendmachung seiner Rechte entstehen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Vereinbarungen und Derivatverfahren beispielsweise aufgrund von Bankrott, nachfolgenden Rechtswidrigkeiten oder Änderungen in den Steuer- oder Bilanzierungsgesetzen in Verbindung mit den zum Zeitpunkt der Abkommensschließung geltenden Richtlinien für nichtig erklärt werden. Unter derartigen Umständen sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, die ihnen entstandenen Verluste zu decken. Von der Gesellschaft im Namen eines Teilfonds auf Anraten des Anlageberaters eingegangene Derivatkontrakte wie direkte Swapkontrakte oder Swapkontrakte, die in andere festverzinsliche Strukturen eingebettet sind, involvieren ein Kreditrisiko, das zu einem Verlust der gesamten Anlage des Teilfonds führen kann, da der Teilfonds der Kreditwürdigkeit eines einzelnen zugelassenen Kontrahenten, bei dem ein derartiges Engagement besichert wird, vollständig ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft hat verschiedene Verfahren zur Verwaltung und Minderung des Kontrahentenrisikos eingerichtet, wie unter anderem:

1. Genehmigung der Kontrahenten durch Verwendung externer Bonitätseinstufungen und/oder Bonitätsprüfung auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre.
2. Überprüfung der Kontrahenten mindestens einmal im Jahr, um sicher zu sein, dass sie weiterhin den geschäftlichen Vorgaben entsprechen. Kontrahenten unterliegen einer fortlaufenden Beobachtung und alle nachteiligen Informationen im Hinblick auf die Bonität der zugelassenen Kontrahenten werden als Dringlichkeitsfall eingestuft.
3. Tägliche Verfolgung der Kontrahentenrisiken durch eine vom Front Office unabhängige Stelle.

Steuerung der Engagements durch eine Besicherungs- und Margenvereinbarung, die sich auf entsprechende, rechtlich durchsetzbare Handelsverträge stützt.

◆ **Risiko in Verbindung mit externen Datenanbietern**

Um die angegebenen Anlageziele zu erreichen, können sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter (zusammen „die Parteien“) auf finanzielle, wirtschaftliche und andere Daten stützen, die von Unternehmen, Indexanbietern, Regierungsbehörden, Ratingagenturen, Börsen, professionellen Dienstleistungsunternehmen, Zentralbanken oder anderen Drittanbietern (die „externen Datenanbieter“) zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten können wesentliche Auswirkungen auf die im Namen der Teilfonds eingegangenen Anlagepositionen haben. Die Parteien haben jedoch in der Regel nicht die Möglichkeit, diese finanziellen, wirtschaftlichen und sonstigen Daten unabhängig zu überprüfen. Sie sind daher von der Integrität sowohl der externen Datenlieferanten als auch der Verfahren, mit denen diese Daten generiert werden, abhängig. Den Teilfonds könnten unerwartete Kosten entstehen, wenn ein externer Datenanbieter fehlerhafte oder erheblich ungenaue Daten generiert. Die Parteien, die in gutem Glauben handeln, können für Verluste, die den Teilfonds durch solche Fehler und Ungenauigkeiten entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

◆ Länderrisiko

Bestimmte Entwicklungsländer und bestimmte Industrieländer haben besonders hohe Schulden bei Geschäftsbanken und Regierungen anderer Länder. Die Anlage in von Regierungen derartiger Länder oder deren Behörden („staatliche Stellen“) emittierten oder garantierten Anleihen („Staatsanleihen“) ist mit einem hohen Risiko verbunden. In bestimmten Ländern können staatliche Stellen im Kontext von Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen außerdem lokale, regionale, Provinz-, Bundesstaats- oder kommunale Regierungen und staatliche Stellen umfassen, die Schuldverpflichtungen begeben.

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, kann eventuell nicht in der Lage oder gewillt sein, das Kapital und/oder die Zinsen fristgemäß in Übereinstimmung mit den Bedingungen für derartige Anleihen zurückzuzahlen. Die Gewilltheit oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen kann unter anderem durch ihre Cash-Flow-Situation, die Höhe ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen zum Fälligkeitstermin der Zahlung, das Verhältnis der Last des Schuldendienstes zur Gesamtwirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die sozialen und politischen Auflagen, die eine staatliche Stelle zu berücksichtigen hat, beeinflusst werden. Ein Teilfonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn es zu einem Ausfall von Emittenten staatlicher Schuldtitel kommt.

Darüber hinaus können staatliche Stellen von zu erwartenden Ausgaben ausländischer Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen Stellen im Ausland abhängig sein, um Rückstände bei Kapital und Zinsen ihrer Schulden zu reduzieren. Die Bereitschaft dieser Regierungen, Agenturen und anderer, derartige Ausgaben zu tätigen, kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen durch die staatliche Stelle und/oder von deren wirtschaftlicher Performance und der pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen durch die Schuldner abhängig sein. Die Nichtdurchführung der Reformen, das Nichterreichen einer vorgegebenen wirtschaftlichen Performance oder die Nichtrückzahlung von Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit können dazu führen, dass eine derartige Drittpartei nicht mehr bereit ist, der staatlichen Stelle Mittel zu leihen, was die Fähigkeit oder Gewilltheit des Schuldners, seine Schulden pünktlich zurückzuzahlen, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich Teilfonds, können aufgefordert werden, sich an der Umschuldung derartiger Schulden zu beteiligen und die Laufzeiten von Darlehen an staatliche Stellen zu verlängern. Es gibt kein Bankrotverfahren zur Eintreibung der vollen Höhe oder eines Teils von Schulden aus Staatsanleihen bei Zahlungsunfähigkeit einer staatlichen Stelle.

Soweit ein Teilfonds im Kontext seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie in Europa investieren kann, unterliegt er in Anbetracht der fiskalischen Bedingungen und der Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung bestimmter europäischer Länder sowie den potenziellen Ausstieg bestimmter Länder aus der EU unter Umständen einer Reihe von Risiken, die sich aus einer potenziellen Krise in Europa ergeben. Diese Risiken bestehen sowohl direkt (beispielsweise bei Engagements des Teilfonds in Wertpapieren eines staatlichen Emittenten, der eventuell eine Bonitätsherabstufung erfährt oder zahlungsunfähig wird) als auch indirekt, etwa wenn der Teilfonds mit erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Kurs- und Währungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in Europa konfrontiert ist.

Sollte ein Land den Euro nicht mehr länger als gesetzliches Zahlungsmittel verwenden oder die Währungsunion der Eurozone auseinanderbrechen, dann kann in einem solchen Land entweder die frühere (oder eine andere) Währung eingeführt werden, was für den Teilfonds zusätzliche Risiken bezüglich der Performance, in rechtlicher Hinsicht und operativer Art mit sich bringt und den Wert des Teilfonds letztlich beeinträchtigen kann. Die Performance und der Wert des Teilfonds können von jedem oder von allen der vorstehend aufgeführten Faktoren negativ beeinflusst werden. Ferner kann es aufgrund einer potenziellen Krise in Europa zu unbeabsichtigten Konsequenzen abgesehen von den vorstehend genannten kommen, welche die Performance und den Wert des Teilfonds beeinträchtigen.

Schuldtitel, die von lokalen, regionalen, Provinz-, Bundesstaats- oder kommunalen Regierungen oder staatlichen Stellen begeben oder garantiert werden, werden möglicherweise nicht von der nationalen oder zentralen Regierung des Landes, in denen sich diese befinden, garantiert bzw. stehen möglicherweise auch in keiner anderen Verbindung zu dieser. Solche Schuldtitel weisen zwar eine Verbindung zum allgemeinen Länderrisiko des Landes auf, in dem sie begeben wurden, doch können sie ihren eigenen besonderen und zusätzlichen Risiken unterliegen, die durch die lokalen, regionalen, bundesstaatlichen, Provinz- oder kommunalen rechtlichen, politischen, geschäftlichen oder gesellschaftlichen Strukturen oder Rahmenbedingungen eines jeden Emittenten bedingt sind. Außerdem können internationale und lokale Finanzierungsquellen, einschließlich der Unterstützung durch die Zentral- oder Bundesregierung, nicht verfügbar sein oder werden, was sich ungünstig auf die Fähigkeit der entsprechenden lokalen oder regionalen Regierung oder Gemeinde zur Bedienung ihrer Schuldverpflichtungen auswirken kann.

Es besteht keine Garantie, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für lokale, regionale, Provinz-, Bundesstaats- oder kommunale Schuldverpflichtungen entwickelt oder aufrechterhalten wird, was sich negativ auf den Preis der Schuldverpflichtung auswirken könnte. Ein Teilfonds kann daher daran gehindert sein, die Schuldverpflichtung zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn es im Interesse des Teilfonds wäre, dies zu tun. Diese Fälle können sich letztendlich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

◆ Risiken in Verbindung mit Regierungs- oder Zentralbankinterventionen

Änderungen von Verordnungen oder der Regierungspolitik, die zu Interventionen auf den Währungs- und Zinsmärkten führen (z. B. Beschränkungen für Kapitalbewegungen oder Änderungen der Art und Weise, auf die eine Landeswährung unterstützt wird, z. B. eine Währungsentkopplung), können sich nachteilig auf einige Finanzinstrumente und die Performance der Teilfonds der Gesellschaft auswirken.

◆ Schuldtitel mit dem Rating Nicht-Investment Grade / Schuldtitel ohne Rating

Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind oder die ohne Rating sind, trägt ein höheres Kreditrisiko (Ausfall- und Herabstufungsrisiko), Liquiditätsrisiko und Marktrisiko als ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating investiert.

Bei Anlagen in Rentenwerten die niedriger als Investment Grade eingestuft sind oder Rentenwerte ohne Rating, die keine vergleichbare Qualität aufweisen, ist das Kreditrisiko höher als bei Wertpapieren mit Investment Grade. Es ist hier wahrscheinlicher, dass Ertrags- oder Kapitalzahlungen bei Fälligkeit nicht geleistet werden. Somit ist das Ausfallrisiko höher. Die Beträge, die nach einem Ausfall beigetrieben werden können, können niedriger oder gleich Null sein, und dem Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, wenn er versucht, seine Verluste durch ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren beizutreiben.

Negative wirtschaftliche Entwicklungen können die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind oder die über kein Rating verfügen, stärker beeinflussen. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass diese Papiere größerer Volatilität unterliegen als festverzinsliche Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating. Sie unterliegen einem höheren Kapitalverlustrisiko, bieten jedoch größeres Ertragspotenzial.

Die Liquidität des Marktes für festverzinsliche Wertpapiere, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind oder die über kein Rating verfügen, kann begrenzt sein und unter Umständen ist gar keine Liquidität für diese Wertpapiere vorhanden, was eine Bewertung und/oder den Verkauf dieser Wertpapiere erschweren kann. Wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine große Zahl von Rücknahmeanträgen für einen Teilfonds eingeht, der in festverzinsliche Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Rating oder ohne Rating investiert, kann der Verwaltungsrat das Verfahren anwenden, das eine Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen der Anteilhaber ermöglicht (weitere Informationen finden Sie unter „Gating und Aufschiebung der Rücknahme“ in Abschnitt 2.4 „Verkauf von Anteilen“).

◆ Hochrentierliche Anleihen

Ein Teilfonds, der in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere investiert, trägt ein höheres Kreditrisiko (Ausfall- und Herabstufungsrisiko), Liquiditätsrisiko und Marktrisiko als ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating investiert.

Hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere umfassen festverzinsliche Wertpapiere, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind (d. h. Nicht-Investment Grade) und höher rentierliche festverzinsliche Wertpapiere, die mit Investment Grade eingestuft sind, jedoch eine mit Wertpapieren ohne „Investment Grade“-Rating vergleichbare Qualität haben.

Bei hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren ist das Kreditrisiko höher als bei Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating. Es ist hier wahrscheinlicher, dass Ertrags- oder Kapitalzahlungen bei Fälligkeit nicht geleistet werden. Somit ist das Ausfallrisiko höher. Die Beträge, die nach einem Ausfall beigetrieben werden können, können niedriger oder gleich Null sein, und dem Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, wenn er versucht, seine Verluste durch ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren beizutreiben.

Negative wirtschaftliche Entwicklungen können die Kurse von hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren stärker beeinflussen. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass diese Papiere größerer Volatilität unterliegen als festverzinsliche Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating. Sie unterliegen einem höheren Kapitalverlustrisiko, bieten jedoch größeres Ertragspotenzial.

Die Liquidität des Marktes für hochrentierliche Wertpapiere kann begrenzt sein und unter Umständen ist gar keine Liquidität für diese Wertpapiere vorhanden, was eine Bewertung und/oder den Verkauf dieser Wertpapiere erschweren kann. Wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine große Zahl von Rücknahmeanträgen für einen Teilfonds eingeht, der in hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere investiert, kann der Verwaltungsrat das Verfahren anwenden, das eine Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen der Anteilhaber vorsieht (siehe Abschnitt 2.4. „Gating und Aufschiebung der Rücknahme“).

◆ Wandelbare Wertpapiere

Wandelbare Wertpapiere sind festverzinsliche Wertpapiere, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die (vom Inhaber oder vom Emittenten) zu einem angegebenen Kurs oder Satz in die zugrunde liegenden Stammaktien (oder Barmittel oder Wertpapiere von entsprechendem Wert) umgewandelt oder umgetauscht werden können. Sie werden mindestens ein ähnliches Zinsänderungsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Vorauszahlungsrisiko aufweisen, das mit vergleichbaren Anlagen mit

unverzinslichen Schuldtiteln verbunden ist. Der Marktwert von Wandelanleihen spiegelt tendenziell den Marktkurs der Stammaktien des emittierenden Unternehmens wider, wenn sich dieser Aktienkurs dem Wandlungskurs des wandelbaren Wertpapiers annähert oder diesen übertrifft. Folglich sind die wandelbaren Wertpapiere einer höheren Volatilität ausgesetzt als eine reine Anleiheanlage. Wandelbare Wertpapiere sind tendenziell nachrangig gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten. Die Differenz zwischen dem Wandlungswert und dem Kurs von wandelbaren Wertpapieren schwankt im Laufe der Zeit abhängig von Änderungen des Wertes der zugrunde liegenden Stammaktien und Zinssätze. Folglich bergen die wandelbaren Wertpapiere des Emittenten im Allgemeinen ein geringeres Risiko als seine Stammaktien, jedoch ein höheres Risiko als seine Schuldverschreibungen.

◆ **Kündbare Anleihen**

Kündbare Anleihen beinhalten ein Kündigungsrisiko, das dazu führen kann, dass ein Emittent sein Recht ausüben kann, ein festverzinsliches Wertpapier früher als erwartet (an einem im Zeitplan der möglichen Kündigungsdaten vorgesehenen Datum) zurückzugeben. Die Rückgabe einer kündbaren Anleihe mit einer überdurchschnittlichen Rendite kann zu einem Rückgang der Rendite des Teilfonds führen.

◆ **Volatilität**

Der Preis derivativer Finanzinstrumente kann sehr volatil sein. Dies basiert auf der Tatsache, dass eine geringfügige Bewegung bei dem zugrunde liegenden Wertpapier, Index, Zinssatz oder bei der zugrunde liegenden Währung zu einer erheblichen Bewegung im Kurs des derivativen Finanzinstruments führen kann. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können Verluste mit sich bringen, die über den Anlagebetrag hinausgehen.

◆ **Termingeschäfte (Futures) und Optionen**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gesellschaft zu Anlage- und Absicherungszwecken und für Zwecke des effizienten Portfolio-Managements Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen, wie in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ und in Anhang 2. „Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten“ beschrieben. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft auch Markt- und Währungsrisiken absichern, indem sie Futures, Optionen oder Devisenterminkontrakte einsetzt.

Transaktionen in Futures sind mit einem hohen Risiko verbunden. Der Ersteinschuss ist im Verhältnis zum Wert des Future-Kontrakts relativ gering, sodass die Transaktionen eine Hebelwirkung (Leverage) aufweisen. Die Auswirkungen einer relativ geringfügigen Marktbewegung sind hierdurch im Verhältnis größer, was sich zu Gunsten oder zum Nachteil des Anlegers auswirken kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, die den Zweck haben, Verluste auf bestimmte Beträge zu begrenzen, ist möglicherweise wirkungslos, wenn aufgrund der Marktbedingungen diese Aufträge nicht ausgeführt werden können.

Transaktionen in Optionen sind ebenfalls mit einem hohen Risiko verbunden. Der Verkauf einer Option beinhaltet in der Regel ein deutlich höheres Risiko als der Kauf einer Option. Obwohl die Prämie, die der Verkäufer erhält, festgelegt ist, kann der Verkäufer Verluste erleiden, die weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Verkäufer ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer verpflichtet ist, die Option entweder durch Barausgleich zu erfüllen oder das Basisinstrument zu liefern. Ist die Option „gedeckt“, d. h. der Verkäufer hält eine entsprechende Position im Basisinstrument oder einen Future auf eine andere Option, kann das Risiko reduziert sein.

◆ **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps können anders gehandelt werden als die finanzierten Wertpapiere der Referenzpartei. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen dem Spread auf Anleihen und dem Spread auf Credit Default Swaps) deutlich volatiler sein.

◆ **Total Return Swaps**

Ein Teilfonds kann Total Return Swaps unter anderem als Instrument einsetzen, um das Engagement eines Index nachzubilden oder um die Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Instrumente gegen regelmäßige feste oder variable Zinszahlungen zu tauschen. In diesen Fällen ist der Vertragspartner eines solchen Swapgeschäfts ein von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageberater genehmigter und überwachter Kontrahent. Kontrahenten einer Transaktion erhalten in keinem Fall Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Wertpapierbestands eines Teilfonds oder der dem Total Return Swap zugrunde liegende Vermögenswert.

◆ **OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten**

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im Freiverkehr (wo Währungen, Termin-, Kassa- und Optionsgeschäfte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Währungsoptionen allgemein gehandelt werden) (OTC-Transaktionen), weniger der behördlichen Regulierung und Überwachung als Transaktionen, die an organisierten Börsen getätigt werden. Darüber hinaus steht eine Vielzahl von Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Performance-Garantie einer börslichen Clearing-Stelle, bei derivativen Transaktionen im Freiverkehr möglicherweise nicht zur

Verfügung. Deshalb unterliegt ein Teilfonds bei OTC-Transaktionen dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht nachkommt und dem Teilfonds dadurch Verluste entstehen. Die Gesellschaft geht Geschäfte ausschließlich mit Parteien ein, die sie für kreditwürdig hält, und kann das Risiko in Verbindung mit solchen Geschäften durch die Entgegennahme von Garantien oder Sicherheiten von gewissen Kontrahenten verringern. Ungeachtet der Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Verringerung des Kreditausfallrisikos des Kontrahenten ergreifen kann, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt bzw. ein Teilfonds infolgedessen keine Verluste erleidet.

Es kann vorkommen, dass Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Transaktionen tätigt, nicht mehr als Market Maker fungieren oder für bestimmte Instrumente keine Preise mehr stellen. In solchen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, eine gewünschte Transaktion in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps zu tätigen oder für eine offene Position eine Gegenposition einzugehen, was sich negativ auf die Performance auswirken könnte. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten geben zudem Termin-, Kassa- und Optionskontrakte auf Währungen dem Anlageberater nicht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch gleiche und gegenläufige Positionen auszugleichen. Aus diesem Grund kann die Gesellschaft, wenn sie Termin-, Kassa- oder Optionsgeschäfte tätigt, aufgefordert werden, ihre Verpflichtungen aus den Kontrakten zu erfüllen, und sie muss hierzu in der Lage sein.

◆ Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihe, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Soweit die Gesellschaft die in Anhang 2. „Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten“ genannten Techniken und Instrumente verwendet, sind mit deren Verwendung möglicherweise bestimmte Risiken verbunden. Es kann daher keine Gewähr dafür gegeben werden, dass das mit dem Einsatz derartiger Techniken und Instrumente angestrebte Ziel erreicht wird.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) müssen Anleger insbesondere auf Folgendes hingewiesen werden: (a) Im Falle des Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Barmittel aus einem Teilfonds angelegt wurden, besteht das Risiko, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Wert hat als die angelegten Barmittel. Als Gründe hierfür kommen eine unzureichende Sicherheit, nachteilige Marktbewegungen, die Bonitätsherabstufung des Sicherungsgebers oder die mangelnde Liquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, in Betracht. (b) Durch (i) die Festlegung von Barmitteln in Transaktionen von übermäßiger Größe oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung auswärtig angelegter Barmittel oder (iii) Problemen bei der Realisierung der Sicherheit kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rückkaufanforderungen, Wertpapierkäufen oder ganz allgemein zur Reinvestition eingeschränkt sein. (c) Durch umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte kann ein Teilfonds gegebenenfalls zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden, die den mit Finanzinstrumenten wie Optionen oder Terminkontrakten verbundenen Risiken vergleichbar sind. Diese Risiken werden an anderer Stelle in diesem Prospekt genauer erläutert.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften müssen Anleger insbesondere auf Folgendes hingewiesen werden: (a) Zahlt der Entleiher von durch einen Teilfonds verliehenen Wertpapieren diese nicht zurück, so besteht das Risiko, dass die erhaltene Sicherheit zu einem im Vergleich zum Wert der verliehenen Wertpapiere geringeren Wert realisiert wird. Als Gründe hierfür kommen eine unzureichende Sicherheit, nachteilige Marktbewegungen, die Bonitätsherabstufung des Sicherungsgebers oder mangelnde Liquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, in Betracht. (b) Im Falle der Reinvestition einer Barsicherheit kann eine derartige Reinvestition einen Ertrag erzielen, der geringer ist als der Betrag der zurückzuzahlenden Sicherheit. (c) Verzögerungen bei der Rückgabe beliebiger Wertpapiere können die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, seinen Lieferverpflichtungen im Rahmen der Wertpapierverkäufe oder seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die sich aus Rücknahmeanforderungen ergeben.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften könnte ein Teilfonds auch einen Verlust erleiden, wenn der Wert der vom Teilfonds gehaltenen gekauften Wertpapiere im Verhältnis zum Wert der vom betreffenden Teilfonds als Sicherheit übertragenen Barmittel oder Einschüsse gesunken ist.

◆ Liquiditätsrisiko

Es bestehen Liquiditätsrisiken bei den meisten Finanzprodukten, einschließlich der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen. Dies bedeutet, dass es beim Erhalt der Veräußerungserlöse aus den von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen zu Verzögerungen kommen kann und dass diese Erlöse geringer sein können, als aus den jüngsten Bewertungen zum Ermitteln des Nettoinventarwerts je Anteil hervorgeht. Dieses Risiko ist höher unter außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn eine große Anzahl von Anlegern versucht, ihre Anlagen zur gleichen Zeit zu verkaufen. In solchen Fällen kann sich der Erhalt der Veräußerungserlöse verzögern und/oder mit geringerem Kurswert erfolgen.

Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, die von den Anteilhabern erhaltenen Rückkaufanforderungen sofort zu erfüllen.

◆ Unzulässige Wertpapiere

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Ratifizierung der Konvention von Oslo vom 3. Dezember 2008 über Streunition und der Politik der HSBC Asset Management wird die Gesellschaft nicht in Wertpapiere bestimmter Unternehmen investieren (weitere Information finden Sie in Anhang 3 „Zusätzliche Beschränkungen“). Da diese Politik darauf abzielt, Anlagen in bestimmten Arten von Wertpapieren zu verbieten, sollten sich die Anleger dessen bewusst sein, dass dies das Anlageuniversum reduziert und verhindert, dass die Teilfonds von potenziellen Renditen aus diesen Unternehmen profitieren.

◆ Kapitalmaßnahmen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass als Ergebnis von Kapitalmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert hat, ein Teilfonds möglicherweise Barmittel, zugrunde liegende oder neu ausgestellte Wertpapiere, die nicht Teil seines eigentlichen Anlageuniversums sind, das im Anlageziel beschrieben wird, akzeptieren bzw. die Option darauf anbieten muss (z. B., aber nicht beschränkt auf Aktien für einen Anleihen-Teilfonds). Diese Wertpapiere können einen Wert haben, der unter der ursprünglich vom Teilfonds getätigten Anlage liegt. Unter solchen Umständen sind die entsprechenden Wertpapiere möglicherweise nicht ausdrücklich durch die entsprechende Anlagepolitik des Teilfonds abgedeckt und die erzielten Renditen aus der Anlage gleichen die Risiken für den Teilfonds möglicherweise nicht entsprechend aus.

◆ Besteuerung

Sämtliche Teilfonds der Gesellschaft unterliegen der Besteuerung. Insbesondere:

- für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf bestimmten Märkten oder bei Erhalt von Ausschüttungen oder anderen Erträgen können Steuern, Abgaben, Zoll oder andere Steuern oder Gebühren, die von Behörden auf bestimmten Märkten auferlegt werden, einschließlich Quellensteuer, fällig werden; und
- die Anlagen des Teilfonds können spezifischen Steuern oder Gebühren unterliegen, die die Behörden auf bestimmten Märkten auferlegen.

Die Besteuerung könnte gewisse Risiken bergen, insbesondere in Ländern, in denen die Steuergesetze und Praktiken nicht eindeutig festgelegt sind. Es ist möglich, dass sich die derzeitige Auslegung des Gesetzes oder die Vereinbarungen im Hinblick auf die Praktiken ändern oder dass das Gesetz rückwirkend geändert wird. Das bedeutet möglicherweise, dass der Teilfonds in Ländern, in denen es weder bei Drucklegung des Prospekts noch bei der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen vorauszusehen ist, zusätzliche Steuern entrichten muss.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalerträge aus ihren Anlagen in Ländern außerhalb ihres Sitzlandes unterliegen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage, einen durch Doppelbesteuerungsabkommen zwischen ihrem Sitzland und anderen Ländern gesenkten ausländischen Steuersatz zu nutzen. Daher wird es der Gesellschaft unter Umständen nicht gelingen, die von bestimmten Ländern erhobenen ausländischen Quellensteuern zurückzuerlangen. Wenn sich diese Situation ändert und die Gesellschaft eine Rückzahlung ausländischer Steuern erhält, wird das erhaltene Geld in den Teilfonds eingezahlt. Der Nutzen aus der erhaltenen Rückzahlung wird den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteilinhabern bei der Rückzahlung zugewiesen.

Steuerverbindlichkeit in neuen Ländern

Wenn ein Teilfonds in einem Land investiert, in dem die Steuergesetze und Praktiken nicht eindeutig festgelegt sind, werden Anteilinhabern keine Zahlungen erstattet, die nach Treu und Glauben an eine Finanzbehörde bezüglich Steuern oder anderer Kosten der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds geleistet wurden, selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen oder sollen.

Umgekehrt würde sich der Teilfonds bei Ungewissheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit nach bewährten Verfahren oder, wenn keine bewährten Verfahren vorliegen, nach der gängigen Marktpraxis richten. Dies kann in der Folge infrage gestellt werden, wenn beispielsweise ein etablierter Mechanismus für die praktische und rechtzeitige Zahlung von Steuern fehlt. Dies könnte dazu führen, dass der Teilfonds Steuern in Bezug auf Vorjahre zahlt. Unter diesen Umständen werden alle damit verbundenen Zinsen oder Strafen für verspätete Einreichungen dem Teilfonds in Rechnung gestellt. Verspätet gezahlte Steuern werden dem Teilfonds in der Regel zum Zeitpunkt der Entscheidung, Rückstellungen für die Verbindlichkeit auf den Konten des Teilfonds zu bilden, belastet und von den Anlegern des Teilfonds zu diesem Zeitpunkt getragen.

Behandlung von Steuern durch Indexanbieter

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung der Teilfonds im Vergleich zu einem Referenzwert unter Umständen beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei der Indexberechnungsmethode getroffenen Steuerannahmen von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der zugrunde liegenden Wertpapiere des Referenzwerts, die von den Teilfonds gehalten werden, abweichen.

Quellensteuer

Die Gesellschaft kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio unterliegen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in Zukunft infolge einer Änderung der geltenden Gesetze, Verträge, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung keine Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, eine solche Steuer zurückzuerlangen, sodass sich eine Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken könnte.

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Teilfonds Ansprüche auf Erstattung von Quellensteuern auf Ausschüttungen und ggf. Zinserträge geltend machen, die von Emittenten in bestimmten Ländern erhalten wurden, in denen eine Rückerstattung von Quellensteuern möglich ist.

Ob oder wann ein Teilfonds eine Erstattung der Quellensteuer erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden der betreffenden Länder. Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage einer fortlaufenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung eine Erstattung der Quellensteuer für einen Teilfonds erwartet, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds im Allgemeinen eine Rückstellung für diese Steuerrückerstattung enthalten.

Die Gesellschaft bewertet weiterhin die steuerlichen Entwicklungen, um die möglichen Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung zu beurteilen. Wenn die Wahrscheinlichkeit, Erstattungen zu erhalten, erheblich sinkt, beispielsweise aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder des Ansatzes, müssen Rückstellungen im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds für Erstattungen möglicherweise teilweise oder vollständig abgeschrieben werden, was sich negativ auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirkt. Anleger dieses Teilfonds tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Rückstellungszeitraums Anleger waren. Umgekehrt profitieren Anleger des Teilfonds zum Zeitpunkt des erfolgreichen Anspruchs einer Steuerrückerstattung, für die zuvor keine Rückstellungen gebildet wurden, von einem sich daraus ergebenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

◆ Sicherheitsrisiken im Cyber-Raum

Sicherheitsverstöße bei Computersystemen, die von Serviceanbietern der Gesellschaft in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft (z. B. die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Unterverwahrstellen) verwendet werden, können finanzielle Verluste und Kosten für die Gesellschaft nach sich ziehen, indem dadurch z. B. der Handel unterbrochen oder verhindert wird oder die administrativen Systeme gestört werden, die in Bezug auf die Gesellschaft verwendet werden. Zwar haben die Dienstleister der Gesellschaft Planungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die Wiederherstellung im Katastrophenfall und andere Systeme und Verfahren eingeführt, die die technische Sicherheit organisieren, um die Auswirkungen versuchter Sicherheitsverletzungen zu minimieren. Aber dennoch müssen sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass sich dieses Risiko von Verlusten für die Gesellschaft und ihre Teilfonds nicht gänzlich ausschließen lässt.

◆ Operatives Risiko

Die Geschäfte der Gesellschaft (einschließlich Anlageverwaltung) werden von den im Prospekt aufgeführten Serviceanbietern durchgeführt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Serviceanbieters könnten Anleger von Verzögerungen (beispielsweise bei der Verarbeitung von Zeichnungen, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen) oder sonstigen Störungen betroffen sein.

◆ Rechtliches Risiko

Es besteht das Risiko, dass von der Gesellschaft eingegangene Vereinbarungen aufgrund von Konkurs oder eines Streits über die Interpretation dieser Vereinbarung möglicherweise nicht umgesetzt werden können. Es besteht zudem das Risiko, dass rechtliche Vereinbarungen in Bezug auf von der Gesellschaft im Namen eines Teilfonds eingegangene Derivatgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beispielsweise aufgrund von Konkurs der Gegenpartei oder einer Änderung der Steuergesetze beendet werden. Dadurch könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden.

◆ Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich der Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt) werden von der Verwahrstelle verwahrt und die Anteilhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle alle Vermögenswerte der Gesellschaft kurzfristig zurückzugeben, voll nachzukommen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Depotbank als der Gesellschaft gehörend ausgewiesen werden. Von der Depotbank verwahrte Wertpapiere sollten von den sonstigen Vermögenswerten der Depotbank getrennt gehalten werden, wodurch das Risiko, dass sie im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden, reduziert wird. Für Barmittel gilt jedoch keine solche Trennung, was das Risiko erhöht, dass diese im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden.

◆ Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft bietet währungsgesicherte Anteilklassen in verschiedenen Teilfonds an, wie in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“, Unterabschnitt „Währungsgesicherte Anteilklassen“ aufgeführt.

Die Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Implementierung von währungsgesicherten Anteilklassen durch die Verwaltungsstelle (oder andere ernannte Parteien) eine passive Währungsabsicherung darstellt und unabhängig von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgesetzt wird. Des Weiteren ist diese passive Währungsabsicherung von den verschiedenen Strategien getrennt, deren Implementierung die Anlageberater möglicherweise auf Teilfondsebene anstreben, um die Währungsrisiken innerhalb der einzelnen Teilfonds zu verwalten.

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die Verwaltungsstelle oder andere ernannte Parteien in der Lage sein werden, eine passive Absicherung von Währungsrisiken für währungsgesicherte Anteilklassen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt erfolgreich zu implementieren. Die Anleger sollten beachten, dass, obwohl das Ziel zum Zeitpunkt dieses Prospekts darin besteht, ein Absicherungsverhältnis zwischen 99,5 % und 100,5 % aufrechtzuerhalten, das Absicherungsverhältnis gelegentlich außerhalb dieser Parameter liegen kann, was auf unkontrollierbare Faktoren zurückzuführen sein kann, z. B. die Handelsaktivität der Anleger, die Volatilität des NIW je Anteil und/oder die Währungsvolatilität.

Schwankungen der Wechselkurse können sich wesentlich auf die Anlagerenditen auswirken und die Anleger sollten sicherstellen, dass sie den Unterschied zwischen der Anlage in währungsgesicherten Anteilklassen und der Anlage in Anteilklassen, die weder in der Portfoliowährung noch in der Basiswährung abgesichert sind (d. h. Anteilklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, sowie Referenzwährungs-Anteilklassen), vollständig verstehen.

Währungsgesicherte Anteilklassen werden für Anleger, deren Landeswährung sich von der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse unterscheidet, nicht empfohlen. Anleger, die sich dafür entscheiden, ihre Landeswährung in die Referenzwährung einer währungsgesicherten Anteilklasse umzurechnen und anschließend in eine solche Anteilklasse zu investieren, sollten sich dessen bewusst sein, dass sie infolge der Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilklasse und ihrer Landeswährung höheren Währungsrisiken ausgesetzt sein können und wesentliche Verluste erleiden können.

Alle Transaktionskosten und Gewinne oder Verluste aus der Absicherung von Währungsrisiken werden der betreffenden währungsgesicherten Anteilklasse zugerechnet und spiegeln sich daher in deren NIW je Anteil wider. Währungsgesicherte Anteilklassen werden ungeachtet dessen, ob die Zielwährung wertmäßig sinkt oder steigt, abgesichert.

Die wichtigsten derivativen Finanzinstrumente, die beim Verfahren der passiven Währungsabsicherung verwendet werden, sind Devisentermingeschäfte.

◆ Risiko der klassenübergreifenden Haftung

Für einen Teilfonds können mehrere Anteilklassen ausgegeben werden, wobei bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bestimmten Anteilklassen zuzuschreiben sind.

Beispielsweise haben Teilfonds, die währungsgesicherte Anteilklassen anbieten, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Verbindung mit der Absicherung, die den betreffenden währungsgesicherten Anteilklassen zuzuschreiben sind. Außerdem können diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf verschiedene Währungen lauten, was ein Währungsrisiko mit sich bringt.

Angesichts der fehlenden rechtlichen Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen kann ein geringes Risiko bestehen, dass unter bestimmten Umständen Transaktionen in Bezug auf eine währungsgesicherte Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Wenn die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse die zu dieser Klasse gehörenden Vermögenswerte übersteigen, haben Gläubiger, die zu einer Anteilklasse gehören, möglicherweise Rückgriff auf die Vermögenswerte, die anderen Anteilklassen zuzuschreiben sind. Obwohl für die Zwecke der internen Rechnungslegung für jede Anteilklasse ein separates Konto eingerichtet wird, werden im Falle der Insolvenz oder Beendigung eines Teilfonds (d. h. wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht ausreichen, um seine Verbindlichkeiten zu begleichen) alle Vermögenswerte dazu verwendet, die Verbindlichkeiten eines Teilfonds zu begleichen, und nicht nur der einer einzelnen Anteilklasse gutgeschriebene Betrag. Jedoch dürfen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zu begleichen.

◆ **Pandemierisiko**

Ein Ausbruch einer Infektionskrankheit, einer Pandemie oder ein anderes ernstes Problem der öffentlichen Gesundheit könnte in jedem Land, in dem ein Teilfonds investieren kann, auftreten und zu Veränderungen der regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und -zyklen führen, die sich negativ auf die Anlagen der Gesellschaft und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken können. Ein solcher Ausbruch kann auch nachteilige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und/oder die Märkte im weiteren Sinne haben, was sich allgemein negativ auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt im Rahmen von Verträgen darstellen, die die Gesellschaft mit Kontrahenten abgeschlossen hat, wodurch ein Kontrahent von der rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen entlastet wird, zu denen sich diese Kontrahenten vertraglich gegenüber den Teilfonds verpflichtet haben (die Art der Dienstleistungen hängt vom jeweiligen Vertrag ab). Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass es bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Abwicklung des Handels mit den Anteilen, der Durchführung unabhängiger Bewertungen der Teilfonds oder der Abwicklung des Handels in Bezug auf die Teilfonds zu Verzögerungen kommt.

◆ **Risiko im Zusammenhang mit der ESG-Bewertung**

Die Gesellschaft und die Anlageberater stützen sich gegebenenfalls auf ESG-Bewertungsdaten von Dritten. Daher unterliegt die Gesellschaft bestimmten Betriebs- und Datenqualitätsrisiken, die mit der Abhängigkeit von Drittanbietern und externen Datenquellen verbunden sind. Die von Dritten zur Verfügung gestellten ESG-Daten sind möglicherweise nicht immer zuverlässig, konsistent oder verfügbar. Dies kann sich auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Nachhaltigkeitsrisiken genau zu bewerten und gegebenenfalls ökologische und soziale Merkmale wirksam zu fördern.

◆ **Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU**

Die Gesellschaft und bestimmte Teilfonds sind gemäß dem OFR als Overseas Funds Regime Recognised Schemes („OFR Recognised Scheme“) gemäß Section 271A (Schemes authorised in approved countries) des Financial Services and Markets Act in der jeweils gültigen Fassung („FSMA“) anerkannt. Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Anteilsklassen der betroffenen Teilfonds gemäß dem OFR anerkannt werden. Anleger sollten die folgende Website besuchen, um Einzelheiten zu den Teilfonds/Anteilsklassen zu erhalten, die gemäß dem OFR anerkannt wurden: www.assetmanagement.hsbc.co.uk/en.

1.5. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung

◆ **Kategorisierung gemäß Offenlegungsverordnung und ESG-Daten**

Die Offenlegungsverordnung verlangt, dass Teilfonds in drei verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

- Teilfonds, die keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel haben und ökologische und/oder soziale Merkmale fördern (als Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung bezeichnet);
- Teilfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern (als Teilfonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bezeichnet); und
- Teilfonds mit nachhaltigen Investitionen als Anlageziel (als Teilfonds gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung bezeichnet).

Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung unterliegen besonderen Offenlegungspflichten, um transparent aufzuzeigen, wie die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds erfüllt werden oder wie das nachhaltige Anlageziel erreicht wird.

Der Anlageprozess von HSBC Asset Management nutzt maßgeschneiderte Nachhaltigkeitsrahmen, um die Anlagen zu bewerten, die im Einklang mit der jeweiligen Kategorisierung der Offenlegungsverordnung des Teilfonds als Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 getätigt werden. Der jeweilige Anlageberater wird alle ihm zur Verfügung stehenden relevanten Informationen nutzen, um die Teilfonds gemäß den ESG-Merkmalen des ausgewiesenen Anlageziels zu verwalten.

Die erforderlichen Angaben enthalten aufgrund der Nichtverfügbarkeit solcher Daten jedoch möglicherweise nicht immer die Daten, die gemäß der Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung erforderlich sind. Ein Mangel an Daten kann entstehen, wenn ein Unternehmen diese Daten nicht auf Unternehmens- und/oder Produktebene zur Verfügung stellt oder wenn sich die Umstände des Unternehmens ändern und es in Zukunft keine konkreten Informationen mehr zur Verfügung stellt.

In einer solchen Situation wird sich der Anlageberater bemühen, so viele Informationen wie möglich über das Portfolio des Teilfonds offenzulegen, um ein Höchstmaß an Transparenz über die Ausrichtung zwischen den bestehenden Anlagen und den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu schaffen, die von dem Teilfonds oder dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds gefördert werden.

Alle Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Klassifizierung und der maßgeblichen Offenlegungspflichten gemäß Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung beruhen auf einer in gutem Glauben vorgenommenen Beurteilung, die auf den ihr zu Verfügung stehenden Informationen und zum Zeitpunkt der Entscheidung üblichen Marktpraxis beruht.

Die Anforderungen der Offenlegungsverordnung und insbesondere die Abgrenzung der verschiedenen Kategorien laut Offenlegungsverordnung untereinander sind nicht zweifelsfrei geklärt und können sich im Lauf der Zeit ändern, weshalb aufgrund dieser Unsicherheiten Änderungen an der Kategorisierung des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden können. Darüber hinaus werden für den Anlageprozess, der den ESG-Ansatz oder das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds unterstützt, Daten von externen Quellen in Bezug auf ESG-Angelegenheiten benötigt. Änderungen an der Offenlegungsverordnung oder der Fähigkeit der Datenanbieter zur Bereitstellung dieser Daten können auch zu einer Änderung der Kategorisierung des Teilfonds führen. Es besteht also das Risiko, dass sich die Kategorisierung des Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung in Zukunft ändern kann. Sollte sich die Kategorisierung des Teilfonds ändern, kann das dazu führen, dass die Offenlegungen des Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung und Taxonomieverordnung angepasst werden müssen.

Anteilinhaber sollten sich klar sein, dass die Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung Bestandteile eines Offenlegungsregimes sind und aufgrund der allmählichen Weiterentwicklung wesentlicher Aspekte im Rahmen der Finalisierung oder Ausgabe von zugrunde liegenden Regeln und Leitlinien nicht als Kennzeichnungsregime oder als System zur Verhängung anderer Pflichten als Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit ESG-Angelegenheiten herangezogen werden sollten.

◆ Nachhaltige Investitionen

Der Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen laut der Definition der Offenlegungsverordnung ist gegebenenfalls im jeweiligen Teilfondsanhang angegeben.

Im Einklang mit der Offenlegungsverordnung hat die Gesellschaft ein Verfahren genehmigt, nach dem mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sein müssen, damit Investitionen als nachhaltige Investitionen gelten:

- a) Beitrag der Wirtschaftstätigkeit der Investitionen zu ökologischen und sozialen Zielen im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen;
- b) Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen in Einklang mit Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen; und
- c) als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung wenden die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

◆ Berechnung des Anteils an nachhaltigen Investitionen

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen in Frage kommen, werden vollständig in den im Anhang zur Offenlegungsverordnung aufgeführten Anteil der nachhaltigen Investitionen einbezogen, wenn der nachhaltige Nettoumsatz oder der prognostizierte Nettoumsatz in drei bis fünf Jahren 30 % übersteigt.

Weitere Informationen zu dem Vorstehenden und der HSBC Sustainable Investment Methodology sind unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar. Wählen Sie dort bitte Ihren Standort und danach „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

◆ Abhängigkeit von externen Datenanbietern

Um das angegebene Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilfonds zu erreichen, können sich die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater (zusammen „die Parteien“) auf finanzielle, wirtschaftliche und andere Daten stützen, die von Unternehmen, Indexanbietern, Regierungsbehörden, Ratingagenturen, Börsen, professionellen

Dienstleistungsunternehmen, Zentralbanken oder anderen Drittanbietern (die „externen Datenanbieter“) zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten können wesentliche Auswirkungen auf die vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anlagen haben. Zwar führen die Parteien vor der Beauftragung solcher externen Datenanbieter eine Due-Diligence-Prüfung durch, doch sind sie im Allgemeinen nicht in der Lage, diese finanziellen, wirtschaftlichen und/oder sonstigen Daten unabhängig zu überprüfen. Sie sind daher von der Integrität sowohl der externen Datenanbieter als auch der Verfahren abhängig, mit denen diese Daten generiert werden. Dem Teilfonds könnten unerwartete Kosten entstehen, wenn ein externer Datenanbieter fehlerhafte oder erheblich ungenaue Daten generiert, wofür die Parteien, die in gutem Glauben handeln, nicht haftbar gemacht werden können.

◆ Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen

Offenlegungsverordnung

In der Offenlegungsverordnung ist festgelegt, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in das Anlageverfahren integriert werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offenzulegen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der Offenlegungsverordnung definiert als ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales und Governance oder eine Bedingung, die bei ihrem Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die verantwortungsvolle Anlagepolitik von HSBC Asset Management und die zugehörigen Verfahren für die Umsetzung einer verantwortungsvollen Anlagepolitik (die „Richtlinie“) bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen für die Teilfonds übernommen. Die Anlageberater integrieren dies im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, haben die Richtlinie übernommen und integrieren damit Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen.

Die Richtlinie legt den Ansatz von HSBC Asset Management für nachhaltige Anlagen dar und konzentriert sich auf die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact („UNGC“). Der UNGC legt Kernbereiche für finanzielle und nicht-finanzielle Risiken fest: Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Der Anlageberater beauftragt Dritte mit dem Screening, um Unternehmen mit einer schlechten Erfolgsbilanz in diesen Risikobereichen zu identifizieren, und führt in Fällen, in denen potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erkannt werden, auch eine eigene Due-Diligence-Prüfung durch. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Allgemeinen fortlaufend im Rahmen der Portfoliomanagementstrategie des Anlageberaters überwacht.

Die Anlageberater sind verpflichtet, im besten langfristigen Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Die Anlageberater sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit die Performance von Anlageportfolios über Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen hinweg beeinflussen können. Zwar verfolgt jeder Teilfonds sein eigenes Anlageziel, die Anlageberater sind jedoch bestrebt, den Anteilinhabern langfristig wettbewerbsfähige risikobereinigte Renditen zu bieten. Um dieses Ziel zu erreichen, führt der Anlageberater eine sorgfältige Finanzanalyse und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer breiteren Risikobewertung für jeden Teilfonds durch, sofern dies relevant ist.

Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie, die auf der Website von HSBC Asset Management zu finden ist.

Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

Alle Teilfonds, die entweder keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben oder kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verfolgen, sind verpflichtet, die Anforderungen von Artikel 6 der Offenlegungsverordnung zu erfüllen und werden als Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung kategorisiert und bezeichnet.

Teilfonds im Sinne von Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung

Alle Teilfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben oder ein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen, sind verpflichtet, Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung einzuhalten. Weitere Einzelheiten zu unseren aufgelegten Teilfonds finden Sie für den jeweiligen Teilfonds in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ sowie auf der Website von HSBC Asset Management.

Weitere Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben, oder Teilfonds, die ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung verfolgen, können von Zeit zu Zeit aufgelegt werden und werden in diesen Prospekt aufgenommen.

Website

Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Website von HSBC Asset Management: www.assetmanagement.hsbc.com. Hier finden Sie die Richtlinie für verantwortungsvolles Investieren und die Methodik für nachhaltige Investitionen von HSBC Asset Management. Wählen Sie im Hauptmenü „Über uns“, dann „Verantwortungsbewusstes Investieren“ und dann „Richtlinien und Offenlegung“ aus. Potenziellen Anlegern und Anteilinhabern wird empfohlen, zusätzlich zu den in diesem Prospekt und in den

relevanten vorvertraglichen Informationen in Anhang 6 enthaltenen Informationen regelmäßig die Website von HSBC Asset Management zu konsultieren, um sich ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis von ESG-bezogenen Angelegenheiten zu verschaffen.

Informationen über die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Investitionsziel für jeden Teilfonds im Sinne von Artikel 8 und 9 Offenlegungsverordnung finden Sie im Nachtrag zu diesem Prospekt und in den Informationen zum relevanten Teilfonds im Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen

Unternehmen, die angemessen mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen, sollten besser in der Lage sein, zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren. Dadurch werden sie strategisch widerstandsfähiger und in die Lage versetzt, die sich abzeichnenden Risiken und Chancen im Nachhaltigkeitsbereich zu antizipieren und sich auf sie einzustellen. Ebenso können Nachhaltigkeitsrisiken bei unzureichendem Management den Wert des zugrunde liegenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes beeinträchtigen, das Staatsanleihen emittiert. Für Emittenten oder Staatsanleihen oder andere Anlagen/Vermögenswerte, in die die Teilfonds investieren, können sich aus verschiedenen Gründen Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere durch (i) geringere Einnahmen wegen veränderter Kundenpräferenzen, negativer Auswirkungen auf die Belegschaft, sozialer Unruhen und geringerer Produktionskapazitäten; (ii) erhöhte Betriebs-/Kapitalkosten; (iii) die Abschreibung und vorzeitige Stilllegung vorhandener Vermögenswerte; (iv) Reputationsverlust aufgrund von Bußgeldern und Strafen und des Verlusts der Betriebserlaubnis; (v) die Risikobewertung von (und den Markt für) Staatsanleihen. Diese Risiken können sich zusammen oder einzeln möglicherweise auf die Renditen der Teilfonds auswirken.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes einzelnen Teilfonds hängen auch von den Anlagen jedes einzelnen Teilfonds und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken für einen Teilfonds sollte durch den Ansatz des jeweiligen Anlageberaters gemindert werden, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen zu integrieren, wie in der Richtlinie dargelegt. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Teilfonds vollständig mindern oder verhindern werden. Die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Rendite eines Teilfonds durch einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Wertverlust einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos variieren daher und hängen von mehreren Faktoren ab, unter anderem von Art, Umfang, Komplexität, Dauer des Ereignisses oder Zustands, vorherrschenden Marktbedingungen und dem Vorhandensein etwaiger abmildernder Faktoren.

Passiv verwaltete Teilfonds

Wenn passiv verwaltete Teilfonds einen Index nachbilden, der in den Geltungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt, muss der Index ein adäquater Vergleichswert für den Markt sein, auf den er sich bezieht.

Jeder relevante Index wird von einem unabhängigen Indexanbieter (der „**Indexanbieter**“) erstellt. Da passiv verwaltete Teilfonds die Strategie verfolgen, den entsprechenden Index nachzubilden, beruhen die Änderungen an den Portfolios der Teilfonds auf den Änderungen am entsprechenden Index gemäß seiner veröffentlichten Methodik und nicht auf einer aktiven Auswahl von Wertpapieren durch den Anlageberater. Dementsprechend übt der Anlageberater keinen Ermessensspielraum für eine aktive Auswahl/Abwahl von Wertpapieren aus. Bei passiv verwalteten Teilfonds, mit Ausnahme derjenigen, die ESG-Merkmale bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel haben, wendet der Anlageberater Ausschlüsse gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen an, die unter <https://www.assetmanagement.hsbc.co.uk/en/individual-investor/about-us/responsible-investing/policies> abgerufen werden können. Selbst wenn ein Teilfonds eine Optimierungsstrategie zur Nachbildung des relevanten Index verwendet, werden ESG-Erwägungen möglicherweise nicht in den Optimierungsansatz einbezogen, da das Ziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung des relevanten Index nachzubilden. Entscheidungen, die auf ESG-Faktoren basieren, könnten weniger effektiv für die Erreichung dieses Ziels sein.

Bei passiv verwalteten Teilfonds, die ESG-Merkmale fördern oder die ein nachhaltiges Anlageziel haben, umfasst die Methodik des entsprechenden Indexanbieters eine Beurteilung einzelner Unternehmen/Emittenten anhand von ESG-Kriterien, einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, die von den Ausschlusskriterien des Anlageberaters abweichen können. Für solche passiv verwalteten Teilfonds wendet der Anlageberater auch Ausschlüsse gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen an, die unter folgendem Link verfügbar sind: www.assetmanagement.hsbc.co.uk/en/individual-investor/about-us/responsible-investing/policies.

Aktiv verwaltete Teilfonds

Alle aktiv verwalteten Teilfonds integrieren die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen. Der jeweilige Anlageberater integriert die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Identifizierung von ESG-Faktoren, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Performance einer Anlage haben könnten. Ein potenzielles Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht notwendigerweise, dass der jeweilige Anlageberater davon absehen wird, eine Position in einer Anlage einzugehen oder zu halten. Vielmehr berücksichtigen die Anlageberater die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen wesentlichen Faktoren vor dem Hintergrund des Beteiligungsunternehmens bzw. -emittenten und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Teilfonds, die in derivative Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte investieren

Einige Teilfonds können in derivative Finanzinstrumente investieren und daher sind Nachhaltigkeitsrisiken schwieriger zu berücksichtigen, da die Teilfonds nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert investieren. Informationen über die Methode der ESG-Integration, die auf gegebenenfalls zum Einsatz kommende Wertpapierleihvereinbarungen angewendet wird, sind auf der Website von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com verfügbar.

Teilfonds, die in großem Umfang in derivative Finanzinstrumente investieren

Einige Teilfonds können in großem Umfang in derivative Finanzinstrumente investieren. Bei diesen sind Nachhaltigkeitsrisiken schwieriger zu berücksichtigen, da die Teilfonds nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert investieren. Derzeit kann in Bezug auf derivative Finanzinstrumente keine Methodik zur ESG-Integration angewendet werden. Die Anlageberater prüfen jedoch, wie ein solches Rahmenwerk erstellt werden kann.

Teilfonds, die in alternative Anlagen investieren

Da einige Teilfonds in alternative Anlagen investieren, bei denen es schwieriger ist, Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen, kann keine direkt verfügbare Integrationsmethodik angewendet werden. HSBC Asset Management ist jedoch bestrebt, verantwortungsbewusst zu investieren und die Interessen unserer Anteilhaber zu schützen, und entwickelt daher ein eigenes Rahmenwerk für ESG-Risiken, das bei der Anlage und Verwaltung alternativer Anlageprodukte angewendet werden soll. Sobald dieses fertiggestellt ist, werden Erwägungen zum Nachhaltigkeitsrisiko bei Entscheidungen über alternative Anlagen berücksichtigt. Das so entstandene Rahmenwerk für ESG-Risiken soll die potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds abmildern.

Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Die Offenlegungsverordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft festzulegen, ob er die hauptsächlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Anlageberater setzt diese Berücksichtigung im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft um. Die Anlageberater unterstützen das Ziel dieser Anforderung, die Transparenz für Anleger und den Markt im Allgemeinen hinsichtlich dessen zu verbessern, wie die hauptsächlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Bei aktiv verwalteten Teilfonds im Sinne von Artikel 8 und 9 Offenlegungsverordnung kann der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigen und evaluiert eine Reihe von PAI-Indikatoren in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Offenlegungsverordnung L2. Bei aktiv verwalteten Teilfonds im Sinne von Artikel 6 Offenlegungsverordnung berücksichtigt der Anlageverwalter keine PAI in der Anlagestrategie, weil diese Teilfonds keine ausdrückliche ESG-Strategie verfolgen. Die einzelnen PAI, die durch die jeweiligen Teilfonds im Sinne von Artikel 8 und 9 Offenlegungsverordnung berücksichtigt werden, sind für jeden Teilfonds im relevanten Dokument mit vorvertraglichen Angaben in Anhang 6 des Prospekts dargelegt. Angaben zur erfolgten Berücksichtigung von PAI sind in den Abschlüssen der Gesellschaft enthalten.

Bei passiv verwalteten Teilfonds im Sinne von Artikel 8 und 9 Offenlegungsverordnung kann der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigen und evaluiert eine Reihe von PAI-Indikatoren, wenn diese einen integralen Bestandteil der Indexkonstruktion bilden. Bei passiv verwalteten Teilfonds im Sinne von Artikel 6 Offenlegungsverordnung berücksichtigt der Anlageverwalter keine PAI im Rahmen der Anlagestrategie, weil diese Teilfonds keinen ausdrücklichen ESG-Index nachbilden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren veröffentlicht, die auf Englisch und Französisch unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist. Wählen Sie dort bitte Ihren Standort und danach „Richtlinien und Offenlegung“ aus. Dieser konsolidierte Bericht wird jährlich aktualisiert und umfasst eine Beschreibung der PAI auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich einer Erläuterung zu den einzelnen PAI und den ergriffenen Maßnahmen, geplanten Maßnahmen und Zielvorgaben für den nächsten Bezugszeitraum. Eine Zusammenfassung des Berichts ist auf der Website von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com verfügbar.

Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen

Die Richtlinien von HSBC Asset Management (HSBC) für verantwortungsbewusste Investitionen regeln den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit und die Umsetzung verantwortungsvoller Investitionspraktiken und Net-Zero-Verpflichtungen.

Im Einklang mit den Richtlinien von HSBC für verantwortungsbewusste Investitionen können die Unternehmen und/oder Emittenten, in die die Teilfonds investieren, Stewardship- und Mitwirkungsaktivitäten sowie Due-Diligence-Prüfungen unterliegen. Es können auch Investitionsausschlüsse auf die Teilfonds angewandt werden. Diese werden als „ausgeschlossene Aktivitäten“ bezeichnet, wie im Folgenden näher beschrieben.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität (falls anwendbar), ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse, Daten externer Anbieter und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. HSBC kann sich auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

HSBC Asset Management nutzt externe Quellen für nicht-finanzielle Daten, einschließlich Daten und Werte im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), um die Beteiligung von Unternehmen und Emittenten an bestimmten Aktivitäten, Verstöße gegen Standards, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu überwachen und gegebenenfalls eine Beurteilung ökologischer und/oder sozialer Merkmale sowie nachhaltiger Anlageziele durchzuführen. Sie werden auch für Berichts- und Offenlegungszwecke verwendet. Obwohl HSBC Asset Management externe Dienstleister im Rahmen der anfänglichen und laufenden Due-Diligence-Prüfungen bewertet, kann die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Beurteilung oder Aktualität der von diesen Anbietern erhaltenen Daten und Werte nicht garantiert werden. Jede vorgenommene Überwachung unterliegt Beschränkungen in Bezug auf die Abdeckung von Unternehmen und Emittenten durch Drittanbieter.

HSBC Asset Management hat jedoch in der Regel nicht die Möglichkeit, diese von Drittanbietern bezogenen ESG-Daten und -Werte einzeln zu überprüfen und ist deshalb von der Integrität sowohl der externen Anbieter als auch der Verfahren, mit denen diese Daten generiert werden, abhängig. Zu diesen einbezogenen Daten können Informationen gehören, die von Unternehmen selbst gemeldet und von Drittanbietern bezogen werden und möglicherweise aus unveröffentlichten proprietären Schätzungsmodellen, Annäherungen, Annahmen und Techniken des Anbieters abgeleitet werden.

Darüber hinaus können die Daten und Werte verschiedener Drittanbieter erheblich voneinander abweichen. Aufgrund der mangelnden Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der verfügbaren Daten und Werte muss HSBC Asset Management gegebenenfalls selbst Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen vornehmen.

HSBC Asset Management kann alle Daten oder Werte, die es über Unternehmen oder Emittenten erhält, die im Portfolio eines Teilfonds gehalten oder für eine Investition eines Teilfonds in Betracht gezogen werden, außer Acht lassen, wenn die Due-Diligence-Prüfung von HSBC Asset Management darauf hindeutet, dass die vom Drittanbieter bereitgestellten Informationen ungenau, unvollständig oder unverhältnismäßig sind. Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass, wenn ein Teilfonds in andere Fonds oder Teilfonds investiert, zu denen auch solche gehören können, die von HSBC verwaltet werden, das Risiko besteht, dass der zugrunde liegende Fonds oder Teilfonds ein Engagement in Unternehmen oder Emittenten eingeht, die andernfalls durch die Richtlinien für verantwortungsbewusste Investitionen des investierenden Teilfonds ausgeschlossen wären. Beispielsweise können die zugrunde liegenden Fonds oder Teilfonds, in die HSBC investiert, keine Ausschlüsse anwenden oder nicht dieselbe Auslegung und dieselben Standards haben, wie sie in der HSBC-Richtlinie zu verbotenen Waffen oder in der HSBC-Definition für umstrittene Waffen festgelegt sind.

Die Richtlinien von HSBC für verantwortungsbewusste Investitionen können von Zeit zu Zeit geändert werden. Anleger, die sich auf die in den Nachhaltigkeitsrichtlinien enthaltenen Informationen verlassen, sollten sicherstellen, dass sie die neueste Version lesen, die auf unserer Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist. Wählen Sie dort bitte Ihren Standort und danach „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

Die nachstehenden ausgeschlossenen Aktivitäten können für die Teilfonds der Gesellschaft gelten, wie in den Informationen zu den jeweiligen Teilfonds in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ angegeben.

Ausgeschlossene Aktivität	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Die Teilfonds schließen Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.
Umstrittene Waffen	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten. HSBC kann weiterhin in Unternehmen und/oder Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen und/oder Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.
Kraftwerkskohle (Ausweitung)	Die Teilfonds nehmen nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, „ IPOs “) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen und/oder Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle (Umsatzschwelle)	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Kraftwerkskohle (Umsatzschwelle)	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Schieferölförderung erwirtschaften, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, die HSBC als direkt an der Tabakerzeugung beteiligt erachtet.
UNGC	Die Teilfonds investieren nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, die HSBC als nicht mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) vereinbar erachtet. Wenn potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen und/oder Emittenten proprietären erweiterten Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Ausschlüsse nach dem EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel und dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert

Um den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe verwenden, zu entsprechen, können bestimmte Teilfonds zusätzlich zu den oben beschriebenen Richtlinien von HSBC für verantwortungsbewusste Investitionen zusätzliche Ausschlüsse nach dem EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 oder dem Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 anwenden.

Die nachstehenden CTB/PAB-Ausschlüsse gelten möglicherweise für die Teilfonds der Gesellschaft, wie in den Informationen zu den jeweiligen Teilfonds in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ angegeben.

		Ausgeschlossene Aktivität	Einzelheiten
CTB-Ausschlüsse	PAB-Ausschlüsse	Umstrittene Waffen (a)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen
		Tabak (b)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
		UNGC und OECD (c)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
		Stein- und Braunkohle (d)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
		Erdöl (e)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
		Gasförmige Brennstoffe (f)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
		Stromerzeugung (g)	Die Teilfonds werden nicht in Unternehmen und/oder Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

1.6. Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung wurde eingeführt, um ein EU-weites Klassifizierungssystem bereitzustellen, das Anlegern und Beteiligungsunternehmen einen gemeinsamen Rahmen bietet, um festzustellen, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Die Taxonomieverordnung führt zusätzliche Offenlegungspflichten für Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung ein. Bei Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung berücksichtigen die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Wie bereits im Abschnitt „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen“ dargelegt, berücksichtigen die Anlageberater bei der Verwaltung dieser Teilfonds jedoch Nachhaltigkeitsrisiken.

Gemäß der Taxonomieverordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

1. einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer definierter Umweltziele leistet;
2. nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele führt
3. unter Einhaltung eines festgelegten sozialen Mindestschutzes ausgeübt wird; und
4. bestimmte Leistungsschwellen, die so genannten technischen Bewertungskriterien, einhält.

In Bezug auf die Punkte 1 und 2 werden in der Taxonomieverordnung sechs Umweltziele festgelegt:

- ◆ Klimaschutz;
- ◆ Anpassung an den Klimawandel;
- ◆ nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- ◆ Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- ◆ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; und

- ◆ Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Alle Angaben zur Ausrichtung der Teilfonds auf diese Umweltziele sind im Nachtrag zu diesem Prospekt dargelegt.

1.7. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet im Namen der Gesellschaft ein Verfahren zum Risikomanagement an, das sie in die Lage versetzt, gemeinsam mit dem Anlageberater des jeweiligen Teilfonds jederzeit die Risiken der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen. Der Anlageberater des jeweiligen Teilfonds wendet gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch eines Anlegers erteilt der Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung an den entsprechenden Anleger ergänzende Informationen zu den quantitativen Beschränkungen, die im Risikomanagement für die einzelnen Teilfonds angewandt werden, zu den hierfür gewählten Methoden und zu der jüngsten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien von Anlageinstrumenten.

◆ Verantwortung des Risikomanagement-Teams des Anlageberaters

Die Verwaltungsgesellschaft, die für das Risikomanagement der Gesellschaft verantwortlich ist, hat dessen tägliche Umsetzung an das Risikomanagementteam der jeweiligen Anlageberater übertragen. Sie sind für die Umsetzung von Risikokontrollverfahren für die von ihnen verwalteten Teilfonds verantwortlich. Dieses Team wird in Zusammenarbeit mit dem Anlageteam der Anlageberater verschiedene Kontrollgrenzen bestimmen, um Risikoprofil und Strategie der Teilfonds aufeinander abzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Risikomanagementfunktionen überwachen und entsprechende Berichte erhalten.

Wenn der Anlageberater für die von ihm verwalteten Teilfonds je nach Anlageziel in verschiedene Assetarten investiert, hält er sich an den im Risikomanagement-Verfahren der Verwaltungsgesellschaft beschriebenen Risikomanagement- und Kontrollmechanismus.

◆ Commitment-Ansatz und Value-at-Risk-Ansatz

Commitment-Ansatz

Bestimmte Teilfonds dürfen begrenzt in einfache derivative Finanzinstrumente investieren. Diese Teilfonds können diese Transaktionen für andere Anlagezwecke als eine Absicherung ihrer Anlagen oder ein effizientes Portfoliomanagement eingehen, insbesondere für Anlagen in Finanzmärkten, wenn der Anlageberater eines Teilfonds der Meinung ist, dass der Kauf des derivativen Finanzinstrumentes wirtschaftlicher ist als eine Direktanlage in dem zugrunde liegenden effektiven Stück. Je nach Umfang und Art des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten können diese Teilfonds mit Hebelwirkung eingesetzt werden.

Diese Teilfonds verwenden den Commitment-Ansatz zur Messung des Marktrisikos.

Beim Commitment-Ansatz werden Derivatkontrakte im Allgemeinen in das Basiswertäquivalent umgerechnet, wobei der Marktwert des eingebetteten Basiswerts zugrunde gelegt wird. Gekaufte und verkaufte derivative Finanzinstrumente dürfen in Übereinstimmung mit der Empfehlung 10/788, die von der CESR herausgegeben wurde, gegeneinander aufgerechnet werden, um das Gesamtrisiko zu reduzieren. Abgesehen von den Aufrechnungsvorschriften und nach Anwendung etwaiger Vorschriften betreffend Absicherungsgeschäfte ist ein negatives Engagement in Bezug auf ein derivatives Finanzinstrument zur Reduzierung des gesamten Engagements nicht zulässig. Numerische Angaben zum Risiko-Exposure sind dementsprechend stets positiv oder sie betragen den Wert Null.

- **Value-at-Risk-Ansatz**

Die anderen Teilfonds verwenden zur Messung des Marktrisikos den Value-at-Risk-Ansatz (VaR).

Der Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos kann je nach Anlagestrategie und Benchmark des Teilfonds entweder der relative VaR oder der absolute VaR sein.

- **Absoluter VaR**

Der absolute VaR eignet sich in der Regel, wenn sich kein Vergleichsportfolio oder keine Benchmark festlegen lässt, etwa im Falle eines Teilfonds, der die Erzielung absoluter Renditen erstrebt. Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR des Teilfonds als prozentualen Anteil am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und darf eine absolute Obergrenze von 20 % nicht überschreiten.

- **Relativer VaR**

Der relative VaR eignet sich für Teilfonds, für die ein konsistentes Vergleichsportfolio oder eine im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds stehende Benchmark festgelegt ist. Der relative VaR eines Teilfonds wird als ein Vielfaches des VaR einer Benchmark oder des Referenzportfolios ausgedrückt und kann maximal das Zweifache des VaR dieser Benchmark des Teilfonds betragen.

Das Risikomanagementverfahren eines jeden Teilfonds und, wenn der VaR-Ansatz Anwendung findet, die erwartete Hebelwirkung, der verwendete Ansatz (d. h. absoluter VaR oder relativer VaR) und der Performance-Referenzindex, die gegebenenfalls für Angaben zum relativen VaR herangezogen werden, werden in Abschnitt 3.2 „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ angegeben.

◆ **Politik des Liquiditätsrisikomanagements**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements etabliert, die Teil der Risikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ist und das Ziel hat, das Identifizieren, Überwachen, Verwalten und Mindern der Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu ermöglichen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsrisikoprofil der Anlagen der Teilfonds die Erfüllung der Verpflichtung der Teilfonds vereinfacht, die Rückkaufanforderungen zu bedienen. Eine solche Politik in Verbindung mit dem Governance-Rahmenwerk und den Werkzeugen des Liquiditätsmanagements der Verwaltungsgesellschaft versucht ebenfalls, im Falle massiver Rücknahmen oder Zeichnungen für eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu sorgen und die Interessen der verbleibenden oder vorhandenen Anteilinhaber zu schützen.

Die Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der Basiswerte (und ob sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden) und die Fähigkeit, Rücknahmen gemäß dem Prospekt zurückzustellen.

Die Politik des Liquiditätsrisikomanagements umfasst auch die Überwachung des Profils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen auf fortlaufender Basis mit dem Ziel sicherzustellen, dass solche Anlagen der Rücknahmepolitik entsprechen, wie in Abschnitt 2.4 „Verkauf von Anteilen“ sowie in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ dargelegt. Zudem umfasst die Politik des Liquiditätsrisikomanagements Details zu regelmäßigen Stresstests, die durchgeführt werden, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds in Phasen außergewöhnlicher Marktbedingungen zu verwalten.

Die Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaft ist unabhängig von der Funktion des Anlagenportfoliomanagements und verantwortlich für die Überwachung der Liquiditätsrisiken des Teilfonds gemäß der Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Verwaltungsgesellschaft. Ausnahmen bei auf das Liquiditätsrisiko bezogenen Problemen werden anhand geeigneter, ordnungsgemäß dokumentierter Prozesse an das Management Committee und/oder das UCITS Risk Oversight Committee der Verwaltungsgesellschaft eskaliert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein oder mehrere Werkzeuge zum Verwalten der Liquiditätsrisiken einsetzen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

1. Begrenzung der Anzahl der Anteile, die für einen Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (vorbehaltlich der Bedingungen unter der Überschrift „Gating und Aufschiebung der Rücknahme“ im Abschnitt 2.4 „Verkauf von Anteilen“);
2. Anwendung eines Mechanismus gegen die Verwässerung mit dem Ziel, die Auswirkungen der Transaktionskosten auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds zu mindern, die durch signifikante Nettozeichnungen oder -rücknahmen entstehen, wie unter der Überschrift „Mechanismus gegen die Verwässerung“ in Abschnitt 2.8 „Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW“ dargestellt;
3. Nach Anhörung des Verwaltungsrats durch schriftlichen Beschluss Bekanntgabe einer Aussetzung der Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, wie in Abschnitt 2.7 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen“ beschrieben;
4. Akzeptieren von Übertragungen in Wertpapieren; und/oder Nutzung eines Dispositionskredits von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts, wie in Anhang 1 „Allgemeine Anlagebeschränkungen“ beschrieben.

◆ **Risikoüberwachungssysteme**

Zur Überwachung verschiedener Risikoaspekte, einschließlich Ausfallrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko und operative Risiken, werden geeignete Instrumente und Systeme eingesetzt.

◆ **Verfahren zur Genehmigung von Kontrahenten**

Für die Auswahl und Genehmigung von Kontrahenten und zur Überwachung des Engagements mit verschiedenen Kontrahenten existieren systematische Verfahren.

◆ **Bericht bei Verstoß gegen die Anlageregeln**

Bei einem Verstoß gegen die Anlageregeln wird ein bis zur Verwaltungsgesellschaft reichendes „Eskalationsverfahren“ ausgelöst, um die betreffenden Parteien der Reihe nach über zu ergreifende Maßnahmen zu informieren.

Abschnitt 2. Informationen über die Gesellschaft

2.1. Zusammenfassung der Hauptmerkmale

Rechtliche Struktur	<i>Offene Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds, eingetragen in Luxemburg als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (société anonyme), in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable).</i> Jedem Teilfonds ist ein bestimmter Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer gegründet und erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010, das die Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht umsetzt.
Gründungsdatum	21. November 1986.
Registernummer	B 25 087 im Handelsregister (<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>) Luxemburg.
Satzung	Veröffentlicht im <i>Mémorial</i> am 17. Dezember 1986. Die Satzung wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. September 2020 geändert und wird derzeit im RESA veröffentlicht.
Ausschüttungen	Dividenden können in Übereinstimmung mit der Ausschüttungspolitik der Anteilklasse ausgeschüttet werden. Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt 2.10 „Dividenden“.
Besteuerung	Luxemburgische Steuer in Höhe von jährlich 0,05 %, vierteljährlich zahlbar auf Aktien-, Anleihen- sowie auf weitere Teilfonds, mit Ausnahme bestimmter Anteilklassen, für die ein verringerter Satz von 0,01 % gilt (Einzelheiten dazu finden Sie in Abschnitt 2.19 „Besteuerung“).
Anlageziele	Die Gesellschaft tätigt Anlagen in verschiedene, professionell gemanagte Pools internationaler Wertpapiere, die nach unterschiedlichen geografischen Regionen und unterschiedlichen Währungen unterteilt sind. Anleger haben die Möglichkeit, das mit ihrer Anlage verbundene Risiko zu streuen und den Schwerpunkt auf Ertrag, Kapitalerhalt oder Wachstum zu setzen.
Veröffentlichung des NIW	Informationen sind bei den Vertriebsstellen oder am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Nettoinventarwert wird auch in verschiedenen Medien veröffentlicht (Einzelheiten dazu finden Sie in Abschnitt 2.8 „Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW“).
Nettoinventarwert	Berechnung an jedem Handelstag, sofern in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist.
Basiswährung der Gesellschaft	USD
Geschäftsjahresende	31. März

2.2. Anteile

◆ Namensanteile

Das Eigentum an Namensanteilen wird durch Eintragung im Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft bei der Register- und Transferstelle nachgewiesen und durch schriftliche Eigentumsbestätigungen belegt. Eine Eigentumsbestätigung wird den Anteilinhabern (bzw. dem erstgenannten von gemeinschaftlichen Anteilinhabern) oder auf Anweisung und eigenes Risiko ihren Vertretern normalerweise innerhalb von 21 Tagen nach Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars oder einer ordnungsgemäß ausgefüllten Eintragungsbestätigung bei der Register- und Transferstelle zugesandt, vorausgesetzt, die entsprechenden Gelder sind bis dahin in frei verfügbarer Form bei der Gesellschaft oder an deren Order eingegangen.

◆ Anteilsbestätigungen

Namensanteile mit einer Eigentumsbestätigung, die (normalerweise per Computer) durch die Register- und Transferstelle ausgestellt wird, haben den Vorteil, dass sie nur durch schriftliche Anweisung an die Register- und Transferstelle umgetauscht oder zurückgegeben werden können. Allen Inhabern von Namensanteilen wird zweimal jährlich ein Auszug mit Bestätigung der Anzahl und des Wertes der von ihnen im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Namensanteile zugesandt.

◆ Inhaberanteile

Die Gesellschaft gibt keine Inhaberanteile aus.

◆ Allgemeines

Auf Hauptversammlungen haben alle Anteilinhaber das Recht, jeweils eine Stimme für jeden von ihnen gehaltenen vollen Anteil abzugeben, es sei denn, das Stimmrecht der Anteilinhaber wurde durch den Verwaltungsrat ausgesetzt, Anteilinhaber haben sich verpflichtet, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht nicht auszuüben, oder die von ihnen gehaltenen Anteile gewähren gemäß Satzung kein Stimmrecht.

Die Gesellschaft kann Namensanteile auf Antrag auf die Namen von maximal vier gemeinschaftlichen Inhabern registrieren. In diesem Fall müssen die mit jedem Anteil verbundenen Rechte von einer dafür vorgesehenen Person wahrgenommen werden. Die Gesellschaft kann verlangen, dass von allen gemeinschaftlichen Inhabern ein solcher alleiniger Repräsentant ernannt wird.

Anteile haben keine Vorzugs- oder Vorzugszeichnungsrechte und sind frei übertragbar, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat bezüglich des Besitzes von Anteilen Beschränkungen auferlegen und gegebenenfalls die Übertragung von Anteilen verlangen, wenn er dies für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von oder im Namen (i) von Personen erworben oder gehalten werden, bei denen dies gegen Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verstößt, oder (ii) von Personen unter Umständen erworben oder gehalten werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft, ihren Vertretern oder Beauftragten Verbindlichkeiten oder eine Steuerpflicht (einschließlich u. a. Verbindlichkeiten, die sich aus Verpflichtungen gemäß FATCA ergeben könnten), ein Aufwand oder andere Nachteile (finanzieller, administrativer, steuerlicher, regulatorischer, betrieblicher oder sonstiger Art) entstehen oder gegen die Gesellschaft, ihre Vertreter oder Beauftragten Sanktionen oder Strafen verhängt werden, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären bzw. die ansonsten nicht gegen sie verhängt worden wären (dies schließt auch die Aufforderung ein, sich gemäß Wertpapier- oder Anlage- oder sonstigen Gesetzen oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde zu registrieren), oder unter jeglichen Umständen, oder bei denen der Anteilsbesitz den Interessen der Gesellschaft anderweitig abträglich sein könnte. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang Anteilinhaber auffordern, die Informationen vorzulegen, die er für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob sie die wirtschaftlich Begünstigten der von ihnen gehaltenen Anteile sind.

Die mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte (vorbehaltlich der Ausgabebedingungen) können nur durch Beschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen dieser Klasse vorbehaltlich der Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht geändert werden. Die Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten entsprechend für jede separate Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds. Zwei oder mehrere Klassen oder Teilfonds können als eine Klasse oder ein Teilfonds behandelt werden, wenn sich die Vorhaben, die die Genehmigung der Anteilinhaber der getrennten Klassen oder Teilfonds erfordern, auf diese Klassen oder Teilfonds gleich auswirken.

2.3. Erwerb von Anteilen

◆ Anträge

Anleger, die erstmals Anteile erwerben, müssen ein Antragsformular ordnungsgemäß ausfüllen und unterschreiben. Folgekäufe von Anteilen können per Brief, Fax oder mit vorausgehendem Einverständnis per Telefon getätigt werden. Letzteres erfordert eine schriftliche Bestätigung.

Anleger, die Anteile über eine Vertriebsstelle erwerben, sollten beachten, dass die Anforderungen zur Depotöffnung der Vertriebsstelle Anwendung finden.

Anträge bezüglich Anteilen eines Teilfonds, die vor den betreffenden Handelsschlusszeiten an einem Handelstag, wie nachfolgend beschrieben, entweder direkt bei der Register- und Transferstelle oder bei einer Vertriebsstelle eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, normalerweise an dem betreffenden Handelstag abgewickelt, sofern weiter unten oder in Abschnitt 3.2 „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ angegeben.

Handelsschlusszeiten am Ort der Auftragserteilung

Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Handelsschlusszeiten wie folgt:

Ort der Auftragserteilung	Handelsschlusszeit
Sonderverwaltungszone Hongkong	16.00 Uhr Ortszeit Sonderverwaltungszone Hongkong an einem Handelstag, der auch ein Geschäftstag in der Sonderverwaltungszone Hongkong ist. Anträge, die in der Sonderverwaltungszone Hongkong an einem Tag Sonderverwaltungszone, der dort kein Geschäftstag ist, gelten als am nächsten Geschäftstag in der Sonderverwaltungszone Hongkong eingegangen.
Jersey	7.30 Uhr Jersey-Ortszeit an einem Handelstag, die auf Jersey auch ein Geschäftstag ist.
In der übrigen Welt	10.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an einem Handelstag.

Anträge, die bei der Register- und Transferstelle nach den oben genannten Handelsschlusszeiten eingehen, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.

Anträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag eingehen, der kein Handelstag ist, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.

Anträge, zu denen erforderliche Unterlagen fehlen, werden nach Eingang der relevanten Unterlagen am entsprechenden Handelstag unter Berücksichtigung der Handelsschlusszeiten bearbeitet.

Anteilinhaber sollten in der Regel bis zu drei Geschäftstage einrechnen, bevor sie nach Erwerb oder Zeichnung einen weiteren Umtausch oder Rücknahmen ihrer Anteile tätigen.

Anleger und Anteilinhaber, die ihre Transaktionen mittels Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen (einschließlich Treuhanddiensten) abwickeln, sind berechtigt, bis zu den obigen Handelsschlusszeiten mit Anteilen zu handeln. Die Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen und Treuhänder müssen die zusammengelegten Aufträge innerhalb eines angemessenen, jeweils mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraums an die Gesellschaft übermitteln.

◆ Annahme

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, werden die Zeichnungsgelder bzw. die verbleibenden Zeichnungsgelder auf Risiko des Zeichners und ohne Zinsen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Zurückweisung auf Kosten des Antragstellers zurückgezahlt.

◆ Bekämpfung von Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie anderen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen und den entsprechenden Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde wurden den Unternehmen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch von Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen grundsätzlich die Identität eines Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften überprüfen.

Die Registerstelle kann von Zeichnern die Vorlage sämtlicher Dokumente verlangen, die sie für eine derartige Identifizierung für nötig hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes Originalantragsformular.

Sollte ein Zeichner die angeforderten Dokumente verspätet oder überhaupt nicht vorlegen, wird sein Zeichnungsantrag (bzw. Rücknahmeantrag) nicht akzeptiert. Weder die Gesellschaft, noch die Register- und Transferstelle haften für eine verspätete oder nicht erfolgte Handelsausführung, die auf die fehlende oder unvollständige Bereitstellung von Dokumenten durch den Anleger zurückzuführen ist.

Die Anteilinhaber können jeweils aufgrund aktueller Gesetze und Vorschriften zur Überprüfung von Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen.

Jeder neue Anleger füllt ein Antragsformular aus. Die Liste der von jedem Anleger vorzulegenden Identifizierungsdokumente basiert auf den in den jeweils aktualisierten Fassungen der CSSF-Rundschreiben und -Vorschriften erwähnten Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche (Anti-Money Laundering, AML) und „Know-Your-Customers“-Anforderungen (KYC) sowie auf den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle vereinbarten AML & KYC-Richtlinien. Diese Anforderungen können zu gegebener Zeit (z. B. bei Einführung neuer Vorschriften in Luxemburg) geändert werden.

Bevor der Antrag eines Anlegers angenommen wird, kann dieser eventuell zur Vorlage zusätzlicher Dokumente zum Nachweis seiner Identität aufgefordert werden.

Wenn von einem Anteilinhaber weitere Informationen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche oder für ähnliche Zwecke angefordert werden, wie in diesem Prospekt näher erläutert, kann die Gesellschaft beschließen, Übertragungsanträge und die Auszahlung der Erlöse aus bearbeiteten Rücknahmeanträgen ohne Verzinsung zurückzuhalten, bis die geforderten Informationen zur Zufriedenheit der Gesellschaft vorgelegt wurden. Sollte sich ein Anleger weigern, die angeforderten Dokumente vorzulegen, wird sein Antrag abgelehnt.

Vor der Auszahlung von Rücknahmeerlösen kann die Register- und Transferstelle die Vorlage von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien solcher fordern, um den luxemburgischen Vorschriften gerecht zu werden.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile eingetragen sind, werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die Gesellschaft möglicherweise bestimmte Informationen in das Anteilinhaberregister in Luxemburg eintragen muss. Die zuständigen Behörden sowie die allgemeine Öffentlichkeit können auf das Register und die relevanten Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft zugreifen, einschließlich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Nationalität. Dieses Gesetz definiert wirtschaftliche Eigentümer unter Bezugnahme auf wirtschaftlich Berechtigte nach dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 (in der jeweils gültigen Fassung) über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Anteilinhaber, die mehr als 25 % der Anteile der Gesellschaft besitzen oder anderweitig die Gesellschaft kontrollieren.

◆ **Einhaltung internationaler Sanktionen**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an alle geltenden Sanktionsgesetze zu halten (nachfolgend dargelegt). Um dies zu gewährleisten, hat sie die globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe übernommen. Gemäß dieser Richtlinie überprüft die Register- und Transferstelle alle Zeichner von Anteilen und alle bekannten wirtschaftlichen Eigentümer gezeichneter Fonds anhand der Liste der ausdrücklich benannten Personen („Specially Designated Nationals“) des Office of Foreign Asset Control des US Department of the Treasury, der konsolidierten Liste der Europäischen Union und der Liste der Hong Kong Monetary Authority.

Bei einem potenziellen Treffer kann die Register- und Transferstelle einen bestehenden Anleger oder einen neuen Antragsteller bitten, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um festzustellen, ob diese Person die im Screening ermittelte Person ist. Ist dies der Fall, kann die Gesellschaft entscheiden, dass die Anlage bei einem bestehenden Anleger zurückgenommen bzw. bei einem neuen Antragsteller verweigert wird. Im Falle einer unangemessenen Verzögerung bei der Bereitstellung dieser Informationen oder einer nicht erfolgten Bereitstellung wird die vorhandene Position des Anlegers zurückgenommen oder verweigert.

Soweit eine der Gesellschaft in diesem Prospekt auferlegte Verpflichtung durch ein geltendes Sanktionsgesetz verboten ist oder wird, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dieser nachzukommen, einschließlich der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen.

Zu den Sanktionsgesetzen gehören:

1. Unter Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verabschiedete EU-Verordnungen und Rechtshandlungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgenommen wurden, um Strafen in Bezug auf eine solche Verordnung einzuführen oder eine solche Verordnung vollständig umzusetzen;
2. Gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Sanktionsresolutionen sowie alle sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Embargos, die einer solchen Sanktionsresolution zu rechtlicher Wirksamkeit verhelfen sollen; sowie
3. Alle sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Verordnungen, die von einer entsprechenden Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, der Hong Kong Monetary Authority oder anderen Regierungen verabschiedet wurden, einschließlich sekundärer Sanktionen der USA.

◆ **Abrechnung**

In Bar

Die Abrechnung muss durch elektronische Überweisung nach Abzug von Bankgebühren an die betreffende(n) Korrespondenzbank(en) unter Angabe des Namens des Zeichners und des entsprechenden Teilfonds und der Anteilklasse, in den die Zeichnungsgelder eingezahlt werden, erfolgen. Nähere Angaben über die jeweiligen Korrespondenzbanken finden sich im Antragsformular oder können bei einer Vertriebsstelle erfragt werden.

Es dürfen keine Zahlungen an Händler bzw. in der Sonderverwaltungszone Hongkong an Intermediäre gezahlt werden, die nicht über eine Type-I-Lizenz zur Ausübung regulierter Tätigkeiten (Wertpapierhandel) gemäß der Securities and Futures Ordinance (die „SFO“) in der Sonderverwaltungszone Hongkong verfügen oder ein gemäß der SFO registriertes, zur Ausübung solcher Tätigkeiten befugtes Finanzinstitut sind.

In Sachwerten

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, Wertpapiere als Gegenleistung für eine Zeichnung entgegenzunehmen, vorausgesetzt, dass diese mit der Anlagepolitik und den Beschränkungen der jeweiligen Teilfonds in Einklang stehen. Solche Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen einschließlich eines Sonderberichts des luxemburgischen Abschlussprüfers der Gesellschaft unabhängig bewertet. Sämtliche aus Zeichnungen gegen Sachwerte resultierenden zusätzlichen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des jeweiligen Zeichners.

◆ Abrechnungswährungen

Zahlungen für Zeichnungen können nur in der Referenzwährung der Anteilklasse oder, wo verfügbar, in einer Handelswährung erfolgen.

Zahlungen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilklasse oder einer für die Anteilklasse verfügbaren Handelswährung vorgenommen werden, erfordern eine Devisentransaktion zwischen dieser Währung und der Basiswährung des Teilfonds. Dieser Vorgang wird von der Vertriebsstelle oder der Register- und Transferstelle auf Kosten des Zeichners auf der Grundlage des zum Handelstag geltenden Wechselkurses veranlasst.

Diese sämtlichen Währungen, in denen Zahlungen für Zeichnungen erfolgen können, werden im Folgenden als „Abrechnungswährungen“ bezeichnet.

◆ Allokation der Anteile

Anteile werden vorläufig zugeteilt, aber erst ausgegeben, wenn bei der Gesellschaft oder zu ihrer Verfügung frei verfügbare Gelder eingegangen sind.

Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ zu einem Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, müssen die Zeichnungsgelder in der Abrechnungswährung als frei verfügbare Gelder innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen bei der Gesellschaft oder einer Korrespondenzbank an die Order der Gesellschaft eingehen.

Teilfonds	Fälligkeitsdatum für den Erhalt frei verfügbarer Gelder
Anleihe	Drei Geschäftstage nach Empfang der Antragstellung, es sei denn:
Aktien	der Antrag geht an einem Tag ein, der kein Handelstag ist – in diesem Fall wird der Antrag am nächsten darauf folgenden Handelstag abgewickelt und das Fälligkeitsdatum ist drei Geschäftstage danach; oder
Scharia-konform	der dritte Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geschlossen sind – in diesem Fall erfolgt der Zahlungseingang frei verfügbarer Gelder am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geöffnet sind, sofern in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist.
Andere	Es gilt der oben definierte Abrechnungszeitraum und dieser wird nicht verlängert, wenn: - einer der Tage zwischen dem Handelstag und dem Abwicklungstag kein Handelstag ist; oder - der Abwicklungstag nicht auf einen Handelstag fällt; oder - der Handelstag auf einen Tag fällt, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geschlossen sind; oder - einer der Tage zwischen dem Handelstag und dem Abwicklungstag ein Tag ist, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geschlossen sind.

Zahlt der Zeichner nicht pünktlich, wird die Zeichnung hinfällig und kann auf Kosten des Zeichners oder von dessen Finanzintermediär annulliert werden.

Sollte der Zeichner den Zeichnungspreis nicht pünktlich bezahlen, werden keine Anteile zugunsten des säumigen Zeichners ausgegeben und dieser ist daher nicht dazu berechtigt, von irgendwelchen Rechten in Bezug auf Anteile zu profitieren.

Bei Ausbleiben einer pünktlichen Zahlung zum Zahlungstermin oder wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieser Frist von einem den Anleger betreffenden Ereignis erfährt, das nach Ansicht der Gesellschaft, ihres Vertreters oder ihres Beauftragten wahrscheinlich zu einer Situation führen wird, in der der Anleger nicht in der Lage oder bereit sein wird, den Angebotspreis innerhalb der vorgenannten Frist zu zahlen, ist die Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft berechtigt, (i) die Anteile durch Rücknahme nach eigenem Ermessen auf Kosten des Anlegers ohne vorherige Ankündigung zu annullieren, oder (ii) Klage gegen den säumigen Zeichner oder seinen Finanzintermediär zu erheben oder alle der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft entstandenen Kosten oder Verluste von bestehenden Positionen des Zeichners abziehen.

Jeglicher Fehlbetrag zwischen dem Angebotspreis und dem Rücknahmepreis sowie alle Kosten und/oder Aufwendungen und/oder Verluste, die der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten zur Durchsetzung der Rechte der Gesellschaft entstehen, müssen vom Anleger auf schriftliche Aufforderung an die Gesellschaft, ihren Vertreter oder ihren Beauftragten gezahlt werden, um den der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten entstandenen Schaden auszugleichen. Sofern der Rücknahmeerlös den Angebotspreis und die vorgenannten Kosten, Aufwendungen oder Verluste übersteigt, kann die Differenz von der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten einbehalten werden. Sofern der Rücknahmeerlös und alle tatsächlich vom Anleger zurückerhaltenen Beträge unter dem Angebotspreis liegen, wird der Fehlbetrag von der Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Beauftragten getragen. Bis zum Erhalt des Angebotspreises ist die Übertragung oder der Umtausch der betreffenden Anteile nicht zulässig, und Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen werden ausgesetzt.

Bei Ausbleiben einer pünktlichen Zahlung zum Zahlungstermin kann die Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft Klage gegen den säumigen Zeichner oder seinen Finanzintermediär erheben oder alle der Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft entstandenen Kosten oder Verluste von bestehenden Positionen des Zeichners abziehen. Vom Zeichner geschuldeten Beträgen aus anderen Beteiligungen an der Gesellschaft, die der Zeichner möglicherweise besitzt, können der Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Nichtzahlung des Zeichnungspreises innerhalb der oben genannten Frist entstandene Kosten oder Verluste abgezogen werden.

Die Zeichner werden gebeten, die im Antragsformular aufgeführten Zeichnungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.

◆ **Verkaufsabrechnungen**

Verkaufsabrechnungen werden so bald wie möglich nach Ausführung der Transaktion per Post oder Fax an die Anteilinhaber gesendet.

◆ **Anteilsformen**

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben, und der Zeichner erhält lediglich eine Anteilsbestätigung. Die Gesellschaft gibt keine Inhaberanteile aus.

Bei Namensanteilen werden gegebenenfalls Bruchteilsanteile zugeteilt.

Namensanteile in Buchform können auf die Plattformen Clearstream oder Euroclear übertragen werden.

◆ **Kauf von Anteilen in Großbritannien**

Potenzielle Zeichner in Großbritannien werden darauf hingewiesen, dass wenn sie aufgrund dieses Prospekts einen Vertrag über den Kauf von Anteilen abschließen oder zu einem späteren Zeitpunkt den Umtausch solcher Anteile in einen anderen Teilfonds beantragen, sie von ihrem Recht auf Rücktritt (gemäß § 15 des Conduct of Business Sourcebook der Finanzaufsichtsbehörde in seiner gültigen Fassung) von dem Anlagevertrag, der mit der Annahme eines Zeichnungsantrages für Anteile durch oder im Namen der Gesellschaft zustande gekommen ist, nur Gebrauch machen können, wenn sie zuvor eine Beratung durch einen Finanzberater in Anspruch genommen haben.

Wenn Zeichner direkt anlegen oder nicht in Großbritannien ansässig sind, so geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zeichner keine Beratung erhalten haben, es sei denn, sie erklären zum Zeitpunkt der Anlage, dass sie eine Beratung erhalten haben.

Potenzielle Zeichner in Großbritannien sollten ferner beachten, dass Anlagen in diesem Organismus nicht unter die Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zum Schutz der Zeichner fallen. Die Verwaltungsgesellschaft ist keine autorisierte Person gemäß dem Gesetz, und die Zeichner genießen daher nicht den Schutz des britischen Einlagensicherungsfonds (Financial Services Compensation Scheme).

Die Gesellschaft ist jedoch von der CSSF als OGAW zertifiziert und wurde in Großbritannien von der Financial Conduct Authority gemäß dem Gesetz als Organismus für gemeinsame Anlagen anerkannt.

2.4. Verkauf von Anteilen

◆ Antrag

Rücknahmeanträge sind der Gesellschaft entweder direkt an die Register- und Transferstelle oder über die Vertriebsstellen zuzustellen.

Rücknahmeanträge können per Brief, Fax oder mit vorausgehendem Einverständnis per Telefon gestellt werden; Letzteres erfordert eine schriftliche Bestätigung. Im Antrag müssen die Namen und die persönliche(n) Kontonummer(n) des/der Anteilinhaber(s) und entweder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der zu zahlende Barwert angegeben werden und gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Auszahlung des Rücknahmeerlöses erteilt werden.

Rücknahmeanträge, die vor den betreffenden Handelsschlusszeiten an einem Handelstag, wie nachfolgend beschrieben, entweder direkt bei der Register- und Transferstelle oder bei einer Vertriebsstelle eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, normalerweise an dem betreffenden Handelstag abgewickelt, sofern weiter unten oder in Abschnitt 3.2 „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ angegeben.

◆ Handelsschlusszeiten am Ort der Auftragserteilung

Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Handelsschlusszeiten wie folgt:

Ort der Auftragserteilung	Handelsschlusszeit
Sonderverwaltungszone Hongkong	16.00 Uhr Ortszeit Sonderverwaltungszone Hongkong an einem Handelstag, der auch ein Geschäftstag in der Sonderverwaltungszone Hongkong ist. Anträge, die in der Sonderverwaltungszone Hongkong an einem Tag eingehen, der dort kein Geschäftstag ist, gelten als am nächsten Geschäftstag in der Sonderverwaltungszone Hongkong eingegangen.
Jersey	7.30 Uhr Jersey-Ortszeit an einem Handelstag, die auf Jersey auch ein Geschäftstag ist.
In der übrigen Welt	10.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an einem Handelstag.

Anträge, die bei der Register- und Transferstelle nach den oben genannten Handelsschlusszeiten eingehen, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.

Anträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag eingehen, der kein Handelstag ist, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.

Anträge, zu denen erforderliche Unterlagen fehlen, werden nach Eingang der relevanten Unterlagen am entsprechenden Handelstag unter Berücksichtigung der Handelsschlusszeiten bearbeitet.

Anleger und Anteilinhaber, die ihre Transaktionen mittels Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen (einschließlich Treuhanddiensten) abwickeln, sind berechtigt, bis zu den obigen Handelsschlusszeiten mit Anteilen zu handeln. Die Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen und Treuhänder müssen die zusammengelegten Aufträge innerhalb eines angemessenen, jeweils mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraums an die Gesellschaft übermitteln.

◆ Abrechnung

In Bar

Sofern in Abschnitt 3.2 „Informationen zu den Teilfonds“ bezüglich eines bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, wird der Nettoerlös einer Rücknahme in der Abrechnungswährung spätestens innerhalb der nachfolgend genannten Fristen ausgezahlt.

Teilfonds	Termin für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen
Anleihe	Drei Geschäftstage nach Empfang der Antragstellung, es sei denn:
Aktien	• der Antrag geht an einem Tag ein, der kein Handelstag ist – in diesem Fall wird der Antrag am nächsten darauf folgenden Handelstag abgewickelt; oder
Scharia-konform	
Andere	

Teilfonds	Termin für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen
	- der dritte Geschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geschlossen sind – in diesem Fall erfolgt der Zahlungseingang frei verfügbarer Gelder am nächsten Geschäftstag, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geöffnet sind, sofern in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist. Es gilt der oben definierte Abrechnungszeitraum und dieser wird nicht verlängert, wenn: - einer der Tage zwischen dem Handelstag und dem Abwicklungstag kein Handelstag ist; oder - der Abwicklungstag nicht auf einen Handelstag fällt; oder - der Handelstag auf einen Tag fällt, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geschlossen sind; oder - einer der Tage zwischen dem Handelstag und dem Abwicklungstag ein Tag ist, an dem die Banken im Hauptfinanzzentrum für die Abrechnungswährung für den Kundenverkehr geschlossen sind.

Wenn die Zahlung auf Verlangen des Anteilinhabers auf telegrafischem Wege erfolgt, gehen dabei entstehende Kosten zu Lasten des Anteilinhabers. **Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt auf Risiko des Anteilinhabers.**

In Sachwerten

Auf Wunsch eines Anteilinhabers oder auf Beschluss des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft vorbehaltlich eines Sonderberichts eines Abschlussprüfers (insofern ein derartiger Bericht kraft Gesetz oder Verordnungen erforderlich ist) eine Rücknahme gegen Sachwerte vornehmen. Hierbei sind die Interessen aller Anteilinhaber, die Branche des Emittenten, das Emissionsland, die Liquidität und Marktgängigkeit und die Märkte, an denen die weiterzugebenden Anlagen gehandelt werden, sowie die Wesentlichkeit der Anlagen zu berücksichtigen.

Die Ausschüttung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Portfolios erfolgt anteilig für alle Aktienlinien (vorbehaltlich der Markt-Lots) auf Basis des Prozentsatzes der Bestände eines Anteilinhabers in Bezug auf den NIW des relevanten Teilfonds. Wenn ein Anteilinhaber die Aktien nicht erhalten kann, sorgt die Gesellschaft für den Verkauf der zugeteilten Aktien. Die erzielten Verkaufserlöse werden dann an den Anteilinhaber transferiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass solch ein Arrangement dazu führt, dass der Anteilinhaber einen Wert je Anteil auf Basis der Verkaufserlöse erhält und nicht den offiziellen NIW des Tages.

Sämtliche aus Rücknahmen gegen Sachwerte resultierenden zusätzlichen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Anteilinhabers.

◆ Abrechnungswährungen

Zahlungen für Rücknahmen können nur in der Referenzwährung der Anteilkategorie oder, wo verfügbar, in einer Handelswährung erfolgen.

Zahlungen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilkategorie oder einer für die Anteilkategorie verfügbaren Handelswährung vorgenommen werden, erfordern eine Devisentransaktion zwischen dieser Währung und der Basiswährung des Teilfonds. Dieser Vorgang wird von der Vertriebsstelle oder der Register- und Transferstelle auf Kosten des Anteilinhabers auf der Grundlage des zum Handelstag geltenden Wechselkurses veranlasst.

Diese sämtlichen Währungen, in denen Zahlungen für Rücknahmen erfolgen können, werden im Folgenden als „Abrechnungswährungen“ bezeichnet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zahlungen für Rücknahmen ausschließlich in der Referenzwährung des Teilfonds zu leisten, wenn sie sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände (wie beispielsweise erheblichen Verwerfungen an den Devisenmärkten) nicht in der Lage sieht, diese Zahlungen in der Basiswährung einer Anteilkategorie oder in der Handelswährung zu entrichten.

◆ Verkaufsabrechnung

Verkaufsabrechnungen werden so bald wie möglich nach Ausführung der Transaktion per Post oder Fax an die Anteilinhaber gesendet

◆ Obligatorische Rücknahme

Wenn infolge von Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen der Wert des Restbestandes eines Anteilinhabers in einer Anteilklasse unter den Mindestbestand gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 1.3 „Beschreibung der Anteilklassen“ sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, sämtliche Anteile des Anteilinhabers an der betreffenden Anteilklasse zwangsweise zurückzunehmen.

◆ Gating und Aufschiebung der Rücknahme

Um zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber, die an der Gesellschaft beteiligt bleiben, nicht durch eine Verringerung der Liquidität des Portfolios der Gesellschaft benachteiligt werden, wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine große Zahl von Rücknahmeanträgen eingeht, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft die nachstehend beschriebenen Verfahren anwenden, damit Wertpapiere zur Deckung von Rücknahmen in geregelter Weise veräußert werden können.

Unter Beachtung des Grundsatzes der fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber ist die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie Rücknahmeanträge erhält, die 10 % der Netto-Rücknahmeanträge oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds betreffen:

1. nicht verpflichtet, an einem Handelstag eine Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die mehr als 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds repräsentiert. Erhält die Gesellschaft an einem Handelstag Rücknahmeanträge für eine höhere Anzahl von Anteilen, kann sie oder die Verwaltungsgesellschaft festlegen, dass Rücknahmen, die über das Limit von 10 % hinausgehen, bis zum jeweils nächsten Handelstag aufgeschoben werden können. An solchen Handelstagen werden diese Rücknahmeanträge vorrangig vor später eingegangenen Anträgen ausgeführt.
2. berechtigt, zu beschließen, Vermögenswerte zu verkaufen, die so nah wie möglich dem Anteil der Vermögenswerte am Teilfonds entsprechen, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind. Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft von dieser Option Gebrauch macht, gründet sich der an die Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, zu zahlende Betrag auf den Nettoinventarwert je Anteil, der nach diesem Verkauf oder dieser Veräußerung berechnet wird. Die Zahlung wird unverzüglich nach Abschluss der Verkäufe und Eingang der Verkaufserlöse bei der Gesellschaft in einer frei konvertierbaren Währung geleistet. Der Eingang der Verkaufserlöse bei der Gesellschaft kann sich jedoch verzögern, und aufgrund der Möglichkeit von Wechselkursschwankungen und Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldern aus bestimmten Hoheitsgebieten muss der letztlich eingehende Betrag nicht unbedingt mit dem zum Zeitpunkt der relevanten Transaktionen berechneten Nettoinventarwert pro Anteil übereinstimmen (siehe Abschnitt 1.4 „Allgemeine Risikoerwägungen“).

Die Auszahlung des Rücknahmeerlöses kann verschoben werden, wenn (i) besondere gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere Devisenbeschränkungen, oder Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft vorliegen, die es unmöglich machen, den Rücknahmeerlös in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, oder (ii) an den Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, zu überweisen (z. B. aufgrund der Nichteinhaltung von Prüfungen im Rahmen von Geldwäschegesetzen oder KYC-Verfahren durch den Anteilinhaber).

◆ Rücktrittsrecht

Einmal gestellte Rücknahmeanträge können vom Antragsteller nur im Falle einer Aussetzung der Emission von Anteilen, wie in Abschnitt 2.7 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen“ vorgesehen, oder im Falle einer Aufschiebung des Rechts zur Rücknahme von Anteilen des relevanten Teilfonds, wie oben beschrieben, vollständig storniert werden.

◆ Prävention von Market Timing und andere Mechanismen zum Schutz der Anteilinhaber

Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken den Interessen aller Anteilinhaber entgegenwirken können.

Der Begriff Market Timing bezieht sich im Allgemeinen auf die Praxis einer Person, eines Unternehmens oder einer Personengruppe, Aktien oder andere Wertpapiere auf der Grundlage vorherbestimmter Marktindikatoren zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wobei sie die Zeitverschiebung und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel der Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts nutzen. Market-Timer können ferner solche Personen bzw. Personengruppen umfassen, deren Wertpapiergeschäfte einem Timing-Muster zu folgen scheinen oder von häufigen bzw. umfangreichen Handelstransaktionen gekennzeichnet sind.

Demgemäß kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen folgende Entscheidungen treffen oder die Register- und Transferstelle und/oder die Verwaltungsstelle veranlassen, eine bzw. alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Register- und Transferstelle kann Anteile, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, kombinieren, um festzustellen, ob bei einer Person bzw. Personengruppe davon ausgegangen werden kann, dass sie Market-Timing-Praktiken anwendet. Demgemäß behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Register- und Transferstelle zu veranlassen, jeden Antrag auf Umschichtung und/oder Zeichnung von Anteilen seitens Anleger abzulehnen, die sie als Market-Timer betrachtet.
2. Ist ein Teilfonds hauptsächlich an Märkten investiert, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds für den Handel geschlossen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft in Phasen volatiler Märkte und in Einklang mit den nachstehend aufgeführten Bestimmungen die Verwaltungsstelle veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil in Einklang mit den „Zeitwertberichtigungen“, die in Abschnitt 2.8. „Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW“ dargelegt sind, so anzupassen, dass er den angemessenen Wert der Anlagen des Teilfonds genauer widerspiegelt, oder, unter den in Abschnitt 2.7. „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen“ genannten bestimmten Umständen, die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil, die Ausgabe, Allokation, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieses Teilfonds auszusetzen.
3. Ist ein Teilfonds hauptsächlich an Märkten investiert, die geschlossen sind oder an denen der Handel erheblich eingeschränkt bzw. ausgesetzt ist, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil, die Ausgabe, die Allokation der Anteile sowie die Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen dieses Teilfonds aussetzen. (siehe Abschnitt 2.7. „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen“).
4. Neben den an anderen Stellen dieses Prospekts genannten Gebühren kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 2,00 % des Nettoinventarwertes der zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile erheben, wenn die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben Grund zu der Annahme hat, dass ein Anleger Market-Timing-Aktivitäten oder einen aktiven Handel betreibt und damit anderen Anteilinhabern schadet. Die Gebühr wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

2.5. Umtausch zwischen Teilfonds / Anteilklassen

◆ Antrag

Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds angegeben ist, sind die Anteilinhaber berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, und sie können auch ihre Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds in andere Anteilklassen desselben Teilfonds oder Anteilklassen anderer Teilfonds umtauschen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber erfüllen die Zulassungskriterien für die Anteilklasse, in die der Umtausch erfolgt, wie in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Umtauschanträge ganz oder teilweise zurückzuweisen.

Anträge, die vor der Handelsschlusszeit bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden am betreffenden Handelstag abgewickelt.

Anträge, die nach der Handelsschlusszeit bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden am nächsten Handelstag abgewickelt.

Ein Umtauschantrag wird am nächsten Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber umtauscht, bei dem es sich auch um einen Handelstag des Teilfonds handelt, in dessen Anteile der Umtausch erfolgt, ausgeführt, außer bei Teilfonds mit speziellen Handelsschlusszeiten, bei denen der Umtauschantrag in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ ausgeführt wird. Wenn beispielsweise Anteilinhaber Anteile eines Teilfonds, der täglich gehandelt wird, in Anteile eines Teilfonds umtauschen, der zweimal im Monat gehandelt wird, wird die Rücknahme so bearbeitet, dass die Anteilinhaber so lange wie möglich in dem Teilfonds investiert bleiben, dessen Anteile sie umtauschen, und der Umtauschantrag wird erst am nächsten Handelstag des Teilfonds, in dessen Anteile der Umtausch erfolgt, ausgeführt.

Wenn die Ausführung von Umtauschanträgen dazu führen würde, dass der Restbestand in einer Klasse unter den Mindestbestand der betreffenden Klasse sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Restbestand der Anteile zwangsweise zu dem am Tag der Bearbeitung der Umtauschanträge geltenden Rücknahmepreis zurücknehmen und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen.

Anleger in thesaurierenden Anteilen können ihren Bestand in ausschüttende Anteile desselben Teilfonds oder anderer Teilfonds umtauschen und umgekehrt. Inhaber von in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherten Anteilklassen können ihren Bestand in nicht währungsgesicherte Anteilklassen desselben Teilfonds oder anderer Teilfonds umtauschen und umgekehrt.

Eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Wertes der umzutauschenden Anteile kann an die jeweilige Vertriebsstelle zahlbar sein.

Wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist, weil der Nettoinventarwert je Anteil der umgetauschten Anteile auf unterschiedliche Währungen lautet, wird der Wechselkurs des Handelstages angewandt.

Bei Anlegern der Gesellschaft, die zunächst in Anteilklassen anlegen, für die normalerweise kein oder ein niedriger Ausgabeaufschlag zahlbar ist, und ihre Anteile dann in Anteile von Anteilklassen desselben oder anderer Teilfonds mit höheren Ausgabeaufschlägen umtauschen, unterliegt ein solcher Umtausch möglicherweise einem im Ermessen der Vertriebsstellen bzw. der Untervertriebsstellen liegenden Ausgabeaufschlag, der normalerweise bei einer direkten Anlage in diesen Anteilklassen zahlbar ist.

Bruchteile von Namensanteilen werden beim Umtausch auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Bei Anteilen der Klasse C können Anteilinhaber sämtliche Anteile in Anteile der Klasse C eines anderen Teilfonds umtauschen. Jede auf die umgetauschten Anteile fällige aufgeschobene Verkaufsgebühr wird eingezogen. Stattdessen wird die Verbindlichkeit aus der aufgeschobene Verkaufsgebühr vom vorherigen Teilfonds auf den neuen Teilfonds übertragen. Ein Umtausch von Anteilen der Klasse C und anderen Anteilen (in beide Richtungen) ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft möglich.

◆ **Aufschiebung des Umtauschs**

Falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es für die vorhandenen Anteilinhaber eines Teilfonds abträglich wäre, einem Umtauschantrag für Anteile zuzustimmen, um den entsprechenden Teilfonds für einen anderen Teilfonds zu verlassen, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, den gesamten oder einen Teil eines solchen Antrags für Anteile gemäß den entsprechenden Aufschiebungsbestimmungen, die unter der Überschrift „Gating und Aufschiebung der Rücknahme“ in Abschnitt 2.4 „Verkauf von Anteilen“ beschrieben werden, aufzuschieben.

2.6. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung der vorzunehmenden Übertragung in das Register der Anteilinhaber durch die Register- und Transferstelle, nachdem die relevante Vertriebsstelle, der relevante Vertriebsvertreter oder die relevante Verwaltungsgesellschaft das Zertifikat oder die Zertifikate (falls solche ausgestellt worden sind) für die Anteile zusammen mit einem Übertragungsdokument in der vorgeschriebenen Form erhalten hat. Nach Erhalt und Prüfung des Übertragungsauftrags kann die Verwaltungsgesellschaft die Beglaubigung der Unterschrift(en) durch eine zugelassene Bank, einen zugelassenen Wertpapiermakler oder einen zugelassenen Notar und AML-Compliance-Prüfungen verlangen.

Das Recht auf Übertragung von Anteilen unterliegt den Anforderungen für den Mindestanlagebetrag und den Mindestbestand, wie in Abschnitt 1.3 „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen gelten auch für die Übertragung von Anteilen (siehe Abschnitt „Wichtige Informationen“).

Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die relevante Vertriebsstelle, den relevanten Vertriebsvertreter oder die relevante Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Dokumente für die Transaktion verfügen.

2.7. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, der Allokation, des Umtauschs, der Rücknahme und des Rückkaufs von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Gesellschaft und unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anteilinhaber der Klasse bzw. des Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil für eine Klasse/Teilfonds sowie die Ausgabe, den Umtausch, die Zuteilung und Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen eines Teilfonds sowie das Recht auf Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds (oder in eine Klasse dieses Teilfonds) (gemäß Abschnitt 2.5. „Umtausch zwischen Teilfonds / Anteilklassen“) wie folgt aussetzen:

- ◆ in Zeiträumen, in denen Märkte oder Börsen, die die Hauptmärkte oder die Hauptbörsen darstellen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen (z. B. 20 oder mehr) des relevanten Teilfonds notiert ist, geschlossen sind oder der Handel wesentlich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- ◆ bei Vorliegen einer Notsituation, aufgrund derer die Veräußerung von Anlagen des relevanten Teilfonds durch die Gesellschaft nicht möglich ist;
- ◆ während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises von Anlagen des relevanten Teilfonds oder der aktuellen Preise an einem Markt oder einer Börse genutzt werden;
- ◆ in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung von Anlagen des relevanten Teilfonds oder der Rückzahlung von Anlagen des relevanten Teilfonds involviert sind oder sein könnten, nicht möglich ist;
- ◆ wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds oder eine Klasse aufgelöst wird oder aufgelöst werden könnte, an oder nach dem Datum (i) der Einberufung zur Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds oder der Klasse vorgeschlagen wird, oder (ii) der Mitteilung über die Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds oder der Klasse, wenn ein solcher Beschluss vom Verwaltungsrat gefasst wird;
- ◆ in jedem Zeitraum, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die von der Gesellschaft nicht zu beeinflussen sind und aufgrund derer es nicht praktikabel oder gegenüber den Anteilinhabern nicht gerechtfertigt wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft fortzusetzen;
- ◆ in jedem Zeitraum, in dem die Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil von zugrunde liegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausmachen, ausgesetzt ist.
- ◆ während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines zugrunde liegenden Index für ein Finanzderivat, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds repräsentiert, ausgesetzt ist;
- ◆ im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilinhaber für gerechtfertigt hält;
- ◆ wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder sonstiger Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern andernfalls nicht entstehen würde;
- ◆ wenn aus irgendeinem anderen Grund die Preise der Anlagen, die für Rechnung dieses Teilfonds gehalten oder abgeschlossen werden, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht angemessen, zeitnah oder fair ermittelt werden können; oder
- ◆ während der Aussetzung der Ausgabe, Allokation und Rücknahme von Anteilen oder des Rechts zum Umtausch von Anteilen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften die Kriterien eines Master-OGAW erfüllt und in den der betreffende Teilfonds investiert.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe, Zuteilung, Umtausch, Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen bei Eintritt eines Ereignisses, welches die Gesellschaft veranlasst, ihre Liquidation zu betreiben, sowie auf Anordnung der CSSF einstellen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen untersagt:

- (i) während des Berichtszeitraums, wenn die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Depotbank in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist

Anteilinhaber, die den Umtausch, die Rücknahme oder den Rückkauf ihrer Anteile beantragt haben, werden unverzüglich schriftlich über eine solche Aussetzung sowie über deren Beendigung informiert.

Die Anteilinhaber können Umtausch-, Rücknahme- und Rückkaufanträge im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts widerrufen.

2.8. Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW

◆ Bewertungen

Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, werden die Nettoinventarwerte pro Anteil an jedem Handelstag auf Basis des Nettoinventarwertes der relevanten Anteilklasse des relevanten Teilfonds in ihren Referenzwährungen berechnet.

Unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 2.7. „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen“ dargelegt sind, kann die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt werden, und in einem solchen Aussetzungszeitraum dürfen für den Teilfonds, für den die Aussetzung gilt, keine Anteile ausgegeben, zugeteilt, umgewandelt oder zurückgekauft werden (außer bereits zugeteilte). Ausführliche Details zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind nachfolgend beschrieben.

◆ **Bewertungsanpassung**

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann mit Hilfe der Preisanpassungssätze nach oben oder unten angepasst werden.

Weitere Informationen zur Preisanpassung finden Sie in Abschnitt 2.9. „Mechanismen gegen die Verwässerung“.

◆ **Ausgabepreis**

Der Ausgabepreis von Anteilen jeder Klasse basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse ggf. bereinigt um die Bewertungsanpassung (wie in Abschnitt 2.9. „Mechanismen gegen die Verwässerung“ beschrieben) oder ggf. abzüglich der CDSC und enthält einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % des Nettoinventarwertes pro Anteil oder ggf. des bereinigten Nettoinventarwertes (der „Ausgabepreis“). Ausgabepreise werden auf drei Dezimalstellen gerundet angegeben.

◆ **Rücknahmepreis**

Der Rücknahmepreis einer Anteilklasse entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse, ggf. bereinigt um die Bewertungsanpassung (wie in Abschnitt 2.9. „Mechanismen gegen die Verwässerung“ beschrieben), für die die Register- und Transferstelle oder die Vertriebsstellen den Rücknahmeantrag erhalten haben (der „Rücknahmepreis“).

Rücknahmepreise werden auf drei Dezimalstellen gerundet angegeben.

◆ **Veröffentlichung von Preisen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Teilfonds für jeden Handelstag oder die Ausgabe- und Rücknahmepreise des vorherigen Handelstags sind in den Geschäftsstellen der Gesellschaft und bei den Vertriebsstellen erhältlich.

Der Rücknahmepreis kann an jedem Handelstag oder an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, in den entsprechenden Währungen in verschiedenen internationalen Publikationen und auf Data-Provider-Webseiten und -plattformen veröffentlicht werden.

◆ **Grundlagen für die NIW-Berechnung**

Bewertungsgrundsätze

Die in Art. 23 der Satzung aufgeführten Grundsätze für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft werden nachfolgend zusammengefasst:

1. Die Vermögenswerte jeder Klasse eines Teilfonds werden handelstäglich bewertet (sofern in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ nichts anderes festgelegt ist).
2. Wenn nach einer solchen Bewertung an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, gehandelt wird oder notiert ist, eine wesentliche Veränderung der quotierten Preise eintritt, kann die Gesellschaft, um die Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft zu wahren, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung durchführen. Im Falle einer solchen zweiten Bewertung müssen alle Ausgaben, Umtausche, Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen, die von dem Teilfonds an einem solchen Handelstag bearbeitet werden, auf Basis dieser zweiten Bewertung erfolgen.
3. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds wird aus dem Gesamtwert der Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die dieser Klasse zugeordnet sind, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser Klasse zugeordnet sind, ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse wird ermittelt durch Division des Nettoinventarwertes der betreffenden Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Klasse und Auf- bzw. Abrundung des Ergebnisses auf drei Dezimalstellen. Rundungsdifferenzen werden der jeweiligen Anteilklasse gutgeschrieben bzw. belastet.
4. Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind, werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs an dem wichtigsten Markt, an dem solche Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Wertpapiere, die an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zum zuletzt verfügbaren Kurs oder in Höhe des entsprechenden, von einem oder mehreren Händlern an diesen organisierten Märkten erhaltenen Wertes zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Wenn solche Kurse nicht den angemessenen Wert wiedergeben, werden sämtliche dieser Wertpapiere und alle anderen zulässigen Vermögenswerte mit ihrem Zeitwert angesetzt, zu dem sie

voraussichtlich wieder verkauft werden können. Dieser Zeitwert wird nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach dessen Anweisungen ermittelt.

5. Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der für diese Wertpapiere unter Abzug der anwendbaren Gebühren ermittelt wird. Steht der zuletzt verfügbare Nettoinventarwert von Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Bewertungszeitpunkt für einen bestimmten Teilfonds nicht zur Verfügung, wird der betreffende Anlageberater diese Anteile mithilfe von Schätzungen bewerten, die er gemäß der Methode für Marktwertanpassungen vornimmt und deren Ergebnis er der Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt.
6. Die derivativen Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden entsprechend üblichen Marktusancen bewertet.
7. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf andere Währungen lauten als die relevante Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse, werden zu Marktkursen in diese Währung umgerechnet. Diese werden bei einer oder mehreren Banken oder einem oder mehreren Händlern eingeholt.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft für die Zwecke der Finanzberichterstattung wird in US-Dollar erstellt.

◆ Zeitwertberichtigungen

Die Wertpapiere von Teilfonds, die in nicht-europäische Märkte investieren, werden in der Regel auf Basis des letzten zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil verfügbaren Preises bewertet. Der Zeitunterschied zwischen dem Handelsschluss an den Märkten, in die ein Teilfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt kann sehr groß sein.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass zwischen dem Handelsschluss an den Märkten, in die ein Teilfonds investiert, und der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil ein wesentliches Ereignis eingetreten ist und dieses Ereignis wesentliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios dieses Teilfonds hat, oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass auch ohne Eintreten eines wesentlichen Ereignisses die nach den oben beschriebenen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Preise z. B. aufgrund der Marktvolatilität nicht mehr repräsentativ sind, kann sie die Verwaltungsstelle veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil so anzupassen, dass er den Zeitwert des Portfolios zu diesem Bewertungszeitpunkt widerspiegelt.

Wird wie oben beschrieben eine Anpassung vorgenommen, so wird diese einheitlich auf alle Anteilklassen desselben Teilfonds angewandt.

2.9. Verwässerungsschutz-Mechanismen

Wenn ein Anleger Anteile an einem Teilfonds kauft oder verkauft, kann es erforderlich werden, dass der Anlageberater die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb des Teilfonds kauft oder verkauft. Ohne einen Verwässerungsschutz-Mechanismus, um diesen Transaktionen Rechnung zu tragen, würden alle Anteilinhaber des Teilfonds die mit dem Kauf und Verkauf dieser Basiswerte verbundenen Kosten bezahlen. Diese Transaktionskosten können insbesondere Geld-Brief-Spannen, Maklergebühren und Transaktionssteuern umfassen.

Jedem Teilfonds stehen zwei Verwässerungsschutz-Mechanismen zur Verfügung, eine Preisanpassung und eine Verwässerungsgebühr. Beide Mechanismen zielen darauf ab, die Anteilinhaber eines Teilfonds zu schützen.

Einzelheiten dazu, welcher Verwässerungsschutz-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds verwendet wird, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Falls die Gesellschaft beschließt, den für einen bestimmten Teilfonds verwendeten Verwässerungsschutz-Mechanismus zu ändern (d. h. von einer Preisanpassung in eine Verwässerungsgebühr oder umgekehrt), wird zuvor die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörden eingeholt (falls erforderlich) und betroffene Anleger werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich benachrichtigt.

◆ Preisanpassung

Die Preisanpassung soll die Auswirkungen der Transaktionskosten auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds entschärfen, die durch erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen anfallen. Die Gesellschaft kann entweder einen vollständigen oder einen partiellen Swing-Pricing-Anpassungsmechanismus anwenden, wie nachstehend für die jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Partielle Swing-Pricing-Anpassung

Der partielle Swing-Pricing-Anpassungsmechanismus besteht aus drei Hauptkomponenten:

1. einem Grenzwert
2. einem Kaufanpassungssatz
3. einem Verkaufsanpassungssatz

Diese Komponenten können bei jedem Teilfonds unterschiedlich sein.

Die Gesellschaft nutzt eine partielle Swing-Pricing-Anpassung. Dies bedeutet, die Preisanpassung wird ausgelöst, wenn die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgedrückt, an einem Handelstag den Grenzwert überschreitet. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird unter Anwendung der Anpassungssätze (Kaufanpassungssatz für Nettozeichnungen oder Verkaufsanpassungssatz für Nettorücknahmen) nach oben oder nach unten angepasst.

Bis der Schwellenwert ausgelöst wird, wird keine Preisanpassung angewendet und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies wird für bestehende Anteilinhaber eine Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil) zur Folge haben.

Zur Klarstellung gilt, dass die Gebühren anders als die Ausgabeaufschläge nach wie vor auf Basis des nicht berichtigten Nettoinventarwerts berechnet werden.

Die Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil findet auf jede Anteilklasse eines spezifischen Teilfonds und an jedem bestimmten Handelstag Anwendung. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf der Ebene eines Teilfonds angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers.

Sofern dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil zur Minderung der Auswirkungen der Transaktionskosten bereinigt, wenn das zufließende oder abfließende Nettokapital eines Teilfonds einen vorgegebenen Schwellenwert übersteigt, dem der Verwaltungsrat jeweils zustimmt. Unter normalen Marktbedingungen wird diese Anpassung nicht mehr als 2 % betragen. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, z. B. in Zeiten hoher Volatilität, verminderter Anlagenliquidität und Marktstress, kann sie jedoch deutlich höher ausfallen. Die aktuellen Anpassungssätze für die einzelnen Teilfonds sind auf der Website von HSBC Asset Management im Fondszentrum unter www.assetmanagement.hsbc.com verfügbar.

Die Preisanpassungssätze werden mindestens vierteljährlich vom zuständigen Anlageverwaltungsteam überprüft und mit dem lokalen Risiko-Team abgestimmt. Die Sätze für den Swing-Schwellenwert werden mindestens einmal jährlich überprüft. Empfehlungen zur Anpassung der Preisanpassungssätze und -schwellenwerte werden durch den jeweiligen Preis-/Bewertungsausschuss ausgesprochen und der Verwaltungsgesellschaft zur Erörterung und Überprüfung vorgelegt. Falls der Vorschlag angenommen wird, setzt die Verwaltungsgesellschaft die Änderungen bei nächster Gelegenheit um. Änderungen der Swing-Schwellenwerte müssen vor der Umsetzung zusätzlich vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Wenn das zufließende Nettokapital bei Brazil Equity einen vorgegebenen Schwellenwert übersteigt, kann der Nettoinventarwert pro Anteil zur Minderung der Auswirkungen der in Brasilien fälligen Kapitalverkehrssteuer („IOF“) um maximal 7 % bereinigt werden.

Bei Anwendung auf Teilfonds mit fester Ausschüttungsrendite oder angegebener Zielrendite kann die partielle Swing-Pricing-Anpassung auch die potenzielle Portfoliorenditenverwässerung berücksichtigen.

Vollständige Swing-Pricing-Anpassung

In Bezug auf den Corporate Euro Bond Fixed Term 2027 wird die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen wird, eine vollständige Swing-Pricing-Anpassung vornehmen.

Die vollständige Preisanpassung funktioniert ähnlich wie die oben beschriebene partielle Preisanpassung, es wird jedoch kein Schwellenwert angewendet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, unabhängig von seiner Höhe, in Reaktion auf die Kapitalaktivitäten an einem bestimmten Handelstag nach oben oder unten angepasst.

Bei Anwendung auf Teilfonds mit einer festen Ausschüttungsrendite oder einer angegebenen Zielrendite kann die vollständige Swing-Pricing-Anpassung auch die potenzielle Portfoliorenditenverwässerung berücksichtigen.

◆ **Verwässerungsgebühr**

Die Verwässerungsgebühr soll die Auswirkungen der Transaktionskosten auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds entschärfen, die durch Nettozeichnungen oder -rücknahmen anfallen.

Die Verwässerungsgebühr besteht aus drei Hauptkomponenten:

1. einem Grenzwert
2. einem Kaufsatz

3. einem Verkaufssatz

Diese Komponenten können bei jedem Teilfonds unterschiedlich sein.

Die Verwässerungsgebühr wird ausgelöst, wenn die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen, als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgedrückt, an einem Handelstag den Grenzwert überschreitet. Im Falle von Nettokapitalzuflüssen wird die Verwässerungsgebühr von jedem Zeichnungsbetrag abgezogen und verringert entsprechend die Anzahl der Anteile, die ein Anleger erhält. Im Falle von Nettokapitalabflüssen wird die Verwässerungsgebühr von jedem Rücknahmebetrag abgezogen und reduziert entsprechend die Rücknahmeerlöse, die ein Anleger erhält.

Der Betrag der Verwässerungsgebühr kann im Ermessen des Verwaltungsrats reduziert oder erlassen werden.

Die Verwässerungsgebühr kann bis zu 2 % betragen, um die Auswirkungen von Transaktionskosten zu mildern.

Bei Anwendung auf Teilfonds mit fester Ausschüttungsrendite oder angegebener Zielrendite kann der Anpassungssatz auch die potenzielle Portfoliorenditenverwässerung berücksichtigen.

Bis der Grenzwert ausgelöst wird, wird keine Verwässerungsgebühr angewendet und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies wird für bestehende Anteilinhaber eine Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil) zur Folge haben.

Anleger sollten beachten, dass Untervertriebsstellen möglicherweise den Ausgabeaufschlag (falls erhoben) auf die volle Zeichnung eines Anlegers erheben und die Anwendung einer Verwässerungsgebühr nicht berücksichtigen.

2.10. Ausschüttungen

Alle Anteilklassen sind als auszahlende Anteile, thesaurierende Anteile und/oder ausschüttende Anteile verfügbar.

◆ Thesaurierende Anteile

Thesaurierende Anteile sind an einem „C“ zu erkennen, das auf den Namen des Teilfonds und der Klasse folgt (z. B. Klasse AC), und zahlen normalerweise keine Dividenden.

◆ Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteile können mit den folgenden Dividendenerklärungs- bzw. -zahlungshäufigkeiten angeboten werden und sind wie folgt identifizierbar:

	Jährlich (mindestens)	Halbjährlich	Zweimonatlich (alle zwei Monate)	Vierteljährlich	Monatlich
Ausschüttende Anteile	„D“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„S“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„B“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„Q“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„M“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt
Beispiel für Klasse A	AD	AS	AB	AQ	AM

Neben den verschiedenen Dividendenhäufigkeiten können ausschüttende Anteile mit den folgenden Dividendenberechnungsmethoden angeboten werden.

Anleger sollten sich über die folgenden Anteilklassen-Kennzeichnungen 1, 2 und 3 bewusst sein:

- Die Ausschüttung von Dividenden kann aus Erträgen und/oder Kapitalerträgen und/oder Kapital erfolgen. Dividenden können sich daher auf ihre steuerliche Position auswirken, weshalb Anlegern empfohlen wird, sich bezüglich der Anlage in den verschiedenen ausschüttenden Anteilklassen angemessen von einem Steuerberater beraten zu lassen.
- Die Ausschüttung von Dividenden aus dem Kapital kann die Gewinne der Anteilklasse übersteigen, was zu einer Erosion der anfänglichen Anlage eines Anlegers führen kann.
- Die Ausschüttung von Dividenden aus dem Kapital wird normalerweise in Phasen einer negativen Performance eines Teilfonds fortgesetzt, was zu einem schnelleren Rückgang des Werts einer Anteilklasse führt, als es der Fall wäre, wenn keine Dividenden gezahlt würden.

Kennzeichnung der Anteilklasse	Berechnungsmethode
Zu Veranschaulichungszwecken wird jedes mögliche Dividendenausschüttungsintervall unten für Anteile der Klasse A dargestellt.	Die übliche Methode für die Berechnung von Dividenden wird nachfolgend beschrieben. Der Verwaltungsrat kann die Berechnungsmethoden jederzeit nach eigenem Ermessen ändern.
Klasse AD Klasse AS Klasse AQ Klasse AB Klasse AM	Es ist beabsichtigt, dass im Wesentlichen alle Anlageerträge (nach Abzug von Gebühren und Aufwendungen ¹ und nach Abzug von Quellensteuern), die dieser Anteilklasse zugerechnet werden können, als Dividende erklärt werden.
Klasse AD1 Klasse AS1 Klasse AQ1 Klasse AB1 Klasse AM1	Es ist beabsichtigt, dass im Wesentlichen alle Anlageerträge (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen¹ und nach Abzug von Quellensteuern), die dieser Anteilklasse zugerechnet werden können, als Dividende erklärt werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Gebühren und Aufwendungen¹ dem Kapital belastet werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Anteilklassen tatsächlich Kapitalerträge, sofern vorhanden, und diesen Anteilen zuzuordnendes Kapital ausschütten. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrags dar und kann im Laufe der Zeit zu einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen.
Klasse AD2 Klasse AS2 Klasse AQ2 Klasse AB2 Klasse AM2	Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklasse eine Dividende auf Basis der geschätzten annualisierten Rendite des dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Portfolios erklärt, die der Anteilklasse zuzurechnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird die geschätzte annualisierte Rendite mindestens alle sechs Monate überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit entscheiden, Anpassungen an der Dividendenhöhe vorzunehmen, um Änderungen an der geschätzten annualisierten Rendite des Teilfonds-Portfolios widerzuspiegeln. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Dividenden bei dieser Dividendenpolitik vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen¹ sowie möglicherweise vor Abzug von Quellensteuern ausgezahlt werden können. Die Schätzung der Rendite eines einem Teilfonds zugrunde liegenden Portfolios entspricht nicht unbedingt den von der Anteilklasse erhaltenen Erträgen und kann dazu führen, dass sowohl realisierte als auch nicht realisierte Kapitalerträge, sofern vorhanden, sowie diesen Anteilen zuzuordnendes Kapital ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrags dar. Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen und der Nettoinventarwert je Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen.
Zu Veranschaulichungszwecken werden nachfolgend in Euro abgesicherte Anteilklassen dargestellt:	Diese Art von Anteilklasse wird nur bei Teilfonds angeboten, die in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbieten. Weitere Informationen erhalten Sie im Unterabschnitt „Währungsgesicherte Anteilklassen“ des Abschnitts 1.3 „Beschreibung der Anteilklassen“ dieses Prospekts.
Klasse AD3HEUR Klasse AS3HEUR Klasse AQ3HEUR Klasse AB3HEUR Klasse AM3HEUR	Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklasse eine Dividende auf der Basis von Folgendem erklärt: (i) der geschätzten annualisierten Rendite des zugrunde liegenden Portfolios des entsprechenden Teilfonds, die der Anteilklasse zugerechnet werden kann, und (ii) einer Schätzung des Zins-Carry, die positiv oder negativ sein kann und auf der Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der der währungsabgesicherten Anteilklasse basiert. Eine negative Zinsdifferenz bewirkt eine Reduzierung der Dividendenzahlung und kann dazu führen, dass keine Dividenden gezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die geschätzte annualisierte Rendite mindestens alle sechs Monate überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit entscheiden, Anpassungen an der Dividendenhöhe vorzunehmen,

**Kennzeichnung
der Anteilklasse**

Zu Veranschaulichungszwecken wird jedes mögliche Dividendenausschüttungsintervall unten für Anteile der Klasse A dargestellt.

Berechnungsmethode

Die übliche Methode für die Berechnung von Dividenden wird nachfolgend beschrieben. Der Verwaltungsrat kann die Berechnungsmethoden jederzeit nach eigenem Ermessen ändern.

um Änderungen an der geschätzten annualisierten Rendite des Teilfonds-Portfolios widerzuspiegeln.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Dividenden bei dieser Dividendenpolitik vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen¹ sowie möglicherweise vor Abzug von Quellensteuern ausgezahlt werden können. Die Schätzung der Rendite eines einem Teilfonds zugrunde liegenden Portfolios entspricht nicht unbedingt den von der Anteilklasse erhaltenen Erträgen und die Schätzung des Zins-Carry repräsentiert nicht die von der Anteilklasse erhaltenen Erträge. Daher kann dies zu einer Ausschüttung von Kapitalerträgen, sofern vorhanden, sowie zur Ausschüttung von diesen Anteilen zuzuordnendem Kapital führen. Folglich kann der NIW je Anteil geschmälert werden und das Potenzial für eine zukünftige Zunahme des NIW je Anteil kann ebenfalls reduziert werden. Die Ausschüttung von Kapital stellt eine Entnahme eines Teils des vom Anleger ursprünglich investierten Betrags dar.

Solche Ausschüttungen können im Laufe der Zeit zu einer Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen und der Nettoinventarwert je Anteil kann stärker schwanken als bei anderen Anteilklassen.

Diese Art von Anteilklasse ist Anlegern vorbehalten, deren Landeswährung der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse entspricht.

Diese Anteilklassen sind über bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, die von der globalen Vertriebsstelle ausgewählt wurden, und stehen nur bestimmten Anlegern zur Verfügung, die die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

¹ „Gebühren und Aufwendungen“ bezieht sich auf: Managementgebühren, Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten und gegebenenfalls die Gebühr für die Währungsabsicherung der Anteilklasse, wie in Abschnitt 2.11 „Gebühren und Kosten“ beschrieben.

◆ Ertragsausgleich

Die Gesellschaft unterhält Ertragsausgleichsverfahren für alle ausschüttenden Anteilklassen.

Der Ertragsausgleich zielt darauf ab, die Auswirkungen von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgängen einer Anteilklasse während des Geschäftsjahres auf die Höhe der aufgelaufenen Erträge abzumildern. Wenn ein Anleger während des Rechnungslegungszeitraums Anteile zeichnet, stellt infolgedessen ein Teil der anschließenden Dividende eine Kapitalrückzahlung auf die ursprüngliche Anlage dar.

◆ Festsetzung und Bekanntgabe von Dividenden

Dividenden können für jede ausschüttende Anteilklasse eines jeden Teilfonds von einer Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft am Ende jedes Geschäftsjahres festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Zwischendividenden für Anteile mit monatlicher, zweimonatlicher, vierteljährlicher und halbjährlicher Ausschüttung erklären, wie in der vorstehenden Tabelle beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen beschließen kann, keine Dividenden zu erklären, und dass es keine Garantie für eine regelmäßige Ausschüttung von Dividenden gibt.

Dividenden können in den Ländern bekannt gegeben werden, in denen die Teilfonds gemäß den regulatorischen Vorschriften dieser Gerichtsbarkeiten zugelassen sind.

◆ Zahlung und Wiederanlage von Dividenden

Dividenden werden normalerweise in der Referenzwährung der Anteilklasse gezahlt.

Die Zahlung von Dividenden erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Erklärung an die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklassen zum Dividendenstichtag.

Anteilinhaber können auf schriftlichen Antrag bei der Register- und Transferstelle oder durch Ausfüllen des betreffenden Abschnitts des Antragsformulars dafür optieren, dass Dividenden für ausschüttende Anteilklassen eines Teilfonds an sie ausgezahlt werden. Ansonsten werden Dividenden automatisch durch Kauf weiterer Anteile dieses Teilfonds wie folgt wieder angelegt:

1. Diese Anteile werden spätestens am nächsten Handelstag nach dem Ausschüttungsdatum der Dividende gekauft.
2. Anteile, die aufgrund einer solchen Wiederanlage zugeteilt werden, unterliegen keinem Ausgabeaufschlag.
3. Es werden Bruchteile von Namensanteilen ausgegeben und (wenn nötig) auf drei Dezimalstellen gerundet.

Unabhängig von der Häufigkeit der Dividendenzahlung wird jede Dividendenausschüttung an einen Anteilinhaber, die sich auf weniger als USD 50, Euro 50, JPY 5.000, GBP 30 oder den Gegenwert von USD 50 in einer anderen Handels- oder Referenzwährung beläuft, automatisch gemäß den oben dargelegten Bestimmungen wiederangelegt.

Für die monatlich/vierteljährlich und halbjährlich ausschüttenden Anteile werden die Dividenden normalerweise automatisch monatlich/vierteljährlich bzw. halbjährlich ausgezahlt.

◆ **Auszahlende Anteile**

Auszahlende Anteile werden entweder als Anteile mit fester Auszahlung (die „Anteile mit fester Auszahlung“) oder Anteile mit flexibler Auszahlung (die „Anteile mit flexibler Auszahlung“) angeboten. Es wird jeweils eine eigene Berechnungsmethode zur Berechnung von Dividenden (sog. „Auszahlungen“ für auszahlende Anteile) angewendet.

Dividenden, die sich aus Kapitalgewinnen und/oder Kapital zusammensetzen, können sich auf die Steuerposition des Anlegers auswirken, weshalb Anlegern empfohlen wird, sich bezüglich der Anlage in den verschiedenen auszahlenden Klassen angemessen von einem Steuerberater beraten zu lassen.

◆ **Anteile mit fester Auszahlung**

Der Dividendensatz für Anteile mit fester Auszahlung (i) basiert auf einem vordefinierten festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil (oder, falls eine Preisanpassung vorgenommen wurde, des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil) oder (ii) wird auf einen vordefinierten festen Dividendensatz pro Anteil festgelegt, mit dem Ziel, einen festen Geldbetrag auszuzahlen. Unter normalen Umständen ist der Satz im Voraus festgelegt und unterliegt nicht dem ständigen Ermessen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, den Dividendensatz jederzeit anzupassen. Sollte der Verwaltungsrat eine Anpassung des Auszahlungssatzes beschließen, so werden die von der Änderung betroffenen Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert.

Anlagen in Anteilen mit fester Auszahlung sind keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage. Der im Voraus festgelegte feste Prozentsatz oder Dividendensatz spiegelt weder die tatsächlichen noch die erwarteten Erträge oder Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds wider.

Es wird erwartet, dass Anteile mit fester Auszahlung, die auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes pro Anteil basieren, Kapitalgewinne und/oder Kapitalauszahlungen ausschütten werden und dies über einen längeren oder unbestimmten Zeitraum tun. Die Auszahlung von Kapital stellt eine Entnahme aus der Erstanlage der Anleger dar. Dies kann langfristig zu einer erheblichen Erosion der Erstanlage eines Anlegers führen. Auf sehr lange Sicht kann die Erstanlage eines Anlegers fast oder sogar vollständig aufgebraucht sein.

Anteile mit fester Auszahlung zahlen keinen festen Geldbetrag und der konstante Prozentsatz der Dividende führt zu höheren Gelddividenden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hoch ist, und zu einer niedrigeren Gelddividende, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse niedrig ist.

Eine Dividende bedeutet keine positive Rendite. Die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste erleidet. Dies wird zu einem schnelleren Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilklasse führen, als wenn keine festen Dividenden ausgeschüttet würden.

Darüber hinaus können Dividenden für währungsabgesicherte Anteilklassen die Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse beinhalten. Eine negative Zinsdifferenz bewirkt eine Reduzierung der Dividendenzahlung und kann dazu führen, dass keine Dividenden gezahlt werden. Die Schätzung des Zins-Carry stellt keinen Ertrag für die Anteilklasse dar. Daher kann dies zu einer Ausschüttung von Kapitalerträgen, sofern vorhanden, sowie zur Ausschüttung von diesen Anteilen zuzuordnendem Kapital führen.

Anteile mit fester Auszahlung können mit den folgenden Dividendenerklärungs- bzw. -zahlungshäufigkeiten angeboten werden und sind wie folgt identifizierbar:

Häufigkeit	Jährlich (mindestens)	Halbjährlich	Vierteljährlich	Zweimonatlich (alle zwei Monate)	Monatlich
Kennzeichnung der Anteilklasse	„D“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„S“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„Q“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„B“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„M“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt

Es gelten die folgenden Anteilklassenkennungen:

(i) Eine A-Klasse mit einer vierteljährlichen festen Auszahlung von 5 % (per annum) des Nettoinventarwerts je Anteil (oder, falls eine Preisanpassung vorgenommen wurde, des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil) die auf EUR lautet, erhält die folgende Anteilklassenkennung:

Klasse AQFIX5EUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „FIX5“ gibt an, dass die Klasse eine feste Dividende von 5 % per annum zahlt. Die 5 % werden gleichmäßig auf die Anzahl der Dividenden pro Jahr verteilt und die Dividendenzahlung wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil oder des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil berechnet.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.

(ii) Eine A-Klasse mit einer vierteljährlichen festen Auszahlung, die auf EUR lautet, erhält die folgende Anteilklassenkennung:

Klasse AQFIXAEUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „FIXA“ gibt an, dass die Klasse einen festen Dividendensatz pro Anteil zahlt. Der feste Dividendensatz pro Anteil wird auf der Website von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com offengelegt.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.

Klasse AQTWEUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „TW“ gibt an, dass die Klasse einen festen Dividendensatz pro Anteil zahlt. Der feste Dividendensatz je Anteil wird auf der Website von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com veröffentlicht.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.

Anteile mit fester Auszahlung bieten keinen Mechanismus zur Wiederanlage von Dividenden.

◆ Anteile mit flexibler Auszahlung

Der Dividendensatz für Anteile mit flexibler Auszahlung basiert auf den langfristigen erwarteten Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen (zusammen als die „erwartete Rendite“ bezeichnet). Die erwartete Rendite berücksichtigt die langfristigen erwarteten Renditen der Anlageklassen, in die das zugrunde liegende Portfolio des betreffenden Teilfonds investiert.

Dividenden verstehen sich abzüglich Gebühren und Aufwendungen und können vor Abzug von Steuern gezahlt werden. Da die erwartete Rendite im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen ist, wird der Dividendensatz entsprechend angepasst. Es liegt weiterhin im Ermessen des Verwaltungsrats, den Dividendensatz jederzeit zu ändern..

Bei Anteilen mit flexibler Auszahlung erfolgt die Auszahlung gezielt aus (realisierten und nicht realisierten) Nettokapitalgewinnen. Darüber hinaus erfolgt bei diesen Klassen die Auszahlung aus dem Kapital (bzw. die effektive Auszahlung aus dem Kapital), soweit:

1. **Gebühren und Kosten sowie Steuern dem Kapital belastet werden;**

2. kurz- bis mittelfristige Marktzyklen dazu führen, dass die Performance vorübergehend unter der erwarteten Rendite (die eine langfristige Prognose ist) liegt. Wenn der Anlagehorizont eines Anlegers kürzer ist als der Zeithorizont der erwarteten Rendite, kann dies in diesem Zusammenhang zur Folge haben, dass er seine Anlage in einem solchen Fall realisiert. Dies würde dazu führen, dass seine Anlage sowohl darunter (a) leidet, dass die Rendite unter der erwarteten Rendite liegt, als auch unter (b) der Erosion des Kapitals aufgrund von (i) und (ii); und
3. die tatsächliche langfristige Performance geringer als die erwartete Rendite ist.

Diese Klassen können über einen längeren oder unbestimmten Zeitraum aus dem Kapital auszahlen. Die Auszahlung von Kapital stellt eine Entnahme aus der Erstanlage der Anleger dar. Dies kann langfristig zu einer erheblichen Erosion der Erstanlage eines Anlegers führen. Auf sehr lange Sicht kann die Erstanlage eines Anlegers fast oder sogar vollständig aufgebraucht sein.

Eine Dividende bedeutet keine positive Rendite. Die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste erleidet. Dies wird zu einem schnelleren Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilklasse führen, als wenn keine flexiblen Dividenden ausgeschüttet würden.

Darüber hinaus können Dividenden für währungsabgesicherte Anteilklassen die Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse beinhalten. Eine negative Zinsdifferenz bewirkt eine Reduzierung der Dividendenzahlung und kann dazu führen, dass keine Dividenden gezahlt werden. Die Schätzung des Zins-Carry stellt keinen Ertrag für die Anteilklasse dar. Daher kann dies zu einer Ausschüttung von Kapitalerträgen, sofern vorhanden, sowie zur Ausschüttung von diesen Anteilen zuzuordnendem Kapital führen.

Anteile mit flexibler Auszahlung können mit den folgenden Dividendenerklärungs- bzw. -zahlungshäufigkeiten angeboten werden und sind wie folgt identifizierbar:

Häufigkeit	Jährlich (mindestens)	Halbjährlich	Vierteljährlich	Zweimonatlich (alle zwei Monate)	Monatlich
Kennzeichnung der Anteilklasse	„D“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„S“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„Q“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„B“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„M“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt

Beispiel: Eine A-Klasse mit einer flexiblen Auszahlung, die auf EUR lautet, erhält die folgende Anteilklassenkennung:

Klasse AQFLXEUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „FLX“ gibt an, dass die Klasse eine Dividende auf der Grundlage der erwarteten Rendite zahlt.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.

Anteile mit flexibler Auszahlung bieten keinen Mechanismus zur Wiederanlage von Dividenden.

2.11. Gebühren und Kosten

◆ Erklärung der Gebührenstruktur

Wo angemessen, werden für die Teilfonds und die Anteilklassen Gebühren und Kosten für ihre Anlageverwaltung, ihren Vertrieb und für die erforderlichen Betriebsdienstleistungen erhoben.

Es gibt vier Arten von Gebühren:

1. Ausgabeaufschlag
2. Laufende Kosten
3. Sonstige Gebühren

Eine Kapitalanlage in der Gesellschaft wird in der Regel über Gebührenstrukturen entsprechend den Anteilklassen A, B, E, I, J, L, M, N, P, R, S, W, X, Y, YP, Z und ZP angeboten.

◆ Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle kann zum Zeitpunkt der Zeichnung in einer Anteilklasse in eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag erheben.

Der maximale Ausgabeaufschlag ist in der folgenden Tabelle dargestellt und wird auf den Nettoinventarwert je Anteil (oder ggf. des angepassten Nettoinventarwerts je Anteil) erhoben.

Die Vertriebsstellen und die Untervertriebsstellen behalten sich das Recht vor, bei Anträgen auf den Kauf von Anteilen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag zu verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keinen Ausgabeaufschlag.

Kategorie	Maximaler Ausgabeaufschlag (%)
Anleihe	3,10
Internationale, regionale und marktspezifische Aktien	5,00
Aktien	5,00
Sonstiges	3,10
• Global Emerging Markets Multi-Asset Income • Managed Solutions – Asia Focused Conservative • Managed Solutions – Asia Focused Growth • Managed Solutions – Asia Focused Income • Multi-Asset Style Factors • Multi-Strategy Target Return • US Income Focused	

◆ Laufende Kosten

Laufende Kosten können für jede Anteilklasse erhoben werden.

Zur Zahlung dieser Gebühren verwendet die Gesellschaft zunächst Zinserträge und danach andere Erträge. Wenn die Gebühren die Zinserträge und anderen Erträge der entsprechenden Anteilklasse übersteigen, wird der darüber hinausgehende Anteil aus dem Kapital dieser Anteilklasse entnommen.

Die laufende Kostenquote („LKQ“) ist als ein Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse während eines bestimmten Jahres definiert. Die LKQ wird im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen, das auf der Registerkarte „Fonds“ unter www.assetmanagement.hsbc.co.uk verfügbar ist, für jede Anteilklasse angegeben.

Die laufenden Kosten setzen sich aus Folgendem zusammen:

1. Managementgebühr
2. Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren
3. Gebühren für die in der Basiswährung abgesicherten Anteilklassen
4. Kosten für die Anlage in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer zulässiger OGA

◆ Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch darauf, von der Gesellschaft eine jährliche Managementgebühr zu erhalten, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilklasse berechnet wird („Managementgebühr“), sofern nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

Die Managementgebühr deckt die Anlageverwaltungs-, Anlageberatungs- und Vertriebsdienstleistungen, die dem jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft, von den Anlageberatern und den Vertriebsstellen erbracht werden.

Die Managementgebühr wird auf Tagesbasis ermittelt und ist monatlich rückwirkend zu den in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ angegebenen Raten zahlbar.

Die maximale Managementgebühr, die berechnet werden kann, ist wie folgt:

1. Der Höchstsatz für Anteile der Klasse E, I, J, L, M und N beträgt 3,5 %.

2. Der Höchstsatz für Anteile der Klassen A, B, P, R, S, X, Y, YP, Z und ZP ist für jeden Teilfonds wie in der Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ in Abschnitt 3.2., „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ angegeben.
3. Für Anteile der Klasse W wird derzeit keine Managementgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat aus dieser Gebühr die Gebühren der Anlageberater und der Vertriebsstellen zu zahlen und kann einen Teil dieser Gebühr an anerkannte Intermediäre oder andere Personen zahlen, was die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen bestimmen kann.

Unter gewissen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft anweisen, einen Teil der Managementgebühr für alle Teilfonds direkt aus den Vermögenswerten der Gesellschaft an diese Dienstleistungsanbieter oder identifizierten Personen zu entrichten. In solchen Fällen wird die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Managementgebühr entsprechend reduziert.

◆ Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Gebühr zur Abdeckung bestimmter Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten, die während der Lebensdauer der Gesellschaft, ihrer Teilfonds oder ihrer Anteilklassen entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet aus dieser Gebühr die Gebühren und Kosten, die an die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle oder ein anderes ernanntes Unternehmen zu zahlen sind.

Nachfolgend ist eine (nicht erschöpfende) Liste der Arten von Dienstleistungen angegeben, die von den Betriebs-, Verwaltungs- und Serviceaufwendungen gedeckt werden:

- Verwaltungsgesellschaftskosten
- Verwahrungs- bzw. Verwahrstellengebühren
- Transfer-, Register- und Zahlstellengebühren
- Verwaltungs-, Domizilstellen- und Fondsbuchhaltungsdienstleistungen
- Rechtskosten für Beratung im Namen der Gesellschaft
- Prüfungsgebühren
- Registrierungsgebühren
- Taxe d'abonnement – eine jährliche Zeichnungssteuer in Luxemburg
- Notierungsgebühren (sofern zutreffend)
- Vergütung des Verwaltungsrats der Gesellschaft
- Dokumentationskosten – Erstellung, Druck, Übersetzung und Verteilung von Dokumenten, insbesondere des Prospekts, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahresberichte, der Halbjahresberichte und sonstiger Angebotsdokumente, die aufgrund lokaler Vorschriften erforderlich sind, die den Anteilhabern auf Märkten, auf denen die Teilfonds für den Verkauf registriert sind, direkt oder über Intermediäre gemäß den lokalen Verordnungen zur Verfügung gestellt werden.
- Gründungskosten für aktuelle und neue Teilfonds, einschließlich Erstregistrierungsgebühren können über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab dem Gründungsdatum des Teilfonds amortisiert werden
- Kosten in Verbindung mit der Sammlung, Meldung und Veröffentlichung von Daten über die Gesellschaft, ihre Anlagen und Anteilhaber, wie es die Gesetze und Verordnungen jeweils verlangen
- Gebühren, die von Drittanbietern für die Veröffentlichung von Fondsperformance-Daten erhoben werden
- Finanzindex-Lizenzgebühren
- Alle Gebühren, die für eine Teilfondskosten-Datenanalyse erhoben werden, wenn die Gesellschaft deren Einholung von einem unabhängigen Dritten ausdrücklich anfordert
- Alle Gebühren für Branchenverbände zugunsten der Gesellschaft.
- An die Luxemburger Steuerbehörden zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag aus Rechnungen von ausländischen Fondsanbietern, deren Dienstleistungen in Luxemburg durch Umkehr der Steuerschuldnerschaft mehrwertsteuerpflichtig sind.

Um die Anteilinhaber gegen Schwankungen der Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren eines Teilfonds zu schützen, hat die Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, dass die für Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren erhobene Gebühr normalerweise für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse auf einen festen jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse festgesetzt wird, wie in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ angegeben. Derartige Kosten, die über diesen jährlichen Prozentsatz hinausgehen, werden direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen getragen, die ebenso etwaige Überschüsse einbehalten können.

Ausnahmen von der oben angegebenen Gebührenstruktur werden für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse in der Tabelle „Gebühren und Kosten“ in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ beschrieben, wo diejenigen Anteilklassen aufgeführt sind, bei denen die Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstsatz der Nettoinventarwerts p. a. der Anteilklasse gezahlt werden. In diesem Fall zahlt die Gesellschaft die Kosten direkt, weshalb die laufenden Kosten für jede Anteilklasse unterschiedlich sein werden.

Die Kosten werden auf Tagesbasis ermittelt und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Der aufgelaufene Betrag wird jedes Quartal überprüft, wobei die Kosten der vorherigen zwölf Monate als erste Grundlage verwendet und bei Bedarf Änderungen vorgenommen werden.

Der tatsächliche für Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren gezahlte Betrag wird im Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.

Für Anteile der Klasse W werden keine Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren erhoben. Sämtliche Gebühren und Kosten, die auf eine solche Anteilklasse entfallen, werden direkt von einem Mitglied oder einem verbundenen Unternehmen der HSBC-Gruppe übernommen.

◆ **Gebühren für währungsabgesicherte Anteilklassen**

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Gebühr, um die in Verbindung mit der Ausführung der Währungsabsicherung der Anteilklasse entstehenden Kosten zu decken.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühr für die Währungsabsicherung der Anteilklasse in Währungen an die Verwaltungsstelle oder andere ernannte Parteien für die Ausführung der Strategie für die Währungsabsicherung für in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen, wie im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“ von Abschnitt 1.3 definiert.

Der Satz für Gebühren in Verbindung mit der Ausführung der Strategie für die Währungsabsicherung der Anteilklasse in Währungen beträgt bis zu 0,025 % p. a. des Nettoinventarwerts der in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilklasse oder in der Basiswährung abgesicherten Anteilklasse.

Die Gebühr für die Währungsabsicherung der Anteilklasse in Währungen ist zusätzlich zu den im obigen Abschnitt erwähnten Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren zahlbar.

Der Höchstsatz für Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren und Gebühren für die Währungsabsicherung der Anteilklasse in Währungen zusammen für Anteile der Klassen A, B, E, I, J, L, M, N, P, R, S, X, Y, YP, Z und ZP beträgt 1,0 %. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, den Satz der oben genannten Gebühren, der für jede Anteilklasse gilt, zu ändern.

Im Falle einer Erhöhung dieser Kosten wird diese den von der Änderung betroffenen Anteilinhabern mit einer Frist von mindestens einem Monat mitgeteilt.

Während einer solchen Mitteilungsfrist können die von der Änderung betroffenen Anteilinhaber die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft anweisen, einen Teil der oben erwähnten Gebühren direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft an die oben erwähnten Dienstleister zu zahlen. In diesem Fall wird die der Verwaltungsgesellschaft zustehende Gebühr entsprechend reduziert.

◆ **Kosten für die Anlage in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer zulässiger OGA**

Hierbei handelt es sich um die mit dem Halten von Anteilen anderer OGAW und/oder anderer zulässiger OGA verbundenen Kosten – einschließlich ihrer laufenden Kosten und aller einmaliger Kosten (z. B. Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren). Ihre Zahlung wird gemäß dem Zahlungsplan jedes bestimmten OGAW und/oder anderen zulässigen OGA, wie in ihrem Prospekt genannt, entnommen

Wenn die Gesellschaft in Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA investiert, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die durch gemeinsame Führung oder Kontrolle oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % am Kapital oder der Stimmrechte verbunden ist, tritt keine doppelte Berechnung von Management-, Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen der Gesellschaft und den OGAW und/oder anderen zulässigen OGA ein, in die die Gesellschaft investiert. Wenn die Gesellschaft in Anteilen der HSBC ETFs PLC oder bestimmten Teilfonds des HSBC Global Funds ICAV und/oder des HSBC Global Funds II ICAV anlegt, kann es in Abweichung von dieser Regelung zu einer Verdoppelung der Managementgebühren kommen. Die maximal anfallenden Managementgebühren, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch HSBC ETFs PLC und/oder HSBC Global Funds ICAV und/oder HSBC Global Funds II ICAV insgesamt in Rechnung gestellt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Wenn die Anlagen eines Teilfonds in einem OGAW oder sonstigen zulässigen OGA einen wesentlichen Bestandteil des Teilfondsvermögens ausmachen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, darf die gesamte Managementgebühr (ausschließlich ggf. aller Performancegebühren), die dem Teilfonds selbst und den anderen betreffenden OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA berechnet wird, zusammen 3,00 % des jeweiligen Vermögens nicht überschreiten. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Verdoppelung der Managementgebühren zu reduzieren, indem sie, wo zutreffend, Rückvergütungen zugunsten der Gesellschaft aushandelt.

Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresbericht die gesamten Managementgebühren aus, die dem jeweiligen Teilfonds und den OGAW und anderen zulässigen OGA, in die der Teilfonds in diesem Abrechnungszeitraum investiert hat, berechnet werden.

◆ **Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühren**

Für die C-Klassen fällt eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr („CDSC“) an, die abhängig von dem Zeitraum seit der Ausgabe der Anteile und der Rücknahme der Anteile erhoben wird.

Der Betrag der CDSC wird berechnet, indem der entsprechende Prozentsatz mit dem niedrigeren der beiden folgenden Werte multipliziert wird: a) dem Nettoinventarwert je Anteil der zurückgenommenen Anteile am betreffenden Handelstag oder b) den Kosten, die für die ursprüngliche Zeichnung der zurückgenommenen Anteile gezahlt wurden.

Sofern im Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ keine anderen Angaben gemacht werden, wird die CDSC für alle Anteile in Abzug gebracht, die innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf zurückgegeben werden, wie nachstehend näher ausgeführt:

Zeitraum	CDSC (% des Nettoinventarwerts der Anteile am Datum der Rücknahme oder der bei der ursprünglichen Zeichnung der zurückgenommenen Anteile gezahlten Kosten)
Erstes Jahr	3 %
Zweites Jahr	2 %
Drittes Jahr	1 %

Vertriebsgebühr

Die den Anlegern in C-Klassen jährlich berechneten gesamten Vertriebsgebühren werden zusammen mit jeder berechneten aufgeschobenen Verkaufsgebühr von der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise für die Vergütung der Vertriebsstellen für ihre Dienstleistungen in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen der Klasse C verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vertriebsgebühr jederzeit und für Zeiträume, die so kurz wie ein einziger Tag sein können, auf einen beliebigen Betrag zwischen null und dem in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Höchstbetrag ändern.

Positionen in Anteilen der Klasse C werden nach Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Zeichnung automatisch in Anteile der Klasse A umgewandelt (für die keine aufgeschobene Verkaufsgebühr oder Vertriebsgebühr berechnet wird).

◆ **Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren sind die übrigen Gebühren, die der Gesellschaft oder der relevanten Anteilklasse/dem relevanten Teilfonds entstehen. Sie werden von der Gesellschaft abhängig von den für die Anteilklasse bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt. Sonstige Gebühren sind nicht in der LKQ in den Dokumenten mit den wesentlichen Anlegerinformationen oder in den Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren enthalten.

Sonstige Gebühren umfassen insbesondere Folgendes:

1. Abgaben, Steuern und Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf der Basiswerte der Gesellschaft
2. Maklergebühren und -provisionen¹
3. Zinsen auf Kreditaufnahmen und bei der Verhandlung von Kreditaufnahmen entstandene Bankgebühren
4. Prozesskosten
5. Alle außergewöhnlichen Kosten oder anderen unvorhergesehenen Gebühren.

2.12. Verwaltungsgesellschaft und Anlageberatung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Anlagepolitik, die Anlageziele und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds.

Der Verwaltungsrat hat HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrates für die tägliche Verwaltung, das Marketing sowie für Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für alle Teilfonds zuständig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungsstelle und die Aufgaben der Register- und Transferstelle an die Register- und Transferstelle delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Marketing-Funktionen an die Vertriebsstellen und die Anlageverwaltungsdienstleistungen an die Anlageberater delegiert, die in Anhang 5. „Verzeichnis“ aufgeführt sind. Der Name des Anlageberaters, der einen bestimmten Teilfonds verwaltet, ist auf der Registerkarte „Fonds“ unter www.assetmanagement.hsbc.com zu finden.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. September 1988 als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ist im Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer B28 888 eingetragen. Ihre Satzung ist beim Handels- und Unternehmensregister hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1.675.000,00 GBP und wird so erhöht, dass es jederzeit Artikel 102 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Bei Herausgabe des Prospekts war die Verwaltungsgesellschaft auch zur Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds bestellt. Eine Liste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater sind Mitglieder der HSBC-Gruppe, die weltweit Kunden in mehr als 70 Ländern und Gebieten in Asien, Europa, Nordamerika und Lateinamerika, dem Nahen Osten und Nordafrika betreut.

Bei bestimmten Teilfonds können Unternehmen der HSBC-Gruppe einen anfänglichen Betrag anlegen, der als „Gründungskapital“ bezeichnet wird. Dieses Gründungskapital stellt den Betrieb des Teilfonds in seiner Anfangsphase sicher, bevor erhebliche externe Anlagen getätigt werden. Wenn der Umfang des Teilfonds wächst, zieht die jeweilige Körperschaft der HSBC-Gruppe das gesamte Gründungskapital gemäß einer festgelegten Richtlinie zurück, wobei sie die besten Interessen der verbleibenden Anteilhaber im Blick behält. Während sich das Gründungskapital im Teilfonds befindet, kann das Gründungsunternehmen der HSBC-Gruppe beschließen, seine Risikopositionen im Teilfonds ganz oder teilweise abzusichern, um die bilanziellen Risiken zu steuern. Nicht öffentliche Informationen über das Portfolio werden zu diesen Zwecken ausschließlich dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellt, der diese Risikopositionen im Namen des Gründungsanlegers absichert.

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Gesellschaft die Anlageinstruktionen ausführt, und die Implementierung der Strategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft überwachen. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dem Verwaltungsrat vierteljährliche Berichte und informiert diesen im Falle einer Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vierteljährliche Berichte von den Anlageberatern, in denen die Performance der Teilfonds aufgeführt ist und deren Anlagen analysiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von anderen Dienstleistern bezüglich der Leistungen, die sie erbringen.

Die Anlageberater geben in Einklang mit den Anlagezielen und den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft Empfehlungen zur Vermögensverwaltung und Zusammenstellung der Portfolios im Zusammenhang mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft in den jeweiligen Teilfonds und implementieren diese.

¹ Alle Transaktionen werden unter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und gemäß der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung der Gesellschaft ausgeführt. Transaktionen der Gesellschaft können von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater oder ihren verbundenen Personen ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und ihre verbundenen Personen erhalten keine Bar- oder anderen Rückvergütungen von Maklern oder Händlern, sie können jedoch Soft-Commission-Vereinbarungen oder Provisionsteilungsvereinbarungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen, die für die Gesellschaft nachweislich von Nutzen sind (z. B. Research), eingehen, solange Transaktionen, die solche Provisionen generieren, in gutem Glauben und unter strenger Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen durchgeführt werden.

2.13. Verwahr- und Zahlstelle

Gemäß einem Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank (dem „Verwahrstellenvertrag“) wurde die Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 und der geltenden Verordnungen und unter Einhaltung derselben zur Depotbank der Gesellschaft bestellt.

Die Depotbank ist die Niederlassung Luxemburg von HSBC Continental Europe, einer gemäß den Gesetzen von Frankreich gegründeten Aktiengesellschaft mit der Handelsregisternummer 775 670 284 RCS Paris. HSBC Continental Europe ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc. Der eingetragene Sitz der Depotbank befindet sich in 18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Depotbank ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Verwahrungsdienstleistungen. HSBC Continental Europe ist ein Bankinstitut mit Sitz in Paris und wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der französischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörde (*l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) (ACPR) als französische nationale zuständige Behörde und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*l'Autorité des Marchés Financiers*) (AMF) in Bezug auf die Aktivitäten, die über Finanzinstrumente oder auf den Finanzmärkten ausgeführt werden, beaufsichtigt. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt die Depotbank der Aufsicht der CSSF.

Die Verwahrstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft gemäß dem Verwahrstellenvertrag und muss dabei das Gesetz von 2010 sowie alle anderen geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen einhalten.

◆ Pflichten der Depotbank

Die wichtigsten Aufgaben der Depotbank sind unter anderem:

1. Sicherstellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern für die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und dass alle Barmittel, die der Gesellschaft gehören, gemäß dem Gesetz von 2010 auf Barkonten verbucht wurden.
2. Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, wozu (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, und (ii) die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen zählen.
3. Sicherstellen, dass der durchgeführte Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß geltendem luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen.
4. Sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen von Luxemburg und der Satzung berechnet wird.
5. Ausführen der Anweisungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht dem geltenden Luxemburger Gesetz und/oder der Satzung widersprechen.
6. Sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht.
7. Sicherstellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

◆ Übertragung von Funktionen

Die Verwahrstelle kann die Verwahrfunktionen vorbehaltlich der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags delegieren.

Die Depotbank kann die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere globale Unterverwahrstellen (jeweils eine „globale Unterverwahrstelle“) übertragen. Dieser Übertragung ist gemäß den Bedingungen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der globalen Unterverwahrstelle erfolgt. Die globale Unterverwahrstelle kann ihrerseits Unterbeauftragte einsetzen, die gemäß den Bedingungen schriftlicher Vereinbarungen bezüglich der Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt werden.

Eine aktuelle Liste der ernannten globalen Unterverwahrstellen und Unterbeauftragten steht auf folgender Website zur Verfügung:

www.assetmanagement.hsbc.com/gam/attachments/kiid/custody_network_via_hsbc_bank_plc.pdf

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags haftet die Depotbank für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund von Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehen. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes und gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Depotbank gegenüber der Gesellschaft für den Verlust von von ihr verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an einen Dritten delegiert hat.

Die Depotbank haftet nicht, wenn der Verlust der Finanzinstrumente auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das die Depotbank nicht zu vertreten hat und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Depotbank haftet nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden.

◆ Interessenskonflikte

Gelegentlich können zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten, wobei z. B. ein Beauftragter eine mit der Verwahrstelle verbundene Person sein kann, die Verwahrstelle ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Beauftragten hat und diese Verbindungen Anlass für potenzielle Interessenkonflikte geben können, die tendenziöse Auswahl (die Wahl des Beauftragten basiert nicht auf Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der getrennten Verwahrung der Vermögenswerte oder bei der Beachtung der Solvenz des Beauftragten) oder das Risiko des Engagements in einer einzelnen Gruppe nach sich ziehen.

Es können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einerseits und der Depotbank andererseits entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind Teil der HSBC Holdings plc, einer Bankengruppe, die mehrere Dienstleistungen anbietet und ihren Kunden alle Arten von Bank- und Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung stellt. Infolgedessen kann es Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aktivitäten dieser Gesellschaften und ihren Pflichten und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft geben. Beispielsweise kann ein solcher tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt dadurch zustande kommen, dass die Depotbank zu einer Rechtseinheit gehört oder mit einer Rechtseinheit verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für Gesellschaft bereitstellt. Die Verwahrstelle kann ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung solcher Produkte oder Dienstleistungen haben, oder sie kann eine Vergütung für verwandte Produkte oder Dienstleistungen, die für die Gesellschaft bereitgestellt werden, erhalten oder sie hat möglicherweise andere Kunden, deren Interessen mit denjenigen der Gesellschaft, der Anteilhaber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft in Konflikt stehen können.

Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen ausführen (und einen Gewinn daraus ziehen), bei denen direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung oder irgendeine Art von Beziehung der Verwahrstelle (oder ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Kunden der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) besteht und die einen potenziellen Interessenkonflikt mit den Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beinhalten oder beinhalten können. Dies schließt Umstände ein, unter denen dieselbe juristische Person, zu der die Verwahrstelle oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen oder Personen gehören, als Verwaltungsstelle der Gesellschaft agiert, der Gesellschaft und/oder einem Teilfonds und/oder anderen Fonds oder Gesellschaften Wertpapierleihgeschäfte und Devisenhandelseinrichtungen anbietet, als Bank, Kontrahent für Derivatgeschäfte der Gesellschaft und/oder eines Teilfonds agiert, bei derselben Transaktion als Vertreter für mehrere Kunden agiert oder Gewinne aus einer dieser Aktivitäten zieht oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran hat.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktlinie zur fortlaufenden Identifizierung, Verwaltung und Überwachung aller potenziellen Interessenkonflikte etabliert. Wenn auf Basis dieser Richtlinie ein potenzieller Interessenkonflikt von einem Mitarbeiter identifiziert wird, muss dieser sofort an den Linienmanager bzw. das obere Management und/oder die Compliance-Abteilung von HSBC eskaliert werden. Die Situation wird im besten Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft sofort analysiert, aufgezeichnet und verwaltet. Die Compliance-Abteilung von HSBC führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

◆ Verschiedenes

Den Anteilhabern werden aktuelle Informationen in Bezug auf den Namen der Verwahrstelle, auf Interessenkonflikte und Delegierungen der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Ernennung der Depotbank gemäß dem Verwahrstellenvertrag kann ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, jedoch muss die Kündigung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens (90) Tagen erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Verwahrstellenvertrag erst ausläuft, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wurde, was innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss.

2.14. Verwaltung

◆ Verwaltungsstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg, wurde von der Gesellschaft auf Grundlage eines Vertrags, der von beiden Seiten mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen gekündigt werden kann, als Verwaltungsstelle beauftragt.

Die Verwaltungsstelle kann unter eigener Verantwortung einige ihrer Aufgaben an einen Drittdienstleister delegieren.

Die Verwaltungsstelle, HSBC Continental Europe, Luxembourg, wird alle im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft entstehenden Verwaltungsaufgaben übernehmen, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchführung.

◆ **Register- und Transferstelle**

HSBC Continental Europe, Luxemburg, wurde von der Gesellschaft auf Grundlage eines Vertrags, der von beiden Seiten mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen gekündigt werden kann, als Register- und Transferstelle beauftragt.

HSBC Continental Europe, Luxembourg ist verantwortlich für die Registerstellen- und Kundenkommunikationsfunktion und kann unter eigener Verantwortung einige ihrer Aufgaben an einen Drittdienstleister delegieren.

◆ **Domizilstelle**

ONE Corporate wurde von der Gesellschaft zur Domizilstelle ernannt.

2.15. Vertrieb der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist als globale Vertriebsstelle befugt, Vertriebsstellen zu ernennen, die gemäß den Bedingungen ihrer Ernennung Untervertriebsstellen ernennen können. Die Hauptvertriebsstellen, bei denen es sich um Unternehmen der HSBC-Gruppe handelt, sind in Anhang 5. „Verzeichnis“ aufgeführt.

Die Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen haben Anspruch auf Erhalt der zu zahlenden Ausgabeaufschläge nach ihrem Ermessen sowie der Umtauschgebühren für alle von ihnen umgeschlagenen Anteile. Die Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen können diese Aufschläge nach ihrem eigenen Ermessen umverteilen.

◆ **Repräsentant in Großbritannien**

HSBC Global Asset Management (UK) Limited wurde gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (der „Act“) zum Repräsentanten der Gesellschaft in Großbritannien ernannt. Hierüber wurde ein Vertrag unbestimmter Dauer geschlossen, der von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann. HSBC Global Asset Management (UK) Limited ist in Großbritannien von der Financial Conduct Authority zugelassen.

Der Repräsentant in Großbritannien muss für die Gesellschaft als anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen bestimmte Einrichtungen in Großbritannien unterhalten. Kopien der Satzung und etwaiger ergänzender Beschlüsse, des aktuellen Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte und -abschlüsse sind kostenlos während der normalen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle von HSBC Global Asset Management (UK) Limited, deren eingetragener Sitz in Anhang 5. „Verzeichnis“ aufgeführt sind, erhältlich bzw. können dort eingesehen werden.

Der Repräsentant in Großbritannien stellt ebenfalls Details zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen zur Verfügung. Zeichnungs-, Rücknahme-, Rückkauf- und Umtauschanträge für Anteile durch Gebietsansässige von Großbritannien können über den Repräsentanten in Großbritannien gestellt werden, der diese sowie etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit dem Handel von Anteilen unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet.

2.16. Versammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft (die „Jahreshauptversammlung“) wird am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in Luxemburg, der in der Einberufungsmitteilung mitgeteilt wird) jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Jahres abgehalten.

Weitere Hauptversammlungen werden zu den Zeitpunkten und an den Orten abgehalten, die in der jeweiligen Einberufungsmitteilung mitgeteilt werden.

Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt gemäß luxemburgischen Recht und (falls erforderlich) durch Veröffentlichung im RESA und in einer in Luxemburg veröffentlichten Zeitung sowie in weiteren Zeitungen, die der Verwaltungsrat festlegen kann.

Einberufungsmitteilungen an die Anteilinhaber können per Einschreiben oder auf jede andere nach geltendem Recht festgelegte Weise übermittelt werden. Darüber hinaus kann die Einberufungsmitteilung per E-Mail, per Briefpost, per Kurierdienst oder auf jede andere gesetzlich zulässige Weise (die „alternativen Kommunikationsmittel“) an die Anteilinhaber gesendet werden, wie und sofern dies von den betreffenden Anteilinhabern jeweils akzeptiert wurde.

Anteilinhaber, die E-Mail als alternatives Einberufungsverfahren akzeptiert haben, müssen der Gesellschaft spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Wenn Anteilinhaber der Gesellschaft die Einberufung per E-Mail akzeptiert haben, jedoch ihre E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt haben, gilt dies als Ablehnung anderer Einberufungsmittel als Einschreiben, Briefpost und Kurierdienst.

Anteilinhaber können ihre Anschrift oder ihre E-Mail-Adresse ändern oder ihre Einwilligung zu einer anderen Art der Einberufung widerrufen, sofern ihr Widerruf oder ihre neuen Kontaktdaten spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Bestätigung dieser neuen Kontaktdaten zu verlangen, indem er einen Einschreibebrief oder eine E-Mail an die neue Adresse bzw. E-Mail-Adresse sendet. Falls die Anteilinhaber ihre neuen Kontaktdaten nicht bestätigen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, alle nachfolgenden Mitteilungen an die bisherigen Kontaktdaten zu senden.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen bestimmen, welches Mittel für die Einberufung der Anteilinhaber zu einer Hauptversammlung am besten geeignet ist, und von Fall zu Fall entscheiden, je nachdem, welche alternativen Kommunikationsmittel von dem jeweiligen Anteilinhaber akzeptiert wurden. Der Verwaltungsrat kann für die gleiche Hauptversammlung die Anteilinhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig per E-Mail angegeben haben, per E-Mail, und die anderen Anteilinhaber per Brief oder Kurierdienst einberufen, wenn diese die jeweiligen alternativen Kommunikationsmittel akzeptiert haben.

In den Einberufungsmitteilungen werden der Ort und die Uhrzeit der Versammlungen, die Bedingungen für die Teilnahmeberechtigung, die Tagesordnung, das Quorum und die Voraussetzungen zur Stimmabgabe genannt. Die Anforderungen bezüglich Teilnahmeberechtigung, Quorum und Mehrheitsverhältnissen sind für alle Hauptversammlungen in der Satzung festgelegt.

Gemäß den in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften aufgeführten Bedingungen kann in der Einberufung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgesehen sein, dass das Quorum und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung im Verhältnis zu den um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) emittierten und im Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt werden, während das Recht der Anteilinhaber zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte im Zusammenhang mit ihren Anteilen von den Anteilen abhängt, die die Anteilinhaber zum Stichtag halten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. März des Jahres. Der Jahresbericht mit dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft, erstellt in US-Dollar für das vorangegangene Geschäftsjahr und mit Angaben in der jeweiligen Basiswährung für jeden Teilfonds ist am Sitz der Gesellschaft mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung erhältlich.

Exemplare aller Berichte sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Informationen zum Portfolio eines Teilfonds, die jeweils zum Monatsende ausgegeben werden, stehen den Anteilinhabern innerhalb einer angemessenen Frist nach Monatsende zur Verfügung. Die Anteilinhaber können diese Informationen bei ihrer Vertriebsstelle anfordern. Für die Bereitstellung dieser Informationen kann eine geringe Gebühr erhoben werden.

2.17. Verfügbarkeit von Dokumenten

Folgende Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (außer Samstagen und öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

1. die Satzung;
2. die wesentlichen Verträge
3. die neueste Fassung des Prospekts;
4. die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen
5. die neuesten Finanzberichte.

Anleger können Exemplare der Satzung, des aktuellen Prospekts, der aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen und der neuesten Finanzberichte kostenlos am Sitz der Gesellschaft anfordern.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Anlegerinformationen auf der Registerkarte „Fonds“ unter www.assetmanagement.hsbc.com zu finden. Die Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen von der oben aufgeführten Website herunterladen bzw. in Papierform oder auf einem anderen zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Finanzmittler und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträger erhalten.

Zusätzliche Informationen werden auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen erstrecken sich auf den Umgang mit Beschwerden, die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft, die Richtlinien zur Platzierung von Anordnungen im Namen der Gesellschaft bei Geschäften mit anderen Rechtspersonen, die Richtlinien zur bestmöglichen Orderausführung und die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Leistungen für Anlageverwaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft.

Außerdem ist eine aktuelle Liste der derzeit für jeden Teilfonds agierenden Anlageberater am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder auf der Registerkarte „Fonds“ unter www.assetmanagement.hsbc.com zu finden.

◆ **Anfragen und Beschwerden**

Wenn Sie weitere Informationen über den Fonds wünschen oder eine Beschwerde in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vorbringen möchten, wenden Sie sich bitte an die Distributoren, die in Anhang 5 „Verzeichnis“ aufgeführt sind, oder die Verwaltungsgesellschaft, HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A., die Verwaltungsgesellschaft, 18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

◆ **Referenzwert-Verordnung**

Für die Indizes oder Referenzwerte, die die Teilfonds verwenden, gilt entweder,

- dass sie nicht in den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung fallen, oder
- dass sie von einem Referenzwert-Administrator bereitgestellt werden, der in das ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren aufgenommen wurde, oder
- dass sie ein Nicht-EU-Referenzwert sind, der in das ESMA-Register für Drittland-Referenzwerte aufgenommen wurde, oder
- dass sie von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die in einem Nicht-EU-Land ansässig sind und unter die Übergangsregelungen von Artikel 51 Abs. 5 der Referenzwert-Verordnung fallen und dementsprechend noch nicht in das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführte Register der Drittland-Referenzwerte aufgenommen wurden.

Die Aufnahme von Nicht-EU-Referenzwerten, die von einem Teilfonds im Sinne der Referenzwert-Verordnung verwendet werden können, wird bei Bedarf im Rahmen der nächsten Aktualisierung im Prospekt berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts ergriffen werden. Dieser Plan ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

2.18. Interessenskonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Anlageberater eines Teilfonds, die Vertriebsvertreter, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter oder -berater, als Vertriebsvertreter, Verwalter, Register- und Transferstelle oder Verwahrstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlichen Anlagezielen wie die der Gesellschaft oder eines Teilfonds fungieren oder anderweitig darin involviert sein. Daher kann es sich ergeben, dass einige der vorstehend Genannten im normalen Geschäftsgang in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem Teilfonds geraten.

Die Gesellschaft kann Portfoliobestände an den Anlageberater und verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe für die begrenzten Zwecke der Absicherung von Gründungskapital, des Risikomanagements und der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung freigeben.

In einem solchen Fall wird jeder von ihnen jederzeit seine Pflichten aus Verträgen, deren Partei er ist oder an die er in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds gebunden ist, berücksichtigen. Insbesondere wird jedoch jeder von ihnen sich nach besten Kräften um eine faire Lösung solcher Konflikte bemühen, ohne dass hierdurch seine Pflicht, bei Geschäften oder Anlagen, bei denen Interessenkonflikte auftreten, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, eingeschränkt wird.

Es ist der Gesellschaft nicht untersagt, Transaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anlageberater eines Teilfonds, den Vertriebsvertretern, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle oder deren verbundenen Unternehmen zu tätigen oder die Vermögenswerte der Teilfonds zu investieren oder die von einem Teilfonds erhaltenen Barsicherheiten in Wertpapiere oder Fonds zu reinvestieren, die von den oben genannten Unternehmen verwaltet, aufgelegt oder angeboten werden, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen zu normalen, marktüblichen Konditionen durchgeführt werden. Die Anlageberater und deren verbundene Unternehmen, die in Bezug auf Kundenkonten eine Treuhandfunktion ausüben, können Kunden empfehlen oder anweisen, Anteile der Gesellschaft zu kaufen oder zu verkaufen. Kommt ein Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, Verbindlichkeiten gegenüber der HSBC-Gruppe, die durch Anteile an der Gesellschaft besichert sind, zurückzuzahlen, und die HSBC-Gruppe betreibt die Zwangsvollstreckung aus ihren Ansprüchen,

so wird die HSBC-Gruppe Anteilinhaber der Gesellschaft. Infolgedessen können die HSBC-Gruppe und ihre verbundenen Unternehmen einen relativ großen Teil der Anteile und Stimmrechte der Gesellschaft halten.

Verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe fungieren als Kontrahenten bei bestimmten Devisentermingeschäften und Terminkontrakten (Futures).

2.19. Besteuerung

Die folgenden Überblicke gründen sich auf das Recht und die Praxis, die nach Ansicht der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts in Kraft waren.

Da die Anteilinhaber im steuerlichen Sinne in verschiedenen Rechtsordnungen ansässig sind, wurde nicht versucht, in diesem Prospekt für jede Rechtsordnung die steuerlichen Auswirkungen zusammenzufassen, die sich für Anleger, welche Anteile kaufen, halten, umschichten, verkaufen oder zurückgeben, ergeben können. Diese Auswirkungen sind je nach dem Recht und der Rechtspraxis, die in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Firmensitz haben, Anwendung finden, sowie in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen unterschiedlich. Daher sollte sich kein Anteilinhaber zur Feststellung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Anteilen allein auf die folgenden Hinweise stützen.

Es liegt in der Verantwortung der Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber, sich über mögliche steuerliche Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung, des Verkaufs oder der Rückgabe von Anteilen vor dem Hintergrund der Gesetze des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. indem sie ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, sowie vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände zu informieren und sich über Devisenkontrollbestimmungen und sonstige gesetzliche Beschränkungen in geeigneter Form fachlich beraten zu lassen. Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass sich die Höhe und die Basis der Besteuerung sowie die Verfahren der Steuerbehörde ändern und dass diese Änderungen je nach den Ländern rückwirkend Anwendung finden können.

◆ Allgemeines

Die Gesellschaft muss in vielen Märkten als ausländischer Investmentfonds möglicherweise Ertrags- und Gewinnsteuern (entweder in Form einer Quellensteuer oder durch direkte Veranlagung) auf die Investitionsgewinne zahlen, die sie mit ihren Beständen in Aktien und Wertpapieren in diesen Märkten erzielt, wobei diese Steuern nicht wieder eingebracht werden können. Sofern dies praktikabel ist, wird die Gesellschaft ihre Ansprüche gemäß den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder dem lokalen Recht des jeweiligen Landes geltend machen, um die Auswirkungen der lokalen Besteuerung auf die Investitionsgewinne zu minimieren und die optimale Rendite für ihre Anteilinhaber zu erwirtschaften. Diese Ansprüche werden auf Basis der Auffassung der Gesellschaft zu deren Stichhaltigkeit anhand der verfügbaren Informationen geltend gemacht, die der Gesellschaft von ihren Verwahrstellen, externen Beratern und anderen Quellen zur Auslegung und Anwendung der relevanten Rechtsvorschriften durch die Steuerbehörden des entsprechenden Landes bereitgestellt werden.

Die Gesellschaft wird Rückstellungen für Kapitalertragssteuern bilden, sofern sie anhand der Beratung und Informationen, die der Gesellschaft zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Steuer mit größerer Wahrscheinlichkeit zu zahlen ist. Diese Rückstellungen können allerdings kleiner oder größer ausfallen als die letztlich anfallende Verbindlichkeit.

Die Gesellschaft wird sich um Steuervergünstigungen bemühen und diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter der Voraussetzung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuerrechts und der Steuerpraxis bei der Steuerzahlung berücksichtigen. Der Wert der Anlagen der Gesellschaft in einem Land, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, vermarktet wird oder Anlagen tätigt, kann durch Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis in diesem Land beeinträchtigt werden. Insbesondere wenn Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis in einem bestimmten Land durch den Gesetzgeber oder die Steuerbehörden rückwirkend angewendet werden, können den aktuellen Anteilinhabern des betroffenen Teilfonds Verluste entstehen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Einstufung von Erträgen aus Investitionen, die in einem bestimmten Markt gehalten werden, oder der rückwirkenden steuerlichen Veranlagung in einem bestimmten Markt oder Land.

Anleger und potenzielle Anleger sollten den Abschnitt „Schwellenmärkte“ in Abschnitt 1.4. „Allgemeine Risikoerwägungen“ beachten und auch die Informationen zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) in Abschnitt 2.18. „Besteuerung der Anteilinhaber“ lesen.

◆ Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anlagen

Großherzogtum Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung ihrer Einkünfte, Erträge oder Gewinne.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Vermögensteuer im Großherzogtum Luxemburg. In Luxemburg ist keine Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstige Steuer bei der Ausgabe der Anteile der Gesellschaft zu entrichten.

Ausschüttungen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden, sowie Liquidationserlöse und Kapitalerträge, die daraus entstehen, unterliegen im Großherzogtum Luxemburg weder der Quellensteuer noch der Umsatzsteuer. Die Teilfonds unterliegen dennoch grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05 % *p. a.* ihres Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Quartals; sie wird vierteljährlich berechnet und fällig. Eine verringerte Zeichnungssteuer von 0,01 % *p. a.* gilt allerdings für jeden Teilfonds, der gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds, nachstehend „Verordnung (EU) 2017/1131“, unbeschadet des Artikels 175 Buchstabe b des Gesetzes von 2010 als Geldmarktinstrument zugelassen ist. Eine verringerte Zeichnungssteuer von 0,01 % *p. a.* gilt zudem für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse, deren Anteile ausschließlich von einem oder mehreren institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 (ein „institutioneller Anleger“) gehalten werden.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt vorbehaltlich einer Zertifizierung und je nach dem Anteil des Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten („**nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**“) gemäß der Definition in Artikel 3 der Taxonomieverordnung investiert wird (ausgenommen der Anteil des Nettovermögens, den ein einzelner Teilfonds in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie investiert), ein reduzierter Zeichnungssteuersatz, wie in der nachstehenden Liste angegeben:

- 0,04 %, wenn mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden;
- 0,03 %, wenn mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden;
- 0,02 %, wenn mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden;
- 0,01 %, wenn mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden;

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze gelten nur für das Nettovermögen, das in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

1. (anteilig) den Teil des Vermögens eines Teilfonds, der in einen Luxemburger Anlagefonds oder einen von dessen Teilfonds investiert wird, soweit er der Zeichnungssteuer unterliegt;
2. jeden Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden, (ii) der als kurzfristiger Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen ist und (iii) der das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) und (iii) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Anteilklassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen;
3. jeden Teilfonds, dessen Wertpapiere (i) Institutionen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Mittel investieren, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren, sowie (iii) Sparern im Rahmen eines europaweiten persönlichen Altersvorsorgeprodukts, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites persönliches Altersvorsorgeprodukt (PEPP) eingerichtet wurde, vorbehalten sind;
4. jeden Teilfonds, dessen Hauptziel die Investition in Mikrofinanzinstitute ist; und
5. jeden Teilfonds, (i) dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, regelmäßig betriebenen, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind oder dort gehandelt werden, und (ii) dessen ausschließliche Absicht in der Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes besteht. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Anteilklassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen.

Die Gesellschaft gilt für Zwecke der Umsatzsteuer („USt“) als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsrecht. Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen gelten, sind in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Andere Dienstleistungen, die der Gesellschaft aus dem Ausland erbracht werden, können eine Selbsterklärung der Umsatzsteuer erforderlich machen.

◆ Luxemburger Säule-II-Gesetz

Im Folgenden wird ein sehr allgemeiner (und nicht erschöpfender) Überblick über die möglichen Auswirkungen der Säule-II-Vorschriften auf die Gesellschaft gegeben.

Die Säule-II-Vorschriften sehen ein System zusätzlicher Steuern (sogenannter Ergänzungssteuern) vor, um den effektiven Steuersatz bestimmter

Steuerpflichtiger in einem Land auf den Mindestsatz von 15 % anzuheben.

Gemäß Artikel 2(1) des luxemburgischen Gesetzes vom 22. Dezember 2023 über die effektive Mindestbesteuerung in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Luxemburger Säule-II-Gesetz“) finden die Luxemburger Säule-II-Vorschriften grundsätzlich auf jede luxemburgische Konzerngesellschaft Anwendung, die Mitglied einer sogenannten multinationalen Unternehmensgruppe („MNE“-Gruppe) oder eines großen inländischen Konzerns ist und einen Jahresumsatz von mindestens 750.000.000 EUR in den konsolidierten Abschlüssen der ultimativen Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier dem geprüften Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahre aufweist (eine „Luxemburger Konzerngesellschaft“).

Infolgedessen kann eine Luxemburger Konzerngesellschaft, wenn bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind, einer der folgenden Säule-II-Ergänzungssteuern unterliegen: (a) einer qualifizierten nationalen Mindestergänzungssteuer (qualified domestic minimum top-up tax, „QDMTT“) (anwendbar auf Geschäftsjahre ab dem 31. Dezember 2023), (b) einer Primärerergänzungssteuer („PES“) (anwendbar auf Geschäftsjahre ab dem 31. Dezember 2023) oder (c) einer Sekundärerergänzungssteuer („SES“) (anwendbar auf Geschäftsjahre ab dem 31. Dezember 2024). Es ist zu beachten, dass die QDMTT, wenn sie anwendbar ist, Vorrang vor anderen Säule-II-Ergänzungssteuern (PES/SES) hat. Die QDMTT, die Primärerergänzungssteuer und die Sekundärerergänzungssteuer werden gemeinsam als „Säule-II-Ergänzungssteuern“ bezeichnet.

Die Säule-II-Ergänzungssteuern werden nach einem Top-down-Ansatz auf Länderbasis berechnet und angewendet.

Auf dieser Grundlage könnte die Gesellschaft Teil einer MNE-Gruppe werden, die in den Anwendungsbereich des Luxemburger Säule-II-Gesetzes fällt. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Gesellschaft mit einem Anleger zeilenweise finanziell konsolidiert wird und der Schwellenwert von 750.000.000 EUR erreicht wird. In einem solchen Fall sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft vom Anwendungsbereich der QDMTT gemäß dem Luxemburger Säule-II-Gesetz ausgeschlossen sein sollte, da sie die Anforderungen an eine „Investmentgesellschaft“ erfüllt. Darüber hinaus sind OGAW-Teil-I-Fonds in der Regel nicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet. Säule-II-Ergänzungssteuern können auch lokal anfallen (z. B. im Land eines bestimmten Anlegers oder einer bestimmten Anlage der Gesellschaft). In jedem Fall gilt: Sobald ein Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft eine Konsolidierungs- oder fiktive Konsolidierungspflicht feststellt, ist dieser Anleger verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren und die Gesellschaft für etwaige Steuerverbindlichkeiten gemäß Säule II und Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften zu entschädigen, die der Gesellschaft infolge der Konsolidierung oder fiktiven Konsolidierung der Gesellschaft im konsolidierten Abschluss des Anlegers entstehen.

Potenzielle Anleger haben ihre eigene Säule-II-Beurteilung im Einklang mit den in ihrem Steuerwohnsitzland geltenden nationalen Vorschriften vorzunehmen und allen Parteien, die dies für die Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Säule II auf die Gesellschaft für relevant halten, alle Informationen zur Verfügung zu stellen.

Sonderverwaltungszone Hongkong

Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der steuerlich entweder auf eigene Rechnung oder durch Vertretung des Anlageberaters dieses Teilfonds als in der Sonderverwaltungszone Hongkong gewerbe- oder geschäftstätig behandelt wird, einer Gewinnsteuer unterliegen. Wird die Gesellschaft steuerlich als in der Sonderverwaltungszone Hongkong gewerbe- oder geschäftstätig behandelt, so unterliegt sie einer Gewinnsteuer von derzeit 16,5 %. Die Steuer entfällt ausschließlich auf Gewinne des betreffenden Teilfonds, die aus dessen Gewerbe- oder Geschäftstätigkeit in der Sonderverwaltungszone Hongkong erzielt werden und bei denen es sich nicht um Kapitalgewinne handelt.

Gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten zur Besteuerung sind außerhalb der Sonderverwaltungszone Hongkong ansässige Fonds („Offshore-Fonds“) von der Gewinnsteuer in der Sonderverwaltungszone Hongkong unter gewissen Umständen befreit. Die Gesellschaft beabsichtigt ihre Geschäfte soweit wie möglich dergestalt zu führen, dass sie den Bedingungen für Befreiungen von der Gewinnsteuer entspricht. Die Gesellschaft kann jedoch nicht garantieren, dass derlei Befreiungen in jedem Falle auch gewährt wird.

Vereinigtes Königreich

Der Verwaltungsrat hat die Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie keine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich wird. Wenn die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, sollten ihre Erträge und Kapitalgewinne nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass von den Fonds gehaltene Vermögenswerte im Allgemeinen zu Anlagezwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

Quellensteuer

• Allgemeine Informationen

Die von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder veranlagten Steuer unterliegen. Die Gesellschaft kann darüber hinaus bezüglich realisierter oder nicht realisierter Kapitalwertsteigerungen ihrer Vermögenswerte in den Ursprungsländern steuerpflichtig sein. Die Gesellschaft kann von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die vom Großherzogtum Luxemburg abgeschlossen wurden und möglicherweise eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen.

Volksrepublik China („VRC“) Investiert die Gesellschaft in Aktien und Wertpapiere, die von Unternehmen mit Steuersitz (oder Hauptaktivität) in der Volksrepublik China („VRC“) emittiert werden, in Wertpapiere von staatlichen Behörden in der VRC oder in andere zulässige Anlagen der VRC, dann kann die Gesellschaft Körperschafts-, Quellen- und anderen in der VRC anfallenden Steuern unterliegen. Die Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten zur Besteuerung in der VRC unterliegen ständigen Änderungen und können auch rückwirkend geändert werden.

Vor allem in Bezug auf Kapitalerträge besteht Unsicherheit darüber, ob und wie sie künftig versteuert werden sollen. Daher dürften Rückstellungen der Gesellschaft für Steuerverbindlichkeiten in der VRC überhöht oder unangemessen zur Deckung der letztlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten in der VRC ausfallen, insbesondere (allerdings nicht nur), was die Gewinne aus Veräußerungen von Anlagen aus der VRC betrifft.

Infolge dessen können der Gesellschaft oder den Anteilhabern Nachteile in Bezug auf die endgültige Besteuerung von Anlagerenditen in der VRC entstehen.

Weitere Angaben zur Besteuerung der Anlagen der Gesellschaft in der VRC sind Abschnitt 3.3. „Hinweise zu den besonderen Risiken der Teilfonds“ dargelegt.

Indien

Mit dem Einkommensteuergesetz von 1961 (Income Tax Act, „ITA“) wurde die am 1. April 2017 in Kraft getretene allgemeine Regel zur Bekämpfung der Steuerumgehung (General Anti Avoidance Rule, „GAAR“) eingeführt. Gemäß GAAR haben die indischen Steuerbehörden die Befugnis erhalten, eine Vereinbarung, die als „unzulässige Vereinbarung zur Umgehung“ (Impermissible Avoidance Arrangement, „IAA“) gilt, neu zu charakterisieren oder zu ignorieren. Darunter ist eine Vereinbarung zu verstehen, deren Hauptzweck darin besteht, einen „Steuervorteil“ zu erzielen (d. h. eine Reduzierung oder Umgehung von Steuern, die gemäß dem ITA zahlbar wären) und der es unter anderem ganz oder teilweise an wirtschaftlicher Substanz fehlt oder die so gewertet wird. Die Einkommensteuerregeln stellen außerdem klar, dass ein ausländischer Portfolioanleger (Foreign Portfolio Investor, „FPI“), der Anlagen in Wertpapieren auf dem indischen Markt tätigt und von Vorteilen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens („DTAA“) profitiert, in den Anwendungsbereich der GAAR fallen könnte. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die indischen Steuerbehörden einen Anspruch auf Steuerbefreiung oder Steuererleichterungen gemäß den Bestimmungen des DTAA durch Anwendung der Bestimmungen des GAAR verweigern. Die Einkommensteuerregeln sehen auch vor, dass bis zum 31. März 2017 getätigte Anlagen vor der Anwendung des GAAR geschützt sind.

Belgien

Die belgische Regierung hat ein Gesetz verabschiedet, das eine jährliche Steuer auf den Nettoinventarwert von bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FSMA) registrierten ausländischen Investmentfonds einführt. Für in Belgien durch belgische Finanzintermediäre platzierte Anteile wird eine jährliche Steuer in Höhe von 0,0925 % auf den Nettoinventarwert der betreffenden zum 31. Dezember des Vorjahres umlaufenden Anteile erhoben.

Da die Beträge bisher gering sind, hat die Verwaltungsgesellschaft diese Steuer im Namen der Gesellschaft aus den erhaltenen Betriebs-, Verwaltungs- und Betreuungsgebühren abgeführt. Sollten die Kosten jedoch bedeutend ansteigen oder auf lange Sicht fällig werden, kann die Verwaltungsgesellschaft von den betroffenen Teilfonds verlangen, diese Steuerlast zukünftig selbst zu tragen.

◆ Besteuerung der Anteilhaber

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren fachkundigen Beratern über die Folgen beraten lassen, die der Kauf, der Besitz, die Rückgabe, die Übertragung, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen nach den Gesetzen ihrer Länder haben, einschließlich der steuerrechtlichen Konsequenzen und etwaiger Devisenkontrollvorschriften.

Diese Auswirkungen sind je nach dem Recht und der Rechtspraxis, die in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Firmensitz haben, Anwendung finden, sowie in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen unterschiedlich.

Potenzielle Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass sich die Höhe und Basis der Besteuerung ändern kann.

Automatischer Informationsaustausch

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) schreiben im Allgemeinen eine US-Bundesmelde- und Quellensteuerregelung in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich, neben anderen Arten von Einkünften, Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Immobilien vor. Die Vorschriften zielen darauf ab, das direkte und indirekte Eigentum bestimmter US-Personen an bestimmten Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Das Quellensteuersystem in Höhe von 30 % könnte Anwendung finden, wenn bestimmte erforderliche Informationen nicht bereitgestellt werden.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „IGA“) gemäß Model 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen, um die Einhaltung von FATCA und die entsprechende Berichterstattung zu erleichtern. Die IGA wurde durch das Gesetz von 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen der IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen. Die Gesellschaft geht daher davon aus, als konformes Finanzinstitut behandelt zu werden und keine FATCA-Quellensteuern auf an sie geleistete Zahlungen einbehalten zu müssen.

Wenn ein Anteilinhaber oder ein Finanzmittler, durch den der Anteilinhaber eine Beteiligung an der Gesellschaft hält, es versäumt, der Gesellschaft, ihren Vertretern oder Bevollmächtigten richtige, vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Gesellschaft gemäß den FATCA-Bestimmungen benötigt werden, kann es vorkommen, dass Beträge, die andernfalls an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet würden, mit einer Quellensteuer belegt werden, dass der Anteilinhaber gezwungen wird, seine Anteile zu veräußern, oder dass seine Anteile unter bestimmten Umständen (soweit rechtlich zulässig) ohne seine Einwilligung veräußert werden. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen weitere ergänzende Vereinbarungen ohne Genehmigung der Anteilinhaber abschließen und die Maßnahmen treffen, die sie für angemessen und erforderlich hält, um den FATCA-Bestimmungen zu entsprechen.

Anteilinhaber der Gesellschaft sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen. Insbesondere sollten Anteilinhaber, die ihre Anteile über Intermediäre halten, überprüfen, ob die Intermediäre beabsichtigen, den FATCA-Bestimmungen zu entsprechen. In jedem Fall sollten Anteilinhaber der Gesellschaft und potenzielle Anleger beachten und anerkennen, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise verpflichtet ist, der Luxemburger Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde möglicherweise verpflichtet ist, diese Informationen automatisch an den Internal Revenue Service weiterzuleiten.

Obgleich die Gesellschaft bestrebt ist, die ihr auferlegten Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, um einen Quellensteuerabzug gemäß FATCA zu vermeiden, kann nicht gewährleistet werden, dass dies der Gesellschaft immer gelingen wird. Wenn die Gesellschaft gemäß den FATCA-Bestimmungen mit einer Quellensteuer belegt wird, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben.

Meldungen nach den Common Reporting Standards

Die OECD hat unter anderem einen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (Common Reporting Standard, nachstehend „CRS“) entwickelt. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet Luxemburger Finanzinstitute, Vermögensinhaber zu identifizieren und festzustellen, ob diese steuerlich in Ländern ansässig sind, mit denen Luxemburg einen Informationsaustausch bezüglich Steuerinformationen vereinbart hat. Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen. Fragen, die sich auf CRS beziehen, müssen beantwortet werden. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere, im Abschnitt „Datenschutz“ von der Gesellschaft angegebene Zwecke verwendet, im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz. Informationen zu Anteilhabern und ihren Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln, wenn diese Konten als meldepflichtige Konten gemäß dem CRS-Gesetz erachtet werden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden:

- Nachname, Vorname, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlöse.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („**multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Das multilaterale Abkommen dient der Umsetzung des CRS in Nicht-Mitgliedstaaten. Es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die bereitgestellten oder nicht bereitgestellten Informationen die im CRS-Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen.

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Zusammenfassung auf der Grundlage der aktuellen Auslegung und erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar und Anleger und potenzielle Anleger sollten sich daher von ihrem Finanz- oder Steuerberater in vollem Umfang über die Konsequenzen für sie beraten lassen.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der Europäische Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), mit der eine Meldepflicht für Beteiligte von Transaktionen eingeführt wird, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung gebracht werden können („**DAC6**“). Die DAC6 wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 (das „**DAC6-Gesetz**“) umgesetzt.

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem eines oder mehrere der im DAC6-Gesetz vorgesehenen „Kennzeichen“ aufweisen, was in bestimmten Fällen mit dem „Main benefit“-Test gekoppelt ist („**Meldepflichtige Gestaltungen**“).

Die im Fall einer meldepflichtigen Gestaltung zu meldenden Informationen umfassen unter anderem: die Namen aller relevanten Steuerzahler und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung, Angaben zum Wert der meldepflichtigen Gestaltung und Identifizierung aller Mitgliedsstaaten, die von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sein könnten.

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die an der Konzeption, Vermarktung oder Organisation der meldepflichtigen Gestaltung beteiligt sind oder dabei Unterstützung oder Beratung leisten (die sogenannten „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs des DAC6-Gesetzes können von der Gesellschaft durchgeführte Transaktionen in den Anwendungsbereich des DAC6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

Anleger sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen im Hinblick auf die Umsetzung des CRS und DAC6 an ihre fachkundigen Berater wenden.

Frankreich

„Plan d'Epargne en Actions“

Gilt derzeit für:

Euroland Value, Euroland Equity Smaller Companies und Euroland Growth

Damit die oben genannten Teilfonds sich in Anspruch nehmen können, die Anforderungen für einen französischen „*Plan d'Epargne en Actions*“ zu erfüllen, und solange sie bei der Autorité des Marchés Financiers in Frankreich registriert sind, gilt die folgende zusätzliche Anlagebeschränkung:

der Gesamtanteil der Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (gemäß Definition in Art. L- 221-31 des französischen Code Monétaire et Financier, § I-1°, a, b und c) von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat

1. der EU oder
2. des Europäischen Wirtschaftsraums haben (vorausgesetzt, dass das jeweilige Land ein bilaterales Besteuerungsabkommen mit Frankreich mit einer Bestimmung zur administrativen Unterstützung bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung geschlossen hat), darf zu keiner Zeit weniger als 75 % betragen.

Per Definition gemäß Art. L- 221-31, § I-1°, a, b und c des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs sind Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert werden, die in ihrem Heimatland nicht der Unternehmenssteuer zum normalen Satz unterliegen, ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch Anteile von börsennotierten Immobiliengesellschaften („SIIC“, „*sociétés d'investissements immobiliers cotées*“).

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird der tatsächliche in den o.g. Wertpapieren investierte Prozentsatz für diese Teilfonds angegeben.

Artikel 150-0D des Code Général des Impôts

Gilt derzeit für: Euroland Value, Euroland Equity Smaller Companies und Europe Value

Damit die oben genannten Teilfonds die Zulassungsanforderungen gemäß Artikel 150-0D 1ter des Code Général des Impôts erfüllen, darf der Gesamtbetrag, der in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt wird, zu keinem Zeitpunkt weniger als 75 % betragen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten eine Bestätigung der Zulässigkeit dieser Teilfonds sowie das Datum, ab dem sie diese Anforderungen erfüllen.

Deutschland

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds versuchen, kontinuierlich einen Mindestprozentsatz ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018) zu investieren.

% des Teilfonds-Nettovermögens	Teilfonds
Mehr als 50 %	• Alle Aktienteilfonds • Managed Solutions – Asia Focused Growth
Mindestens 25 %	• Managed Solutions – Asia Focused Income

Luxemburg

Die steuerliche Behandlung ist abhängig davon, ob es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person oder eine körperschaftliche Struktur handelt.

Natürliche Personen, die nicht im Großherzogtum Luxemburg gebietsansässig sind, oder Organisationen, die keinen dauerhaften Sitz im Großherzogtum Luxemburg haben oder hatten oder die eine dauerhafte Vertretung im Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keinerlei luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

Nötigenfalls sollten Anleger oder potenzielle Anleger ihre fachlichen Berater bezüglich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Auswirkungen des Erwerbs, Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs der Anteile der Gesellschaft nach den Gesetzen der Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, konsultieren.

Hongkong

Gemäß der Inland Revenue (Profits Tax Exemption For Funds) Ordinance 2018 gibt es Beschaffenheitsfiktionen, die für in der Sonderverwaltungszone Hongkong ansässige Personen gelten, die allein oder gemeinsam mit Partnern eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 30 Prozent an einem steuerbefreiten Fonds halten, oder einen beliebigen Prozentsatz halten, wenn der steuerbefreite Fonds ein Partner des in der Sonderverwaltungszone Hongkong ansässigen Anlegers ist (eine „relevante Beteiligung“). Gemäß den Beschaffenheitsfiktionen würde davon ausgegangen, dass der in der Sonderverwaltungszone Hongkong ansässige Anteilinhaber im Hinblick auf den Anteil der vom Offshore-Fonds erzielten Gewinne aus Quellen aus der

Sonderverwaltungszone Hongkong, der von der relevanten Beteiligung des in der Sonderverwaltungszone Hongkong ansässigen Anteilinhabers repräsentiert wird, steuerpflichtige Gewinne aus Hongkonger Quellen erzielt hat. Die Beschaffenheitsfiktionen würden nicht gelten, wenn die Gesellschaft in gutem Glauben von einer großen Anlegerbandbreite gehalten würde.

Vereinigtes Königreich

Inhaber von Anteilen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder im Vereinigten Königreich ein Gewerbe betreiben, unterliegen in Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer für alle ihnen zugeordneten Erträge oder an sie - direkt oder durch Wiederanlage der Erträge - gezahlten Dividenden und für Kapitalerträge. Diese Inhaber müssen diese Erträge in einer entsprechenden Steuererklärung gegenüber der lokalen Steuerbehörde im Detail ausweisen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen ausländische Ausschüttungen im Sinne des britischen Steuerrechts enthalten.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind (natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich), unterliegen auf Ausschüttungen, die sie von ihren Anteilen an der Gesellschaft erhalten, der britischen Einkommensteuer, selbst wenn sie sich dafür entscheiden, diese Ausschüttungen wieder anzulegen. Ab dem 6. April 2016 gibt es keine fiktive Steuergutschrift von 10 % auf Dividendenausschüttungen mehr.

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in zinsbringender (oder wirtschaftlich ähnlicher) Form hält, sind alle erhaltenen Ausschüttungen als Zinsen der natürlichen Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich zu behandeln. Es finden die für Zinsen geltenden Steuersätze Anwendung (Section 378A ITTOIA 2005).

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Sections 714 bis 751 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen, die Bestimmungen zur Verhinderung der Umgehung der Einkommensteuer durch Transaktionen enthalten, die zur Übertragung von Erträgen an Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland führen, und die zur Folge haben können, dass sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig werden.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für eine Beteiligung an der Gesellschaft gelten. Wenn mindestens 50 % der Anteile von fünf oder weniger Beteiligten gehalten werden, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Parteien) mehr als 25 % der Anteile hält, auf ihren Anteil des steuerpflichtigen Gewinns besteuert werden, den der Fonds für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich erzielt.

Anteilinhaber, die Unternehmen mit Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich sind (ein britischer körperschaftlicher Anteilinhaber) und deren Anlagen in die Teilfonds (für die Zwecke britischer Steuern) nicht in Zusammenhang oder nebensächlich zu einem Handel erfolgen, sollten keiner Körperschaftsteuer für die an sie gezahlten Ausschüttungen unterliegen, sofern die Anlage in dem entsprechenden Teilfonds nicht im Rahmen der unten erwähnten Kreditbeziehungsbestimmungen besteuert wird.

Ein britischer körperschaftlicher Anteilinhaber kann im Rahmen der Kreditbeziehungsbestimmungen der britischen Steuergesetze einer Steuer unterliegen, wenn mehr als 60 % der Anlagen des Teilfonds (dessen Anteile gehalten werden) aus verschiedenen Vermögenswerten in verzinslicher (oder wirtschaftlich ähnlicher) Art bestehen. Nach diesen Bestimmungen wird die Wertänderung der in dieser Gesellschaft gehaltenen Anteile im Rechnungszeitraum des Unternehmens zusammen mit den in diesem Rechnungszeitraum ausgewiesenen Unternehmenserträgen versteuert, wobei die Wertänderung auf Fair-Value-Basis bewertet wird.

Anteilinhaber, die juristische Personen im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die in Teil 9A des TIOPA 2010 enthaltene Gesetzgebung zu „beherrschten ausländischen Unternehmen“ für alle im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen gelten kann, die entweder allein oder zusammen mit Personen, die mit ihnen zu Steuerzwecken verbunden sind, als an mindestens 25 Prozent der steuerpflichtigen Gewinne eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens beteiligt angesehen werden, wenn dieses nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien erfüllt (im Allgemeinen, dass es in einem Niedrigsteuerland ansässig ist). „Kontrolle“ ist in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Ein nicht im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen wird von Personen kontrolliert (ob juristische, natürliche oder sonstige Personen), die im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke ansässig sind, oder es wird von zwei Personen zusammen kontrolliert, von denen eine für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und mindestens 40 % der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse hat, durch die diese Personen das nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen kontrollieren, und die andere Person mindestens 40 % und höchstens 55 % dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse hat. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass diese Anteilinhaber in Bezug auf die Erträge des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

„Meldefonds“ (UK Reporting Funds)

Jede Klasse stellt im Sinne der in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA“) enthaltenen Offshore-Fondsgesetzgebung einen „Offshore-Fonds“ dar. Teil 8 des TIOPA und das Statutory Instrument 2009/3001 (die „Vorschriften für Offshore-Fonds“) sehen vor, dass, wenn ein Anleger, der für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich

ansässig ist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft veräußert, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und dieser Offshore-Fonds während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, nicht als Meldefonds eingestuft wird, sämtliche Gewinne, die dem Anleger beim Verkauf, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung entstehen (einschließlich einer angenommenen Veräußerung im Todesfall), zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Rücknahme oder sonstigen Veräußerung als Einkommen („Offshore-Einkommensgewinne“) und nicht als Kapitalgewinn besteuert werden.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Gesellschaft (im Allgemeinen oder in Bezug auf die jeweiligen Anteilklassen) erfolgreich den Status als Meldefonds beantragt und diesen Status während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten werden, beibehält. Damit eine Klasse als Meldefonds eingestuft wird, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs („HMRC“) die Zulassung der betreffenden Anteilklassen in das System beantragen. Für jeden Abrechnungszeitraum muss er den Anlegern dann innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums die meldepflichtigen Erträge melden, die den betreffenden Klassen zuzuordnen sind.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger von Meldefonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des berichtenden Fonds für einen Rechnungslegungszeitraum, unabhängig davon, ob der Ertrag tatsächlich an sie ausgeschüttet wird oder nicht. Der je Anteil zu besteuernde Betrag entspricht dem meldepflichtigen Gesamteinkommen (bereinigt um einen eventuellen Ertragsausgleich) des Berichtszeitraums, dividiert durch die Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der betroffenen Kategorie. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilklassen sollten sich daher bewusst sein, dass sie Erträge, die ihnen in Bezug auf ihre Beteiligungen gemeldet wurden, jährlich in ihrer Steuererklärung angeben und Einkommensteuer darauf entrichten müssen, auch wenn diese Erträge nicht an sie ausgeschüttet wurden.

Anteilinhaber, die Anteile an einem nicht meldepflichtigen Offshore-Fonds halten, der in einen Fonds mit meldepflichtigem Status übergeht, haben die Möglichkeit, zum Zeitpunkt des Übergangs eine fiktive Veräußerung vorzunehmen. Eine solche Entscheidung würde bis zu diesem Datum aufgelaufene Gewinne kristallisieren, die der Einkommensteuer unterliegen. Gewinne, die nach dem Datum der fiktiven Veräußerung anfallen, würden als Kapitalerträge behandelt werden. Die Entscheidung muss vom Anteilinhaber bei seiner britischen Steuererklärung für das Jahr getroffen werden, in dem die fiktive Veräußerung erfolgt. Wenn keine Entscheidung getroffen wird, werden sämtliche Gewinne bei der tatsächlichen Veräußerung der Anlage als Einkommen versteuert.

Die Mehrheit der Anteile der Gesellschaft wird so verwaltet, dass sie für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich die Voraussetzungen eines Meldefonds erfüllen. Daher sollten Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Einkommensgewinn eingestuft werden. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der Meldefonds und der Daten, an denen der Status gewährt wurde, kann auf der Website der HMRC eingesehen werden: <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds beabsichtigt die Gesellschaft, die Meldepflichten zu erfüllen, indem sie den Anteilinhabern die in den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 geforderten Informationen innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bereich „Fonds“ unter www.assetmanagement.hsbc.com zur Verfügung stellt. Alternativ können die Anteilinhaber auf Wunsch ein gedrucktes Exemplar der Daten der Meldefonds für ein bestimmtes Jahr anfordern. Solche Anträge müssen schriftlich an die eingetragene Adresse der globalen Vertriebsstelle gerichtet werden.

Es liegt in der Verantwortung des Anlegers, auf der Grundlage der am Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anzahl von Anteilen das jeweilige meldepflichtige Gesamteinkommen zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen enthält der Bericht Informationen zu den je Anteil ausgeschütteten Beträgen und den Ausschüttungsterminen für den Berichtszeitraum.

Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass die Zuerkennung und Aufrechterhaltung des Status seines britischen „Reporting Fund“ für eine bestimmte Anteilklasse möglichen Änderungen der Praxis der „HM Revenue and Customs“ oder sonstigen Bedingungen unterliegt, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen.

Echte Streuung der Eigentumsverhältnisse

Kapitel 6 von Teil 3 der Vorschriften für Offshore-Fonds sieht vor, dass bestimmte von einem OGAW-Fonds wie der Gesellschaft durchgeführte Transaktionen im Allgemeinen nicht als Handelstransaktionen für die Zwecke der Berechnung des meldepflichtigen Einkommens von Meldefonds behandelt werden, die eine echte Streuung der Eigentumsverhältnisse erfüllen. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass alle Klassen, die als berichtender Fonds registriert sind, in erster Linie für private und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vermarktet werden. Für die Zwecke der Vorschriften verpflichtet sich der Verwaltungsrat, dass alle diese Klassen der Gesellschaft breit verfügbar sein und vermarktet und ausreichend breit zur Verfügung gestellt werden, um die beabsichtigte auf Anlegerkategorie auf angemessen attraktive Weise zu erreichen.

2.20. Liquidation und Zusammenlegung der Gesellschaft und von Teilfonds

◆ Liquidation und Zusammenlegung der Gesellschaft

Mit Zustimmung der Anteilinhaber, die in der in Artikel 450-3 und 1100-2 des Gesetzes von 1915 vorgesehenen Weise zu erteilen ist, kann die Gesellschaft liquidiert werden.

Auf Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines ordnungsgemäß ermächtigten Liquidators und vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von einem Monat können alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf einen anderen OGA übertragen werden, der im Wesentlichen dieselben Eigenschaften wie die Gesellschaft hat, im Gegenzug für die Ausgabe von Anteilen an einem solchen Organismus oder Fonds an die Anteilinhaber der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Wert aller umlaufenden Anteile, gemessen am jeweiligen Nettoinventarwert, unter zwei Drittel des zum betreffenden Zeitpunkt nach luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Mindestvorgabe für die beschlussfähige Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Der Beschluss wird durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile gefasst.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Wert aller umlaufenden Anteile, gemessen am jeweiligen Nettoinventarwert, unter ein Viertel des zum betreffenden Zeitpunkt nach luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Mindestvorgabe für die beschlussfähige Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann durch die Anteilinhaber, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten, gefasst werden.

◆ Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds zu liquidieren, wenn das Nettovermögen dieses Teilfonds unter die Grenze von 50 Millionen USD fällt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage bezüglich des betreffenden Teilfonds eine solche Liquidation rechtfertigen würde, wenn die für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds geltenden Gesetze und Vorschriften dies rechtfertigen, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung vorzunehmen oder wenn die Interessen der Anteilinhaber dies rechtfertigen würden.

Der Liquidationsbeschluss wird von der Gesellschaft soweit möglich vor dem Wirksamkeitsdatum der Liquidation veröffentlicht oder den Anteilinhabern mitgeteilt, und in der Veröffentlichung oder Mitteilung an die Anteilinhaber werden die Gründe für die Liquidation sowie deren Verfahren genannt. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Anteilinhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung zwischen den Anteilinhabern etwas anderes beschließt, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die beim Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds nicht an ihre Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden im Namen der Begünstigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Der Verwaltungsrat wird sich mindestens neun Monate lang bemühen, Kontakt mit den betreffenden Begünstigten aufzunehmen, bevor die nicht abgerufenen Liquidationserlöse bei der Caisse de Consignation hinterlegt werden.

Ist der Verwaltungsrat nicht befugt, dies zu tun, oder beschließt der Verwaltungsrat, dass der Beschluss von den Anteilinhabern gefasst werden sollte, so kann der Beschluss, einen Teilfonds zu liquidieren, durch eine Versammlung der betroffenen Anteilinhaber statt durch Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden. Auf einer solchen Versammlung einer Anteilklasse ist keine beschlussfähige Mehrheit erforderlich, und der Liquidationsbeschluss muss durch die Anteilinhaber mit mindestens einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Beschluss der Versammlung wird durch die Gesellschaft mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Eine Verschmelzung oder Aufteilung eines Teilfonds erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrats, es sei denn der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Entscheidung bezüglich einer Verschmelzung/Aufteilung der Versammlung von Anteilinhabern der betreffenden Anteilklasse zur Abstimmung vorzulegen. Bei einer solchen Versammlung ist keinerlei beschlussfähige Mehrheit erforderlich und Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds, in deren Folge die Gesellschaft nicht mehr existiert, muss die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist und Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können.

2.21. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik für jene Arten von Mitarbeitern – darunter das obere Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt – eingeführt, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben.

Die wesentlichen Merkmale der Vergütungspolitik sind:

1. Sie entspricht einem soliden und effizienten Risikomanagement und fördert dieses und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Gesellschaft oder der Satzung entsprechen, und die der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, entgegenstehen.
2. Sie berücksichtigt die Geschäftsstrategie, die Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. Sie stellt sicher, dass die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
4. Sie ermöglicht Entscheidungen zur Vergütung, die auf einer Kombination aus Geschäftsergebnissen und Performance in Bezug auf die Ziele basieren, und ist an einer mittel- bis langfristigen Strategie, den Interessen der Anteilinhaber und der Einhaltung der HSBC-Werte ausgerichtet. Ein Teil der variablen Komponente der Gesamtvergütung kann für einen Zeitraum aufgeschoben werden, der in der Vergütungspolitik genannt ist.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Beschreibung dessen, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen festgelegt werden, sowie der Governance-Strukturen zum Festlegen der Vergütung und sonstigen Zuwendungen stehen auf der Website www.global.assetmanagement.hsbc.com/about-us/our-governance zur Verfügung.

Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Abschnitt 3. Informationen zu den Teilfonds

3.1. Liste der verfügbaren Teilfonds

◆ Rententeilfonds gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung

- Euro Bond
- Euro Bond Total Return
- Euro Credit Bond
- Euro High Yield Bond
- GEM Debt Total Return¹
- Global Bond
- Global Bond Total Return
- Global Corporate Bond
- Global Emerging Markets ESG Bond
- Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond
- Global Emerging Markets ESG Local Debt
- Global ESG Corporate Bond
- Global Green Bond
- Global High Income Bond
- Global High Yield ESG Bond
- Global High Yield Securitised Credit Bond
- Global Inflation Linked Bond
- Global Investment Grade Securitised Credit Bond
- Global Corporate Bond Climate Transition
- Global Flexible Securitised Credit Bond
- Global Government Bond
- Global Short Duration Bond
- Ultra Short Duration Bond
- US Dollar Bond
- Corporate Euro Bond Fixed Term 2027

◆ Rententeilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

- Asia Bond
- Asian Currencies Bond
- Asia High Yield Bond
- Global Emerging Markets Bond
- Global Emerging Markets Local Debt
- Global High Yield Bond
- US Short Duration High Yield Bond
- India Fixed Income
- RMB Fixed Income
- Strategic Duration and Income Bond

¹ Bis zum 31. März 2026 ist der Teilfonds als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Ab dem 1. April 2026 wird der Teilfonds zu einem Artikel-8-Finanzprodukt gemäß Offenlegungsverordnung.

- Singapore Dollar Income Bond
- US High Yield Bond

◆ **Aktientiefonds gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung**

- ASEAN Equity
- Asia ex Japan Equity
- Asia ex Japan Equity Smaller Companies
- Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend
- China A-shares Equity
- Chinese Equity
- Euroland Equity Smaller Companies
- Euroland Growth
- Euroland Value
- Europe Value
- Global Emerging Markets Equity
- Global Equity Circular Economy
- Global Equity Climate Solutions
- Global Real Estate Equity
- Global Equity Quality Income
- Global Equity Sustainable Healthcare
- Global Infrastructure Equity
- Global Equity Climate Transition
- Global Sustainable Long Term Dividend¹
- Global Sustainable Long Term Equity
- Hong Kong Equity

◆ **Internationale und regionale Aktientiefonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung**

- BRIC Equity
- BRIC Markets Equity
- Frontier Markets
- Global Equity Volatility Focused

◆ **Marktspezifische Aktientiefonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung**

- Indian Equity

◆ **Marktspezifische Aktientiefonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung**

- Brazil Equity
- Economic Scale US Equity
- Turkey Equity

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt

◆ Sonstige Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

- Global Emerging Markets Multi-Asset Income
- Managed Solutions - Asia Focused Conservative
- Managed Solutions - Asia Focused Growth
- Managed Solutions - Asia Focused Income
- Multi-Asset Style Factors
- Multi-Strategy Target Return
- US Income Focused

Ein Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen eines bestimmten Teilfonds kann bzw. können von Zeit zu Zeit und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber für Neuzeichnungen oder den Umtausch in Anteile des betreffenden Teilfonds (jedoch nicht für Rücknahmen oder den Umtausch von Anteilen des betreffenden Teilfonds) geschlossen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Schließung erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu schützen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Teilfonds eine Größe erreicht hat, oberhalb derer das Portfoliomanagement nicht mehr optimal sein kann, da die Marktkapazität erreicht worden ist. Infolgedessen wäre es den Interessen der bestehenden Anteilinhaber abträglich, weitere Zuflüsse zuzulassen. Nach einer solchen Schließung wird ein Teilfonds erst wieder geöffnet, wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Umstände, die eine Schließung erforderlich machten, nicht mehr bestehen.

Falls dies eintritt, werden keine neuen Anleger zur Zeichnung von Anteilen in diesen Teilfonds oder diesen Anteilklasse(n) zugelassen. Derzeitige Anteilinhaber werden gebeten, ihre lokale Vertriebsstelle bzw. die Verwaltungsgesellschaft zu kontaktieren, um sich (ggf.) nach Möglichkeiten fortlaufender Zeichnungen zu erkundigen. Alle derzeitigen Anteilinhaber, die an einem bestimmten Handelstag zeichnen möchten, werden gleich behandelt.

Wenn ein Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen für Neuzeichnungen oder den Umtausch in Anteile des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Anteilklasse(n) geschlossen wird/werden, wird die Webseite von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com aktualisiert, um die Statusänderung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse(n) anzuzeigen. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Webseite auf den aktuellen Status von Teilfonds oder Anteilklassen überprüfen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Teilfonds oder die Anteilklasse(n), der/die zuvor für Neuzeichnungen oder den Umtausch von Anteilen geschlossen war(en), ohne vorherige Mitteilung an die bestehenden Anteilinhaber wieder für neue Zeichnungen und den Umtausch von Anteilen öffnen. Praktische Informationen und die entsprechenden Termine für die Wiedereröffnung werden auf der Website von HSBC Asset Management im Fund Centre unter www.assetmanagement.hsbc.com veröffentlicht.

3.2. Informationen zu den Teilfonds

Rententeilfonds gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – Euro Bond

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio aus auf Euro lautenden Anleihen investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Bloomberg Euro Aggregate (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften oder von Emittenten begeben oder garantiert werden, die in beliebigen Ländern, darunter entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein. Diese Analyse wird auf mindestens 90 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären erweiterten-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Emittenten begeben werden, die in Schwellenländern domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds investiert nicht in festverzinsliche Wertpapiere, die von Emittenten begeben oder garantiert werden, deren Kreditrating zum Zeitpunkt des Kaufs unter Investment Grade ist.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,75	0,375	1,05	0,375	0,30	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,15	0,15 ²	0,15 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S18	W
Managementgebühr (in %) ²	0,187	0,60	0,50	0,15	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ²	0,15	0,25	0,15	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage
		Mindestbestand
Klasse S18	USD	20.000.000

HSBC Global Investment Funds – Euro Bond Total Return

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds war bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio mit einer Allokation in auf Euro lautenden Anleihen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten investierte, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewarb.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der Euro-Anleihen zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen.

Die Total-Return-Strategie hat eine flexible Allokation über den gesamten Festzinsmarkt hinweg. Renditen werden überwiegend durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Rating- und Sektoraufschlüsselung sowie die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Ziel des Teilfonds ist es, in Bezug auf jede der Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren kann (die „Anlageklasse“), wie nachstehend aufgeführt, einen höheren ESG-Wert zu haben, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte für die Emittenten berechnet wird, in die der Teilfonds investiert hat, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des entsprechenden Referenzwerts, der für die Anlageklasse repräsentativ ist („Referenzwert der Anlageklasse“).

Anlageklasse	Referenzwert der Anlageklasse
Euro Investment Grade Corporates	Iboxx Euro Corporate Index
Euro High Yield Corporates	ICE BOFA BB-B Euro High Yield Index
Euro-Staatsanleihen	FTSE EMU Government Bond Index EUR

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vornehmlich in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und in ähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen, die in entwickelten Märkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften aus entwickelten Märkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften von Schwellenmärkten oder von Emittenten mit Sitz in Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden und die auf Hartwährungen bzw. Euro lauten oder in Euro abgesichert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im Euro engagiert. Ergänzend (normalerweise bis zu 10 % seines Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in anderen Währungen von entwickelten Märkten haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Verbindung mit diesem Teilfonds wird mithilfe des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 80 % liegen, obwohl einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,90	0,45	1,20	0,45	0,40	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S10	W
Managementgebühr (in %)	0,225	0,60	n. zutr.	0,20	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20	n. zutr.	0,15 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse S10	USD 25.000.000

HSBC Global Investment Funds – Euro Credit Bond

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamtrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Qualität an, die auf den Euro lauten, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Markit iBoxx EUR Corporates (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds wird bestrebt sein, hauptsächlich in auf Euro lautende Unternehmensemittenten mit „Investment Grade“-Qualität zu investieren, behält sich jedoch die Möglichkeit vor, in Wertpapiere anzulegen, die von Regierungen, staatlichen Behörden und supranationalen Einrichtungen begeben und garantiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein. Diese Analyse wird auf mindestens 90 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Swaps (unter anderem in Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte sowie in andere Währungs- und Kreditderivate investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese Finanzderivate u. a. für die Handhabung von Zins- und Kreditrisiken und Devisenpositionen zu verwenden, jedoch auch, um die Renditen zu erhöhen, wenn der Anlageberater der Meinung ist, dass Anlagen in Finanzderivate zur Realisierung der Anlageziele des Teilfonds beitragen. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,85	0,425	1,15	0,425	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse¹	F	J	S19	W
Managementgebühr (in %)	0,212	0,60	0,25	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20	0,15	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.
2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S19 USD		30.000.000

HSBC Global Investment Funds - Euro High Yield Bond

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio aus auf Euro lautenden Hochzinsanleihen investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained¹ (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 90 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und andere Hochzinstitel (einschließlich Anleihen ohne Rating), die entweder von Emittenten oder von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten begeben und garantiert werden. Diese Wertpapiere lauten auf Euro und in geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) auf Währungen anderer entwickelter Märkte.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein. Diese Analyse wird auf mindestens 75 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

¹ Quelle: BofA, Verwendung erfolgt mit Genehmigung. BOFA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR BOFA-INDIZES OHNE MÄNGELGEWÄHR UND BIETET KEINE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. GARANTIERE NICHT DIE EIGNUNG, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BOFA-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER, DARAUF BEZOGENER ODER DAVON ABGELEITETER DATEN. ÜBERNIMMT IN VERBINDUNG MIT DEREN VERWENDUNG KEINERLEI HAFTUNG. HSBC, SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VON BOFAML NICHT UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT ODER EMPFOHLEN.

- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

In geringerem Umfang kann der Teilfonds seine Anlagepolitik durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente verfolgen. Der Teilfonds hat jedoch nicht die Absicht, in größerem Ausmaße zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Diese werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung und dem effizienten Portfoliomanagement, einschließlich dem Cashflow-Management und der taktischen Vermögensallokation, verwendet.

Derivative Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden kann, sind insbesondere Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards), börsengehandelte Optionen auf Futures, Devisenoptionen, Optionen auf Swaps, börsengehandelte Futures und Swaps (Zins-, Credit Default-, Inflations-, Total Return- und Währungs-Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere, vom Teilfonds verwendete Instrumente eingebettet werden (z. B. in Wandelanleihen).

Der Teilfonds ist in erster Linie im Euro engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken in nicht-Euro-Währungen normalerweise in Euro ab.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,10	0,55	1,40	0,55	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse¹	F	J	S8	W
Managementgebühr (in %)	0,275	0,60	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20	0,15	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S8	USD	50.000.000
Klasse X	USD	5.000.000

◆ **Basiswährung**

USD

◆ **Anlageziel**

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamtrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Qualität aus der ganzen Welt an, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Bloomberg Global Aggregate (der „Referenzwert“) an.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Titel quasi-staatlicher Emittenten aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds wird bestrebt sein, überwiegend in Wertpapieren anzulegen, die an den entwickelten Märkten und in deren Währungen emittiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die auf Schwellenmärkten begeben wurden.

Der Teilfonds kann in erheblichem Maße (bis zu 30 % seines Nettovermögens) in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures-Kontrakte, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese Finanzderivate u. a. für die Handhabung von Zins- und Kreditrisiken und Devisenpositionen zu verwenden, jedoch auch, um die Renditen zu erhöhen, wenn der Anlageberater der Meinung ist, dass Anlagen in Finanzderivate zur Realisierung der Anlageziele des Teilfonds beitragen. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente umfangreich zu Anlagezwecken einzusetzen. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 150 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,75	0,375	1,05	0,375	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,15	0,15 ²	0,15 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,187	0,60	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ²	0,15	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Bond Total Return

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio mit einer Allokation in weltweiten Anleihen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der weltweiten Anleihen zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Die Total-Return-Strategie hat eine flexible Allokation über das volle Spektrum der weltweiten Anleihen und Schwellenmärkte hinweg. Renditen werden durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Währungspositionierung und die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Der Teilfonds investiert bei normalen Marktbedingungen vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in aller Welt begeben oder garantiert werden oder die von Unternehmen begeben werden, die in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten und der Schwellenmärkte. Der Anlageberater kann das Engagement des Teilfonds in den vorstehend erwähnten Vermögenswerten jederzeit verringern und bis zu 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in Barmittel, Barinstrumente und/oder Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf Marktindexgewichtungen verwaltet.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann auch in anderen Währungen als dem US-Dollar, einschließlich Schwellenmarktwährungen, engagiert sein.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds verfolgt das interne oder externe Ziel, den Bloomberg Global Aggregate Total Return Index Hedged USD (der „Referenzwert“) zu übertreffen. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 300 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,90	0,45	1,20	0,45	0,40	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	S15	W
Managementgebühr (in %)	0,225	0,60	0,20	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20	0,15 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage
	Mindestbestand
Klasse S15	USD 10.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Corporate Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Unternehmensanleihen investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged USD (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in:

- Festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Emittenten in beliebigen Ländern, einschließlich entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, begeben werden. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten und der Schwellenmärkte.
- Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) bis zu einem Maximum von 20 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investieren. Wenn ein vorhandenes Investment-Grade-Wertpapier auf ein Rating unterhalb von Investment Grade herabgestuft wird, wird es daher vom Teilfonds unter diesem Limit gehalten oder es wird so lange gehalten, bis es ordnungsgemäß verkauft werden kann, wobei stets im besten Interesse der Anteilinhaber gehandelt wird.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erreichen. Der Teilfonds hat jedoch nicht die Absicht, in größerem Ausmaße in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Diese werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung und der Cashflow-Verwaltung eingesetzt. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Derivative Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden kann, sind insbesondere Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards), börsengehandelte Futures, Devisenoptionen, Optionen auf Swaps und Swaps (Zins- und Credit Default Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, die von dem Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in andere Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Corporates AWS Hedged USD als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 125 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	F	S1	X	Z
Managementgebühr (%)	0,75	0,375	1,05	0,375	0,187	0,245	0,325	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,20 ²	0,15 ²	0,15 ²	0,20 ²

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S1	USD	100.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets ESG Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Gesamtertrag an, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen) und anderen ähnlichen Wertpapieren mit und ohne Investment-Grade-Rating investiert, die entweder von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern überall in der Welt haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundesstaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften aus Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden und ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben. Wertpapiere werden überwiegend auf US-Dollar lauten.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Der Teilfonds zieht auch Investitionen mit geringerer CO₂-Intensität in Betracht.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des JP Morgan ESG EMBI Global Diversified (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und eine geringere CO₂-Intensität, die zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet werden, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen, können unter anderem folgendes enthalten:

- Aufnahme von Emittenten, die gute ESG-Praktiken umsetzen. „Gute ESG-Praktiken“ bedeutet z. B. Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung, Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz.
- Einschluss von nachhaltigen Anleihen, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds. Solche Anleihen unterliegen nicht den nachstehend dargelegten Ausschlüssen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, werden gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können, auf ausgeschlossene Aktivitäten geprüft:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, **IPOs**) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G, geringere CO₂-Intensität

und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten, CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen staatlichen Emittenten ohne „Investment Grade“-Rating ausgegeben oder garantiert werden.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Referenzwert staatliche Emittenten ohne Investment-Grade-Rating enthalten kann. Der Anlageberater kann beschließen, in einen bestimmten staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating zu investieren und/oder in einem bestimmten staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating eine übergewichtete Position (im Verhältnis zum Referenzwert) einzunehmen.

Die staatlichen Emittenten ohne „Investment Grade“-Rating, in die der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens investieren kann, können sich jedoch jederzeit aus folgenden Gründen ändern: Änderung der Bonitätseinstufung, Änderung der Gewichtungen des Referenzwerts, Entscheidung des Anlageberaters, einer bestimmten Komponente des Referenzwerts einen höheren oder niedrigeren Anteil am Teilfondsvermögen zuzuweisen, und/oder Marktbewegungen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch, jedoch nicht in größerem Umfang, derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken und zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements verwenden. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Teilfonds-Marktvergleich verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Referenzwert berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 100 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,25	0,625	1,55	0,625	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,25	0,60	1,00	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erzielen, indem er in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) und andere ähnliche Wertpapiere von Unternehmen/Emittenten investiert, die aktiv zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen („beitragende Unternehmen/Emittenten“ und „SDGs“). Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an.

Zu den SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen/Emittenten beitragen, gehören unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified (der „Haupt-Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Haupt-Referenzwert an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und vergleichbare Titel mit und ohne Investment Grade sowie ohne Rating, die als nachhaltige Investitionen betrachtet werden, in beitragende Unternehmen/Emittenten, die in entwickelten Märkten domiziliert, ansässig, tätig oder an einem geregelten Markt notiert sind.

Wertpapiere werden überwiegend auf US-Dollar lauten.

Der Teilfonds investiert auch in festverzinsliche Wertpapiere mit ESG-Kennzeichnung („Wertpapiere mit Kennzeichnung“), die den Leitlinien der International Capital Market Association („ICMA-Leitlinien“) entsprechen und nicht unbedingt von beitragenden Unternehmen/Emittenten begeben werden. Zu den Wertpapieren mit Kennzeichnung gehören unter anderem grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Sustainability-Linked Bonds.

Der Anlageberater analysierte die ESG-Kennzahlen des Teilfonds als fundamentalen Aspekt bei potenziellen Investitionsentscheidungen für den Teilfonds. Die Anlagegrundsätze des Teilfonds („Anlagegrundsätze“), die zusammen mit der Nachhaltigkeitsanalyse und der fundamentalen qualitativen Analyse beitragender Unternehmen/Emittenten zur Festlegung der Anlagen des Teilfonds verwendet werden, können unter anderem Folgendes umfassen:

- Gespräche mit beitragenden Unternehmen/Emittenten in Bezug auf ihre ESG-Standards.
- Gespräche mit beitragenden Unternehmen/Emittenten in Bezug auf ihre ESG-Standards in verschiedenen Phasen ihres ESG-Übergangs.
- Beitragende Unternehmen/Emittenten mit guten ESG-Praktiken sind unter anderem beitragende Unternehmen/Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung sowie beitragende Unternehmen/Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz.
- Beitragende Unternehmen/Emittenten, die gute ESG-Praktiken umsetzen, was zu niedriger und/oder sinkender CO₂-Intensität führt.
- Wertpapiere, die den Grundsätzen der ICMA entsprechen und über eine Kennzeichnung verfügen. Wertpapiere mit Kennzeichnung unterliegen nicht den nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten.

Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle beitragenden Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert, unterliegen dieser ESG-Analyse und fundamentalen qualitativen Analyse beitragender Unternehmen/Emittenten. Bei Bedarf werden zusätzliche spezifische ESG-Kennzahlen verwendet, um die Ausrichtung auf das/die SDG/SDGs zu demonstrieren. Das Ergebnis dieser Analyse muss bestätigen, dass das jeweilige Unternehmen/der jeweilige Emittent die Kriterien für nachhaltige Anlagen des Anlageberaters erfüllt.

Beitragende Unternehmen/Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt beitragende Unternehmen/Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese beitragenden Unternehmen/Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese beitragenden Unternehmen/Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese beitragenden Unternehmen/Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese beitragenden Unternehmen/Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in beitragende Unternehmen/Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von beitragenden Unternehmen/Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn potenzielle Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen/Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen und/oder Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Wertpapiere mit Kennzeichnung, ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Kennzahlen der beitragenden Unternehmen/Emittenten, ihrer Strategie für eine bessere CO₂-Bilanz oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdatenanbietern und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren. Mit Ausnahme von Geldmarktfonds zum Zweck des Liquiditätsmanagements entsprechen die OGAW und/oder OGA, die gegebenenfalls durch den Anlageberater ausgewählt werden, den Anforderungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, können jedoch andere Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder andere Ansätze für eine nachhaltige Investition als der Teilfonds nutzen.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der für den Teilfonds-Marktvergleich genutzte Referenzwert ist der JP Morgan ESG Corporate EMBI Broad Diversified.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Referenzwert berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 50 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,25	0,625	1,55	0,625	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,25	0,60	1,00	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets ESG Local Debt

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds investiert zur Erzielung eines langfristigen Gesamtertrags in ein Portfolio aus auf Lokalwährungen lautenden Schwellenmarktanleihen, Devisentermingeschäften und anderen ähnlichen Wertpapieren, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 80 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere sowie in Devisentermingeschäfte und Non-Deliverable Forwards, die von Emittenten begeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Der Teilfonds wird auch eine geringere CO₂-Intensität, basierend auf dem ESG- und CO₂-Intensitätswert des jeweiligen Schwellenmarktländes, in Betracht ziehen.

Die festverzinslichen Wertpapiere werden von Regierungen, staatlichen Stellen, quasi-staatlichen Einrichtungen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Landes-, Provinz- und Kommunalregierungen und staatlichen Einrichtungen) oder supranationalen Einrichtungen der Schwellenländer begeben oder garantiert oder von Emittenten begeben, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Alle Instrumente lauten überwiegend auf Schwellenmarktwährungen oder sind an diese gebunden.

Die Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und die geringere CO₂-Intensität basieren auf speziellen Kennzahlen wie unter anderem:

- Strom aus erneuerbaren Energiequellen und CO₂-Emissionen gemäß den Angaben des Sustainable Accounting Standards Board.
- ob sich das Land auf der Grundlage der auf climateactiontracker.org verfügbaren Daten auf einem guten Weg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen befindet.
- welchen Grad an steuerlicher Transparenz ein Land laut den Fiscal Transparency Reports der Emerging Markets Investors Alliance aufweist.

Der Teilfonds wird bevorzugt in nachhaltige Anleihen investieren, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds, sofern verfügbar.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des JP Morgan ESG GBI-EM Global Diversified (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G, eine geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Länder oder Emittenten, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Zu Zwecken der Verwaltung von Sicherheiten und zur Unterstützung des Offsettings von Engagements in Schwellenmarktinstrumenten kann der Teilfonds auch in Barmittel und Barmittelinstrumente aus entwickelten Märkten investieren.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik und -beschränkungen durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen offenen Fonds (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in weitere derivative Finanzinstrumente wie Futures, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps), Optionen und andere strukturierte Produkte investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese derivativen Finanzinstrumente unter anderem zur Ertragssteigerung, zur Absicherung, für einen steuerlich vorteilhaften Zugang zu Anlageinstrumenten und in Fällen einzusetzen, in denen die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist in Schwellenmarktwährungen engagiert. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) kann der Teilfonds auch in auf US-Dollar und/oder Währungen anderer entwickelter Märkte lautende Wertpapiere investieren.

Die mittlere Restlaufzeit des Teilfonds liegt zwischen 4 und 10 Jahren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	10 %	5 %
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den JP Morgan ESG GBI-EM Global Diversified als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 300 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,25	0,625	1,55	0,625	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	S11	W
Managementgebühr (in %)	0,312	0,60	0,30	n. zutr.
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,25	0,20 ²	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.
2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S11	USD	10.000.000
Klasse X	USD	5.000.000

* Der Climate Action Tracker (CAT) ist eine unabhängige wissenschaftliche Analyse, die die Maßnahmen zum Klimaschutz von Regierungen nachverfolgt und sie am weltweit vereinbarten Ziel des Pariser Übereinkommens misst, dass „der Anstieg der durchschnittlichen Erdoberflächentemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. CAT entspringt der Zusammenarbeit zweier Organisationen, Climate Analytics und New Climate Institute, die diese unabhängige Analyse den politischen Entscheidungsträgern seit 2009 zur Verfügung stellen.

CAT beziffert und bewertet das Klimaschutzengagement und beurteilt, ob sich die Länder bei deren Erfüllung im Plan befinden. Anschließend rechnet CAT die Maßnahmen auf Länderebene auf die weltweite Ebene hoch und ermittelt den wahrscheinlichen Temperaturanstieg während des 21. Jahrhunderts unter Anwendung des MAGICC-Klimamodells. CAT entwickelt zudem eine sektorale Analyse, um die erforderlichen Pfade zur Erreichung der globalen Temperaturziele aufzuzeigen.

HSBC Global Investment Funds – Global ESG Corporate Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Unternehmensanleihen investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in:

- Festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Emittenten begeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S- und G erfüllen. Der Fonds wird auch Investitionen mit einer geringeren CO₂-Intensität in Betracht ziehen. Der Teilfonds investiert in entwickelte Märkte. Anlagen lauten hauptsächlich auf Währungen von Industrieländern. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schwellenmarktanleihen investieren.
- Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) bis zu einem Maximum von 20 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Nach der Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums strebt der Anlageberater den Aufbau eines Portfolios an, das (i) einen höheren ESG-Wert aufweist, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged USD (der „Referenzwert“) und (ii) eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert aufweist.

Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und eine geringere CO₂-Intensität, die zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet werden, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen, können unter anderem Folgendes enthalten:

- Einschluss von Emittenten, die gute ESG-Praktiken befolgen. „Gute ESG-Praktiken“ bedeutet z. B. Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung, Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Land, wie vom Sustainable Accounting Standards Board erfasst.
- Einschluss von nachhaltigen Anleihen, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds. Solche Wertpapiere unterliegen nicht den nachstehend aufgeführten Ausschlüssen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, Mindestscores hinsichtlich ESG und E-, S- und G, sowie geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der ESG-Werte der Emittenten, der EO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investieren. Wenn ein vorhandenes Investment-Grade-Wertpapier auf ein Rating unterhalb von Investment Grade herabgestuft wird, wird es daher vom Teilfonds unter diesem Limit gehalten oder es wird so lange gehalten, bis es ordnungsgemäß verkauft werden kann, wobei stets im besten Interesse der Anteilinhaber gehandelt wird.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erreichen. Der Teilfonds hat jedoch nicht die Absicht, in größerem Ausmaße in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Diese werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung und der Cashflow-Verwaltung eingesetzt. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Derivative Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden kann, sind insbesondere Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards), börsengehandelte Futures, Devisenoptionen, Optionen auf Swaps und Swaps (Zins- und Credit Default Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, die von dem Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in andere Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Referenzwert berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 125 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

¹. Quelle: BofA, Verwendung erfolgt mit Genehmigung. BOFA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR BOFA-INDIZES OHNE MÄNGELGEWÄHR UND BIETET KEINE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. GARANTIERE NICHT DIE EIGNUNG, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BOFA-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER, DARAUF BEZOGENER ODER DAVON ABGELEITETER DATEN. ÜBERNIMMT IN VERBINDUNG MIT DEREN VERWENDUNG KEINERLEI HAFTUNG. HSBC, SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VON BOFAML NICHT UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT ODER EMPFOHLEN.

◆ **Profil des typischen Anlegers**

Kategorie „Core“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	0,75	0,375	1,05	0,375	0,325	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,187	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.
2. Bei dem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Green Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein konzentriertes Portfolio aus Anleihen, die klimabezogene oder ökologische Projekte unterstützen, wie durch die HSBC Green Impact Investment Guidelines festgelegt, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI Global Green Bond USD Hedged (der „Referenzwert“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Emittenten, supranationalen Körperschaften und quasi-staatlichen Organisationen begeben werden, die bestimmte Green Bond Principles erfüllen, wie nachstehend ausgeführt („Green Bond Principles“). Der Teilfonds investiert in entwickelte Märkte und in Schwellenmärkte

Zu den Green Bond Principles, die zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet werden, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen, können unter anderem die folgenden gehören:

- Anleihen, die den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) entsprechen.
- Anleihen, die als der Climate Bonds Initiative (CBI) Taxonomy entsprechend angesehen werden.
- Sustainability-Linked Bonds und Transition Bonds, bei denen über 50 % der Erlöse klimabezogenen und ökologischen Projekten zugute kommen.
- Allgemeine Unternehmensanleihen von Emittenten, bei denen mindestens 90 % des Unternehmensumsatzes mit Aktivitäten verbunden sind, die in den ICMA Green Bond Principles genannt sind („Pure Play“-Anleihen).

Die Green Bond Principles werden von HSBC selbst erstellt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Grundsätze identifiziert werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert. In Bezug auf Anlagen in „grünen Anleihen“ werden die folgenden Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus grünen Anleihen angewendet, mit Ausnahme der Ausschlüsse gemäß dem UNGC und der OECD, die auf der Ebene des Emittenten der grünen Anleihen bewertet werden:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Die HSBC Green Impact Investment Guidelines, ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating oder ähnlichen Wertpapieren anlegen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erreichen. Der Teilfonds hat jedoch nicht die Absicht, in größerem Ausmaße in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Diese werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung und der Cashflow-Verwaltung eingesetzt. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Derivative Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden kann, sind insbesondere Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards), börsengehandelte Futures, Devisenoptionen, Optionen auf Swaps und Swaps (Zins- und Credit Default Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, die von dem Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in andere Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	0,75	0,375	1,05	0,375	0,325	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ³	0,20 ³

Anteilklasse¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,1870	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global High Income Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung hoher Erträge vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit höherer Rendite aus der ganzen Welt an, die auf verschiedene Währungen lauten, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile jeder Anlageklasse, in die der Teilfonds investieren kann, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die gewichteten Durchschnittswerte der ESG-Werte für den Teilfonds und den Referenzwert werden auf der Ebene des Teilfonds und der Anlageklassen berechnet, wodurch die ESG-Performance des Teilfonds auf der Ebene des Teilfonds oder der Anlageklasse bewertet werden kann. Angesichts der aktiven Gewichtungen der Anlageklassen des Teilfonds ist es möglich, dass der Teilfonds in jeder seiner Anlageklassen höhere ESG-Werte aufweist, jedoch nicht unbedingt einen höheren ESG-Wert als die Bestandteile jeder Anteilklasse des Teilfonds auf Teilfondsebene.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating, hochrentierliche Anleihen und Schuldtitel aus asiatischen Ländern und Schwellenländern investieren. Anlagen in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) sind auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundestaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften von entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds umfasst die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten und Unternehmensführungspraktiken als integralen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Allokation des Teilfondsvermögens wird in Bezug auf die folgenden neutralen Positionen verwaltet. Die Allokation kann diesen Gewichtungen entsprechen oder über- und untergewichtet sein, je nachdem, welche Allokation der Anlageberater zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds für die beste hält.

Anlageklasse	Gewichtung
USD Emerging Market	25,0 %
US Aggregate Corporate Baa	17,5 %
US High Yield Ba	17,5 %
Euro Aggregate Corporate Baa Hedged USD	15 %
Euro High Yield BB Hedged USD	15 %
Global Securitised (einschließlich ABS und MBS)	10 %

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf folgende Benchmark berechnet: Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged Index. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 125 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	C	E	I	X
Managementgebühr (in %)	1,25	0,625	1,25	1,55	0,625	0,35
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	1,00	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

Anteilklasse ¹	Z	F	J	S38	W
Managementgebühr (in %)	0,00	0,312	n. zutr.	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20 ²	n. zutr.	0,15 ²	0,00
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S38	USD	20.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global High Yield ESG Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds investiert zum Zwecke der Gesamtrendite vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating, die entweder von Emittenten begeben werden oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundesstaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften, und die auf US-Dollar (USD) lauten oder in US-Dollar abgesichert sind, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und andere höher rentierliche Wertpapiere (einschließlich unbewerteter Anleihen) investiert, die von Emittenten ausgegeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E- und S- und G-Scores erfüllen. Der Teilfonds wird außerdem Investitionen mit einer geringeren CO2-Intensität in Betracht ziehen.

Mindestscores hinsichtlich ESG und E und S und G und eine geringere CO2-Intensität, die zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet werden, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen, können unter anderem folgendes enthalten:

- Aufnahme von Emittenten, die gute ESG-Praktiken umsetzen. „Gute ESG-Praktiken“ bedeutet z. B. Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung, Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Land, wie vom Sustainable Accounting Standards Board erfasst.
- Einschluss von nachhaltigen Anleihen, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds. Solche Anleihen unterliegen nicht den nachstehend dargelegten Ausschlüssen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Nach der Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums strebt der Anlageberater den Aufbau eines Portfolios an, das (i) einen höheren ESG-Wert aufweist, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des ICE BofA BB-B Developed Market High Yield Constrained Index (USD Hedged)¹ (der „Referenzwert“) und (ii) eine geringere CO₂-Intensität im Verhältnis zum Referenzwert.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Der Teilfonds ist bestrebt, durch die Portfoliokonstruktion ein geringeres Engagement in Unternehmen mit hohem CO₂-Ausstoß aufzuweisen.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, Mindestscores hinsichtlich ESG und E und S und G, eine geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der

¹ Quelle: BofA, Verwendung erfolgt mit Genehmigung. BOFA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR BOFA-INDIZES OHNE MÄNGELGEWÄHR UND BIETET KEINE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. GARANTIERT NICHT DIE EIGNUNG, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BOFA-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER, DARAUF BEZOGENER ODER DAVON ABGELEITETER DATEN. ÜBERNIMMT IN VERBINDUNG MIT DEREN VERWENDUNG KEINERLEI HAFTUNG. HSBC, SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VON BOFAML NICHT UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT ODER EMPFOHLEN.

Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten, CO2-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Zusätzlich kann der Teilfonds in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren (maximal 10 %) und darf ein Engagement in Nicht-USD-Währungen eingehen (maximal 20 %).

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann sich bei stärker rentierenden Anleihen engagieren, indem er bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) mit vergleichbaren Schuldverschreibungen wie denen des Teilfonds anlegt.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente umfangreich zu Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds kann allerdings derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps), Devisentermingeschäfte und andere Kreditderivate unter anderem zum Zweck des Zins- und Kreditrisikomanagements, zur Währungspositionierung sowie zu Anlagezwecken einsetzen, um den Ertrag zu steigern, wenn die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann eine Hebelwirkung im Teilfonds entstehen. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Referenzwert berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 75 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative

Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ **Profil des typischen Anlegers**

Kategorie „Core Plus“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,10	0,55	1,40	0,55	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse¹	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,275	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global High Yield Securitised Credit Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio aus verbrieften Krediten mit High-Yield-Rating („verbriefte Kredite“) investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden, sowie in Barmitteln. Die Emittenten dieser Wertpapiere können aus jedem beliebigen Land stammen.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie der Praktiken der guten Unternehmensführung der Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungswert für verbriefte Schuldtitel („ESG-Risikobewertungswert“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungswert bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Dies wird durch die Bewertung, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilsektor verbrieft Schuldtitel am relevantesten sind, und strukturelle Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf. Dieser Score kann jedoch durch bessere ESG-Referenzen und strukturelle Merkmale reduziert werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Verbriefte Kredite umfassen Asset Backed Securities („ABS“) sowie Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Residential Mortgage Backed Securities („RMBS“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in höher rentierliche verbrieft Kredite, darunter auch Kredite ohne Investment-Grade-Rating. Die zugrunde liegenden Forderungen von verbrieften Krediten können unter anderem mit Forderungen aus Hypothekenkrediten (für Wohn- oder Gewerbeimmobilien), Autofinanzierungen, Unternehmenskrediten, Anleihen, Kreditkartenkrediten, Studentendarlehen sowie anderen Forderungen besichert sein.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Falls der Teilfonds umfangreiche Kapitalbewegungen verzeichnet, kann er vorübergehend in Barmittel, Barinstrumente, Geldmarktinstrumente und/oder kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen in entwickelten Märkten begeben werden.

Der Teilfonds kann seine Anlagestrategie und -grenzen durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und sonstigen offenen Investmentfonds (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann auch in anderen Währungen engagiert sein, die jedoch in US-Dollar abgesichert sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Handelstag

Tätigkeit	Eingangsfrist für Anträge auf die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen
Anteilskauf	Jeweils bei Ermittlung des Nettoinventarwerts, wie unten definiert.
Anteilsverkauf	Fünf Geschäftstage vor Berechnung des Nettoinventarwerts, wie unten definiert.

◆ Ermittlung des Nettoinventarwerts

Wöchentlich an jedem Montag.

Wenn es sich bei dem entsprechenden Montag nicht um einen Geschäftstag oder einen Tag handelt, an dem die Börsen und geregelten Märkte in Ländern, in denen der Teilfonds wesentlich investiert ist, für den normalen Handel geöffnet sind, dann am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag, der auch ein Tag ist, an dem die Börsen und geregelten Märkte in Ländern, in denen der Teilfonds wesentlich investiert ist, für den normalen Handel geöffnet sind.

HSBC Global Investment Funds – Global Inflation Linked Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von inflationsgebundenen Anleihen investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des ICE BofA Global Inflation-Linked Government Alternative Weighting Scheme Custom (USD hedged) (der „Referenzwert“) an.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten und Staatsanleihen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 70 % seines Nettovermögens) in inflationsgebundene Anleihen, die von Emittenten, Behörden oder Regierungen in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten begeben werden. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten und der Schwellenmärkte.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Emittenten begeben werden, die in Schwellenländern domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die von Emittenten begeben oder garantiert werden, deren Kreditrating zum Zeitpunkt des Kaufs unter Investment Grade ist.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (mit Ausnahme anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erreichen. Der Teilfonds hat jedoch nicht die Absicht, in größerem Ausmaße zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Diese werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung und dem effizienten Portfoliomanagement, einschließlich dem Cashflow-Management und der taktischen Vermögensallokation, verwendet. Dies kann die Verwendung derivativer Finanzinstrumente für lang- und kurzfristige Engagements in der Breakeven-Inflation umfassen.

Derivative Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden kann, sind insbesondere Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards), börsengehandelte Optionen auf Futures, Devisenoptionen, Optionen auf Swaps, börsengehandelte Futures und Swaps (Zins-, Credit Default-, Inflations-, Total Return- und Währungs-Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere, vom Teilfonds verwendete Instrumente eingebettet werden (z. B. in Wandelanleihen).

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds ein Engagement in anderen Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern durch eine aktive Währungsüberdeckungsstrategie haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen. Der Referenzwert ist ein Vergleichsindex, der auf vorab festgelegten Regeln basiert mit dem Ziel, ein diversifizierteres und weniger konzentriertes Anlageuniversum als ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Standardindex bereitzustellen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Sektor- und Länderebene umfasst. Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den ICE BofA Global Inflation-Linked Government Alternative Weighting Scheme Custom (USD hedged)¹ als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 150% liegen, obwohl einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,70	0,35	1,00	0,35	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,15 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S17	Y	W
Managementgebühr (in %)	0,175	n. zutr.	0,17	0,20	0,54	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ²	n. zutr.	0,12	0,12	0,20	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

¹ Quelle: BofA, Verwendung erfolgt mit Genehmigung. BOFA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR BOFA-INDIZES OHNE MÄNGELGEWÄHR UND BIETET KEINE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. GARANTIERE NICHT DIE EIGNUNG, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BOFA-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER, DARAUF BEZOGENER ODER DAVON ABGELEITETER DATEN. ÜBERNIMMT IN VERBINDUNG MIT DEREN VERWENDUNG KEINERLEI HAFTUNG. HSBC, SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VON BOFAML NICHT UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT ODER EMPFOHLEN.

HSBC Global Investment Funds – Global Investment Grade Securitised Credit Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio aus verbrieften Krediten mit Investment-Grade-Rating („verbrieft“ Kredite“) investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen und Regierungsbehörden begeben oder garantiert werden, sowie von supranationalen Körperschaften, die ihren Sitz überall auf der Welt haben können.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und der Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Emittenten als integraler Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungswert für verbrieft Schuldtitel („ESG-Risikobewertungswert“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungswert bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Dies wird durch die Bewertung, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilssektor verbrieft Schuldtitel am relevantesten sind, und strukturelle Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Verbriefte Kredite umfassen Asset Backed Securities („ABS“) sowie Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Residential Mortgage Backed Securities („RMBS“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in verbrieft Kredite. Die zugrunde liegenden Forderungen von verbrieften Krediten können unter anderem mit Forderungen aus Hypothekenkrediten (für Wohn- oder Gewerbeimmobilien), Autofinanzierungen, Unternehmenskrediten, Anleihen, Kreditkartenkrediten, Studentendarlehen sowie anderen Forderungen besichert sein. Die Anlagen des Teilfonds in verbrieft Kredite sind auf Wertpapiere beschränkt, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von mindestens BBB- oder eine äquivalente Bonitätseinstufung von einer oder von mehreren Rating-Agenturen, beispielsweise Moody's oder Standard & Poor's, aufweisen.

Falls der Teilfonds eine umfangreiche Zeichnung erhält, kann er vorübergehend in Barmittel, Barinstrumente, Geldmarktinstrumente und/oder kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen in entwickelten Märkten begeben werden.

Der Teilfonds kann seine Anlagestrategie und -grenzen durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und sonstigen offenen Investmentfonds (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann auch in anderen Währungen engagiert sein, die jedoch in US-Dollar abgesichert sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.

Wertpapierleihe 29 % 25 %

◆ **Risikomanagement**

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ **Profil des typischen Anlegers**

Kategorie „Dynamic“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	0,90	0,45	1,20	0,45	0,45	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	U	W
Managementgebühr (%)	0,225	k. A.	0,68 %	0,45 %	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,202	k. A.	0,25 %	0,15 %	0,00

Anteilklasse	S50		X1	
	AUM (MIO. USD)	%	AUM (MIO. USD)	%
Managementgebühr (%)	<325.000.000	0,10	<520.000.000	0,07
	325 – 650.000.000	0,08	>520.000.000	0,06
	>650.000.000	0,06		
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	Alle	0,08 ²	Alle	0,08 ²

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
X1	GBP	250.000.000
P	USD	3.000.000
U	USD	10.000.000
S50	GBP	250.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Corporate Bond Climate Transition

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds hat eine langfristige Gesamtrendite zum Ziel und die Bewerbung der Klimawende als sein ESG-Merkmal im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung auf Emittentenebene, indem er in ein Portfolio aus Unternehmensanleihen investiert, die von Emittenten begeben werden, die als auf einem klaren und messbaren Übergangspfad in Bezug auf die Klimawende befindlich erachtet werden, und auf Portfolioebene durch eine Verringerung der CO₂-Intensität (berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Investitionen des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des ICE Global Corporate Climate Transition Index Hedged USD (der „Referenzwert“)).

Der Teilfonds investiert (in der Regel mindestens 80 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit und ohne Investment Grade-Rating, die in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten emittiert werden. Anlagen lauten auf die Währungen der entwickelten und der Schwellenmärkte.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % des Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten, die als auf einem klaren und messbaren Übergangspfad befindlich erachtet werden, indem sie bestimmte Kriterien im Zusammenhang mit der Klimawende erfüllen („Klimawendekriterien“).

HSBC Asset Management hat eine eigene Klimawendeprüfung entwickelt, die den Übergang eines Emittenten in Richtung Netto-Null bewertet. „Netto-Null“ bedeutet in diesem Kontext, dass die gesamten in die Atmosphäre ausgestoßenen Treibhausgasemissionen gleich den gesamten aus der Atmosphäre entfernten Treibhausgasemissionen sind. Der Zweck der Klimawendeprüfung besteht darin, den Fortschritt oder das Engagement eines Emittenten in Bezug auf die Ausrichtung auf Netto-Null-Pfade zu ermitteln (d. h. die prognostizierten Emissionen, die einem Emittenten bis 2050 zur Erfüllung des Übereinkommens von Paris zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau erlaubt wurden). Die Emittenten werden im Hinblick auf die Performance ihrer Emissionen bewertet, wie beispielsweise Emissionsprognosen auf Grundlage der Dekarbonisierungsziele und Robustheit der Klimasteuerung, Emissionsangaben und grünen Strategien. Das Ergebnis der Beurteilung klassifiziert derzeit Emittenten als „Netto-Null erreichend“, „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“, „zur Ausrichtung verpflichtet“ oder „nicht ausgerichtet“.

Der Anlageberater ist der Ansicht, dass ein Emittent die Klimawendekriterien erfüllt, wenn er als „Netto-Null erreichend“, „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“, „zur Ausrichtung verpflichtet“ oder „nicht ausgerichtet“ klassifiziert wird. Beispielsweise wird erwartet, dass ein „zur Ausrichtung verpflichteter“ Emittent ein langfristiges Dekarbonisierungsziel aufweist, das mit dem Erreichen des globalen Netto-Null-Ziels bis 2050 übereinstimmt, während von einem „ausgerichteten“ Emittenten erwartet wird, dass die Emissionsprognosen an einem 1,5°C-Pfad ausgerichtet sind, während er einen robusten Klimamanagementansatz aufweist, der unter Berücksichtigung einiger der folgenden Themen bewertet wird: Emissionsleistung, die auf dem Weg zu seinen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für die Dekarbonisierung liegt (was sich sowohl in den berichteten als auch in den geschätzten Datenquellen zeigt), Climate Governance wie die Aufsicht über Umweltstrategie und -leistung durch Führungskräfte sowie Nachweise für umsatzgenerierende Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen. Ein „nicht ausgerichteter“ Emittent, aber „mit grünen Lösungen“, hat möglicherweise keine öffentliche Verpflichtung zur Dekarbonisierung, würde jedoch mindestens 20 % seines Gesamtumsatzes aus Produkten und/oder Dienstleistungen generieren, die Treibhausgasemissionen mindern oder zu deren Beseitigung beitragen. Emittenten, die „grüne Anleihen“ begeben, die die Green Bond Principles der International Capital Market Association erfüllen, werden ebenfalls als die Klimawendekriterien erfüllend angesehen.

Die Bewertungen von Emittenten werden regelmäßig anhand von aktualisierten Informationen zu den verschiedenen quantitativen und qualitativen Kennzahlen überprüft und können dazu führen, dass die Klassifizierung eines Emittenten heraufgestuft, herabgestuft oder unverändert bleibt. Es wird erwartet, dass sich die Klimawendeprüfung im Laufe der Zeit an die Entwicklung der Klima- und Finanzdaten anpassen wird, einschließlich der in der Prüfung verwendeten Standards und Szenarien.

Weitere Einzelheiten zu den Netto-Null-Klassifizierungen von HSBC finden Sie im Dokument für verantwortungsbewusstes Investieren von HSBC auf der Website: www.assetmanagement.hsbc.com -auf der Website von von HSBC Asset Management unter: www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing. Wählen Sie dort Ihren Standort und danach „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

Darüber hinaus strebt der Anlageberater den Aufbau eines Portfolios an, das auf eine geringere CO₂-Intensität abzielt, die als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Investitionen des Teilfonds berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des Referenzwerts, der darauf ausgelegt ist, bis 2050 Netto-Null-CO₂-Emissionen zu erreichen.

Alle Emittenten im Anlageuniversum des Teilfonds werden im Hinblick auf die CO₂-Intensität bewertet, und der Anlageberater schließt Emittenten aus, deren Daten nicht ausreichen, um ihre CO₂-Intensität festzustellen.

Klimawendekriterien sind für HSBC urheberrechtlich geschützt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Kriterien identifiziert werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Emittenten unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die EU-Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, wie in Artikel 12(1)(a) bis (c) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert. In Bezug auf Anlagen in „grünen Anleihen“ werden die folgenden Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus grünen Anleihen angewendet, mit Ausnahme der Ausschlüsse gemäß dem UNGC und der OECD, die auf der Ebene des Emittenten der grünen Anleihen bewertet werden:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.

- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Klimawendekriterien, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit verstärkter Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte, Klimawendekriterien, CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in ABS und MBS anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in andere Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den ICE Global Corporate Climate Transition Index Hedged USD als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 125 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	0,80	0,40	1,10	0,40	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ³	0,20 ³

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,20	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Flexible Securitised Credit Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an, indem er in ein Portfolio investiert, das sich auf die Schnittstelle („Crossover“) zwischen verbrieften Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating und ohne Investment-Grade-Rating konzentriert, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden, sowie in Barmitteln. Die Emittenten dieser Wertpapiere können aus jedem beliebigen Land stammen.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen der Unternehmensführung als integralen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungswert für verbriefte Schuldtitel („ESG-Risikobewertungswert“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungswert bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Dies wird durch die Bewertung, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilsektor verbrieft Schuldtitel am relevantesten sind, und strukturelle Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Verbriefte Kredite umfassen Asset Backed Securities („ABS“) sowie Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Residential Mortgage Backed Securities („RMBS“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in verbrieft Kredite mit einem Schwerpunkt auf solche mit einem Rating zwischen BBB und BB oder vergleichbar, das von unabhängigen Ratingagenturen wie Fitch, Moody's oder Standard & Poor's vergeben wurde. Die zugrunde liegenden Forderungen von verbrieften Krediten können unter anderem mit Forderungen aus Hypothekenkrediten (für Wohn- oder Gewerbeimmobilien), Autofinanzierungen, Unternehmenskrediten, Anleihen, Kreditkartenkrediten, Studentendarlehen sowie anderen Forderungen besichert sein.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Falls der Teilfonds eine umfangreiche Zeichnung erhält, kann er vorübergehend in Barmittel, Barinstrumente, Geldmarktinstrumente und/oder kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen in entwickelten Märkten begeben werden.

Der Teilfonds kann seine Anlagestrategie und -grenzen durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und sonstigen offenen Investmentfonds (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Swaps (unter anderem in Credit Default Swaps), Devisenterminkontrakte und in andere Währungs- und Kreditderivate sowie in sonstige strukturierte Produkte investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese derivativen Finanzinstrumente unter anderem zum Zweck des Zins- und Kreditrisikomanagements und der Währungspositionierung aber auch zur Ertragssteigerung einzusetzen, wenn die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann auch in anderen Währungen engagiert sein, die jedoch in US-Dollar abgesichert sind.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,30	0,65	1,80	0,65	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ³	0,20 ³

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,325	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Verkauf von Anteilen

Tätigkeit	Eingangsfrist für Anträge auf die Rücknahme von Anteilen
Anteilsverkauf	Drei Geschäftstage vor einem Handelstag.

HSBC Global Investment Funds – Global Government Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Staatsanleihen an und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des JP Morgan GBI Global Hedged USD (der „Referenzwert“) an.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten.

Der Teilfonds investiert normalerweise mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, der öffentlichen Hand oder supranationalen Körperschaften in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten emittiert oder garantiert werden. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten und der Schwellenmärkte.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen der Unternehmensführung als integralen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Anlagen in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) sind auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann sein Anlageziel durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erreichen. Der Teilfonds hat jedoch nicht die Absicht, in größerem Ausmaße in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Diese werden vornehmlich zum Zwecke der Absicherung und der Cashflow-Verwaltung eingesetzt. Derivative Finanzinstrumente können zudem für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Derivative Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden kann, sind insbesondere Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards), börsengehandelte Futures, Devisenoptionen, Optionen auf Swaps und Swaps (Zins- und Credit Default Swaps). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, die von dem Teilfonds verwendet werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in andere Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	50 %	45 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den JP Morgan GBI Global Hedged USD berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 150 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann).

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	F	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,60	0,30	0,90	0,15	0,30	0,25	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20 ²	0,20	0.15 ²	0,20 ²

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Short Duration Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein Portfolio von Anleihen mit einer erwarteten durchschnittlichen Duration zwischen sechs Monaten und drei Jahren und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Bloomberg Global Aggregate 1-3 Years Hedged USD (der „Referenzwert“) an.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften von entwickelten Märkten oder von Emittenten, die in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die auf Schwellenmärkten begeben wurden.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit einer Laufzeit über fünf Jahren investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures-Kontrakte, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte investieren. Diese Kontrakte können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS). Der Teilfonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente vornehmlich zur effizienten Portfolioverwaltung, insbesondere zur Absicherung, einzusetzen. Solche Instrumente können auch, jedoch nicht in größerem Umfang, zu Anlagezwecken verwendet werden.

Die Verwaltung des Teilfonds zielt darauf ab, eine US-Dollar-Rendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 20% des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in andere Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 200 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Stable“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,50	0,25	0,80	0,25	0,20	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20	0,20	0,20	0,18	0,11 ²	0,15 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S16	W
Managementgebühr (in %)	0,125	0,60	n. zutr.	0,15	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ²	0,15	n. zutr.	0,11 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse S16	USD 10.000.000

◆ Handelsfristen

Ort der Auftragserteilung	Handelsschlusszeit
Rest der Welt	11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag.

HSBC Global Investment Funds – Ultra Short Duration Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine kurzfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in Anleihen und Geldmarktinstrumente und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Barclays 1-3 Year US Corporate Index Total Return USD (der „Referenzwert“) an.

Unter normalen Marktbedingungen wird nicht erwartet, dass die durchschnittliche Duration der Portfoliopositionen des Teilfonds ein Jahr überschreitet, was als „ultrakurze“ Duration angesehen wird.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und andere ähnliche Wertpapiere, einschließlich Geldmarktinstrumente, die ein Investment-Grade-Rating haben. Diese Wertpapiere werden entweder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften von Industrieländern oder Schwellenmärkten oder von Emittenten, die in Industrie- oder Schwellenländern domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert.

Der Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen weniger als 30 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit einer Laufzeit über fünf Jahren investieren. Der Teilfonds kann diesen Schwellenwert jedoch überschreiten, wenn er zusätzliche Anleihen eines Emittenten infolge einer Umstrukturierung durch den Emittenten erwirbt.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die auf Schwellenmärkten begeben wurden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann eine relativ starke Konzentration von Anleihen aufweisen, die von Finanzinstituten ausgegeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures-Kontrakte, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte investieren. Diese Kontrakte können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS). Der Teilfonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente vornehmlich zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, insbesondere zur Absicherung. Solche Instrumente können auch, jedoch nicht in größerem Umfang, zu Anlagezwecken verwendet werden.

Die Verwaltung des Teilfonds zielt darauf ab, eine US-Dollar-Rendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds sichert Währungsrisiken normalerweise in US-Dollar ab. Ergänzend (normalerweise bis zu 20 % seines Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird nur zum Vergleich des ESG-Werts des Teilfonds verwendet, wie im zweiten Absatz erwähnt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Bis zum 29. April 2026

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

Ab dem 30. April 2026

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25%
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	10%	0–10 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Stable“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	0,40	0,20	n. zutr.	0,20	0,15	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15	0,15	n. zutr.	0,15	0,15 ²	0,15 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	U	W
Managementgebühr (in %)	0,10	n. zutr.	0,30	0,15	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ²	n. zutr.	0,15	0,15	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse P	USD	1.000.000

◆ **Handelsfristen**

Ort der Auftragserteilung	Handelsschlusszeit
Rest der Welt	11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag.

HSBC Global Investment Funds – US Dollar Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamtrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren aus der ganzen Welt an, die auf den US-Dollar lauten und „Investment Grade“-Qualität besitzen, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Bloomberg US Aggregate (der „Referenzwert“) an.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Wertpapiere aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds wird bestrebt sein, überwiegend in Wertpapieren anzulegen, die an entwickelten Märkten emittiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann in erheblichem Maße (bis zu 50 % seines Nettovermögens) in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren, einschließlich von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika besicherte ABS bzw. MBS.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures-Kontrakte, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese derivativen Finanzinstrumente unter anderem zum Zweck des Zins- und Kreditrisikomanagements und der Währungspositionierung, aber auch zur Ertragssteigerung einzusetzen, wenn die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente umfangreich zu Anlagezwecken einzusetzen. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird ebenfalls überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den Bloomberg US Aggregate als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte bei 75 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,75	0,375	1,05	0,375	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,15	0,15 ²	0,15 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,187	n. zutr.	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ²	n. zutr.	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Corporate Euro Bond Fixed Term 2027

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt die Erwirtschaftung von Erträgen an, indem er vornehmlich für eine begrenzte Laufzeit in ein Portfolio von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen investiert, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit und ohne Investment Grade-Rating, die von Emittenten in entwickelten Märkten emittiert werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung des ESG-Werts und/oder Bewertung der Emittenten

oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds bleibt bis zum 29. März 2024 oder zu einem anderen Zeitpunkt, der den Anteilinhabern mitgeteilt wird (die „Zeichnungsfrist“), für Zeichnungen geöffnet. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist steht der Teilfonds grundsätzlich nicht mehr für Zeichnungen sowie einen Umtausch durch neue und bestehende Anteilinhaber zur Verfügung. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist annehmen, wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber ist.

Es ist vorgesehen, dass die Laufzeit des Teilfonds am 30. September 2027 endet (das „Laufzeitdatum“). An diesem Datum wird der Teilfonds liquidiert und die Anteile des Teilfonds werden zum dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen. Das genaue Laufzeitdatum wird bei oder vor der Auflegung des Teilfonds bekannt gegeben und der Prospekt wird bei nächster Gelegenheit entsprechend geändert, sobald das Datum feststeht. Das Laufzeitdatum kann um bis zu drei Monate verschoben werden, wenn der Verwaltungsrat glaubt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Der Teilfonds investiert in Anleihen mit einem Endfälligkeitsdatum am oder vor dem Laufzeitdatum. Der Teilfonds kann jedoch Anleihen halten, deren Fälligkeitstermine infolge einer Umstrukturierung durch den Emittenten das Laufzeitdatum überschreiten. Wenn das Laufzeitdatum näher rückt, wird das Portfolio des Teilfonds nach und nach aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldinstrumenten) sowie Anteilen von Geldmarktfonds zusammengesetzt. Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. In den drei Monaten unmittelbar vor dem Laufzeitdatum dürfen die Anlagen des Teilfonds in diesen Wertpapieren mehr als 30 % (und eventuell bis zu 100 %, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen) seines Nettovermögens betragen, ausschließlich mit dem Ziel, bis zum Laufzeitdatum eine rechtzeitige Realisierung der Anlagen des Teilfonds zum Marktwert zu ermöglichen, und um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber ihre Anlageerträge erhalten.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating zum Zeitpunkt des Kaufs anlegen. Im Falle einer Herabstufung des Kreditratings einer Anleihe von „Investment Grade“ auf „Non-Investment Grade“ kann die Anleihe vom Teilfonds behalten werden, wenn dies nach Ansicht des Anlageberaters im Interesse der Anteilinhaber ist.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds ist in erster Linie im Euro engagiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach.

In den 12 Monaten vor dem Laufzeitdatum des Teilfonds wird das Portfolio nach und nach liquidiert, und die Erlöse werden grundsätzlich nur in Zahlungsmitteläquivalente (z. B. Geldmarktinstrumente und andere kurzfristige Schuldinstrumente) sowie Anteile von Geldmarktfonds reinvestiert oder in Barmitteln gehalten. Die Anteilinhaber erhalten möglicherweise während der letzten 12 Monate des Teilfonds einen proportionalen Anteil der Liquidationserlöse durch vierteljährliche Zwangsrücknahmen ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil. Die Anteilinhaber werden im Voraus über die geschätzte Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den ihnen schätzungsweise zustehenden Anteil an den Erlösen sowie über jeden der vierteljährlichen Zwangsrücknahmeterminen informiert. Der letzte Zwangsrücknahmetermin ist am Laufzeitdatum.

Wie oben angegeben, kann sich das Portfolio des Teilfonds in den 12 Monaten vor dem Laufzeitdatum des Teilfonds aus Barmitteln und den oben genannten liquiden Wertpapieren zusammensetzen. Dies dient ausschließlich dem Zweck, eine rechtzeitige Veräußerung der Anlagen des Teilfonds zum Marktwert zu den jeweiligen vierteljährlichen Zwangsrückzahlungsterminen und zum Laufzeitdatum zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass die Anteilinhaber ihre Anlageerlöse erhalten.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	P	A	B	I	E	X	Z
Managementgebühr (%) ²	0,40	0,60	0,30	0,30	0,90	0,25	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%) ³	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.
2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.
3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um eine gedeckelte Gebühr. Der tatsächlich gezahlte Betrag hängt von den tatsächlichen Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten ab, die einer Anteilklasse entstehen, und wird im Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft bekannt gegeben. Alle einer Anteilklasse tatsächlich entstehenden Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten, die diese Obergrenze überschreiten, gehen zulasten der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer verbundenen Unternehmen).

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
P	1.000.000
X	30.000.000

◆ Abrechnung am Laufzeitdatum

Liquidationserlöse werden innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem Laufzeitdatum oder innerhalb eines anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilhabern mitgeteilten Zeitraums (nicht länger als einen Kalendermonat nach dem Laufzeitdatum, vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der normalen Marktbedingungen) an die Anteilhaber ausgezahlt.

Anleihen-Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – Asia Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus asiatischen Anleihen an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating, die von Regierungen, der öffentlichen Hand oder supranationalen Körperschaften in Asien oder von Unternehmen, die in Asien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren. Jedoch wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in chinesische festverzinsliche Onshore-Wertpapiere investieren, die von international anerkannten Ratingagenturen unter „Investment Grade“, d. h. mit BB+/Ba1 oder darunter bewertet wurden, von einer lokalen Ratingagentur Festlandchinas mit AA oder darunter bewertet wurden oder keinerlei Rating erhalten haben.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 40 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating anlegen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS). Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann auch ein Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar haben, einschließlich asiatischer Währungen (bis zu 30 % seines Nettovermögens).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des Markit iBoxx USD Asia Bond, zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,10	0,55	1,40	0,55	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,275	0,275	0,35	0,25	0,20 ³	0,25 ³

Anteilklasse ¹	F	J	S26	S47	W
Managementgebühr (in %)	0,275	0,60	0,25	0,95	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ³	0,25	0,20 ³	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse S26	USD	10.000.000

HSBC Global Investment Funds – Asian Currencies Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus asiatischen Anleihen an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating, die auf asiatische Währungen lauten und von Regierungen, der öffentlichen Hand oder supranationalen Körperschaften in Asien oder von Unternehmen, die in Asien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore- und Offshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden. Jedoch wird der Teilfonds nicht in festverzinsliche chinesische Wertpapiere investieren, die von Emittenten ausgegeben oder oder garantiert werden, die von international anerkannten Ratingagenturen zum Kaufzeitpunkt unter „Investment Grade“, d. h. mit BB+/Ba1 oder darunter bewertet wurden, von einer lokalen Ratingagentur Festlandchinas mit AA oder darunter bewertet wurden oder keinerlei Rating erhalten haben.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere zu investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden. Für den Fall, dass eine Staatsanleihe (z. B. Indonesien, Malaysia, Thailand) auf unter Investment Grade herabgestuft wird, darf der Teilfonds mehr als 10 % (jedoch nicht mehr als 20 %) seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Ratings staatlicher Emittenten gegebenenfalls ändern können.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und

Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie in asiatischen Währungen engagiert. Der Teilfonds kann auch ein Engagement in anderen als asiatischen Währungen haben, einschließlich OECD- und Schwellenmarkt-Währungen (bis zu 30 % seines Nettovermögens).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des Markit iBoxx Pan Asia Bond ex China & HK, zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,25	0,625	1,55	0,625	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,312	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Asia High Yield Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus asiatischen hochrentierlichen Anleihen an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating, die von Unternehmen begeben werden, die in Asien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, oder die von Regierungen, staatlichen Behörden oder supranationalen Körperschaften in Asien begeben oder garantiert werden.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden. Jedoch wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere investieren, die von international anerkannten Ratingagenturen unter „Investment Grade“, d. h. mit BB+/Ba1 oder darunter bewertet wurden, von einer lokalen Ratingagentur Festlandchinas mit AA oder darunter bewertet wurden oder keinerlei Rating erhalten haben.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann auch ein Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar haben, einschließlich asiatischer Währungen (bis zu 30 % seines Nettovermögens).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des JACI Non-Investment Grade Corporate, zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	S28	S40
Managementgebühr (%) ²	1,25	0,625	1,55	0,625	0,60	0,30	0,50
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ³	0,20 ³	0,20 ³

Anteilklasse ¹	Z	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,00	0,312	n. zutr.	1,00	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ³	0,25 ³	n. zutr.	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S28	USD	10.000.000
Klasse P	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – GEM Debt Total Return

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Bis zum 31. März 2026

Der Teilfonds investiert mit dem Ziel einer langfristigen Gesamtrendite in ein Portfolio, dessen Allokation die gesamte Bandbreite von Schwellenmarktanleihen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten nutzen kann.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der Schwellenmarktschuldtitel zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Die Total-Return-Strategie hat eine flexible Allokation über das volle Spektrum der Schwellenmarktschuldtitel hinweg. Renditen werden durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Währungspositionierung und die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen überwiegend in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden oder von Regierungen, der öffentlichen Hand, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Behörden von Bundesstaats- und Provinzregierungen und Kommunalverwaltungen) oder supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden. Der Anlageberater kann das Engagement des Teilfonds in den vorstehend erwähnten Vermögenswerten jederzeit verringern und bis zu 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in Barmittel, Barinstrumente und/oder Geldmarktinstrumente investieren, die von Regierungen in entwickelten Märkten begeben werden können.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken, Anlagezwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf Marktindexgewichtungen verwaltet.

Die Verwaltung des Teilfonds zielt darauf ab, eine US-Dollar-Rendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar und Währungen von Schwellenländern engagiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist die Secured Overnight Financing Rate.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur SOFR wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

Ab dem 1. April 2026

Der Teilfonds investiert mit dem Ziel einer langfristigen Gesamtrendite in ein Portfolio, dessen Allokation die gesamte Bandbreite von Schwellenmarktanleihen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten nutzen kann, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der Schwellenmarktschuldtitel zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Die Total-Return-Strategie hat eine flexible Allokation über das volle Spektrum der Schwellenmarktschuldtitel hinweg. Renditen werden durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Währungspositionierung und die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Der Teilfonds kann in die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anlageklassen investieren (jeweils eine „Anlageklasse“), und die Kapitalzuweisung für jede Anlageklasse variiert je nach Einschätzung des Anlageberaters, mit welcher Zuweisung das Anlageziels des Teilfonds am besten zu erreichen ist. In der Tabelle ist außerdem der jeweilige Referenzwert aufgeführt, der für jede Anlageklasse repräsentativ ist („Referenzwert der Anlageklasse“).

Der Teilfonds strebt an, entweder einen höheren ESG-Wert als den gewichteten durchschnittlichen ESG-Wert der Bestandteile des zusammengesetzten Referenzwerts der Anlageklassen (in den der Referenzwert der einzelnen Anlageklassen jeweils zu einem Drittel einfließt) oder in Bezug auf jede Anlageklasse einen höheren ESG-Wert als den gewichteten durchschnittlichen Wert der Bestandteile des Referenzwerts für die jeweilige Anlageklasse zu erzielen. Der ESG-Wert des Teilfonds wird jedes Mal als der gewichtete Durchschnitt der ESG-Werte berechnet, die den Emittenten, in die der Teilfonds investiert, zugewiesen wurden. Der verwendete Vergleichswert wird in Abhängigkeit von der gesamten Kapitalzuteilung für die einzelnen Anlageklassen im regelmäßigen Bericht des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung angegeben.

Anlageklasse	Referenzwert der Anlageklasse
Staatsanleihen aus Schwellenländern in Hartwährungen	JPM Emerging Market Bond Index Global Diversified („JPM EMBIGD“)
Staatsanleihen aus Schwellenländern in Landeswährungen	JPM Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified („JPM GBI-EM GD“)
Unternehmensanleihen aus Schwellenländern in Hartwährungen	JPM Corporate Emerging Markets Bond Broad Diversified Index („JPM CEMBI BD“)

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den Großteil ihrer Geschäfte tätigen, oder die von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (z. B. Bundesstaats- und Provinzregierungen und Gemeinden) sowie supranationalen Körperschaften von Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Emittenten weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Emittenten, deren ökologische und soziale Faktoren und Unternehmensführungspraktiken sich verbessern, können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Emittenten oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen..

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren, die von Regierungen in Schwellenländern und/oder Industrieländern begeben werden können.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente nutzen. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf Marktindexgewichtungen verwaltet.

Die Verwaltung des Teilfonds zielt darauf ab, eine US-Dollar-Rendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar und Währungen von Schwellenländern engagiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Die Referenzwerte der Anlageklassen werden nur zum Vergleich des ESG-Werts des Teilfonds in Bezug auf die oben erwähnten Referenzwerte der Anlageklassen verwendet. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist die Secured Overnight Financing Rate.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zur SOFR wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	10 %	5 %
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 500 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,60	0,80	1,90	0,80	0,75	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,30	0,25 ³	0,25 ³

Anteilklasse¹	F	S4	W
Managementgebühr (in %)	0,40	0,75	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ³	0,25	0,00

Anteilklasse¹	J⁴	L⁴	M⁴	N⁴	R⁴	S21⁴	ZP⁴
Managementgebühr (in %)	0,60	0,50	1,00	0,50	1,50	0,40	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,35	0,35	0,35	0,20	0,25 ³

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

4. Die Performancegebühren für die Klassen J, L, M, N, R, ZP und S21 wurden am 1. Dezember 2021 aufgehoben. Diese Anteilklassen sind für neue Anleger geschlossen.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S21	USD	30.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds investiert zur Erzielung einer Gesamtrendite vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit und ohne „Investment Grade“-Rating, die entweder von Unternehmen mit Sitz in Schwellenmärkten in aller Welt begeben werden und vornehmlich auf den US-Dollar lauten oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundesstaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften aus Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating ausgegeben oder garantiert werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Benchmark des Teilfonds, der JP Morgan EMBI Global Diversified, staatliche Emittenten ohne Investment-Grade-Rating enthalten kann. Der Anlageberater kann beschließen, in einen bestimmten staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating zu investieren und/oder einen bestimmten staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating (im Verhältnis zum Vergleichsindex) zu übergewichten.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Die staatlichen Emittenten ohne Investment-Grade-Rating, in die der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettovermögens investieren kann, können sich jederzeit aus folgenden Gründen ändern: Änderung der Bonitätseinstufung, Änderung an den Gewichtungen der Benchmark des Teilfonds, Entscheidung des Anlageberaters, einer bestimmten Benchmarkkomponente einen höheren oder niedrigeren Anteil am Teilfondsvermögen zuzuweisen und/oder Marktbewegungen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des JP Morgan EMBI Global Diversified, zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	10 %	5 %
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den JP Morgan EMBI Global Diversified als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 100 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	C	E	I	X
Managementgebühr (in %)	1,25	0,625	1,25	1,55	0,50	0,50
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	1,00	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.
Anteilklasse ¹	Z	F	J	P ³	S6	S20
Managementgebühr (in %)	0,00	0,25	0,60	1,00	0,60	0,28
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25 ²	0,25	0,35	0,10	0,20 ²
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

Anteilklasse¹	W
Managementgebühr (in %)	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,00
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.
2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.
3. Anteile der Klasse P können seit dem 1. Januar 2011 nur noch von bestehenden Anteilhabern gezeichnet werden.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets Local Debt

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamtrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen und ähnlichen Wertpapieren mit und ohne Investment-Grade-Rating sowie in Devisenterminkontrakten und Non-Deliverable Forwards (zusammen „Instrumente“) an. Diese Instrumente sind mit der Währung der von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundesstaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) oder supranationalen Körperschaften von Schwellenmärkten oder Unternehmen mit Sitz in Schwellenmärkten begebenen oder garantierten Wertpapiere verknüpft und werden vornehmlich auf lokale Währungen lauten. In geringerem Umfang kann der Teilfonds auch Anlagen in Wertpapieren erwägen, die auf US-Dollar und Währungen anderer OECD-Länder lauten.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in weitere derivative Finanzinstrumente wie Futures, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps), Optionen und andere strukturierte Produkte investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese derivativen Finanzinstrumente unter anderem zur Ertragssteigerung, zur Absicherung, für einen steuerlich vorteilhaften Zugang zu Anlageinstrumenten und in Fällen einzusetzen, in denen die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts aus 50 % JP Morgan GBI-EM Global Diversified und 50 % JP Morgan EIMI+ zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	10 %	5 %
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf die folgende zusammengesetzte Benchmark berechnet: 50 % JP Morgan GBI EM Global Diversified und 50 % JP Morgan ELMI+. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte bei 400 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,25	0,625	1,55	0,625	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,312	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD 5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global High Yield Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds investiert zum Zwecke der Gesamrendite vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating, die entweder von Unternehmen begeben werden oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundesstaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften, und die auf US-Dollar (USD) lauten oder in US-Dollar abgesichert sind.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds zu mindestens 90 % seiner Vermögenswerte in Anleihen ohne Investment Grade-Rating oder anderen höher verzinslichen Anleihen (einschließlich Anleihen ohne Rating) investiert sein. Zum Zweck des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds allerdings bisweilen auch bis zu 30 % in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment Grade-Rating investieren.

Zusätzlich kann der Teilfonds in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren (maximal 10 %) und darf ein Engagement in Nicht-USD-Währungen eingehen (maximal 20 %).

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann sich bei stärker rentierenden Anleihen engagieren, indem er bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) mit vergleichbaren Schuldverschreibungen wie denen des Teilfonds anlegt.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente umfangreich zu Anlagezwecken einzusetzen. Der Teilfonds kann allerdings derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps), Devisentermingeschäfte und andere Kreditderivate unter anderem zum Zweck des Zins- und Kreditrisikomanagements, zur Währungspositionierung sowie zu Anlagezwecken einsetzen, um den Ertrag zu steigern, wenn die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann eine Hebelwirkung im Teilfonds entstehen. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der BofA BB-B Developed Market High Yield Constrained Index (USD Hedged)¹.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den ICE BofA BB-B Developed Market High Yield Constrained Index (USD Hedged)¹ als Benchmark berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte bei 75 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	C	E	I	X
Managementgebühr (in %)	1,10	0,55	1,10	1,40	0,55	0,50
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	1,00	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

¹ Quelle: BofA, Verwendung erfolgt mit Genehmigung. BOFA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR BOFA-INDIZES OHNE MÄNGELGEWÄHR UND BIETET KEINE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. GARANTIERT NICHT DIE EIGNUNG, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BOFA-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER, DARAUF BEZOGENER ODER DAVON ABGELEITETER DATEN. ÜBERNIMMT IN VERBINDUNG MIT DEREN VERWENDUNG KEINERLEI HAFTUNG. HSBC, SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VON BOFA NICHT UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT ODER EMPFOHLEN.

Anteilklasse¹	Z	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,00	0,275	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20 ²	n. zutr.	0,00
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – US Short Duration High Yield Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamterrendite bei gleichzeitiger Minimierung des Zinsrisikos in einem Portfolio hochverzinslicher Wertpapiere mit Bezug zu den USA und einer erwarteten durchschnittlichen Duration zwischen 1 und 3 Jahren an.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 70 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment Grade-Rating und ohne Rating und sonstige höher verzinsliche Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, die den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, und auf US-Dollar lauten oder gegen den US-Dollar (USD) abgesichert sind.

Aus Liquiditätsgründen und/oder für Zwecke des Risikomanagements kann der Teilfonds jedoch bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating anlegen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Emittenten begeben werden, die in Schwellenländern domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit einer Laufzeit über fünf Jahren investieren.

Der Teilfonds kann seine Anlagepolitik und -beschränkungen durch Anlage von bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen offenen Fonds (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) erreichen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS).

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Zur Ertragssteigerung kann der Teilfonds jedoch auch (bis zu 10 % seines Nettovermögens) in anderen Währungen als dem USD, einschließlich lokaler Währungen aus Schwellenländern, engagiert sein.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 75 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,90	0,45	1,30	0,45	0,40	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	S13	W
Managementgebühr (in %)	0,225	0,60	0,20	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,20	0,15 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S13	USD	10.000.000

HSBC Global Investment Funds – India Fixed Income

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein Portfolio aus indischen Anleihen und ähnlichen festverzinslichen Wertpapieren.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in:

- Festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) aus Indien mit oder ohne „Investment Grade“-Rating oder ohne Rating, die auf die indische Rupie (INR) lauten. Diese können von Regierungen, supranationalen Emittenten und/oder Unternehmen emittiert sein.
- Festverzinsliche Wertpapiere mit oder ohne „Investment Grade“-Rating oder ohne Rating, die auf andere Währungen (z. B. den US-Dollar) lauten. Diese Wertpapiere müssen von der indischen Regierung oder indischen staatlichen Behörden oder von Unternehmen, die ihren Sitz in Indien haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Indien ausüben, emittiert oder garantiert sein.
- Andere Instrumente (z. B. Schuldverschreibungen), die auf ein zugrunde liegendes Engagement in auf die INR lautenden festverzinslichen Wertpapieren bezogen sind.
- Barmittel und Kassainstrumente in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens.

Soweit nicht anderweitig zulässig, wird der Teilfonds für Investitionen in indische festverzinsliche Wertpapiere eine vom Securities and Exchange Board of India (SEBI) genehmigte Lizenz als Foreign Portfolio Investor (FPI) nutzen und der verfügbaren FPI-Quote für festverzinsliche Anlagen unterliegen. Der Teilfonds kann dementsprechend möglicherweise nur in inländischen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, wenn eine FPI-Quote verfügbar ist und diese dem Teilfonds durch das SEBI zugeteilt wird. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit der FPI-Quote nicht vorhersehbar ist und der Teilfonds folglich zeitweise erhebliche Engagements in nicht auf die INR lautenden Anlagen außerhalb Indiens eingehen kann.

Wenn der Teilfonds in Instrumente investiert, die weder auf die INR lauten noch an sie gebunden sind, baut der Teilfonds üblicherweise ein Engagement in der INR durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von der indischen Regierung oder indischen staatlichen Behörden emittiert oder garantiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (z. B. in strukturierte Schuldverschreibungen).

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des Crisil Composite Bond Dollar Index, zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,10	0,55	1,40	0,55	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,275	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD	2.500.000

HSBC Global Investment Funds – RMB Fixed Income

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamrendite in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in RMB an.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in auf RMB lautende Schuldtitel, darunter:

- Festverzinsliche Offshore-Wertpapiere, die auf RMB lauten und außerhalb der Volksrepublik China („VRC“) begeben werden;
- Festverzinsliche Onshore-Wertpapiere, die auf RMB lauten, innerhalb der VRC begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) oder an Wertpapierbörsen in der VRC gehandelt werden.

Der Teilfonds kann durch Anlagen in strukturierten Produkten (z. B. kreditbezogenen Schuldtiteln (Credit Linked Notes)), die über den Basiswert im RMB engagiert sind, ein Engagement im RMB eingehen. Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die nicht auf den RMB lauten, und Engagements im RMB mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten eingehen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, festverzinsliche Wertpapiere ohne Rating und ähnliche Wertpapiere (insbesondere Anleihen, Einlagenzertifikate und Geldmarktinstrumente), die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften oder Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere investieren, die am CIBM gehandelt werden (beispielsweise Anleihen von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken sowie Urban Investment Bonds). Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere investieren, die von der Zentralregierung der VRC, quasistaatlichen Emittenten und Regierungsbehörden in der VRC sowie von supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden. Für die Zwecke des Teilfonds ist ein festverzinsliches Onshore-Wertpapier „ohne Rating“, wenn weder das Wertpapier selbst noch der Emittent ein Kreditrating von den lokalen Kreditrating-Agenturen der VRC oder von unabhängigen Ratingagenturen wie Fitch, Moody's und Standard & Poor's erhalten hat. Der Teilfonds investiert höchstens 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere, die von international anerkannten Ratingagenturen mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“, d. h. BB+/Ba1 oder darunter, oder von lokalen Ratingagenturen in Festlandchina mit AA oder darunter eingestuft werden, oder die kein Rating aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente innerhalb oder außerhalb der VRC investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des 50% Markit iBoxx ALBI China Onshore Total Return Index Unhedged / 50% Markit iBoxx ALBI China Offshore Total Return Index Unhedged (der „Referenzwert“), zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,75	0,375	1,05	0,375	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,187	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliwährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD	2.500.000

HSBC Global Investment Funds – Strategic Duration and Income Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein Portfolio von Anleihen, die eine erwartete Duration zwischen drei und acht Jahren haben.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Anlagen mit oder ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften der Industrieländer begeben oder garantiert werden oder die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Industrieländern haben, dort ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren, jedoch nur bis zu maximal 30 % seines Nettovermögens, wobei Investitionen in ABS und MBS nicht-behördlicher Einrichtungen (d. h. die nicht von einer staatlich subventionierten Körperschaft begeben oder garantiert werden) nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens betragen dürfen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen, es wird jedoch nicht erwartet, dass solche Anlagen 5 % überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zudem in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, wie unter anderem Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte. Diese Kontrakte können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS). Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zur Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Instrumente können auch, jedoch nicht in größerem Umfang, zu Anlagezwecken verwendet werden.

Mit der Verwaltung des Teilfonds wird eine Rendite in US-Dollar angestrebt. Das überwiegende Währungsengagement des Teilfonds besteht gegenüber dem US-Dollar. Der Teilfonds sichert das Engagement in anderen Währungen normalerweise in US-Dollar ab. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 20 % seines Nettovermögens) kann der Teilfonds auch in anderen Währungen von entwickelten Märkten engagiert sein.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	10 %	5 %
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Referenzwert

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Bloomberg Global Aggregate 1-10 Yr Total Return Index Hedged USD (der „Referenzwert“), zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklassen ¹	A	B	E	P	PN	PR	I	X	Z
Managementgebühr (in %) ²	1,20	0,60	1,50	0,95	0,48	0,80	0,60	0,55	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %) ³	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,20	0,15	0,20

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Der maximale Gebührensatz für die Klassen A, B, X und Z beträgt 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der tatsächliche gezahlte Betrag richtet sich nach den tatsächlichen Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren und wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben. Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren, die einer Anteilklasse über diesen Höchstsatz hinaus entstehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren verbundenen Unternehmen) getragen.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen Finden Sie im Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Singapore Dollar Income Bond

◆ Basiswährung

SGD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein Portfolio von Anleihen, die auf Singapur-Dollar (SGD) lauten oder abgesichert sind.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in:

- auf Singapur-Dollar lautende festverzinsliche Anlagen mit oder ohne Investment-Grade-Rating, festverzinsliche Anlagen ohne Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden oder die von Unternehmen begeben werden.
- Festverzinsliche Anlagen mit oder ohne Investment-Grade-Rating, festverzinsliche Anlagen und ähnliche Wertpapiere, die auf andere Währungen als SGD lauten und in SGD abgesichert sind. Diese Wertpapiere werden überwiegend von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in Asien begeben oder garantiert oder von Unternehmen begeben, die in Asien domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Der Teilfonds kann Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die er aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Umstrukturierung) erhalten hat und die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Es wird erwartet, dass das Währungsengagement des Teilfonds überwiegend im SGD erfolgen wird. Der Teilfonds kann in anderen Währungen als SGD engagiert sein, einschließlich Währungen aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, die in SGD abgesichert werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des 55 % Markit iBoxx SGD Non-Sovereign Total Return Index / 25% JP Morgan Asia Credit Investment Grade SGD Hedged / 20% JP Morgan Asia Credit High Yield SGD Hedged (der „Referenzwert“), zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	0,80	0,40	1,10	0,40	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20	0,20	0,20	0,10	0,20 ³	0,20 ³

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,20	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – US High Yield Bond

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus auf US-Dollar lautenden Hochzinsanleihen an, darunter festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und andere höher verzinsliche Wertpapiere, wie nachfolgend festgelegt.

Der Teilfonds legt unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und anderen höher rentierlichen Wertpapieren an, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Industrieländern haben, dort ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, oder die von Regierungen, Regierungsbehörden, lokalen und regionalen Regierungen (einschließlich Regierungen von Bundesstaaten, Provinzen und Gemeinden sowie staatlichen Stellen) oder supranationalen Einrichtungen in einem beliebigen Land, einschließlich Schwellenländern, begeben oder garantiert werden. Höher rentierliche Wertpapiere sind Wertpapiere mit einer höheren Rendite als der Rendite des ICE BofA BBB US Corporate Index. Höherverzinsliche Wertpapiere sind Wertpapiere, die eine höhere Rendite bieten als der ICE BofA BBB US Corporate.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in den USA domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, oder die von der US-Regierung oder von US-Regierungsbehörden begeben oder garantiert werden.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) kann der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer entwickelter Märkte lauten.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die in Schwellenmärkten begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann ein Engagement in forderungsbesicherten Wertpapieren („ABS-Wertpapieren“) und hypothekenbesicherten Wertpapieren („MBS-Wertpapieren“) über eine Anlage in OGAW und/oder anderen zulässigen OGA aufbauen, wobei die nachstehend beschriebene Obergrenze von 10 % gilt.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Der Teilfonds kann aufgrund oder in Verbindung mit einer Kapitalmaßnahme (einschließlich unter anderem Insolvenz oder Sanierung) erhaltene Aktienwerte (einschließlich unter anderem Optionsscheine, Stammaktien und Vorzugsaktien) halten, die sich auf bestehende Portfoliobestände auswirken.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte. Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. Der Teilfonds kann ein Engagement in anderen Währungen entwickelter Märkte aufbauen und wird ein solches Engagement normalerweise in US-Dollar absichern.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des ICE BofA US High Yield Constrained¹, zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung eines relativen Value-at-Risk-Ansatzes mit Bezugnahme auf den ICE BofA US High Yield Constrained als Benchmark berechnet.¹ Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte bei 75 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,10	0,55	1,40	0,55	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25	0,25	0,25	0,15	0,15 ³	0,20 ³

¹ Angaben von und mit Genehmigung der Bank of America. BANK OF AMERICA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR THE BANK OF AMERICA INDIZES OHNE GEWÄHRLEISTUNG DARAUF UND GARANTIERT NICHT FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER THE BANK OF AMERICA INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN ODER DAVON ABGELEITETEN DATEN UND ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEREN VERWENDUNG.

Anteilklasse ¹	F	J	P	S30	W
Managementgebühr (in %)	0,275	n. zutr.	n. zutr.	0,25	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,15 ³	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse S30	USD	10.000.000

Aktienteilfonds

Derivative Finanzinstrumente können für Absicherungszwecke und für Zwecke des effizienten Portfolio-Managements eingesetzt werden. Bestimmte Aktien-Teilfonds können auch in dem in ihren jeweiligen Anlagezielen festgelegten Umfang zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.

Aktienfonds gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – ASEAN Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Aktien aus den ASEAN-Ländern investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in den ASEAN-Ländern domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI AC ASEAN (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Wertpapier- und Sektorebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird auch überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	W
Managementgebühr (%)	0,375	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,25 ²	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.
2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	2.500.000

HSBC Global Investment Funds – Asia Ex Japan Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus asiatischen (mit Ausnahme japanischer) Aktien an, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Asien (mit Ausnahme von Japan), einschließlich sowohl entwickelter Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI AC Asia Ex Japan (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 50 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Emittenten-, Sektor- und Länderebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.10 „Gebühren und Kosten“.

◆ **Basiswährung**

USD

◆ **Anlageziel**

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus asiatischen (mit Ausnahme japanischer) Aktien kleiner Unternehmen an, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Asien (mit Ausnahme von Japan), einschließlich sowohl entwickelter Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Ab dem 26. Mai 2021 kann der Teilfonds auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere kleinerer Unternehmen, die sich gemessen an der Marktkapitalisierung im unteren Viertel des Universums von Asien ohne Japan (bestehend aus dem MSCI AC Asia ex Japan und dem MSCI AC Asia ex Japan Small Cap) bewegen.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI AC Asia ex Japan Small Cap (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 50 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 15 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Emittenten-, Sektor- und Länderebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	SP	P	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	0,45 ²	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,20 ²	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Asia Pacific Ex Japan Equity High Dividend

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Aktien aus der Region Asien-Pazifik (mit Ausnahme von Japan) Aktien an und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt an, in ein Portfolio zu investieren, das eine Dividendenrendite über dem MSCI AC Asia Pacific ex Japan (der „Referenzwert“) bietet.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Region Asien-Pazifik (mit Ausnahme von Japan), einschließlich sowohl entwickelter Märkte als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts, an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 50 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Emittenten-, Sektor- und Länderebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	R	S9	S45	S48
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	1,30	0,35	1,10	1,30
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,35	0,30	0,25	0,35

Anteilklasse ¹	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD 5.000.000

HSBC Global Investment Funds – China A-Shares Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, ein langfristiges Kapitalwachstum zu bieten, indem er in ein Portfolio aus chinesischen A-Aktien investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI China A Onshore (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien, die an den Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“, Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 50 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Für den Marktvergleich wird der Referenzwert des Teilfonds genutzt.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Wertpapier- und Sektorebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40	0,40	0,40	0,30	0,20 ²	0,30 ²

Anteilklasse ¹	F	J	S34	SP	P	W
Managementgebühr (%)	0,375	0,60	0,50	0,45 ²	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,30 ²	0,30	0,20 ²	0,20 ²	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse S34	USD	10.000.000
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Chinese Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus Aktien aus China an und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI China 10/40 (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Volksrepublik China („China“) einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“, Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 70 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 50 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 70 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) in derivative Finanzinstrumente investieren. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Wertpapierebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40	0,40	0,40	0,30	0,20 ²	0,30 ²

Anteilklasse ¹	F	J	R	S43 ³	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	1,30	0,55	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,30 ²	0,30	0,40	0,20	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3. Gebühren können nur nach Rücksprache mit HSBC Global Asset Management (India) Pvt Limited geändert werden

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Euroland Equity Smaller Companies

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Gesamtertrag durch die Anlage (von normalerweise mindestens 90 % seines Nettovermögens) in einem Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von kleineren und mittelständischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Eurozone, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI EMU SMID (der „Referenzwert“) an.

Kleine und mittelgroße Unternehmen sind jene Unternehmen, deren Marktkapitalisierung in der Regel auf der untersten Ebene des gesamten Eurozonenmarkts angesiedelt ist, also Unternehmen, deren Marktkapitalisierung weniger als EUR 10 Milliarden beträgt, sowie die Unternehmen des Referenzwerts.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen der Unternehmensführung eines Unternehmens als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses. Diese Analyse wird auf mindestens 70 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen und/oder Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds wird für den Marktvergleich verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass der Referenzwert nicht als Universum genutzt wird, aus dem die Wertpapiere ausgewählt werden müssen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

Das Anlageverwaltungsverfahren führt zu Phasen, in denen die Wertentwicklung des Teilfonds weitgehend jener des Referenzwerts entspricht, sowie zu Phasen, in denen dies nicht der Fall ist.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S33	SP	W
Managementgebühr (%)	0,375	n. zutr.	n. zutr.	0,325	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,20 ²	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse S3	USD	30.000.000
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Euroland Growth

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Aktien aus der Eurozone investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Hierzu strebt der Teilfonds einen höheren ESG-Wert (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert ist) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI EMU (der „Referenzwert“).

Der Teilfonds konzentriert sich in der Regel auf profitable Unternehmen, die überdurchschnittlich hohe Wiederanlagequoten aufweisen, um ihr aktuelles Wachstumsniveau zu erhalten oder zu steigern.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion („EWU“) domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein. Diese Analyse wird auf mindestens 90 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass der Referenzwert nicht als Universum genutzt wird, aus dem die Wertpapiere ausgewählt werden müssen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird ebenfalls überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

Das Anlageverwaltungsverfahren führt zu Phasen, in denen die Wertentwicklung des Teilfonds weitgehend jener des Referenzwerts entspricht, sowie zu Phasen, in denen dies nicht der Fall ist.

Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse¹	F	J	M³	P	SP	W
Managementgebühr (%)	0,375	n. zutr.	1,25	n. zutr.	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,35	n. zutr.	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3. Die Anteilklassen M sind seit Oktober 2010 für neue Zeichnungen geschlossen.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Euroland Value

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Aktien aus der Eurozone investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Hierzu strebt der Teilfonds einen höheren ESG-Wert (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert ist) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI EMU (der „Referenzwert“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion („EWU“) domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein. Diese Analyse wird auf mindestens 90 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass der Referenzwert nicht als Universum genutzt wird, aus dem die Wertpapiere ausgewählt werden müssen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,20 ²	0,0

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Europe Value

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von europäischen Aktien investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Hierzu strebt der Teilfonds einen höheren ESG-Wert (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert ist) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI Europe (der „Referenzwert“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in europäischen entwickelten Märkten domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen der Unternehmensführung eines Unternehmens als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses. Diese Analyse wird auf mindestens 90 % des Teilfondsportfolios angewendet.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass der Referenzwert nicht als Universum genutzt wird, aus dem die Wertpapiere ausgewählt werden müssen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds und der Gewichtungen der zugrunde liegenden Anlagen im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	Z	X
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,00 ²	0,60
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,25 ²	0,20 ²

Anteilklasse¹	F	J	P	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	1,00	0,45	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,35	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Schwellenmarkttaktien investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI Emerging Markets (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung) – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 40 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 15 % seines Nettovermögens in wandelbare Wertpapiere.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds wird für den Marktvergleich genutzt.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Wertpapier- und Länderebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40	0,40	0,40	0,30	0,20 ²	0,30 ²

Anteilklasse ¹	F	J	L	M	P ³	S1	W
Managementgebühr (in %)	0,30	0,60	0,50	1,00	1,00	0,55	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20 ²	0,30	0,25	0,35	0,40	0,30	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3. Anteile der Klasse P können ab dem 22. Januar 2010 nur noch von Anteilhabern gezeichnet werden, die einen bestehenden Sparplan haben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Ermittlung des Nettoinventarwerts

An jedem Handelstag, mit Ausnahme der Geschäftstage unmittelbar vor dem 1. Januar und 25. Dezember.

HSBC Global Investment Funds – Global Equity Circular Economy

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erzielen, indem er in ein konzentriertes Portfolio aus Unternehmen investiert, die einen aktiven Beitrag zum Übergang zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft auf weltweiter Ebene leisten, basierend auf den Grundsätzen, schon beim Produktdesign Abfall und Umweltverschmutzung zu vermeiden, eine langfristige Nutzung von Produkten und Materialien zu ermöglichen und die natürlichen Systeme zu regenerieren. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds ist bestrebt, einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI AC World (der „Referenzwert“) zu erzielen, nachdem mindestens 20 % der Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Werten aus dem Referenzwert ausgeschlossen wurden.

In Übereinstimmung mit einem thematischen Ansatz investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Engagement in Kreislaufwirtschaft-Themen („Kreislaufwirtschaft-Themen“), die in beliebigen Ländern, darunter sowohl entwickelte Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind, dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Zur Festlegung des zulässigen Anlageuniversums identifiziert der Anlageberater zunächst Unternehmen mit einem Engagement in Kreislaufwirtschaft-Themen („Kreislaufwirtschaft-Themen“). Zu Kreislaufwirtschaft-Themen zählen insbesondere die Produktion und Bereitstellung nachhaltiger Ressourcen, von für die Kreislaufwirtschaft geeigneten Produkten, Technologien und Dienstleistungen für die Kreislaufwirtschaft sowie Rückgewinnungsaktivitäten. Kreislaufwirtschaft-Themen sind HSBC-spezifisch, werden unter Bezugnahme auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgelegt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Themen identifiziert werden.

Im Anschluss an die Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums führt der Anlageberater eine Analyse der ESG-Praktiken und -Werte jedes Unternehmens durch. Jedem Unternehmen wird ein E-, S- und G-Wert sowie ein Gesamt-ESG-Wert basierend auf E-, S- und G-Gewichtungen zugewiesen, die spezifisch für den Sektor des Unternehmens sind. Beispielsweise sind CO₂-Emissionen und vermiedene Emissionen Kriterien, die beim E-Wert in Betracht gezogen werden, der Prozentsatz von Frauen im Unternehmensvorstand beim S-Rating und der Prozentsatz unabhängiger Direktoren beim G-Wert. Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden dieser ESG-Analyse unterzogen und das Ergebnis dieser ESG-Analyse muss bestätigen, dass das betreffende Unternehmen die Kriterien des Anlageberaters für nachhaltige Investitionen erfüllt.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Der Teilfonds schränkt die Anlage in Unternehmen ein, die ein begrenztes Engagement in bestimmten beschränkten Aktivitäten („beschränkte Aktivitäten“) aufweisen. Beschränkte Aktivitäten können insbesondere ein Umsatzengagement von mehr als 5 % in unkonventioneller Öl- und Gasförderung und Kernkraft umfassen sowie in konventionellen Öl- und Gasförderunternehmen, die weniger als 40 % ihres Umsatzes aus Aktivitäten in Verbindung mit der Förderung von Erdgas oder erneuerbaren Energiequellen erwirtschaften, und in Stromversorgern, die keine spezifischen Meilensteine für den Übergang zu den Zielen

des Pariser Klimaübereinkommens festlegen und erreichen. Beschränkte Aktivitäten und die jeweiligen Engagementniveaus sind HSBC-spezifisch und können sich ändern.

Das endgültige Portfolio des Teilfonds wird auf der Grundlage des zulässigen Anlageuniversums auf Basis einer Kombination aus der vorstehend beschriebenen ESG-Analyse und einer fundamentaldatenbasierten qualitativen Unternehmensanalyse konstruiert.

Kreislaufwirtschaft-Themen, von ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen der Unternehmensführung, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertung von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte und/oder -Ratings der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren. Mit Ausnahme von Geldmarktfonds zu Zwecken des Liquiditätsmanagements entsprechen die OGAW und/oder OGA, die gegebenenfalls durch den Anlageberater ausgewählt werden, den Anforderungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, können jedoch andere Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder andere Ansätze für eine nachhaltige Investition als der Teilfonds nutzen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein wesentlicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Equity Climate Solutions

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an, indem er Unternehmen investiert, die aktiv zu Klimaschutzlösungen (wie nachstehend definiert) beitragen. Durch Investitionen in solche Unternehmen fördert der Teilfonds aktiv ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR.

Im ersten Schritt des Anlageprozesses wird das Anlageuniversums des Teilfonds durch das Ausschließen bestimmter Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen und zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert, bestimmt, deren Einzelheiten nachstehend aufgeführt sind. Im zweiten Schritt des Anlageprozesses beabsichtigt der Anlageberater, ein Portfolio aus zulässigen Unternehmen aufzubauen, die zu Klimaschutzlösungen und langfristigem Wachstum beitragen. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, deren Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel („Klimaschutzlösungen“) beitragen. Dazu gehören Unternehmen, die in beliebigen Ländern, einschließlich Industrie- und Schwellenländern, ansässig sind, dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder an einem geregelten Markt notiert sind.

Klimaschutzlösungen sind Produkte oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt Unternehmen, die am Übergang von einem stark von fossilen Brennstoffen (Öl, Gas, Kohle) abhängigen Wirtschaftsmodell zu einer nachhaltigeren oder kohlenstoffarmen Wirtschaft mitwirken, bei der Dekarbonisierung unterstützen. Diese Produkte oder Dienstleistungen können verschiedene Klimaschutzlösungs-Ökosektoren einbeziehen, darunter unter anderem erneuerbare Energien, Energieeffizienz, saubere Verkehrsmittel und umweltfreundliche Gebäude („Klimaschutzlösungs-Ökosektoren“). Die Beurteilung, woraus sich die Klimaschutzlösungs-Ökosektoren zusammensetzen, liegt im Ermessen von HSBC und wird unter Bezugnahme auf Industrieverbände wie die Institutional Investors Group on Climate Change bestimmt. Sie ist Gegenstand fortlaufender Analysen und kann sich gelegentlich ändern, wenn neue Kriterien identifiziert werden. Der Anlageberater kann sich auf eigene Analysen stützen, um geeignete Unternehmen zu identifizieren, die in Bezug auf den Umsatzbeitrag von Klimaschutzlösungen auf der Grundlage des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens eine Mindestumsatzschwelle von 20 % erreichen.

Der Anlageberater ist bestrebt, ein Portfolio aufzubauen, das (i) einen höheren ESG-Wert als die Bestandteile des MSCI AC World Index (der „Referenzwert“) und (ii) eine geringere CO₂-Intensität als der Referenzwert aufweist. Der ESG-Wert und die CO₂-Intensität des Portfolios und des Referenzwerts werden als gewichteter Durchschnitt der Kennzahlen der Unternehmen berechnet, in die der Teilfonds investiert hat, oder als gewichteter Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Klimaschutzlösungen, Klimaschutzlösung-Ökosektoren, ökologische und soziale Faktoren, Praktiken der Unternehmensführung, geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und ESG-Werte, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der thematischen Eignung, der ESG-Werte und der CO₂-Intensität von Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in zulässigen geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilkategorie ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S41 ³	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,45	n. zutr.	0,45	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,20	n. zutr.	0,20	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3. Gebühren können nur nach Rücksprache mit HSBC Global Asset Management (India) Pvt Limited geändert werden

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Real Estate Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamterrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Aktien aus aller Welt investiert, die von Unternehmen im Bereich der Immobilienbranche begeben werden, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des FTSE EPRA Nareit Developed Net Total Return Index USD (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien, die von Unternehmen im Bereich der Immobilienbranche und/oder zulässigen geschlossenen Real Estate Investment Trusts („REIT“) oder deren Äquivalenten begeben werden. Der Teilfonds wird zwar vornehmlich in entwickelten Märkten investieren, er kann jedoch auch in Schwellenmärkten investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, eine geringere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds wird für den Marktvergleich verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,40	0,40	0,40	0,25	0,20 ³	0,20 ³

Anteilklasse ¹	F	J	P	S24	S35	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	n. zutr.	0,40	0,40	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,30	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.
2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.
3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Equity Quality Income

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, Erträge und ein moderates Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in Aktien der weltweiten entwickelten Märkte investiert, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem entwickelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds nutzt ein faktorbasiertes Portfoliokonstruktionsverfahren zur Identifizierung von Wertpapieren in seinem investierbaren Universum und stuft diese auf der Grundlage eines Ertrags-Scores ein, der von qualitativen Ertragsmerkmalen („qualitative Ertragsmerkmale“) abgeleitet wird. Zu den qualitativen Ertragsmerkmalen zählen unter anderem:

- Dividendenrendite
- Rendite der Kapitalanlage
- Rendite aus freiem Cashflow

Die qualitativen Ertragsmerkmale unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Im Anschluss an die Identifizierung und Einstufung des Anlageuniversums auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Ertrags-Scores nutzt der Anlageberater ein HSBC-spezifisches systematisches Portfoliokonstruktionsverfahren, um ein optimiertes Portfolio zu konstruieren.

Das optimierte Portfolio zielt darauf ab, das Engagement in Aktien mit einem höheren Ertrags-Score zu maximieren, gleichzeitig (i) mit einem höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen berechnet wird, in die der Teilfonds investiert hat, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI World (der „Referenzwert“) und (ii) mit einer geringeren CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert.

Zudem wendet der Anlageberater zusätzliche Beschränkungen an, um die Risikomerkmale des Portfolios zu steuern, insbesondere mit Blick auf Sektoren, Länder und Titelgewichtungen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen, der CO₂-Intensität oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards) und Optionen. Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Die Referenzbenchmark wird nur zum Vergleichen der ESG-Bewertung und CO₂-Intensität des Teilfonds mit diesem Referenzwert verwendet, wie oben dargelegt. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der MSCI World High Dividend.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,50	0,25	0,80	0,25	0,20	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,125	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Equity Sustainable Healthcare

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein konzentriertes Portfolio von Aktien von Unternehmen, die von den weltweit zunehmend begrenzten Gesundheitsbudgets profitieren können, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung der Europäischen Union bewirbt.

Der Teilfonds strebt dies durch die Anlage in Unternehmen an, die ein aktuelles und/oder erwartetes Umsatzengagement in nachhaltigen Gesundheitsprodukten („nachhaltige Gesundheitsprodukte“) aufweisen. Der soziale Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf der Verbesserung der Erschwinglichkeit der Gesundheitsversorgung mit dem Ziel, den Druck auf die öffentlichen Haushalte bei der Bereitstellung von Gesundheitsleistungen zu verringern. Diese nachhaltigen Gesundheitsprodukte haben das Potenzial, den Gegenwert von Gesundheitsausgaben durch verbesserten klinischen Nutzen (z. B. verbesserte klinische Effektivität, Sicherheit) und/oder Kosteneinsparungen durch Innovation (z. B. eine Verringerung der Behandlungskosten, Verringerung der laufenden Hospitalisierungskosten) zu verbessern. Diese Unternehmen, die dem sozialen Schwerpunkt des Teilfonds entsprechen („Unternehmen des Gesundheitswesens“), werden auf der Grundlage eines HSBC-spezifischen Analyseverfahrens ermittelt, das auch nachhaltige Gesundheitsbewertungen („nachhaltige Gesundheits-Scores“) umfasst, wie nachstehend beschrieben. Die Ziele des Teilfonds sind auf das dritte Ziel der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet, ein soziales Ziel, das sich auf Gesundheit und Wohlbefinden konzentriert.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesundheitsunternehmen, wie unten aufgeführt, die in beliebigen Ländern, einschließlich sowohl entwickelten Märkten als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind, dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Zu nachhaltigen Gesundheitsprodukten zählen unter anderem: Medikamente, die dazu beitragen, die Tage, die ein Patient auf einer Intensivstation verbringt, zu reduzieren, diagnostische Tests, die eine frühzeitige Erkennung und Behandlung ermöglichen, Krankheitsvorbeugung, betriebliche Verbesserungen und der Einsatz von Technologie oder Gesundheitsdienstleistungen, darunter Krankenhäuser, Händler oder Labors. Der Teilfonds kann eine relativ starke Konzentration von Aktien von in den USA domizilierten Unternehmen aufweisen.

Es wird eine Fundamentaldatenanalyse des Gesundheitssektors und der Untersektoren durchgeführt, um Unternehmen zu identifizieren, die eine Anlagegelegenheit darstellen. Anlagen in Unternehmen des Gesundheitswesens werden nicht automatisch als nachhaltige Investitionen eingestuft, und nachhaltige Investitionen werden über den folgenden Prozess ermittelt. Bei jedem identifizierten Unternehmen wird anschließend eine firmeneigene Analyse hinsichtlich jener Produkte durchgeführt, die aktuell oder voraussichtlich seine umsatzstärksten Produkte sind bzw. sein werden, da sie insgesamt mindestens 10 % seines aktuellen Umsatz generierenden Nettobarwerts darstellen. Diese firmeneigene Analyse wird genutzt, um nachhaltige Gesundheits-Scores für jedes Produkt gemäß sowohl seinem höheren klinischen Nutzen als auch seinen Kosteneinsparungen zu ermitteln. Scores können von -3 bis +3 reichen oder gemäß einer vergleichbaren Scoring-Skala für jedes Produkt vergeben werden. Im Anschluss daran wird der Gesamtscore für nachhaltige Gesundheit für jedes identifizierte Unternehmen als Durchschnitt der nachhaltigen Gesundheits-Scores seiner umsatzstärksten Produkte berechnet, gewichtet nach deren Umsatz generierenden Nettobarwerten. Unternehmen mit nachhaltigen Gesundheits-Scores von -1 oder im positiven Bereich (eine firmeneigene Analyse wird genutzt, um nachhaltige Gesundheits-Scores zu ermitteln, was ebenfalls nachstehend eingehender erläutert wird) werden vom Anlageberater für Investitionen in Betracht gezogen. Unternehmen mit einem neutralen bis positiven nachhaltigen Gesundheits-Score unterliegen dann dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (gemäß SFDR) in Bezug auf ökologische oder soziale Ziele und Überprüfung einer guten Unternehmensführung, bevor sie als nachhaltige Investitionen in Betracht gezogen werden.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Der Teilfonds wird auch nicht in Unternehmen investieren, die sich mit genetischen Manipulationen an der menschlichen Keimbahn befassen.

- **Manipulationen an der menschlichen Keimbahn** – Der Einsatz von genetischen Manipulationen der menschlichen Keimbahn. Der Schwellenwert für das Umsatzengagement hängt von der spezifischen ausgeschlossenen Tätigkeit ab, beträgt jedoch höchstens 30 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Nachhaltige Gesundheitsprodukte, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Nach der Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums baut der Anlageberater ein Portfolio auf, das eine langfristige Gesamtrendite anstrebt.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 20 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 40 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Titel investieren, die am ChiNext Board der Shenzhen Stock Exchange (das „ChiNext Board“) und/oder am Science and Technology Innovation Board der Shanghai Stock Exchange (das „STAR Board“) notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds investiert in der Regel ohne Kapitalisierungsbeschränkung in eine Reihe von Marktkapitalisierungen und kann in großem Umfang in Unternehmen investieren, die als Small- oder Mid-Caps eingestuft werden können.

Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente, Einlagen und Barmittel investieren, um den täglichen Kapitalbedarf zu decken.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der MSCI World Health Care.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S39 ³	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,55	1,00	0,55	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,20	0,35	0,20	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3. Gebühren können nur nach Rücksprache mit HSBC Global Asset Management (India) Pvt Limited geändert werden

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse P	USD	1.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Infrastructure Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein konzentriertes, global diversifiziertes Portfolio aus börsennotierten Infrastrukturtiteln investiert und zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt des investierbaren Universums aus Infrastrukturaktien (das „Global Infrastructure Equity Investment Universe“).

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus dem infrastrukturnahen Bereich, die in beliebigen Ländern, einschließlich entwickelten Märkten als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind, dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Beispiele für Infrastrukturwerte sind unter anderem Wasserversorgung, Lagerung und Transport von Öl und Gas, Stromübertragung und -verteilung, Flughäfen, gebührenpflichtige Straßen sowie Rundfunk- und Mobilfunktürme. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds nutzt einen qualitäts- und bewertungsbasierten Bottom-up-Anlageansatz, der darauf abzielt, börsennotierte Wertpapiere aus dem infrastrukturnahen Bereich zu identifizieren, deren zugrunde liegenden Vermögenswerte über stabile langfristige Cashflows verfügen, und die von günstig bewerteten Unternehmen mit starken Managementteams und geeigneten Kapitalstrukturen begeben werden. Überlagert wird dies mit einer Top-down-Einschätzung zu spezifischen Infrastruktursektoren und -regionen. Die Anlagen des Teilfonds sind über geografische Regionen und infrastrukturnahe Sektoren hinweg diversifiziert.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 25 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente, Einlagen und Barmittel investieren, um den täglichen Kapitalbedarf zu decken.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investiert.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Als Referenzwert für den Marktvergleich des Teilfonds wird der Dow Jones Brookfield Global Infrastructure verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	C	E	I	X	Z
Managementgebühr (%)	1,50	0,75	1,50	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,35	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	1,00	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

Anteilklasse ¹	F	J	SP	P	S46	W
Managementgebühr (%)	0,375	0,55	0,30	1,00	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,25 ²	0,20	0,20	0,35	0,20 ²	0,00
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse SP	USD	50.000.000
Klasse P	USD	1.000.000

◆ Handelsfristen

Ort der Auftragserteilung	Handelsschlusszeit
Rest der Welt	11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag.

HSBC Global Investment Funds – Global Equity Climate Transition

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio von Aktien aus der Eurozone investiert und zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt. Der Teilfonds zielt darauf ab, sich auf Anlagen zu konzentrieren, die einen klaren und messbaren Übergangspfad in Bezug auf die Klimawende sowie eine geringere CO₂-Intensität aufweisen (berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des MSCI World (der „Referenzwert“)).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem entwickelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters auf einem klaren und messbaren Übergangspfad befinden, der auf der Grundlage der von HSBC Asset Management entwickelten Klimawendeprüfung basiert, die den Übergang eines Unternehmens in Richtung Netto-Null bewertet („Klimawendestrategie“). „Netto-Null“ bedeutet in diesem Kontext, dass die gesamten in die Atmosphäre ausgestoßenen Treibhausgasemissionen gleich den gesamten aus der Atmosphäre entfernten Treibhausgasemissionen sind. Der Zweck der Klimawendeprüfung besteht darin, den Fortschritt oder das Engagement eines Unternehmens in Bezug auf die Ausrichtung auf Netto-Null-Pfade zu ermitteln (d. h. die prognostizierten Emissionen, die einem Unternehmen bis 2050 zur Erfüllung des Übereinkommens von Paris zur Begrenzung des Temperaturanstiegs bis 2050 auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau erlaubt wurden). Die Unternehmen werden im Hinblick auf die Performance ihrer Emissionen bewertet, wie beispielsweise Emissionsprognosen auf Grundlage der Dekarbonisierungsziele und Robustheit der Klimasteuerung, Emissionsangaben und grünen Strategien. Das Ergebnis der Bewertung kategorisiert derzeit Unternehmen als „Netto-Null erreichend“, „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“, „zur Ausrichtung verpflichtet“ oder „nicht ausgerichtet“, wobei die erste und letzte Kategorie nicht für einen klaren und messbaren Übergangspfad in Bezug auf die Klimawende zählen, da Unternehmen, die als „Netto-Null erreichend“ eingestuft werden, den Übergang bereits vollzogen haben, während diejenigen, die „nicht ausgerichtet“ sind, keine ausreichenden Nachweise für die erforderliche Emissionsreduzierung aufweisen. Beispielsweise wird erwartet, dass ein „zur Ausrichtung verpflichteter“ Emittent ein langfristiges Dekarbonisierungsziel aufweist, das mit dem Erreichen des globalen Netto-Null-Ziels bis 2050 übereinstimmt, während von einem „ausgerichteten“ Unternehmen erwartet wird, dass die Emissionsprognosen an einem 1,5°C-Pfad ausgerichtet sind, während er einen robusten Klimamanagementansatz aufweist, der unter Berücksichtigung einiger der folgenden Themen bewertet wird: Emissionsleistung, die auf dem Weg zu seinen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für die Dekarbonisierung liegt (was sich sowohl in den berichteten als auch in den geschätzten Datenquellen zeigt), Climate Governance wie die Aufsicht über Umweltstrategie und -leistung durch Führungskräfte sowie Nachweise für umsatzgenerierende Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen. Die Bewertungen von Unternehmen werden regelmäßig anhand von aktualisierten Informationen zu den verschiedenen quantitativen Kennzahlen überprüft und können dazu führen, dass die Klassifizierung eines Unternehmens heraufgestuft, herabgestuft oder unverändert bleibt. Es wird erwartet, dass sich die Klimawendeprüfung im Laufe der Zeit an die Entwicklung der Klima- und Finanzdaten anpassen wird, einschließlich der in der Prüfung verwendeten Standards und Szenarien.

Der Teilfonds verwendet ein Multi-Faktor-Anlageverfahren, das auf fünf Faktoren (Wert, Qualität, Momentum, geringes Risiko und Größe) basiert, um die Aktien in seinem Anlageuniversum mit dem Ziel der Maximierung der risikobereinigten Rendite des Portfolios zu identifizieren und einzustufen. Beim Anlageverfahren werden derzeit diese fünf Faktoren verwendet. Es unterliegt jedoch kontinuierlichem Research in Bezug auf die aktuellen und potenziellen zusätzlichen Faktoren. Anschließend wird mit dem proprietären systematischen Anlageverfahren von HSBC ein Portfolio zusammengestellt, das:

- das Engagement in den höher eingestuften Aktien maximiert,
- auf eine Übergewichtung von Unternehmen abzielt, die sich auf einem klaren und messbaren Übergangspfad befinden und Fortschritte oder Engagements zur Reduzierung ihrer CO₂-Intensität ausweisen, wie durch die oben beschriebene Klimawendeprüfung bewertet (Unternehmen, die als „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“ oder „zur Ausrichtung verpflichtet“ klassifiziert sind, gelten als auf einem klaren und messbaren Übergangspfad befindlich), und/oder von Unternehmen, die die CO₂-Reduzierung und/oder den Übergang durch Beteiligung an grünen Lösungen ermöglichen, wobei die Bewertung auf verfügbaren Informationen auf Einzel- oder Branchenebene über ihre Produkte und/oder Dienstleistungen oder auf der Erzeugung von mindestens 20 % ihrer Gesamtumsätze aus Klimaschutzaktivitäten* basiert, und
- eine geringere CO₂-Intensität anstrebt (die als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds berechnet wird) als der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des Referenzwerts.

* Unternehmen, die im Rahmen der Netto-Null-Pfade als „Netto-Null erreichend“ oder „nicht ausgerichtet“, aber „mit grünen Lösungen“ eingestuft wurden, können im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, sind jedoch auf 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

- Weitere Einzelheiten zu den Netto-Null-Klassifizierungen und grünen Lösungen von HSBC finden Sie im Dokument mit der Methodik für verantwortungsvolles Investieren von HSBC, das auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist. Wählen Sie dort Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegung“ aus. Um auf diese Informationen zuzugreifen, wählen Sie im Hauptmenü „Über uns“, dann „Verantwortungsbewusstes Investieren“ und dann „Richtlinien und Offenlegung“.

Das daraus resultierende Portfolio wird ein höheres Engagement in Unternehmen, die als im Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft befindlich eingestuft werden, sowie eine geringere CO₂-Intensität als der Referenzwert aufweisen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die EU-Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, wie in Artikel 12(1)(a) bis (c) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.

- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Alle Unternehmen des Anlageuniversums des Teilfonds werden im Hinblick auf Daten zur Kohlenstoffintensität und zur Klimawende bewertet, die auf einer Kombination aus externen Datenquellen und internen Analysen basieren.

Klimawendestrategie, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit verstärkter Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte, Klimawendestrategie oder der Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten von Unternehmen kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,80	0,40	1,10	0,40	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ³	0,25 ³

Anteilklasse¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,20	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Sustainable Long Term Dividend¹

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Bis zum 29. April 2026

Der Teilfonds strebt Erträge aus Dividenden und ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in Unternehmen investiert, die langfristig vom Übergang zu einer nachhaltigeren Weltwirtschaft profitieren können („nachhaltige Unternehmen“), wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI AC World High Dividend (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen, die in beliebigen Ländern, darunter sowohl entwickelte Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „HSBC Global Investment Funds – Global Equity High Dividend“ umbenannt.

- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Nach dem Ausschluss der vorstehend erwähnten unzulässigen Anlagen führt der Anlageberater firmeneigenes Research durch, um bestimmte Nachhaltigkeitskriterien zu beurteilen und eine entsprechende Einstufung vorzunehmen. Dies erfolgt gemäß einer 3-Punkte-Skala oder einer ähnlichen Einstufungsskala. Die Nachhaltigkeitskriterien unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern. Sie können jedoch auch die Nachhaltigkeit von Praktiken und Kultur, die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit der Produkte umfassen. Anschließend zieht der Anlageberater die Nachhaltigkeitskriterien-Einstufung eines Unternehmens und dessen Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen heran, um eine erste Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Unternehmen als ein nachhaltiges Unternehmen anzusehen ist.

Das Unternehmen muss mindestens ein UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung erfüllen und hat in der Regel höchste Einstufungen für die Mehrheit seiner Nachhaltigkeitskriterien erhalten, damit der Anlageberater die anfängliche Entscheidung trifft, dass es sich um ein nachhaltiges Unternehmen handelt. Schließlich vergleicht der Anlageberater seine anfängliche Entscheidung mit ESG-Werten, die von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern bereitgestellt werden. Wenn die ESG-Scores die anfängliche Entscheidung des Anlageberaters untermauern, wird diese Entscheidung als endgültig angesehen. Wenn ESG-Scores die anfängliche Entscheidung des Anlageberaters nicht untermauern, berücksichtigt der Anlageberater die Gründe, kann jedoch trotzdem zu dem endgültigen Schluss gelangen, dass es sich um ein nachhaltiges Unternehmen handelt, wenn er der Auffassung ist, dass die ESG-Scores das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens nicht korrekt widerspiegeln.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Das firmeneigene Research des Anlageberaters berücksichtigt auch die Cash-Rentabilität jedes nachhaltigen Unternehmens und dessen Gesamt-Finanzprofil hinsichtlich seiner möglichen langfristigen Entwicklung in unterschiedlichen Szenarien, zu denen insbesondere Fundamentaldatenszenarien, Makroszenarien und nachhaltigkeitsorientierte Szenarien (z. B. Szenarien mit Blick auf demografische Entwicklungen, Ressourcenknappheit, Umweltverschmutzung und Klimawandel) zählen können.

Anschließend konstruiert der Anlageberater ein konzentriertes Portfolio aus nachhaltigen Unternehmen, wobei er Dividendenerträge ebenso wie langfristiges Wachstum anstrebt.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, nachhaltige Unternehmen, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds wird für den Marktvergleich genutzt.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Ab dem 30. April 2026

Der Teilfonds ist bestrebt, Erträge aus Dividenden und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er in ein Portfolio aus globalen Aktien investiert und dabei zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI World High Dividend Yield Index (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in globale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wobei sein Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die in entwickelten Märkten wie Europa, USA, Kanada, Japan und Australien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Um sein Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Unternehmen mit einem stabilen Ertragswachstum im Laufe der Zeit, hohen Renditen sowie einer guten finanziellen Stabilität. Der Teilfonds zielt darauf ab, einen höheren Anteil an Unternehmen aus Sektoren mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, wie z. B. Finanzwesen, Basiskonsumgüter, Pharmazeutika und Versorger. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder sehr wahrscheinlich eine Beteiligung an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Konventionen verboten sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen einer ESG-Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Bei verbotenen Waffen handelt es sich um Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition mit abgereichertem Uran und Panzerung mit abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen mit weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen einer ESG-Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. HSBC definiert eine unwesentliche Beteiligung als Unternehmen, bei denen weniger als 5 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten stammen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Nach Ausschluss der vorstehend genannten Aktivitäten teilt der Anlageberater das Anlageuniversum in ESG-Quartile nach Sektoren ein. Investiert wird in Unternehmen mit der besten Wertentwicklung, idealerweise im ersten und zweiten Quartil. Das vierte Quartil ist nicht immer ausgeschlossen, stellt aber bei Investitionen die Ausnahme dar.

Die Titelauswahl basiert auf einem disziplinierten Anlageprozess, der quantitative Elemente (Screening von Erträgen, Bilanzen und ESG-Scores) mit qualitativen Analysen (Research auf Branchen- und Einzelunternehmensebene, integriertes ESG-Research, Broker-Research, Managementgespräche) kombiniert.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch derivative Finanzinstrumente nicht in größerem Umfang zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird für den Marktvergleich des Teilfonds verwendet.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Bis zum 29. April 2026

Kategorie „Dynamic“

Ab dem 30. April 2026

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	n. zutr.	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Global Sustainable Long Term Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, einen positiven Beitrag zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (ESG) zu erzielen, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („beitragende Unternehmen“ und „SDGs“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an.

Zu den SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen beitragen, gehören unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des 100% MSCI AC World Index TRI (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds strebt eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Anlageberater analysierte die ESG-Kennzahlen des Teilfonds als fundamentalen Aspekt bei potenziellen Investitionsentscheidungen für den Teilfonds. Die Anlagegrundsätze des Teilfonds („Anlagegrundsätze“), die zusammen mit der Nachhaltigkeitsanalyse und der fundamentalen qualitativen Unternehmensanalyse zur Festlegung der Anlagen des Teilfonds verwendet werden, können unter anderem Folgendes umfassen:

- Gespräche mit beitragenden Unternehmen in Bezug auf ihre ESG-Standards.
- Gespräche mit beitragenden Unternehmen hinsichtlich ihrer ESG-Standards in verschiedenen Phasen ihres ESG-Übergangs.
- Unternehmen, die gute ESG-Praktiken befolgen. „Gute ESG-Praktiken“ bedeutet z. B. Unternehmen mit effizienter Strom- und Wassernutzung und Unternehmen mit solider Geschäftsethik und Transparenz.
- Aufnahme von Emittenten, die gute ESG-Praktiken verfolgen, was zu niedriger und/oder einer sinkenden CO₂-Intensität führt.

Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, unterliegen dieser ESG-Auswirkungsanalyse und fundamentaler qualitativer Unternehmensanalyse. Bei Bedarf werden zusätzliche unternehmensspezifische ESG-Kennzahlen verwendet, um die Ausrichtung auf das/die SDG/SDGs zu demonstrieren. Das Ergebnis dieser Analysen muss bestätigen, dass das jeweilige Unternehmen die Kriterien für nachhaltige Anlagen des Anlageberaters erfüllt.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Arktisches Öl und Gas** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Ölsand** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Schieferöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unternehmen unterliegen außerdem zusätzlichen Ausschlüssen in Bezug auf die Paris-abgestimmten Referenzwerte, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert:

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
- **Tabak** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC und OECD** – Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
- **Stein- und Braunkohle** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- **Erdöl** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
- **Gasförmige Brennstoffe** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
- **Stromerzeugung** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Anlagegrundsätze, ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken, geringere CO₂-Intensität, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte und/oder

-Kennzahlen der Unternehmen, der CO2-Intensität, oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdatenanbietern und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagegrundsätze des Teilfonds werden von HSBC selbst erstellt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Grundsätze identifiziert werden. Der Ausschluss oder Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds liegt im Ermessen des Anlageberaters.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren. Mit Ausnahme von Geldmarktfonds zum Zweck des Liquiditätsmanagements entsprechen die OGAW und/oder OGA, die gegebenenfalls durch den Anlageberater ausgewählt werden, den Anforderungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung, können jedoch andere Nachhaltigkeitsindikatoren und/oder andere Ansätze für eine nachhaltige Investition als der Teilfonds nutzen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert wird nur verwendet, um den ESG-Wert, die CO2-Intensität und die ESG-Kennzahlen des Teilfonds mit diesem Referenzwert, wie oben erwähnt, zu vergleichen. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der MSCI AC World. Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse¹	F	J	P	SP	T³	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	n. zutr.	0,45 ²	0,45	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,20 ²	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3. T-Anteile stehen für Anlagen zur Verfügung, bis das verwaltete Vermögen des Teilfonds einen Schwellenwert von 150 Millionen USD erreicht.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen oder Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Hong Kong Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus Aktien aus der Sonderverwaltungszone Hongkong an und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des FTSE MPF Hong Kong (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Sonderverwaltungszone Hongkong domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Wertpapier- und Sektorebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird ebenfalls überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

Das Anlageverwaltungsverfahren führt zu Phasen, in denen die Wertentwicklung des Teilfonds weitgehend jener des Referenzwerts entspricht, sowie zu Phasen, in denen dies nicht der Fall ist.

Der Referenzwert verfügt über einen hohen Grad an Konzentration. Dies bedeutet, dass eine kleine Anzahl von Wertpapieren einen wesentlichen Anteil des Referenzwerts ausmacht.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	1,00	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	0,35	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	2.500.000

Internationale und regionale Aktioteilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – BRIC Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, eine langfristige Gesamtrendite zu erzielen, indem er in ein Portfolio aus Aktien aus Brasilien, Russland, Indien und China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong) („BRIC“) investiert.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Brasilien, Russland, Indien und/oder China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong) (BRIC) domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 50 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich besteht aus 25 % MSCI Brazil, 25 % MSCI China, 25 % MSCI Russia und 25 % MSCI India.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ³	0,25 ³

Anteilklasse ¹	F	J ²	L ²	M ²	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	0,50	1,00	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ³	0,25	0,25	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Die Performancegebühren für die Anteilklassen J, L und M wurden am 22. Januar 2010 eingestellt. Anteile der Klassen L und M können seit dem 1. April 2010 nur noch von Anteilhabern gezeichnet werden, die einen bestehenden regelmäßigen Sparplan haben. Zeichnungen für Anteile der Klasse J sind weiterhin möglich für bestehende und neue Anteilhaber, die den Voraussetzungen der Definition für die Klasse J wie beschrieben in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliwährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Ermittlung des Nettoinventarwerts

An jedem Handelstag, mit Ausnahme der Geschäftstage unmittelbar vor dem 1. Januar und 25. Dezember.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

HSBC Global Investment Funds – BRIC Markets Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, eine langfristige Gesamtrendite zu erzielen, indem er in ein Portfolio aus Aktien aus Brasilien, Russland, Indien und China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong) („BRIC“) investiert.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Brasilien, Russland, Indien und/oder China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong) („BRIC“) domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 50 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich besteht aus 25 % MSCI Brazil, 25 % MSCI China, 25 % MSCI Russia und 25 % MSCI India.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,375	0,60	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	0,25	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD 5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Frontier Markets

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds erstrebt hauptsächlich langfristige Gesamtrenditen durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien von Frontier-Märkten.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in Frontier-Märkten haben und dort an einer maßgeblichen Börse oder einem sonstigen geregelten Markt amtlich notiert sind, und von Unternehmen, die den überwiegenden Teil oder einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte in diesen Ländern betreiben. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Zudem darf der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen und Devisenterminkontrakte sowie in sonstige Derivate auf Währungen und Aktien investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese derivativen Finanzinstrumente unter anderem zum Zweck der Steuerung des Marktrisikos und der Währungspositionierung, aber auch zur Ertragssteigerung einzusetzen, wenn die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Das Portfolio wird aktiv gemanagt, um Gesamtrenditen für die Anleger zu erzielen, ohne dass Bezug auf die Gewichtungen eines Marktindex genommen wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des MSCI Select Frontier & Emerging Markets Capped (der „Referenzwert“) zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,75	1,25	2,25	1,25	1,00	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,50	0,50	0,50	0,40	0,30 ²	0,40 ²

Anteilklasse ¹	F	J	S36	W
Managementgebühr (in %)	0,625	n. zutr.	0,50	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40 ²	n. zutr.	0,30 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	2.500.000
Klasse S36	USD	20.000.000

HSBC Global Investment Funds – Global Equity Volatility Focused

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Aktien weltweit an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten ansässig sind oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds ist bestrebt, durch die Portfoliokonstruktion eine geringere Portfoliovolatilität als der MSCI All Country World Index zu erzielen.

Der Teilfonds verwendet ein quantitatives Multi-Faktor-Anlageverfahren, das auf fünf Faktoren - namentlich Value (Wert), Quality (Qualität), Momentum (Dynamik), Low Risk (geringes Risiko) und Size (Größe) - basiert, um die Aktien in seinem Anlageuniversum zu identifizieren und einzustufen. Im Rahmen des Verfahrens werden proprietäre systematische, defensive Portfoliokonstruktionstechniken genutzt, die darauf abzielen, die risikobereinigte Rendite zu maximieren und gleichzeitig Volatilität und Wertverluste in Phasen von Marktturbulenzen zu reduzieren. Beim Anlageverfahren werden derzeit diese fünf Faktoren verwendet. Es unterliegt jedoch kontinuierlichem Research in Bezug auf die aktuellen und potenziellen zusätzlichen Faktoren. Bei der Beurteilung der Unternehmen kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 10 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 20 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus Partizipationsscheinen und Wandelanleihen anlegen.

Der Teilfonds legt maximal 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die von einem einzigen staatlichen Emittenten mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der MSCI AC World Net.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, das die Überwachung auf Sektorebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,80	0,40	1,10	0,40	0,35	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,20	n. zutr.	n. zutr.	0,35 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliwährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungs politik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse		Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

Marktspezifische Aktienteilfonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – Indian Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio aus indischen Aktien investiert, und bewirbt zugleich ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Wert, der als gewichteter Durchschnitt der ESG-Werte der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet wird, als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des MSCI India (der „Referenzwert“) an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Indien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds bezieht die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren sowie die Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens als integralen Bestandteil in seine Anlageentscheidungen ein.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können:

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Umstrittene Waffen** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition und Panzer aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Nach Definition von HSBC handelt es sich um eine unwesentliche Beteiligung, wenn Unternehmen weniger als 5 % der Einnahmen mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Schlüsselkomponenten erzielen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
- **Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
- **Tabak** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- **UNGC** – Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen. Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds nach Abschluss der ESG-Due-Diligence-Prüfung im Ermessen des Anlageberaters. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Unternehmensführungspraktiken und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit von ESG-Due-Diligence-Prüfungen können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Ratings von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Werte der Unternehmen oder ihrer Beteiligung an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus Partizipationsscheinen und wandelbaren Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts zu übertreffen.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Abweichungen gegenüber dem Referenzwert werden im Rahmen eines umfassenden Risiko-Frameworks überwacht, der die Überwachung auf Wertpapier- und Sektorebene umfasst.

Die Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert wird ebenfalls überwacht, ist jedoch nicht auf einen festgelegten Bereich beschränkt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7. „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	C	E	I	X
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	1,50	2,00	0,75	0,70
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40	0,40	0,40	0,40	0,30	0,20
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	1,00	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

Anteilklasse¹	Z	F	J	R	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,00	0,375	0,60	1,30	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,30 ²	0,30 ²	0,40	0,40	0,20 ²	0,00
Vertriebsgebühr (in %)	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand**

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse X	USD	5.000.000

Marktspezifische Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – Brazil Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus brasilianischen Aktien an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Brasilien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus Partizipationsscheinen und wandelbaren Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der MSCI Brazil 10/40.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

Das Anlageverwaltungsverfahren führt zu Phasen, in denen die Wertentwicklung des Teilfonds weitgehend jener des Referenzwerts entspricht, sowie zu Phasen, in denen dies nicht der Fall ist.

◆ Einsatz von SFT und TRSV

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,75	0,875	2,25	0,875	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40	0,40	0,40	0,30	0,20 ²	0,30 ²

Anteilklasse ¹	F	J	S3	SP	W
Managementgebühr (in %)	0,437	0,60	0,55	0,45 ²	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,30 ²	0,40	0,30	0,20 ²	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X	USD 5.000.000

HSBC Global Investment Funds – Economic Scale US Equity

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus US-Aktien an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds nutzt einen systematischen Anlageansatz und investiert in Unternehmen gemäß deren wirtschaftlicher Größe. Die gewählte Maßzahl für die wirtschaftliche Größe ist der Beitrag eines Unternehmens zum Bruttoinlandsprodukt („BIP“), der auch als „Wertschöpfung“ bezeichnet wird – die Differenz zwischen dem Output und dem Input eines Unternehmens.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	0,60	0,30	0,90	0,30	0,30	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S42 ⁴	Y ³	W
Managementgebühr (in %)	0,15	n. zutr.	0,40	0,55	0,15	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,35	0,20	0,25	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.
2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.
3. Außer für Anteilinhaber mit bestehendem regelmäßigem Sparplan sind Anteile der Klasse Y seit dem 7. Dezember 2009 für Neuzeichnungen geschlossen.
4. Gebühren können nur nach Rücksprache mit HSBC Global Asset Management (India) Pvt Limited geändert werden

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Turkey Equity

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vorwiegend durch die Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in der Türkei haben und an einer Hauptbörse oder einem anderen geregelten Markt in der Türkei amtlich notiert sind, sowie von Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in der Türkei betreiben, an.

Während es keine Beschränkungen bezüglich der Marktkapitalisierung gibt, wird damit gerechnet, dass sich der Teilfonds um Anlagen in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen bemühen wird.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet werden, in die der Teilfonds investiert. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert des Teilfonds für den Marktvergleich ist der BIST 100.

Es liegt im Ermessen des Anlageberaters, auf Basis aktiver Anlageverwaltungsstrategien und spezifischer Anlagegelegenheiten in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Es ist vorgesehen, dass ein erheblicher prozentualer Anteil der Teilfondsanlagen Bestandteile des Referenzwerts sein werden. Ihre Gewichtungen können jedoch deutlich von jenen des Referenzwerts abweichen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,75	0,875	2,25	0,875	0,70	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,40	0,40	0,40	0,30	0,20 ²	0,30 ²

Anteilklasse ¹	F	J	W
Managementgebühr (in %)	0,437	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,30 ²	0,30	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse X USD	2.500.000

Sonstige Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung

HSBC Global Investment Funds – Global Emerging Markets Multi-Asset Income

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt Erträge und ein moderates Kapitalwachstum durch eine aktive Vermögensallokation in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Geldmarktinstrumenten und anderen Instrumenten in Schwellenmärkten an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in oder engagiert sich in die folgenden Vermögenswerte auf Schwellenmärkten:

- Festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Geldmarktinstrumente) und Aktien, entweder direkt, über derivative Finanzinstrumente und/oder über Anlagen in OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA.
- Devisentermingeschäfte und Non-Deliverable Forwards, die an die Währung von Wertpapieren gebunden sind, die in Schwellenmärkten begeben werden.
- Andere für OGAW zugelassene Anlagenklassen, insbesondere Immobilien, Rohstoffe, forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS-Wertpapiere“), hypotheckenbesicherte Wertpapiere („MBS-Wertpapiere“) und alternative Anlagestrategien, entweder durch Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, durch derivative Finanzinstrumente, durch OGAW und/oder durch sonstige zulässige OGA.

Das Währungsengagement kann aktiv verwaltet und durch die oben erwähnten Vermögenswerte, die im Portfolio gehalten werden, oder durch derivative Finanzinstrumente (z. B. Devisentermingeschäfte) erzielt werden.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in Schwellenländern oder von Unternehmen, die in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere lauten auf den US-Dollar, andere Währungen entwickelter Länder, von denen einige in US-Dollar abgesichert werden, oder Währungen von Schwellenmärkten.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann entweder über das Bond Connect-Programm und/oder über die CIBM-Initiative in den CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt, wie entweder durch vom Markt anerkannte Ratingagenturen oder durch eine lokale Ratingagentur der VRC vergeben, oder die kein Rating aufweisen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert, ansässig oder geschäftstätig sind. Der Teilfonds investiert in der Regel in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen von entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der VRC notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 15 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 30 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren. Der Teilfonds investiert in von HSBC gesponserte und/oder verwaltete OGAW und/oder andere zulässige OGA, es sei denn, ein entsprechender Fonds ist nicht verfügbar. Der Anlageberater berücksichtigt die Effizienz von Investitionen anhand des Maßstabs und der relativen Kosten für das Halten von oder den Handel mit Positionen entweder direkt oder über Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Zudem darf der Teilfonds auch in zusätzliche derivative Finanzinstrumente wie Futures, Swaps, Optionen, Credit Default Swaps und andere strukturierte Produkte investieren. Der Teilfonds beabsichtigt, diese derivativen Finanzinstrumente unter anderem zur Ertragssteigerung, zur Absicherung, für einen steuerlich vorteilhaften Zugang zu Anlageinstrumenten und in Fällen einzusetzen, in denen die Anlage in derivativen Finanzinstrumenten nach Meinung des Anlageberaters dazu beiträgt, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, derivative Finanzinstrumente umfangreich zu Anlagezwecken einzusetzen. Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Das hauptsächliche Währungsengagement des Teilfonds, d. h. nicht weniger als 50 % seines Nettovermögens, besteht in Schwellenmärkten.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Risikogrenzen für Anlagenklassen

Für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen spezifischen Gruppen von Anlagenklasse hat der Teilfonds die folgende Beschränkung für das maximale Gesamtrisiko:

Anlageklasse ¹	Max. Engagement ²
Aktien	50 %
Festverzinsliche Instrumente einschließlich Anleihen, Geldmarktinstrumente ³ und sonstige festverzinsliche Wertpapiere	100 %
ABS- und MBS-Anleihen	10 %
REIT (Immobilienfonds)	10 %
Rohstoffe ⁴	10 %
Alternative Anlagestrategien	10 %

1. Das Engagement kann durch direkte Anlagen, derivative Finanzinstrumente und/oder Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erzielt werden.

2. Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds

3. Das Engagement in Geldmarktinstrumenten ist auf 40 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

4. Der Teilfonds investiert nicht direkt in Rohstoffe.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Dynamic“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,35	0,675	1,65	0,675	0,65	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,20 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,337	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

HSBC Global Investment Funds – Managed Solutions – Asia Focused Conservative

◆ Basiswährung

USD

◆ Anlageziel

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite über eine aktive Asset-Allokation in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien sowie Geldmarkt- und Kassainstrumenten an.

Der Teilfonds legt üblicherweise mindestens 70 % seines Nettovermögens in Vermögenswerten auf Renten- und Aktienmärkten in Asien (einschließlich des Asien-Pazifikraums und ausschließlich Japans) u. a. in Wertpapieren, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen aus dem Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) an. Der Teilfonds kann auch in andere Vermögenswerte aus Ländern außerhalb Asiens investieren, beispielsweise weltweite Schwellenmarktanleihen, US-Staatsanleihen und zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“). Ein Engagement in diesen Vermögenswerten kann durch direkte Anlagen und/oder die Anlage in Einheiten von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA aufgebaut werden.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Instrumente mit und ohne Investment-Grade-Rating sowie ohne Rating, die von Regierungen, staatlichen Behörden oder supranationalen Körperschaften weltweit oder von Unternehmen in entwickelten und Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds legt maximal 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die von einem einzigen staatlichen Emittenten mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ begeben oder garantiert werden.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden. Jedoch wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, d. h. die von international anerkannten Ratingagenturen mit BB+/Ba1 oder darunter bewertet wurden oder von einer lokalen Ratingagentur Festlandchinas mit AA oder darunter bewertet wurden oder keinerlei Rating erhalten haben.

Der Teilfonds wird auch in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren. Derartige Wertpapiere sind vorwiegend Wertpapiere mit Börsennotierung, die auf der Grundlage von Marktkapitalisierung, Sektor, Land und Aktienbewertung ausgewählt werden. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung und der Teilfonds wird normalerweise in eine Auswahl unterschiedlicher Marktkapitalisierungen investieren.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 15 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 15 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.

Über börsengehandelte Rohstoffe, die ein Engagement in den zugrunde liegenden Rohstoffen bieten und in die kein Derivat eingebettet ist (ETCs), und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW geeignete Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, kann der Teilfonds bis zu 10 % in Rohstoffe investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in liquide alternative Anlagestrategien investieren, vornehmlich über OGAW und/oder sonstige zulässige OGA. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen. Der Teilfonds investiert weniger als 20 % in OGAW und/oder sonstige zulässige OGA, die Finanzderivate in großem Umfang für Anlagezwecke einsetzen können. Der Teilfonds investiert in von HSBC gesponserte und/oder verwaltete OGAW und/oder andere zulässige OGA, es sei denn, ein entsprechender Fonds ist nicht verfügbar.

Die Allokation der Anlagen kann sich mit der Zeit je nach Einschätzung der Marktchancen durch den Anlageberater ändern.

Der Teilfonds ist üblicherweise in Währungen von Ländern aus dem Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) und von anderen Schwellen- und Industrieländern engagiert.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (z. B. Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA). Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

♦ Risikogrenzen für Anlagenklassen

Für das Engagement des Teilfonds in den jeweiligen in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlageklassengruppen gelten die folgenden Maximalwerte:

Anlageklasse ¹	Max. Engagement ²
Aktien	30 %
Festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, Geldmarktinstrumente, andere festverzinsliche Wertpapiere und Barmittel ³	100 %
Rohstoffe ⁴	10 %
Alternative Anlagestrategien	10 %
Sonstige, einschließlich Immobilien	30 %

1. Das Engagement in diesen Anlagenklassen kann durch direkte Anlagen und/oder Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erzielt werden.

2. Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds

3. Das Gesamtengagement in Geldmarktinstrumenten und Barmittel beträgt weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds.

4. Das Engagement kann durch ETCs und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW zugelassene Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, erzielt werden. Das Engagement wird nicht durch eine Direktanlage erzielt.

Der Anlageberater bemüht sich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln um eine Maximierung des risikobereinigten langfristigen Portfolioertrags. Das Engagement in der jeweiligen Anlageklasse wird unter Berücksichtigung von Bewertungen, Risiko und Liquidität festgelegt. Prinzipiell wird sich der Anlageberater darauf konzentrieren, je nach Risikoprofil die Anlageklassen mit den Wachstumsaussichten überzugewichten und diejenigen, die als überbewertet gelten, unterzugewichten. Die Allokation des Vermögens auf unterschiedlichen Anlageklassen wird mit dem Ziel eines über den gesamten Marktzyklus verteilten Kapitalwachstums vorgenommen. Der Teilfonds wird eine Diversifizierung in verschiedenen Anlageklassen aufrechterhalten, um Risiken und Erträge im Gleichgewicht zu halten. Der Anlageberater strebt danach, weiteren Mehrwert durch die Titelselektion innerhalb der Anlageklassen zu erwirtschaften.

◆ Anlagebeschränkungen

Abgesehen von den in Anhang 1. „Allgemeine Anlagebeschränkungen“, in Anhang 2. „Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten“ und in Anhang 3. „Zusätzliche Beschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen unterliegen die Anlagen des Teilfonds in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA folgenden Anlagebeschränkungen:

- Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA, bei denen es sich Sinne des Hong Kong SAR Code on Unit Trusts and Mutual Funds (der „Hong Kong SAR Code“) um Anlageorganismen aus nicht anerkannten Hoheitsgebieten handelt und die von der Securities and Futures Commission in der Sonderverwaltungszone Hongkong nicht zugelassen sind, dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
- Anlagen in OGAW oder sonstigen zulässigen OGA, die überwiegend in Anlagewerte investieren, die gemäß Chapter 7 des Hong Kong SAR Code nicht erlaubt sind, sind unzulässig. Besteht das Anlageziel des OGAW oder sonstigen zulässigen OGA darin, überwiegend in Anlagewerte zu investieren, die gemäß Chapter 7 des Hong Kong SAR Code Beschränkungen unterliegen, dürfen solche Bestände nicht gegen die betreffende Anlagebeschränkung verstoßen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	0,70	0,50	1,00	0,50	0,45	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,25	n. zutr.	0,80	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage Mindestbestand
Klasse P	USD 100.000

◆ **Basiswährung**

USD

◆ **Anlageziel**

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums über eine aktive Asset-Allokation in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren sowie Geldmarkt- und Kassainstrumenten an.

Der Teilfonds legt üblicherweise mindestens 70 % seines Nettovermögens in Vermögenswerten auf Aktien- und Rentenmärkten in Asien (einschließlich des Asien-Pazifikraums und ausschließlich Japans) u. a. in Wertpapieren, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen aus dem Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) an. Der Teilfonds kann auch in andere Vermögenswerte aus Ländern außerhalb Asiens investieren, beispielsweise weltweite Aktien aus Industrie- und Schwellenländern, US-Staatsanleihen und zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“). Ein Engagement in diesen Vermögenswerten kann durch direkte Anlagen und/oder die Anlage in Einheiten von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA aufgebaut werden.

Der Teilfonds wird in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen. Derartige Wertpapiere sind vorwiegend Wertpapiere mit Börsennotierung, die auf der Grundlage von Marktkapitalisierung, Sektor, Land und Aktienbewertung ausgewählt werden. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung und der Teilfonds wird normalerweise in eine Auswahl unterschiedlicher Marktkapitalisierungen investieren.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 30 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 50 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds investiert auch in festverzinsliche Instrumente mit und ohne Investment-Grade-Rating sowie ohne Rating, die von Regierungen, staatlichen Behörden oder supranationalen Körperschaften weltweit oder von Unternehmen in entwickelten und Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds legt maximal 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren an, die von einem einzigen staatlichen Emittenten mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ begeben oder garantiert werden.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden. Jedoch wird

der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, d. h. die von international anerkannten Ratingagenturen mit BB+/Ba1 oder darunter bewertet wurden oder von einer lokalen Ratingagentur Festlandchinas mit AA oder darunter bewertet wurden oder keinerlei Rating erhalten haben.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen..

Über börsengehandelte Rohstoffe, die ein Engagement in den zugrunde liegenden Rohstoffen bieten und in die kein Derivat eingebettet ist (ETCs), und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW geeignete Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, kann der Teilfonds bis zu 10 % in Rohstoffe investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in liquide alternative Anlagestrategien investieren, vornehmlich über OGAW und/oder sonstige zulässige OGA. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen. Der Teilfonds investiert weniger als 20 % in OGAW und/oder sonstige zulässige OGA, die Finanzderivate in großem Umfang für Anlagezwecke einsetzen können. Der Teilfonds investiert in von HSBC gesponserte und/oder verwaltete OGAW und/oder andere zulässige OGA, es sei denn, ein entsprechender Fonds ist nicht verfügbar.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Die Allokation der Anlagen kann sich mit der Zeit je nach Einschätzung der Marktchancen durch den Anlageberater ändern.

Der Teilfonds ist üblicherweise in Währungen von Ländern aus dem Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) und von anderen Schwellen- und Industrieländern engagiert.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (z. B. Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA). Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Risikogrenzen für Anlagenklassen

Für das Engagement des Teilfonds in den jeweiligen in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlageklassengruppen gelten die folgenden Maximalwerte:

Anlageklasse ¹	Max. Engagement ²
Aktien	100 %
Festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, Geldmarktinstrumente, andere festverzinsliche Wertpapiere und Barmittel ³	50 %
Rohstoffe ⁴	10 %
Alternative Anlagestrategien	10 %
Sonstige, einschließlich Immobilien	30 %

1. Das Engagement in diesen Anlagenklassen kann durch direkte Anlagen und/oder Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erzielt werden.

2. Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds

3. Das Gesamtengagement in Geldmarktinstrumenten und Barmittel beträgt weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds.

4. Das Engagement kann durch ETCs und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW zugelassene Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, erzielt werden. Das Engagement wird nicht durch eine Direktanlage erzielt.

Der Anlageberater bemüht sich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus Anleihen, Aktien und Währungen um eine Maximierung des risikobereinigten Portfolioertrags. Das Engagement in der jeweiligen Anlageklasse wird unter Berücksichtigung von Bewertungen, Risiko und Liquidität ermittelt. Prinzipiell werden wir uns darauf konzentrieren, die Anlageklassen mit den Wachstumsaussichten überzugewichten und diejenigen, die wir als überbewertet beurteilen, unterzugewichten. Die Allokation des Vermögens auf unterschiedlichen Anlageklassen wird mit dem Ziel eines über den gesamten Marktzyklus verteilten Kapitalwachstums vorgenommen. Der Teilfonds wird eine Diversifizierung in verschiedenen Anlageklassen aufrechterhalten, um Risiken und Erträge im Gleichgewicht zu halten. Der Anlageberater strebt danach, weiteren Mehrwert durch die Titelselektion innerhalb der Anlageklassen zu erwirtschaften.

◆ Anlagebeschränkungen

Abgesehen von den in Anhang 1. „Allgemeine Anlagebeschränkungen“, in Anhang 2. „Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten“ und in Anhang 3. „Zusätzliche Beschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen unterliegen die Anlagen des Teilfonds in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA folgenden Anlagebeschränkungen:

- Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA, bei denen es sich Sinne des Hong Kong SAR Code on Unit Trusts and Mutual Funds (der „Hong Kong SAR Code“) um Anlageorganismen aus nicht anerkannten Hoheitsgebieten handelt und die von der Securities and Futures Commission in der Sonderverwaltungszone Hongkong nicht zugelassen sind, dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
- Anlagen in OGAW oder sonstigen zulässigen OGA, die überwiegend in Anlagewerte investieren, die gemäß Chapter 7 des Hong Kong SAR Code nicht erlaubt sind, sind unzulässig. Besteht das Anlageziel des OGAW oder sonstigen zulässigen OGA darin, überwiegend in Anlagewerte zu investieren, die gemäß Chapter 7 des Hong Kong SAR Code Beschränkungen unterliegen, dürfen solche Bestände nicht gegen die betreffende Anlagebeschränkung verstoßen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,50	0,75	2,00	0,75	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,375	n. zutr.	1,25	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben. Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse P	USD	100.000

◆ **Basiswährung**

USD

◆ **Anlageziel**

Der Teilfonds legt zur Erzielung von Erträgen und moderatem Kapitalwachstum über eine aktive Asset-Allokation in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien sowie Geldmarkt- und Kassainstrumenten an.

Der Teilfonds investiert normalerweise mindestens 70 % seines Vermögens in ertragsorientierte Vermögenswerte aus asiatischen Ländern (einschließlich der Asien-Pazifik-Region und mit Ausnahme Japans) an den Aktien- und Rentenmärkten, unter anderem in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und höherrentierliche Aktien. Der Teilfonds kann auch in andere Vermögenswerte aus Ländern außerhalb Asiens investieren, beispielsweise weltweite Schwellenmarktanleihen, US-Staatsanleihen und zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“). Ein Engagement in diesen Vermögenswerten kann durch direkte Anlagen und/oder die Anlage in Einheiten von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA aufgebaut werden.

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Instrumente mit und ohne Investment-Grade-Rating sowie ohne Rating, die von Regierungen, staatlichen Behörden oder supranationalen Körperschaften weltweit oder von Unternehmen in entwickelten und Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Anlagen in festverzinslichen chinesischen Onshore-Wertpapieren können insbesondere auf RMB lautende festverzinsliche Onshore-Wertpapiere umfassen, die in der Volksrepublik China („VRC“) begeben und am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Der Teilfonds kann über Bond Connect und/oder über die CIBM-Initiative auf dem CIBM investieren. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische Onshore-Anleihen investieren, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden. Jedoch wird der Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Onshore-Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren, d. h. die von international anerkannten Ratingagenturen mit BB+/Ba1 oder darunter bewertet wurden oder von einer lokalen Ratingagentur Festlandchinas mit AA oder darunter bewertet wurden oder keinerlei Rating erhalten haben.

Der Teilfonds wird außerdem in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, insbesondere in solchen, die überdurchschnittliche Renditen und/oder das Potenzial eines nachhaltigen Dividendenwachstums bieten.

Die Anlagen in chinesischen Aktien umfassen insbesondere chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien (und andere möglicherweise verfügbare Wertpapiere), die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind. Der Teilfonds kann vorbehaltlich geltender Quotenbeschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“), insbesondere mit chinesischen A-Aktien verbundene Partizipationsscheine, erzielen.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und bis zu 25 % seines Nettovermögens in CAAP investieren. Das maximale Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock

Connect oder CAAP) und chinesischen B-Aktien beträgt 25 % seines Nettovermögens. Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermögens in CAAP, die von einem einzelnen Emittenten von CAAP begeben werden.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in REIT an.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen (mit Ausnahme von CoCo-Bonds) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.

Über börsengehandelte Rohstoffe, die ein Engagement in den zugrunde liegenden Rohstoffen bieten und in die kein Derivat eingebettet ist (ETCs), und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW geeignete Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, kann der Teilfonds bis zu 10 % in Rohstoffe investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in liquide alternative Anlagestrategien investieren, vornehmlich über OGAW und/oder sonstige zulässige OGA. Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds der HSBC Global Investment Funds) investieren. Der Teilfonds investiert weniger als 20 % in OGAW und/oder sonstige zulässige OGA, die Finanzderivate in großem Umfang für Anlagezwecke einsetzen können. Der Teilfonds investiert in von HSBC gesponserte und/oder verwaltete OGAW und/oder andere zulässige OGA, es sei denn, ein entsprechender Fonds ist nicht verfügbar.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Die Allokation der Anlagen kann sich mit der Zeit je nach Einschätzung der Marktchancen durch den Anlageberater ändern.

Der Teilfonds ist üblicherweise in Währungen von Ländern aus dem Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) und von anderen Schwellen- und Industrieländern engagiert.

Der Teilfonds kann zu Zwecken der Absicherung und des Cashflow-Managements (z. B. Ausstattung mit Eigenkapital) derivative Finanzinstrumente nutzen. Der Teilfonds verwendet jedoch keine umfangreichen derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken. Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds verwenden darf, sind insbesondere Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (z. B. Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA). Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Risikogrenzen für Anlagenklassen

Für das Engagement des Teilfonds in den jeweiligen in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlageklassengruppen gelten die folgenden Maximalwerte:

Anlageklasse ¹	Max. Engagement ²
Aktien	50 %
Festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, Geldmarktinstrumente, andere festverzinsliche Wertpapiere und Barmittel ³	100 %
Rohstoffe ⁴	10 %
Alternative Anlagestrategien	10 %
Sonstige, einschließlich Immobilien	30 %

1. Das Engagement in diesen Anlagenklassen kann durch direkte Anlagen und/oder Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erzielt werden.

2. Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds

3. Das Gesamtengagement in Geldmarktinstrumenten und Barmittel beträgt weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds.

4. Das Engagement kann durch ETCs und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW zugelassene Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, erzielt werden. Das Engagement wird nicht durch eine Direktanlage erzielt.

Die Allokation des Vermögens auf unterschiedliche ertragsorientierte Vermögenswerte wird vorgenommen, um den risikobereinigten Ertrag und die Gesamtrendite des Teilfonds zu maximieren. Das Engagement in der jeweiligen Anlageklasse wird auf der Grundlage von deren voraussichtlicher Überschussrendite (d. h. der Rendite, die über die Verzinsung von Barmitteln hinausgeht), Risiko und Liquidität bestimmt. Prinzipiell wächst das Engagement in einer Anlageklasse, je höher deren risikobereinigte Überschussrendite ist. Die Allokation des Vermögens wird sich im Laufe eines Marktzyklus im Einklang mit der Entwicklung der Rendite und der Risiken der unterschiedlichen Anlageklassen ändern. Der Teilfonds wird eine Diversifizierung in verschiedenen Anlageklassen aufrechterhalten, um Risiken und Erträge im Gleichgewicht zu halten. Der Anlageberater strebt danach, weiteren Mehrwert durch die Titelselektion innerhalb der Anlageklassen zu erwirtschaften.

◆ Anlagebeschränkungen

Abgesehen von den in Anhang 2 „Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten“ und in Anhang 3 „Zusätzliche Beschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen unterliegen die Anlagen des Teilfonds in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA folgenden Anlagebeschränkungen:

- Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA, bei denen es sich Sinne des Hong Kong SAR Code on Unit Trusts and Mutual Funds (der „Hong Kong SAR Code“) um Anlageorganismen aus nicht anerkannten Hoheitsgebieten handelt und die von der Securities and Futures Commission in Hongkong nicht zugelassen sind, dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
- Anlagen in OGAW oder sonstigen zulässigen OGA, die überwiegend in Anlagewerte investieren, die gemäß Chapter 7 des Hong Kong SAR Code nicht erlaubt sind, sind unzulässig. Besteht das Anlageziel des OGAW oder sonstigen zulässigen OGA darin, überwiegend in Anlagewerte zu investieren, die gemäß Chapter 7 des Hong Kong SAR Code Beschränkungen unterliegen, dürfen solche Bestände nicht gegen die betreffende Anlagebeschränkung verstoßen.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Core Plus“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (in %)	1,25	0,625	1,55	0,625	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,35	0,35	0,35	0,25	0,20 ²	0,25 ²

Anteilklasse ¹	F	J	P	S49	W
Managementgebühr (in %)	0,312	n. zutr.	1,25	1,19	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,25 ²	n. zutr.	0,35	0,35	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse P	USD	100.000

HSBC Global Investment Funds – Multi-Asset Style Factors

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite bei einer niedrigen Korrelation zu herkömmlichen Anlageklassen an. Die durchschnittliche Volatilität des Teilfonds wird für den Anlagehorizont voraussichtlich rund 7 % betragen. Sie kann aufgrund der Marktbedingungen schwanken und die annualisierte Volatilität könnte unter oder über diesem Niveau liegen.

Der Teilfonds verwendet Long/Short-Anlagestrategien innerhalb einer Reihe verschiedener Anlagestile („Stile“) und über eine diversifizierte Bandbreite von Anlageklassen hinweg (darunter Aktien, festverzinsliche Anlagen und Währungen) auf weltweiter Basis, einschließlich Schwellenmärkte. Diese Strategien sind nicht liquiditätsneutral und können ein direktionales Engagement in jeder Anlageklasse beinhalten, in welche der Teilfonds investiert.

- Zu den vom Teilfonds eingesetzten Stilen gehören insbesondere Carry, Value und Momentum.
 - Carry: Carry-Strategien streben an, Long-Positionen in höher rentierlichen und Short-Positionen in niedriger rentierlichen Vermögenswerten einzugehen.
 - Value: Value-Strategien streben an, Long-Positionen in unterbewerteten und Short-Positionen in überbewerteten Vermögenswerten einzugehen.
 - Momentum: Momentum-Strategien streben an, Long-Positionen in Vermögenswerten mit einer höheren jüngsten Performance und Short-Positionen in Vermögenswerten mit einer niedrigeren jüngsten Performance einzugehen.

Es wird erwartet, dass die Stile eine niedrige Korrelation zueinander haben werden.

Der Teilfonds implementiert die Stile, indem er (sowohl Long- als auch Short-Positionen) vornehmlich in derivative Finanzinstrumente investiert, insbesondere in Aktien-Futures, Anleihe-Futures, Zinsswaps und Devisentermingeschäfte (darunter Non-Deliverable Forwards). Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds hält Barmittel und Kassainstrumente und kann in Geldmarktinstrumente und kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) anlegen.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des Euro Short-Term Rate (ESTR), zu übertreffen.

Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 700 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Unconstrained“

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	K	X
Managementgebühr (%) ²	1,40	0,70	1,90	0,70	0,35	0,55
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20	0,20	0,20	0,20	0,15 ³	0,15 ³

Anteilklasse ¹	F	J	P	W	Z
Managementgebühr (in %)	0,35	n. zutr.	n. zutr.	0,00	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00	0,15 ³

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ Mindestbetrag der Erstanlage / Mindestbestand

Anteilklasse	Mindestbetrag der Erstanlage	Mindestbestand
Klasse P	USD	100.000

HSBC Global Investment Funds – Multi-Strategy Target Return

◆ Basiswährung

EUR

◆ Anlageziel

Der Teilfonds zielt auf annualisierte Renditen des ESTR zuzüglich 4 % (brutto der jährlichen laufenden Kosten) über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren ab. Der Teilfonds zielt darauf ab, dies mit einer annualisierten Volatilität von 6 bis 8 % über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren zu erreichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Rendite- oder Volatilitätsziel erreicht wird, und ein Anleger erhält den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Der Teilfonds verwendet mehrere, sich ergänzende Strategien (die „Strategien“) und kann auf weltweiter Basis in eine diversifizierte Palette von Anlageklassen investieren, auch in Schwellenmärkten. Zu den Anlageklassen gehören Aktien, festverzinsliche Anlagen, Währungen, Barmittel und Geldmarktinstrumente sowie weitere für OGAW zugelassene Anlageklassen.

Zu den vom Teilfonds verwendeten Strategien können Long-only-Strategien sowie Long/Short-Strategien gehören, um Unterschiede bei den erwarteten Renditen einer gegebenen Anlageklasse auszunutzen und dabei nur ein geringes oder kein Exposure gegenüber der Rendite der Anlageklasse zu haben.

- Der Teilfonds implementiert die Strategien durch Anlagen in:
 - Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, entweder direkt, über derivative Finanzinstrumente und/oder über Anlagen in OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA.
 - Geldmarktinstrumente, entweder direkt, über derivative Finanzinstrumente und/oder über Anlagen in OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA.
 - Barmittel direkt.
 - Rohstoffe, über börsengehandelte Rohstoffe, die ein Engagement in Delta-One-Produkten bieten und in die kein Derivat eingebettet ist (ETCs), und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW geeignete Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes.
 - andere für OGAW zugelassene Anlageklassen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Immobilien, Private Equity, Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) sowie alternative Anlagestrategien, entweder durch Anlagen in übertragbare Wertpapiere, durch derivative Finanzinstrumente und/oder OGAW und/oder sonstige zulässige OGA.

Das Währungsengagement wird aktiv verwaltet und durch die oben erwähnten Vermögenswerte, die im Portfolio gehalten werden, oder durch derivative Finanzinstrumente (z. B. Devisentermingeschäfte) erzielt.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Bei Anlagen in Aktien kann der Teilfonds mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen investieren.

Bei festverzinslichen Anlagen, ABS/MBS und ähnlichen Wertpapieren kann der Teilfonds in Instrumente mit und ohne „Investment Grade“-Rating und ohne Rating investieren, die von Regierungen, staatlichen Behörden, supranationalen Körperschaften oder Unternehmen emittiert oder garantiert sind. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCos anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds) investieren. Der Teilfonds investiert in von HSBC gesponserte und/oder verwaltete OGAW und/oder andere zulässige OGA, es sei denn, ein entsprechender Fonds ist nicht verfügbar.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf zur Absicherung, zum Cashflow-Management (d. h. Ausstattung mit Eigenkapital) und zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente nutzen, indem er sowohl in Long- als auch in Short-Positionen investiert. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen, Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Total Return Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS). Finanzderivate können auch zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Teilfonds weist ein internes oder externes Ziel auf, das darin besteht, die Wertentwicklung des Referenzwerts, des Euro Short-Term Rate (ESTR), zu übertreffen.

◆ Klassen-Allokationsgrenzen

Für die in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen spezifischen Gruppen von Anlageklassen hat der Teilfonds eine maximale Gesamt-Nettoallokation, die wie folgt definiert ist, wobei alle Long-/Short-Positionen innerhalb jeder Anlageklasse saldiert werden¹:

Anlageklasse ²	Max. Engagement ³
Aktien	50 %
Festverzinsliche Wertpapiere	100 %
Engagement in der Nicht-Basiswährung	50 %
Barmittel und Geldmarktinstrumente	100 %
Rohstoffe ⁴	20 %
Weitere für OGAW zulässigen Vermögenswerte (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ABS und MBS)	10 %

1. Beispielsweise gleicht eine Short-Position im US-Aktienmarkt eine Long-Position im japanischen Aktienmarkt aus. Ebenso gleicht eine Short-Position im US-Dollar eine Long-Position im Japanischen Yen aus. Saldierte Positionen spiegeln nicht das tatsächliche Risikoengagement der Anlageklassen wider.
2. Das Engagement in diesen Anlageklassen kann durch direkte Anlagen, derivative Finanzinstrumente und/oder Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erzielt werden.
3. Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds
4. Das Engagement in diesen Anlageklassen kann durch ETCs und/oder Finanzderivate auf andere für OGAW zugelassene Vermögenswerte, beispielsweise Derivate auf Rohstoffindizes, erzielt werden. Das Engagement wird nicht durch eine Direktanlage erzielt.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	20 %	10 %
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit diesem Teilfonds wird unter Anwendung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Die durchschnittliche Hebelwirkung des Teilfonds, die als Summe des Nennwerts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente berechnet wird, dürfte unter normalen Marktbedingungen bei 500 % liegen, obwohl unter bestimmten Bedingungen einschließlich in Phasen hoher Marktvolatilität (in denen für das Management des Portfoliorisikos üblicherweise derivative Finanzinstrumente genutzt werden) oder -stabilität (in denen derivative Finanzinstrumente üblicherweise genutzt werden, um einen möglichst kosteneffizienten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren zu erlangen) ein höheres Niveau erreicht werden kann.

◆ Profil des typischen Anlegers

Kategorie „Unconstrained“

◆ **Gebühren und Kosten**

Anteilklasse¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,50	0,75	2,00	0,75	0,65	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,20	0,20	0,20	0,20	0,15 ³	0,15 ³

Anteilklasse¹	F	J	P	W
Managementgebühr (in %)	0,25	n. zutr.	n. zutr.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (in %)	0,15 ³	n. zutr.	n. zutr.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ aufgeführt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilklassen anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

◆ **Basiswährung**

USD

◆ **Anlageziel**

Der Teilfonds strebt Erträge durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien, Geldmarkt- und Barmittelinstrumenten und anderen Instrumenten an, die einen Bezug zu den USA haben.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds (direkt und/oder indirekt über derivative Finanzinstrumente und/oder über Anlagen in OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA) in die folgenden Vermögenswerte investiert:

- Festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Regierungen oder Regierungsbehörden in den USA begeben oder garantiert werden oder von Emittenten/Unternehmen, die in den USA domiziliert oder ansässig sind, dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind (gemeinsam „Emittenten mit Bezug zu den USA“). Diese Wertpapiere können auf US-Dollar oder andere Währungen von Industrieländern lauten, die gegen den US-Dollar abgesichert sein können.
- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Emittenten/Unternehmen mit Bezug zu den USA. Der Teilfonds investiert in Unternehmen mit unterschiedlichen Marktkapitalisierungen, wobei keine Marktkapitalisierungsbeschränkungen bestehen. Diese Wertpapiere können auf US-Dollar oder andere Währungen von Industrieländern lauten, die gegen den US-Dollar abgesichert sein können.
- US-Geldmarkt- und Barmittelinstrumente.
- Andere für OGAW zugelassene Anlageklassen von Emittenten/Unternehmen mit Bezug zu den USA, insbesondere Immobilien (der Teilfonds investiert nicht direkt in Immobilien), forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypotheckenbesicherte Wertpapiere („MBS“) und alternative Anlagestrategien.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren und Aktien anlegen, die nicht von Emittenten/Unternehmen mit Bezug zu den USA begeben werden.

Unternehmen und/oder Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen, die sich zu gegebener Zeit ändern können.

- **Verbotene Waffen** – Der Teilfonds schließt Unternehmen und/oder Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC nachweislich oder vermutlich an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch bestimmte internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind.

Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen und/oder Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um festzustellen, ob diese Unternehmen und/oder Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden sollten.

Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaser, chemische Waffen, Streumunition und nicht entdeckbare Splitterwaffen.

- **Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)** – Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Grundsätze der Offenlegungsverordnung“ im Unterabschnitt zu den Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusste Investitionen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Rohstoffe investieren (der Teilfonds investiert nicht direkt in Rohstoffe), die nicht von Emittenten/Unternehmen mit Bezug zu den USA begeben werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 45 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren (mit Ausnahme von ABS, MBS, wandelbaren Wertpapieren und CoCo-Bonds), deren Rating unter „Investment Grade“ liegt, wie durch vom Markt anerkannte Ratingagenturen vergeben, oder die kein Rating aufweisen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten/Unternehmen mit einem Kreditrating unter Investment Grade ausgegeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens in wandelbare Wertpapiere und CoCo-Bonds anlegen, die von am Markt anerkannten Rating-Agenturen mit einem Rating von Investment Grade oder darunter eingestuft werden oder kein Rating aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in ABS und MBS anlegen, die von am Markt anerkannten Rating-Agenturen mit einem Rating von Investment Grade oder darunter eingestuft werden oder kein Rating aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines gesamten Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich anderer Teilfonds von HSBC Global Investment Funds und anderer Teilfonds, die von mit der HSBC-Gruppe verbundenen Gesellschaften verwaltet werden) investieren.

Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente für Absicherungszwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verwenden, jedoch nicht in größerem Umfang. Zu den derivativen Finanzinstrumenten, die der Teilfonds verwenden darf, gehören insbesondere Futures, Optionen (einschließlich des Verkaufs von gedeckten Call-Optionen und Put-Optionen), Swaps (z. B. Credit Default Swaps) und Devisenterminkontrakte (darunter Non-Deliverable Forwards). Derivative Finanzinstrumente können auch in andere Instrumente eingebettet sein, in die der Teilfonds investieren kann (beispielsweise ABS).

Der Teilfonds ist in erster Linie im US-Dollar engagiert. In geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens) kann der Teilfonds auch ein Engagement in anderen Währungen einschließlich Währungen von Schwellenländern haben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzwert beschränkt.

◆ Risikogrenzen für Anlageklassen

Die Vermögensallokation des Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das Vermögen des Teilfonds wird in eine dynamische Mischung von Anlagen investiert, um Chancen und Abwärtsrisiken über den Konjunkturzyklus auszugleichen. Für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen spezifischen Gruppen von Anlagenklassen hat der Teilfonds die folgende Beschränkung für das maximale Gesamtrisiko:

Anlageklasse ¹	Max. Engagement ²
Aktien	70 %
Festverzinsliche Anlagen	100 %
ABS- und MBS-Anleihen	15 %
Immobilien ³	30 %
Rohstoffe (nicht von Emittenten mit Bezug zu den USA begeben) ³	10 %
Alternative Anlagestrategien ⁴	10 %
Geldmarktinstrumente, Barinstrumente und Barmittel	25 %

1. Das Engagement kann durch direkte Anlagen, derivative Finanzinstrumente und/oder Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erzielt werden.

2. Prozentsatz des Nettovermögens des Teilfonds

3. Der Teilfonds wird nicht direkt in Immobilien und Rohstoffe investieren, sondern über OGAW, sonstige zulässige OGA und REITs.

4. Der Teilfonds investiert über Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten, OGAW und anderen zulässigen OGA in alternative Anlagestrategien.

◆ Einsatz von SFT und TRS

Gemäß den in Anhang 2 dargelegten Beschränkungen. Hinsichtlich der Beschränkungen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten ist der Anteil des Teilfonds-Nettovermögens, der SFT (Security Finance Transactions, Stellung von Finanzinstrumenten als Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung) und TRS (Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnung unterliegen könnte, wie folgt:

Art	Obergrenze	Erwartet
Total Return Swaps	k. A.	k. A.
Wertpapierleihe	29 %	25 %

◆ Risikomanagement

Zur Messung und Überwachung des Risikos wird für diesen Teilfonds der Commitment-Ansatz angewendet. Weitere Informationen zum Commitment-Ansatz finden Sie in Abschnitt 1.7 „Risikomanagementverfahren“.

◆ Profil des typischen Anlegers

Core Plus

◆ Gebühren und Kosten

Anteilklasse ¹	A	B	E	I	X	Z
Managementgebühr (%) ²	1,25	0,625	1,55	0,625	0,60	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,25	0,25	0,25	0,15	0,15 ³	0,20 ³

Anteilklasse ¹	F	J	P	W
Managementgebühr (%)	0,317	n. z.	n. z.	0,00
Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren (%)	0,15 ³	n. z.	n. z.	0,00

1. Weitere Einzelheiten zu den Handelswährungen und/oder Referenzwährungen der verschiedenen Anteilklassen sind in Abschnitt 1.3. „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt.

2. Der Höchstsatz für die Klassen A, B, X und Z ist 3,5 %.

3. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der gezahlte Betrag wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

Jeder Anteilklasse können zusätzliche Gebühren und Kosten entstehen, die nicht in der vorstehenden Tabelle angegeben sind. Insbesondere kann, wenn der Teilfonds Anteilklassen mit Währungsabsicherung auf Portfolioebene oder Absicherung auf Basiswährung anbietet, eine zusätzliche Gebühr in Bezug auf die Umsetzung einer Währungsabsicherungspolitik erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 2.11. „Gebühren und Kosten“.

3.3. Teilfondsspezifische Risikoerwägungen

Die Hinweise auf die allgemeinen Risiken befinden sich in Abschnitt 1.4. „Allgemeine Risikoerwägungen“ definiert.

Die folgenden Beschreibungen von Risikofaktoren sind nicht als vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken zu betrachten. Potenzielle Anleger sollten den ganzen Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung über eine Anlage in einem Teilfonds treffen.

◆ China

Gilt derzeit für:

- *Asia Bond, Asian Currencies Bond, Asia High Yield Bond, Global ESG Corporate Bond, Global High Yield ESG Bond, GEM Debt Total Return, Global Bond, Global Bond Total Return, Global Corporate Bond, Global Emerging Markets Bond, Global Emerging Markets ESG Bond, Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond, Global Emerging Markets ESG Local Debt, Global Emerging Markets Local Debt, Global Government Bond, Global Green Bond, Global High Income Bond, Global High Yield Bond, Global High Yield Securitised Credit Bond, Global Inflation Linked Bond, Global Investment Grade Securitised Credit Bond, Global Corporate Bond Climate Transition, Global Flexible Securitised Credit Bond, Global Short Duration Bond, US Short Duration High Yield Bond, RMB Fixed Income und Ultra Short Duration Bond.*
- *Asia ex Japan Equity, Asia ex Japan Equity Smaller Companies, Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend, BRIC Equity, BRIC Markets Equity, China A-shares Equity, Chinese Equity, Global Emerging Markets Equity, Global Equity Climate Solutions, Global Equity Circular Economy, Global Equity Sustainable Healthcare, Global Equity Volatility Focused, Global Infrastructure Equity, Global Real Estate Equity, Global Sustainable Long Term Dividend¹, Global Sustainable Long Term Equity, Hong Kong Equity*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth und Managed Solutions – Asia Focused Income*

Risiko des chinesischen Marktes

Aufgrund der Anlagen an Schwellenmärkten wie der VRC ist der Teilfonds einem höheren Marktrisiko ausgesetzt als bei Anlagen in einem Industrieland. Dies ist unter anderem auf die höhere Volatilität des Marktes, das geringere Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, das Abwicklungsrisiko, erhöhtes Risiko einer Marktschließung und mehr staatliche Beschränkungen ausländischer Investitionen als üblicherweise an den Märkten der Industrieländer zurückzuführen.

Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass die chinesische Regierung seit über 50 Jahren eine Planwirtschaft eingeführt hat. Seit 1978 setzt die chinesische Regierung Maßnahmen mit dem Ziel der Wirtschaftsreform um, die die Dezentralisierung und den Einsatz von Marktmechanismen zur Entwicklung der chinesischen Wirtschaft in den Vordergrund stellen. Diese Reformen haben zu deutlichem Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritten geführt.

Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein System des gelenkten freien Wechselkurses eingeführt, um die Schwankung des Werts des RMB innerhalb einer festgelegten Bandbreite, die auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert, zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Wechselkurs in Zukunft gegenüber dem US-Dollar, dem Hongkong-Dollar oder anderen Fremdwährungen nicht stark schwankt. Durch eine Aufwertung des RMB steigt der Wert von Dividenden, die der Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in der VRC erhält sowie der Wert der in der Währung ausgewiesenen Anlagen und umgekehrt.

Viele Wirtschaftsreformen in China sind beispiellos oder haben Versuchscharakter und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Diese Anpassungen und Änderungen wirken sich nicht immer positiv auf die Anlagen in chinesischen Unternehmen aus.

Der aufsichtsrechtliche und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Kapitalgesellschaften in China ist weniger gut entwickelt als in den Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen sowie der China Interbank Bond Market befinden sich alle in der Entwicklung und im Umbruch. Außerdem haben Wertpapierbörsen in China gewöhnlich das Recht, den Handel mit jedem an der betreffenden Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder einzuschränken, und die Regierung oder die Regulierungsbehörden können auch Regelungen implementieren, die sich auf die Finanzmärkte auswirken können. Dies kann Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Verbuchung von Transaktionen und Probleme bei der Auslegung

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt.

und Anwendung der entsprechenden Vorschriften beim Handeln von chinesischen A-/B-Aktien zur Folge haben. All diese Faktoren können sich negativ auf einen Teilfonds auswirken.

Die aktuelle chinesische Steuerpolitik sieht bestimmte Anreize für ausländische Anlagen vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Steueranreize in der Zukunft nicht abgeschafft werden.

Anlagen in China reagieren auf alle wesentlichen Änderungen der chinesischen Politik allgemein sowie der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Dies kann aus oben erwähnten Gründen das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigen.

Die Kontrolle der chinesischen Regierung über die Währungsumrechnung und die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse kann die Geschäftsaktivität und Finanzergebnisse der Gesellschaften, in denen der Teilfonds Anlagen tätigt und die Kapazität dieser Gesellschaften, erklärte Dividenden für die Aktien der chinesischen Unternehmen auszuschütten, beeinträchtigen.

Bilanzierungs- und Berichterstattungsnormen

Unternehmen aus der VRC müssen die Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC einhalten, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsstandards folgen. Die Normen und Praktiken im Zusammenhang mit Bilanzierung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung, die für Unternehmen in der VRC gelten, können jedoch weniger streng sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den von Buchhaltern, die sich an die Bilanzierungsnormen und -praktiken der VRC halten erstellten Abschlüssen und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Bilanzierungsnormen angefertigt wurden, bestehen. So unterscheiden sich beispielsweise die Methoden zur Bewertung von Immobilien und Vermögenswerten und die Anforderungen für die Offenlegung von Informationen an Anleger, was zur Nicht-Offenlegung wichtiger Informationen der Gesellschaften, in die der Anlageberater für Rechnung des Teilfonds investiert, führen kann.

Da die Offenlegungsnormen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in China weniger streng sind als auf stärker industrialisierten Märkten, können über die chinesischen Emittenten wesentlich weniger Informationen öffentlich verfügbar sein. Daher können bestimmte wichtige Informationen eventuell nicht offen gelegt werden, und dem Anlageberater und anderen Anlegern können weniger Informationen zur Verfügung stehen.

Besteuerung in der VRC

Es obliegt dem Anlageberater, in Bezug auf einen Teilfonds etwaige Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds gegenüber der VRC können jedoch höher oder niedriger ausfallen als diese gegebenenfalls vorgenommenen Rückstellungen, und es ist möglich, dass die Steuerverbindlichkeiten nicht durch die vom Anlageberater vorgenommenen Rückstellungen gedeckt werden. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den Rückstellungen eines Teilfonds für Steuerverbindlichkeiten und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds werden die betreffenden Beträge (je nach Sachlage) entweder dem Vermögen des Teilfonds gutgeschrieben oder diesem belastet. Dies kann den Ertrag und/oder die Performance des betreffenden Teilfonds beeinflussen/beeinträchtigen und die Auswirkung bzw. das Ausmaß der Auswirkung auf einzelne Anteilinhaber des Teilfonds können in Abhängigkeit von Faktoren wie den gegebenenfalls vorgenommenen Steuerrückstellungen des Teilfonds und der Diskrepanz zum betreffenden Zeitpunkt und in Abhängigkeit dessen, wann der betreffende Anteilinhaber Anteile an dem Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben hat, unterschiedlich ausfallen.

Etwaige vom Anlageberater vorgenommenen Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten spiegeln sich im NIW des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Gutschrift oder des Abzugs wider und wirken sich somit lediglich auf Anteile aus, die zu diesem Zeitpunkt von Anlegern gehalten werden. Anteile, die vor diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden, sind nicht von einem Abzug aufgrund unzureichender Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten betroffen. Dementsprechend profitieren Anteilinhaber von solchen Anteilen auch nicht von der Auflösung überschüssiger Rückstellungen. Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Anteilinhaber, der Anteile an einem Teilfonds vor der Ausschüttung von zu hohen Rückstellungen zurückgegeben hat, keinerlei Anspruch auf einen Teil der zurückgestellten Beträge hat, die dem Teilfonds gutgeschrieben werden und sich auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken würden. Falls es der Anlageberater für erforderlich erachtet, rückwirkend eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen (ob nun in Zusammenhang mit dem Enterprise Corporate Income Tax Law der VRC oder anderen anwendbaren Steuervorschriften bzw. -gesetzen in der VRC), kann sich dies auf den geltenden und/oder künftigen NIW des Teilfonds negativ auswirken. Das Ausmaß solcher potenzieller negativer Auswirkungen auf die Performance des betreffenden Teilfonds entspricht möglicherweise aufgrund der rückwirkenden Natur nicht den Gewinnen über die Haltedauer eines Anlegers.

Der Anlageberater wird seine für Steuerrückstellungen geltende Politik von Zeit zu Zeit überprüfen und anpassen, sofern ihm dies erforderlich scheint und so bald wie möglich nach der Veröffentlichung weiterer Mitteilungen oder Klarstellungen der Steuerbehörden in der VRC bezüglich der Anwendung der Enterprise Corporate Income Tax und/oder anderer anwendbarer Steuervorschriften bzw. -gesetze sowie ihrer jeweiligen Umsetzungsbestimmungen.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die derzeit geltenden Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten zur Besteuerung in Festland-China und/oder ihre aktuelle Auslegung oder ihr Verständnis in Zukunft ändern und diese Änderungen rückwirkend Anwendung finden. Ein Teilfonds könnte dann einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die bis dato oder beim Kauf, bei der Bewertung oder bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen nicht vorhergesehen wurde. Eine Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds kann sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken und kann die Erträge und/oder den Wert der entsprechenden Anlagen im Teilfonds schmälern.

Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, „CIT“) – Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, „CIT“) – Derzeit ist im Hinblick auf Schuldtitel, mit Ausnahme von Zinsen auf Staatsanleihen oder auf Anleihen kommunaler Regierungen, die von der CIT der VRC befreit sind, eine Quellensteuer in Höhe von 10 % technisch auf Zinsen auf festverzinsliche Instrumente, die von in der VRC ansässigen juristischen Personen begeben und getragen werden (einschließlich solcher, die von ausländischen Unternehmen begeben und getragen, jedoch als in der VRC steuerlich ansässig angesehen werden), durch ausländische Anleger zahlbar, die zu Zwecken der CIT der VRC als nicht ansässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte in China angesehen wird. Die juristische Person, die solche Zinsen ausschüttet, muss diese Steuer einbehalten. Wenn der ausländische körperschaftliche Anleger steuerlich in einem Land ansässig ist, das ein Steuerabkommen mit China unterzeichnet hat, wonach ein niedrigerer Steuersatz auf Zinserträge gilt, kann er ein eigenes Antragsformular (als „Record Filing Form Information Reporting Form for Non-resident Taxpayer Claiming Treaty Benefits“ bezeichnet) einreichen, wenn er seine Steuererklärung selbst oder über eine für die Quellensteuer zuständige Stelle abgibt, um den niedrigeren CIT-Satz der VRC im Rahmen des Steuerabkommens zu nutzen, was jedoch einer Überprüfung nach der Einreichung und dem Ermessen der zuständigen Steuerbehörde der VRC unterliegt.

Gemäß Caishui [2016] Nr. 36 („Circular 36“, in dem detaillierte Umsetzungsleitlinien für die Ausweitung der Umsatzsteuerreform auf Sektoren wie Baugewerbe, Immobilien, Finanzdienstleistungen und Lifestyle-Services festgelegt sind) sollten Zinserträge aus Anleihen, die von in der VRC ansässigen Unternehmen begeben werden, ab dem 1. Mai 2016 theoretisch einer Umsatzsteuer in Höhe von 6 % zuzüglich Zuschlägen unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich davon befreit sind. Zinsen auf Staatsanleihen und Anleihen lokaler Regierungen der VRC sind von der Umsatzsteuer befreit.

Vor der vollständigen Reform zur Umwandlung der Gewerbesteuer in die Umsatzsteuer („GewSt-in-USt“-Reform) herrschte im Rahmen der GewSt-Vorschriften mangelnde Klarheit. Die staatliche Steuerverwaltung der Volksrepublik China (State Taxation Administration, „STA“) hat sie jedoch dahingehend ausgelegt, dass solche Zinserträge theoretisch einer GewSt in Höhe von 5 % unterliegen. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden jedoch die Erhebung der GewSt nicht durchgesetzt. Im Rahmen der USt-Regelung sieht Circular 36 vor, dass der Zinszahler in der VRC die Umsatzsteuer einbehalten muss, wenn er diese Zinsen an gebietsfremde Empfänger zahlt. In der Praxis haben die Zinszahler in der VRC jedoch keine Umsatzsteuer einbehalten, und die Steuerbehörden der VRC haben die Einbehaltung einer Umsatzsteuer auf solche Zinsen nicht durchgesetzt. Im November 2018 haben das Finanzministerium („MOF“) und die STA gemeinsam [Caishui [2018] Nr. 108] („Circular 108“) herausgegeben, in dem festgelegt ist, dass ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf Anleihenzertrüge, die sie zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 aus Anlagen im Onshore-Anleihemarkt Festlandchinas erzielt haben, von der chinesischen CIT und USt befreit sind. Im November 2021 gaben das MOF und das STA die öffentliche Bekanntmachung 34 heraus, um die Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

Kapitalgewinne – Es gibt keine spezifischen Steuervorschriften bezüglich der CIT in der VRC auf Kapitalerträge, die ausländische Anleger aus dem Handel mit Schuldtiteln in der VRC erhalten.

Am 8. November 2017 veröffentlichte die People's Bank of China („PBOC“) operative Verfahren für ausländische institutionelle Anleger für den Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (Operational Procedures for Overseas Institutional Investors to Enter China's Interbank Bond Market), unter denen von ausländischen institutionellen Anlegern durch das CIBM-Direktssystem realisierte Kapitalgewinne vorübergehend von der CIT ausgenommen sind.

In Bezug auf den Handel mit Schuldtiteln über Bond Connect sind derzeit von den Steuerbehörden der VRC keine spezifischen Regeln oder Leitlinien für die steuerliche Behandlung herausgegeben worden. Folglich ist die steuerliche Behandlung sogar noch ungewisser, weshalb in Abwesenheit solcher spezifischer Regeln die Erwartung herrscht, dass die CIT-Behandlung (oder die sonstige steuerliche Behandlung) in der VRC den allgemeinen Steuerbestimmungen der bestehenden inländischen Steuergesetzgebung der VRC unterliegen wird.

Basierend auf der aktuellen Auslegung der STA und professioneller Steuerberatung hat die Gesellschaft nicht die Absicht, im Hinblick auf die Kapitalerträge, die ein Teilfonds aus der Veräußerung von Schuldtiteln in der VRC erhält, Rückstellungen für die CIT in der VRC zu bilden. Angesichts der Ungewissheit der CIT-Behandlung von Kapitalerträgen aus dem Handel mit Schuldtiteln in der VRC und zum Zweck der Erfüllung dieser potenziellen Steuerpflicht eines Teilfonds im Hinblick auf Kapitalerträge aus Schuldtiteln in der VRC behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für die CIT (oder andere Steuern) auf solche Gewinne oder Erträge vorzunehmen und die Steuern auf Basis neuer Entwicklungen und der Auslegung der relevanten Verordnungen (nach der Inanspruchnahme professioneller Steuerberatung) aus dem Konto eines Teilfonds einzubehalten.

Gemäß Circular 36 würden aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren in der VRC realisierte Gewinne im Allgemeinen der Umsatzsteuer in Höhe von 6 % zuzüglich lokaler Zuschläge unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich davon befreit sind. Gemäß Caishui [2016] Nr. 70, wobei es sich um eine ergänzende Mitteilung Circular 36 handelt, sind aus dem Handel mit CIBM-Anleihen realisierte Gewinne ausländischer institutioneller Anleger, die von der PBOC anerkannt sind, von der Umsatzsteuer befreit.

Umsatzsteuerzuschläge – Wenn eine USt auf Zinserträge und/oder Kapitalerträge zahlbar ist, sind zusätzlich zu der zahlbaren USt in Höhe von 6 % auch Zuschläge (unter anderem eine Steuer für Städtebau und Instandhaltung, ein Ausbildungszuschlag und ein lokaler Ausbildungszuschlag) zu erheben. An manchen Orten können auch andere Abgaben auferlegt werden. Gemäß dem neuen chinesischen Gesetz zur Steuer für Städtebau und Instandhaltung und der MOF STA-Bekanntmachung [2021] Nr. 28 werden die USt-Zuschläge (z. B. Steuer für Städtebau und Instandhaltung, Bildungsabgabe und kommunale Bildungsabgabe) seit dem 1. September 2021 nicht mehr auf den von einem ausländischen Unternehmen zu entrichtenden USt-Betrag erhoben. Daher werden keine USt-Zuschläge auf die von ausländischen Anlegern gezahlte USt auf Schuldtitelzinsen/Kapitalgewinne (falls vorhanden) erhoben.

Besondere Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere oder Instrumente investieren, die ein Engagement auf dem chinesischen Markt haben. Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (die „Stock-Connect-Programme“) direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien haben.

MOF, SAT und die chinesische Finanzmarktaufsicht China Securities Regulatory Commission („CSRC“) haben gemeinsam Caishui [2014] Nr. 81 vom 31. Oktober 2014 veröffentlicht, das definiert, dass Dividenden aus Anlagen in A-Aktien von Anlegern aus dem Hongkonger Markt vorerst nicht der Differenzierungssteuerepolitik unterliegen, die auf dem jeweiligen Beteiligungszeitraum basiert, sondern einer 10%igen CIT-Quellensteuer des notierten Unternehmens unterliegen, bevor HKSCC der CSDCC Einzelheiten zu den Identitäten der Anleger und ihren Beteiligungszeiträumen ab dem 17. November 2014 bereitstellen kann. Anleger aus dem Hongkonger Markt können jedoch bei den zuständigen Steuerbehörden Steuererleichterungen in Bezug auf Dividendenzahlungen im Rahmen geltender bilateraler Verträge/Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung beantragen, die zwischen der VRC und ihren jeweiligen Wohnsitzländern unterzeichnet wurden. Dasselbe Circular (Caishui [2014] Nr. 81) gewährt mit Wirkung vom 17. November 2014 eine vorübergehende Befreiung von der CIT und der GewSt für Gewinne aus dem Verkauf von A-Aktien eines an der Shanghai Stock Exchange notierten und über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten Unternehmens. Circular 36 gewährt eine vorübergehende USt-Befreiung auf Gewinne, die Anlegern am Markt in Hongkong aus dem Handel mit an der Shanghai Stock Exchange notierten und über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelten A-Aktien entstehen. Am 5. November 2016 gaben MOF, STA und die CSRC gemeinsam Caishui [2016] Nr. 127 heraus, wonach Anleger am Markt in Hongkong seit dem 5. Dezember 2016 vorübergehend der CIT auf Dividenden der entsprechenden A-Aktien eines an der Shenzhen Stock Exchange notierten und über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Unternehmens zu einem Satz von 10 % unterliegen, jedoch vorübergehend von der CIT und der USt auf Gewinne, die sich aus dem Handel mit diesen A-Aktien ergeben, befreit sind. Beide Circulars (Caishui [2014] Nr. 81 und Caishui [2016] Nr. 127) sehen vor, dass die Eigentumsübertragung von Aktien durch Anleger des Hongkonger Marktes im Rahmen von China Connect aufgrund eines Verkaufs, einer Erbschaft oder einer Schenkung der Stempelsteuer in Festlandchina unterliegt. Circular Caishui [2016] Nr. 127 sieht außerdem vor, dass die Stempelsteuer auf gedeckte Leerverkäufe vorübergehend erlassen wird, und dies gilt für Anleger des Hongkonger Marktes über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. MOF und STA veröffentlichten gemeinsam die Ankündigung [2023] Nr. 39 vom 27. August 2023, dass der Verkauf von Anteilen oder anteilsbasierten Hinterlegungsscheinen (DR) an den nationalen Wertpapierbörsen ab dem 28. August 2023 einer halbierten Stempelsteuer unterliegt. Die Stempelsteuer beträgt 0,1 % des Marktwerts der vor dem 28. August 2023 gehandelten Anteile und wird mit Wirkung zum 28. August 2023 auf 0,05 % reduziert.

Ein Teilfonds kann ein Engagement in chinesischen A-Aktien indirekt über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die vornehmlich in chinesische A-Aktien und andere Finanzinstrumente wie strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, aktiengebundene Schuldtitel und derivative Instrumente investieren, wobei die Basiswerte aus Wertpapieren bestehen, die von Unternehmen begeben werden, die an geregelten Märkten in China notiert sind, und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von an geregelten Märkten in China notierten Wertpapieren gebunden ist. Anlagen an den Wertpapiermärkten Chinas unterliegen Schwellenmarktrisiken sowie spezifischen mit China verbundenen Risiken. Die Börsen in China sind Schwellenmärkte, die ein schnelles Wachstum und Veränderungen durchlaufen. Dies kann Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Probleme bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zur Folge haben. Darüber hinaus sind an diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu weiter entwickelten internationalen Märkten weniger Regulierungen und Vollstreckungsmaßnahmen zu verzeichnen. Es bestehen auch Kontrollen ausländischer Investitionen in China und Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals. In Bezug auf Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in China sind möglicherweise weniger geprüfte Informationen verfügbar. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder Einschränkungen können aufgrund von Faktoren wie der Rückführung von Teilfonds und Handelsbeschränkungen nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Wertentwicklung der Anlagen eines Teilfonds auf dem chinesischen Markt haben. Die Wertpapierbranche in China ist relativ jung und der Wert der

Anlagen kann durch Unsicherheiten aufgrund politischer und sozialer Entwicklungen in China oder Änderungen der chinesischen Gesetze oder Verordnungen beeinträchtigt werden. Ein Teilfonds kann Quellen- und anderen Steuern unterliegen, die gemäß chinesischen Steuergesetzen oder -vorschriften erhoben werden. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Anlagen durch Änderungen der chinesischen Steuergesetze und -vorschriften beeinträchtigt werden können, die rückwirkend Anwendung finden können und sich ständig im Wandel befinden und sich im Laufe der Zeit ständig ändern werden.

Ein Teilfonds unterliegt außerdem dem Kontrahentenrisiko in Verbindung mit dem Emittenten von Finanzinstrumenten, die in chinesische A-Aktien investieren oder an die Wertentwicklung von chinesischen A-Aktien gebunden sind. Ein Teilfonds kann einen erheblichen Verlust erleiden, wenn der Emittent dieser Finanzinstrumente ausfällt. Darüber hinaus können solche Anlagen weniger liquide sein, da sie außerbörslich gehandelt werden können, und es gibt möglicherweise keinen aktiven Markt für diese Anlagen.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über andere Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Finanzinstrumente (z. B. strukturierte Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, Equity-Linked Notes) sowie von Dritten in RMB ausgegebene derivative Instrumente sind im Hinblick auf diese Anlagen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und des RMB ausgesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB nicht abgewertet wird. Eine Abwertung des RMB könnte sich negativ auf die auf RMB lautenden Anlagen eines Teilfonds auswirken. Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er Devisenkontrollbestimmungen der chinesischen Regierung unterliegt. Die Politik der chinesischen Regierung in Bezug auf Devisenkontroll- und Rückführungsbeschränkungen kann sich ändern, und der Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds kann beeinträchtigt werden.

Ein Teilfonds kann in CAAP investieren. Emittenten von CAAP können verschiedene Gebühren, Kosten oder potenzielle Verbindlichkeiten von den Preisen der CAAP abziehen (insbesondere tatsächliche oder potenzielle Steuerverbindlichkeiten, die vom Emittenten des CAAP nach seinem Ermessen festgelegt werden), und ein solcher Abzug ist normalerweise nicht erstattungsfähig. CAAP sind möglicherweise nicht notiert und unterliegen den Bedingungen, die von Emittenten auferlegt werden. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageberaters führen. Eine Anlage in CAAP kann weniger liquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt in den CAAP gibt. Zur Veräußerung von Anlagen ist ein Teilfonds davon abhängig, dass der Kontrahent, der die CAAP ausgibt, einen Preis für die Glattstellung eines Teils der CAAP nennt. Eine Anlage in einem CAAP stellt keine direkte Anlage in den zugrunde liegenden Anlagen (wie z. B. Aktien) selbst dar. Eine Anlage in einem CAAP berechtigt den Inhaber dieses Instruments weder zum wirtschaftlichen Eigentum an den Aktien noch dazu, irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Aktien ausgibt. Ein Teilfonds wird dem Kreditrisiko der Emittenten der CAAP unterliegen, in die der Teilfonds investiert. Ein Teilfonds kann einen Verlust erleiden, wenn der Emittent eines CAAP, in das er investiert, insolvent wird oder anderweitig seinen Verpflichtungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht nachkommt.

Bond Connect

Seit Juli 2017 wurde Bond Connect (unter anderem) von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited eingeführt. Bond Connect unterliegt den Regeln und Vorschriften, die von den Behörden der Volksrepublik China („VRC“) erlassen wurden. Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Regeln und Vorschriften zu beachten, die ein Teilfonds für den Handel über Bond Connect einhalten muss:

1. Ernennung von CFETS über Bond Connect Company Limited oder andere von der PBOC als Registrierungsstellen anerkannte Institute, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen; und
2. Transaktionen über eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit).

Derzeit gibt es keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Es gibt keine spezifischen Regeln oder Richtlinien, die von den Steuerbehörden Festlandchinas zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien herausgegeben werden, die in Bezug auf den Handel von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern über Bond Connect am CIBM zu zahlen sind. Die Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds für den Handel am CIBM über Bond Connect sind ungewiss.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den RMB

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der chinesische Renminbi (RMB) Gegenstand eines Wechselkurssystems mit kontrolliert flexiblen Wechselkursen ist, das auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: in Festland-China und außerhalb Festland-Chinas (vorwiegend in der Sonderverwaltungszone Hongkong). Der in Festland-China gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Vorschriften der Regierung von Festland-China. Der außerhalb von Festland-China gehandelte RMB ist dagegen jeder Rechtsperson oder Organisation frei zugänglich.

Nicht-RMB-basierte Anleger sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber der Landeswährung der Anleger nicht sinkt. Jegliche Abwertung des RMB könnte sich negativ auf den Wert der Investition des Anlegers in einen Teilfonds auswirken.

Obwohl Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) die gleiche Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich nachteilig für die Anleger auswirken.

Bei der Berechnung des Werts der Anlagen, die auf den RMB lauten, wird der Anlageberater in der Regel entsprechend den Wechselkurs zugrunde legen, der für den außerhalb von oder in Festland-China gehandelten RMB gilt. Der RMB-Kurs außerhalb Festland-Chinas kann gegenüber dem RMB-Kurs in Festland-China einen Ab- oder Aufschlag aufweisen und die Geld-Brief-Spannen können beträchtlich sein.

Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

Ferner können auf RMB lautende Anlageprodukte ein Liquiditätsrisiko aufweisen, insbesondere, wenn sie ggf. über keinen aktiven Sekundärmarkt verfügen und ihre Preise beträchtlichen Geld-Brief-Spannen unterliegen.

◆ Chinesische Aktien

Gilt derzeit für:

- *Asia ex Japan Equity, Asia ex Japan Equity Smaller Companies, Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend, BRIC Equity, BRIC Markets Equity, China A-shares Equity, Chinese Equity, Global Emerging Markets Equity, Global Equity Climate Solutions, Global Equity Circular Economy, Global Equity Sustainable Healthcare, Global Equity Volatility Focused, Global Infrastructure Equity, Global Real Estate Equity, Global Sustainable Long Term Dividend¹, Global Sustainable Long Term Equity, Hong Kong Equity,*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth und Managed Solutions – Asia Focused Income.*

Anleger sollten sich einiger spezieller Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und insbesondere in den Märkten in China bewusst sein.

1. Die Märkte in Schwellenländern können wesentlich volatiler sein als entwickelte Märkte, sodass der Anteilspreis starken Schwankungen unterliegen kann. Die Anlagen des Teilfonds sind zukünftigen gesetzlichen und steuerrechtlichen Veränderungen ausgesetzt, da China der WHO beigetreten ist und die Liberalisierung seiner Märkte fortsetzt.
2. Die chinesische Währung, der Renminbi, ist keine frei konvertierbare Währung. Die Wertpapieraufsichtsbehörde des Staatsrats, die CSRC, beaufsichtigt auch die beiden amtlichen Börsen in China (die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Securities Exchange), an denen die Aktien chinesischer Emittenten in zwei Kategorien notiert werden, von denen die „B“-Aktien in Fremdwährungen (gegenwärtig Hongkong-Dollar und US-Dollar) notiert und gehandelt werden und für ausländische Anleger erhältlich sind.
3. Der chinesische „B“-Aktienmarkt ist relativ illiquide, sodass die Auswahl an Anlagen im Vergleich zu derjenigen an größeren internationalen Börsen begrenzt ist.
4. Der Teilfonds wird direkt in Wertpapieren anlegen, die an geregelten chinesischen Börsen notiert werden, und auch in Wertpapieren von Unternehmen, die an anderen Börsen notiert werden und wesentliche Geschäfts- oder Anlageverbindungen zu China haben. Zu diesem Zweck wird Chinese Equity im Allgemeinen nur in Unternehmen anlegen, die außerhalb Chinas börsennotiert sind, wenn diese Unternehmen in chinesischer Hand sind oder durch chinesische Beteiligungen kontrolliert werden, oder wenn mindestens 40 % der Gewinne, der Produktionsstätten, des Umsatzes, des Vermögens oder der Anlagen solcher Unternehmen in China gelegen sind oder aus China bezogen werden.
5. Bestimmte Teilfonds können mehr als 5 % ihres Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren, zu denen ausländische Anleger über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Zugang haben, wie in diesem Abschnitt unter (3) „Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ näher ausgeführt.

Der Teilfonds kann an anderen Aktienmärkten in China als denjenigen in Shanghai und Shenzhen Anlagen tätigen, sofern solche Märkte in der Zukunft geschaffen und von den chinesischen Behörden genehmigt werden.

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt.

◆ Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products, „CAAP“)

Gilt derzeit für:

- *Asia ex Japan Equity, Asia ex Japan Equity Smaller Companies, Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend, BRIC Equity, BRIC Markets Equity, China A-shares Equity, Chinese Equity, Global Emerging Markets Equity, Global Equity Climate Solutions, Global Equity Circular Economy, Global Equity Sustainable Healthcare, Global Equity Volatility Focused, Global Infrastructure Equity, Global Real Estate Equity, Global Sustainable Long Term Dividend¹, Global Sustainable Long Term Equity, Hong Kong Equity;*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth und Managed Solutions – Asia Focused Income.*

Der Teilfonds kann in CAAP investieren, die mit chinesischen A-Aktien in der VRC verbunden sind. Emittenten von CAAP können verschiedene Gebühren, Kosten oder potenzielle Verbindlichkeiten von den Preisen der CAAP abziehen (insbesondere tatsächliche oder potenzielle Steuerverbindlichkeiten, die vom Emittenten des CAAP nach seinem Ermessen festgelegt werden), und ein solcher Abzug ist normalerweise nicht erstattungsfähig.

CAAP sind möglicherweise nicht notiert und unterliegen den Bedingungen, die vom jeweiligen Emittenten auferlegt werden. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageberaters führen. Eine Anlage in CAAP kann illiquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt in den CAAP gibt. Zur Veräußerung von Anlagen ist der Teilfonds davon abhängig, dass der Kontrahent, der die CAAP ausgibt, einen Preis für die Glattstellung eines Teils der CAAP nennt.

Eine Anlage in ein CAAP stellt keine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Anlagen (wie z. B. Aktien) selbst dar. Eine Anlage in dem CAAP berechtigt den Inhaber dieses Instruments weder zum wirtschaftlichen Eigentum an den Aktien noch dazu, irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Aktien ausgibt.

Der Teilfonds wird dem Kreditrisiko der Emittenten der CAAP unterliegen, in die der Teilfonds investiert. Der Teilfonds kann einen Verlust erleiden, wenn die Emittenten der CAAP, in die er investiert, insolvent werden oder anderweitig ihren Verpflichtungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht nachkommen.

◆ Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Gilt derzeit für:

- *Asia ex Japan Equity, Asia ex Japan Equity Smaller Companies, Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend, BRIC Equity, BRIC Markets Equity, China A-shares Equity, Chinese Equity, Global Emerging Markets Equity, Global Equity Climate Change², Global Equity Circular Economy, Global Equity Sustainable Healthcare, Global Equity Volatility Focused, Global Infrastructure Equity, Global Real Estate Equity, Global Sustainable Long Term Dividend, Global Sustainable Long Term Equity, Hong Kong Equity*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth und Managed Solutions – Asia Focused Income*

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und der Sonderverwaltungszone Hongkong zu schaffen.

Die oben aufgeführten Teilfonds können mehr als 5 % ihres Nettovermögens investieren und direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (ein „Stock Connect“ oder gemeinsam die „Stock Connects“) haben.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Im Rahmen der Northbound Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus der Sonderverwaltungszone Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds der Gesellschaft, die die entsprechende Genehmigung haben) über ihren Broker in der Sonderverwaltungszone Hongkong sowie eine von der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK“) eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln.

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt.

² Ab dem 19. Februar 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity Climate Solutions“ umbenannt.

Im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect kann der Teilfonds durch seinen Broker in der Sonderverwaltungszone Hongkong bestimmte an der SSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln. Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SSE-notierte Aktien; und
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SSE-notierte Aktien.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Northbound Shanghai-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung können Anleger aus der Sonderverwaltungszone Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds) über ihre Broker in der Sonderverwaltungszone Hongkong sowie ein von der SEHK eingerichtetes Serviceunternehmen für den Wertpapierhandel durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln.

Im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Teilfonds, durch ihre Broker in der Sonderverwaltungszone Hongkong, bestimmte an der SZSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln. Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden sowie alle SZSE-notierten chinesischen A-Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben. Im Anfangsstadium der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Vorschriften und Regelungen in der Sonderverwaltungszone Hongkong beschränkt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote (die keine Verbindung zur tägliche Quote von Shanghai-Hong Kong Stock Connect aufweist). Die Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

Die Stock Connects

Es wird erwartet, dass die Liste der für den Handel im Rahmen der Stock Connects in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Depotbank-, Nominee- und sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften verantwortlich, die durch die Teilnehmer und Anleger (darunter die Teilfonds der Gesellschaft) auf ihrem jeweiligen Markt durchgeführt werden. Über Stock Connects gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine effektiven Stücke halten.

Auch wenn die HKSCC keine Eigentumsrechte an den in ihren kollektiven Wertpapierkonten (Omnibus Securities Accounts) bei ChinaClear gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear, als Aktienregisterstelle für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen, die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen SSE- und SZSE-Wertpapieren dennoch wie einen Aktionär behandeln.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/ außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die Teilnehmer am zentralen Clearing- und Verrechnungssystem für Wertpapiere in Hongkong („CCASS“) über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an Beschlüssen informieren.

Im Rahmen von Stock Connects unterliegen Anleger aus der Sonderverwaltungszone Hongkong und ausländische Anleger beim Handel mit SSE-Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die maßgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.

Nähere Informationen zu Handelsgebühren und -abgaben finden Sie online auf folgender Website: www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Gemäß den OGAW-Anforderungen hat die Depotbank die sichere Verwahrung der Vermögensgegenstände des Teilfonds in der VR China über ihr Global Custody Network vorzusehen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF dargelegten Anforderungen, die vorsehen, dass verwahrte unbare Vermögensgegenstände rechtlich getrennt werden müssen und die Depotbank über ihre Beauftragten geeignete interne Kontrollsysteme führen muss, um zu gewährleisten, dass in den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögensgegenstände, das Eigentum an jedem Vermögenswert sowie der Ort, an dem die Eigentumsdokumente zu jedem Vermögenswert hinterlegt sind, eindeutig ausgewiesen werden.

Nähere Informationen zu Stock Connects finden Sie online auf folgender Website: www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en

Zusätzlich zu den Risiken im Hinblick auf den chinesischen Markt und den Risiken in Verbindung mit Anlagen in RMB, unterliegen Anlagen über die Stock Connects den folgenden zusätzlichen Risiken:

Quotenbeschränkungen

Stock Connects unterliegen Beschränkungen durch Quoten. Insbesondere unterliegen Stock Connects einer Tagesquote, die nicht den Teilfonds gehört, sondern nur auf der Basis „first-come-first-serve“ angewendet werden kann. Sobald die Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (obgleich der Verkauf ihrer grenzübergreifenden Wertpapiere ungeachtet des Quotensaldos für Anleger möglich ist). Die Quotenbeschränkungen können daher die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen, zeitnah über Stock Connects in A-Aktien zu investieren, und die Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die Teilfonds werden von der Depotbank/dem Unterverwahrer in Konten bei der CCASS von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in der Sonderverwaltungszone Hongkong geführt. Die HKSCC hält die SSE- und SZSE-Aktien wiederum als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) über ein kollektives Wertpapierkonto (Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear für jedes der Stock Connect-Programme geführt wird. Die genaue Stellung und die Rechte der Teilfonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Bevollmächtigte sind im VRC-Recht nicht ausreichend definiert. Gemäß dem VRC-Recht gibt es keine eindeutige Definition und somit Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Eigentum“ und dem „wirtschaftlichen Eigentum“, und vor den Gerichten der VR China wurden erst wenige Fälle mit einer Nominee-Kontenstruktur ausgefochten. Demnach ist es ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen der Teilfonds nach VRC-Recht umgesetzt werden können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in der Sonderverwaltungszone Hongkong unterliegen sollte, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als im wirtschaftlichen Eigentum der Teilfonds gehaltene Vermögensgegenstände oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist, behandelt werden würden.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiken

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen, und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Infrastruktur für das Clearing, die Abrechnung und das Halten von Aktien. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear ist die Haftung der HKSCC für SSE- und SZSE-Anteile aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC sollte in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder über die Liquidation von ChinaClear anstreben. In einem solchen Fall können die Teilfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Verwaltung von Risiken erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Sollte eine Aussetzung in Kraft treten, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Teilfonds für den Zugang zum VRC-Markt haben.

Unterschiede im Handelstag

Stock Connects sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in der Sonderverwaltungszone Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds chinesische A-Aktien nicht über Stock Connects handeln kann, obwohl auf dem VRC-Markt ein normaler Handelstag ist. Die Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über eine der Stock Connect-Verbindungen nicht möglich ist.

Durch Front-End-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen

Die Vorschriften in der VR China sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsorder durch die SSE bzw. SZSE zurückgewiesen. Die SEHK führt Prüfungen vor dem Handel für Verkaufsaufträge für China A-Anteile seiner Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Falls die Teilfonds beabsichtigen, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er die betreffenden chinesischen A-Aktien am Verkaufstag („Handelstag“) vor dem Handelsbeginn auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung sind die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, ihre Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht zu veräußern.

Operatives Risiko

Stock Connects sind auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Den Marktteilnehmern wird die Teilnahme an diesem Programm erlaubt, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement sowie sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle vorgegeben werden kann, erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtsordnungen der beiden Märkte weichen stark voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen sich unter Umständen laufend mit den durch diese Unterschiede entstehenden Problemen auseinandersetzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit der Teilfonds für den Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann so beeinträchtigt werden.

Regulatorisches Risiko

Die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Stock Connects sind nicht erprobt. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Die aktuellen Bestimmungen können auch geändert werden, was möglicherweise Auswirkungen rückwirkender Art haben kann, und es gibt keine Zusicherung hinsichtlich des Fortbestehens von Stock Connects. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VR China und in der Sonderverwaltungszone Hongkong können zur gegebenen Zeit neue Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und des grenzübergreifenden Handels im Rahmen von Stock Connects erlassen. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

Rückzug von zulässigen Aktien

Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dadurch können das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der Teilfonds beeinträchtigt werden, wenn der Anlageberater/Unteranlageberater beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus der Liste der in Frage kommenden Titel entfernt wurde.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung

Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

◆ Science and Technology Innovation Board und/oder ChiNext Market

Gilt derzeit für:

- *Global Equity Sustainable Healthcare*

Dieser Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong SAR Connect bzw. Shenzhen-Hong Kong SAR Stock Connect in das Science and Technology Innovation Board der Shanghai Stock Exchange (das „STAR Board“) und/oder den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Anlagen in das Star Board und/oder den ChiNext-Märkten können erhebliche Verluste für den Teilfonds und ihre Anleger verursachen.

Es bestehen folgende zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse

Am Star Board bzw. am ChiNext-Markt notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit kleinerem Betriebsumfang. Daher unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und können höhere Risiken und Umschlagsraten als Unternehmen aufweisen, die am Haupt-Board der Shenzhen Stock Exchange notiert sind.

Risiko der Überbewertung

Am Star Board bzw. am ChiNext-Markt notierte Titel können überbewertet sein und eine solch außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsunterschiede

Die Regeln und Vorschriften bezüglich Unternehmen, die am Star Board bzw. am ChiNext-Markt notiert sind, sind im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger streng als jene des Haupt-Board.

Delisting-Risiko

Das Delisting von Unternehmen, die am Star Board bzw. am ChiNext-Markt notiert sind, kann häufiger und schneller stattfinden. Wenn Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, ihre Notierung einstellen, können diese dadurch beeinträchtigt werden.

◆ China Interbank Bond Market

Gilt derzeit für:

- *Asia Bond, Asian Currencies Bond, Asia High Yield Bond, Global ESG Corporate Bond, Global High Yield ESG Bond, GEM Debt Total Return, Global Bond, Global Bond Total Return, Global Corporate Bond, Global Emerging Markets Bond, Global Emerging Markets ESG Bond, Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond, Global Emerging Markets ESG Local Debt, Global Emerging Markets Local Debt, Global Government Bond, Global Green Bond, Global High Income Bond, Global High Yield Bond, Global High Yield Securitised Credit Bond, Global Inflation Linked Bond, Global Investment Grade Securitised Credit Bond, Global Corporate Bond Climate Transition, Global Flexible Securitised Credit Bond, Global Short Duration Bond, US Short Duration High Yield Bond, RMB Fixed Income und Ultra Short Duration Bond.*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth und Managed Solutions – Asia Focused Income.*

Der chinesische Rentenmarkt besteht aus dem Interbank-Rentenmarkt und dem Markt für börsennotierte Anleihen. Der China Interbank Bond Market („CIBM“) ist ein außerbörslicher Markt (Over-The-Counter, „OTC“), über den der größte Teil des chinesischen Onshore-Anleihenhandels abgewickelt wird. Zu den wichtigsten Wertpapieren, die am CIBM gehandelt werden, zählen Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Anleihen staatlicher Banken und Unternehmensanleihen.

Die oben aufgeführten Teilfonds können in Anleihen investieren, die auf dem CIBM über Bond Connect (wie nachfolgend definiert) und/oder der CIBM-Initiative (wie nachfolgend definiert) notiert sind.

Bond Connect

Seit Juli 2017 wurde der gegenseitige Zugang zum Rentenmarkt zwischen der Sonderverwaltungszone Hongkong und der VRC („Bond Connect“) u. a. vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“) und Hong Kong SAR Exchanges and Clearing Limited eingerichtet. Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der chinesischen Behörden. Zum Datum dieses Prospekts beinhalten die Regeln und Verordnungen, die ein Teilfonds, der beabsichtigt, über Bond Connect zu handeln, einhalten muss:

- Die Ernennung des CFETS über Bond Connect Company Limited oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstellen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

- Die Durchführung von Transaktionen über eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Money Markets Unit).

Es bestehen derzeit keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Verordnungen können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuern, die hinsichtlich des CIBM-Handels von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern über Bond Connect zu entrichten sind, wurden von den Steuerbehörden Festlandchinas keine speziellen Vorschriften oder Leitlinien erlassen. Somit ist ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten dem jeweiligen Teilfonds aus dem Handel auf dem CIBM über Bond Connect entstehen können. Allgemeine Informationen zu den Steuern in der VRC und den damit verbundenen Risiken finden Sie unter „Besteuerung in der VRC“ in Abschnitt 3.3. „Hinweise zu den besonderen Risiken der Teilfonds“.

CIBM-Initiative

Seit Februar 2016 hat die PBOC ausländischen institutionellen Anlegern erlaubt, auf dem CIBM zu investieren (die „CIBM-Initiative“), vorbehaltlich der Einhaltung der von den Behörden der VRC, d. h. PBOC und SAFE, veröffentlichten geltenden Regeln und Verordnungen. Zum Datum dieses Prospekts beinhalten die Regeln und Verordnungen, die ein Teilfonds, der beabsichtigt, über die CIBM-Initiative zu handeln, einhalten muss:

- Die Ernennung einer Onshore-Abwicklungsstelle, die für die relevanten Einreichungen und die Kontoeröffnung bei zuständigen Behörden verantwortlich ist.
- Die generelle Rückführung von Barmitteln aus der VRC nur in einem Währungsverhältnis, das ungefähr proportional zum Währungsverhältnis von in die VRC überwiesenen Barmitteln ist.

Es bestehen derzeit keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Verordnungen können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Zusätzlich zu den Risiken im Hinblick auf den chinesischen Markt und den Risiken in Verbindung mit Anlagen in RMB, unterliegen Anlagen über den CIBM den folgenden zusätzlichen Risiken:

Markt- und Liquiditätsrisiko

Die Marktvolatilität und eine potenziell mangelnde Liquidität aufgrund eines geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel können dazu führen, dass die Preise bestimmter am CIBM gehandelter Schuldtitel erheblich schwanken. Die Teilfonds, die an CIBM investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit solchen VRC-Anleihen Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen solcher VRC-Anleihen kann eine große Spanne liegen. Dadurch entstehen für die betreffenden Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräußerungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.

Risiko lokaler chinesischer Kreditratings

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, deren Kreditrating von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden.

Anleger sollten bei der Bezugnahme auf durch lokale chinesische Ratingagenturen vergebene Ratings vorsichtig sein und die vorstehend erwähnten Unterschiede bezüglich der Ratingkriterien beachten. Wenn auf Kreditratings basierende Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen, die möglicherweise größer sind, als ursprünglich vorgesehen.

Gegenpartei- und Abrechnungsrisiko

Sofern ein Teilfonds am CIBM investiert, kann dieser Teilfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein.

Der CIBM bietet mehrere Methoden zur Abrechnung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch den Kontrahenten nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach der Lieferung des Wertpapiers durch den Kontrahenten oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Anlageberater sich möglicherweise bemüht, für den Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln (z. B. die Erfordernis der gleichzeitigen Lieferung von Wertpapier und Zahlung), ist nicht gewährleistet, dass keine Abrechnungsrisiken bestehen. Wenn sein Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet der Fonds Verluste. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Für den Fall, dass die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen chinesischen Behörden ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM eingeschränkt, und in der Folge können einem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen, sobald andere Alternativen für die Handelstätigkeit erschöpft sind.

Operatives Risiko

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über Bond Connect auf dem CIBM investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

Risiko von Anleihen quasi-staatlicher Organisationen/lokaler Regierungen

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die von quasi-staatlichen Organisationen in der VRC begeben wurden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rückzahlung von Schuldtiteln, die von solchen Organisationen begeben werden, gewöhnlich nicht durch die Zentralregierung der VRC garantiert sind.

Im Jahr 2014 genehmigte der Staatsrat die Ausgabe von Schuldtiteln im Rahmen eines Pilotprojekts, in das lokale Regierungen einer Reihe von Gemeinden und Provinzen einbezogen wurden. Im Rahmen der entsprechenden Verordnungen der VRC ist eine lokale Regierung, die Teil des Pilotprojekts ist, in der Lage, Schuldtitel direkt auszugeben, wobei die Verpflichtung zur Rückzahlung bei dieser lokalen Regierung verbleibt. Dies unterscheidet sich von dem Schuldtitelausgabemodell der Vergangenheit, bei dem das Finanzministerium Schuldtitel im Namen lokaler Regierungen begab. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schuldtitel im Rahmen des Pilotprojekts gewöhnlich nicht durch die Zentralregierung der VRC garantiert sind. Falls es zu einem Zahlungsausfall der lokalen Regierung kommt, die solche Schuldtitel begibt, erleidet der Teilfonds Verluste infolge der Anlage in solchen Wertpapieren.

Obwohl das Pilotprojekt eine alternative Plattform für lokale Regierungen zur Beschaffung von Geldmitteln darstellt, ist anzumerken, dass die lokalen Regierungen zudem Schulden in anderer Form aufgenommen haben, einschließlich der Ausgabe von Urban Investment Bonds über Local Government Financing Vehicles.

Eine sich verschlechternde Finanzlage kann zum Ausfall der lokalen Regierung bezüglich ihrer Schuldverpflichtungen führen.

Gemäß den geltenden Verordnungen der VRC kann eine lokale Regierung Schuldtitel bis zu einer Höhe begeben, die vom Staatsrat für das laufende Jahr festgelegt wird. Darüber hinaus muss eine lokale Regierung für die Erlangung eines Kreditratings für die Schuldtitel durch eine Kreditratingagentur sorgen. Anleger sollten sich der Beschränkungen von Kreditratings im Allgemeinen und der entsprechenden Risiken im Hinblick auf Kreditratings bewusst sein, die von lokalen Kreditratingagenturen in der VRC vergeben werden.

Risiko von Urban Investment Bonds

Die Teilfonds können in Anleihen investieren, die von Local Government Financing Vehicles (LGFV) in der VRC begeben wurden. Diese Anleihen sind auch als „Urban Investment Bonds“ bekannt. Dies kann den Teilfonds zusätzlichen Risiken aussetzen.

In Anbetracht der Beschränkungen bezüglich einer direkten Beschaffung von Geldmitteln haben lokale Regierungen in der VRC zahlreiche Rechtssubjekte eingerichtet, die als „Local Government Financing Vehicles“ (LGFV) bekannt sind, um Kredite zu erlangen und die lokale Entwicklung, Investitionen in das öffentliche Wohlfahrtswesen und Infrastrukturprojekte zu finanzieren. LGFV-Anleihen haben in den letzten Jahren rasch an Umfang gewonnen und sind zu einem bedeutenden Anleihensektor in der VRC geworden.

Viele LGFV investieren in Stadtentwicklungsprojekte, die mit erheblichen Anfangsinvestitionen in Verbindung mit einer hohen Kreditaufnahme verbunden sind, was zu einer Cashflow-Diskrepanz bei den LGFV führt. In solchen Fällen sind LGFV möglicherweise nicht in der Lage, Schulden allein durch ihre eigenen Betriebseinnahmen zu bedienen, und lokale Regierungen müssen gegebenenfalls Finanzhilfen für die LGFV bereitstellen, um eine laufende Bedienung der Schulden sicherzustellen. Allerdings ist ein LGFV möglicherweise nicht in der Lage, angemessene Hilfgelder von seiner lokalen Regierung zu erlangen (beispielsweise in Regionen mit geringem lokalem Einkommen und hoher Schuldenlast), und die jeweilige lokale Regierung ist nicht verpflichtet, das LGFV zu subventionieren. In einigen Fällen nehmen LGFV weitere Schulden auf, um vorhandene Schulden zu bezahlen, und dies kann zu Liquiditätsrisiken führen, falls die Refinanzierungskosten steigen.

Eine sich verschlechternde Finanzlage kann zu einer Herabstufung des Kreditratings führen. Jüngste Fälle von Herabstufungen haben zu Sorgen der Anleger geführt, dass sich die Finanzlage einiger LGFV verschlechtern könnte. Eine Herabstufung führt ihrerseits zu höheren Finanzierungskosten für die LGFV, was es für sie schwieriger macht, ihre Schulden zu tragen.

Die lokalen Regierungen können als eng mit den Urban Investment Bonds verbunden angesehen werden, da sie Gesellschafter der LGFV sind, die solche Anleihen begeben. Jedoch werden Urban Investment Bonds üblicherweise nicht von den entsprechenden lokalen Regierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Somit sind die lokalen Regierungen oder die Zentralregierung der VRC nicht verpflichtet, zahlungsunfähige LGFV zu unterstützen. Die Fähigkeit der LGFV zur Rückzahlung von Schulden ist von der Finanzlage der LGFV abhängig sowie von dem Umfang, in dem die entsprechenden lokalen Regierungen bereit sind, solche LGFV zu unterstützen. Jedoch kann ein geringeres Ertragswachstum bei einigen lokalen Regierungen deren Fähigkeit zur Unterstützung beschränken, und auch aufsichtsrechtliche Beschränkungen können die Fähigkeit lokaler Regierungen zur Einbringung von Landreserven in LGFV einschränken. Ferner haben lokale Regierungen Schulden in verschiedenen anderen Formen aufgenommen, und jüngste Analysen zeigen, dass der Anstieg der Finanzierungsaktivitäten ein Risiko für die Finanzen der lokalen Regierungen darstellt.

Zwar werden in einigen Fällen Sicherheiten, beispielsweise Land, bereitgestellt, doch kann es im Falle des Zahlungsausfalls eines LGFV für die Anleihehaber (wie den Teilfonds) schwierig sein, ihre Rechte bezüglich der Sicherheiten durchzusetzen. In den meisten Fällen werden keine Sicherheiten bereitgestellt und die Anleihehaber sind in vollem Umfang als ungesicherte Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko von LGFV ausgesetzt. Falls die LGFV die Zahlung von Kapital oder Zinsen der Urban Investment Bonds nicht leisten können, könnte der Teilfonds erheblichen Verlusten ausgesetzt sein und der Nettoinventarwert des Teilfonds könnte beeinträchtigt werden.

Obwohl die meisten LGFV regelmäßig grundlegende finanzielle Informationen veröffentlichen (z. B. über geprüfte Jahresberichte und Kreditrating-Berichte), ist eine zeitnahe Bekanntgabe anderer relevanter Informationen, beispielsweise zur wesentlichen Vermögensallokation und zu Kapitalspritzen, weiterhin nicht sichergestellt. Eine unvollständige Offenlegung von finanziellen Informationen könnte zu einer einseitigen Anlagebeurteilung führen, was ein zusätzliches Risiko bei der Anlage in LGFV-Wertpapieren darstellt.

Von LGFV begebene Anleihen weisen normalerweise eine geringere Liquidität als andere von Regierungen begebene Festzinsinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen/Wechsel von Zentralbanken und Schatzanweisungen), und die Anlage des Teilfonds in von LGFV begebenen Anleihen unterliegt dem Liquiditätsrisiko, wie in den Absätzen unter „Liquiditätsrisiko“ in diesem Abschnitt beschrieben.

LGFV nehmen Darlehen in erheblichem Umfang von chinesischen Banken auf, und die Summe der ausstehenden Darlehen ist in den letzten Jahren rasch angestiegen. Die veranlasste die China Banking Regulatory Commission dazu, den Banken Obergrenzen bezüglich ihrer Positionen in von LGFV verkauften Anleihen aufzuerlegen. Falls LGFV ihre Rückzahlungsverpflichtungen nicht leisten können, kann dies wiederum ein Risiko für die Stabilität des Bankensystems in China darstellen.

Es wurde der Beginn einer landesweiten Prüfung der Regierungsverbindlichkeiten durch das National Audit Office angekündigt, um Sorgen bezüglich steigender Schulden aufgrund von lokalen Entwicklungsprojekten nachzugehen. Jedoch kann nicht gewährleistet werden, dass die Schulden der lokalen Regierungen umfassend und genau geprüft werden können.

Regulatorisches Risiko

Zudem unterliegt der CIBM aufsichtsrechtlichen Risiken. Die Chinesische Volksbank und die China Central Depositary & Clearing Co. können zusätzliche Auflagen bezüglich der Eröffnung von Konten oder der Handels- bzw. Abrechnungsmodalitäten des CIBM machen, wodurch die Eröffnung eines CIBM-Kontos länger dauern kann und auch der Handel bzw. die Abrechnung über den CIBM bisweilen aufsichtsrechtlichen Änderungen unterliegen kann. In der Folge kann die Fähigkeit der Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt sein und die Teilfonds können benachteiligt werden. Andererseits können die Teilfonds, die bereits am CIBM investiert sind, möglicherweise erhebliche Verluste erleiden, falls die Handels- und/oder Abrechnungsregeln geändert werden.

◆ Konzentrationsrisiken

Gilt derzeit für: Global Green Bond, Global Equity Circular Economy, Global Infrastructure Equity, Global Sustainable Long Term Equity und Ultra Short Duration Bond Fund.

Einige Teilfonds können ihre Anlagen auf bestimmte geografische Regionen oder Sektoren konzentrieren. Die Konzentration der Anlagen von Teilfonds auf bestimmte Länder bedeutet, dass sich ungünstige soziale, politische oder wirtschaftliche Ereignisse in den betreffenden Ländern möglicherweise in stärkerem Maße auf diese Teilfonds auswirken. In ähnlicher Weise sind Teilfonds, die ihre Anlagen auf Unternehmen bestimmter Sektoren konzentrieren, den Risiken in Verbindung mit einer solchen Konzentration ausgesetzt.

◆ Risiko in Verbindung mit Frontier-Märkten

Gilt derzeit für: Frontier-Märkte

Der Teilfonds investiert in Schwellenländer und Frontier-Märkte, die mit erhöhten Risiken und besonderen Erwägungen verbunden sein können, die typischerweise nicht mit Anlagen in entwickelteren Märkten einhergehen, wie z. B. größere

Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken/-kontrollen, politische und wirtschaftliche Unsicherheiten, Rechts- und Steuerrisiken, Abwicklungsrisiken, Verwahrungsrisiko und Wahrscheinlichkeit einer höheren Volatilität.

Wertpapierbörsen in Schwellenländern und Frontier-Märkten haben in der Regel das Recht, den Handel mit Wertpapieren, die an der betreffenden Börse gehandelt werden, auszusetzen oder einzuschränken. Die Regierung oder die Regulierungsbehörden können auch Maßnahmen ergreifen, die sich auf die Finanzmärkte auswirken können. All diese Maßnahmen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Eine hohe Marktvolatilität und potenzielle Abwicklungsprobleme an den Märkten können ebenfalls zu erheblichen Kursschwankungen der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und sich folglich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken.

Frontier-Märkte unterscheiden sich von Schwellenländern dadurch, dass Frontier-Märkte als wirtschaftlich weniger entwickelt gelten als Schwellenländer. Die Investitionen des Teilfonds in Frontier-Märkte können ähnliche Risiken wie oben erwähnt beinhalten, jedoch in größerem Umfang, da sie tendenziell noch kleiner, weniger entwickelt und weniger zugänglich sind als andere Schwellenländer.

Zusätzliche Risiken von Investitionen in Frontier-Märkte können unter anderem folgende umfassen: (a) ungünstige Änderungen von Vorschriften und Gesetzen, (b) Nichtdurchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften oder fehlende Anerkennung der Rechte von Anlegern wie sie in den Industrieländern gelten, (c) übermäßige Gebühren, Handelskosten oder Besteuerung oder vollständige Beschlagnahme von Vermögenswerten, (d) Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, (e) Manipulation von Marktpreisen durch Großanleger, (f) willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen, (g) Betrug, Korruption und Fehler, (h) Verzögerung oder Unterbrechung bei der Ausführung oder Abwicklung von Geschäften und (i) fehlende Trennung der verwahrten Vermögenswerte.

◆ **Konzentrationsrisiko des Global Equity Sustainable Healthcare**

Gilt derzeit für: Global Equity Sustainable Healthcare

Das Portfolio des Global Equity Sustainable Healthcare wird eine hohe Konzentration in Biotechnologie- und Pharmaunternehmen aufweisen. Da diese Anlagen auf ein relativ kleines Segment der weltweiten Volkswirtschaften begrenzt sind, sind die Anlagen dieser Teilfonds nicht so diversifiziert, wie es bei den meisten offenen Investmentfonds der Fall ist. Dies bedeutet, dass diese Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigen und der Wert ihrer Portfolios schneller steigen oder fallen kann. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann in Richtung und Umfang von derjenigen des gesamten Aktienmarktes abweichen.

Zusätzlich kann dieser Teilfonds seine Anlagen auf in den USA domizilierte Unternehmen konzentrieren.

◆ **Sektorenrisiko**

Gilt derzeit für: BRIC Equity und BRIC Markets Equity.

Die Portfolios der oben genannten Teilfonds können eine hohe Konzentration auf dem Rohstoffsektor aufweisen. Da diese Anlagen auf ein relativ kleines Segment der Volkswirtschaft begrenzt sind, sind die Anlagen dieser Teilfonds nicht so diversifiziert, wie es bei den meisten offenen Investmentfonds der Fall ist. Dies bedeutet, dass diese Teilfonds zu einer größeren Volatilität als andere offene Investmentfonds neigen und der Wert ihrer Portfolios schneller steigen oder fallen kann. Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds kann in Richtung und Umfang von derjenigen des gesamten Aktienmarktes abweichen.

◆ **Geringe Marktkapitalisierung**

Gilt derzeit für: Asia ex Japan Equity Smaller Companies und Euroland Equity Smaller Companies.

Die Anlagen der oben genannten Teilfonds, die Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung beinhalten, können einem höheren Risiko ausgesetzt sein als andere Teilfonds, die in größeren, stärker etablierten Unternehmen anlegen. Zum Beispiel können Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begrenzte Produktlinien, Märkte, Finanz- oder Management-Ressourcen haben. Folglich können die Kursbewegungen der Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung eine größere Volatilität aufweisen.

Die Transaktionskosten für Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung können höher als im Falle von Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung sein, und solche Wertpapiere können weniger liquide sein.

◆ Forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere

Gilt derzeit für:

- *Asia Bond, Global ESG Corporate Bond, Global High Yield ESG Bond, Euro Bond, Euro Bond Total Return, Global Bond, Global Bond Total Return, Global Corporate Bond, Global ESG Corporate Bond, Global Government Bond, Global High Income Bond, Global High Yield Bond, Global High Yield Securitised Credit Bond, Global Investment Grade Securitised Credit Bond, Global Corporate Bond Climate Transition, Global Flexible Securitised Credit Bond, Global Short Duration Bond, US Short Duration High Yield Bond, Short Duration Credit Bond, Strategic Duration and Income Bond, Singapore Dollar Income Bond, Ultra Short Duration Bond, US Dollar Bond, US High Yield Bond.*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Multi-Strategy Target Return und US Income Focused.*

Die oben aufgeführten Teilfonds können ihr Nettovermögen wie folgt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“) und/oder hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) (einschließlich anzukündigender Wertpapiere [„TBAs“]) anlegen oder ein Engagement in diesen erzielen:

- Global Investment Grade Securitised Credit Bond, Global Flexible Securitised Credit Bond, Global High Yield Securitised Credit Bond: bis zu 100 %
- US Dollar Bond: bis zu 50 %
- Global Bond, Global Bond Total Return, Global Short Duration Bond und Strategic Duration and Income Bond: bis zu 30 %
- Global Corporate Bond, Global High Income Bond, Global ESG Corporate Bond und Ultra Short Duration Bond: bis zu 20 %
- US Income Focused: bis zu 15 %
- Asia Bond, Global High Yield ESG Bond Euro Bond, Euro Bond Total Return, Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Global Government Bond, Global Green Bond, Global High Yield Bond, Global Corporate Bond Climate Transition, US Short Duration High Yield Bond, Multi-Strategy Target Return, Singapore Dollar Income Bond, US High Yield Bond: bis zu 10 %

Üblicherweise sind ABS und MBS Schuldverschreibungen mit Zins- und Tilgungszahlungen, die durch einen Pool von finanziellen Vermögenswerten wie Hypotheken und Krediten gedeckt werden. Sicherheiten werden häufig durch physische Vermögenswerte wie Wohn- oder Gewerbeimmobilien geleistet. Einige ABS sind durch unbesicherte Cashflows aus Krediten ohne physische Sicherheiten gedeckt. ABS und MBS können unter bestimmten Umständen weniger liquide und/oder volatil werden und unterliegen, neben den unten aufgeführten zusätzlichen Risiken, den in Abschnitt 1.4. „Allgemeine Risikoerwägungen“ aufgeführten Risiken, darunter dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Kontrahentenrisiko, dem Kreditrisiko aus Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und dem Liquiditätsrisiko.

Der Begriff MBS bezieht sich im Allgemeinen auf hypothekenbesicherte Wertpapiere, die von staatliche geförderten Unternehmen wie die Federal Mortgage Association (Fannie Mae) oder die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) begeben werden. Der Begriff ABS bezieht sich in der Regel auf privat begebene, durch Forderungen gedeckte Wertpapiere. Die Hauptkategorien dieser Wertpapiere sind Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralised Loan Obligations (CLO) und Consumer ABS (zum Beispiel Kreditkarten, Autofinanzierungen und Studentendarlehen). Im Rahmen einer typischen ABS-Transaktion werden die Wertpapiere in Tranchen mit unterschiedlichen Rechten aufgeteilt. Die vorrangigen Tranchen erhalten in der Regel als erstes Tilgungszahlungen, während nachrangige Tranchen als erstes Ausfälle hinnehmen müssen. Um einen Ausgleich für das höhere Risiko für das Kapital zu schaffen, erhalten Anleger in nachrangigen Wertpapieren einen höheren Zins als Anleger in vorrangigen Tranchen.

RMBS stellen wirtschaftliche Beteiligungen an Pools von Wohnimmobilienkrediten dar, die von den zugrunde liegenden Wohnimmobilien besichert werden. Einige Kredite können jederzeit vorzeitig getilgt werden. CMBS werden in der Regel durch Hypotheken auf Einkommen produzierende Gewerbeimmobilien besichert, beispielsweise Einkaufszentren, Bürogebäude, Industriegebäude oder Lagerhäuser, Hotels, Mietwohnungen, Pflegeheime, Altersheime und Self-Storage-Immobilien.

MBS und ABS unterscheiden sich in ihren Eigenschaften von traditionellen Schuldverschreibungen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Tilgungszahlungen häufig schrittweise erfolgen und es aufgrund der Geschäftsbedingungen der zugrunde liegenden Kredite jederzeit zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann. Diese Schwankungen in den Cashflows erschweren es, Schätzungen zu künftigen Anlagerenditen und gewichteten durchschnittlichen Laufzeiten anzustellen.

Der allgemeine ABS-Markt umfasst auch synthetische Collateralised Debt Obligations (CDO). Diese weisen üblicherweise kürzere Laufzeiten auf, gewöhnlich fünf Jahre, und beziehen sich auf Schuldverschreibungen oder andere strukturierte Finanztitel.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und Verlängerungsrisiko

Die Häufigkeit, mit der vorzeitige Tilgungen bei Basiskrediten von MBS/ABS erfolgen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa den Zinsen, sowie von wirtschaftlichen, demographischen, steuerlichen, sozialen, rechtlichen und anderen Faktoren. Im Allgemeinen werden von den Kreditnehmern häufig Hypotheken mit festen Zinssätzen vorzeitig getilgt, wenn die vorherrschenden Hypothekenzinssätze unter den Zinssatz der festverzinslichen Hypothek fallen (sofern sie in der Lage sind, ihre Hypothek zu refinanzieren, und sich der Wert der Immobilie oder die Bonität des Kreditnehmers nicht wesentlich ändern). Umgekehrt können steigende Zinssätze ein Verlängerungsrisiko mit sich bringen, da es weniger wahrscheinlich ist, dass einzelne Hypothekenschuldner Optionen für die vorzeitige Rückzahlung ausüben. Sowohl das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung als auch das Verlängerungsrisiko können sich negativ auf die Renditen der Teilfonds auswirken. Eine Änderung der vorzeitigen Rückzahlungsquote kann sich negativ auf den Nettoinventarwert der Teilfonds auswirken.

Risiko der Nachrangigkeit

Anlagen in nachrangigen ABS gehen mit einem größeren Ausfallrisiko und Verlustrisiko einher als vorrangige Wertpapiere der Emission oder Serie. ABS-Transaktionen werden in Tranchen strukturiert. Dies bedeutet, dass Anleger mit den nachrangigsten Titeln bei Kreditausfällen zuerst Verluste erleiden. Weitere Verluste treffen dann die der Nachrangigkeit nach geordnet nächste Tranche. Anleger, die in nachrangige Tranchen investieren, tragen ein hohes Kapitalrisiko und können unter Umständen einen Totalverlust erleiden.

Kapitalwertrisiko

Kreditausfälle und Verluste bei Wohnimmobilienkrediten hängen von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von den allgemeinen Konjunkturbedingungen und den Konjunkturbedingungen am Standort der Immobilie, dem Eigenkapital, das der Kreditnehmer in die mit der Hypothek belastete Immobilie eingebracht hat, und der finanziellen Lage des Kreditnehmers. Gerät der Kreditnehmer eines Wohnimmobilienkredits in Zahlungsverzug, dann kann die Zwangsvollstreckung dieser Wohnimmobilie ein langwieriger und schwieriger sowie kostspieliger Prozess sein. Ferner kann der Markt für notleidende Wohnimmobilienkredite oder für zwangsversteigerte Immobilien sehr begrenzt sein.

Die meisten Gewerbeimmobilienkredite, die MBS zugrunde liegen, sind Verbindlichkeiten mit voller Rückgriffsmöglichkeit auf den Kreditnehmer, bei dem es sich gewöhnlich um eine Zweckgesellschaft handelt. Sind Kreditnehmer nicht dazu in der Lage oder bereit, eine mit einer Hypothek belastete Immobilie zu refinanzieren oder veräußern, um die im Rahmen eines solchen Hypothekenkredits zu leistenden Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, dann wirkt sich dies auf die Zahlungsströme für die nachrangigen Tranchen der damit verbundenen MBS voraussichtlich negativ aus. Das Ausmaß des ggf. entstehenden Verlusts, der den nachrangigen Tranchen der MBS entsteht, lässt sich unter Umständen erst nach einem verhandelten Abschlag, einer Restrukturierung oder einer Veräußerung des Schuldbriefs oder einer Zwangsvollstreckung (oder Anspruchsübertragung anstelle einer Zwangsvollstreckung) der die Immobilie belastenden Hypothek und der darauf folgenden Veräußerung der Immobilie feststellen. Zwangsvollstreckungen sind unter Umständen kostspielig und können durch Klagen und/oder Zahlungsunfähigkeit verzögert werden. Faktoren, wie der Standort der Immobilie, die rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der physische Zustand und die finanzielle Performance, umweltspezifische Risiken und staatlich vorgeschriebene Offenlegungspflichten im Hinblick auf den Zustand der Immobilie können dazu führen, dass Dritte nicht dazu bereit sind, die Immobilie bei einer Zwangsversteigerung zu erwerben oder einen ausreichend hohen Preis dafür zu zahlen, mit dem die Verbindlichkeiten hinsichtlich der damit verbundenen MBS zu erfüllen wären. Einnahmen aus den Basiswerten dieser MBS können vom Kreditnehmer einbehalten werden, und Kapitalerträge können unter Umständen für Zahlungen an Dritte, Versicherungsprämien, Steuern oder Instandhaltungskosten verwendet werden. Die auf diese Art umgeleiteten Erträge sind in der Regel ohne einen gerichtlich bestellter Konkursverwalter zur Kontrolle der Cashflows aus den Sicherheiten nicht wieder einzutreiben.

Es ist vorgekommen, dass Gläubiger des Kreditgebers die Gültigkeit der Abtretung der Kredite angefochten haben, wenn ein ursprünglicher Kreditgeber bestimmte Kredite an eine ABS-Struktur abgetreten hatte und sich dabei in finanziellen Schwierigkeiten befand, was die Besicherung von ABS schwächen kann.

Gesamtwirtschaftliches Risiko

Die Performance von Gewerbeimmobilienkrediten hängt in erster Linie von den Erträgen ab, die von der zugrunde liegenden Immobilie erwirtschaftet werden. Der Marktwert von Gewerbeimmobilien hängt in einem ähnlichen Maß von deren Fähigkeit ab, Erträge zu erwirtschaften. Die Fähigkeit, Erträge zu generieren, wirkt sich bei Gewerbeimmobilienkrediten daher auf die Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalls und die Schwere von Verlusten aus. Etwaige Rückgänge bei den Erträgen und Wertverluste einer Gewerbeimmobilie, die einer CMBS-Emission zugrunde liegt, könnten verspätete Cashflows und Verluste bei der betreffenden CMBS-Emission nach sich ziehen.

Der Wert der Immobilie, mit der eine Hypothek besichert ist, hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Änderungen am Immobilienmarkt können sich negativ auf den Wert der Sicherheit auswirken und den Liquidationswert mindern. Ferner erhöhen negative Entwicklungen am Immobilienmarkt die Wahrscheinlichkeit von Kreditausfällen, da für den Kreditnehmer ein geringerer Anreiz besteht, weiteres Kapital in der Immobilie zu binden.

Refinanzierungsrisiko

Hypotheken auf Gewerbe- und Wohnimmobilien sind häufig so strukturiert, dass ein erheblicher Teil des Kapitals nicht während der Laufzeit des Kredits getilgt wird, sondern bei Laufzeitende fällig wird. Die Tilgung des Kredits hängt daher häufig von der künftigen Verfügbarkeit von Immobilienfinanzierungen bei dem bestehenden oder einem alternativen Kreditgeber und/oder vom derzeitigen Wert der Immobilie sowie ihrer Marktgängigkeit ab. Es kann also zu Kreditausfällen kommen, wenn kein Zugang zu Immobilienfinanzierungen besteht.

◆ Contingent Convertible Securities (CoCos)

Gilt derzeit für:

- *Asia Bond, Asian Currencies Bond, Asia High Yield Bond, Euro Bond, Euro Credit Bond, Global ESG Corporate Bond, Global High Yield ESG Bond, Euro Bond Total Return, Euro High Yield Bond, GEM Debt Total Return, Global Bond, Global Bond Total Return, Global Corporate Bond, Global Emerging Markets Bond, Global Emerging Markets ESG Bond, Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond, Global Green Bond, Global High Income Bond, Global High Yield Bond, Global Corporate Bond Climate Transition, Global Short Duration Bond, US Short Duration High Yield Bond, India Fixed Income, RMB Fixed Income, Singapore Dollar Income Bond, Ultra Short Duration Bond, US Dollar Bond und US High Yield Bond.*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth, Managed Solutions – Asia Focused Income und US Income Focused.*

Die vorgenannten Teilfonds können in Contingent Convertible Securities (einschließlich Additional-Tier 1- und Additional-Tier 2-Kapitalinstrumente), auch CoCos genannt, investieren.

CoCos sind risikoreiche und äußerst komplexe Instrumente, die vergleichsweise ungetestet sind. Je nach Kategorie können Einkommenszahlungen vom Emittenten annulliert, ausgesetzt oder aufgeschoben werden, und sie sind anfälliger für Verluste als Aktien.

CoCos sind hybride Kapitalinstrumente, die Verluste erleiden, wenn das Kapital des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt. Bei Eintritt eines vorab festgelegten Ereignisses (das als Triggerereignis bezeichnet wird) können CoCos in Anteile des emittierenden Unternehmens umgewandelt werden, möglicherweise mit einem Kursabschlag, oder der investierte Kapitalbetrag kann dauerhaft oder vorübergehend verloren sein.

Weiterhin unterliegen CoCos zusätzlichen Risiken, die durch ihre Struktur bestimmt werden, unter anderem:

Risiko des Trigger-Levels

Die Auslöserniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko. Es könnte für den Anlageberater eines in CoCos investierten Teilfonds schwierig sein, die Triggerereignisse vorausszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien oder die Abschreibung der Kapitalanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf null erfordern würden.

Beispiele für solche Triggerereignisse sind:

- i. eine Reduzierung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 - CT1/CET1) oder anderer Quoten der Emissionsbank,
- ii. die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCos in Eigenkapital oder deren Abschreibung erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder
- iii. die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen.

Aussetzung der Kuponzahlung:

Kuponzahlungen auf einige CoCos liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.

Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

Umwandlungsrisiko

Die Auslöseerniveaus sind bei bestimmten CoCos unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko. Es kann für den Anlageberater des betreffenden Teilfonds manchmal schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die CoCos nach der Umwandlung verhalten werden. Im Falle einer Umwandlung in Aktien könnte der Anlageberater gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds möglicherweise das Halten von Aktienwerten nicht zulässt. Da das Triggerereignis wahrscheinlich ein Ereignis ist, das den Wert der Stammaktien des Emittenten sinken lässt, kann dieser erzwungene Verkauf zu einem gewissen Verlust für den Teilfonds führen.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiko

CoCos bieten häufig eine attraktive Rendite, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann. Der Wert von CoCos muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse auf den betreffenden qualifizierten Märkten reduziert werden. Daher kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder dazu gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als seine ursprüngliche Anlage.

Kuponzahlungen und Aussetzung der Kuponzahlung

Kuponzahlungen auf CoCos (zusätzliche Tier1 CoCos) sind diskretionär und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Dagegen müssen für Tier 2 CoCos die Kupons gezahlt werden.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist, beispielsweise, wenn der Verlustausgleichsmechanismus eines hohen Auslösers/einer Abschreibung einer CoCo aktiviert wird. Dies steht der normalen Ordnung der Kapitalstruktur entgegen, bei der zu erwarten steht, dass die Aktionäre als Erste einen Verlust erleiden.

Risiko der Call-Verlängerung

Einige CoCos werden als unbefristete Instrumente begeben und können nur bei vorab festgesetzten Niveaus mit Zustimmung der zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörde gewandelt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese unbefristeten CoCos an einem Kündigungstermin gewandelt werden. CoCos sind eine Art unbefristeten Kapitals.

Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Nachrangige Instrumente

CoCos werden unter den meisten Umständen in Form von nachrangigen Schuldtiteln emittiert, um eine angemessene Mindesteigenkapital-Behandlung vor einer Umwandlung zu gewährleisten. Dementsprechend sind im Falle einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor einer Umwandlung die Rechte und Ansprüche der Inhaber der CoCos, z. B. eines Teilfonds, gegenüber dem Emittenten bezüglich oder im Rahmen der Bedingungen der CoCos im Allgemeinen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

Unbekannte Risiken

Die Strukturen von CoCos sind innovativ, jedoch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, indem die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie diese reagieren werden.

◆ Immobilien

Gilt derzeit für:

- *Asia Ex Japan Equity, Asia Ex Japan Equity Smaller Companies, Asia Pacific Ex Japan Equity High Dividend, Brazil Equity, China A-Shares Equity, Chinese Equity, Euroland Value, Euroland Growth, Europe Value, Economic Scale US Equity, Global Emerging Markets Equity, Global Equity Climate Solutions, Global Equity Circular Economy, Global Equity Volatility Focused, Global Infrastructure Equity, Global Real Estate Equity, Global Sustainable Long Term Dividend¹, Global Sustainable Long Term Equity, Hong Kong Equity, Indian Equity, ASEAN Equity.*

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt.

- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth, Managed Solutions – Asia Focused Income, US Income Focused.*

Durch Investitionen in Aktien von Unternehmen, die grundsätzlich im Immobiliengeschäft tätig sind, oder in Anteilen von REIT/Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Immobilien wird die Strategie Risiken ausgesetzt, die mit dem direkten Eigentum von Immobilien einhergehen. Zu diesen Risiken gehört unter anderem die Möglichkeit eines Wertverlustes der Immobilien, Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen und lokalen Wirtschaftslage, der potenzielle Mangel an verfügbarer Hypothekenfinanzierung, übermäßiger Leerstand von Objekten, eine Verschärfung des Wettbewerbs, Immobiliensteuern und Transaktions-, Betriebs- und Kündigungskosten, Veränderungen des Bauplanungsrechts, Kosten der Sanierung und der Haftung gegenüber Dritten für Schäden aus Umweltbelastungen, Kosten der Schadenregulierung oder von Enteignungen, nicht versicherte Schäden bei Naturkatastrophen oder Terrorakten, Mietbeschränkungen oder -schwankungen und Zinsänderungen. Die Strategie kann in Wertpapiere kleiner und mittelgroßer Unternehmen investieren, deren Handelsvolumen und deren Liquidität möglicherweise geringer sind als bei Wertpapieren von großen, besser etablierten Unternehmen oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen. Es besteht also ein Risiko von Wertschwankungen aufgrund des Potenzials einer stärker ausgeprägten Volatilität ihrer Kurse.

Ein Engagement in Immobilien wird normalerweise durch Investitionen in geschlossene REIT oder in andere offene oder geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer OGAW) hergestellt.

◆ Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT)

Gilt derzeit für:

- *Asia Ex Japan Equity, Asia Ex Japan Equity Smaller Companies, Asia Pacific Ex Japan Equity High Dividend, Brazil Equity, China A-Shares Equity, Chinese Equity, Euroland Value, Euroland Growth, Europe Value, Economic Scale US Equity, Global Emerging Markets Equity, Global Equity Climate Solutions, Global Equity Circular Economy, Global Equity Volatility Focused, Global Real Estate Equity, Global Sustainable Long Term Dividend¹, Global Sustainable Long Term Equity, Hong Kong Equity, Indian Equity and ASEAN Equity.*
- *Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Managed Solutions – Asia Focused Conservative, Managed Solutions – Asia Focused Growth, Managed Solutions – Asia Focused Income und US Income Focused.*

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Direktanlagen des Teilfonds in Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) die Dividendenpolitik und -auszahlung auf Ebene des Teilfonds nicht der Dividendenpolitik oder -auszahlung des jeweiligen zugrunde liegenden REIT entsprechen muss.

Je nach dem Land, in dem ein REIT errichtet wurde, kommt es zu Unterschieden in der rechtlichen Struktur des REIT, seinen Anlagebeschränkungen und den auf ihn anwendbaren aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

◆ Indische Anleihen

Gilt derzeit für: *India Fixed Income*

Investitionen in indische Schuldtitel

Um in Schuldverschreibungen der indischen Regierung und/oder von indischen Unternehmen anzulegen, benötigt der Teilfonds eine Lizenz als Foreign Portfolio Investor (FPI) oder für ein Unterkonto, die vom SEBI erteilt wird. Der Gesamtbetrag der offenen FPI-Anlagen in Staatsanleihen und Unternehmensanleihen darf die vom SEBI zugeteilten Grenzwerte nicht überschreiten.

Diese Grenzwerte werden den Inhabern von FPI-Lizenzen im Rahmen von Auktionen und/oder direkt bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden Anträgen zugeteilt. Es kann vorkommen, dass dem Teilfonds keine Quote für Anlagen in diesen Märkten zugeteilt wird. In einem solchen Fall kann der Teilfonds für Neuzeichnungen geschlossen werden, weil der Anlageberater die Gelder aus diesen neuen Zeichnungen nicht in den entsprechenden Märkten anlegen könnte.

Gleichzeitig gibt es Zeiträume, nachdem die Zuteilungen für die Inhaber von FPI-Lizenzen/Unterkonten verfügbar gemacht worden sind, in denen die Anlagen vorgenommen werden müssen. Diese sind abhängig von der Art des Wertpapiers (Staats- oder Unternehmensanleihe) und der Methode, in der die Zuteilung erlangt wurde (Auktion oder Antrag). Grenzwerte, die zugeteilt aber nicht innerhalb dieser Zeiträume ausgeschöpft wurden, können verfallen.

Verlust der FPI-Registrierung

Der Teilfonds beabsichtigt, sich beim SEBI als Unterkonto der Gesellschaft zu registrieren, die ihrerseits als FPI registriert ist. Die Anlagetätigkeit des Teilfonds hängt vom Fortbestand der Registrierung der Gesellschaft als FPI und des Teilfonds als deren Unterkonto ab. Sollte die Registrierung der Gesellschaft als FPI oder des Teilfonds als deren Unterkonto aufgehoben oder nicht verlängert werden, könnte der Teilfonds unter Umständen gezwungen sein, seine Anlagen zurückzugeben. Eine derartige

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt.

erzwungene Rückgabe könnte sich nachteilig auf die Erträge der Anteilinhaber auswirken, sofern keine Genehmigung vom SEBI eingeholt wurde, das Unterkonto auf einen anderen FPI zu übertragen, oder der Teilfonds sich selbst als FPI beim SEBI registriert.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen des Teilfonds in Schuldverschreibungen können die vom SEBI zugeteilten Grenzwerte nicht überschreiten. Eine Anlage in auf INR lautende Einlagenzertifikate und Festgelder, die von Banken in Indien emittiert werden, sind FPIs ausdrücklich nicht gestattet.

Indische Kapitalertragssteuer und Zinsertragssteuer

• Kapitalertragssteuer

Bei der Übertragung indischer Wertpapiere wird die indische Kapitalertragssteuer erhoben. Jegliche Kapitalertragssteuer, die aufgrund von Portfoliotransaktionen im Zusammenhang mit Rücknahmen berechnet wird, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ behandelt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen. Dadurch können sich die für die Rücknahme erhaltenen Nettoerlöse verringern. Kapitalgewinnsteuern, die aufgrund von Portfoliotransaktionen anfallen, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. Neugewichtung), werden vom betreffenden Teilfonds getragen.

Gemäß den indischen Steuergesetzen wird auf Gewinne aus der Übertragung börsennotierter oder nicht börsennotierter Wertpapiere in Indien eine Steuer erhoben. Kapitalerträge können je nach dem Zeitraum, über den die Wertpapiere gehalten werden (d. h. während der Haltedauer der Wertpapiere), als „kurzfristige Kapitalerträge“ („STCG“) oder „langfristige Kapitalerträge“ („LTCG“) klassifiziert werden:

Art des Instruments	Haltedauer	Eigenschaften
Notierte Wertpapiere / Anteil an aktienorientierten Fonds / Notifizierte Nullkuponanleihen	Mehr als 12 Monate	Langfristige Kapitalanlage
	12 Monate oder weniger	Kurzfristige Kapitalanlage
Nicht notierte Aktien	Mehr als 24 Monate	Langfristige Kapitalanlage
	24 Monate oder weniger	Kurzfristige Kapitalanlage
Anteile an bestimmten Publikumsfonds (die vor dem 1. April 2023 erworben wurden)	Mehr als 24 Monate	Langfristige Kapitalanlage
	24 Monate oder weniger	Kurzfristige Kapitalanlage
Anteile an bestimmten Publikumsfonds (die am oder nach dem 1. April 2023 erworben wurden)*	n. z.	Kurzfristige Kapitalanlage
Nicht notierte Anleihen und Schuldverschreibungen	n. z.	Kurzfristige Kapitalanlage

* „Bestimmter Publikumsfonds“ bezeichnet (a) einen Publikumsfonds beliebiger Bezeichnung, der mehr als 65 % seines Gesamterlöses in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert; oder (b) einen Fonds, der 65 % oder mehr seines Gesamterlöses in Anteile eines in (a) genannten Fonds investiert.

Darüber hinaus wird die Wertpapiertransaktionssteuer (Securities Transaction Tax, „STT“) auf Wertpapiere erhoben, die an einer anerkannten indischen Börse gehandelt werden, oder auf nicht notierte Wertpapiere, die anschließend an einer anerkannten Börse notiert werden.

Diese Kapitalerträge unterliegen der folgenden Besteuerung für den FPI:

Art des Wertpapiers	Haltedauer	Ertragsart	Steuersatz
Börsennotierte Aktien und Anteile an eigenkapitalorientierten Publikumsfonds [Securities Transaction Tax (STT) gezahlt]	12 Monate oder weniger	STCG	20 %
	Mehr als 12 Monate	LTCG < INR 1 Lakh (vor dem 23. Juli 2024) LTCG < INR 1,25 Lakh (am oder nach dem 23. Juli 2024)	12,5 %
Nicht notierte Aktien	24 Monate oder weniger	STCG	30 %
	Mehr als 24 Monate	LTCG	10 %
Notierte Anleihen oder notierte Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der angegebenen ZCBs)	12 Monate oder weniger	STCG	30 %
	Mehr als 12 Monate	LTCG	10 %

Art des Wertpapiers	Haltedauer	Ertragsart	Steuersatz
Nicht notierte Anleihen oder nicht notierte Schuldverschreibungen	Verkauft vor dem 23. Juli 2024 – 36 Monate oder weniger	STCG	30 %
	Verkauft am oder nach dem 23. Juli 2024 – Haltefrist ist nicht zutreffend		
	Verkauft vor dem 23. Juli 2024 – mehr als 36 Monate	LTCG	NA
Anteile an bestimmten Publikumsfonds (die vor dem 1. April 2023 erworben wurden)	24 Monate oder weniger	STCG	NA
	Mehr als 24 Monate	LTCG	NA
Anteile an bestimmten Publikumsfonds (die am oder nach dem 1. April 2023 erworben wurden)	NA	STCG	30 %

Die oben genannten Zinssätze sollten sich zuzüglich anwendbarer Zuschläge und Abgaben verstehen.

- **Dividenden-/Zinsertragssteuer**

Dividenden/Zinserträge aus indischen Wertpapieren unterliegen grundsätzlich einer Ertragssteuer von 20 % auf die Bruttodividende/-verzinsung (zuzüglich anwendbarer Zuschläge und Ausbildungsabgaben).

Die Gesellschaft kann nach der Inanspruchnahme professioneller Beratung beschließen, etwaige Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten im Hinblick auf einen Teilfonds vorzunehmen. Die tatsächlichen indischen Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds können jedoch höher (oder niedriger) ausfallen als diese gegebenenfalls vorgenommenen Rückstellungen, und es ist möglich, dass diese Steuerverbindlichkeiten nicht durch von der Gesellschaft vorgenommene Rückstellungen gedeckt werden. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den Rückstellungen des Teilfonds für Steuerverbindlichkeiten und den tatsächlichen indischen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds werden die betreffenden Beträge entweder dem Vermögen des Teilfonds gutgeschrieben oder diesem belastet. Dies kann den Ertrag und/oder die Performance des Teilfonds beeinträchtigen und die Auswirkungen auf einzelne Anteilinhaber des Teilfonds können in Abhängigkeit von Faktoren wie den vorgenommenen Steuerrückstellungen des Teilfonds und der Diskrepanz zum betreffenden Zeitpunkt und in Abhängigkeit dessen, wann der betreffende Anteilinhaber Anteile an dem Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben hat, unterschiedlich ausfallen.

Etwaige von der Gesellschaft vorgenommene Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten spiegeln sich im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Gutschrift oder des Abzugs wider und wirken sich somit lediglich auf Anteile aus, die von Anlegern gehalten werden. Anteile, die vor diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden, sind nicht von einem Abzug aufgrund unzureichender Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten betroffen, noch profitieren sie von der Auflösung überschüssiger Rückstellungen. Anteilinhaber, die Anteile an dem Teilfonds vor der Ausschüttung von zu hohen Rückstellungen zurückgegeben haben, haben keinen Anspruch auf einen Teil der in Bezug auf die überschüssigen Rückstellungen zurückgestellten Beträge, die dem Teilfonds gutgeschrieben werden. Falls es die Gesellschaft für erforderlich erachtet, rückwirkend eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen (ob nun in Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer, Steuern auf Zinsen/Dividenden oder anderen anwendbaren Steuervorschriften bzw. -gesetzen in Indien), kann sich dies auf den geltenden und/oder künftigen Nettoinventarwert des Teilfonds negativ auswirken. Das Ausmaß negativer Auswirkungen auf die Performance des Teilfonds entspricht möglicherweise nicht den Gewinnen über die Haltedauer eines Anlegers.

Derzeit ist die Politik der Gesellschaft hinsichtlich Steuerrückstellungen, vollständige Rückstellungen für die Kapitalertragsteuer und die Steuer auf Zinsen/Dividenden (auf Barmittel- oder realisierter Basis) vorzunehmen, wenn sie nicht bereits an der Quelle einbehalten werden. Diese Steuerrückstellungsverbindlichkeit spiegelt sich im Nettoinventarwert des Teilfonds wider.

Die Gesellschaft wird ihre für Steuerrückstellungen geltende Politik bei Bedarf überprüfen und anpassen und so bald wie möglich nach der Veröffentlichung weiterer Mitteilungen oder Klarstellungen der Steuerbehörden in Indien bezüglich der Anwendung der Kapitalertragsteuer, Steuer auf Zinsen/Dividenden und/oder anderer anwendbarer Steuervorschriften bzw. -gesetze sowie ihrer jeweiligen Umsetzungsbestimmungen.

Derzeit geltende Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten zur Besteuerung in Indien und/oder ihre aktuelle Auslegung oder ihr Verständnis können sich in Zukunft ändern und Änderungen können rückwirkend Anwendung finden. Selbst wenn sie rückwirkend erfolgen, betreffen Änderungen nur diejenigen Anleger, deren Anteile im betroffenen Teilfonds gehalten werden, wenn die Änderung tatsächlich erfolgt. Das bedeutet, dass der Teilfonds dann einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen

könnte, die beim Kauf, bei der Bewertung oder bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen nicht vorhergesehen wurde. Eine Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds kann sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken und kann die Erträge und/oder den Wert der entsprechenden Anlagen im Teilfonds schmälern. Zwar geht diese Schmälerung nicht zulasten der Anleger, die ihre Anteile bereits zurückgegeben haben, doch profitieren diese Anleger gleichermaßen nicht von potenziellen Erstattungen.

Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Kapitalertragsteuer und der Steuer auf Zinsen/Dividenden auf den Wert ihrer Positionen beraten lassen.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf die INR

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die INR nicht frei konvertierbar ist und Devisenkontrollen und bestimmten Auflagen der indischen Regierung unterliegt. Diese Kontrollen unterliegen Änderungen und können nachteilige Auswirkungen auf den Wechselkurs der INR haben, was den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinflussen kann.

Nicht-INR-basierte Anleger sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert der INR gegenüber der Landeswährung der Anleger nicht sinkt. Jegliche Abwertung der INR könnte sich negativ auf den Wert der Investition des Anlegers in einen Teilfonds auswirken.

Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in INR infolge der für INR geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

◆ Sukuk-Risiken

Gilt für: GEM Debt Total Return, Global Emerging Markets Bond, Global Emerging Markets ESG Bond, Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond, Global Emerging Markets ESG Local Debt, Global Emerging Markets Local Debt, Global Emerging Markets Multi-Asset Income, Global High Income Bond, Global High Yield Bond, Global High Yield ESG Bond.

Sukuk sind verschiedenen Arten von Risiken ausgesetzt. Die wichtigsten Risiken sind das Marktrisiko, das Kreditausfallrisiko, das Liquiditätsrisiko, das assetbezogene Risiko und das Sharia-Konformitätsrisiko.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko umfasst hauptsächlich Zins- und Devisenrisiken.

Kursänderungen von Sukuk werden vorwiegend durch die Zinsentwicklung und die Laufzeit der Wertpapiere beeinflusst: Je länger die Laufzeit, desto höher ist das Risiko für den Anleger. Sukuk, die auf festen Zinssätzen basieren, sind diesen Risiken auf dieselbe Weise ausgesetzt wie festverzinsliche Anleihen, da der Anstieg der Marktzinsen zu einem Rückgang der Sukuk-Werte führt. Sukuk-Instrumente können von Unternehmen, staatlichen Emittenten oder supranationalen Organisationen begeben werden und durch Vermögenswerte aller Art, Anlagevermögen oder sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich Hypotheken, besichert werden oder ihren Wert daraus ableiten.

Kreditausfallrisiko:

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Kreditrisiko, das die Wahrscheinlichkeit beinhaltet, dass ein Vermögenswert oder ein Darlehen aufgrund eines Zahlungsausfalls oder einer Verzögerung bei der Abwicklung uneinbringlich wird. Die Scharia-Grundsätze beschränken die den Anlegern zur Verfügung stehenden Instrumente zur Kreditrisikosteuerung, und Sukuk werden größtenteils in Schwellenländern ausgegeben, in denen die Gegenparteien über weniger ausgefeilte Risikomanagement-Mechanismen verfügen. Infolgedessen neigen diese Kontrahenten eher dazu, ihre Verpflichtungen nicht einzuhalten.

Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko auf dem Sukuk-Markt ist aufgrund der eingeschränkten Natur der Sukuk-Vermögenswerte und der Nachfrage nach diesen Vermögenswerten anders strukturiert. Die Liquidität von Wertpapieren, die von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Schwellenmärkten begeben werden, kann erheblich geringer sein als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern.

Assetbezogenes Risiko:

Die Basiswerte von Sukuk unterliegen zahlreichen Risiken, darunter die Identifizierung des geeigneten Basiswerts. Der Basiswert muss auch verwaltet werden, um sicherzustellen, dass nicht nur weiterhin Renditen für den Anleger erzielt, sondern auch die Grundsätze der Scharia eingehalten werden. Ohne eine ordnungsgemäße Verwaltung könnte der Wert des Vermögenswertes erheblich sinken, was die Auszahlung, die ein Anleger bei Fälligkeit des Vertrages erhält, verhindern könnte. Diese Anwendung dieser Grundsätze ist in nicht-muslimischen Gesellschaften möglicherweise schwierig, da dort die Unterscheidung zwischen Haram (durch die Scharia untersagt) und Halal (zulässig nach den Regeln der Scharia) oft missverstanden wird und komplexer ist als in Ländern mit etablierten Scharia-Grundsätzen.

Sharia-Konformitätsrisiko:

Die Einzigartigkeit der Risiken, die mit den islamischen Finanzierungsformen wie Sukuk verbunden sind, ist gekennzeichnet durch: das Verbot von schuldenbasierten Finanzaktivitäten und das Konzept der Gewinn- und Verlustbeteiligung (PLS), die gemeinsam die Kerngrundlage des islamischen Bank- und Finanzwesens bilden. Sukuk-Strukturen werden durch die Scharia geregelt und basieren auf den islamischen Finanzgrundsätzen. Jede Sukuk-Struktur sollte in allen Phasen von der Emission bis zur Fälligkeit der Scharia entsprechen. Das Sharia-Konformitätsrisiko ist ein Risiko, das nur für islamische Instrumente gilt. Es bezeichnet das Risiko, dass der Wert der Anlage aufgrund fehlender Sharia-Konformität des Sukuk verloren geht.

◆ Infrastruktursektorrisiko

Gilt derzeit für: Global Infrastructure Equity

Das Portfolio des Global Infrastructure Equity weist eine hohe Konzentration im Infrastruktursektor auf. Anlagen in Unternehmen aus dem infrastrukturnahen Bereich werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, beispielsweise Zinssätzen, umweltrechtlichen und lokalen Vorschriften, verstärktem Wettbewerb und terroristischen Aktivitäten. Wenn der Teilfonds in ein Unternehmen investiert ist, das den nachteiligen Auswirkungen dieser Faktoren ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflusst werden.

Anhänge

Anhang 1. Allgemeine Anlagebeschränkungen

Jeder Teilfonds der Gesellschaft wird für die Zwecke dieses Anhangs als eigener OGAW erachtet.

I. (1) Die Gesellschaft kann in Folgendes investieren:

- a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig Geschäfte tätigt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU an einer Börse notiert oder an einem anderen Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßig Geschäfte tätigt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, mit der Maßgabe, dass die Wahl der Börse oder des Markts in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist;
- d. neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt die Ausgabebedingungen enthalten eine Erklärung, dass die Zulassung zur Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt wird, der regelmäßig Geschäfte tätigt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, mit der Maßgabe, dass die Wahl der Börse oder des Markts in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist und diese Zulassung innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe erteilt wird;
- e. Anteile von OGAW und/oder anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen in einem Mitgliedstaat und außerhalb, vorausgesetzt, dass:
 - solche anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen unter Gesetzen zugelassen wurden, die vorschreiben, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als gleichwertig zu der im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Aufsicht betrachtet wird, und dass die Kooperation zwischen den Behörden ausreichend gesichert ist,
 - der Schutz von Anlegern eines solchen anderen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen dem Anlegerschutz eines OGAW entspricht, und insbesondere, dass die Bestimmungen zur Trennung der Vermögenswerte, Kreditaufnahme, Kreditvergabe und nicht gedeckten Verkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer aktuellen Fassung entsprechen,
 - diese anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen Halbjahres- und Jahresberichte herausgeben, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Erträge und des Betriebs über den Berichtszeitraum zu ermöglichen,
 - insgesamt maximal 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Gründungsdokumenten in Anteile anderer OGAW oder anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen;
- f. Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder innerhalb von maximal 12 Monaten entnommen werden können und fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut einen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, bzw. wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat, vorausgesetzt, dass es aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, welche von der CSSF als gleichwertig zu den im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen betrachtet werden;
- g. derivative Finanzinstrumente, einschließlich Instrumente mit Differenzausgleich, die an einem geregelten Markt, angezeigt in den Unterabschnitten a), b) und c) oben, gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt, dass:
 - es sich bei den Basisinstrumenten um Instrumente, die den Bestimmungen dieses Abschnitts (I) (1) entsprechen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf, handelt;
 - die Kontrahenten von OTC-Derivattransaktionen Institute sind, welche der Finanzaufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und verifizierbaren täglichen Bewertung unterzogen werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und im Glossar des Prospekts definiert sind, wenn die Ausgabe bzw. der Emittent solcher Instrumente selbst zum Schutz der Anleger und ihre Ersparnisse reguliert ist, und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- durch eine zentrale, regionale oder lokale Behörde oder eine Zentralbank eines Mitgliedstaates, die Europäische Zentralbank, die EU oder die Europäische Investitionsbank (EIB), einen Nichtmitgliedstaat oder im Falle eines Staatenbundes durch eines der Mitglieder des Bundes oder durch eine internationale Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind, oder
- durch ein Unternehmen ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an den geregelten Märkten, angezeigt in den Unterabschnitten a), b) und c) oben, gehandelt werden, oder
- durch eine Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die gemäß den im Recht der Europäischen Gemeinschaft definierten Kriterien der Finanzaufsicht unterliegt, oder durch eine Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und diese erfüllt, die von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde als mindestens so strikt betrachtet werden wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regelungen, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF genehmigt wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Unterpunkts gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens € 10 Mio. (10.000.000 Euro) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die unter Absatz (1) weiter oben genannten investieren.

II. Die Gesellschaft kann zusätzliche liquide Mittel halten.

III. a) (i) Die Gesellschaft wird höchstens 10 % des Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

(ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei derselben Körperschaft investieren. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds in einer OTC-Derivattransaktion darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß Absatz I. (1) f) weiter oben handelt und 5 % des Nettovermögens in anderen Fällen.

b) Ferner darf, wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten hält, die einzeln 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen, die Gesamtsumme solcher Anlagen nicht mehr als 40 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die der Finanzaufsicht unterliegen.

Unbeschadet der unter Absatz a) festgelegten individuellen Grenzen darf die Gesellschaft keine Kombinationen aus folgenden Anlagen in einem Teilfonds vornehmen, wenn dabei mehr als 20 % des Teilfondsvermögens in einen einzigen Emittenten investiert würden:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von diesem Emittenten;
- Einlagen bei diesem Emittenten oder
- eine Exposition durch OTC-Derivattransaktionen gegenüber diesem Emittenten.

c) Die 10%-Grenze gemäß Unterabsatz a) (i) weiter oben erhöht sich auf 35 % im Falle von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die durch Mitgliedstaaten, deren lokale öffentliche Behörden oder einen anderen zulässigen Staat oder durch internationale Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

d) Die 10%-Grenze gemäß Unterabsatz a) (i) erhöht sich auf 25 % bei bestimmten Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen Beträge, die durch

Ausgabe dieser Anleihen erzielt werden, in Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die über die gesamte Laufzeit der Anleihen in der Lage sind, die mit den Anleihen verbundenen Forderungen zu decken, und die im Konkursfall des Emittenten vorrangig für die Tilgung und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Sofern ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den in diesem Unterabsatz genannten Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- e) Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die sich die Absätze c) und d) beziehen, werden in die Berechnung der 40 %-Grenze nach Absatz b) nicht einbezogen.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen können nicht addiert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, in Einlagen bei demselben Kreditinstitut oder derivative Finanzinstrumente, die mit demselben Kreditinstitut abgeschlossen werden, keinesfalls einen Gesamtanteil von 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Unternehmen, die im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannten Bilanzierungsregeln für die Zwecke eines Konzernabschlusses ein und demselben Konzern angehören, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt III genannten Grenzen als ein einziges Kreditinstitut bzw. ein einziger Emittent betrachtet.

Die Gesellschaft kann insgesamt maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns anlegen.

- f) **Unbeschadet der obigen Bestimmungen ist die Gesellschaft autorisiert, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einklang mit den Grundsätzen der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner lokalen Behörden oder Regierungsstellen oder einem Nicht-Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD, Singapur oder einem Mitgliedstaat der Gruppe der Zwanzig oder durch internationale Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert sind, unter dem Vorbehalt, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen dürfen.**

- IV. a) Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Grenzen werden die in Abschnitt III festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex abzubilden, der ausreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, eine geeignete Benchmark darstellt, in geeigneter Weise veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds genannt ist.

- b) Die in Absatz a) festgelegte Grenze erhöht sich auf 35 %, wenn sich dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- V. a) Die Gesellschaft darf keine stimmrechttragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte sie zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.

- b) Die Gesellschaft darf nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

- c) Die unter den vorstehenden Punkten (ii) und (iii) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen in Abschnitt V gelten nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen örtlichen Behörden oder durch einen anderen zulässigen Staat ausgegeben oder garantiert oder durch internationale Organisationen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Diese Bestimmungen können ebenfalls außer Acht gelassen werden, wenn die Gesellschaft Kapitalanteile eines in einem Nichtmitgliedstaat der EU eingetragenen Unternehmens hält, das seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn nach den Gesetzen dieses Staates ein solcher Anteilsbesitz für die Gesellschaft die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates

zu investieren, vorausgesetzt, die Anlagepolitik des Unternehmens aus dem Drittland berücksichtigt die in den Absätzen III., V. und VI. a), b) und c) festgelegten Grenzen.

- VI. a) Die Gesellschaft kann Anteile an den in Absatz I. (1) e) genannten OGAW und/oder sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in den Anteilen von OGAW oder sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder in einem einzelnen OGAW oder sonstigen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden (einschließlich Zielteilfonds wie nachstehend in Abschnitt VII definiert), sofern in Abschnitt 3.2. „Nähere Angaben zu den Teilfonds“ nicht anders angegeben.
- b) Die von den OGAW oder sonstigen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die Gesellschaft investiert, gehaltenen Anlagen werden bei den Anlagebeschränkungen in Abschnitt III. weiter oben nicht berücksichtigt.
- c) Sofern die Gesellschaft in Anteilen von OGAW (einschließlich anderer Teilfonds der Gesellschaft) und/oder anderen zulässigen OGA anlegt, die direkt oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft selbst oder eine Gesellschaft, die über eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen mit ihr verbunden ist, werden keine Management-, Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen der Gesellschaft und den OGAW und/oder anderen zulässigen OGA, in die die Gesellschaft investiert, doppelt berechnet. Wenn die Gesellschaft in Anteilen der HSBC ETFs PLC oder bestimmter Teilfonds des HSBC Global Funds ICAV und/oder des HSBC Global Funds II ICAV anlegt, kann es in Abweichung von dieser Regelung zu einer Verdoppelung der Managementgebühren kommen. Im Jahresbericht wird der Betrag der gesamten Managementgebühren ausgewiesen, die sowohl dem jeweiligen Teilfonds als auch der HSBC ETFs PLC und/oder dem HSBC Global Funds ICAV und/oder dem HSBC Global Funds II ICAV berechnet werden.

Wenn die Anlagen eines Teilfonds in einen OGAW oder sonstigen zulässigen OGA einen wesentlichen Bestandteil des Teilfondsvermögens ausmachen, darf die gesamte Managementgebühr (ausschließlich ggf. aller Performancegebühren), die dem Teilfonds selbst und den anderen betreffenden OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA berechnet wird, zusammen 3,00 % des jeweiligen Vermögens nicht überschreiten. Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresbericht die gesamten Managementgebühren aus, die dem jeweiligen Teilfonds und den OGAW und anderen zulässigen OGA, in die der Teilfonds in diesem Abrechnungszeitraum investiert hat, berechnet werden.

- d) Die Gesellschaft darf maximal 25 % der Anteile von ein und demselben OGAW bzw. sonstigen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben. Diese Grenze kann zum Erwerbszeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der in Umlauf befindlichen Anteile nicht berechnet werden kann.
- e) Soweit ein Teilfonds gemäß Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ mehr als 10 % seines Nettovermögens in den Anteilen von OGAW oder anderen zulässigen OGA oder in einen einzigen OGAW oder anderen zulässigen OGA (einschließlich der Zielteilfonds) anlegen darf, gelten die folgenden Bestimmungen:
- Der Teilfonds kann Anteile der in Absatz I (1) e) beschriebenen OGAW und/oder anderen zulässigen OGA erwerben, sofern maximal 20 % des Teilfonds-Nettovermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen zulässigen OGA angelegt sind.
 - Bei der Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGAW und/oder OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent behandelt, sofern das Prinzip der Trennung von Verbindlichkeiten der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
 - Anlagen in Anteilen anderer zulässigen OGA dürfen insgesamt maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

- VII. Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „Zielteilfonds“) emittiert werden oder wurden, ohne dass die Gesellschaft den Auflagen des Gesetzes von 1915 hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder Haltens eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt. Dazu müssen allerdings die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der anlegende Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Zielteilfonds investieren. Dieser Grenzwert kann auf 20 % erhöht werden, wenn es dem Teilfonds gemäß Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ gestattet ist, mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen zulässigen OGA oder in einen einzigen OGAW oder anderen zulässigen OGA anzulegen;
- b) der bzw. die Zielteilfonds investieren im Gegenzug nicht in den anlegenden Teilfonds, der in diesem/diesen Teilfonds angelegt hat;
- c) die Anlagepolitik des bzw. der Zielteilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, erlaubt diesem/diesen Zielteilfonds nicht, mehr als 10 % seines/ihres Nettovermögens in OGAW oder anderen zulässigen OGA anzulegen;

- d) die gegebenenfalls mit den vom anlegenden Teilfonds gehaltenen Anteilen der Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden für den Zeitraum ausgesetzt, in denen sie vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung in den Bilanzen und Geschäftsberichten;
- e) der Wert dieser Anteile wird auf jeden Fall, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zweck der Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrags des Nettovermögens berücksichtigt und
- f) es werden keine Management-, Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren auf Ebene des anlegenden Teilfonds doppelt berechnet.

VIII. Die Gesellschaft muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten nicht das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Das Exposure wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, der zukünftigen Marktbewegungen und der Zeit bis zur Glättstellung der Position berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, darf das Gesamt-Exposure in den Basiswerten die in Abschnitt III weiter oben festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen in Hinblick auf die in Abschnitt III festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein derivatives Instrument eingebettet ist, muss dieses bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts VIII berücksichtigt werden.

- IX. a) Die Kreditaufnahme durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds darf 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen, und Kredite dürfen nur bei Banken und nur vorübergehend aufgenommen werden, wobei die Gesellschaft Fremdwährungen über Parallelkredite (Back-to-Back Loans) kaufen darf.
- b) Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen.

Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, (i) die unter Absatz I. (1) e), g) und h) genannten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstigen Finanzinstrumente zu erwerben und nicht voll einzuzahlen und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, die nicht als Gewährung eines Darlehens betrachtet werden.
- c) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Käufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- d) Die Gesellschaft darf kein bewegliches Vermögen oder Immobilienvermögen erwerben.
- e) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.
- X. a) Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil ihres Vermögens sind, muss die Gesellschaft die in den oben beschriebenen Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen nicht einhalten. Neu aufgelegte Teilfonds können für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Auflegung die Abschnitte III, IV und VI a), b) und c) außer Acht lassen, vorausgesetzt, dass sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- b) Werden die in Absatz a) definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss die Gesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber ihre Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

Anhang 2. Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten

Derivative Finanzinstrumente können für Anlage- und Absicherungszwecke und für Zwecke des effizienten Portfolio-Managements eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, wie nachfolgend beschrieben, können für Zwecke des effizienten Portfolio-Managements eingesetzt werden. Zusätzliche Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Effizientes Portfoliomanagement

Effizientes Portfoliomanagement („EPM“) bezieht sich auf Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sie sind wirtschaftlich angemessen, insofern sie kostengünstig realisiert werden.
2. Sie werden abgeschlossen, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
 - Risikominderung (beispielsweise um Anlagen, die Teil des Wertpapierbestands sind, abzusichern),
 - Kostensenkung (beispielsweise kurzfristiges Management von Cashflows oder taktische Asset-Allokation)
 - Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge, bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil eines Teilfonds entspricht (beispielsweise Wertpapierleihe und/oder Pensionsgeschäfte (und umgekehrte Pensionsgeschäfte), wo die Sicherheit nicht reinvestiert wird, um eine Hebelwirkung zu erreichen).

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten birgt ein zusätzliches Kontrahentenrisiko für den Teilfonds, das jedoch durch interne Risikokontrollverfahren und im Einklang mit den Diversifizierungs- und Konzentrationsvorschriften der OGAW-Richtlinie gesteuert wird.

Der Einsatz dieser EPM-Instrumente/Techniken hat keine Auswirkungen auf das Anlageziel eines Teilfonds. Auch steigen die Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie eines Teilfonds dadurch nur unwesentlich.

Alle EPM-Instrumente/Techniken werden in dem Prozess der Gesellschaft zur Steuerung der Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft ihren Rücknahmeverpflichtungen stets fristgemäß nachkommen kann.

HSBC Asset Management ist in einer Weise für die Beilegung möglicherweise auftretender Konflikte verantwortlich, die negative Auswirkungen auf die Anteilinhaber vermeidet.

Sämtliche aus EPM-Techniken erzielten Erlöse fließen wieder dem Teilfonds zu. Erlöse, die von externen Vermittlern (beispielsweise externe Kreditgeber oder Broker-Dealer) oder verbundenen Unternehmen vereinnahmt werden, müssen der erbrachten Dienstleistung angemessen und wirtschaftlich vertretbar sein.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Gesellschaft wird nicht folgende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Wertpapierfinanzierungsgeschäft[e]“) gemäß den Definitionen in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der ändernden Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung („SFT-Verordnung“) eingehen:

- Pensionsgeschäfte;
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte;
- Lombardgeschäfte.

Falls die Gesellschaft beschließt, eines oder mehrere der vorstehend erwähnten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu nutzen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Der maximale Prozentsatz des Nettovermögens eines Teilfonds, der Gegenstand verschiedener Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der SFT-Verordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) sein könnte, ist für jeden Teilfonds in Abschnitt 3.2. „Informationen zu Teilfonds“ angegeben. Teilfonds, für die keine derartigen Informationen offengelegt sind, gehen keine solchen Transaktionen ein.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten darf das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Das Exposure wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, der zukünftigen Marktbewegungen und der Zeit bis zur Glättstellung der Position berechnet. Dies gilt auch für die folgenden beiden Unterabsätze.

Wenn die Gesellschaft in derivative Finanzinstrumente investiert, darf das Gesamt-Exposure in den Basiswerten die in Abschnitt III. a) bis e) von Anhang 1 „Allgemeine Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen in Hinblick auf die in Abschnitt III. a) bis e) von Anhang 1 „Allgemeine Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein derivatives Instrument eingebettet ist, muss dieses bei der Erfüllung der im vorangegangenen Unterabsatz beschriebenen Anforderungen berücksichtigt werden.

Total Return Swaps

Jeder Teilfonds kann, soweit dies seine Anlagepolitik erlaubt, in Total Return Swaps investieren, um sein Anlageziel zu erreichen. Insbesondere kann ein Total Return Swap als Instrument eingesetzt werden, um das Engagement in einem Index nachzubilden oder die Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Instrumente gegen regelmäßige feste oder variable Zinszahlungen zu tauschen.

Der TRS kann bei übertragbaren Wertpapieren und Barmitteln verwendet werden, die vom relevanten Teilfonds gehalten werden.

Bei allen Teilfonds, die Instrumente einsetzen, welche die Wertentwicklung eines Vermögenswertes gegen die Wertentwicklung eines anderen tauschen können (ein TRS), finden die dem TRS oder einem Instrument mit ähnlichen Merkmalen zugrunde liegenden Engagements Eingang bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen des Teilfonds.

Beim Handel mit Total Return Swaps muss der Anlageberater mit einem Kontrahenten handeln, der für derivative Finanzinstrumente im Freiverkehr („OTC-FDI“) zugelassen ist, mit denen der Anlageberater handelt. Im Rahmen des Anlageverfahrens des Anlageberaters genehmigt der Anlageberater Kontrahenten anhand eines internen Genehmigungs- und Auswahlverfahrens.

Das Genehmigungs- und Auswahlverfahren für OTC-FDI-Kontrahenten stellt eine dynamische Beurteilung der Kontrahenten auf Basis mehrerer Kriterien dar. Zu den für die Genehmigung der Kontrahenten verwendeten Kriterien gehören insbesondere die relative Stärke des Risikoprofils eines Kontrahenten in den Bereichen Schuldtitel und Aufsichtsrecht, die Fähigkeit, Liquidität anzubieten, und die Ausführung spezialisierter Trades, Zugänglichkeit, Geschwindigkeit und Reaktionsfähigkeit, die Kompromissbereitschaft und die Fähigkeit, eskalierte Probleme zu lösen, die Qualität und der Wert der bereitgestellten Informationen in Bezug auf Forschung oder Finanzmärkte, die Spannbreite der abgedeckten Märkte und die Abdeckungstiefe bei den abgedeckten Märkten, die Effizienz der Abrechnung von Handelsgeschäften sowie die Systemfähigkeiten. Der rechtliche Status, das Herkunftsland und das Mindestkreditrating des Kontrahenten werden in dem Auswahlverfahren ebenfalls berücksichtigt. Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Allgemein muss die Gesellschaft sicherstellen, dass Total Return Swaps im Rahmen der bewilligten Standarddokumentation der HSBC-Gruppe gehandelt werden. Darin ist festgelegt, dass:

- a. Sicherheiten anhand eines Bewertungsplans oder eines vergleichbaren Mechanismus bewertet werden;
- b. das Engagement von Total Return Swaps täglich zu Marktpreisen berechnet wird; und
- c. der Nachschuss täglich bewertet und vorbehaltlich der Bedingungen des geltenden Handelsvertrags für Derivate umgetauscht wird.

Alle Vermögenswerte in Bezug auf Total Return Swaps werden in den Büchern der Verwahrstelle als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ausgewiesen. Sicherheiten werden ggf. in einem separaten Barsicherheiten- oder Wertpapierdepot gehalten, das im Namen des Teilfonds in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.

Ziel ist es, Total Return Swaps nur vorübergehend zu nutzen, in Abhängigkeit von den Marktgelegenheiten und soweit vom Anlageberater als zweckdienlich für die Erreichung des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds angesehen.

Alle durch die Nutzung von Total Return Swaps erzielten Erträge, Gewinne und Verluste werden vom jeweiligen Teilfonds einbehalten.

Wertpapierleihe

Jeder Teilfonds kann zum Zwecke der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen (entweder durch die von den Leihnehmern gezahlte Gebühr oder die Wiederanlage der Barsicherheiten) oder zur Senkung der Kosten Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern diese den Bestimmungen der SFT-Verordnung, den ESMA-Leitlinien vom 1. August 2014 über ETF und andere

OGAW-Themen (ESMA/2014/937EN) (die „Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“), dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen und CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Leitlinien zu ETF und anderen OGAW-Themen (das „CSSF-Rundschreiben 14/592“) und allen anderen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Rundschreiben oder CSSF-Positionen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, welcher Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen soll, bei denen Wertpapiere gegen Sicherheiten vorübergehend an von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Leihnehmer übertragen werden. Alle übertragbaren Wertpapiere (z. B. Aktien und aktienbezogene Instrumente, festverzinsliche Instrumente), Anteile von OGA oder Geldmarktinstrumente, die zu einem Teilfonds gehören und von der Wertpapierleihstelle der Gesellschaft (die „Wertpapierleihstelle“) für verleihbar erachtet werden, können Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, ausgenommen Wertpapiere oder Sicherheiten, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe begeben wurden, sowie im Rahmen eines Finanzderivatekontrakts erhaltene Sicherheiten.

Ziel ist es, Wertpapierleihgeschäfte fortlaufend zu nutzen. Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, sollte in der Regel etwa 25 % betragen. Dieser Anteil kann jedoch von Faktoren wie dem Gesamtvermögen des Teilfonds, der Nachfrage von Leihnehmern nach Titeln des zugrunde liegenden Marktes und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängig sein. In Zeiten geringer oder fehlender Marktnachfrage nach den zugrunde liegenden Wertpapieren kann der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, geringer sein, während es auch Phasen mit höherer Nachfrage geben kann, in denen dieser Anteil gegebenenfalls höher ist.

Die Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Renditen der Anteilinhaber werden im Abschnitt 1.4. „Allgemeine Risikoerwägungen“ beschrieben.

Die Wertpapierleihstelle erhält für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften eine Gebühr in Höhe von 15 % der Bruttoerträge und die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 10 % der Bruttoerträge für die im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft geleistete Beaufsichtigungsarbeit. Der restliche Bruttoertrag (d. h. 75 %) geht an den entsprechenden Teilfonds, der das Wertpapierleihgeschäft tätigt. Die von den Teilfonds erzielten Erträge aus Wertpapierleihgeschäften sowie die Identität der Wertpapierleihstelle werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Wertpapierleihstelle sind Teil der HSBC-Gruppe. Infolgedessen kann die Verwaltungsgesellschaft insofern einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, als eine solche Situation zu einer zusätzlichen Vergütung für die HSBC-Gruppe führen würde, zu der die Verwaltungsgesellschaft und die Wertpapierleihstelle gehören. In diesem Zusammenhang verfügen die Verwaltungsgesellschaft und die Wertpapierleihstelle über Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese sich negativ auf die Anteilinhaber auswirken.

Das Genehmigungs- und Auswahlverfahren für Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften stellt eine dynamische Beurteilung der Kontrahenten auf Basis mehrerer Kriterien dar. Zu den Kriterien, die für die Zulassung von Kontrahenten herangezogen werden, gehören unter anderem ein Mindestkreditrating des Kontrahenten, das Herkunftsland, die Verfügbarkeit, die Ausführung von Spezialgeschäften und das regulatorische Risikoprofil. Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzt, werden der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sein kann, für jeden Teilfonds in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ angegeben.

Für einen Teilfonds gehaltene Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sind, werden von der Depotbank (oder einer Unterdepotbank im Namen der Depotbank) auf einem Registerkonto verwahrt, das für die Verwahrung in den Büchern der Depotbank eröffnet wird.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Im Rahmen des gemäß den Vorschriften maximal Zulässigen und innerhalb der in diesen festgelegten Grenzen, insbesondere der Bestimmungen von (i) Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Organismen für gemeinsame Anlagen betreffend, (ii) SFTR, (iii) dem Rundschreiben 08/356 der CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) bezüglich der für Organismen für gemeinsame Anlagen anzuwendenden Vorschriften, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente bezüglich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, (iv) ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen und (v) dem Rundschreiben 14/592 der CSSF (diese Vorschriften können gelegentlich revidiert, ergänzt oder ersetzt werden), darf jeder Teilfonds mit dem Ziel der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder der Senkung von Kosten oder der Minderung von Risiken und vorbehaltlich der maßgeblichen Gesetze und Regelungen entweder als Käufer oder Verkäufer unechte sowie echte Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) eingehen (die Gesellschaft hat derzeit nicht vor, umgekehrte Pensionsgeschäfte mit den Teilfonds vorzunehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, welcher Teilfonds an einem umgekehrten Pensionsgeschäft teilnehmen soll. Der Wiederverkaufspreis spiegelt den Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes wider, der nicht mit dem

Kuponsatz oder der Fälligkeit (falls zutreffend) des gekauften Wertpapiers in Verbindung steht. Ein Teilfonds kann Wertpapiere im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erwerben, die gemäß seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen zulässig sind.

Es wird angestrebt, kontinuierlich umgekehrte Pensionsgeschäfte zu verwenden. Der maximale und der erwartete Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts ist, wird für den jeweiligen Teilfonds in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ angegeben. Dieser Anteil kann jedoch von Faktoren wie dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds und der Marktnachfrage nach der Aufnahme von Barmitteln abhängen. In Zeiten geringer oder fehlender Marktnachfrage nach der Aufnahme von Barmitteln kann der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften ist, geringer sein, während es auch Phasen mit höherer Nachfrage geben kann, in denen dieser Anteil gegebenenfalls höher ist.

Die Risiken in Verbindung mit der Nutzung von umgekehrten Pensionsgeschäften und die Auswirkungen auf die Renditen der Anteilinhaber werden in Abschnitt 1.4. „Allgemeine Risikoerwägungen“ beschrieben.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die sich aus umgekehrten Pensionsgeschäften ergeben, können von den Erträgen abgezogen werden, die dem betreffenden Teilfonds zufließen. In diesen Kosten und Gebühren sind keine versteckten Erträge enthalten.

Alle Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften fließen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten wieder in den jeweiligen Teilfonds ein.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Erträgen aus umgekehrten Pensionsgeschäften für den gesamten Berichtszeitraum sowie die entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

Es sind keine Interessenkonflikte zu beachten, da die Verwaltungsgesellschaft nicht beabsichtigt, die Wertpapiere an einen Verkäufer zu verkaufen, der eine verbundene Partei der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft ist.

Das Genehmigungs- und Auswahlverfahren für Kontrahenten von umgekehrten Pensionsgeschäften stellt eine dynamische Beurteilung der Kontrahenten auf Basis mehrerer Kriterien dar. Zu den Kriterien, die für die Zulassung von Kontrahenten herangezogen werden, gehören unter anderem ein Mindestkreditrating des Kontrahenten, das Herkunftsland, die Verfügbarkeit, die Ausführung von Spezialgeschäften und das regulatorische Risikoprofil. Wenn ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt, werden der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnte, für jeden Teilfonds in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ angegeben.

Für einen Teilfonds gehaltene Wertpapiere, die Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, werden von der Depotbank (oder einer Unterdepotbank im Namen der Depotbank) auf einem in den Büchern der Depotbank geführten registrierten Konto verwahrt.

Sicherheiten

Gemäß den Anlageberatungsverträgen sind die Anlageberater befugt, die Bedingungen von Sicherheitsvereinbarungen zu vereinbaren, um das Kontrahentenrisiko bei Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten („OTC-FDI“) zu steuern. Die Verwaltungsgesellschaft ist rechtzeitig über die getroffenen Vereinbarungen in Kenntnis zu setzen. FDI-Geschäfte können nur mit zugelassenen Kontrahenten ausgeführt werden. Diese Transaktionen unterliegen zu jedem Zeitpunkt den Bestimmungen der zugelassenen Standarddokumentation der Gruppe wie eines rechtlich durchsetzbaren Rahmenvertrags der International Swaps and Derivatives Association („ISDA-Vertrag“) und dem Besicherungsanhang (Credit Support Annex, „CSA“), in dem festgehalten wird, dass Sicherheiten Bestandteil der Transaktion sind.

Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Rahmen von EPM-Techniken und OTC-FDI als Sicherheit entgegengenommen wurden, erfüllen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien:

- a. Liquidität: Jede Sicherheit, die anstelle von Barmitteln entgegengenommen wird, sollte hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden können, sodass ein schneller Verkauf zu einem Preis möglich ist, der weitestgehend dem letzten Kurs der Sicherheit vor ihrem Verkauf entspricht. Eine gestellte Sicherheit entspricht außerdem den Vorschriften von Absatz V in Anhang 1. „Allgemeine Anlagebeschränkungen“.
- b. Bewertung: Geeignete Sicherheiten werden durch tägliche Neubewertung zu Marktpreisen von einem Unternehmen geprüft, das vom Kontrahenten unabhängig ist.
- c. Kreditwürdigkeit des Emittenten: Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, verfügen über eine hohe Bonitätseinstufung (mindestens A3 und A-).
- d. Sicherheitsabschläge (Strategie): Sicherheitsabschläge (Haircuts) tragen den Eigenschaften eines Vermögenswerts, wie Bonität oder Kursvolatilität, Rechnung. Die Gesellschaft akzeptiert keine Vermögenswerte als Sicherheit, die durch hohe Kursschwankungen gekennzeichnet sind, sofern nicht angemessene Sicherheitsabschläge zur Anwendung gelangen. Sicherheitsabschläge werden regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft geprüft, um die Angemessenheit einer

Sicherheit zur Absicherung einer Forderung sicherzustellen. Dabei werden die Qualität, Liquidität und Kursvolatilität der Sicherheit berücksichtigt. Bei Barsicherheiten ist kein Sicherheitsabschlag fällig.

- e. Korrelation: Eine von der Gesellschaft angenommene Sicherheit wird von einer Einrichtung gestellt, die von dem Kontrahenten unabhängig ist oder von einer Einrichtung, die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist.
- f. Diversifizierung: Sicherheiten, die von der Gesellschaft angenommen werden, sind hinreichend gestreut, sodass nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aus einem Korb unbarer Sicherheiten (und reinvestierter Sicherheiten) eines einzigen Emittenten bestehen.
- g. Verwertung: Eine der Gesellschaft gestellte Sicherheit kann jederzeit, ohne Rücksprache mit dem Kontrahenten oder dessen Genehmigung, vollständig verwertet werden.
- h. Unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- i. Wiederanlage von Barsicherheiten: Im Falle der Vereinnahmung durch die Gesellschaft bleiben wiederangelegte Barsicherheiten im Einklang mit den Diversifizierungsvorschriften, die für unbare Sicherheiten gelten, hinreichend diversifiziert und können nur:
 - als Einlage bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, oder bei einem Kreditinstitut, das in einem Drittland ansässig ist, sofern dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF denen im europäischen Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
 - in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition in der von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds angelegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Wertpapierleihstelle damit beauftragen, die Barsicherheiten in zulässige Produkte von HSBC zu investieren.

Zum Datum des Prospekts erhält die Gesellschaft nur Barmittel als Sicherheiten und Barsicherheiten werden nicht weiterverwendet, mit Ausnahme der nachstehenden Angaben zum Wertpapierleihgeschäft.

Jegliche im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltene Barsicherheiten können für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in zulässigen Geldmarktfonds wiederangelegt oder bei einem zulässigen Kreditinstitut (wie oben beschrieben) hinterlegt werden. Im Falle einer Wiederanlage von Barsicherheiten gelten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

- j. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, richtet im Rahmen seiner Strategie angemessene Stresstests ein. Damit wird gewährleistet, dass regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, auf deren Grundlage die Gesellschaft eine Bewertung des mit der Sicherheit verbundenen Liquiditätsrisikos vornehmen kann.

Diese Stresstest-Strategie ermöglicht:

- eine angemessene Feinabstimmung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - einen empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Rückvergleich (Back-Testing) mit bestehenden Prognosen zum Liquiditätsrisiko;
 - die Einführung regelmäßiger Berichte und einer oder mehrerer Toleranzschwellen für Limits/Verluste; und
 - die Planung verlustmindernder Maßnahmen, einschließlich Haircut-Strategie und eines Schutzes vor Fristeninkongruenzen (Gap-Risiko).
- k. Sonstige Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, wie operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement-Verfahren gesteuert und gemindert.
 - l. Sicherheiten, die die Teilfonds der Gesellschaft bezüglich (i) Wertpapierleihvereinbarungen mit der HSBC Bank Plc (die über ihre Securities Services als Erfüllungsgehilfe agiert) oder für (ii) Vereinbarungen über umgekehrte Pensionsgeschäfte erhalten, erfüllen die Sicherheitsabschlagsanforderungen, wobei Barsicherheiten einem positiven Sicherheitsabschlag von mindestens 102 % und zulässige unbare Sicherheiten einem positiven Sicherheitsabschlag von mindestens 102 % für festverzinsliche Wertpapiere und 105 % für Aktien, Geldmarktpapiere und ETFs unterliegen.

Anhang 3. Zusätzliche Beschränkungen

i. Regulierung in der Sonderverwaltungszone Hongkong

Obwohl die Gesellschaft inzwischen in Luxemburg als OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen ist und die neuen Anlagebeschränkungen in einen aktualisierten Prospekt aufgenommen wurden, bestätigt die Verwaltungsgesellschaft ihre Absicht, die in der Sonderverwaltungszone Hongkong zugelassenen Teilfonds (außer denjenigen Teilfonds, die gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel erweiterte Befugnisse zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten haben) nach den in Chapter 7 des Gesetzes der Sonderverwaltungszone Hongkong über Unit Trusts und Investmentfonds festgelegten Anlagegrundsätzen und zwecks Erfüllung sonstiger von der Securities and Futures Commission („SFC“) bezüglich der relevanten Teilfonds auferlegter Anforderungen oder Voraussetzungen zu unterhalten, solange die Gesellschaft und die Teilfonds weiterhin von der SFC in der Sonderverwaltungszone Hongkong zugelassen sind und sofern von der SFC keine anderslautenden Genehmigungen erteilt werden.

Solange die Gesellschaft und die Teilfonds von der SFC zugelassen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft keinen Nachlass auf jegliche Gebühren oder Abgaben in Anspruch nehmen, die durch einen zugrunde liegenden Organismus oder dessen Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

Sofern nicht in Abschnitt 3.2. „Informationen zu den Teilfonds“ in den Anlagezielen eines Teilfonds anders festgelegt, dürfen Anlagen in chinesischen A-Aktien und B-Aktien, die an den chinesischen Börsen (außer in der Sonderverwaltungszone Hongkong) gehandelt werden, 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (einschließlich dem indirekten Engagement) nicht übersteigen. Die betroffenen Anteilinhaber werden mindestens einen Monat im Voraus informiert, wenn das Engagement in chinesischen A- und B-Aktien erhöht werden soll.

Von der SFC zugelassene Teilfonds, die als Rententeilfonds (Artikel 6), Rententeilfonds (Artikel 8 oder Artikel 9), Multi-Asset-Teilfonds (Artikel 8 oder Artikel 9) oder Sonstige Teilfonds (Artikel 6) in Abschnitt 3.1 klassifiziert sind. „Liste der verfügbaren Teilfonds“ können nur weniger als 30 % ihres Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit Verlustausgleichsfunktionen investieren, einschließlich unter anderem CoCo-Bonds, Additional Tier 1- und Additional Tier 2-Kapitalinstrumente, zur Verlustabsorptionsfähigkeit zulässige Instrumente und bestimmte erstrangige, nicht bevorzugte Schuldtitel.

Von der SFC genehmigte Teilfonds können nur weniger als 30 % ihres Nettoinventarwerts in Schuldtitel mit Verlustausgleichsfunktionen investieren, einschließlich unter anderem CoCo-Bonds, Additional Tier 1- und Additional Tier 2-Kapitalinstrumente, zur Verlustabsorptionsfähigkeit zulässige Instrumente und bestimmte erstrangige, nicht bevorzugte Schuldtitel.

Das Nettoengagement jedes von der SFC genehmigten Teilfonds in Derivaten, wie von der SFC definiert, wird 50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

ii. Rule 144A

Der Teilfonds darf unter folgenden Bedingungen in „Rule 144A“-Wertpapiere investieren:

- die betreffenden Wertpapiere sind entweder zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt zugelassen oder werden an einem anderen geregelten Markt gehandelt, der regelmäßig Geschäfte tätigt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- solche Wertpapiere halten Punkt 17 der Richtlinien des CESR bezüglich zulässiger Vermögenswerte für Anlagen durch OGAW vom März 2007 ein.

Eine Anlage in „Rule 144A“-Wertpapiere, die eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, darf gemeinsam mit den übertragbaren Wertpapieren, die gemäß dem nachstehenden Abschnitt (2) zugelassen sind, 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

iii. US Commodities and Futures Trading Commission (CFTC)

Gilt derzeit für: GEM Debt Total Return, Global Emerging Markets Bond, Global Emerging Markets ESG Local Debt, Global Emerging Markets Local Debt.

Damit die oben genannten Teilfonds eine Befreiung gemäß den anwendbaren CFTC-Vorschriften geltend machen können, ist die folgende Offenlegung von Informationen erforderlich.

Gemäß CFTC-Regel 4.13(a) (3) ist die Verwaltungsgesellschaft von der Registrierung bei der CFTC als Commodity Pool Operator befreit. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft im Gegensatz zu einem registrierten Commodity Pool Operator nicht dazu verpflichtet, einem Anteilinhaber jedes Teilfonds ein Offenlegungsdokument und einen beglaubigten Jahresbericht vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft qualifiziert sich auf Basis der folgenden Kriterien für eine solche Befreiung:

1. Die Beteiligungen am Teilfonds sind von der Registrierung gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1933“) befreit und werden ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft;
 2. Der Teilfonds hält die Handelsbeschränkungen entweder gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B) ein;
 3. Die Verwaltungsgesellschaft geht vernünftigerweise davon aus, dass jeder Anleger zum Zeitpunkt seiner Anlage in einen Teilfonds (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie begonnen hat, sich auf Regel 4.13(a)(3) zu berufen) Folgendes ist:
 - a. ein „zugelassener Anleger“, wie in Regel 501 (a) Vorschrift D des Gesetzes von 1933 definiert;
 - b. ein Trust, bei dem es sich nicht um einen zugelassenen Anleger handelt, der jedoch von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde;
 - c. ein „sachkundiger Mitarbeiter“ gemäß der Definition in Regel 3c-5 des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1940“); oder
 - d. eine „qualifizierte, berechnete Person“ gemäß Definition in CFTC-Regel 4.7(a) (2) (viii) (A).
- und
4. Anteile des Teilfonds werden nicht als ein oder in einem Instrument für den Handel an den Rohstoff-Futures- oder Rohstoffoptions-Märkten vermarktet.

iv. Unzulässige Wertpapiere

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Ratifizierung der Konvention von Oslo vom 3. Dezember 2008 über Streumunition und der Politik von HSBC Asset Management wird die Gesellschaft nicht in die Wertpapiere von Unternehmen investieren, von denen angenommen wird, dass sie an der Entwicklung, der Produktion, der Verwendung, der Wartung, dem Angebot zum Verkauf, dem Vertrieb, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von durch internationale Abkommen verbotenen Waffen beteiligt sind. Die Richtlinien von HSBC Asset Management in der jeweils gültigen Fassung sind verfügbar unter: www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing. Wählen Sie dort Ihren Standort und danach „Richtlinien und Offenlegung“ aus.

Diese Richtlinien gelten für direkte Investitionen in Wertpapiere, und der Anlageberater wird versuchen, sie auf indirekter Basis anzuwenden, wenn er in OGAW und/oder andere zulässige OGA investiert.

Anhang 4. Referenzwerte

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Teilfonds verwenden Performance-Referenzindizes für Marktvergleichszwecke oder als internes/externes Ziel, auf das sich der jeweilige Teilfonds bei dem Bestreben bezieht, den im Anlageziel des Teilfonds angegebenen Referenzwert zu übertreffen, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Teilfonds möglicherweise nicht in Nachbildung ihrer Performance-Referenzindizes verwaltet werden und nicht durch ihre Performance-Referenzindizes eingeschränkt sind. Deshalb können die Anlageerträge erheblich von der Wertentwicklung des angegebenen Performance-Referenzindex abweichen.

Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass sich Performance-Referenzindizes im Laufe der Zeit ändern können und der Prospekt entsprechend aktualisiert wird.

Name des Teilfonds	Aktueller Performance-Referenzindex
	Teilfonds können Anteilklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten oder gegen diese abgesichert sind. Die vollständigen Namen der aktuellen Referenzindizes können von den nachfolgend aufgeführten abweichen und sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich
Asia Bond	Markit iBoxx USD Asia Bond
Asia ex Japan Equity	MSCI AC Asia ex Japan
Asia ex Japan Equity Smaller Companies	MSCI AC Asia ex Japan Small Cap
Asia High Yield Bond	JACI Non-Investment Grade Corporate
Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend	MSCI AC Asia Pacific ex Japan
Asian Currencies Bond	Markit iBoxx Pan Asia Bond ex China & HK
Brazil Equity	MSCI Brazil 10/40
BRIC Equity	25% MSCI Brazil 25% MSCI China 25% MSCI Russia 25% MSCI India
BRIC Markets Equity	25% MSCI Brazil 25% MSCI China 25% MSCI Russia 25% MSCI India
China A-shares Equity	MSCI China A Onshore
Chinese Equity	MSCI China 10/40
Corporate Euro Bond Fixed Term 2027	Kein
Economic Scale US Equity	Kein
Euro Bond	Bloomberg Euro Aggregate
Euro Bond Total Return	Kein
Euro Credit Bond	Markit iBoxx EUR Corporates
Euro High Yield Bond	ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained ¹
Euroland Equity Smaller Companies	MSCI EMU SMID
Euroland Growth	MSCI EMU
Euroland Value	MSCI EMU
Europe Value	MSCI Europe
Frontier Markets	MSCI Select Frontier & Emerging Markets Capped
GEM Debt Total Return	Secured Overnight Financing Rate Ab dem 1. April 2026: JPM Emerging Market Bond Index Global Diversified / JPM Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified / JPM Corporate Emerging Markets Bond Broad Diversified Index (wird nur zum Vergleichen des ESG-Werts des Teilfonds verwendet)
Global Bond	Bloomberg Global Aggregate
Global Bond Total Return	Bloomberg Global Aggregate Total Return Index Hedged USD
Global Corporate Bond	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged USD
Global Emerging Markets Bond	JP Morgan EMBI Global Diversified

Name des Teilfonds

Aktueller Performance-Referenzindex

Teilfonds können Anteilklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten oder gegen diese abgesichert sind.

Die vollständigen Namen der aktuellen Referenzindizes können von den nachfolgend aufgeführten abweichen und sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich

Global Emerging Markets Equity	MSCI Emerging Markets
Global Emerging Markets ESG Bond	JP Morgan ESG EMBI Global Diversified
Global Emerging Markets Corporate Sustainable Bond	JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified (wird nur zum Vergleichen des ESG-Werts des Teilfonds verwendet) JP Morgan ESG Corporate EMBI Broad Diversified
Global Emerging Markets ESG Local Debt	JP Morgan GBI-EM Global Diversified
Global Emerging Markets Local Debt	50% JP Morgan ESG GBI-EM Global Diversified 50% JP Morgan ELMI+
Global Emerging Markets Multi-Asset Income	Kein
Global ESG Corporate Bond	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged USD
Global Equity Circular Economy	MSCI AC World
Global Equity Climate Solutions	MSCI AC World
Global Equity Quality Income	MSCI World High Dividend MSCI World MSCI World (wird nur zum Vergleichen der CO2-Intensität und des ESG-Werts des Teilfonds verwendet)
Global Equity Sustainable Healthcare	MSCI World Health Care
Global Equity Volatility Focused	MSCI AC World MSCI All Country World (der Teilfonds ist bestrebt, durch die Portfoliokonstruktion eine geringere Portfoliovolatilität als dieser Referenzwert zu erzielen)
Global Government Bond	JP Morgan GBI Global Hedged USD
Global Green Bond	Bloomberg MSCI Global Green Bond USD Hedged
Global High Income Bond	Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged
Global High Yield Bond	ICE BofA BB-B Developed Market High Yield Constrained Index (USD Hedged)
Global High Yield ESG Bond	ICE BofA BB-B Developed Market High Yield Constrained Index (USD Hedged)
Global High Yield Securitised Credit Bond	Kein
Global Inflation Linked Bond	ICE BofA Global Inflation-Linked Government Alternative Weighting Scheme Custom (USD hedged) ¹
Global Infrastructure Equity	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure
Global Investment Grade Securitised Credit Bond	Kein
Global Corporate Bond Climate Transition	ICE Global Corporate Climate Transition Index Hedged USD
Global Equity Climate Transition	MSCI World
Global Real Estate Equity	FTSE EPRA Nareit Developed Net Total Return Index USD
Global Flexible Securitised Credit Bond	Kein
Global Short Duration Bond	Bloomberg Global Aggregate 1-3 Years Hedged USD
US Short Duration High Yield Bond	Kein
Global Sustainable Long Term Dividend ¹	Bis zum 29. April 2026: MSCI AC World High Dividend

¹ Ab dem 30. April 2026 wird der Teilfonds in „Global Equity High Dividend“ umbenannt.

Name des Teilfonds**Aktueller Performance-Referenzindex**

Teilfonds können Anteilklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten oder gegen diese abgesichert sind.

Die vollständigen Namen der aktuellen Referenzindizes können von den nachfolgend aufgeführten abweichen und sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich

	Ab dem 30. April 2026: MSCI World High Dividend Yield Index
Global Sustainable Long Term Equity	100% MSCI AC World Index TRI (wird nur verwendet, um den ESG-Wert, die CO2-Intensität und die ESG-Kennzahlen des Teilfonds zu vergleichen) MSCI AC World
Hong Kong Equity	FTSE MPF Hong Kong
India Fixed Income	Crisil Composite Bond Dollar Index
Indian Equity	MSCI India
Managed Solutions - Asia Focused Conservative	Kein
Managed Solutions - Asia Focused Growth	Kein
Managed Solutions - Asia Focused Income	Kein
Multi-Asset Style Factors	Euro Short-Term Rate (ESTR)
Multi-Strategy Target Return	Euro Short-Term Rate (ESTR)
RMB Fixed Income	50% Markit iBoxx ALBI China Onshore Total Return Index Unhedged / 50% Markit iBoxx ALBI China Offshore Total Return Index Unhedged
Strategic Duration and Income Bond	Bloomberg Global Aggregate 1-10 Yr Total Return Index Hedged USD
Singapore Dollar Income Bond	55% Markit iBoxx SGD Non-Sovereign Total Return Index / 25% JP Morgan Asia Credit Investment Grade SGD Hedged / 20% JP Morgan Asia Credit High Yield SGD Hedged
ASEAN Equity	MSCI AC ASEAN Index
Turkey Equity	BIST 100
Ultra Short Duration Bond	Barclays 1-3 Year US Corporate Index Total Return USD (wird nur zum Vergleich des ESG-Werts des Teilfonds verwendet)
US Dollar Bond	Bloomberg US Aggregate
US High Yield Bond	ICE BofA US High Yield Constrained ¹
US Income Focused	Kein

1. Quelle: BofA, Verwendung erfolgt mit Genehmigung. BOFA VERGIBT DIE LIZENZ FÜR BOFA-INDIZES OHNE MÄNGELGEWÄHR UND BIETET KEINE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN. GARANTIERE NICHT DIE EIGNUNG, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BOFA-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER, DARAUF BEZOGENER ODER DAVON ABGELEITETER DATEN. ÜBERNIMMT IN VERBINDUNG MIT DEREN VERWENDUNG KEINERLEI HAFTUNG. HSBC, SEINE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VON BOFA NICHT UNTERSTÜTZT, GEFÖRDERT ODER EMPFOHLEN.

Anhang 5. Verzeichnis der Namen und Anschriften

Sitz

4, rue Peternelchen, L-2370 Howald, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

◆ **Anthony Jeffs**

Verwaltungsratsmitglied bei allen Teilfonds (Vorsitzender)

HSBC Global Asset Management Limited

8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich

◆ **Carine Feipel**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

◆ **Thuon Benjamin Lam**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

◆ **Timothy Palmer**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

London, Vereinigtes Königreich

◆ **Benoit Papillard**

Chief Operating Officer

HSBC Global Asset Management (France)

Immeuble Coeur Défense - Tour A, 110 Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4,

75419 Paris Cedex 08, Frankreich

◆ **Matteo Pardi**

Head of Wholesale Continental Europe, Partnerships

HSBC Global Asset Management (France)

Immeuble Coeur Défense - Tour A, 110, Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4,

75419 Paris Cedex 08, Frankreich

Verwaltungsgesellschaft

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.

18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

◆ **Natasha Cork**

Chief Risk Officer (Vorsitz)

HSBC Global Asset Management Limited

8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich

◆ **Martha Fee-Callaghan**

Chief Operating Officer and Head of Global Fund Services
HSBC Global Asset Management Limited
8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich

◆ **Jon Griffin**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Großherzogtum Luxemburg

◆ **Cecilia Lazzari**

Chief Executive Officer
HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

◆ **Matteo Pardi**

Head of Wholesale Continental Europe, Partnerships
HSBC Global Asset Management (France)
Immeuble Coeur Défense - Tour A, 110 Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4,
75419 Paris Cedex 08, Frankreich

◆ **Susanne Van Dootin**

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Overrijse, Belgien

Anlageberater

◆ **HSBC Global Asset Management (France)**

Immeuble Coeur Défense - Tour A, 110, Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4,
75419 Paris Cedex 08, Frankreich

◆ **HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited**

Level 22, HSBC Main Building, 1 Queen's Road Central, Sonderverwaltungszone Hongkong

◆ **HSBC Global Asset Management (UK) Limited**

8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien

◆ **HSBC Global Asset Management (USA) Inc.**

452 Fifth Avenue, 7th Floor, New York, NY 10018, USA

◆ **HSBC Portfoy Yonetimi A.S.**

Esentepe Mahallesi, Büyükdere Caddesi, No:128, 34394 Sisli, Istanbul, Türkei

◆ **HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited**

10 Marina Boulevard 48-01, Marina Bay Financial Centre, Singapur (018983)

Unteranlageberater

- ◆ **HSBC Global Asset Management (France)**
Immeuble Coeur Défense - Tour A, 110 Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4,
75419 Paris Cedex 08, Frankreich
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited**
Level 22, HSBC Main Building, Queen's Road Central, Hong Kong SAR
- ◆ **HSBC Global Asset Management (UK) Limited**
8 Canada Square, London E14 5HQ, Vereinigtes Königreich
- ◆ **HSBC Global Asset Management (USA) Inc.**
452 Fifth Avenue, 7th Floor, New York, NY 10018, USA
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG**
Gartenstrasse 26 CH – 8002 Zürich.
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited**
10 Marina Boulevard 48-01, Marina Bay Financial Centre, Singapur (018983)

Vertriebsstellen

- ◆ Globale Vertriebsstelle
HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- ◆ **HSBC Investment Funds (Hong Kong) Limited**
Level 22, HSBC Main Building, 1 Queen's Road Central, Sonderverwaltungszone Hongkong
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited**
10 Marina Boulevard, Marina Bay Financial Centre, Tower 2 Level 48-01, Singapore 018983
- ◆ **HSBC Global Asset Management (France)**
Immeuble Cœur Défense - Tour A, 110, Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4,
75419 Paris Cedex 08, Frankreich
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH**
Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf, Deutschland
- ◆ **HSBC Global Asset Management (UK) Limited**
8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Malta) Ltd**
Operations Centre, 80 Mill Street, Qormi, QRM 3101, Malta
- ◆ **HSBC Global Asset Management (Bermuda) Limited**
6 Front Street, 2nd Floor, Hamilton HM 11, Bermuda
- ◆ **HSBC Securities (USA), Inc.**
452 Fifth Avenue, New York, 10018, USA
- ◆ **HSBC Bank, Saudi Arabia**
7267 Olaya-AlMurooj, Riad 12283-225, Königreich Saudi-Arabien

◆ **HSBC Bank Australia**

Level36, Tower 1, International Towers Sydney, 100 Barangaroo Avenue, Sydney NSW 2000, Australien

◆ **HSBC Global Asset Management (Japan) Limited**

HSBC Building 11-1, Nihonbashi 3 –Chome, Chuo-Ku, Tokio, 103-0027, Japan

Verwahrstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg

18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg

18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg

18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Domizilstelle

ONE Corporate

4, rue Peternelchen L-2370 Howald, Großherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg

18 Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahlstelle in Hongkong

The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited

HSBC Main Building, 1 Queen's Road, Central, Sonderverwaltungszone Hongkong

Vertreter und Zahlstelle in Polen

HSBC Continental Europe, Niederlassung Polen

Kraków Business Park 200, Ul. Krakowska 280, 32-080 Zabierzów, Polen

Zahlstelle in der Schweiz

HSBC Private Bank (Suisse) S.A.

Quai des Bergues 9-17, Case postale 2888, CH-1211 Genf 1, Schweiz

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen *société anonyme*

2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Anhang 6. Offenlegungsanforderungen gemäß den technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

(„OECD“) für **multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg Euro Aggregate als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;

- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Wegen eines möglichen Verstoßes gegen die UNGC-Grundsätze identifizierte

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus auf Euro lautenden Anleihen an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften oder von Emittenten begeben oder garantiert werden, die in beliebigen Ländern, darunter entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von

	Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

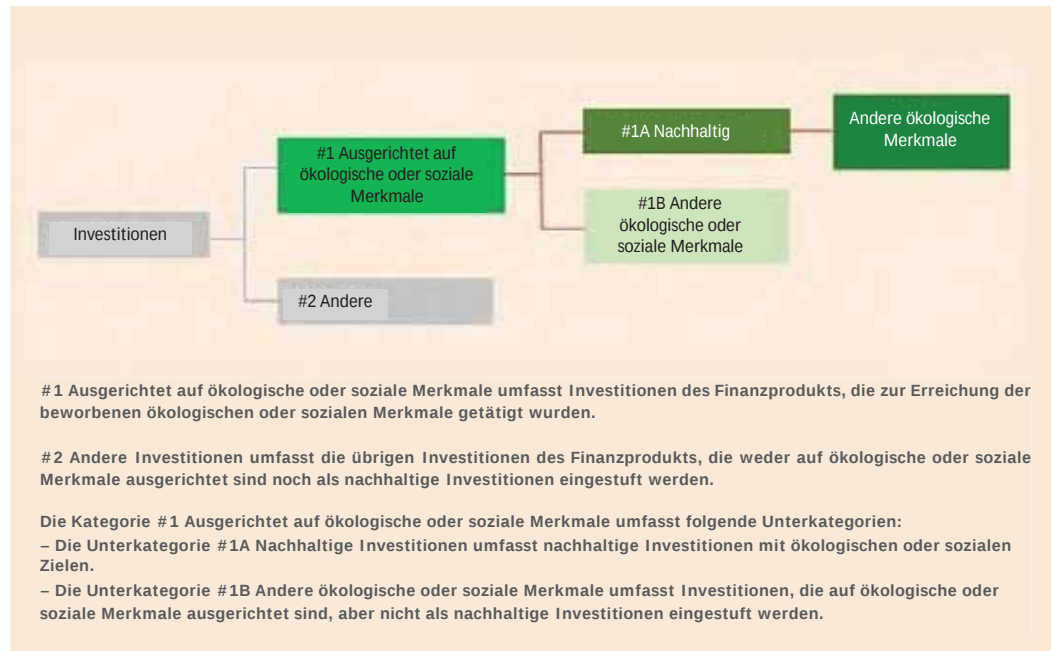
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

betrieblichen
Aktivitäten der
Unternehmen, in die
investiert wird,
widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemis-

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sionswerte aufweisen,
die den besten
Leistungen
entsprechen.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind
nachhaltige
Investitionen mit
einem Umweltziel, die
die Kriterien für
ökologisch nachhaltige
Wirtschaftstätigkeiten
gemäß der EU-
Taxonomie **nicht
berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, werden Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen von HSBC unterzogen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds zu bestimmen und, falls sie als ungeeignet erachtet werden, ausgeschlossen zu werden.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an einen Referenzwert gebunden. Es gibt keinen Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds, sodass keiner bestimmt wurde, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch durch Ausschlüsse berücksichtigt, z. B. kontroverse Waffen und Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio mit einer Allokation in auf Euro lautenden Anleihen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten investiert, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der Euroanleihen zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Die Total-Return-Strategie hat eine flexible Allokation über den gesamten Festzinsmarkt hinweg. Renditen werden überwiegend durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Rating- und Sektoraufschlüsselung sowie die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Der Teilfonds strebt in Bezug auf jede Anlageklasse, in die der Teilfonds investieren kann („**Anlageklasse**“), so wie unten aufgeführt, einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts, der für die Anlageklasse repräsentativ ist („**Referenzwert der Anlageklasse**“).

Anlageklasse	Referenzwert der Anlageklasse
Euro-Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating	Iboxx Euro Corporate Index
Hochverzinsliche Euro-Unternehmensanleihen	ICE BOFA BB-B Euro High Yield Index
Euro-Staatsanleihen	FTSE EMU Government Bond Index EUR

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen vornehmlich in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und in ähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen, die in entwickelten Märkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden oder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften aus entwickelten Märkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die geforderten ESG-Standards werden anhand eines Mindest-ESG-Gesamtscores sowie Mindest-E-, S- und G-Scores für jede einzelne Teilkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen das Management von ESG-Risiken oder -Chancen dar, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist. Bei den Emittenten mit sehr niedrigen Scores wird davon ausgegangen, dass sie ein schlechtes Management der ESG-Risiken und -Chancen aufweisen, und werden daher vom Beitrag zur Bewerbung ökologischer und sozialer Faktoren und Unternehmensführungs-Praktiken des Teilfonds ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind Folgende:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, „IPOs“) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf ein Mindestmaß an guten Unternehmensführungspraktiken hin überprüft. Darüber hinaus werden gute Unternehmensführungspraktiken von Emittenten anhand von ESG- und G-Säulen-Scores geprüft. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden, müssen eine zusätzliche Prüfung auf gute Unternehmensführung durchlaufen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie eine schlechte Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindest-Scores für die Unternehmensführung bewertet, um sicherzustellen, dass sie höhere Unternehmensführungsstandards erfüllen und nicht mit schweren Kontroversen in Verbindung gebracht werden. Sofern relevant, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

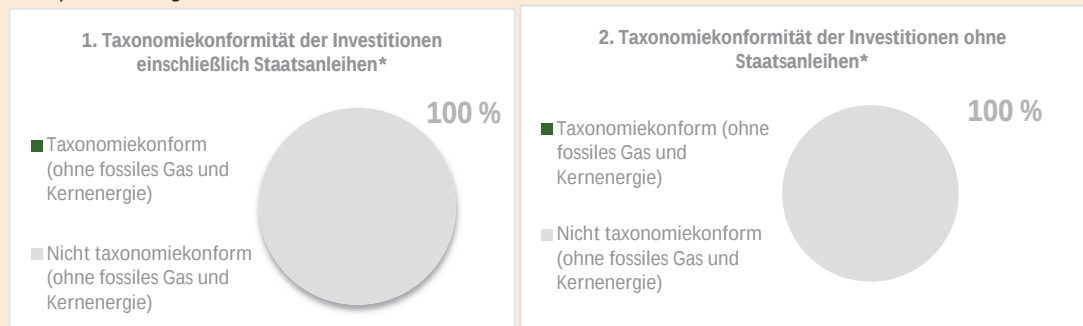
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für**

multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

3. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Markt iBoxx EUR Corporates als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;

- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm **(DNSH-)**Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamtrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit "Investment Grade"-Qualität an, die auf den Euro lauten.

Der Teilfonds wird bestrebt sein, hauptsächlich in auf Euro lautende Unternehmensschuldverschreibungen mit „Investment Grade“-Qualität zu investieren, behält sich jedoch die Möglichkeit vor, in Wertpapiere anzulegen, die von Regierungen, staatlichen Behörden und supranationalen Einrichtungen begeben und garantiert werden.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden



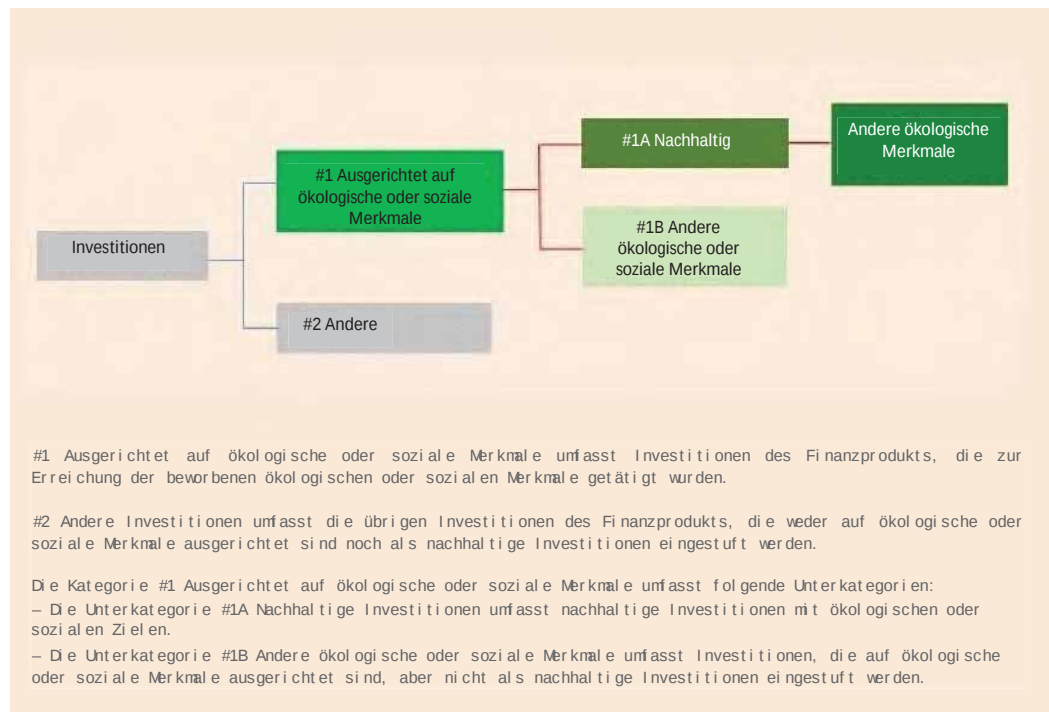
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

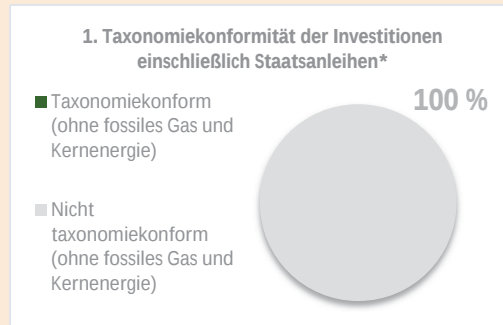
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den ICE BofA Euro High Yield BB-B Constrained als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2:	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven

Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus auf Euro lautenden Hochzinsanleihen an.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 90 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und andere Hochzinstitel (einschließlich Anleihen ohne Rating), die entweder von Emittenten begeben oder von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere lauten auf Euro und in geringerem Umfang (normalerweise bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) auf Währungen anderer entwickelter Märkte.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

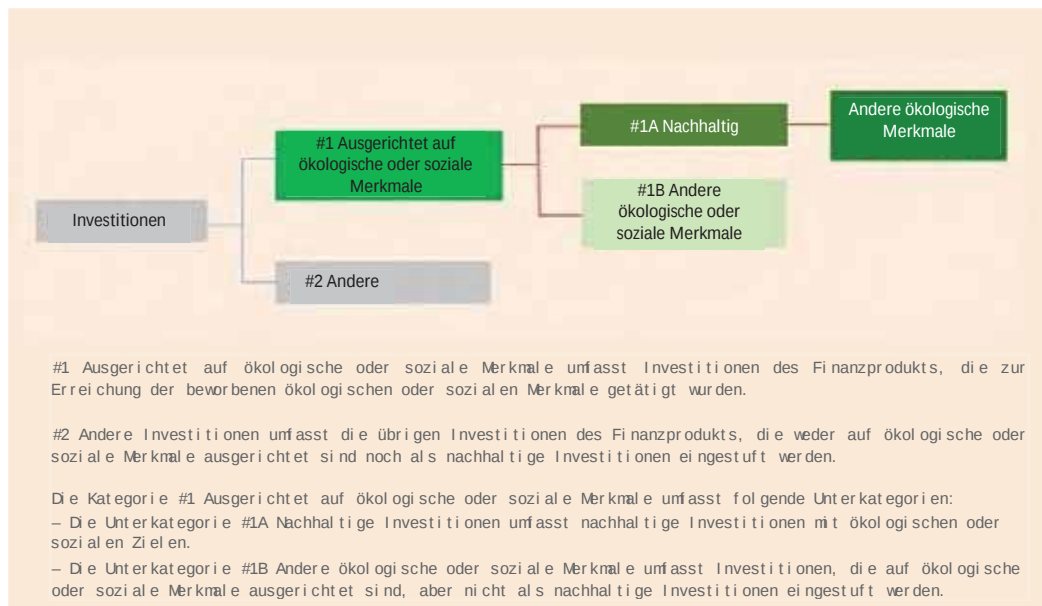
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

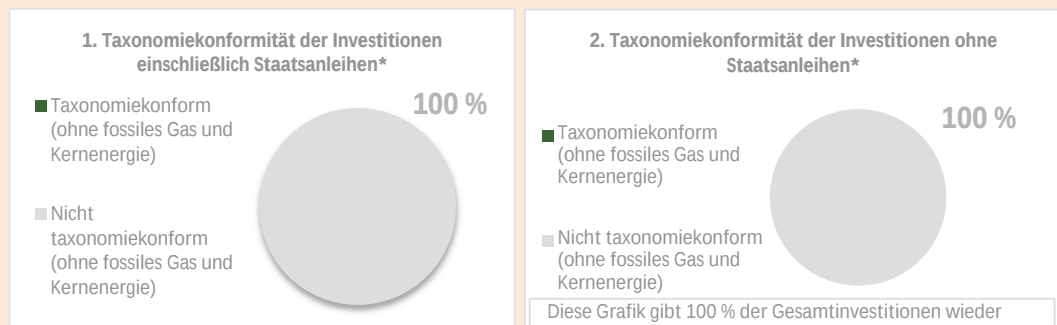
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ab dem 1. April 2026 erhält dieser Teilfonds den Status eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS – GEM Debt Total Return

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300BLGRXTCGG4JE41

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.

2. Die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („**UNGC**“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, werden Emittenten ESG-Due-Diligence-Prüfungen von HSBC unterzogen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds zu bestimmen und, falls sie als ungeeignet erachtet werden, ausgeschlossen zu werden.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keinen Referenzwert nach. Der Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds ist die Secured Overnight Financing Rate und die Referenzwerte für die Anlageklassen, wie nachstehend unter „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, werden verwendet, um den ESG-Score des Teilfonds in Bezug auf die Referenzwerte für Anlageklassen zu vergleichen. Diese Referenzwerte wurden jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, die wegen eines Verstoßes gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ☑ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden oder die bei bestimmten PAIs zu den schlechtesten ihrer Klasse gehören, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch durch Ausschlüsse berücksichtigt, z. B. kontroverse Waffen und Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/aboutus/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert mit dem Ziel einer langfristigen Gesamtrendite in ein Portfolio, dessen Allokation die gesamte Bandbreite von Schwellenmarktanleihen und ähnlichen Wertpapieren oder Instrumenten umfasst, wobei er ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der Schwellenmarktschuldtitel zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Die Total-Return-Strategie hat eine flexible Allokation über das volle Spektrum der Schwellenmarktschuldtitel hinweg. Renditen werden durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Währungspositionierung und die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Der Teilfonds kann in die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anlageklassen (jeweils eine „**Anlageklasse**“) investieren. Die Allokation in die jeweiligen Anlageklassen variiert je nach Einschätzung des Anlageberaters hinsichtlich der optimalen Gewichtung zur Erreichung des Anlageziels. In der Tabelle ist auch der jeweilige Referenzwert aufgeführt, der für jede Anlageklasse repräsentativ ist („**Referenzwert der Anlageklasse**“).

Der Teilfonds strebt an, entweder einen höheren ESG-Score als der gewichtete Durchschnitt der ESG-Scores der Bestandteile der zusammengesetzten Referenzwerte der Anlageklasse (bestehend aus je einem Drittel jedes Referenzwerts der Anlageklasse) oder, in Bezug auf jede einzelne Anlageklasse, einen höheren ESG-Score als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des jeweiligen Referenzwerts der Anlageklasse aufzuweisen. Der ESG-Score des Teilfonds wird jeweils anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat, berechnet. Die verwendete Vergleichsgröße wird, abhängig von der Gesamtallokation auf die einzelnen Anlageklassen, im regelmäßigen SFDR-Bericht des Teilfonds angegeben.

Anlageklasse	Referenzwert der Anlageklasse
Emerging Market Hard Currency Sovereign Bonds	JPM Emerging Market Bond Index Global Diversified („JPM EMBIGD“)

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen überwiegend in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften (einschließlich staatlichen oder provinziellen Einheiten und Kommunen) und supranationalen Körperschaften in Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die geforderten ESG-Standards werden anhand eines Mindest-ESG-Gesamtscores sowie Mindest-E-, S- und G-Scores für jede einzelne Teilkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen das Management von ESG-Risiken oder -Chancen dar, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist. Bei den Emittenten mit sehr niedrigen Scores wird davon ausgegangen, dass sie ein schlechtes Management der ESG-Risiken und -Chancen aufweisen, und werden daher vom Beitrag zur Bewertung ökologischer und sozialer Faktoren und Unternehmensführungs-Praktiken des Teilfonds ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind Folgende:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen. Die verwendete Vergleichsgröße wird, abhängig von der Gesamtallokation auf die einzelnen Anlageklassen, im regelmäßigen SFDR-Bericht des Teilfonds angegeben.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Emittenten aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Emittenten ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen

	werden, um zu ermitteln, ob diese Emittenten aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Emittenten mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass die Emittenten weniger als 5 % ihrer Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielen.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, „IPOs“) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Due-Diligence-Prüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf ein Mindestmaß an guten Unternehmensführungspraktiken hin überprüft. Darüber hinaus werden gute Unternehmensführungspraktiken von Emittenten anhand von ESG- und G-Säulen-Scores geprüft. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden, müssen eine zusätzliche Prüfung auf gute Unternehmensführung durchlaufen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie eine schlechte Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige

Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindest-Scores für die Unternehmensführung bewertet, um sicherzustellen, dass sie höhere Unternehmensführungsstandards erfüllen und nicht mit schweren Kontroversen in Verbindung gebracht werden. Sofern relevant, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



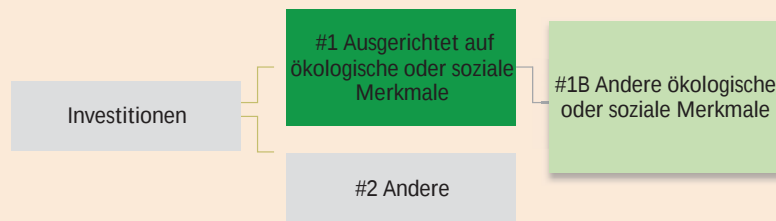
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

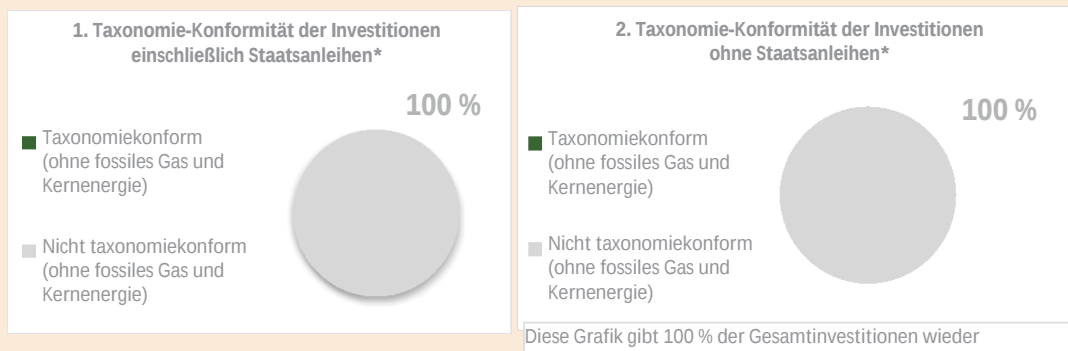
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

___ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

___ %

Es **werden** damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)** für

multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg Global Aggregate als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/ soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit „Investment Grade“-Qualität aus der ganzen Welt an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Die Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Titel quasi-staatlicher Emittenten aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds ist bestrebt, vor allem in Wertpapiere anzulegen, die in entwickelten Märkten und deren Währungen begeben werden. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Emittenten und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen. Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

- Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. en verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie



Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL BOND TOTAL
RETURN

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800AEAJMQQ76VRI57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Bloomberg Global Aggregate Total Return Index Hedged USD ist der Referenzwert für diesen Teilfonds, wurde jedoch nicht festgelegt, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein Portfolio, das sich über weltweite Anleihen und ähnliche Wertpapiere oder Instrumente erstreckt.

Die Anlageklassen, in die der Teilfonds investieren kann, umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder supranationalen Körperschaften in aller Welt begeben oder garantiert werden oder die von Unternehmen begeben werden, die in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten Märkte und der Schwellenmärkte. Der Anlageberater kann das Engagement des Teilfonds in den vorstehend erwähnten Vermögenswerten jederzeit verringern und bis zu 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in Barmittel, Barinstrumente und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Unternehmen und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Die Total-Return-Strategie zielt darauf ab, das Aufwärtspotenzial im Universum der weltweiten Anleihen zu einem großen Teil zu nutzen und gleichzeitig das Abwärtsrisiko zu begrenzen. Die Total-Return-Strategie umfasst eine flexible Allokation über das volle Spektrum der weltweiten Anleihen und Schwellenmärkte hinweg. Renditen werden durch Durationsverwaltung, Renditekurven-Positionierung, Währungspositionierung und die Auswahl einzelner Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums generiert. Indem sie mehrere Renditequellen anstrebt, zielt die Total-Return-Strategie darauf ab, für einen Investitionszyklus risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, die über dem Anlageuniversum des Teilfonds liegen, jedoch ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert. Die Total-Return-Strategie impliziert jedoch nicht, dass es einen Kapitalschutz oder eine Garantie für eine positive Rendite im Laufe der Zeit gibt. Der Teilfonds unterliegt zu jeder Zeit Marktrisiken.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

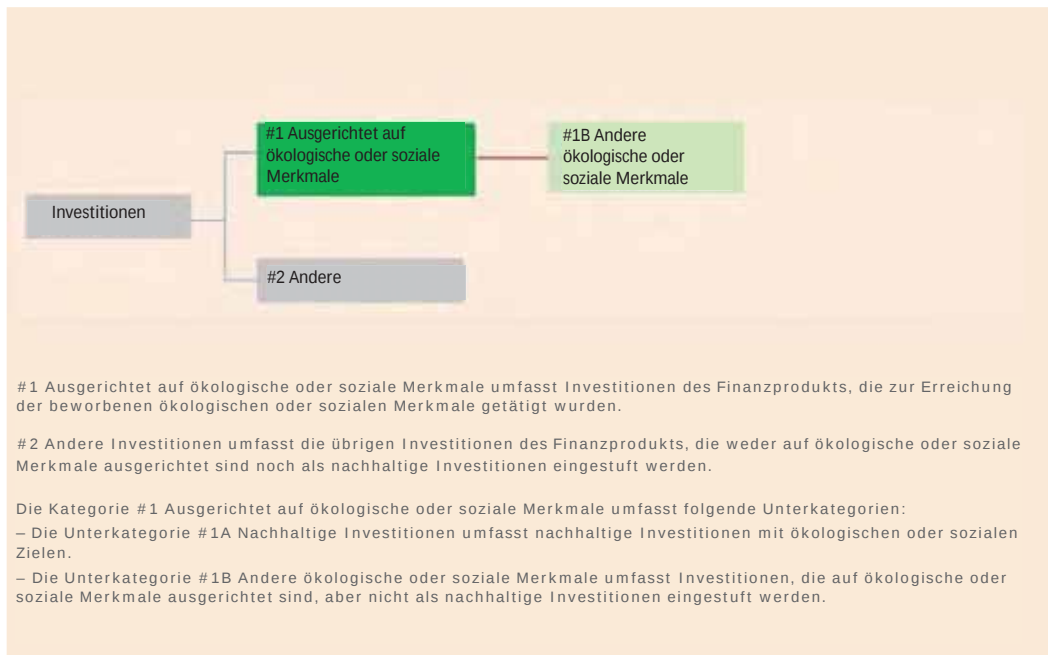
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

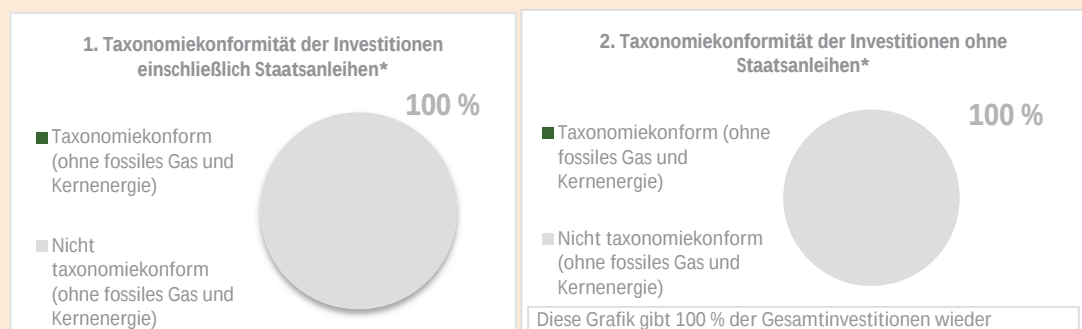
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS – GLOBAL CORPORATE
BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OIOBSL9ETYLK03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologischen/sozialen Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die

UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged USD als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards,

einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Unternehmensanleihen an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in:

- Festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Emittenten in beliebigen Ländern, einschließlich entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, begeben werden. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten Märkte und der Schwellenmärkte.
- Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen werden eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

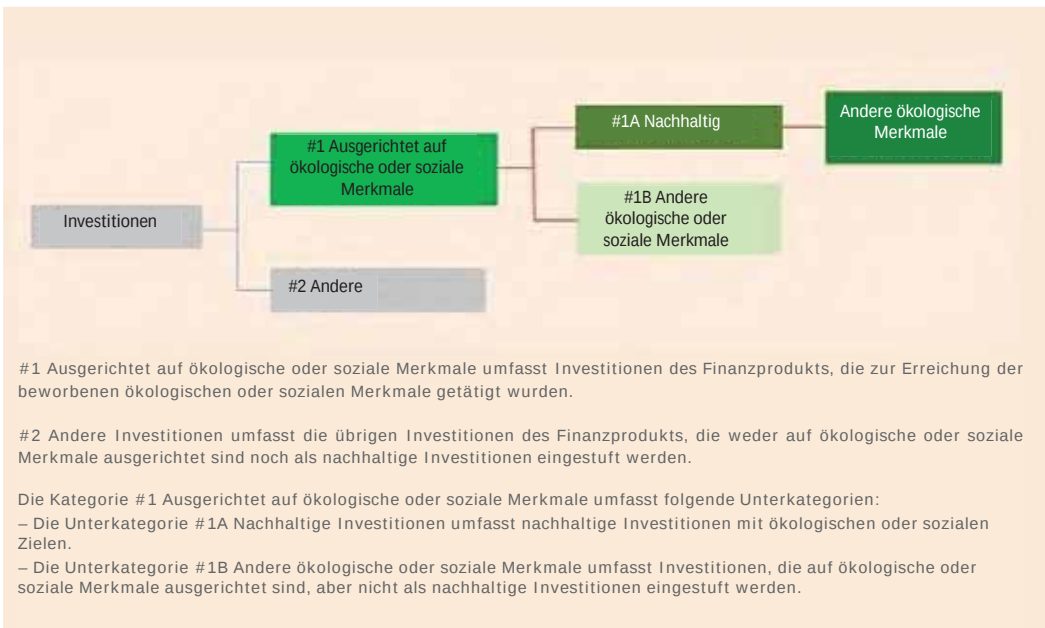
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

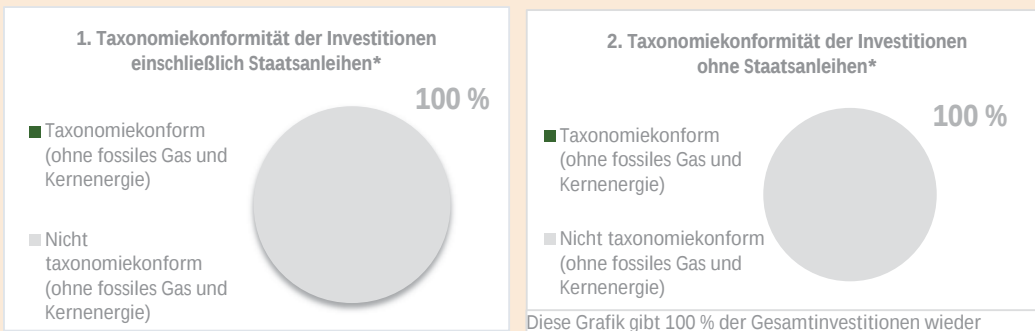
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)** für

multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB“) fallen (zusammen die „ausgeschlossenen Aktivitäten“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den JP Morgan ESG EMBI Global Diversified als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO ₂ -Intensität	Eine niedrigere CO ₂ -Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven

Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu

überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Gesamtertrag an, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen) und anderen ähnlichen Wertpapieren mit und ohne Investment-Grade-Rating investiert, die entweder von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern überall in der Welt haben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Einrichtungen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundestaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften aus Schwellenmärkten begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und eine niedrigere CO2-Intensität erfüllen. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score zu (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Die Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und einer niedrigeren CO2-Intensität werden von HSBC selbst entwickelt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit möglicherweise ändern, falls neue Kriterien identifiziert werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, eine niedrigere CO2-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann

sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Kriterien wie ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, geringere CO₂-Intensitäten werden zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen und beinhalten unter anderem:

– Einschluss von Emittenten, die „gute ESG-Praktiken“ verfolgen, das bedeutet z. B. Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung, Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Land, wie vom Sustainable Accounting Standards Board erfasst.

- Einschluss von nachhaltigen Anleihen, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds. Solche Anleihen unterliegen nicht den vorgenannten Ausschlüssen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageberater wird die CO₂-Intensität der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Emittenten an, in die dieser Teilfonds investiert. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der

	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

investiert wird,
widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

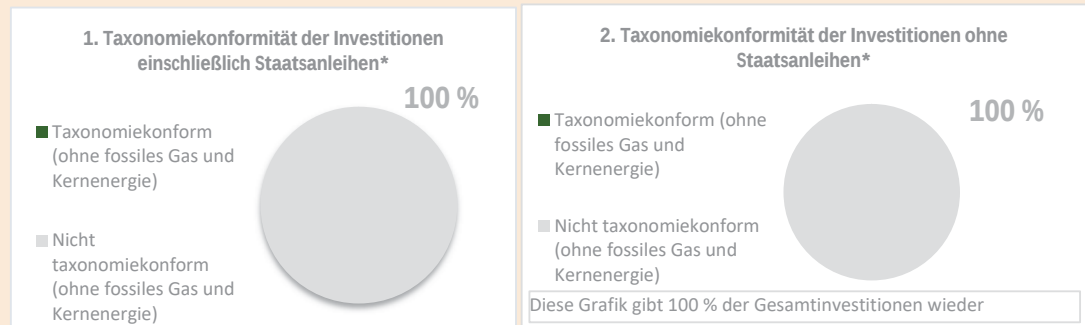
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

**HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL EMERGING
MARKETS CORPORATE SUSTAINABLE BOND**

**Unternehmenskennung (LEI-Code):
2138001DWNLV75HF8T24**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) zu erzielen, indem er in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) und andere ähnliche Wertpapiere von Unternehmen/Emittenten investiert, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**beitragende Unternehmen/Emittenten**“ und den „**SDGs**“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Die von diesem Teilfonds verfolgten nachhaltigen Anlageziele sind:

1. Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von beitragenden Unternehmen/Emittenten, die **zu den Zielen beitragender Unternehmen/Emittenten und den SDGs beitragen**, darunter unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit.
2. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität** im Vergleich zum JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified („Haupt-Referenzindex“).
3. **Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können beitragende Unternehmen/Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen von HSBC unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den jeweiligen Haupt-Referenzindex des Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Nachhaltiges Investitionsziel	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Berücksichtigung von SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen/Emittenten beitragen, darunter unter anderem: Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit	Ausrichtung der Vermögenswerte des Teilfonds auf die SDGs.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Haupt-Referenzindex für Folgendes: • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)

4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen/Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von beitragenden Unternehmen/Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („**DNSH**“) bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Beitragende Unternehmen/Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Beitragende Unternehmen/Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren – NACE Code D: Energieversorgung
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren – NACE Code E: Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Emissionen in Wasser
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erzielen, indem er in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) und andere ähnliche Wertpapiere von beitragenden Unternehmen/Emittenten investiert, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an.

Zu den SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen/Emittenten beitragen, gehören unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Haupt-Referenzindex an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und vergleichbare Titel mit und ohne Investment Grade sowie ohne Rating, die als nachhaltige Investitionen gelten und die von beitragenden Unternehmen/Emittenten begeben werden, die in Schwellenmärkten domiziliert, ansässig, tätig oder an einem geregelten Markt notiert sind. Wertpapiere werden überwiegend auf US-Dollar lauten.

Der Teilfonds investiert auch in festverzinsliche Wertpapiere mit ESG-Kennzeichnung („**Wertpapiere mit Kennzeichnung**“), die den Leitlinien der International Capital Market Association („**ICMA-Leitlinien**“) entsprechen und nicht unbedingt von beitragenden Unternehmen/Emittenten begeben werden. Zu den Wertpapieren mit Kennzeichnung gehören unter anderem grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Sustainability-Linked Bonds.

Der Anlageberater analysierte die ESG-Kennzahlen des Teilfonds als fundamentalen Aspekt bei der Auswahl potenzieller Investitionen für den Teilfonds. Die Anlagegrundsätze des Teilfonds („**Anlagegrundsätze**“), die zusammen mit der Nachhaltigkeitsanalyse und der und qualitativen Fundamentalanalysen zu beitragenden Unternehmen/Emittenten zur Festlegung der Investitionen des Teilfonds verwendet werden, können unter anderem Folgendes umfassen:

- Austausch mit beitragenden Unternehmen/Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Standards.
- Austausch mit Unternehmen/Emittenten hinsichtlich ihrer ESG-Referenzen in verschiedenen Phasen ihres ESG-Übergangs.
- Beitragende Unternehmen/Emittenten mit guten ESG-Praktiken sind unter anderem Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung sowie Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz.
- Beitragende Unternehmen/Emittenten, die gute ESG-Praktiken verfolgen, was zu niedriger und/oder einer sinkenden CO₂-Intensität führt.
- Wertpapiere, die den Grundsätzen der ICMA entsprechen und über ein Siegel verfügen. Entsprechend gekennzeichnete Wertpapiere fallen nicht unter die nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten.

Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle beitragenden Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert, werden dieser ESG-Auswirkungsanalyse und qualitativen Fundamentalanalysen zu beitragenden Unternehmen/Emittenten unterzogen. Bei Bedarf werden zusätzliche unternehmens-/emittentenspezifische ESG-Kennzahlen verwendet,

um die Ausrichtung auf das/die SDG/SDGs darzustellen. Das Ergebnis dieser Analyse muss bestätigen, dass das betreffende beitragende Unternehmen/der betreffende beitragende Emittent die Kriterien für nachhaltige Investitionen des Anlageberaters erfüllt.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Wertpapiere mit Kennzeichnung, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO2-Intensität, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores und/oder -Kennzahlen, CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der beitragenden Unternehmen/Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen, die mit seinem nachhaltigen Investitionsziel im Einklang stehen.
- Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von beitragenden Unternehmen/Emittenten, die zu den SDGs beitragen; einschließlich unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der beitragenden Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Die vorstehend genannte Beschränkung umfasst Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich sonstiger Teilfonds von HSBC Global Investment Funds). Handelt es sich bei einer nachhaltigen Investition um eine Anlage in ein anderes Finanzprodukt, z. B. einen OGAW-Fonds, wird der Anlageberater die zugrunde liegenden Investitionen dieses Finanzprodukts prüfen, um sicherzustellen, dass die Investition als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung gilt, und um den Anteil nachhaltiger Investitionen genau zu bestimmen.
- Beitragende Unternehmen/Emittenten, die für eine Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen wurden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich unter anderem:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von beitragenden Unternehmen/Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können beitragende Unternehmen/Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts in Bezug auf Investitionen in beitragende Unternehmen/Emittenten für diesen Teilfonds an. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, d. h. umstrittene Waffen nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in beitragende Unternehmen/Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von beitragenden Unternehmen/Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von beitragenden Unternehmen/Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Beitragende Unternehmen/Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese beitragenden Unternehmen/Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit beitragenden Unternehmen/Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass beitragende Unternehmen/Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



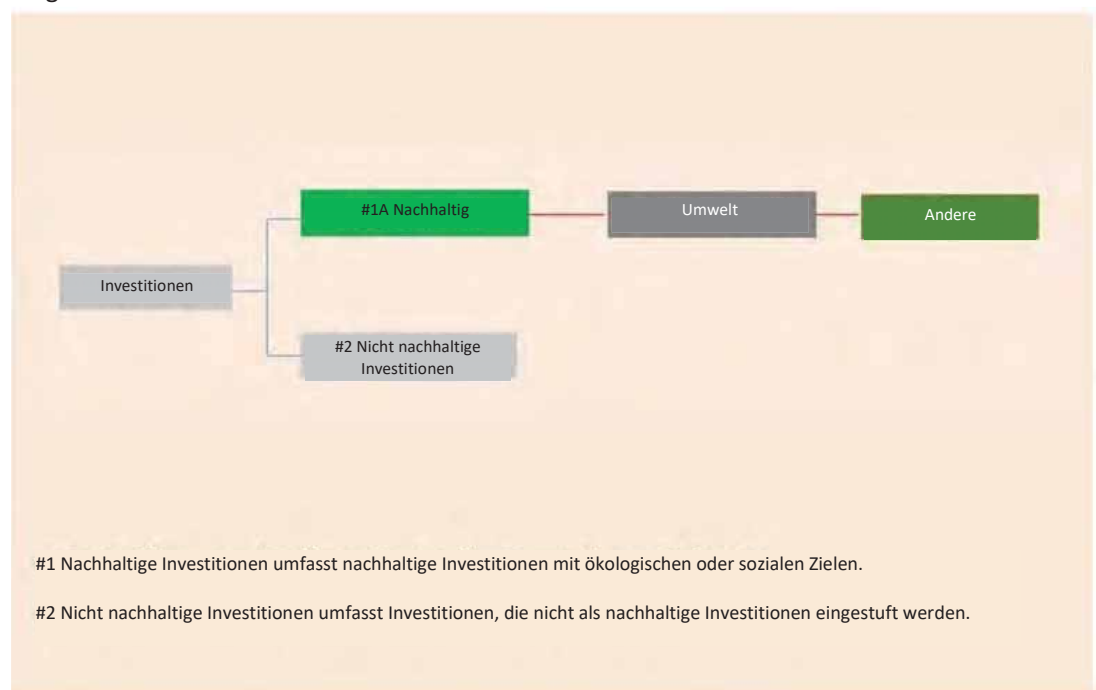
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie sieht die Vermögensallokation aus und wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (#1A Nachhaltige Investitionen) tätigen. (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Der Teilfonds kann in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten investieren, verpflichtet sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen.

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren oder liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Diese Finanzinstrumente gelten möglicherweise nicht als nachhaltige Investitionen. In einigen Fällen fallen Investitionen aufgrund von Kapitalmaßnahmen und/oder Nichtverfügbarkeit von Daten unter „#2 Nicht nachhaltig Investitionen“.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als nachhaltige Investitionen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Ziel berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
3. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC“**) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB“**) fallen (zusammen die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den JP Morgan ESG GBI-EM Global Diversified als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
3.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Wegen eines möglichen Verstoßes gegen die UNGC-Grundsätze identifizierte

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in ein Portfolio aus Schwellenmarktanleihen in Landeswährung, Devisenterminkontrakten und ähnlichen Wertpapieren, die auf der Grundlage der für das jeweilige Schwellenland festgelegten ESG- und CO2-Intensität-Scores bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G sowie Kriterien einer niedrigeren CO2-Intensität erfüllen.

Die festverzinslichen Wertpapiere werden von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Einrichtungen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Landes-, Provinz- und Kommunalregierungen und staatlichen Einrichtungen) oder supranationalen Einrichtungen der Schwellenländer begeben oder garantiert oder von Emittenten begeben, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Alle Instrumente lauten überwiegend auf Schwellenmarktwährungen oder sind an diese gebunden.

Die Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G basieren auf spezifischen Kennzahlen, insbesondere:

- Strom aus erneuerbaren Energiequellen und CO2-Emissionen gemäß den Angaben des Sustainable Accounting Standards Board.
- ob sich das Land auf der Grundlage der auf climateactiontracker.org verfügbaren Daten auf einem guten Weg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen befindet.
- welchen Grad an steuerlicher Transparenz ein Land laut den Fiscal Transparency Reports der Emerging Markets Investors Alliance aufweist.

Der Teilfonds wird bevorzugt in nachhaltige Anleihen investieren, insbesondere nachhaltige Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds, sofern verfügbar.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, eine niedrigere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO₂-Intensitäten oder der Beteiligung der Länder oder Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Die Kriterien, die von HSBC zur Bestimmung des ESG-Score eines Landes herangezogen werden, sind urheberrechtlich geschützt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Kriterien identifiziert werden.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen. Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageberater wird die CO₂-Intensität der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Emittenten an, in die dieser Teilfonds investiert. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der

Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



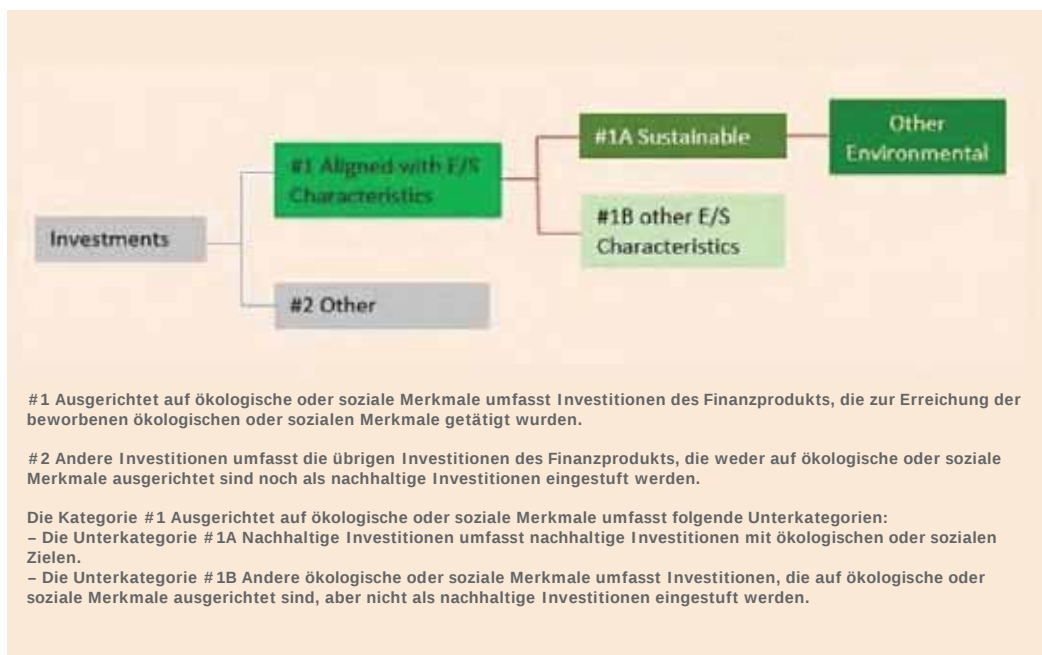
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Ja:



In fossiles Gas

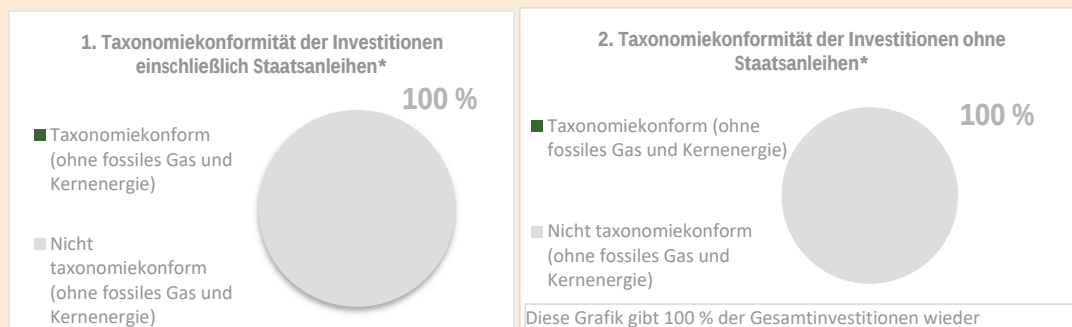


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL ESG
CORPORATE BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800GRNWXQGN3QZK39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

(„ökologische/soziale Merkmale“)

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
4. Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“)

und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged USD als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht

oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Unternehmensanleihen an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in:

- festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und eine niedrigere CO₂-Intensität erfüllen. Der Teilfonds investiert in entwickelte Märkte. Anlagen lauteten hauptsächlich auf Währungen entwickelter Märkte. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schwellenmarktanleihen investieren.

Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds. Die nachfolgend erläuterten Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und einer niedrigeren CO₂-Intensität werden von HSBC selbst entwickelt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit möglicherweise ändern, falls neue Kriterien identifiziert werden.

Nach der Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums strebt der Anlageberater die Konstruktion eines Portfolios an, das einen (i) höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts und (ii) eine niedrigere CO₂-Intensität als der Referenzwert aufweist.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, eine niedrigere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Kriterien wie ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, niedrigere CO2-Intensitäten werden zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen und beinhalten unter anderem:

- Aufnahme von Emittenten, die gute ESG-Praktiken umsetzen. „Gute ESG-Praktiken“ bedeutet z. B. Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung, Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Land, wie vom Sustainable Accounting Standards Board erfasst.
- Einschluss von nachhaltigen Anleihen, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds. Solche Anleihen unterliegen nicht den nachstehend aufgeführten Ausschlüssen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Emittenten an, in die dieser Teilfonds investiert. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best

Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



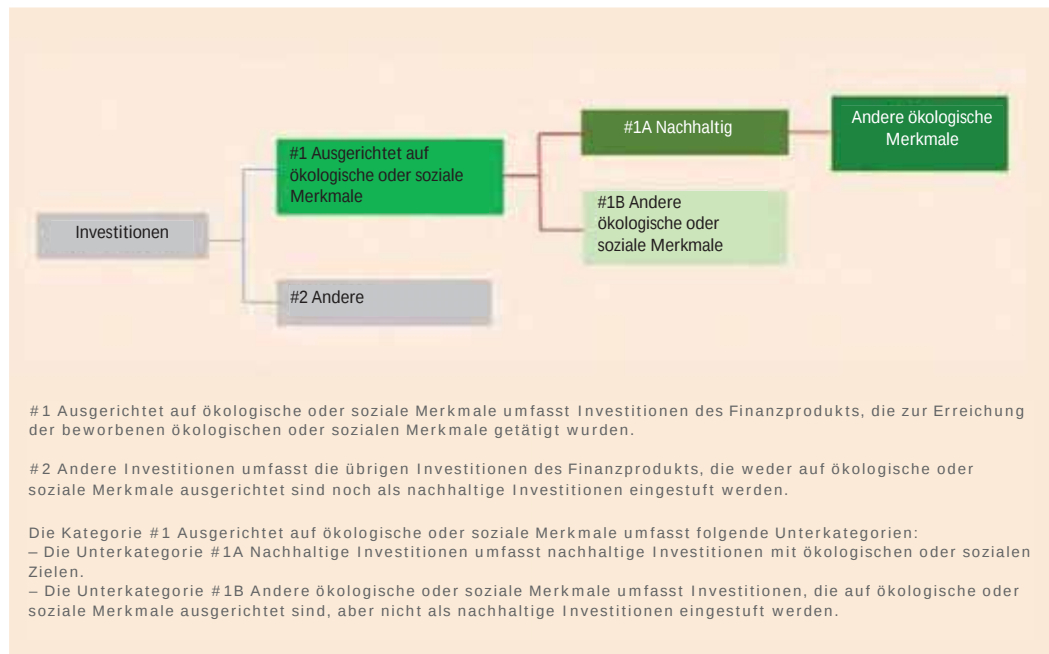
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

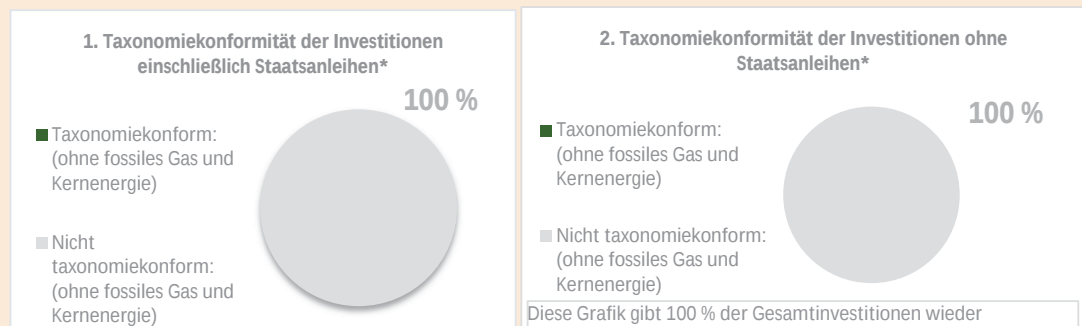
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 70 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

(„OECD“) für **multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, denen einige den MSCI Global Green Bond USD Hedged als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Analyse von Wertpapieren, die klimabezogene oder ökologische Projekte unterstützen	Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die bestimmte nachstehend aufgeführte Grundsätze für grüne Anleihen erfüllen („ Green Bond Principles “).
2.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
3.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.

5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.
----	-----------------------------	---

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Wegen eines möglichen Verstoßes gegen die UNGC-Grundsätze identifizierte Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein konzentriertes Portfolio aus Anleihen, die klimabezogene oder ökologische Projekte unterstützen, wie durch die HSBC Green Impact Investment Guidelines festgelegt.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die von Emittenten, supranationalen Körperschaften und quasi-staatlichen Einrichtungen begeben werden, die bestimmte Grundsätze für grüne Anleihen („Green Bond Principles“) erfüllen. Der Teilfonds investiert in entwickelte Märkte und Schwellenmärkte. Der Teilfonds ist bestrebt, durch seine Titelauswahl und die Portfoliozusammenstellung Klima- und Umweltprojekte zu unterstützen.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

HSBC Green Impact Investment Guidelines, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Zu den Green Bond Principles, die zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet werden, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen, können unter anderem die folgenden gehören:

- Anleihen, die den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) entsprechen.
- Anleihen, die als der Climate Bonds Initiative Taxonomy entsprechend angesehen werden.
- Sustainability-Linked Bonds und Transition Bonds, bei denen über 50 % der Erlöse klimabezogenen und ökologischen Projekten zugute kommen.
- Allgemeine Unternehmensanleihen von Emittenten, bei denen mindestens 90 % des Unternehmensumsatzes mit Aktivitäten verbunden sind, die in den ICMA Green Bond Principles genannt sind („Pure Play“-Anleihen).

- Die Green Bond Principles werden von HSBC selbst erstellt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Grundsätze identifiziert werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.

- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
------	--

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Emittenten an, in die dieser Teilfonds investiert. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 70 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

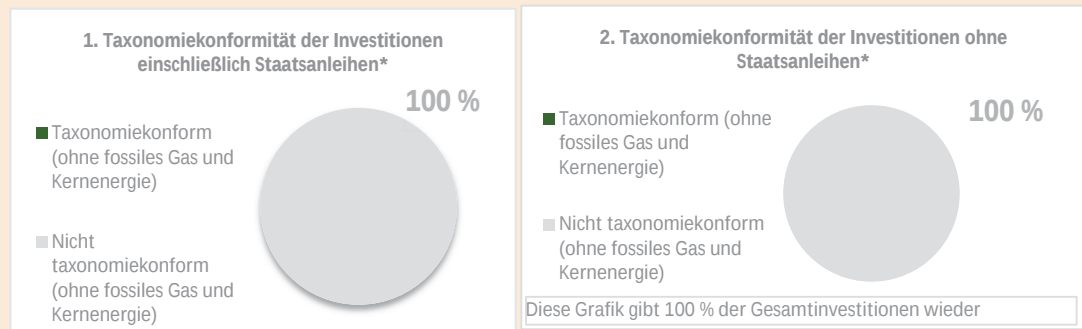
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS – GLOBAL HIGH INCOME BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code): 4Z04JLSNEZGELBE69R05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Es **werden** damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“)** und den

Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)

für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Hedged als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 70 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung hoher Erträge vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit höherer Rendite aus der ganzen Welt an, die auf verschiedene Währungen lauten.

Der Teilfonds legt zur Erzielung hoher Erträge vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren mit höherer Rendite aus der ganzen Welt an, die auf verschiedene Währungen lauten. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts, wie in nachstehender Tabelle angegeben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageklasse	Gewichtung
USD Emerging Market	25,0 %
US Aggregate Corporate Baa	17,5 %
US High Yield Ba	17,5 %
Euro Aggregate Corporate Baa Hedged USD	15 %
Euro High Yield BB Hedged USD	15 %
Global Securitised (inklusive ABS und MBS)	10 %

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating, Hochzinsanleihen sowie Schuldinstrumente aus Asien und Schwellenländern investieren. Anlagen in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities werden auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Einrichtungen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Staats-, Provinz- und Kommunalregierungen sowie Regierungsbehörden) und supranationalen Körperschaften aus Industrie- oder Schwellenländern begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen

Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 70 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 2 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	en verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

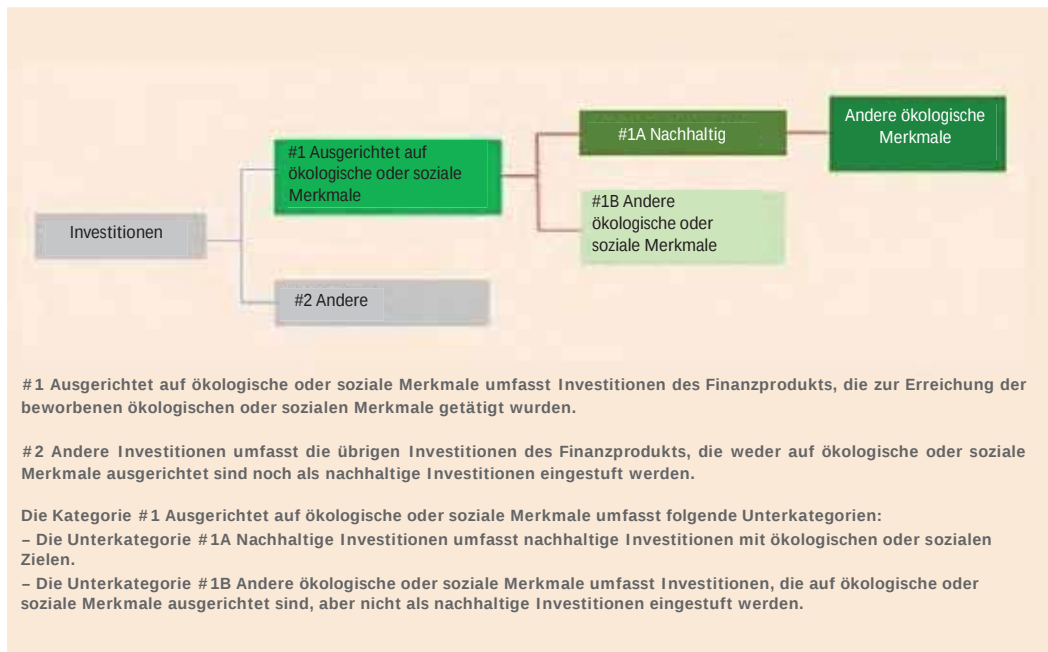
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 70 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

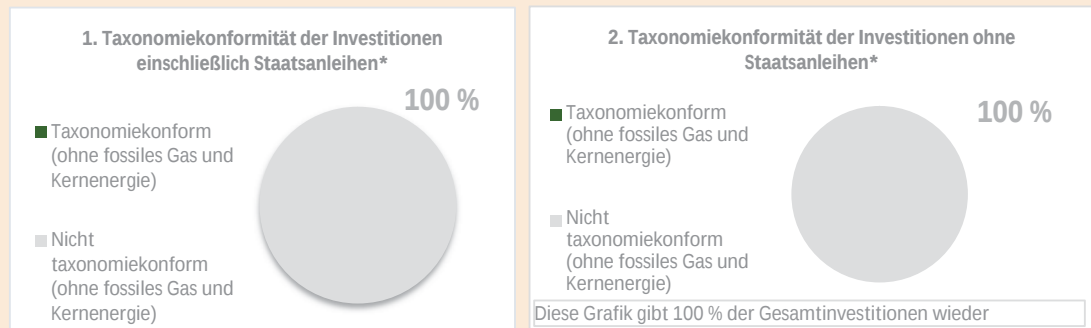
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds investiert mindestens 2 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.

1. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
2. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)** für

multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den ICE BofA Global High Yield BB B Constrained Hedged USD als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	• Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn

ÖFFENTLICH

sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Emittenten, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Emittenten, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Emittent nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann er weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser

Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert wie nachstehend beschrieben zur Erzielung der angestrebten Gesamtrendite vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren unterhalb von Investment Grade und festverzinslichen Wertpapieren ohne Rating, die von Emittenten begeben oder von Regierungen begeben oder garantiert werden.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und andere höher rentierliche Wertpapiere (einschließlich unbewerteter Anleihen) investiert, die von Emittenten ausgegeben werden, die bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G und eine niedrigere CO2-Intensität erfüllen.

Die festverzinslichen Wertpapiere lauten auf US-Dollar (USD) oder sind in US-Dollar abgesichert und werden von Emittenten begeben oder von Regierungen, Regierungsbehörden, quasi-staatlichen Organisationen, staatlich geförderten Unternehmen, lokalen oder regionalen Regierungen (einschließlich Bundesstaats-, Provinz- und kommunalen Regierungen und staatlichen Stellen) sowie supranationalen Körperschaften aus Industrie- oder Schwellenländern begeben oder garantiert.

Nach der Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums strebt der Anlageberater die Konstruktion eines Portfolios an, das einen (i) höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts und (ii) eine niedrigere CO2-Intensität als der Referenzwert aufweist.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds ist bestrebt, durch die Portfoliokonstruktion ein geringeres Engagement in Unternehmen mit hohem CO2-Ausstoß aufzuweisen.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, eine niedrigere CO2-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Kriterien wie ESG-, E-, S- und G-Mindestscores, niedrigere CO2-Intensitäten werden zusammen mit einer qualitativen Fundamentaldatenanalyse von Emittenten angewendet, um das investierbare Universum des Teilfonds zu bestimmen und beinhalten unter anderem:

- Einschluss von Emittenten, die „gute ESG-Praktiken“ verfolgen, das bedeutet z. B. Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung, Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Land, wie vom Sustainable Accounting Standards Board erfasst.
- Einschluss von nachhaltigen Anleihen, insbesondere Sustainability-Linked Bonds, Transition Bonds, Social Bonds und Green Bonds. Solche Anleihen unterliegen nicht den nachstehend aufgeführten Ausschlüssen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 2 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.

Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Emittenten an, in die dieser Teilfonds investiert. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.

UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



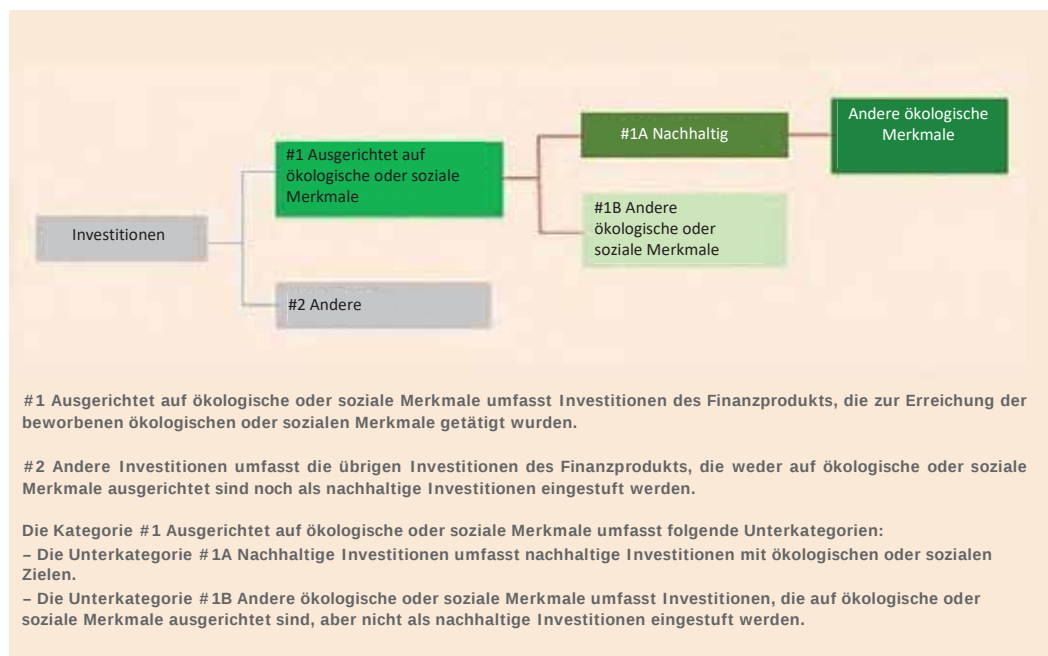
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

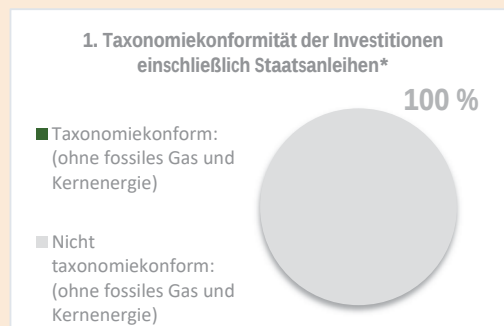
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 2 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

(„ökologische/soziale Merkmale“)

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

(„OECD“) für **multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an einen Referenzwert gebunden. Es gibt keinen Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds, sodass keiner bestimmt wurde, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an, indem er in ein Portfolio aus verbrieften Krediten mit High-Yield-Rating („**verbriefte Kredite**“) investiert.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden, sowie in Barmitteln. Die Emittenten dieser Wertpapiere können aus jedem beliebigen Land stammen.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungs-Score für verbrieftete Kredite („**ESG-Risikobewertungs-Score**“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungs-Score bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Es wird durch die oben erwähnte Bewertungsmethode, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilssektor verbriefteter Schuldtitel am relevantesten sind, und die strukturellen Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von

	Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

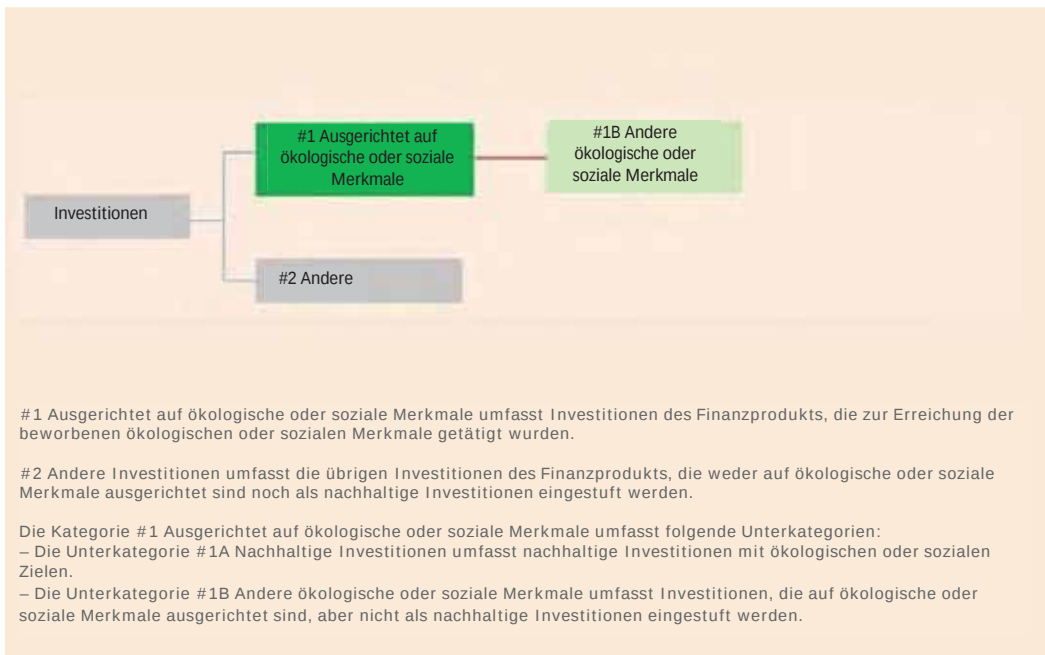
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



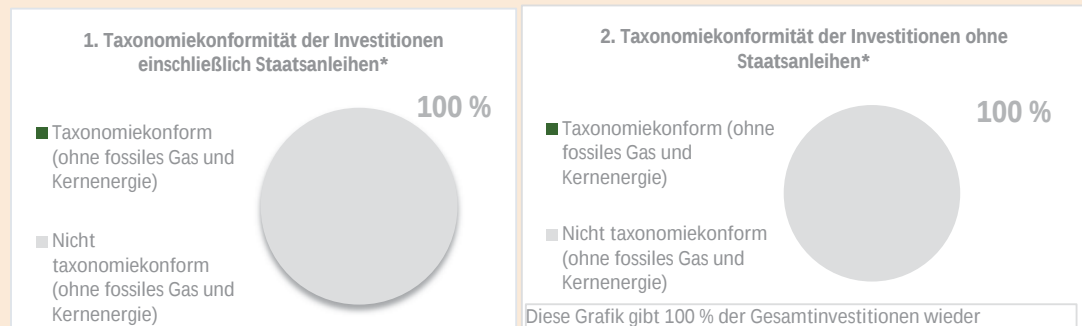
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com.

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL INFLATION
LINKED BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300GR296YJ5DZ9M61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“)** und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den ICE BofA Global Inflation-Linked Government Alternative Weighting Scheme Custom (USD hedged) als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☑ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus inflationsindexierten Anleihen an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 70 % seines Nettovermögens) in inflationsgebundene Anleihen, die von Emittenten, Behörden oder Regierungen in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten begeben werden. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten Märkte und der Schwellenmärkte.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.

UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
------	--

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

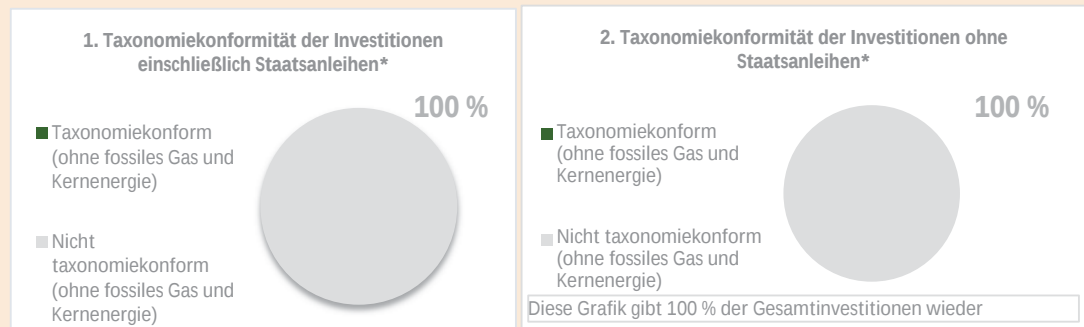
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL INVESTMENT
GRADE SECURITISED CREDIT BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800J3KJMJQBMGO530

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an einen Referenzwert gebunden. Es gibt keinen Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds, sodass keiner bestimmt wurde, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*
- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*
- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an, indem er in ein Portfolio von verbrieften Investment-Grade-Krediten („**verbriefte Kredite**“) investiert.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen und Regierungsbehörden begeben oder garantiert werden, sowie von supranationalen Körperschaften, die ihren Sitz überall auf der Welt haben können.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungs-Score für verbrieftete Kredite („**ESG-Risikobewertungs-Score**“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungs-Score bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Es wird durch die oben erwähnte Bewertungsmethode, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilssektor verbriefteter Schuldtitel am relevantesten sind, und die strukturellen Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

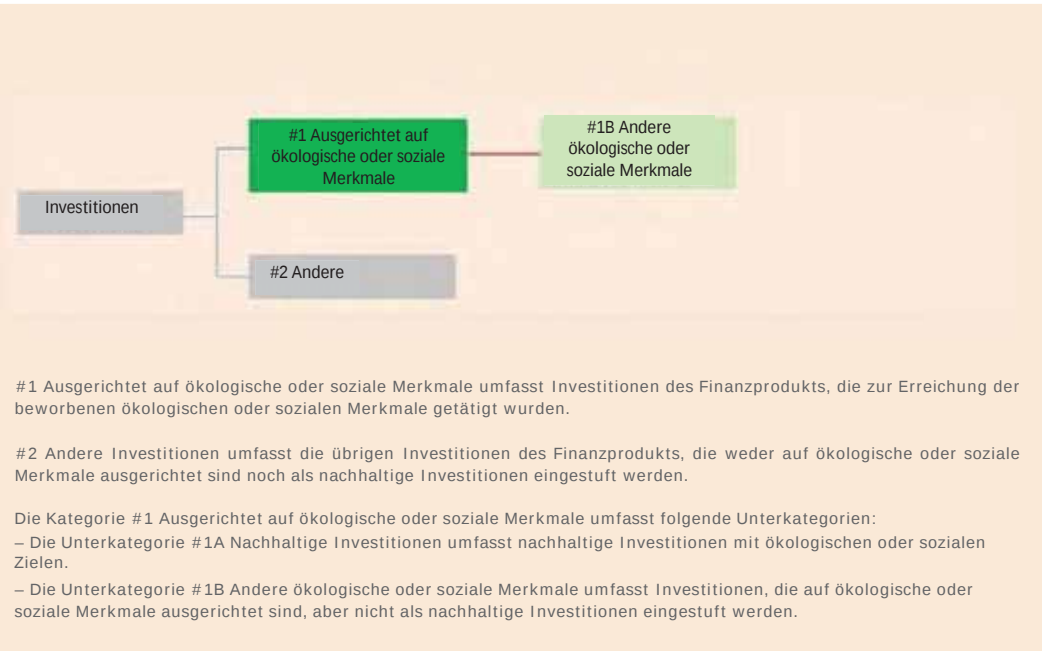
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

investiert wird,
widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie



Nein

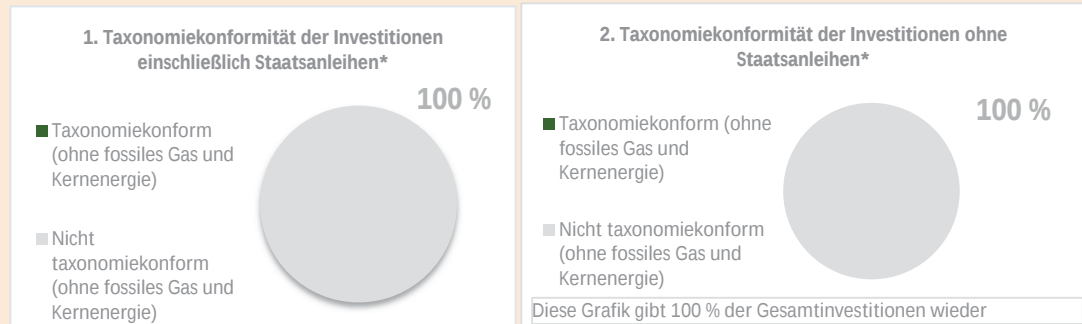
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Der Anlageberater konstruiert ein **Portfolio, das sich auf einem klaren und messbaren Pfad** zur Dekarbonisierung im Laufe der Zeit befindet.
2. Der Teilfonds ermittelt anhand der proprietären Klimathemen-Bewertung von HSBC Asset Management, **welche Emittenten sich auf einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende befinden**, um den Fortschritt oder das Engagement eines Emittenten in Bezug auf seine Netto-Null-Ausrichtung zu bestimmen.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die

UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

4. Ein Mindestanteil des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, die Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des EU-Referenzwerts für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß CTB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“) wie nachstehend aufgeführt.

Die Erreichung der ökologischen/sozialen Merkmale wird anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen, von denen einige den anhand des ICE Global Corporate Climate Transition Index Hedged USD bewertet werden. Dabei handelt es sich um einen Referenzwert, der darauf ausgelegt ist, bis 2050 das Netto-Null-Ziel für CO2-Emissionen als der „**Referenzwert**“ des Teilfonds zu erreichen. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigt:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Portfolio auf einem klaren und messbaren Pfad	Dekarbonisierung des Portfolios über einen klaren und messbaren Weg zur Klimawende, nachgewiesen durch eine gewichtete durchschnittliche CO2-Intensität des Portfolios im Vergleich zur gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität der Bestandteile des Referenzwerts.
2.	Die Emittenten befinden sich auf einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende	Emittenten, die innerhalb der proprietären Klimathemen-Bewertung von HSBC Asset Management eine positive Einstufung erhalten haben. Der Anlageberater ist der Ansicht, dass er für einen Teilfonds, der auf Portfolioebene eine Dekarbonisierung anstrebt, die folgenden Kategorien für Emittenten, die sich auf einem klaren und messbaren Pfad befinden, in Betracht ziehen kann: „Netto-Null wird gerade erreicht“, „Ausgerichtet“, „Ausrichtung im Gange“, „Ausrichtung zugesagt“ oder „Nicht ausgerichtet auf grüne Lösungen“
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.

4.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2 und Scope 3)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite und die Förderung der Klimawende über ESG-Merkmale auf Emittentenebene an. Zu diesem Zweck investiert er in ein Portfolio von Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich auf einem klaren und messbaren Pfad zur Klimawende befinden, und strebt auf Portfolioebene eine Verringerung der CO₂-Intensität an (berechnet als ein gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds im Verhältnis zum gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des „Referenzwerts“).

Der Teilfonds investiert (in der Regel mindestens 80 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit und ohne Investment Grade-Rating, die in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten begeben werden. Anlagen lauten auf die Währungen der entwickelten und der Schwellenmärkte.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten, die sich auf einem klaren und messbaren Pfad zur Klimawende befinden, da sie bestimmte Kriterien im Hinblick auf die Klimawende erfüllen („**Klimawende-Kriterien**“):

HSBC Asset Management hat eine eigene Klimawendeprüfung entwickelt, die den Übergang eines Emittenten in Richtung Netto-Null bewertet. „Netto-Null“ bedeutet in diesem Kontext, dass die gesamten in die Atmosphäre ausgestoßenen Treibhausgasemissionen gleich den gesamten aus der Atmosphäre entfernten Treibhausgasemissionen sind. Der Zweck der Klimathemen-Bewertung besteht darin, den Fortschritt oder das Engagement eines Emittenten bei der Ausrichtung auf Netto-Null-Pfade zu ermitteln (d. h. die prognostizierten Emissionen, die einem Emittenten bis 2050 erlaubt sind, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, den Temperaturanstieg bis 2050 auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zu vorindustriellen Werten

zu begrenzen). Emittenten werden hinsichtlich ihrer Emissionsleistung bewertet, beispielsweise anhand von Emissionsprognosen auf der Grundlage von Dekarbonisierungszielen, der Robustheit der Klimapolitik und der Angaben zu Emissionen und grünen Strategien. Das Ergebnis der Beurteilung stuft die Emittenten derzeit in folgende Kategorien ein: „Next Zero“, „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“, „zur Ausrichtung verpflichtet“ oder „nicht ausgerichtet“.

Der Anlageberater ist der Ansicht, dass ein Emittent die Klimawendekriterien erfüllt, wenn er als „Netto-Null erreichend“, „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“, „zur Ausrichtung verpflichtet“ oder „nicht ausgerichtet“ klassifiziert wird. Beispielsweise wird erwartet, dass ein „zur Ausrichtung verpflichteter“ Emittent ein langfristiges Dekarbonisierungsziel aufweist, das mit dem Erreichen des globalen Netto-Null-Ziels bis 2050 übereinstimmt, während von einem „ausgerichteten“ Emittenten erwartet wird, dass die Emissionsprognosen an einem 1,5°C-Pfad ausgerichtet sind, während er einen robusten Klimamanagementansatz aufweist, der unter Berücksichtigung einiger der folgenden Themen bewertet wird: Emissionsleistung, die auf dem Weg zu seinen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für die Dekarbonisierung liegt (was sich sowohl in den berichteten als auch in den geschätzten Datenquellen zeigt), Climate Governance wie die Aufsicht über Umweltstrategie und -leistung durch Führungskräfte sowie Nachweise für umsatzgenerierende Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen. Ein „nicht ausgerichteter“ Emittent, aber „mit grünen Lösungen“, hat möglicherweise keine öffentliche Verpflichtung zur Dekarbonisierung, würde jedoch mindestens 20 % seines Gesamtumsatzes aus Produkten und/oder Dienstleistungen generieren, die Treibhausgasemissionen mindern oder zu deren Beseitigung beitragen. Emittenten, die „grüne Anleihen“ begeben, die die Green Bond Principles der International Capital Market Association erfüllen, werden ebenfalls als die Klimawendekriterien erfüllend angesehen.

- Die Bewertungen von Emittenten werden regelmäßig mit aktualisierten Informationen zu den verschiedenen quantitativen und qualitativen Kennzahlen überprüft und können dazu führen, dass die Klassifizierung eines Emittenten heraufgestuft, herabgestuft oder unverändert bleibt. Es wird erwartet, dass sich die Klimathemen-Bewertung im Laufe der Zeit an die Entwicklung der Klima- und Finanzdaten anpassen wird, einschließlich der in der Beurteilung verwendeten Standards und Szenarien.

Weitere Einzelheiten zu den Netto-Null-Klassifizierungen von HSBC finden Sie in der Methodik für verantwortungsvolle Investitionen von HSBC, die auf der Website von HSBC Asset Management unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist. Wählen Sie dort Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegung“.

Darüber hinaus strebt der Anlageberater die Konstruktion eines Portfolios an, das bestrebt ist, eine niedrigere CO₂-Intensität (berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds) zu erzielen als der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des Referenzwerts, der darauf ausgelegt ist, bis 2050 das Netto-Null-Ziel für CO₂-Emissionen zu erreichen. Der klare und messbare Pfad des Teilfonds wird an der Emissionsleistung des Referenzindex gemessen, der ein Referenzwert für den klimabedingten Wandel ist. Das Portfolio des Teilfonds strebt eine CO₂-Intensität an, die unter dem gewichteten Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts liegt. Alle Emittenten im Anlageuniversum des Teilfonds werden im Hinblick auf ihre Daten zur CO₂-Intensität bewertet, und der Anlageberater schließt Emittenten aus, deren Daten nicht ausreichen, um ihre CO₂-Intensität festzustellen.

Die Kriterien zur Beurteilung des klimabedingten Wandels sind für HSBC urheberrechtlich geschützt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Kriterien identifiziert werden.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Klimawandel-Themen, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, Klimawende-Kriterien, CO₂-Intensitäten oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten, die sich auf einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende befinden, wie aus der proprietären Klimathemen-Bewertung von HSBC Asset Management hervorgeht, die den Übergang der Volkswirtschaften zum Netto-Null-Ziel unterstützt
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen
- Der Teilfonds wird eine niedrigere CO₂-Intensität (berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds) anstreben als der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des Referenzwerts.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Teilfonds investieren nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Teilfonds investieren nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Teilfonds investieren nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Schieferölförderung erwirtschaften, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß CTB auf Emittenten an, in die dieser Teilfonds investiert. Bei Investitionen in grünen Anleihen, sogenannten „Green Bonds“, gelten die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse auf der Ebene der Erlöse aus Green Bonds, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf Ebene des jeweiligen Green Bond-Emittenten bewertet werden:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß CTB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren. Sein Anlageuniversum wird jedoch naturgemäß auf der Grundlage seiner vorstehend aufgeführten Klimawende-Kriterien reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

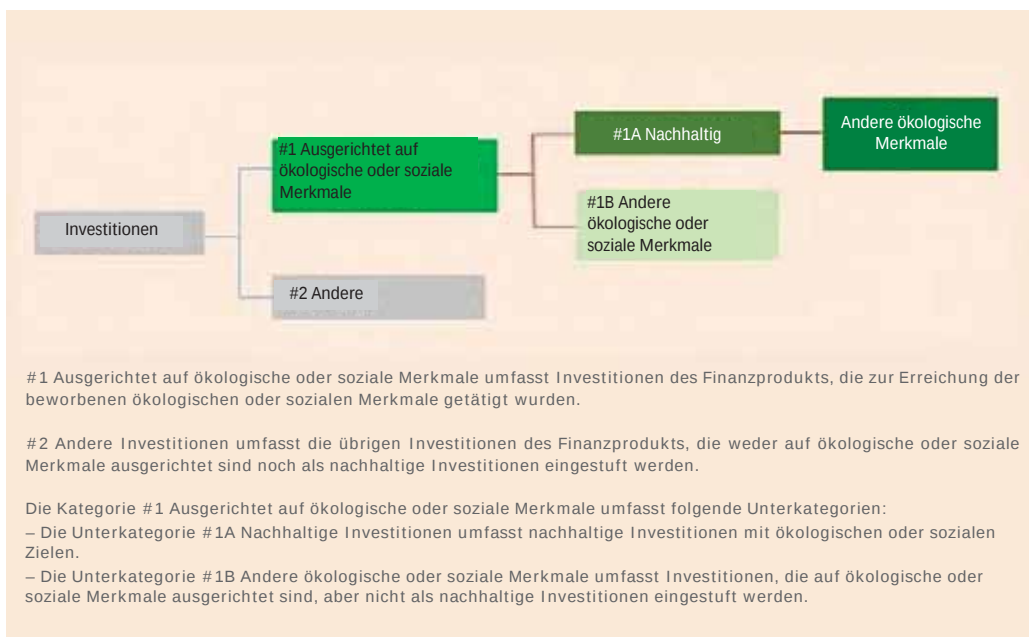


Die
Vermögensallokation
gibt den jeweiligen
Anteil der Investitionen
in bestimmte
Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen.

Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

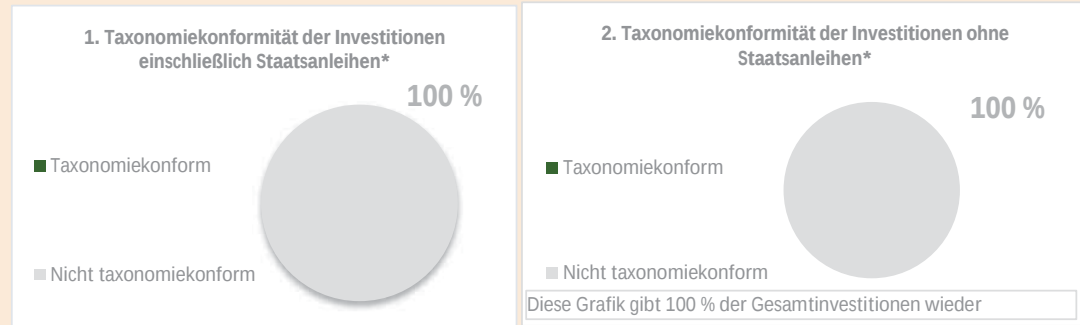
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL FLEXIBLE
SECURITISED CREDIT BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800ETFO3K123TXM05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses darstellen.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

(„OECD“) für **multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

4. Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an einen Referenzwert gebunden. Es gibt keinen Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds, sodass keiner bestimmt wurde, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an, indem er in ein Portfolio mit Schwerpunkt auf der Schnittstelle zwischen verbrieften Krediten mit und ohne Investment-Grade-Rating investiert.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden, sowie in Barmitteln. Die Emittenten dieser Wertpapiere können aus jedem beliebigen Land stammen.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungs-Score für verbrieftete Kredite („**ESG-Risikobewertungs-Score**“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungs-Score bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Es wird durch die oben erwähnte Bewertungsmethode, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilssektor verbriefteter Schuldtitel am relevantesten sind, und die strukturellen Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

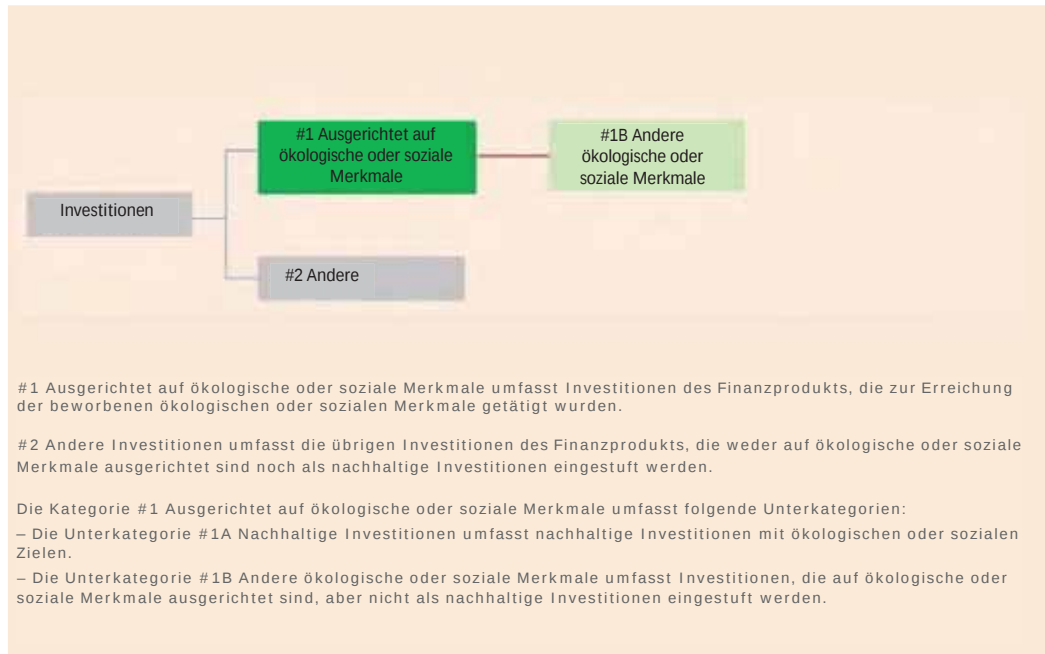
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

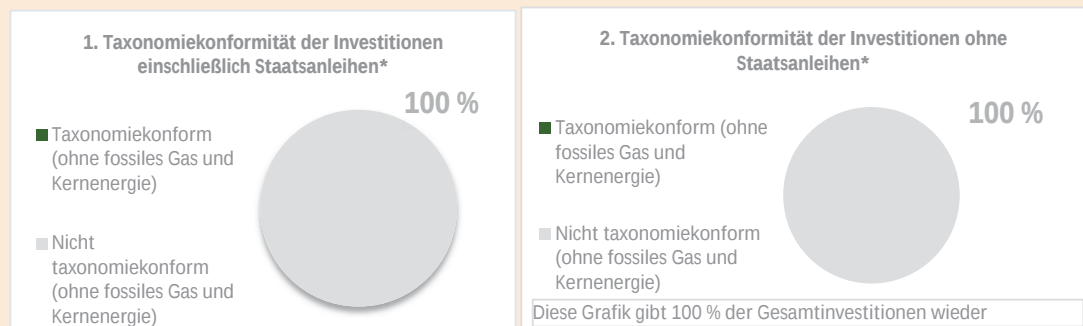
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomeikonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL GOVERNMENT Unternehmenskennung (LEI-Code): 213800U23ATP2ADUS371 BOND

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

___ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

___ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den JP Morgan GBI Global Hedged USD als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Staatsanleihen an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert (normalerweise mindestens 70 % seines Nettovermögens) in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, der öffentlichen Hand oder supranationalen Körperschaften in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten emittiert oder garantiert werden. Diese Wertpapiere lauten auf die Währungen der entwickelten Märkte und der Schwellenmärkte.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.

Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

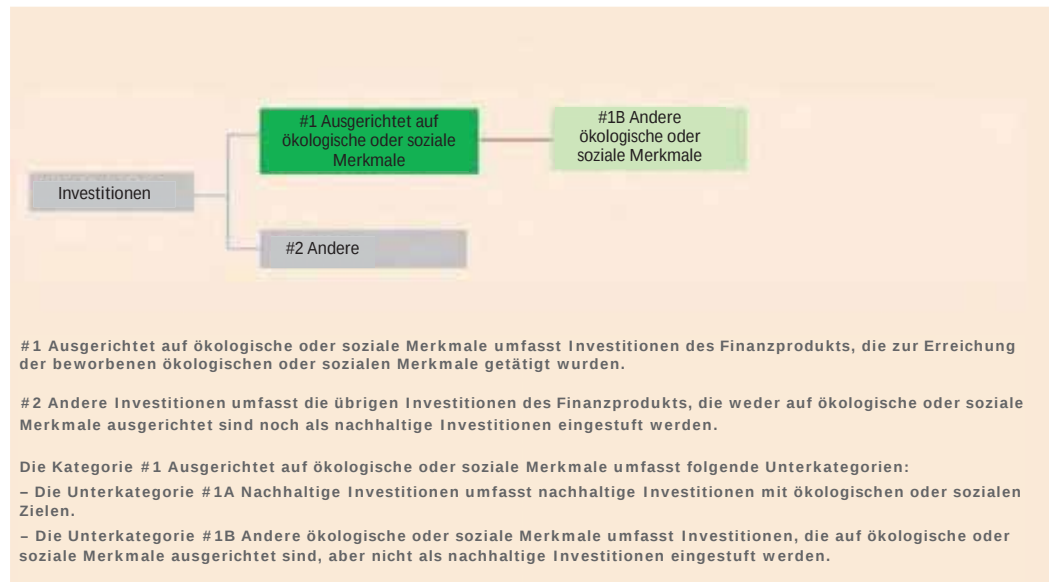
Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?



Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie



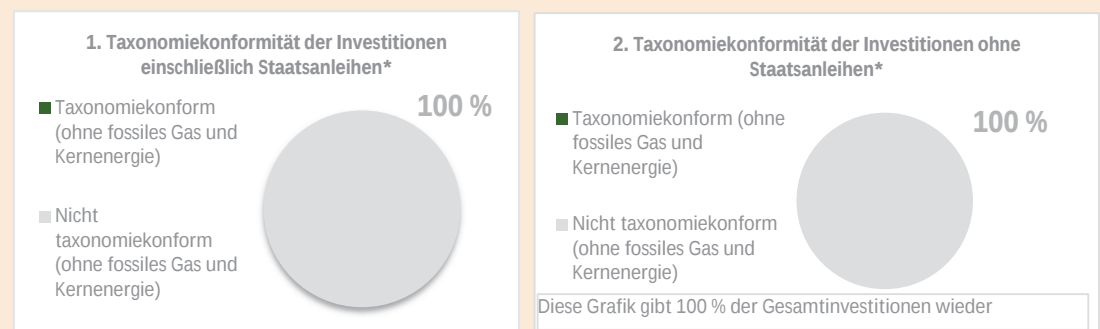
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL SHORT
DURATION BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800OJCTAUAEUXXF3

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☐ ☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg Global Aggregate 1-3 Years Hedged USD als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen
- Treibhausgasintensität von staatlichen Emittenten

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein Portfolio von Anleihen mit einer erwarteten durchschnittlichen Duration zwischen sechs Monaten und drei Jahren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften von entwickelten Märkten oder von Emittenten, die in entwickelten Märkten oder Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade begeben oder garantiert werden. Er kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die in Schwellenmärkten begeben werden, und bis zu 30 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesischen Onshore-Anleihen, die unter anderem von kommunalen oder lokalen Regierungen, Emittenten und staatlichen Banken begeben werden können, investieren.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, Staatsanleihen aus Schwellenmärkten und Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmärkten.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.

Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der

Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

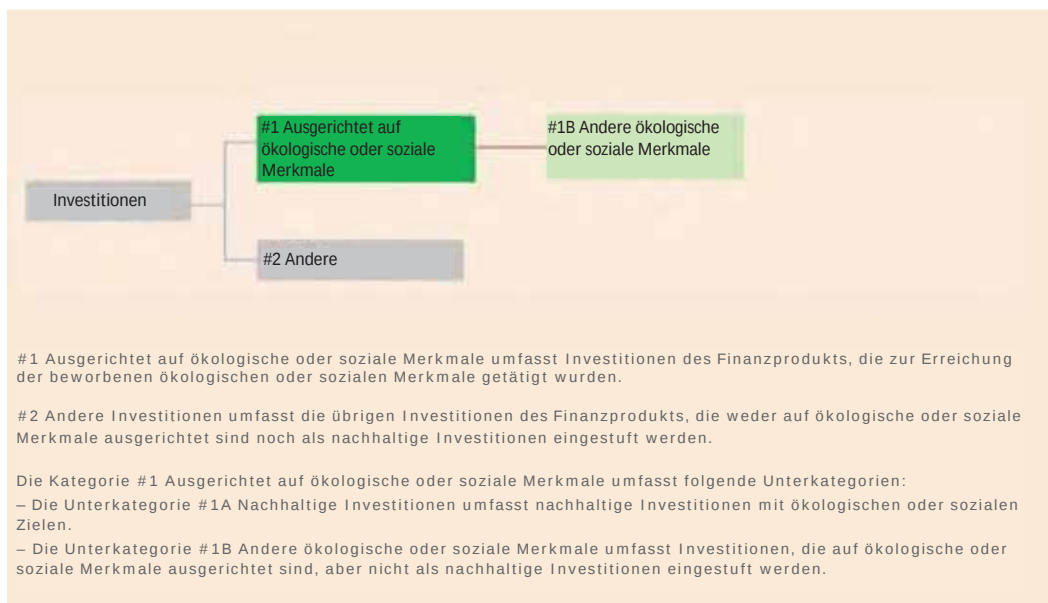
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

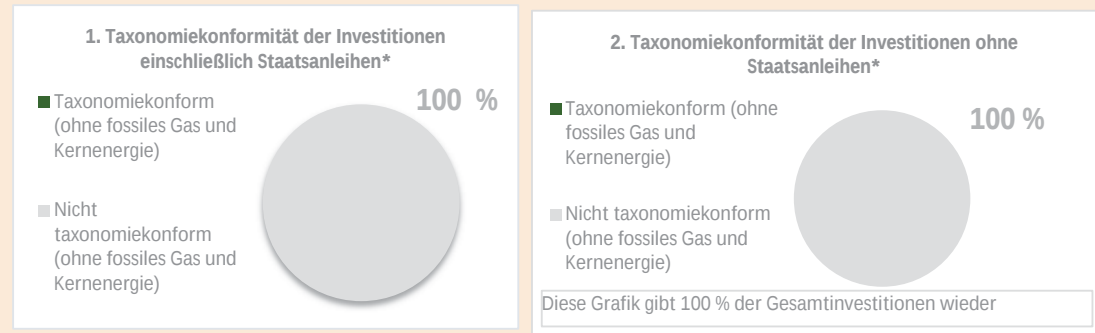
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente

Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - ULTRA SHORT
DURATION BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800K751A281KO4P97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Barclays 1-3 Year US als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer kurzfristigen Gesamtrendite in Anleihen und Geldmarktinstrumenten an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Unter normalen Marktbedingungen wird nicht erwartet, dass die durchschnittliche Duration der Portfoliopositionen des Teilfonds ein Jahr überschreitet, was als „ultrakurze“ Duration angesehen wird.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und andere ähnliche Wertpapiere, einschließlich Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating. Diese Wertpapiere werden entweder von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften von Industrieländern oder Schwellenmärkten oder von Emittenten, die in entwickelten Märkten als auch Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben oder garantiert.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen weniger als 30 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unter Investment Grade begeben oder garantiert werden.

Er kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die in Schwellenmärkten begeben werden, und bis zu 20 % seines Nettovermögens in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities investieren. Der Teilfonds kann eine relativ starke Konzentration von Anleihen aufweisen, die von Finanzinstituten begeben werden.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlasern, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

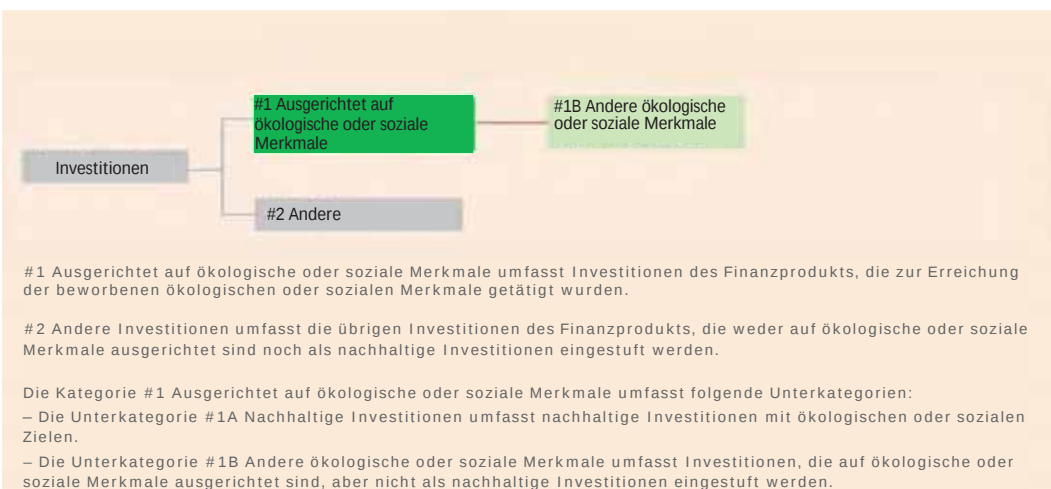
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

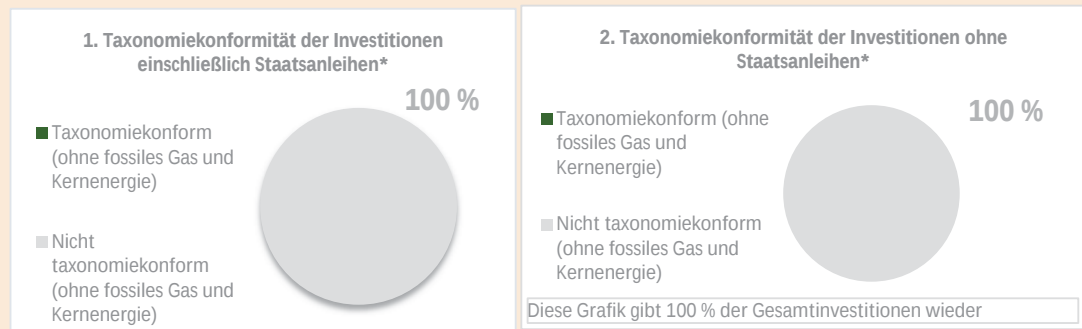
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen,

die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja



☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den Bloomberg US Aggregate als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 70 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer Gesamtrendite vorwiegend in einem diversifizierten Portfolio aus festverzinslichen (z. B. Anleihen) und ähnlichen Wertpapieren aus der ganzen Welt an, die auf den US-Dollar lauten und „Investment Grade“-Qualität besitzen.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Die Anlageklassen umfassen unter anderem Staatsanleihen aus entwickelten Märkten, Investment-Grade-Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten, hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmen aus entwickelten Märkten und Wertpapiere aus Schwellenmärkten. Der Teilfonds ist jedoch bestrebt, überwiegend in Wertpapieren anzulegen, die an entwickelten Märkten emittiert werden.

Der Teilfonds kann in erheblichem Maße (bis zu 50 % seines Nettovermögens) in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities investieren, einschließlich von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika besicherte ABS bzw. MBS.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 70 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 70 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

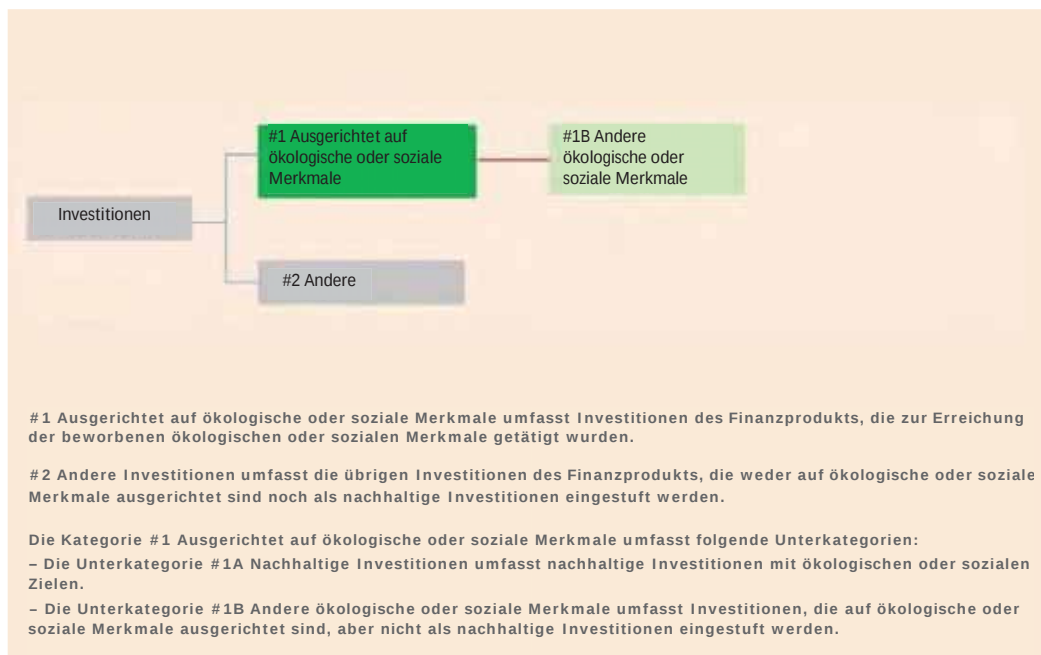
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

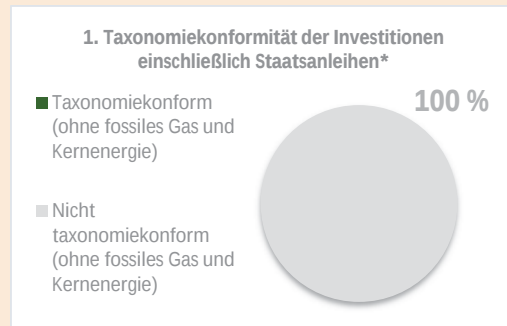
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und

Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - CORPORATE EURO
BOND FIXED TERM 2027

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800HGGJD2679RWB20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

- Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards erfüllen**, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
- Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

(„OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

3. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an einen Referenzwert gebunden. Es gibt keinen Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds, sodass keiner bestimmt wurde, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 %* der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
3.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

* Wenn das Laufzeitdatum näher rückt, wird das Portfolio des Teilfonds nach und nach aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Geldmarktinstrumenten und anderen kurzfristigen Schuldinstrumenten) sowie Anteilen von Geldmarktfonds zusammengesetzt. Daneben kann der Teilfonds aus Liquiditätsgründen in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren. In den drei Monaten unmittelbar vor dem Laufzeitdatum dürfen die Anlagen des Teilfonds in diesen Wertpapieren mehr als 30 % (und eventuell bis zu 100 %, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen) seines Nettovermögens betragen, ausschließlich mit dem Ziel, bis zum Laufzeitdatum eine rechtzeitige Realisierung der Anlagen des Teilfonds zum Marktwert zu ermöglichen, und um sicherzustellen, dass die Anteilsinhaber ihre Anlageerträge erhalten. Dies bedeutet, dass die ESG-Mindeststandards im Zeitraum vor der Liquidation unter die oben genannte 51 %-Schwelle fallen können.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt die Erzielung von Erträgen an und investiert hierzu für eine begrenzte Laufzeit vornehmlich in ein Portfolio aus auf Euro lautenden Unternehmensanleihen.

Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf den Euro lautende festverzinsliche und ähnliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating, die von Emittenten in entwickelten Märkten begeben werden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf den Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating und ähnliche Wertpapiere, die bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich des ESG-Score erfüllen.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen (siehe Fußnote unter der vorstehenden Tabelle „Nachhaltigkeitsindikatoren“).

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen

	werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

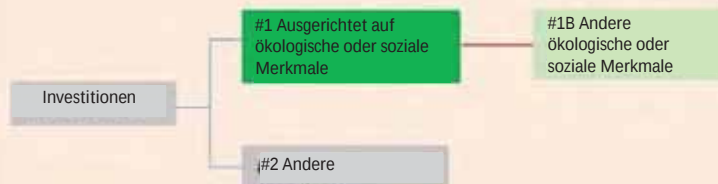
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**



Ja:



In fossiles Gas

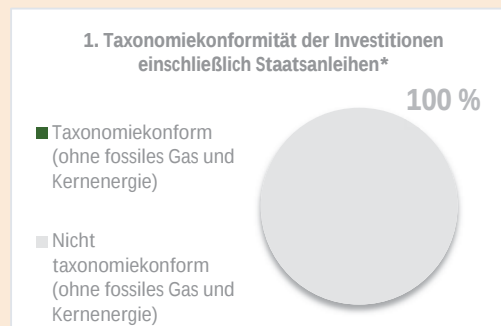


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2,5 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“)**

und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC ASEAN als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO ₂ -Intensität	Eine niedrigere CO ₂ -Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.

5	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.
---	-----------------------------	--

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus ASEAN-Aktien an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in ASEAN-Staaten ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO₂-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 2,5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der

Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.

Unternehmen, die für eine Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich unter anderem:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 2,5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 2,5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit**

den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

3. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC Asia ex Japan als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	• Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
3.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- der Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus asiatischen (mit Ausnahme japanischer) Aktien an. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Region Asien (ohne Japan), einschließlich sowohl entwickelter Märkte als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden. Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das

proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

ie verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute

Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Unternehmen, in die
investiert wird,
widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

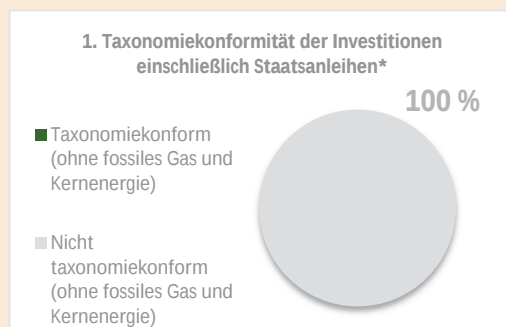
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS – ASIA EX JAPAN EQUITY SMALLER COMPANIES Unternehmenskennung (LEI-Code): 21380036FEZ4XDRMY876

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC Asia ex Japan Small Cap als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden

verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus asiatischen (mit Ausnahme japanischer) Aktien kleiner Unternehmen an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Region Asien (ohne Japan), einschließlich sowohl entwickelter Märkte als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 2 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen. Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.

Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

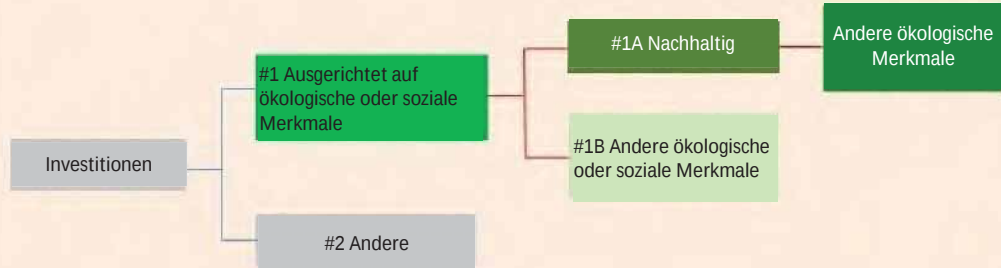
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur dErreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

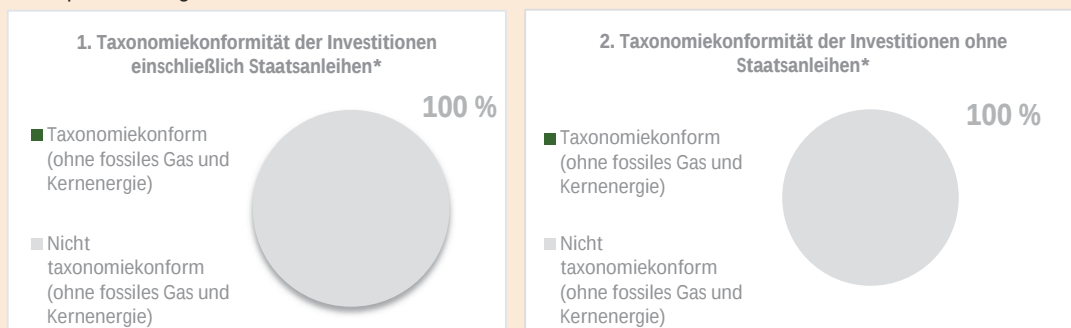
☐

In Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 2 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**

4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC Asia Pacific ex Japan als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, Inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)

- CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Aktien der Asien-Pazifik-Region (ohne Japan) an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Region Asien-Pazifik (ohne Japan), einschließlich sowohl entwickelter Märkte als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds strebt die Investition in ein Portfolio an, dessen Dividendenrendite über dem MSCI AC Asia Pacific ex Japan liegt.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich

verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO2-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 5 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.

Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

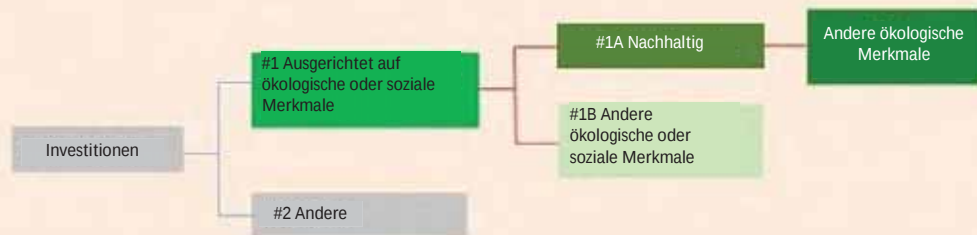
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

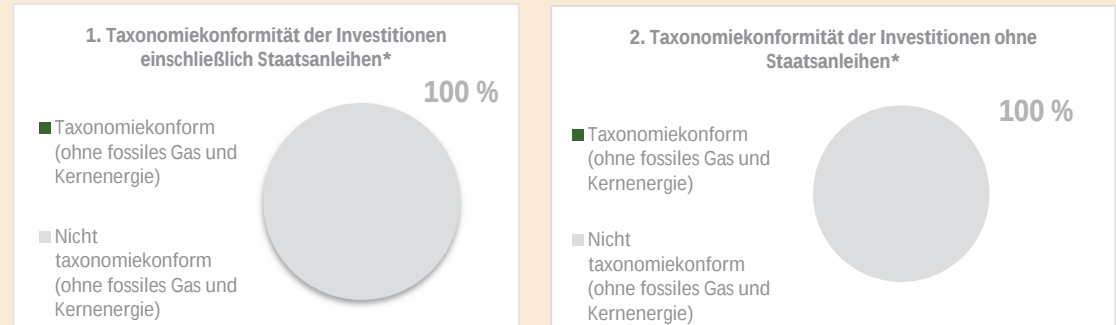
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

___ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.

2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI China A Onshore als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (**DNSH**-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen in einem Portfolio aus chinesischen A-Aktien an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien, die an den Börsen in der Volksrepublik China („**VRC**“) notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 2 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für eine Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich unter anderem:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.

Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der

Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

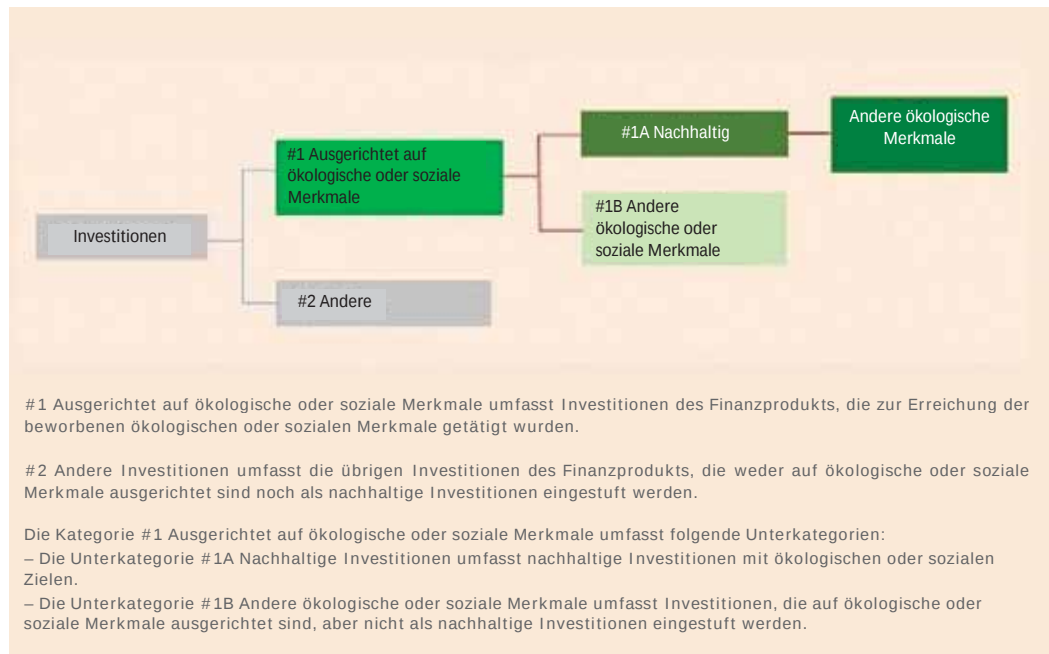
Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

2 1 1 .

(#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

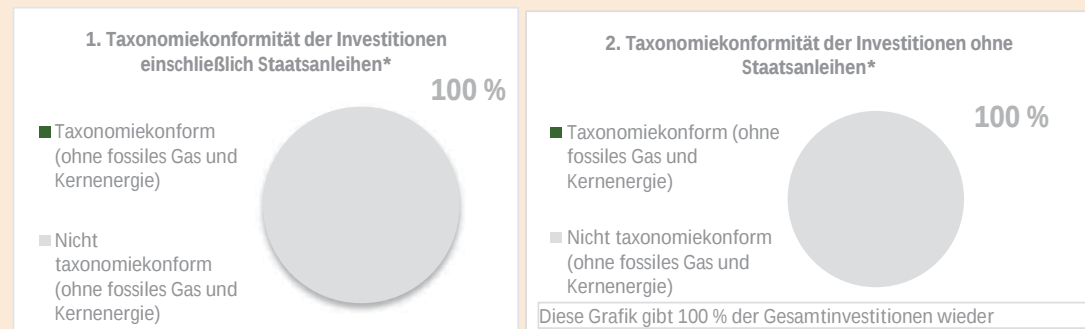
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 2 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)**

für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI China 10/40 als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 70 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus Aktien aus China an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Volksrepublik China („**China**“) einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen werden eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung des ESG-Score oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 70 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 2 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. en verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen,

	Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



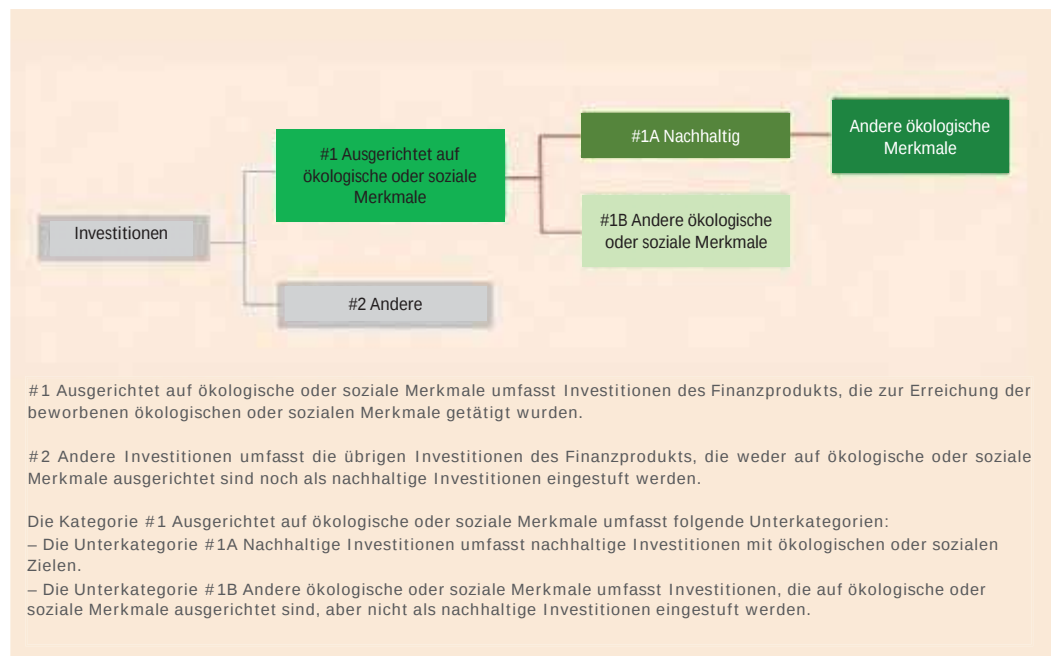
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 70 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

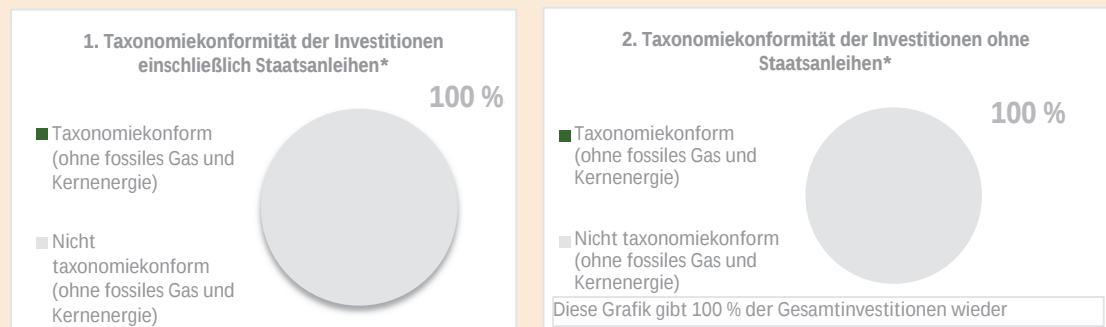
- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 2 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

___ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI EMU SMID als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (**DNSH**-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds erstrebt eine langfristige Gesamtrendite durch die Anlage (von normalerweise mindestens 90 % seines Nettovermögens) in einem Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von mittelständischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Eurozone. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Kleine und mittelgroße Unternehmen sind jene Unternehmen, deren Marktkapitalisierung in der Regel auf der untersten Ebene des gesamten Eurozonenmarkts angesiedelt ist, also Unternehmen, deren Marktkapitalisierung weniger als EUR 10 Milliarden beträgt, sowie die Unternehmen des Referenzwerts.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für eine Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich unter anderem:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

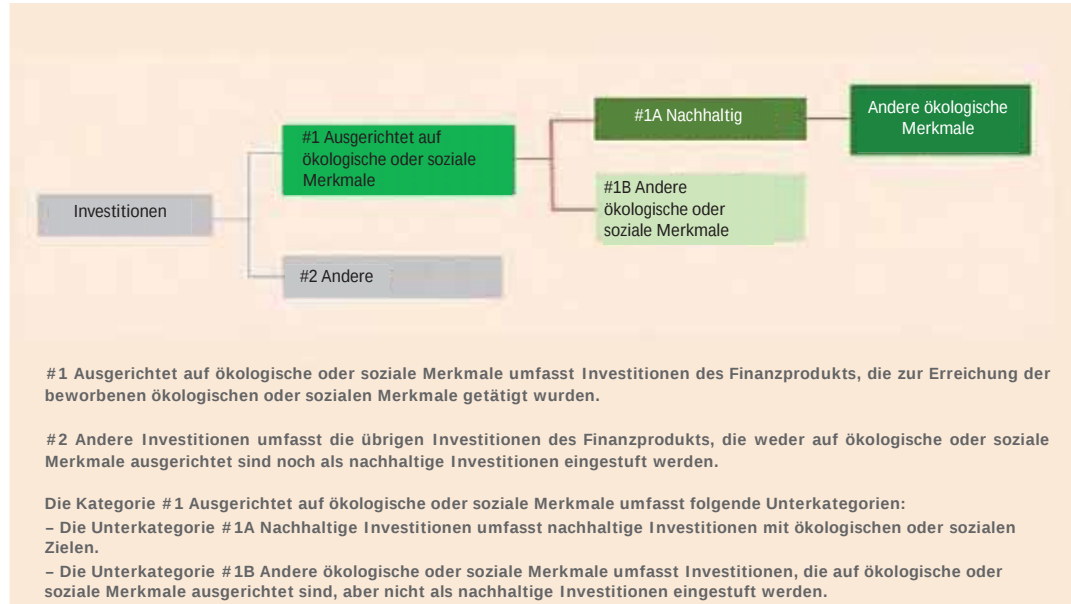
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

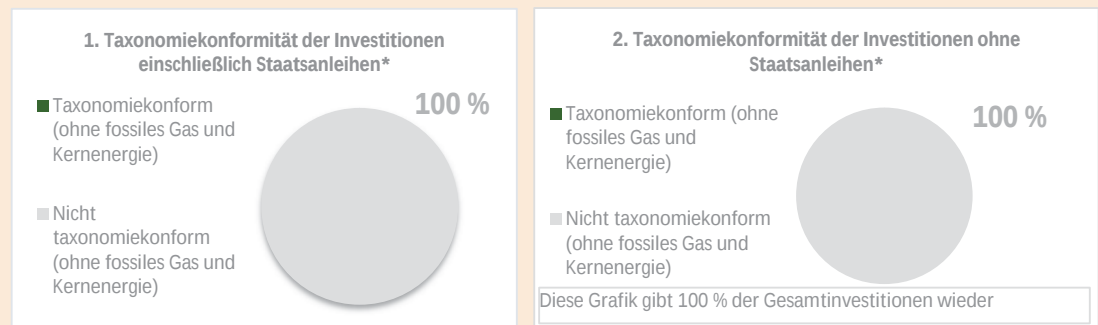
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI EMU als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)

- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAls wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist bestrebt, eine langfristige Gesamtrendite zu bieten, indem er in ein Portfolio (von normalerweise mindestens 90 % seines Nettovermögens) aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von kleineren und mittelständischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Eurozone investiert.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds konzentriert sich in der Regel auf profitable Unternehmen, die überdurchschnittlich hohe Wiederanlagequoten aufweisen, um ihr aktuelles Wachstumsniveau zu erhalten oder zu steigern.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion („**EWU**“) domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Unternehmens als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.

Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie



Nein

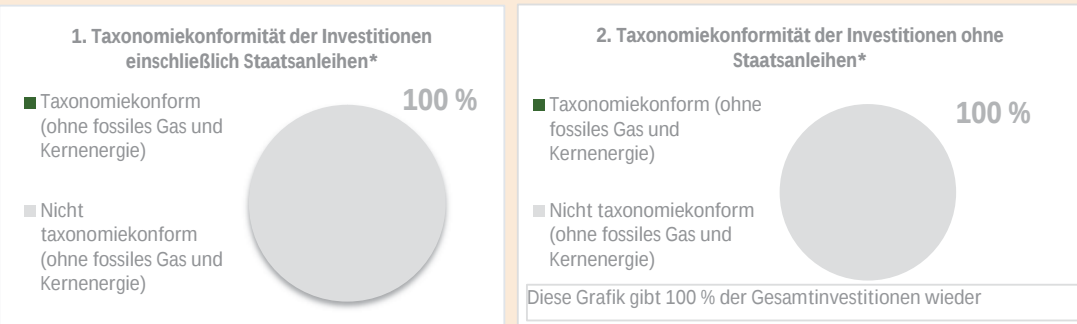
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI EMU als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (**DNSH**-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Aktien der Eurozone an. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion („**EWU**“) domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können

identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter. .
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

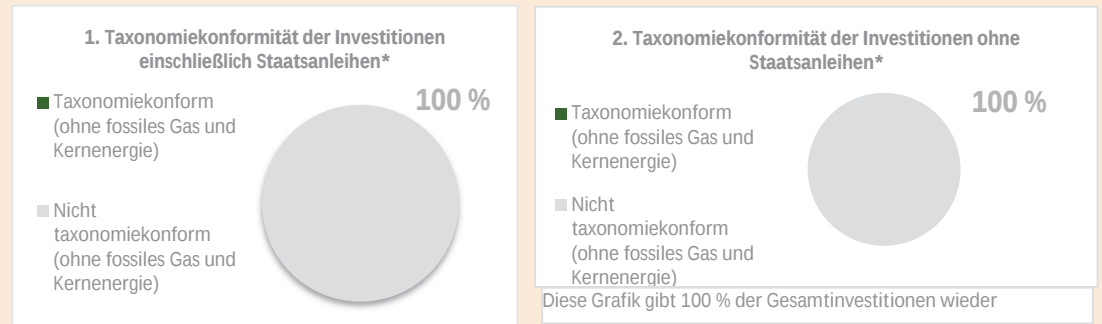
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und**

Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI Europe als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven

Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm **(DNSH-)**Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus europäischen Aktien an. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in europäischen entwickelten Märkten domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden. Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen werden eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.

Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.

Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

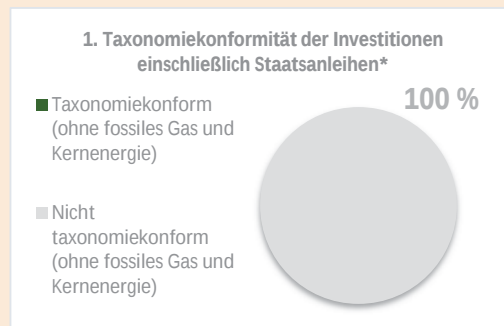
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- *Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI Emerging Markets als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	• Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts. • Eindeutige E-, S- und G-Scores im Verhältnis zum Referenzwert
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (**DNSH**)-Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter

verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC- und OECD-Grundsätze; und
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Schwellenmarkttaktien an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden CO2-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO2-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden

diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

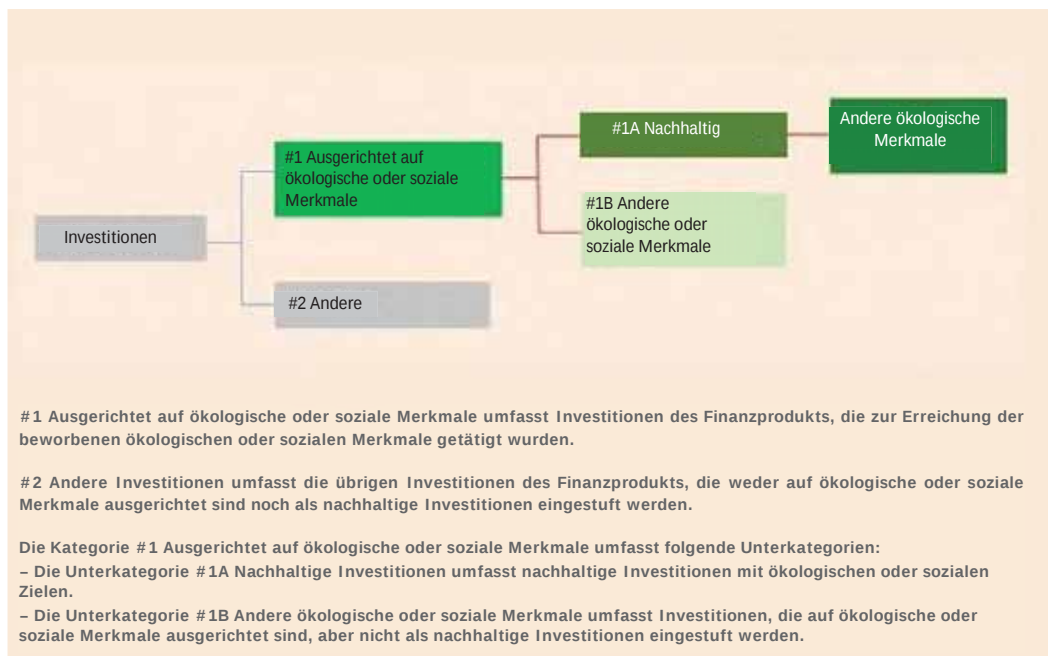
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

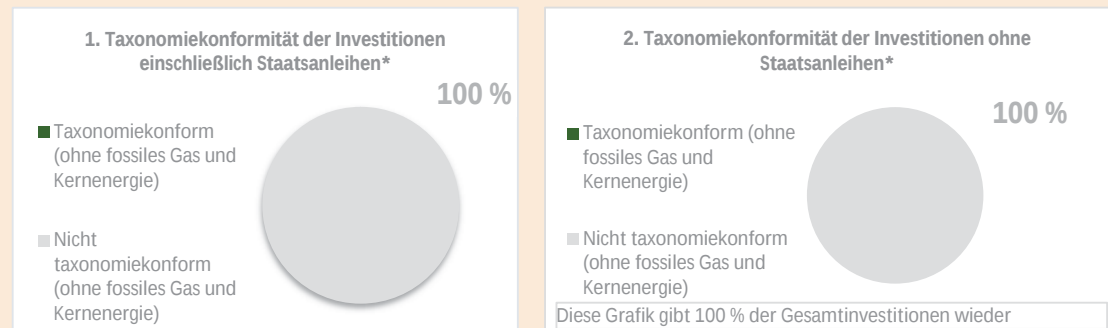
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu erzielen, indem er in ein konzentriertes Portfolio aus Unternehmen investiert, die einen aktiven Beitrag zum Übergang zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft auf weltweiter Ebene leisten, basierend auf den Grundsätzen, schon beim Produktdesign Abfall und Umweltverschmutzung zu vermeiden, eine langfristige Nutzung von Produkten und Materialien zu ermöglichen und die natürlichen Systeme zu regenerieren. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Die von diesem Teilfonds verfolgten nachhaltigen Anlageziele sind:

1. Investition in ein konzentriertes Portfolio aus Unternehmen, die einen aktiven **Beitrag zum Übergang zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft auf weltweiter Ebene leisten**, basierend auf den Grundsätzen, schon beim Produktdesign Abfall und

Umweltverschmutzung zu vermeiden, eine langfristige Nutzung von Produkten und Materialien zu ermöglichen und die natürlichen Systeme zu regenerieren.

2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC World Net als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigt:

Nachhaltiges Investitionsziel		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Betrag zum Übergang zu einer stärker Kreislaufwirtschaft	Starke thematische Ausrichtung aller Portfoliopositionen, ausgenommen liquide Mittel, auf eine Kreislaufwirtschaft, entweder durch eine proprietäre Bewertung von „Enablern“ (Lösungsanbietern) oder „Trailblazern“, also Unternehmen mit beispielhaften Kreislaufwirtschaftsverfahren auf operativer Ebene. Die Mindestschwelle für kreislaufwirtschaft-generierte Umsätze für Enabler beträgt 20 %, während für Trailblazer ein Score von 30 gilt. Diese Kreislaufwirtschaft-Bewertung erfolgt auf Grundlage der verschiedenen Tätigkeiten eines Unternehmens.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts, nachdem mindestens 20 % der Emittenten mit den niedrigsten ESG-Scores aus dem Referenzwert ausgeschlossen wurden.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC

	im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In Übereinstimmung mit einem thematischen Ansatz investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Engagement in Kreislaufwirtschaft-Themen („**Kreislaufwirtschaft-Themen**“), die in beliebigen Ländern, darunter sowohl entwickelte Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind, dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts, nachdem mindestens 20 % der Emittenten mit den niedrigsten ESG-Scores aus dem Referenzwert ausgeschlossen wurden.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Bei der Festlegung des zulässigen Anlageuniversums nimmt der Anlageberater zunächst Unternehmen mit Engagement in Kreislaufwirtschaft-Themen in den Blick. Zu diesen Themen zählen unter anderem Produktion und Bereitstellung nachhaltiger Ressourcen, Kreislaufprodukte, Technologien und Dienstleistungen in der Kreislaufwirtschaft sowie Rückgewinnungsaktivitäten. Kreislaufwirtschaft-Themen sind HSBC-spezifisch, werden unter Bezugnahme auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgelegt, unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Themen identifiziert werden.

Im Anschluss an die Identifizierung des zulässigen Anlageuniversums führt der Anlageberater eine Analyse der ESG-Praktiken und -Scores jedes Unternehmens durch. Jedem Unternehmen werden E-, S- und G-Scores sowie ein Gesamt-ESG-Score basierend auf E-, S- und G-Gewichtungen zugewiesen, die spezifisch für den Sektor des Unternehmens sind. Beispielsweise sind CO₂-Emissionen und vermiedene Emissionen Kriterien, die beim E-Score in Betracht gezogen werden, der Prozentsatz von Frauen im Unternehmensvorstand beim S-Rating und der Prozentsatz unabhängiger Direktoren beim G-Rating. Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, unterliegen dieser ESG-Analyse, und das Ergebnis dieser ESG-Analyse muss bestätigen, dass das betreffende Unternehmen die Kriterien für nachhaltige Anlagen des Anlageberaters erfüllt.

Kreislaufwirtschaft-Themen, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen, die mit seinem nachhaltigen Investitionsziel im Einklang stehen.
- Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Umsatzbeteiligung an Kreislaufwirtschaft-Themen.
- Die vorstehend genannte Beschränkung umfasst Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich sonstiger Teilfonds von HSBC Global Investment Funds). Handelt es sich bei einer nachhaltigen Investition um eine Anlage in ein anderes Finanzprodukt, z. B. einen OGAW-Fonds, wird der Anlageberater die zugrunde liegenden Investitionen dieses Finanzprodukts prüfen, um sicherzustellen, dass die Investition als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung gilt, und um den Anteil nachhaltiger Investitionen genau zu bestimmen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.

Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts in Bezug auf Investitionen in Emittenten für diesen Teilfonds an:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, d. h. umstrittene Waffen nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



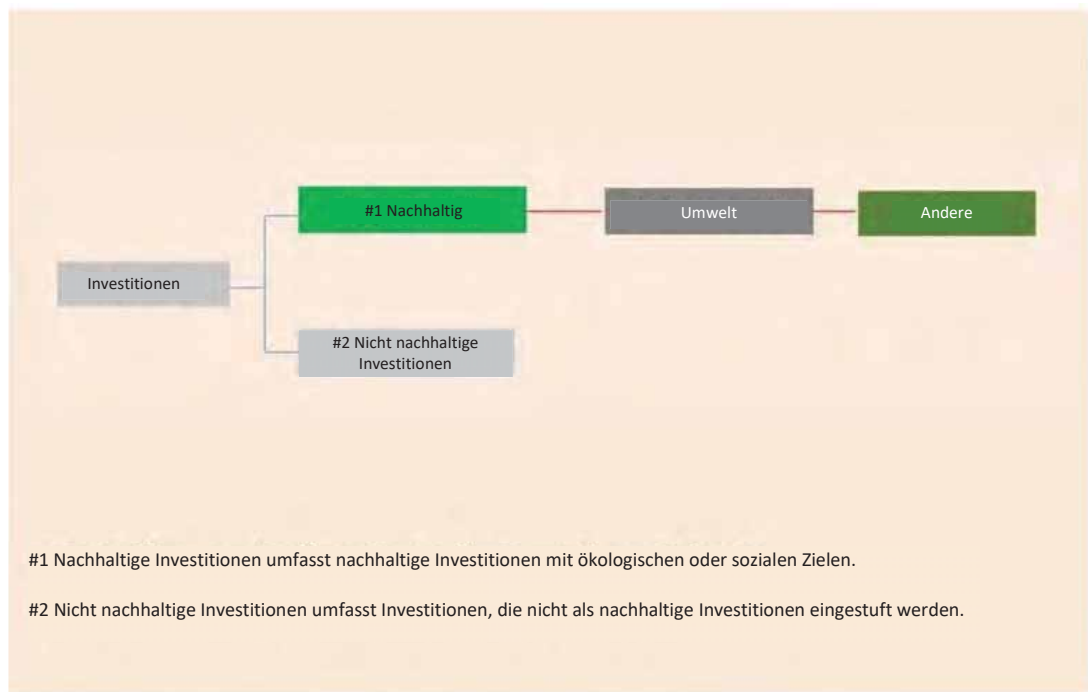
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sieht die Vermögensallokation aus und wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (#1A Nachhaltige Investitionen) tätigen. (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

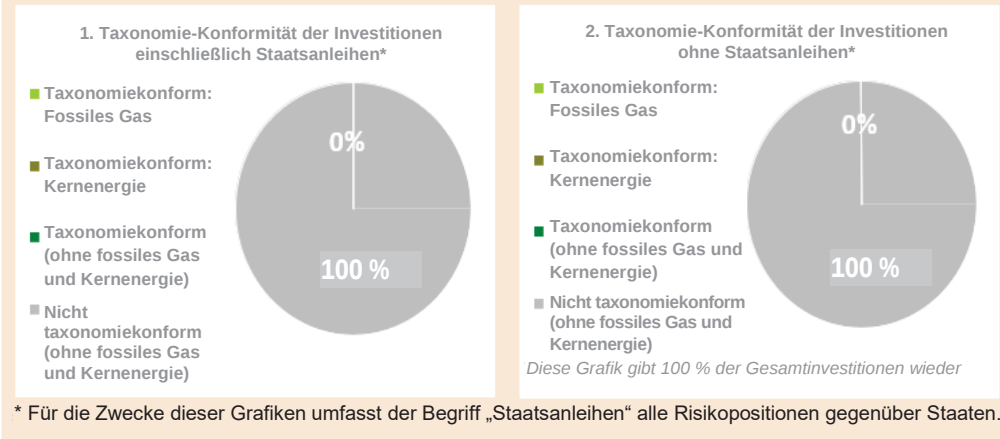
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds kann in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten investieren, verpflichtet sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds oder liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente) investieren. Derivative Finanzinstrumente können zudem für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Diese Finanzinstrumente gelten möglicherweise nicht als nachhaltige Investitionen. In einigen Fällen fallen Investitionen aufgrund von Kapitalmaßnahmen und/oder Nichtverfügbarkeit von Daten unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als nachhaltige Investitionen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Ziel berücksichtigt?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Der Teilfonds zielt darauf ab, in **Unternehmen zu investieren, die aktiv** zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen („Klimalösungen“).
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G sowie Klimalösungskriterien erfüllen.
4. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität** im Vergleich zum MSCI AC World Index, dem („Referenzwert“).
5. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
6. Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC World Index als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Aktiver Beitrag zu Klimalösungen	Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Umsatzbeteiligung an Klimalösungen. Die Mindestschwelle für die Umsatzbeteiligung an Klimalösungen beträgt mindestens 20 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G und die oben genannten Klimalösungskriterien erfüllen.
4.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)

5.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
6.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die im Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen sind auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet.

Der Teilfonds identifiziert und analysiert die wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen von Unternehmen, die die Dekarbonisierung unterstützen. Dies ist integraler Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der darauf abzielt, die negativen ökologischen Auswirkungen von hohen CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie einen positiven Beitrag zu Klimalösungen leisten. Dies wird festgestellt, wenn eine Investition die folgenden Kriterien erfüllt:

- 30 % Mindestumsatzbeteiligung an Klimalösungen

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu den oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Einer Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden oder die bei bestimmten PAIs zu den schlechtesten ihrer Klasse gehören, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung sein. Bestimmte PAIs werden auch durch Ausschlüsse berücksichtigt, z. B. kontroverse Waffen und Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der erste Schritt des Anlageprozesses besteht in der Bestimmung des Anlageuniversums des Teilfonds durch Anwendung von Ausschlussaktivitäten gemäß den Richtlinien für verantwortungsbewusstes Investieren von HSBC Asset Management sowie zusätzlicher Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Paris-abgestimmten Referenzwerten, wie in Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission definiert, deren Einzelheiten nachfolgend aufgeführt sind. Der zweite Schritt des Anlageprozesses besteht darin, dass der Anlageberater den Aufbau eines Portfolios aus zulässigen Unternehmen anstrebt, die zu Klimalösungen und langfristigem Wachstum beitragen. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, deren Tätigkeiten zu Klimalösungen beitragen. Dazu gehören Unternehmen, die in beliebigen Ländern, darunter sowohl entwickelte Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind.

Klimalösungen sind Produkte oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt wesentliche Unterstützung bei der Dekarbonisierung von Unternehmen leisten, die am Übergang von einem stark von fossilen Brennstoffen abhängigen Wirtschaftsmodell (Öl, Gas, Kohle) zu einer nachhaltigeren oder kohlenstoffarmen Wirtschaft beteiligt sind. Diese Produkte oder Dienstleistungen können verschiedenen Klima-Ökosektoren zugeordnet werden, darunter erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberes Transportwesen und ökologisches Bauen („**Klimalösungs-Ökosektor**“). Die Beurteilung dessen, was einen Klimalösungs-Ökosektor

ausmacht, erfolgt nach einem HSBC-eigenen Verfahren unter Bezugnahme auf Branchenverbände wie die Institutional Investors Group on Climate Change; sie unterliegt der laufenden Forschung und kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Kriterien identifiziert werden. Der Anlageberater kann sich auf eigene Analysen stützen, um geeignete Unternehmen zu identifizieren, die eine Schwelle für die Mindestumsatzbeteiligung an Klimalösungen von 20 % des Gesamtumsatzes des jeweiligen Unternehmens erreichen.

Der Anlageberater strebt den Aufbau eines Portfolios an, das (i) einen höheren ESG-Score als die Bestandteile des Referenzwerts und (ii) eine geringere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert aufweist. Der ESG-Score und die CO₂-Intensität des Portfolio und des Referenzwerts werden als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, oder als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts berechnet.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Klimalösungen, Klimalösungs-Ökosektoren, ökologische und soziale Faktoren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der thematischen Eignung, der ESG-Scores, der CO₂-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die geforderten ESG-Standards werden anhand eines Mindest-ESG-Gesamtscores sowie Mindest-E-, S- und G-Scores für jede einzelne Teilkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet wird, um die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind Folgende:

- Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Umsatzbeteiligung an Klimalösungen.

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von

	Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Unternehmen an, in die dieser Teilfonds investiert.

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden, müssen eine zusätzliche Prüfung auf gute Unternehmensführung durchlaufen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



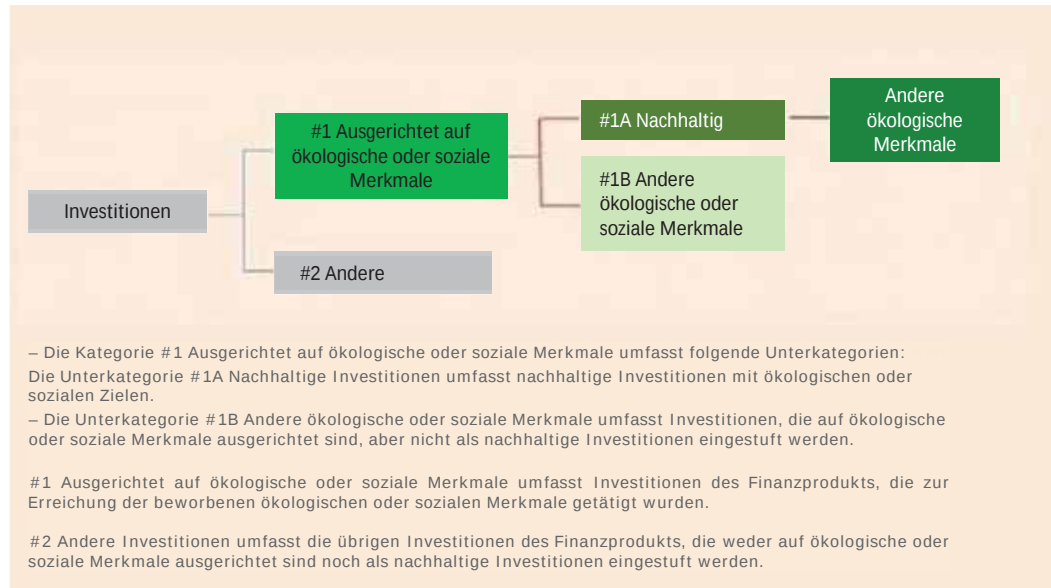
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

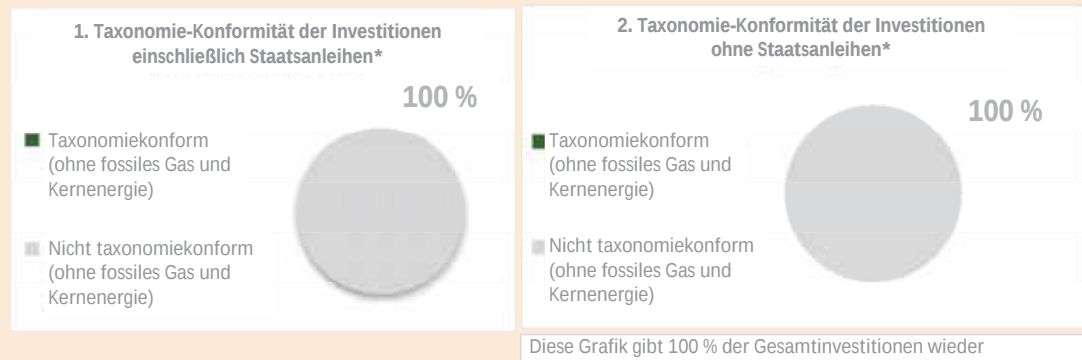
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.

4. Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den FTSE EPRA Nareit Developed Net Total Return Index als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.
- Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann: Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite weltweit in einem Portfolio aus Aktien von Unternehmen im Bereich der Immobilienbranche an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien, die von Unternehmen im Bereich der Immobilienbranche und/oder zulässigen geschlossenen Real Estate Investment Trusts („**REIT**“) oder deren Äquivalenten begeben werden. Der Teilfonds wird zwar vornehmlich in entwickelten Märkten investieren, er kann jedoch auch in Schwellenmärkten investieren.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus favorisiert der Anlageberater Unternehmen, die energieeffiziente Immobilien besitzen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework berücksichtigt wird ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, CO₂-Intensitäten oder der

Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 25 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageberater wird die CO₂-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die

Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie # 1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie # 1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie # 1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 25 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität.**
4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die

UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI World Index als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 70 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	• Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO ₂ -Intensität	Eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven

Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was

potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem entwickelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds nutzt ein faktorbasiertes Portfoliokonstruktionsverfahren zur Identifizierung von Wertpapieren in seinem investierbaren Universum und stuft diese auf der Grundlage eines Ertrags-Scores ein, der von qualitativen Ertragsmerkmalen („**qualitative Ertragsmerkmale**“) abgeleitet wird. Qualitative Ertragsmerkmale, die durch Research kontinuierlich weiterentwickelt werden und sich daher im Lauf der Zeit verändern können, sind unter anderem:

- Dividendenrendite
- Rendite der Kapitalanlage
- Rendite aus freiem Cashflow

Im Anschluss an die Identifizierung und Einstufung des Anlageuniversums auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Ertrags-Scores nutzt der Anlageberater ein HSBC-spezifisches systematisches Portfoliokonstruktionsverfahren, um ein optimiertes Portfolio zu konstruieren.

Das optimierte Portfolio zielt darauf ab, das Engagement in Aktien mit einem höheren Ertrags-Score zu maximieren und zugleich einen (i) höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts und (ii) eine geringere CO₂-Intensität als der Referenzwert zu erzielen.

Zudem wendet der Anlageberater zusätzliche Beschränkungen an, um die Risikomerkmale des Portfolios zu steuern, insbesondere mit Blick auf Sektoren, Länder und Titelgewichtungen.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden CO₂-Intensitäten, ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert

und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 70 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren. Er nutzt jedoch ein faktorbasiertes Portfoliokonstruktionsverfahren zur Identifizierung von Wertpapieren in seinem investierbaren Universum.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

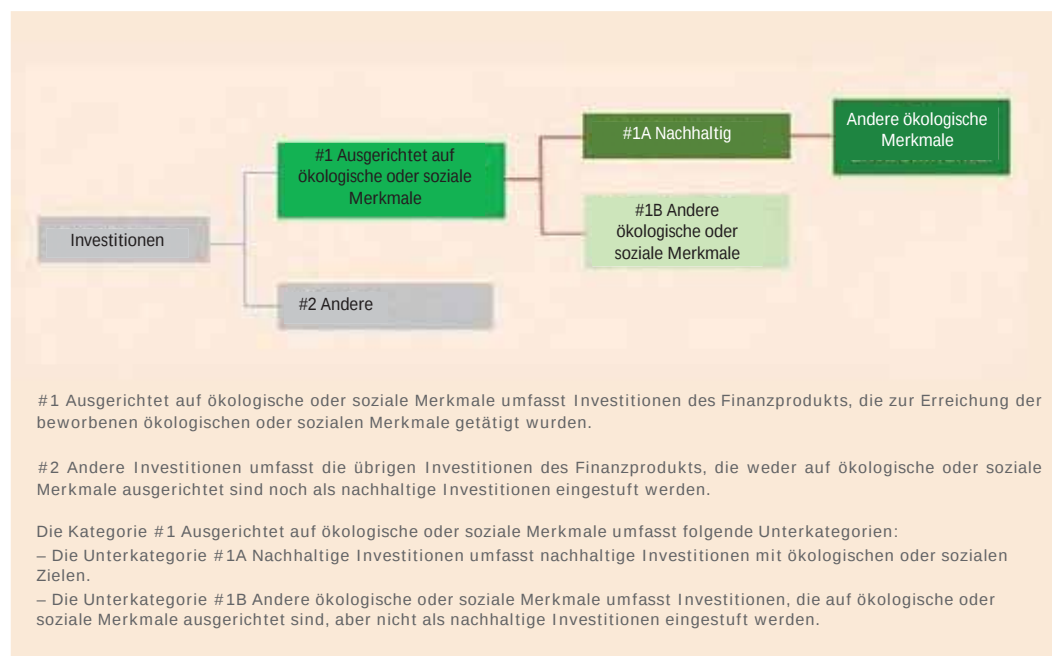
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 70 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

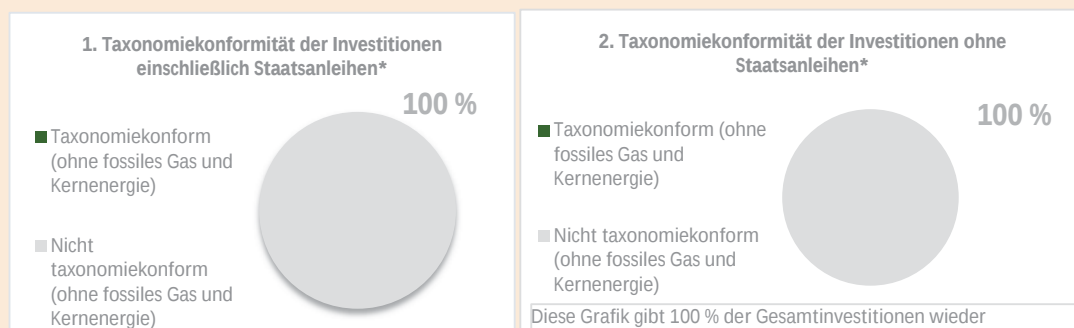
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestdschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine

effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL EQUITY
SUSTAINABLE HEALTHCARE

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800GX2NCDIS6WSV60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **51 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Investition in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen, bei weltweit knapper werdende Budgets im Gesundheitswesen Unterstützung bieten, einschließlich Zugang von Patienten zu einer verbesserten, erschwinglichen Gesundheitsversorgung.
2. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.

3. Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („**UNGC**“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Referenzwert für den Vergleich der Teilfondsmärkte ist der MSCI World Health Care (der „Referenzwert“). Er wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der sozialen Merkmale des Fonds bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Soziales Merkmal		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Investitionen in Unternehmen, die eine verbesserte erschwingliche Gesundheitsversorgung mit verbesserten Patientenergebnissen unterstützen	Kosteneinsparungen Klinische Ergebnisse
2.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die von diesem Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen sind auf die beworbenen sozialen Merkmale ausgerichtet.

Der Teilfonds identifiziert und analysiert die wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen von Unternehmen, die zur Reduzierung von Gesundheitskosten beitragen. Dies ist integraler Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der darauf abzielt, negative soziale Auswirkungen durch eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung zu minimieren und gleichzeitig die Renditen des Teilfonds zu steigern.

Unternehmen mit einem neutralen bis positiven Gesundheits-Score (wie unten beschrieben) unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an und investiert dazu in ein konzentriertes Portfolio von Aktien von Unternehmen, die von den weltweit zunehmend begrenzten Gesundheitsbudgets profitieren können.

Der Teilfonds strebt dies durch die Anlage in Unternehmen an, die ein aktuelles und/oder erwartetes Umsatzengagement in nachhaltigen Gesundheitsprodukten („nachhaltige Gesundheitsprodukte“) aufweisen. Der soziale Schwerpunkt des Teilfonds liegt darin, die Erschwinglichkeit des Gesundheitswesens mit dem Ziel zu verbessern, den Budgetdruck der Gesundheitsversorgung zu verringern. Nachhaltige Gesundheitsprodukte haben das Potenzial, den Gegenwert von Gesundheitsausgaben durch verbesserten klinischen Nutzen (z. B. verbesserte klinische Effektivität, Sicherheit) und/oder Kosteneinsparungen durch Innovation (z. B. eine Verringerung der Behandlungskosten, Verringerung der laufenden Hospitalisierungskosten) zu verbessern. Solche Unternehmen, die dem sozialen Fokus des Teilfonds entsprechen („Gesundheitsunternehmen“), werden auf der Grundlage eines HSBC-spezifischen Analyseverfahrens ermittelt, das nachhaltige Gesundheitsbewertungen („nachhaltige Gesundheits-Scores“) umfasst, wie nachstehend beschrieben. Die Ziele des Teilfonds sind auf das dritte Ziel der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet, ein soziales Ziel, das sich auf Gesundheit und Wohlbefinden konzentriert.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere der nachstehend aufgeführten Gesundheitsunternehmen, die in beliebigen Ländern, darunter sowohl entwickelten Märkten als auch Schwellenmärkten, domiziliert oder ansässig sind, dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Zu nachhaltigen Gesundheitsprodukten zählen unter anderem: Medikamente, die dazu beitragen, die Tage, die ein Patient auf einer Intensivstation verbringt, zu reduzieren, diagnostische Tests, die eine frühzeitige Erkennung und Behandlung ermöglichen, Krankheitsvorbeugung, betriebliche Verbesserungen und der Einsatz von Technologie oder Gesundheitsdienstleistungen, darunter unter anderem Krankenhäuser, Vertriebshändler oder Labore. Der Teilfonds kann eine relativ starke Konzentration von Aktien von in den USA domizilierten Unternehmen aufweisen.

Es wird eine Fundamentaldatenanalyse des Gesundheitssektors und der Untersektoren durchgeführt, um Unternehmen zu identifizieren, die eine Anlagegelegenheit darstellen. Investitionen in Unternehmen des Gesundheitswesens werden nicht automatisch als nachhaltige Investitionen eingestuft, und nachhaltige Investitionen werden über den folgenden Prozess ermittelt. Bei jedem identifizierten Unternehmen wird anschließend eine firmeneigene Analyse hinsichtlich jener Produkte durchgeführt, die aktuell oder voraussichtlich seine umsatzstärksten Produkte sind bzw. sein werden, da sie insgesamt mindestens 10 % seines aktuellen Umsatz generierenden Nettobarwerts darstellen. Diese firmeneigene Analyse wird genutzt, um nachhaltige Gesundheits-Scores für jedes Produkt gemäß sowohl seinem höheren klinischen Nutzen als auch seinen Kosteneinsparungen zu ermitteln. Scores können von -3 bis +3 reichen oder gemäß einer vergleichbaren Scoring-Skala für jedes Produkt vergeben werden. Im Anschluss daran wird der Gesamtscore für nachhaltige Gesundheit für jedes identifizierte Unternehmen als Durchschnitt der nachhaltigen Gesundheits-Scores seiner umsatzstärksten Produkte berechnet, gewichtet nach deren Umsatz generierenden Nettobarwerten. Unternehmen mit nachhaltigen Gesundheits-Score von -1 oder im positiven Bereich (zur Bestimmung der nachhaltigen Gesundheits-Scores wird die nachstehend näher beschriebene firmeneigene Analyse verwendet) werden vom Anlageberater für eine Investition berücksichtigt. Unternehmen mit neutralen bis positiven nachhaltigen Gesundheits-Scores unterliegen dann dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (im Sinne der Offenlegungsverordnung) im Hinblick auf ökologische oder soziale Ziele und der Prüfung ihrer Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, bevor sie als nachhaltige Investitionen gelten.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Nachhaltige Gesundheitsprodukte, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus dem Gesundheitswesen.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Speziell ausgeschlossene Aktivität	Einzelheiten
Genetische Manipulationen der Keimbahn des Menschen	Der Einsatz von genetischen Manipulationen, die in die Keimbahn des Menschen eingreifen. Der Schwellenwert für das Umsatzengagement hängt von der spezifischen ausgeschlossenen Tätigkeit ab, beträgt jedoch höchstens 30 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens.
Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten

Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Unternehmen an, in die dieser Teilfonds investiert:

Zusätzliche ausgeschlossene	Einzelheiten
-----------------------------	--------------

Aktivitäten gemäß PAB	
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und Unternehmen, die als schlecht geführt gelten, werden überprüft und können einer Neubewertung durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung unterzogen werden.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



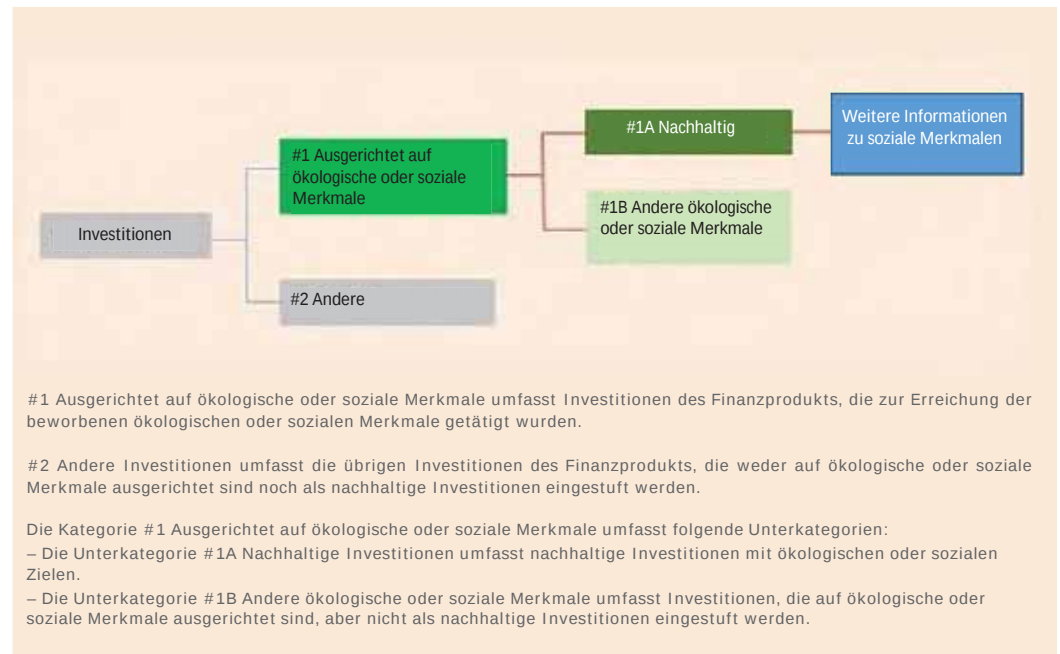
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel (#1A Nachhaltige Investitionen).

Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

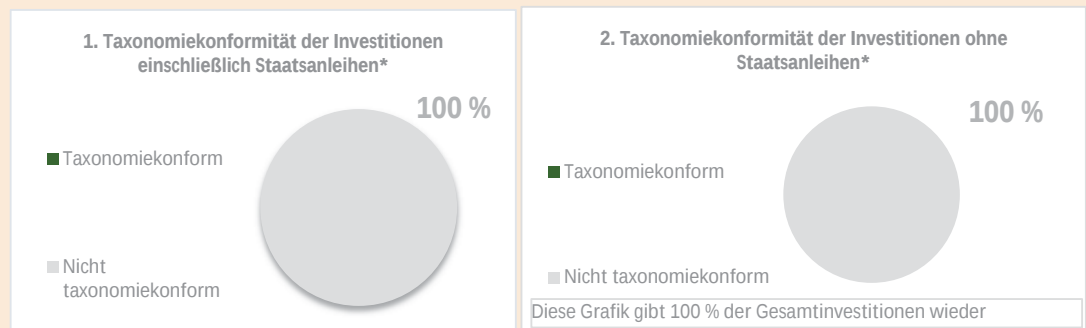
☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in sozial nachhaltige Investitionen.

Der tatsächliche Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den**

Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)

für multinationale Unternehmen. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.

4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige mit dem marktkapitalisierungsgewichteten Durchschnitt des investierbaren Infrastruktur-Aktienuniversums, definiert als „globales Infrastrukturaktien-Anlageuniversum“, verglichen werden, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieses globale Infrastrukturaktien-Anlageuniversum wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als marktkapitalisierungsgewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der marktkapitalisierungsgewichtete Durchschnitt des globalen Infrastrukturaktien-Anlageuniversums.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigste nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in ein konzentriertes, global diversifiziertes Portfolio von börsennotierten Infrastrukturtiteln.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als marktkapitalisierungsgewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der marktkapitalisierungsgewichtete Durchschnitt des globalen Infrastrukturaktien-Anlageuniversums.

Der Teilfonds nutzt einen qualitäts- und bewertungsbasierten Bottom-up-Anlageansatz, der darauf abzielt, börsennotierte Wertpapiere aus dem infrastrukturnahen Bereich zu identifizieren, deren zugrunde liegenden Vermögenswerte über stabile langfristige Cashflows verfügen, und die von günstig bewerteten Unternehmen mit starken Managementteams und geeigneten Kapitalstrukturen begeben werden. Überlagert wird dies mit einer Top-down-Einschätzung zu spezifischen Infrastruktursektoren und -regionen. Die Anlagen des Teilfonds sind über geografische Regionen und infrastrukturnahe Sektoren hinweg diversifiziert.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.

Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

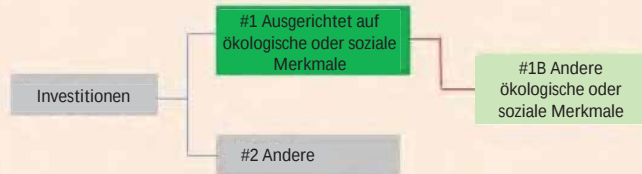
Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

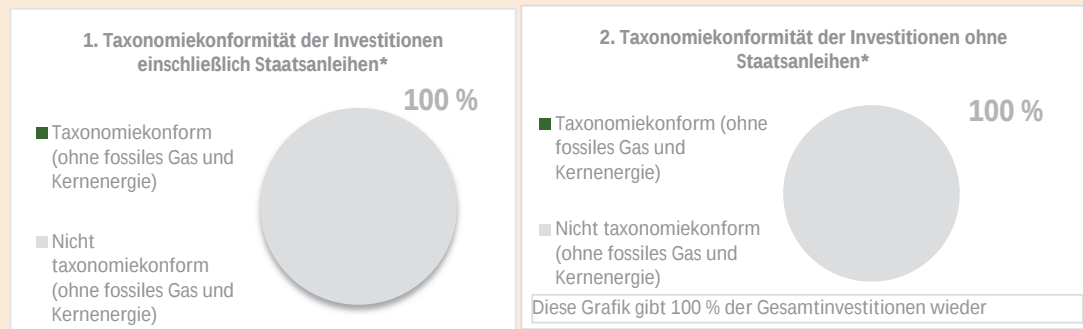
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Der Teilfonds ermittelt anhand der proprietären Klimathemen-Bewertung von HSBC Asset Management, welche Unternehmen sich auf **einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende** befinden, um den Fortschritt oder das Engagement eines Unternehmens im Hinblick auf das Ziel der Netto-Null-Emissionen zu bestimmen.
2. Der Teilfonds wird eine **niedrigere CO2-Intensität** im Vergleich zum Referenzwert aufweisen.

3. Der Teilfonds identifiziert die Einnahmen von Unternehmen, in die angelegt wird und die als Anbieter von **grünen Lösungen** gelten. Zum Beispiel betrifft dies Einnahmen, die mit Technologien, Dienstleistungen und Instrumenten verbunden sind, die Treibhausgase verringern oder beseitigen oder zu deren Beseitigung beitragen.
4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
5. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
6. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des EU-Referenzwerts für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß CTB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“) wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI World als „**Referenzwert**“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Klarer und messbarer Pfad zur Klimawende	Unternehmen, die innerhalb der von HSBC Asset Management entwickelten Klimathemen-Bewertung entweder als „Ausgerichtet“, „Ausrichtung im Gange“ oder „Ausrichtung zugesagt“ positiv eingestuft werden. Implizierter Temperaturanstieg (Scope-1-, -2- und -3-CO ₂ -Emissionen) im Vergleich zum Referenzwert
2.	Niedrigere CO ₂ -Intensität	Niedrigere CO ₂ -Intensität nach Umsatz (Scope-1- und Scope-2-CO ₂ -Emissionen) im Vergleich zum Referenzwert
3.	Grüne Lösungen	Höherer Anteil an grünen Lösungen im Vergleich zum Referenzwert (berechnet als gewichteter Durchschnitt der grünen Lösungen der Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten Durchschnitt der grünen Lösungen der Bestandteile des Referenzwerts)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde

		festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen
6.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen.

Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“), und
- Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Anlage die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Anlage betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze;
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus Aktien an. Der Teilfonds ist bestrebt, dies mit einem Schwerpunkt auf Anlagen zu erreichen, die einen klaren und messbaren Pfad zur Verwirklichung der Klimaschutzziele sowie eine niedrigere CO₂-Intensität aufweisen (berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds im Vergleich zum gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Bestandteile des „Referenzwerts“).

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmärkten domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem entwickelten Markt notiert sind.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters auf einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende befinden, wie aus der proprietären Klimathemen-Bewertung von HSBC Asset Management hervorgeht, die den Übergang der Volkswirtschaften zum Netto-Null-Ziel bewertet („**Klimawandel-Strategie**“). „Netto-Null“ bedeutet in diesem Kontext, dass die gesamten in die Atmosphäre ausgestoßenen Treibhausgasemissionen gleich den gesamten aus der Atmosphäre entfernten Treibhausgasemissionen sind. Der Zweck der Klimathemen-Bewertung besteht darin, den Fortschritt oder das Engagement eines Unternehmens bei der Ausrichtung auf Netto-Null-Pfade zu ermitteln (d. h. die prognostizierten Emissionen, die einem Unternehmen bis 2050 erlaubt sind, um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, den Temperaturanstieg bis 2050 auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zu vorindustriellen Werten zu begrenzen). Unternehmen werden hinsichtlich ihrer Emissionsleistung bewertet, beispielsweise anhand von Emissionsprognosen auf der Grundlage

von Dekarbonisierungszielen, der Robustheit der Klimapolitik und der Angaben zu Emissionen und grünen Strategien. Im Ergebnis der Bewertung werden Unternehmen derzeit als „Netto-Null erreichbar“, „Ausgerichtet“, „Ausrichtung im Gange“, „Ausrichtung zugesagt“ oder „Nicht ausgerichtet“ eingestuft, wobei die erste und letzte Kategorie nicht bei der Bewertung des klaren und messbaren Pfads zur Klimawende berücksichtigt werden, da Unternehmen, die als „Netto-Null erreicht“ eingestuft werden, bereits den Übergang vollzogen haben, während als „nicht ausgerichtet“ eingestufte Unternehmen keine ausreichenden Nachweise für die geforderte Verringerung der Emissionsintensität vorweisen können. Beispielsweise wird erwartet, dass ein „zur Ausrichtung verpflichteter“ Emittent ein langfristiges Dekarbonisierungsziel aufweist, das mit dem Erreichen des globalen Netto-Null-Ziels bis 2050 übereinstimmt, während von einem „ausgerichteten“ Unternehmen erwartet wird, dass die Emissionsprognosen an einem 1,5°C-Pfad ausgerichtet sind, während er einen robusten Klimamanagementansatz aufweist, der unter Berücksichtigung einiger der folgenden Themen bewertet wird: Emissionsleistung, die auf dem Weg zu seinen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für die Dekarbonisierung liegt (was sich sowohl in den berichteten als auch in den geschätzten Datenquellen zeigt), Climate Governance wie die Aufsicht über Umweltstrategie und -leistung durch Führungskräfte sowie Nachweise für umsatzgenerierende Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen. Von einem „ausgerichteten“ Unternehmen wird beispielsweise erwartet, dass es einen angemessenen, soliden Klima-Managementansatz zur Erfüllung seines Netto-Null-Ziels vorweisen kann. Dieser wird unter Berücksichtigung einiger der folgenden Themen bewertet: Emissionsleistung, die den Vorgaben für die kurz-, mittel- und langfristigen Netto-Null-Zielen entspricht (nachgewiesen durch öffentliche und zuverlässige Datenquellen wie Jahresberichte oder gemäß den von der „Science Based Targets Initiative“ genehmigten Zielen), Klimaschutz-orientierte Unternehmensführung wie die an Nachhaltigkeit gekoppelte Vergütung von Führungskräften und Nachweis für umsatzgenerierende Produkte und/oder Dienstleistungen, die zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen. Die Bewertungen von Unternehmen werden regelmäßig mit aktualisierten Informationen zu den verschiedenen quantitativen Kennzahlen überprüft und können dazu führen, dass die Klassifizierung eines Unternehmens heraufgestuft, herabgestuft oder unverändert bleibt. Es wird erwartet, dass sich die Klimathemen-Bewertung im Laufe der Zeit an die Entwicklung der Klima- und Finanzdaten anpassen wird, einschließlich der in der Beurteilung verwendeten Standards und Szenarien.

Der Teilfonds verwendet ein Multi-Faktor-Anlageverfahren, das auf fünf Faktoren (Wert, Qualität, Momentum, geringes Risiko und Größe) basiert, um die Aktien in seinem Anlageuniversum mit dem Ziel der Maximierung der risikobereinigten Rendite des Portfolios zu identifizieren und einzustufen. Beim Anlageverfahren werden derzeit diese fünf Faktoren verwendet. Es unterliegt jedoch kontinuierlichem Research in Bezug auf die aktuellen und potenziellen zusätzlichen Faktoren. Anschließend wird mit einem proprietären systematischen Anlageverfahren von HSBC ein Portfolio zusammengestellt, das:

- das Engagement in den höher eingestuften Aktien maximiert
- auf eine Übergewichtung von Unternehmen abzielt, die sich auf einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende befinden und Fortschritte oder Engagement bei der Reduzierung ihrer CO₂-Intensität nachweisen, wie durch die oben beschriebene Beurteilung von Klimawandel-Themen ermittelt (bei Unternehmen, die als „ausgerichtet“, „in der Ausrichtung begriffen“ oder „zur Ausrichtung verpflichtet“ klassifiziert wurden, wird davon ausgegangen, dass sie sich auf einem klaren und messbaren Pfad befinden), und/oder von Unternehmen, welche die Reduzierung des Kohlenstoffs und/oder die Klimawende durch Beteiligung an grünen Lösungen ermöglichen, wie auf der Grundlage verfügbarer Informationen auf Einzel- oder Branchenebene über ihre Produkte und/oder Dienstleistungen oder auf der Grundlage der Generierung von mindestens 20 % ihres Gesamtumsatzes aus Klimaschutzaktivitäten* ermittelt, und
- eine niedrigere CO₂-Intensität an (berechnet als gewichteter Durchschnitt der CO₂-Intensitäten der Anlagen des Teilfonds) als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

*Unternehmen, die bei der Bewertung ihres Pfades zu Netto-Null unter die Kategorien „Netto-Null wird gerade erreicht“ oder „Nicht ausgerichtet“ fallen, aber grüne Lösungen verfolgen,

können im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, sind jedoch auf einen Anteil von 20 % seines Nettovermögens begrenzt.

Weitere Einzelheiten zu den Netto-Null-Klassifizierungen und grünen Lösungen von HSBC finden Sie im Dokument mit der Methodik für verantwortungsvolle Investitionen von HSBC, das auf der Website www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist. Wählen Sie dort Ihren Standort aus und danach „Richtlinien und Offenlegungen“.

Das daraus resultierende Portfolio wird ein höheres Engagement in Unternehmen, die als auf dem Weg zu einer CO₂-armen befindlich eingestuft werden, sowie eine niedrigere CO₂-Intensität als der Referenzwert aufweisen.

Alle Unternehmen werden auf Basis einer Kombination aus externen Datenquellen und internen Analysen hinsichtlich der CO₂-Intensität und Klimawende bewertet.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Klimawandel-Strategie, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores, der Klimawandel-Strategie oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Unternehmen auf einem klaren und messbaren Weg zur Klimawende, wie aus der proprietären Klimathemen-Bewertung von HSBC Asset Management hervorgeht.
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die CO₂-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, „IPOs“) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß CTB auf Unternehmen an, in die dieser Teilfonds investiert:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß CTB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Unternehmen, die bei der Bewertung ihres Pfades zu Netto-Null unter die Kategorien „Netto-Null wird gerade erreicht“ oder „Nicht ausgerichtet“ fallen, aber grüne Lösungen verfolgen, können im Portfolio gehalten werden, sind jedoch auf einen Anteil von 20 % seines Nettovermögens begrenzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Vor dem 30. April 2026

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL SUSTAINABLE
LONG TERM DIVIDEND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800Q412OUFUB41202

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI AC World High Dividend als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (**DNSH**)-Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich

erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt Erträge aus Dividenden und ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in Unternehmen investiert, die langfristig vom Übergang zu einer nachhaltigeren Weltwirtschaft profitieren können („**nachhaltige Unternehmen**“).

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen, die in beliebigen Ländern, darunter sowohl entwickelte Märkte als auch Schwellenmärkte, domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds verpflichtet sich, nicht in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder REITs von Unternehmen zu investieren, die an den nachstehend erläuterten ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt sind.

Der Anlageberater führt ein firmeneigenes Research durch, um bestimmte Nachhaltigkeitskriterien zu beurteilen und eine entsprechende Einstufung vorzunehmen. Dies erfolgt gemäß einer 3-Punkte-Skala oder einer ähnlichen Einstufungsskala. Die Nachhaltigkeitskriterien unterliegen kontinuierlichem Research und können sich im Laufe der Zeit ändern. Sie können jedoch auch die Nachhaltigkeit von Praktiken und Kultur, die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit der Produkte umfassen. Anschließend zieht der Anlageberater die Nachhaltigkeitskriterien-Einstufung eines Unternehmens und dessen Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen heran, um eine erste Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Unternehmen als ein nachhaltiges Unternehmen anzusehen ist. Das Unternehmen muss mindestens ein UN-Ziel für nachhaltige Entwicklung erfüllen und hat in der Regel höchste Einstufungen für die Mehrheit seiner Nachhaltigkeitskriterien erhalten, damit der Anlageberater die anfängliche Entscheidung trifft, dass es sich um ein nachhaltiges Unternehmen handelt. Schließlich vergleicht der Anlageberater seine anfängliche Entscheidung mit ESG-Scores, die von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern bereitgestellt werden. Wenn die ESG-Scores die anfängliche Entscheidung des Anlageberaters untermauern, wird diese Entscheidung als endgültig angesehen. Wenn die ESG-Scores die anfängliche Entscheidung des Anlageberaters nicht untermauern, berücksichtigt der Anlageberater die Gründe, kann jedoch trotzdem zu dem endgültigen Schluss gelangen, dass es sich um ein nachhaltiges Unternehmen handelt, wenn er

der Auffassung ist, dass die ESG-Scores das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens nicht korrekt widerspiegeln.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nachhaltige Unternehmen und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds strebt Erträge aus Dividenden und ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in Unternehmen investiert, die langfristig vom Übergang zu einer nachhaltigeren Weltwirtschaft profitieren können.
- Anschließend zieht der Anlageberater die Nachhaltigkeitskriterien-Einstufung eines Unternehmens und dessen Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen heran, um eine erste Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Unternehmen als ein nachhaltiges Unternehmen anzusehen ist (siehe oben).
- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten gemäß HSBC	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB auf Unternehmen an, in die dieser Teilfonds investiert.

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der

Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 80 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

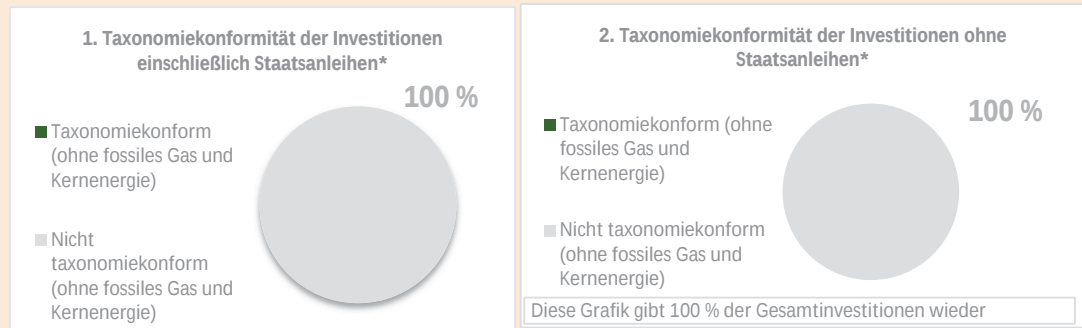
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine

effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

AB DEM 30. April 2026

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL EQUITY HIGH DIVIDEND
(EHEMALS GLOBAL SUSTAINABLE LONG TERM DIVIDEND)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800Q412OUFUB41202

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ ☐ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI World High Dividend Yield Index als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn

sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (**DNSH**)-Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt Erträge aus Dividenden und ein Kapitalwachstum an, indem er in ein Portfolio globaler Aktien investiert. Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in globale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, wobei sein Schwerpunkt auf Unternehmen liegt, die in entwickelten Märkten wie Europa, USA, Kanada, Japan und Australien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Um sein Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in Unternehmen mit einem stabilen Ertragswachstum im Laufe der Zeit, hohen Renditen sowie einer guten finanziellen Stabilität. Der Teilfonds zielt darauf ab, einen höheren Anteil an Unternehmen aus Sektoren mit hoher Dividendenausschüttung auszuwählen, wie z. B. Finanzwesen, Basiskonsumgüter, Pharmazeutika und Versorger. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds verpflichtet sich, nicht in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder REITs von Unternehmen zu investieren, die an den nachstehend erläuterten ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt sind.

Nach Ausschluss der unten genannten Aktivitäten teilt der Anlageberater das Anlageuniversum in ESG-Quartile nach Sektoren ein. Investiert wird in Unternehmen mit der besten Wertentwicklung, idealerweise im ersten und zweiten Quartil. Das vierte Quartil ist nicht immer ausgeschlossen, stellt aber bei Investitionen die Ausnahme dar.

Die Titelauswahl basiert auf einem disziplinierten Anlageprozess, der quantitative Elemente (Screening von Erträgen, Bilanzen und ESG-Scores) mit qualitativen Analysen (Research auf Branchen- und Einzelunternehmensebene, integriertes ESG-Research, Broker-Research, Managementgespräche) kombiniert.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und

erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Unternehmensführungspraktiken können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung

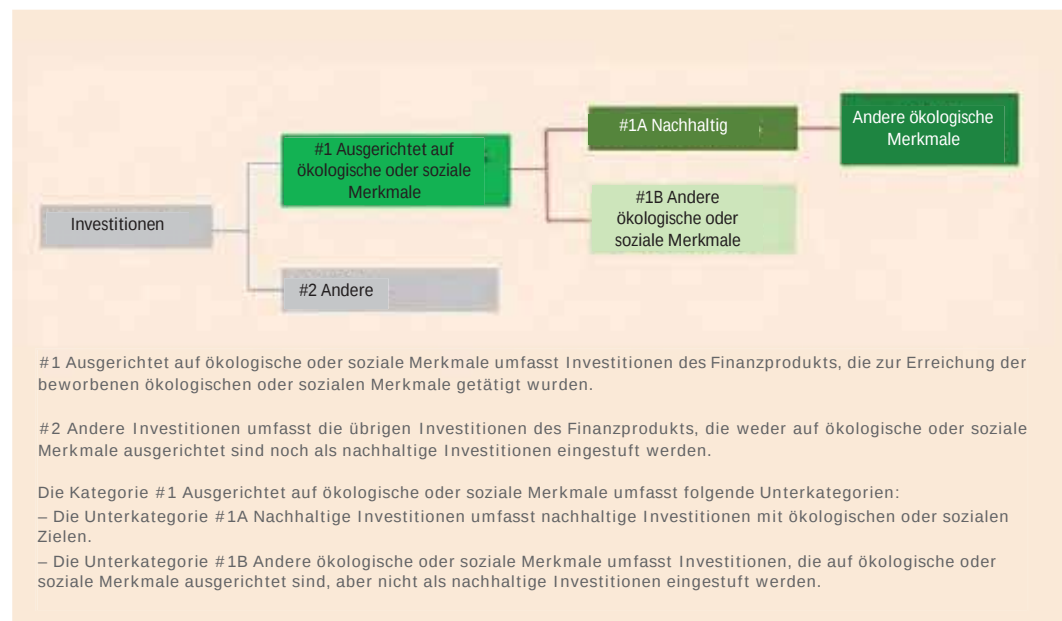
oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

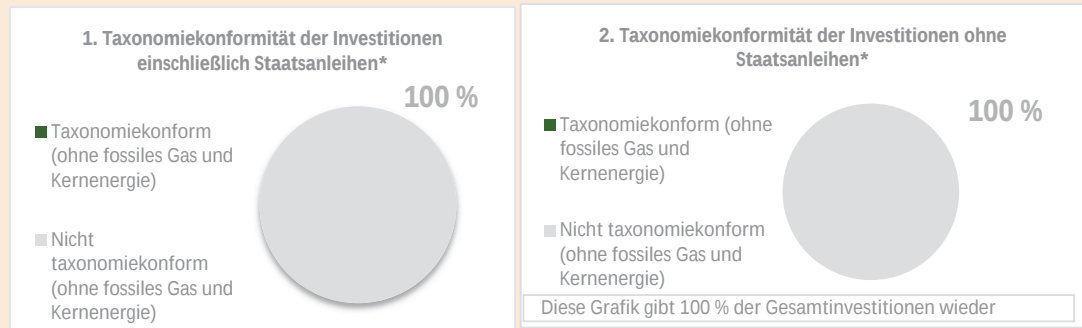
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine

effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

HSBC GLOBAL INVESTMENT FUNDS - GLOBAL SUSTAINABLE
LONG TERM EQUITY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800T5TN9TXJMB1G69

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**ESG**) zu erzielen, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die aktiv zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**beitragende Unternehmen**“ und den „**SDGs**“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Die von diesem Teilfonds verfolgten nachhaltigen Anlageziele sind:

1. Investition in ein Portfolio von **Unternehmen, die zu den Zielen beitragender Unternehmen** und den **SDGs** beitragen, darunter unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität** im Vergleich zum 100% MSCI AC World Index TRI, dem („Referenzindex“).
4. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß HSBC**“) und die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts (PAB) (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten gemäß PAB**“) fallen (zusammen die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den jeweiligen Referenzwert des Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Nachhaltiges Investitionsziel	Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	Berücksichtigung der SDGs, zu denen die beteiligten Unternehmen beitragen, insbesondere: Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit	Ausrichtung der Vermögenswerte des Teilfonds auf die SDGs.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

3.	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Referenzwert für: Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („**DNSH**“) bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden.

--- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-

us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist bestrebt, einen positiven Beitrag in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) zu leisten, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von beitragenden Unternehmen investiert, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**SDGs**“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an.

Zu den SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen beitragen, gehören unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Referenzwert an.

Der Anlageberater analysierte die ESG-Kennzahlen des Teilfonds als fundamentalen Aspekt bei Investitionsentscheidungen für den Teilfonds. Die Anlagegrundsätze des Teilfonds („**Anlagegrundsätze**“), die zusammen mit der Nachhaltigkeitsanalyse und der qualitativen Fundamentalanalysen zur Festlegung der Investitionen des Teilfonds verwendet werden, können unter anderem Folgendes umfassen:

- Austausch mit beitragenden Unternehmen im Hinblick auf ihre ESG-Standards.
- Austausch mit Unternehmen hinsichtlich ihrer ESG-Referenzen in verschiedenen Phasen ihres ESG-Übergangs.
- Unternehmen, die gute ESG-Praktiken verfolgen, wie unter anderem Unternehmen mit effizienter Strom- und Wassernutzung und Unternehmen mit solider Geschäftsethik und Transparenz.
- Aufnahme von Emittenten, die gute ESG-Praktiken verfolgen, was zu niedriger und/oder einer sinkenden CO₂-Intensität führt.

Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, unterliegen dieser ESG-Analyse und qualitativen Fundamentalanalysen zu Unternehmen. Bei Bedarf werden zusätzliche unternehmensspezifische ESG-Kennzahlen verwendet, um die Ausrichtung auf das/die SDG/SDGs zu demonstrieren. Das Ergebnis dieser Analyse muss bestätigen, dass das betreffende Unternehmen die Kriterien für nachhaltige Investitionen des Anlageberaters erfüllt.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Anlagegrundsätze, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von

HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores und/oder -Kennzahlen, CO2-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen, die mit seinem nachhaltigen Investitionsziel im Einklang stehen.
- Investition in ein Portfolio aus Aktien und aktienähnliche Wertpapieren von beitragenden Unternehmen, die zu den SDGs beitragen; darunter unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.
- Der Anlageberater wird die CO2-Intensität der Unternehmen berücksichtigen, in die der Teilfonds investiert.
- Die vorstehend genannte Beschränkung umfasst Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich sonstiger Teilfonds von HSBC Global Investment Funds). Handelt es sich bei einer nachhaltigen Investition um eine Anlage in ein anderes Finanzprodukt, z. B. einen OGAW-Fonds, wird der Anlageberater die zugrunde liegenden Investitionen dieses Finanzprodukts prüfen, um sicherzustellen, dass die Investition als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung gilt, und um den Anteil nachhaltiger Investitionen genau zu bestimmen.
- Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Zusätzliche ausgeschlossene Aktivitäten gemäß PAB	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus abgereichertem Uran und Panzerung aus abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Darüber hinaus wendet HSBC die Ausschlüsse des Paris-abgestimmten Referenzwerts in Bezug auf Investitionen in Emittenten für diesen Teilfonds an:

Ausgeschlossene Aktivität	Einzelheiten
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, d. h. umstrittene Waffen nach Maßgabe internationaler Verträge und

	Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften.
Tabak	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC und OECD	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.
Stein- und Braunkohle	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
Erdöl	Der Teilfonds wird nicht in Emittenten investieren, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen.
Gasförmige Brennstoffe	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.
Stromerzeugung	Der Teilfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



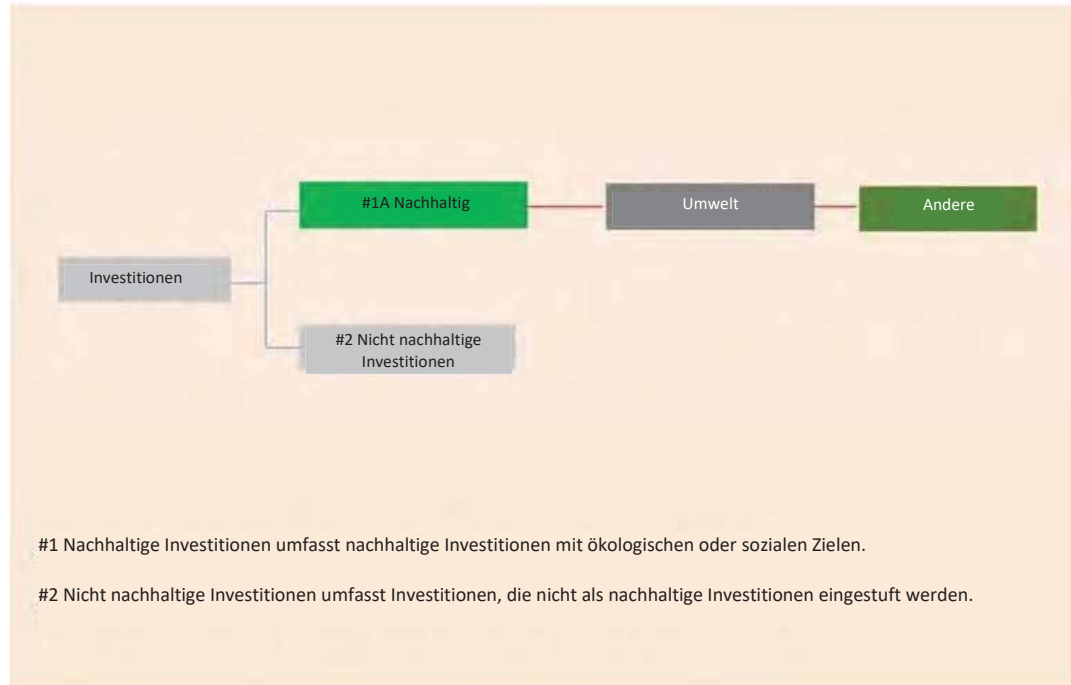
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie sieht die Vermögensallokation aus und wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (#1A Nachhaltige Investitionen) tätigen. (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

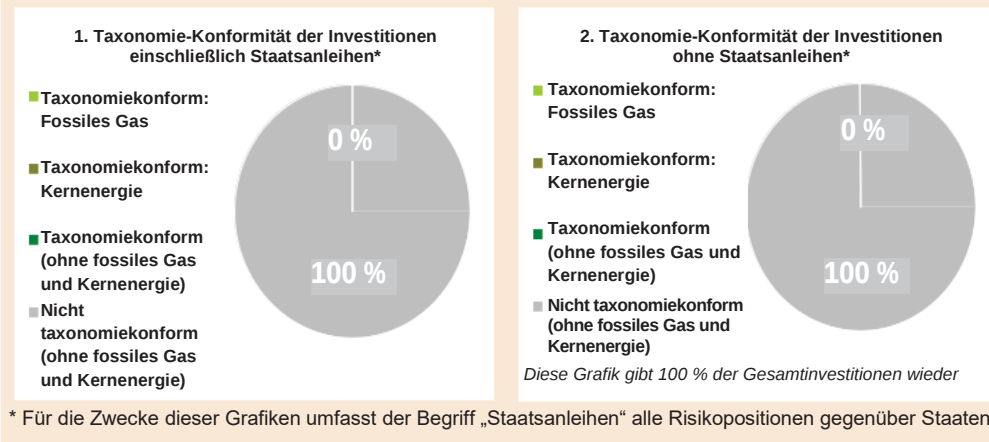
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds kann in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten investieren, verpflichtet sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds oder liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente) investieren. Derivative Finanzinstrumente können zudem für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Diese Finanzinstrumente gelten möglicherweise nicht als nachhaltige Investitionen. In einigen Fällen fallen Investitionen aufgrund von Kapitalmaßnahmen und/oder Nichtverfügbarkeit von Daten unter „#2 Nicht nachhaltig Investitionen“.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als nachhaltige Investitionen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- *Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Ziel berücksichtigt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2 %** an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („**ökologische/soziale Merkmale**“) sind:

- Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
- Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den FTSE MPF Hong Kong als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm
- **(DNSH-)Bewertung“)**
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „**PAIs**“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums in einem Portfolio aus Aktien der Sonderverwaltungszone (SAR) Hongkong an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die in der Sonderverwaltungszone Hongkong domiziliert oder ansässig sind, dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder dort an einem geregelten Markt notiert sind. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („REIT“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 2 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor.

	Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestdatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

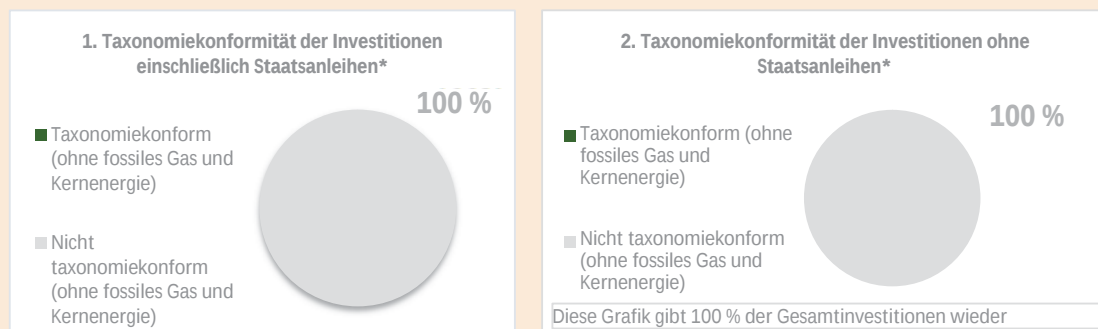
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 2 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☐ ☒ ☐ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds (oder Ihren Ausschluss vom Portfolio) zu bestimmen.
4. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die **„ausgeschlossenen Aktivitäten“**), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den MSCI India als „Referenzwert“ für den Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit die ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

Ökologische/soziale Merkmale		Nachhaltigkeitsindikatoren
1.	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2.	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.
3.	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4.	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Die in den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen werden ökologische und/oder soziale Ziele unterstützen. Investitionen gelten als nachhaltig, wenn sie gemäß der Richtlinie von HSBC für nachhaltiges Investieren einen positiven Beitrag leisten. Dies wird durch eine Investition bestimmt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bewerbung ökologischer und sozialer Verfahren der höchsten Niveaus;
- Unternehmen, die gemäß dem Regelwerk von HSBC Asset Management für Netto-Null-Investitionen als mit einer Netto-Null-Ausrichtung oder besser eingestuft werden;
- Erwirtschaftung nachhaltiger Umsätze, die als solche definiert sind, dass sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“), die EU-Taxonomie oder klimabasierte Umsätze positiv unterstützen.

Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem der oben genannten Kriterien leisten, unterliegen dann:

- Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm (DNSH-)Bewertung“)
- einem Screening auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Sobald eine Investition die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie als nachhaltige Investition betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem DNSH-Grundsatz bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden. Wenn ein Unternehmen nachweislich

erheblichen Schaden verursacht oder dazu beiträgt, kann es weiterhin im Teilfonds gehalten werden, wird jedoch nicht auf den Anteil der „nachhaltigen Investitionen“ innerhalb des Teilfonds angerechnet.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Anlageberater verwendet Daten eines externen Research-Anbieters, um nachhaltige Anlagen auf Verwicklungen in mögliche Kontroversen zu überwachen, was potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze einschließt. Im Rahmen dieser Überwachung erfolgt eine Beurteilung anhand internationaler Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Unternehmen, bei denen ein möglicher Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt wurde, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen, bei denen in Bezug auf bestimmte PAIs schwere Verstöße festgestellt wurden oder die als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds legt zur Erzielung einer langfristigen Gesamtrendite in einem Portfolio aus indischen Aktien an.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Referenzwerts.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Indien domiziliert oder ansässig sind oder dort den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann auch in zulässige geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften („**REIT**“) investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt die Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.

Ein Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem das Unternehmen tätig ist, beherrscht werden. Unternehmen mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Unternehmens in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Unternehmen mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Unternehmen an ausgeschlossenen

Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen.
- Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Unternehmen, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Unternehmen, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die nach Ansicht von HSBC eine Beteiligung an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkaufsangebot, der Verteilung, dem Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport von Waffen aufweisen, die durch bestimmte internationale Abkommen verboten sind. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen. Zu den verbotenen Waffen gehören Anti-Personen-Minen, biologische Waffen, Blendlaserwaffen, chemische Waffen, Streumunition und nicht nachweisbare Splitter.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Zu den umstrittenen Waffen gehören Munition aus angereichertem Uran und Panzerung aus angereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen und Waffen aus weißem Phosphor. Wenn HSBC eine potenzielle Beteiligung identifiziert hat, können diese Unternehmen ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um zu ermitteln, ob diese Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds ausgeschlossen werden müssen.

	HSBC kann weiterhin in Unternehmen mit unwesentlicher Beteiligung investieren. Die Definition von HSBC für eine unwesentliche Beteiligung sieht vor, dass das Unternehmen weniger als 5 % seiner Umsätze mit der Produktion umstrittener Waffen oder deren Hauptkomponenten erzielt.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best

Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.



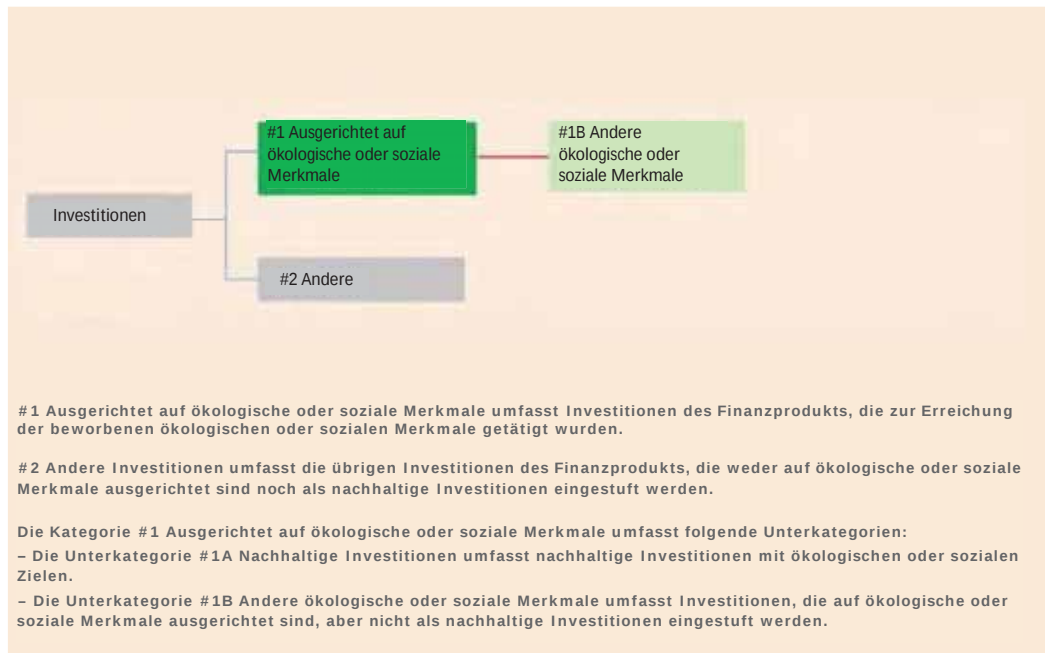
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es werden mit dem Teilfonds ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält der Teilfonds einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen). Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**



Ja:



In fossiles Gas

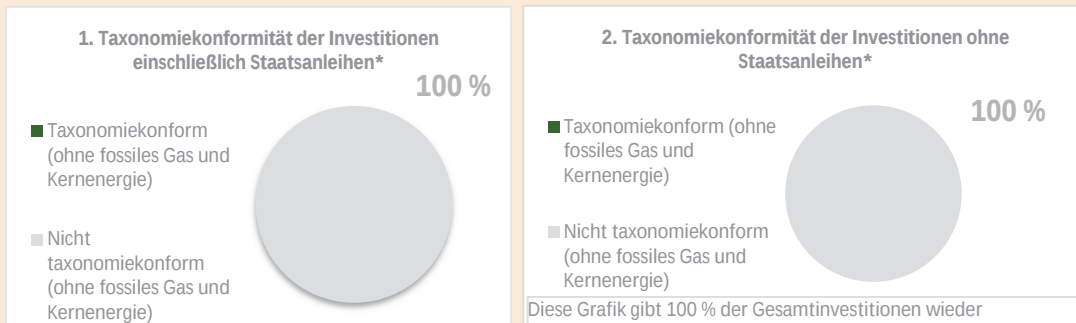


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten, da der Teilfonds nicht der EU-Taxonomie unterliegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.assetmanagement.hsbc.com

ANHANG 7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Global Bond Total Return, Global High Yield Securitised Credit Bond, Global Flexible Securitised Credit Bond, Managed Solutions - Asia Focused Conservative, Managed Solutions - Asia Focused Growth, Managed Solutions - Asia Focused Income, Multi-Strategy Target Return, Singapore Dollar Income Bond, Strategic Duration and Income Bond und US Income Focused sind nicht zum öffentlichen Vertrieb angezeigt worden und daher in Österreich nicht öffentlich vertriebsberechtigt.

Von den im ausführlichen Prospekt angeführten Teilfonds des HSBC Global Investment Funds, SICAV, werden nur die Anteilsklassen A, I, L, M, P, X und Z in Basiswährung des jeweiligen Teilfonds sowie die Währungs-Anteilsklassen mit den Basiswährungen USD, EUR und CHF in Österreich öffentlich vertrieben.

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
Tel +352 40 46 46 767
Email: amqtransferagency@lu.hsbc.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Österreich berechtigt sind, können bei HSBC Continental Europe eingereicht werden.

Für die Teilfonds, die gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 zum Vertrieb angezeigt sind, Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Continental Europe geleistet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind auf <https://eifs.lu/hsbc-asset-management> verfügbar:

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.at/de> veröffentlicht. Kopien der Verträge können bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Kopie eingesehen werden. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, werden in Österreich auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.at/de> veröffentlicht.

ANHANG 8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
Tel +352 40 46 46 767
Email: amqtransferagency@lu.hsbc.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, können bei HSBC Continental Europe eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Continental Europe geleitet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Der Devisenumtausch erfolgt auf Kosten und für Rechnung der Anleger zu den an dem betreffenden Handelstag gültigen Devisenkursen.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind auf <https://eifs.lu/hsbc-asset-management> verfügbar:

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht. Der geänderte Anlageverwaltungsvertrag, der geänderte Vertriebsvertrag, der geänderte Verwaltungsvertrag, der geänderte Depotbankvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag, die UCITS Regulations und die damit verbundenen Vorschriften der Zentralbank können bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Kopie eingesehen werden. Dort können auch Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrages, des Verwaltungsstellenvertrages, des Register- und Transferstellenvertrages, des Domizilstellenvertrages, der Anlageberaterverträge, der Verträge mit den Vertriebsstellen, des Vertrages mit dem Repräsentanten und der Vertriebsstelle in Hongkong, des Vertrages mit dem Repräsentanten in Großbritannien sowie des Vertrages mit dem Repräsentanten und der Vertriebsstelle in Singapur während der normalen Bürozeiten kostenlos eingesehen werden.

Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach luxemburgischen Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht.

Informationen zu Verfahren und Regelungen zu Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de> veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.de/de>:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

HINWEIS: Für die weiteren Teilfonds

Managed Solutions - Asia Focused Conservative, Managed Solutions - Asia Focused Growth, Managed Solutions - Asia Focused Income, Singapore Dollar Income Bond, Strategic Duration and Income Bond und US Income Focused wurde keine Anzeige gemäß § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger innerhalb des Geltungsbereichs des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.